

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

Übersicht

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
65/1.	Das Versprechen halten: vereint die Millenniums-Entwicklungsziele erreichen	3
65/2.	Ergebnisdokument der Tagung auf hoher Ebene zur Überprüfung der Umsetzung der Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern.....	22
65/4.	Sport als Mittel zur Förderung der Bildung, der Gesundheit, der Entwicklung und des Friedens.....	27
65/5.	Weltwoche der interreligiösen Harmonie	29
65/6.	Notwendigkeit der Beendigung der von den Vereinigten Staaten von Amerika gegen Kuba verhängten Wirtschafts-, Handels- und Finanzblockade.....	30
65/7.	Überprüfung der Architektur der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung	31
65/8.	Die Situation in Afghanistan.....	31
65/9.	Bericht der Internationalen Atomenergie-Organisation.....	42
65/10.	Dauerhaftes, alle einschließendes und ausgewogenes Wirtschaftswachstum im Dienste der Armutsbekämpfung und der Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele.....	43
65/11.	Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms für eine Kultur des Friedens	44
65/12.	Bericht des Internationalen Strafgerichtshofs.....	46
65/13.	Ausschuss für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes.....	48
65/14.	Sekretariats-Abteilung für die Rechte der Palästinenser	50
65/15.	Besonderes Informationsprogramm der Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information über die Palästina-Frage.....	50
65/16.	Friedliche Regelung der Palästina-Frage.....	52
65/17.	Jerusalem	57
65/18.	Der syrische Golan.....	58
65/37.	Ozeane und Seerecht.....	59
65/38.	Nachhaltige Fischerei, namentlich durch das Übereinkommen von 1995 zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische und damit zusammenhängende Übereinkünfte.....	84
65/94.	Die Vereinten Nationen in der globalen Ordnungspolitik	102
65/95.	Globale Gesundheit und Außenpolitik	102
65/120.	Die Rolle der Vereinten Nationen bei der Förderung einer neuen globalen menschlichen Ordnung	105
65/121.	Südatlantische Zone des Friedens und der Zusammenarbeit.....	107
65/122.	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation des Vertrags über kollektive Sicherheit	108
65/123.	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen, den nationalen Parlamenten und der interparlamentarischen Union.....	109
65/124.	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit ..	111
65/125.	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Eurasischen Wirtschaftsgemeinschaft	112
65/126.	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten	113
65/127.	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Vorbereitungscommission für die Organisation des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen	115

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
65/128.	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres.....	115
65/129.	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit.....	117
65/130.	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Europarat.....	121
65/131.	Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit und Koordinierung der Anstrengungen zur Untersuchung, Milderung und Minimierung der Folgen der Katastrophe von Tschernobyl	124
65/132.	Sicherheit des humanitären Personals und Schutz des Personals der Vereinten Nationen.....	126
65/133.	Verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen	132
65/134.	Hilfe für das palästinensische Volk	136
65/135.	Humanitäre Hilfe, Nothilfe, Rehabilitation, Wiederherstellung und Wiederaufbau in Reaktion auf die humanitäre Notlage in Haiti, namentlich die verheerenden Auswirkungen des Erdbebens.....	139
65/136.	Not- und Wiederaufbauhilfe für Haiti, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen und andere vom Hurrikan Tomas betroffene Länder	141
65/137.	Die konfliktfördernde Rolle von Diamanten: Zerschlagung der Verbindung zwischen dem illegalen Handel mit Rohdiamanten und bewaffneten Konflikten als Beitrag zur Verhütung und Beilegung von Konflikten	142
65/138.	Förderung des Dialogs, der Verständigung und der Zusammenarbeit zwischen den Religionen und Kulturen zugunsten des Friedens	146
65/139.	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Länder	148
65/140.	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz.....	149
65/180.	Organisation der umfassenden Überprüfung der Fortschritte bei der Umsetzung der Verpflichtungserklärung zu HIV/Aids und der Politischen Erklärung zu HIV/Aids im Jahr 2011	152
65/181.	Internationale Kommission gegen Straflosigkeit in Guatemala	154
65/234.	Folgemaßnahmen zu der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung nach 2014	155
65/235.	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Verband Südostasiatischer Nationen	156
65/236.	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für das Verbot chemischer Waffen	158
65/237.	Vollmachten der Vertreter auf der fünfundsechzigsten Tagung der Generalversammlung	158
65/238.	Umfang, Modalitäten, Format und Organisation der Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Prävention und Bekämpfung nichtübertragbarer Krankheiten	158
65/239.	Ständiges Mahnmal für die Opfer der Sklaverei und des transatlantischen Sklavenhandels und Wahrung ihres Gedenkens	160
65/242.	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Karibischen Gemeinschaft.....	162

RESOLUTION 65/1

Verabschiedet auf der 9. Plenarsitzung am 22. September 2010, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/65/L.1, überwiesen von der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung an die Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene.

65/1. Das Versprechen halten: vereint die Millenniums-Entwicklungsziele erreichen

Die Generalversammlung

verabschiedet das folgende Ergebnisdokument der Plenartagung auf hoher Ebene der fünfundsechzigsten Tagung der Generalversammlung über die Millenniums-Entwicklungsziele:

Das Versprechen halten: vereint die Millenniums-Entwicklungsziele erreichen

1. Wir, die Staats- und Regierungschefs, die vom 20. bis 22. September 2010 am Amtssitz der Vereinten Nationen in New York zusammengekommen sind, begrüßen die Fortschritte, die seit unserem letzten, im Jahr 2005 hier abgehaltenen Treffen erzielt worden sind, bekunden jedoch gleichzeitig unsere tiefe Besorgnis darüber, dass sie weit hinter dem zurückbleiben, was notwendig ist. Unter Hinweis auf die Entwicklungsziele und die Verpflichtungen, die sich aus der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹ und dem Ergebnis des Weltgipfels 2005² ergeben, bekräftigen wir unsere Entschlossenheit, zur Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts aller Völker zusammenzuarbeiten.
2. Wir bekräftigen, dass wir uns weiterhin von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen leiten lassen und dabei das Völkerrecht und seine Grundsätze voll achten.
3. Wir bekräftigen außerdem, wie wichtig Freiheit, Frieden und Sicherheit, die Achtung aller Menschenrechte, so auch des Rechts auf Entwicklung, die Rechtsstaatlichkeit, die Gleichstellung der Geschlechter und eine allgemeine Verpflichtung auf eine gerechte und demokratische Gesellschaft zugunsten der Entwicklung sind.
4. Wir unterstreichen die fortgesetzte Relevanz der Ergebnisse aller großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten und der darin enthaltenen Verpflichtungen, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, durch die das Bewusstsein geschärft worden ist und weiterhin echte und bedeutende Entwicklungsfortschritte herbeigeführt werden. Diese Ergebnisse und Verpflichtungen in ihrer Gesamtheit haben eine entscheidende Rolle bei der Herausbildung einer umfassenden Vision der Entwicklung gespielt und stellen den übergreifenden Rahmen für die Ent-

wicklungsaktivitäten der Vereinten Nationen dar. Wir bekunden erneut mit Nachdruck unsere Entschlossenheit, die rasche und vollständige Umsetzung dieser Ergebnisse und Verpflichtungen sicherzustellen.

5. Wir erkennen an, dass trotz der Rückschläge, namentlich der durch die Finanz- und Wirtschaftskrise verursachten Rückschläge, Fortschritte, auch bei der Armutsbeseitigung, erzielt worden sind. In diesem Zusammenhang erkennen wir an, dass Länder in allen Regionen der Welt durch Zusammenarbeit, Partnerschaften, Taten und Solidarität Fortschritte erzielt und damit höchst inspirierende Beispiele gegeben haben. Wir sind jedoch sehr besorgt darüber, dass mehr als eine Milliarde Menschen in extremer Armut leben und Hunger leiden und dass die Ungleichheiten zwischen und innerhalb von Ländern nach wie vor eine erhebliche Herausforderung darstellen. Wir sind außerdem sehr besorgt darüber, dass die Mütter- und Kindersterblichkeit weltweit alarmierend hoch ist. Wir sind der Auffassung, dass die Beseitigung von Armut und Hunger sowie die Bekämpfung der Ungleichheit auf allen Ebenen unerlässlich sind, um eine Zukunft herbeizuführen, die für alle mehr Wohlstand und größere Nachhaltigkeit beinhaltet.

6. Wir bekunden erneut unsere tiefe Besorgnis über die mehrfachen, miteinander verflochtenen Krisen, namentlich die Finanz- und Wirtschaftskrise, die stark schwankenden Energie- und Nahrungsmittelpreise und die anhaltende Besorgnis über die Ernährungssicherheit, sowie die zunehmenden Probleme, die durch den Klimawandel und den Verlust der biologischen Vielfalt verursacht werden und die insbesondere in den Entwicklungsländern die Verwundbarkeit und die Ungleichheiten verstärkt und die Entwicklungsfortschritte beeinträchtigt haben. Aber das wird uns nicht von unseren Anstrengungen abhalten, die Millenniums-Entwicklungsziele für alle zu verwirklichen.

7. Wir sind entschlossen, die weltweite Entwicklungspartnerschaft als Kernstück unserer Zusammenarbeit in den kommenden Jahren gemeinsam voranzubringen und zu stärken. Die weltweite Partnerschaft wurde in der Millenniums-Erklärung¹, dem Konsens von Monterrey der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung³, dem Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)⁴, dem Ergebnis des Weltgipfels 2005² und der Erklärung von Doha über Entwicklungsfinanzierung: Ergebnisdokument der Internationalen Folgekonferenz über Entwicklungsfinanzierung zur Überprüfung

³ *Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf>.

⁴ *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

¹ Siehe Resolution 55/2.

² Siehe Resolution 60/1.

fung der Umsetzung des Konsenses von Monterrey⁵ bekräftigt.

8. Wir sind entschlossen, alles zu tun, um die Millenniums-Entwicklungsziele bis 2015 zu erreichen, namentlich durch die in diesem Ergebnisdokument festgelegten Maßnahmen, Politiken und Strategien zur Unterstützung der Entwicklungsländer, insbesondere der Länder, die am weitesten im Rückstand sind, und im Hinblick auf die Ziele, von deren Erreichung sie am weitesten entfernt sind, und so das Leben der Ärmsten zu verbessern.

9. Wir sind davon überzeugt, dass die Millenniums-Entwicklungsziele durch erneutes Engagement, eine wirksame Umsetzung und intensivere kollektive Maßnahmen seitens aller Mitgliedstaaten und sonstigen maßgeblichen Akteure auf innerstaatlicher wie auch auf internationaler Ebene selbst in den ärmsten Ländern erreicht werden können, mittels nationaler Entwicklungsstrategien und geeigneter Politiken und Ansätze, die sich als wirksam erwiesen haben, gestärkter Institutionen auf allen Ebenen, vermehrter Mobilisierung von Mitteln für die Entwicklung, einer wirksameren Entwicklungszusammenarbeit und einer verstärkten weltweiten Entwicklungspartnerschaft.

10. Wir bekräftigen, dass die nationale Eigenverantwortung und Führungsrolle im Entwicklungsprozess unverzichtbar sind. Eine für alle passende Einheitslösung gibt es nicht. Wir erklären erneut, dass jedes Land selbst die Hauptverantwortung für seine wirtschaftliche und soziale Entwicklung trägt und dass die Rolle der nationalen Politiken, einheimischen Ressourcen und Entwicklungsstrategien nicht genügend betont werden kann. Gleichzeitig sind die inländischen Volkswirtschaften heute eng mit dem Weltwirtschaftssystem verflochten, und eine effektive Nutzung von Handels- und Investitionschancen kann den Ländern daher bei der Armutsbekämpfung helfen. Die Entwicklungsbemühungen auf nationaler Ebene müssen durch förderliche nationale und internationale Rahmenbedingungen unterstützt werden, die die nationalen Maßnahmen und Strategien ergänzen.

11. Wir erkennen an, dass gute Regierungsführung und Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene unerlässlich sind, um ein anhaltendes, alle einschließendes und ausgewogenes Wirtschaftswachstum und eine nachhaltige Entwicklung herbeizuführen und Armut und Hunger zu beseitigen.

12. Wir sind uns dessen bewusst, dass die Gleichstellung der Geschlechter, die Ermächtigung der Frauen, der volle Genuss aller Menschenrechte durch die Frauen und die Beseitigung der Armut für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung, einschließlich der Erreichung aller Millenniums-Entwicklungsziele, unerlässlich sind. Wir erklären erneut, dass die Erklärung und die Aktionsplattform von Beijing⁶ voll und

wirksam umgesetzt werden müssen. Die Herbeiführung der Gleichstellung der Geschlechter und der Ermächtigung der Frauen ist sowohl ein zentrales Entwicklungsziel als auch ein wichtiges Mittel, um alle Millenniums-Entwicklungsziele zu erreichen. Wir begrüßen die Schaffung der Einheit der Vereinten Nationen für Gleichstellung und Ermächtigung der Frauen (UN-Frauen) und verpflichten uns, ihre operative Umsetzung voll zu unterstützen.

13. Wir erkennen an, dass Frieden und Sicherheit, Entwicklung und die Menschenrechte die Säulen des Systems der Vereinten Nationen und die Grundlagen der kollektiven Sicherheit und des kollektiven Wohls sind. Wir sind uns dessen bewusst, dass Entwicklung, Frieden und Sicherheit sowie die Menschenrechte miteinander verflochten sind und einander verstärken. Wir bekräftigen, dass unsere gemeinsamen Grundwerte, darunter Freiheit, Gleichheit, Solidarität, Toleranz, Achtung aller Menschenrechte, Achtung der Natur und geteilte Verantwortung, für die Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele unerlässlich sind.

14. Wir sind davon überzeugt, dass den Vereinten Nationen aufgrund ihrer universalen Mitgliedschaft, ihrer Legitimität und ihres einzigartigen Mandats eine entscheidende Rolle bei der Förderung der internationalen Entwicklungszusammenarbeit und der Unterstützung einer beschleunigten Verwirklichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, zukommt. Wir erklären erneut, dass es starker Vereinter Nationen bedarf, um die Herausforderungen eines sich wandelnden globalen Umfelds zu meistern.

15. Wir sind uns dessen bewusst, dass alle Millenniums-Entwicklungsziele miteinander verflochten sind und einander verstärken. Wir unterstreichen daher die Notwendigkeit, diese Ziele mit einem ganzheitlichen und umfassenden Ansatz zu verfolgen.

16. Wir anerkennen die Vielfalt der Welt und sind uns dessen bewusst, dass alle Kulturen und Zivilisationen zur Bereicherung der Menschheit beitragen. Wir heben die Bedeutung der Kultur für die Entwicklung ebenso hervor wie ihren Beitrag zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele.

17. Wir fordern die Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, freien Verbände und Stiftungen, den Privatsektor und andere maßgebliche Akteure auf lokaler, nationaler, regionaler und globaler Ebene auf, bei den nationalen Entwicklungsanstrengungen eine stärkere Rolle zu übernehmen sowie einen größeren Beitrag zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele bis 2015 zu leisten, und wir verpflichten uns als nationale Regierungen, diese Akteure einzubeziehen.

18. Wir anerkennen die Rolle der nationalen Parlamente bei der Förderung der Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele bis 2015.

Gemischte Ergebnisse: Erfolge, unterschiedliche Fortschritte, Herausforderungen und Chancen

19. Wir erkennen an, dass die Entwicklungsländer bedeutende Anstrengungen zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele unternommen und bei der Verwirklichung ei-

⁵ Resolution 63/239, Anlage.

⁶ *Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4–15 September 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/beij_bericht.html.

niger der Zielvorgaben der Millenniums-Entwicklungsziele wichtige Erfolge erzielt haben. Diese Erfolge wurden erreicht bei der Bekämpfung der extremen Armut, der Verbesserung der Bildungsbeteiligung und der Kindergesundheit, der Senkung der Kindersterblichkeit, der Ausweitung des Zugangs zu sauberem Wasser, einer besseren Verhütung der Mutter-Kind-Übertragung des HIV, der Ausweitung des Zugangs zu HIV/Aids-Prävention, -Behandlung und -Betreuung und der Bekämpfung der Malaria, der Tuberkulose und vernachlässigter Tropenkrankheiten.

20. Wir erkennen an, dass sehr viel mehr getan werden muss, um die Millenniums-Entwicklungsziele zu erreichen, da zwischen den Regionen und zwischen und innerhalb von Ländern unterschiedliche Fortschritte erzielt wurden. Ein Teil der früheren Fortschritte wurde durch die erneute Zunahme von Hunger und Mangelernährung zwischen 2007 und 2009 zunichte gemacht. Bei der Herbeiführung produktiver Vollbeschäftigung und menschenwürdiger Arbeit für alle, der Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und der Ermächtigung der Frauen, der Herbeiführung ökologischer Nachhaltigkeit und der Bereitstellung einer sanitären Grundversorgung waren die Fortschritte schleppend, und die Zahl der Menschen, die sich neu mit dem HIV infizieren, übersteigt nach wie vor die derjenigen, die eine Behandlung beginnen. Insbesondere bekunden wir unsere ernste Besorgnis darüber, dass sich bei der Senkung der Müttersterblichkeit und bei der Verbesserung der Müttergesundheit und der reproduktiven Gesundheit nur langsam Fortschritte einstellen. Die Fortschritte bei den anderen Millenniums-Entwicklungszielen sind fragil und müssen gefestigt werden, um eine Rückwärtsentwicklung zu vermeiden.

21. Wir unterstreichen die zentrale Rolle der weltweiten Entwicklungspartnerschaft und die Wichtigkeit des Zieles 8 für die Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele. Wir sind uns dessen bewusst, dass ohne umfangreiche internationale Unterstützung in vielen Entwicklungsländern mehrere der Ziele bis 2015 wohl nicht erreicht werden.

22. Wir sind höchst besorgt über die Auswirkungen der Finanz- und Wirtschaftskrise, der schlimmsten seit der Weltwirtschaftskrise der 1930er Jahre. Sie hat Entwicklungsfortschritte in vielen Entwicklungsländern zunichte gemacht und droht, die Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele bis 2015 ernsthaft zu gefährden.

23. Wir nehmen Kenntnis von den Erfahrungen und den erfolgreichen Politiken und Ansätzen bei der Umsetzung und der Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele und sind uns dessen bewusst, dass diese mit verstärktem politischem Engagement reproduziert und großflächiger angewendet werden könnten, um schnellere Fortschritte zu erzielen, namentlich durch

a) die Stärkung der nationalen Eigenverantwortung und Führungsrolle bei Entwicklungsstrategien;

b) die Annahme zukunftsorientierter makroökonomischer Politiken, die eine nachhaltige Entwicklung fördern und zu einem anhaltenden, alle einschließenden und ausgewogenen Wirtschaftswachstum führen, mehr Möglichkeiten für

produktive Beschäftigung schaffen und die landwirtschaftliche und industrielle Entwicklung fördern;

c) die Förderung nationaler Ernährungssicherungsstrategien, die die Kleinbauern verstärkt unterstützen und zur Beseitigung der Armut beitragen;

d) die Annahme von Politiken und Maßnahmen zugunsten der Armen und zur Verringerung sozialer und wirtschaftlicher Ungleichheiten;

e) die Unterstützung partizipativer, unter lokaler Leitung durchgeführter und an den nationalen Entwicklungsprioritäten und -strategien ausgerichteter Strategien;

f) die Förderung des allgemeinen Zugangs zu öffentlichen und sozialen Diensten und den Aufbau eines sozialen Basisschutzes;

g) die Verbesserung der Kapazitäten zur ausgewogenen Erbringung hochwertiger Dienste;

h) die Durchführung sozialer Politiken und Programme, einschließlich geeigneter, an Bedingungen gebundener Geldtransferprogramme, und Investitionen in eine grundlegende Gesundheits-, Bildungs-, Wasser- und Sanitärversorgung;

i) die Sicherstellung der vollen Mitwirkung aller Teile der Gesellschaft, einschließlich der Armen und Benachteiligten, an den Entscheidungsprozessen;

j) die Achtung, die Förderung und den Schutz aller Menschenrechte, einschließlich des Rechts auf Entwicklung;

k) verstärkte Anstrengungen zur Verringerung der Ungleichheit und zur Beseitigung der sozialen Ausgrenzung und Diskriminierung;

l) verbesserte Chancen für Frauen und Mädchen und die Förderung der wirtschaftlichen, rechtlichen und politischen Ermächtigung der Frauen;

m) Investitionen in die Gesundheit von Frauen und Kindern, um die Zahl der Frauen und Kinder, die an vermeidbaren Ursachen sterben, drastisch zu verringern;

n) Bemühungen um transparente und rechenschaftspflichtige Lenkungssysteme auf nationaler und internationaler Ebene;

o) Bemühungen um mehr Transparenz und Rechenschaftspflicht bei der internationalen Entwicklungszusammenarbeit sowohl in den Geberländern als auch in den Entwicklungsländern, wobei ausreichenden und berechenbaren finanziellen Ressourcen sowie ihrer verbesserten Qualität und Zielausrichtung besonderes Augenmerk gilt;

p) die Förderung der Süd-Süd- und der Dreieckskooperation, die die Nord-Süd-Zusammenarbeit ergänzen;

q) die Förderung wirksamer öffentlich-privater Partnerschaften;

r) die Ausweitung des Zugangs zu Finanzdiensten für die Armen, insbesondere arme Frauen, namentlich durch

mit ausreichenden Finanzmitteln ausgestattete und von den Entwicklungspartnern unterstützte Pläne, Programme und Initiativen der Mikrofinanzierung;

s) die Stärkung der statistischen Kapazitäten zur Generierung verlässlicher, aufgeschlüsselter Daten, die bessere Programme und eine bessere Politikevaluierung und -formulierung ermöglichen.

24. Wir sind uns dessen bewusst, dass die oben angesprochene großflächigere Anwendung erfolgreicher Politiken und Ansätze durch eine gestärkte weltweite Entwicklungspartnerschaft ergänzt werden muss, wie in dem nachstehenden Aktionsprogramm dargestellt.

25. Wir nehmen Kenntnis von der ersten vom Präsidenten der Generalversammlung veranstalteten formellen Aussprache, bei der die Mitgliedstaaten verschiedene Auffassungen zum Begriff der menschlichen Sicherheit darlegten, sowie von den laufenden Anstrengungen, den Begriff der menschlichen Sicherheit zu definieren, und sind uns der Notwendigkeit bewusst, in der Generalversammlung das Gespräch fortzusetzen und eine Einigung über die Definition der menschlichen Sicherheit zu erzielen.

26. Wir sind uns dessen bewusst, dass der Klimawandel alle Länder, insbesondere die Entwicklungsländer, vor ernste Risiken und Herausforderungen stellt. Wir verpflichten uns, den Klimawandel im Einklang mit den Grundsätzen und Bestimmungen des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen⁷ anzugehen, namentlich dem Grundsatz der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten und der jeweiligen Fähigkeiten. Wir erachten das Rahmenübereinkommen als das wichtigste internationale, zwischenstaatliche Forum für die Aushandlung weltweiter Maßnahmen in Bezug auf den Klimawandel. Der Auseinandersetzung mit dem Klimawandel wird bei der Absicherung und Förderung der Fortschritte auf dem Weg zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele entscheidende Bedeutung zukommen.

27. Wir sind uns dessen bewusst, dass sich das Augenmerk auf die besonderen Bedürfnisse der Entwicklungsländer und auf die großen und zunehmenden wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheiten richten muss. Unterschiede zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern und Ungleichheiten unter anderem zwischen Reich und Arm und zwischen der Land- und der Stadtbevölkerung bestehen hartnäckig fort, sind nach wie vor erheblich und müssen ausgeräumt werden.

28. Wir sind uns dessen bewusst, dass Politiken und Maßnahmen auf die Armen und auf die in den prekärsten Situationen lebenden Menschen, einschließlich Menschen mit Behinderungen, ausgerichtet werden müssen, damit diese die Fortschritte bei der Verwirklichung der Millenniums-Entwick-

lungsziele nutzen können. In dieser Hinsicht ist es insbesondere erforderlich, einen ausgewogeneren Zugang zu wirtschaftlichen Möglichkeiten und sozialen Diensten zu gewährleisten.

29. Wir sind uns der Dringlichkeit, den zahlreichen Entwicklungsländern mit besonderen Bedürfnissen Aufmerksamkeit zuzuwenden, und der jeweils eigenen Herausforderungen bewusst, mit denen sie bei der Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele konfrontiert sind.

30. Wir erkennen an, dass sich die am wenigsten entwickelten Länder bei ihren Entwicklungsanstrengungen beträchtlichen Einschränkungen und strukturellen Hindernissen gegenübersehen. Wir bringen unsere ernste Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass die am wenigsten entwickelten Länder bei der Erfüllung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, im Rückstand sind. In diesem Zusammenhang rufen wir dazu auf, das Brüsseler Aktionsprogramm für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2001-2010⁸ weiter durchzuführen, und sehen der für 2011 in Istanbul (Türkei) anberaumten vierten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder entgegen, die die internationale Partnerschaft zur Befriedigung der besonderen Bedürfnisse dieser Länder weiter stärken dürfte.

31. Wir erklären erneut, dass wir uns der besonderen Bedürfnisse und Herausforderungen bewusst sind, denen sich die Binnenentwicklungsländer gegenübersehen und die durch ihren fehlenden territorialen Zugang zum Meer verursacht werden, zu dem als weitere Erschwernis noch die Abgelegenheit von den Weltmärkten hinzukommt, und dass wir besorgt darüber sind, dass die Binnenentwicklungsländer im Hinblick auf ihr Wirtschaftswachstum und das soziale Wohl nach wie vor sehr anfällig für externe Schocks sind. Wir unterstreichen die Notwendigkeit, diese Verwundbarkeit zu überwinden und Widerstandskraft aufzubauen. Wir fordern die vollständige, rasche und wirksame Durchführung des Aktionsprogramms von Almaty: Befriedigung der besonderen Bedürfnisse der Binnenentwicklungsländer innerhalb eines Neuen weltweiten Rahmenplans für die Zusammenarbeit im Transitverkehr zwischen Binnen- und Transitentwicklungsländern⁹, wie in der Erklärung der Tagung auf hoher Ebene der dreiundsechzigsten Tagung der Generalversammlung über die Halbzeitüberprüfung des Aktionsprogramms von Almaty¹⁰ bekräftigt.

32. Wir sind uns dessen bewusst, dass die kleinen Inselentwicklungsländer einer ganz eigenen und besonderen Verwundbarkeit ausgesetzt sind, und bekräftigen unsere Entschlossenheit, umgehend konkrete Maßnahmen zu ergreifen,

⁷ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1771, Nr. 30822. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1993 II S. 1783; LGBl. 1995 Nr. 118; öBGBI. Nr. 414/1994; AS 1994 1052.

⁸ A/CONF.191/13, Kap. II.

⁹ *Report of the International Ministerial Conference of Landlocked and Transit Developing Countries and Donor Countries and International Financial and Development Institutions on Transit Transport Cooperation, Almaty, Kazakhstan, 28 and 29 August 2003 (A/CONF.202/3), Anhang I.*

¹⁰ Siehe Resolution 63/2.

um diese Verwundbarkeit durch die vollständige und wirksame Umsetzung der Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern¹¹ anzugehen. Wir sind uns außerdem dessen bewusst, dass die nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels und des Anstiegs des Meeresspiegels erhebliche Risiken für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselentwicklungsländer bergen. Wir stellen fest, dass die kleinen Inselentwicklungsländer bei der Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele ungleichmäßige Fortschritte erzielt haben, und bekunden unsere Besorgnis darüber, dass es in manchen Bereichen nur schleppende Fortschritte gegeben hat. In dieser Hinsicht begrüßen wir es, dass am 24. und 25. September 2010 die fünfjährige Überprüfung auf hoher Ebene der Strategie von Mauritius durchgeführt werden soll, um die Fortschritte bei der Verringerung der Verwundbarkeit der kleinen Inselentwicklungsländer zu bewerten.

33. Wir sind uns dessen bewusst, dass Afrika mehr Aufmerksamkeit gewidmet werden soll, insbesondere den Ländern, die im Hinblick auf die Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele bis 2015 am weitesten vom Kurs abgekommen sind. In einigen afrikanischen Ländern wurden Fortschritte erzielt, in anderen jedoch gibt die Lage nach wie vor Anlass zu großer Sorge, nicht zuletzt weil der Kontinent von der Finanz- und Wirtschaftskrise besonders stark betroffen ist. Wir stellen fest, dass die Hilfe für Afrika in den letzten Jahren zugenommen hat; sie bleibt aber noch immer hinter den gegebenen Zusagen zurück. Wir fordern daher mit Nachdruck die Einhaltung dieser Zusagen.

34. Wir sind uns außerdem der besonderen Entwicklungs Herausforderungen der Länder mit mittlerem Einkommen bewusst. Diese Länder sehen sich bei ihren Anstrengungen zur Erreichung ihrer nationalen Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, ganz eigenen Problemen gegenüber. Wir erklären außerdem erneut, dass ihre diesbezüglichen Anstrengungen nationale, die Millenniums-Entwicklungsziele einbeziehende Entwicklungspläne zur Grundlage haben und durch die internationale Gemeinschaft unter Berücksichtigung der Bedürfnisse dieser Länder und ihrer Kapazitäten zur Mobilisierung einheimischer Ressourcen in verschiedener Form angemessen unterstützt werden sollen.

35. Wir erkennen an, dass die Verringerung des Katastrophenrisikos und die Steigerung der Widerstandskraft gegen alle Arten von Naturgefahren, einschließlich geologischer und hydrometeorologischer Gefahren, in den Entwicklungsländern, im Einklang mit dem Hyogo-Rahmenaktionsplan 2005-2015: Stärkung der Widerstandskraft von Nationen und Gemeinwesen gegen Katastrophen¹², Multiplikatorwirkungen haben und die Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele

le beschleunigen können. Die Verringerung der Anfälligkeit in Bezug auf diese Gefahren hat daher für die Entwicklungsländer hohe Priorität. Wir sind uns dessen bewusst, dass die kleinen Inselentwicklungsländer weiter mit Naturkatastrophen zu kämpfen haben, deren Intensität in einigen Fällen, namentlich infolge der Auswirkungen des Klimawandels, zunimmt und die den Fortschritt in Richtung einer nachhaltigen Entwicklung erschweren.

Der künftige Weg: ein Aktionsprogramm zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele bis 2015

36. Wir beschließen, die nationale Eigenverantwortung und Führungsrolle bei der Entwicklung als Schlüsseldeterminante des Fortschritts auf dem Weg zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele zu fördern und zu stärken, wobei jedes Land selbst die Hauptverantwortung für seine Entwicklung übernimmt. Wir legen allen Ländern nahe, auch künftig auf ihre jeweilige spezifische Situation zugeschnittene Entwicklungsstrategien auszuarbeiten, umzusetzen und zu überwachen, namentlich im Rahmen umfassender Konsultationen mit allen maßgeblichen Interessenträgern, mit ihrer breiten Beteiligung und entsprechend dem nationalen Kontext. Wir fordern das System der Vereinten Nationen und die anderen Entwicklungsakteure auf, die Mitgliedstaaten auf ihr Ersuchen bei der Ausarbeitung und Umsetzung dieser Strategien zu unterstützen.

37. Wir sind uns dessen bewusst, dass die steigende Interdependenz der Volkswirtschaften in einer sich globalisierenden Welt und das Entstehen regelgestützter Ordnungsrahmen für die internationalen Wirtschaftsbeziehungen dazu geführt haben, dass der Handlungsspielraum für nationale Wirtschaftspolitik, das heißt der Geltungsbereich innerstaatlicher Politik, insbesondere in den Bereichen Handel, Investitionen und internationale Entwicklung, jetzt oft durch internationale Disziplinen, Verpflichtungen und Weltmarkterwägungen eingegrenzt wird. Es ist Sache jeder Regierung, die mit der Akzeptanz internationaler Regeln und Verpflichtungen verbundenen Vorteile gegen die Nachteile aus dem Verlust politischen Handlungsspielraums abzuwägen.

38. Wir bekräftigen den Konsens von Monterrey³ und die Erklärung von Doha über Entwicklungsfinanzierung⁵ in ihrer Gesamtheit, ihrer Intaktheit und ihrem ganzheitlichen Ansatz und erkennen an, dass die Mobilisierung finanzieller Ressourcen für die Erschließung und wirksame Verwendung aller dieser Ressourcen zentrale Bestandteile der weltweiten Partnerschaft zugunsten der Entwicklung, so auch zugunsten der Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, sind.

39. Wir fordern die zügige Erfüllung der Verpflichtungen, die die entwickelten Länder im Rahmen des Konsenses von Monterrey³ und der Erklärung von Doha über Entwicklungsfinanzierung⁵ bereits eingegangen sind. Im Einklang mit diesen Verpflichtungen werden kurzfristig verfügbare Mittel, langfristige Entwicklungsfinanzierung und Zuschüsse bereitgestellt werden, um den Entwicklungsländern dabei zu helfen, ihren Entwicklungsprioritäten angemessen Rechnung zu tragen. Bei unserem gemeinsamen Streben nach Wachstum,

¹¹ *Report of the International Meeting to Review the Implementation of the Programme of Action for the Sustainable Development of Small Island Developing States, Port Louis, Mauritius, 10–14 January 2005* (United Nations publication, Sales No. E.05.II.A.4 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage II.

¹² A/CONF.206/6 und Corr.1, Kap. I, Resolution 2.

Armutsbeseitigung und nachhaltiger Entwicklung besteht eine entscheidende Herausforderung darin, innerhalb der Länder die notwendigen Voraussetzungen für die Mobilisierung öffentlicher wie privater einheimischer Ressourcen, die dauerhafte Sicherung ausreichender produktiver Investitionen und die Erweiterung der Humankapazitäten zu schaffen. Private internationale Kapitalströme, insbesondere ausländische Direktinvestitionen, sind neben internationaler finanzieller Stabilität eine unabdingbare Ergänzung der nationalen und internationalen Entwicklungsanstrengungen.

40. Wir unterstreichen die Notwendigkeit weiterer Reformen und einer weiteren Modernisierung der internationalen Finanzinstitutionen, damit sie besser in der Lage sind, auf finanzielle und wirtschaftliche Notlagen zu reagieren und diese zu verhindern, die Entwicklung wirksam zu fördern und den Bedürfnissen der Mitgliedstaaten besser gerecht zu werden. Wir erklären erneut, wie wichtig es ist, die Mitsprache und die Vertretung der Entwicklungsländer in der Weltbank und dem Internationalen Währungsfonds zu verbessern, und wir nehmen Kenntnis von den in dieser Richtung von der Weltbank unternommenen Reformen und vom Internationalen Währungsfonds erzielten Fortschritten.

41. Wir fordern verstärkte Anstrengungen auf allen Ebenen, um im Interesse der Entwicklung die Politikkohärenz zu verbessern. Wir bestätigen, dass zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele einander stützende und integrierte Politiken zu einem breiten Spektrum die nachhaltige Entwicklung berührender wirtschaftlicher, sozialer und ökologischer Fragen erforderlich sind. Wir fordern alle Länder auf, Politiken auszuarbeiten und durchzuführen, die mit den Zielen eines anhaltenden, alle einschließenden und ausgewogenen Wirtschaftswachstums, der Armutsbeseitigung und der nachhaltigen Entwicklung im Einklang stehen.

42. Wir erklären erneut, wie wichtig die Rolle des Handels als Wachstums- und Entwicklungsmotor und sein Beitrag zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele sind. Wir unterstreichen die Notwendigkeit, sich protektionistischen Tendenzen zu widersetzen und bereits ergriffene handelsverzerrende Maßnahmen, die mit den Regeln der Welthandelsorganisation unvereinbar sind, zu korrigieren, und erkennen gleichzeitig das Recht der Länder, insbesondere der Entwicklungsländer, an, ihre Flexibilität im Einklang mit den von ihnen im Rahmen der Welthandelsorganisation abgegebenen Zusagen und eingegangenen Verpflichtungen voll zu nutzen. Der rasche und erfolgreiche Abschluss der Doha-Runde mit einem ausgewogenen, ambitionierten, umfassenden und entwicklungsorientierten Ergebnis würde dem internationalen Handel dringend benötigte Impulse geben und zu Wirtschaftswachstum und Entwicklung beitragen.

43. Wir betonen, dass die Förderung eines anhaltenden, alle einschließenden und ausgewogenen Wirtschaftswachstums notwendig ist, um bei der Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele schnellere Fortschritte zu erzielen sowie eine nachhaltige Entwicklung zu fördern, aber das ist nicht genug: das Wachstum soll alle, insbesondere die Armen, zur Teilhabe an wirtschaftlichen Chancen und zu ihrer Nutzung befähigen; außerdem soll es zur Schaffung von Arbeitsplät-

zen und Einkommensmöglichkeiten führen und durch eine wirksame Sozialpolitik ergänzt werden.

44. Wir verpflichten uns, vermehrte Anstrengungen zu unternehmen, um die Mütter- und Kindersterblichkeit zu senken und die Gesundheit von Frauen und Kindern zu verbessern, so auch durch gestärkte nationale Gesundheitssysteme, Anstrengungen zur Bekämpfung von HIV/Aids, verbesserte Ernährung und Zugang zu einwandfreiem Trinkwasser und grundlegenden sanitären Einrichtungen, und hierfür gestärkte weltweite Partnerschaften zu nutzen. Wir betonen, dass schnellere Fortschritte bei den gesundheitsbezogenen Millenniums-Entwicklungszielen unerlässlich dafür sind, auch bei den anderen Zielen voranzukommen.

45. Wir verpflichten uns erneut, sicherzustellen, dass bis zum Jahr 2015 Kinder in der ganzen Welt, Jungen wie Mädchen, eine Grundschulbildung vollständig abschließen können.

46. Wir betonen, wie wichtig es ist, als Teil der weltweiten Anstrengungen zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele und zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung Energiefragen anzugehen, darunter den Zugang zu erschwinglicher Energie, die Energieeffizienz und die Nachhaltigkeit der Energiequellen und der Energienutzung.

47. Wir sind uns dessen bewusst, wie wichtig der Aufbau der wirtschaftlichen und sozialen Infrastruktur und von Produktionskapazitäten für ein anhaltendes, alle einschließendes und ausgewogenes Wirtschaftswachstum und eine nachhaltige Entwicklung insbesondere in den Entwicklungsländern ist, in Anbetracht der Notwendigkeit, die Beschäftigungs- und Einkommensmöglichkeiten für alle zu verbessern, unter besonderer Berücksichtigung der Armen.

48. Wir unterstreichen die Notwendigkeit, produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle zu schaffen, und beschließen ferner, den Globalen Beschäftigungspakt als einen allgemeinen Rahmen zu unterstützen, innerhalb dessen jedes Land auf seine Situation und seine nationalen Prioritäten zugeschnittene Politikpakete schnüren kann, um einen beschäftigungsintensiven Aufschwung und eine nachhaltige Entwicklung zu fördern. Wir fordern die Mitgliedstaaten auf, wirksame Maßnahmen zur Förderung der sozialen Inklusion und Integration zu ergreifen und diese in ihre nationalen Entwicklungsstrategien einzugliedern.

49. Wir beschließen, im Einklang mit dem Völkerrecht weitere wirksame Maßnahmen und Entscheidungen zu treffen, um Hindernisse und Schranken zu beseitigen, die die wirtschaftliche und soziale Entwicklung von Regionen und Ländern, einschließlich der am wenigsten entwickelten Länder, der Binnenentwicklungsländer, der kleinen Inselentwicklungsländer, der Länder mit mittlerem Einkommen und Afrikas, sowie der Menschen, die in von komplexen humanitären Notlagen betroffenen Gebieten und in von Terrorismus betroffenen Gebieten leben, behindern, ihnen verstärkte Unterstützung zu gewähren und ihren besonderen Bedürfnissen gerecht zu werden. Darüber hinaus erkennen wir die Notwendigkeit an, im Einklang mit dem Völkerrecht konzertierte Maßnahmen zu ergreifen, um zur Förderung der Erreichung

der Millenniums-Entwicklungsziele die Hindernisse für die volle Verwirklichung der Rechte der unter fremder Besetzung lebenden Völker zu beseitigen.

50. Wir sind uns dessen bewusst, dass von Konflikten betroffene Länder im Hinblick auf die Friedenskonsolidierung und die frühe Wiederaufbauphase vor besonderen Entwicklungsherausforderungen stehen und dass sich diese auf ihre Anstrengungen auswirken, die Millenniums-Entwicklungsziele zu erreichen. Wir ersuchen die Geberländer, auf Ersuchen des Empfängerlands ausreichende, zeitlich angemessene, berechenbare und auf die landesspezifischen Bedürfnisse und Umstände zugeschnittene Entwicklungshilfe zur Unterstützung dieser Anstrengungen zu leisten. Wir sind entschlossen, internationale Partnerschaften zu stärken, um auf diese Bedürfnisse einzugehen, Fortschritte zu demonstrieren und eine verbesserte internationale Unterstützung zu ermöglichen.

51. Wir sind der Auffassung, dass die Förderung des allgemeinen Zugangs zu sozialen Diensten und der Aufbau eines sozialen Basisschutzes einen wichtigen Beitrag zur Festigung bereits erzielter und zur Herbeiführung weiterer Entwicklungsfortschritte leisten können. Sozialschutzsysteme, die Ungleichheit und sozialer Ausgrenzung entgegenwirken beziehungsweise diese verringern, sind unerlässlich, um die Fortschritte auf dem Weg zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele zu bewahren.

52. Wir betonen, dass dem Kampf gegen Korruption auf nationaler wie auf internationaler Ebene Priorität zukommt und dass Korruption ein schwerwiegendes Hemmnis für die effektive Mobilisierung und Allokation von Ressourcen darstellt und diese denjenigen Tätigkeiten entzieht, die für die Bekämpfung von Armut und Hunger und eine nachhaltige Entwicklung unabdingbar sind. Wir sind entschlossen, umgehende, entschiedene Maßnahmen zur weiteren Bekämpfung der Korruption in allen ihren Erscheinungsformen zu ergreifen, wozu es starker Institutionen auf allen Ebenen bedarf, und fordern alle Staaten nachdrücklich auf, soweit nicht bereits geschehen, die Ratifikation des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption¹³ beziehungsweise den Beitritt dazu zu erwägen und mit seiner Durchführung zu beginnen.

53. Wir sind uns dessen bewusst, dass die Achtung, die Förderung und der Schutz der Menschenrechte fester Bestandteil wirksamen Handelns zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele sind.

54. Wir erkennen an, wie wichtig die Gleichstellung der Geschlechter und die Ermächtigung der Frauen für die Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele sind. Frauen sind Trägerinnen der Entwicklung. Wir fordern, aktiv dafür zu sorgen, dass Frauen und Mädchen gleichen Zugang zu Bildung, Grundversorgungseinrichtungen, Gesundheitsversor-

gung, wirtschaftlichen Möglichkeiten und zu Entscheidungsprozessen auf allen Ebenen haben. Wir betonen, dass Investitionen in Frauen und Mädchen Multiplikatorwirkung auf die Produktivität, die Effizienz und ein anhaltendes Wirtschaftswachstum haben. Wir sind uns der Notwendigkeit bewusst, bei der Formulierung und Durchführung von Entwicklungspolitiken systematisch die Geschlechterperspektive einzubeziehen.

55. Wir erklären erneut, dass die Staaten im Einklang mit dem Völkerrecht konzertierte positive Schritte unternehmen sollen, um die Achtung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten indigener Bevölkerungen auf gleichberechtigter und nichtdiskriminierender Grundlage und unter Anerkennung des Wertes und der Vielfalt ihrer verschiedenen Identitäten, Kulturen und Gesellschaftsformen sicherzustellen.

56. Wir beschließen, zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele mit allen Akteuren zusammenzuarbeiten und Partnerschaften zu stärken. Der Privatsektor spielt bei der Entwicklung in vielen Ländern eine unverzichtbare Rolle, namentlich im Rahmen öffentlich-privater Partnerschaften und indem er Beschäftigung und Investitionen schafft, neue Technologien entwickelt und ein anhaltendes, alle einschließendes und ausgewogenes Wirtschaftswachstum ermöglicht. Wir fordern den Privatsektor auf, weiter zur Armutsbeseitigung beizutragen, so auch indem er seine Geschäftsmodelle an die Bedürfnisse und Möglichkeiten der Armen anpasst. Ausländische Direktinvestitionen und Handel sowie öffentlich-private Partnerschaften sind für die Erweiterung von Initiativen wichtig. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die Arbeit des Globalen Paktes der Vereinten Nationen, in dessen Rahmen sich Unternehmen zu sozialer Verantwortung und zur aktiven Unterstützung der Millenniums-Entwicklungsziele verpflichtet haben.

57. Wir betonen, wie wichtig die Stärkung der regionalen und subregionalen Zusammenarbeit, namentlich über regionale und subregionale Entwicklungsbanken und Initiativen, für die beschleunigte Umsetzung nationaler Entwicklungsstrategien ist. Wir betonen außerdem, wie wichtig die Stärkung regionaler und subregionaler Institutionen für die wirksame Unterstützung regionaler und nationaler Entwicklungsstrategien ist.

58. Wir bekräftigen, dass den Fonds, Programmen und Regionalkommissionen der Vereinten Nationen und den Sonderorganisationen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats eine wichtige Rolle dabei zukommt, im Einklang mit nationalen Strategien und Prioritäten die Entwicklung zu fördern und die Entwicklungsfortschritte zu bewahren, namentlich die Fortschritte bei der Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele. Wir werden weiterhin Maßnahmen für ein starkes, gut koordiniertes, kohärentes und wirksames System der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Millenniums-Entwicklungsziele ergreifen. Wir betonen den Grundsatz der nationalen Eigenverantwortung und Führungsrolle, unterstützen die Initiative einiger Länder, auf freiwilliger Basis gemeinsame Landesprogramm Dokumente zu verwenden, und unterstreichen unsere Unterstützung für alle Länder, die weiterhin die

¹³ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2349, Nr. 42146. Amtliche deutschsprachige Fassungen: LGBl. 2010 Nr. 194; öBGBI. III Nr. 47/2006; AS 2009 5467.

vorhandenen Rahmen und Abläufe für die Programmgestaltung auf Landesebene nutzen wollen.

59. Wir betonen, dass für die operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen Finanzmittel in ausreichender Höhe und Qualität bereitgestellt werden müssen und dass die Finanzierung berechenbarer, wirksamer und effizienter werden muss. Wir bekräftigen außerdem in diesem Zusammenhang, wie wichtig Rechenschaftslegung, Transparenz, ein verbessertes ergebnisorientiertes Management und eine stärker abgestimmte ergebnisorientierte Berichterstattung über die Tätigkeit der Fonds und Programme der Vereinten Nationen und der Sonderorganisationen sind.

60. Wir beschließen, als wesentliche Voraussetzungen für die Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele verstärkte Anstrengungen zur Mobilisierung ausreichender und berechenbarer finanzieller und hochwertiger technischer Unterstützung zu unternehmen sowie die Entwicklung und Verbreitung geeigneter, erschwinglicher und nachhaltiger Technologien und den Transfer dieser Technologien zu einvernehmlich festgelegten Bedingungen zu fördern.

61. Wir sind der Auffassung, dass innovative Finanzierungsmechanismen einen positiven Beitrag leisten können, indem sie den Entwicklungsländern helfen, auf freiwilliger Basis zusätzliche Ressourcen für die Entwicklungsfinanzierung zu mobilisieren. Diese Finanzierung soll die traditionellen Finanzierungsquellen ergänzen und nicht ersetzen. Unter Anerkennung der beträchtlichen Fortschritte in Bezug auf innovative Quellen der Entwicklungsfinanzierung fordern wir, gegebenenfalls die bestehenden Initiativen zu erweitern.

62. Wir begrüßen die laufenden Anstrengungen zur Stärkung und Unterstützung der Süd-Süd-Zusammenarbeit und der Dreieckskooperation. Wir betonen, dass die Süd-Süd-Zusammenarbeit die Nord-Süd-Zusammenarbeit nicht ersetzt, sondern vielmehr ergänzt. Wir fordern die wirksame Umsetzung des Ergebnisdokuments der vom 1. bis 3. Dezember 2009 in Nairobi abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen auf hoher Ebene über die Süd-Süd-Zusammenarbeit¹⁴.

63. Wir erkennen die regionalen Anstrengungen an, die unternommen werden, um die Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele bis 2015 zu fördern. In dieser Hinsicht begrüßen wir die Abhaltung der fünfzehnten ordentlichen Tagung des Gipfeltreffens der Afrikanischen Union zum Thema Gesundheit von Müttern, Säuglingen und Kindern und Entwicklung in Afrika vom 19. bis 27. Juli 2010 in Kampala, die Einleitung der Kampagne der Afrikanischen Union zur beschleunigten Senkung der Müttersterblichkeit in Afrika, das Motto „Africa cares: no woman should die while giving life“ (Afrika nimmt Anteil: Keine Frau soll sterben, während sie Leben schenkt), die am 3. und 4. August 2010 in Jakarta abgehaltene Sonderministertagung zur Überprüfung der Millenniums-Entwicklungsziele in Asien und im Pazifik: Endspurt bis 2015, den Bericht der Wirtschaftskommission für Lateiname-

rika und die Karibik über die Fortschritte bei der Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele in Lateinamerika und der Karibik und ähnliche, von anderen Regionalkommissionen erarbeitete Berichte, die allesamt positive Beiträge zur Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene sowie zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele bis 2015 erbracht haben.

64. Wir begrüßen die zunehmenden Anstrengungen zur Verbesserung der Qualität der öffentlichen Entwicklungshilfe und zur Steigerung ihrer Entwicklungswirksamkeit und erkennen an, dass das Forum für Entwicklungszusammenarbeit des Wirtschafts- und Sozialrats und jüngste Initiativen wie die hochrangigen Foren über die Wirksamkeit der Entwicklungshilfe, aus denen die Erklärung von Paris über die Wirksamkeit der Entwicklungshilfe von 2005 und das Aktionsprogramm von Accra von 2008¹⁵ hervorgegangen sind, wichtige Beiträge zu den Anstrengungen der Länder leisten, die sich darauf verpflichtet haben, so auch durch die Annahme der Grundprinzipien der nationalen Eigenverantwortung, der Partnerausrichtung, der Harmonisierung und des ergebnisorientierten Managements. Wir sind uns außerdem dessen bewusst, dass es keine für alle passende Einheitsformel gibt, die die Wirksamkeit der Hilfe garantiert, und dass es gilt, der spezifischen Situation jedes Landes in vollem Umfang Rechnung zu tragen.

65. Wir regen dazu an, dass im Forum für Entwicklungszusammenarbeit als Koordinierungsstelle innerhalb des Systems der Vereinten Nationen weitere Anstrengungen unternommen werden, um eine ganzheitliche Betrachtung der die internationale Entwicklungszusammenarbeit betreffenden Fragen unter Beteiligung aller maßgeblichen Interessenträger vorzunehmen.

66. Wir sind der Auffassung, dass die kulturelle Dimension für die Entwicklung wichtig ist. Wir befürworten eine auf die Erreichung von Entwicklungszielen ausgerichtete internationale Zusammenarbeit auf kulturellem Gebiet.

67. Wir sind uns dessen bewusst, dass der Sport als Instrument für Bildung, Entwicklung und Frieden die Zusammenarbeit, die Solidarität, die Toleranz, die Verständigung, die soziale Inklusion und die Gesundheit auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene fördern kann.

68. Wir sind uns dessen bewusst, dass alle Länder über ausreichende, aktuelle, verlässliche und aufgeschlüsselte Daten, einschließlich demografischer Daten, verfügen müssen, um bessere Programme und Politiken für eine nachhaltige Entwicklung ausarbeiten zu können. Wir verpflichten uns, unsere nationalen statistischen Systeme, namentlich für die wirksame Überwachung der Fortschritte im Hinblick auf die Millenniums-Entwicklungsziele, zu stärken. Wir erklären außerdem erneut, dass verstärkte Anstrengungen unternommen werden müssen, um den Aufbau statistischer Kapazitäten in den Entwicklungsländern zu unterstützen.

¹⁴ Resolution 64/222, Anlage.

¹⁵ A/63/539, Anlage.

69. Wir nehmen Kenntnis von der „Puls der Welt“-Initiative zur Erhebung aktuellerer und besser nutzbarer Daten, einer gemeinsamen Initiative aller maßgeblichen Akteure für schnelle Wirkungs- und Vulnerabilitätsanalysen.

Millenniums-Entwicklungsziel 1 – Beseitigung der extremen Armut und des Hungers

70. Wir verpflichten uns zu rascheren Fortschritten im Hinblick auf die Erreichung des Millenniums-Entwicklungsziels 1, indem wir unter anderem

a) gegen die tieferen Ursachen der extremen Armut und des Hungers angehen, eingedenk dessen, dass sich die Beseitigung der extremen Armut und des Hungers direkt auf die Erreichung aller anderen Millenniums-Entwicklungsziele auswirkt;

b) zukunftsorientierte wirtschaftspolitische Maßnahmen beschließen, die zu einem dauerhaften, alle Seiten einschließenden und ausgewogenen Wirtschaftswachstum und einer nachhaltigen Entwicklung führen, weitere Beschäftigungschancen eröffnen, die landwirtschaftliche Entwicklung fördern und die Armut mindern;

c) auf allen Ebenen verstärkte Anstrengungen zur Abmilderung der sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen unternehmen, die sich durch die mehrfachen Krisen ergeben, insbesondere in Bezug auf Armut und Hunger, indem wir umfassende, wirksame, alle Seiten einschließende und nachhaltige globale Maßnahmen unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Entwicklungsländer ergreifen;

d) ein beschäftigungsintensives, dauerhaftes, alle Seiten einschließendes und ausgewogenes Wirtschaftswachstum und eine nachhaltige Entwicklung anstreben, um produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle, einschließlich Frauen, indigener Menschen, Jugendlicher, Menschen mit Behinderungen und Landbewohnern, voranzubringen, und kleine und mittlere Unternehmen durch Initiativen wie Qualifizierungs- und technische Fortbildungsprogramme, Berufsausbildung und die Vermittlung unternehmerischer Fertigkeiten fördern. Arbeitgeber und Arbeitnehmervertreter sollten eng in diese Initiativen eingebunden werden;

e) jungen Menschen bessere Chancen auf Zugang zu produktiver Vollbeschäftigung und menschenwürdiger Arbeit verschaffen, indem wir verstärkt in die Jugendbeschäftigung investieren, den Arbeitsmarkt aktiv unterstützen, öffentlich-private Partnerschaften eingehen und ein Umfeld schaffen, das jungen Menschen die Arbeitsmarktteilnahme erleichtert, im Einklang mit den internationalen Regeln und Verpflichtungen;

f) geeignete Schritte einleiten, um einander bei der Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit, bei der Stärkung der Kinderschutzsysteme und bei der Bekämpfung des Kinderhandels unter anderem durch verstärkte internationale Zusammenarbeit und Hilfe zu unterstützen, einschließlich der Unterstützung für soziale und wirtschaftliche Entwicklung, Armutsbekämpfungsprogramme und Bildung für alle;

g) umfassende Sozialschutzsysteme fördern, die den allgemeinen Zugang zu grundlegenden Sozialdiensten eröffnen, im Einklang mit den nationalen Prioritäten und Gegebenheiten, indem ein Mindestmaß an sozialer Sicherheit und Gesundheitsversorgung für alle festgesetzt wird;

h) für alle Teile der Gesellschaft, insbesondere Frauen, Menschen in prekären Situationen und Menschen, die normalerweise nicht oder nicht ausreichend von traditionellen Finanzinstitutionen versorgt werden, sowie für Kleinst-, kleine und mittlere Unternehmen inklusive Finanzdienstleistungen fördern, insbesondere Mikrofinanzierung sowie erschwingliche und leicht zugängliche Produkte in den Bereichen Darlehen, Sparen, Versicherungen und Zahlungsverkehr;

i) die Ermächtigung und die Teilhabe auf dem Land lebender Frauen als unverzichtbarer Trägerinnen einer stärkeren landwirtschaftlichen und ländlichen Entwicklung und der Ernährungssicherung fördern und sicherstellen, dass sie gleichgestellten Zugang zu Produktionsmitteln, Grund und Boden, Finanzierung, Technologien, Ausbildung und Märkten erhalten;

j) die internationale Verpflichtung zur Beseitigung des Hungers und zur Gewährleistung des Zugangs zu Nahrung für alle bestätigen und in diesem Zusammenhang die wichtige Rolle der zuständigen Organisationen, insbesondere des Systems der Vereinten Nationen, bekräftigen;

k) die in der Erklärung des Weltgipfels für Ernährungssicherheit enthaltenen Fünf römischen Grundsätze für nachhaltige globale Ernährungssicherung¹⁶ unterstützen;

l) die internationale Koordinierung und Steuerung zugunsten der Ernährungssicherheit über die Globale Partnerschaft für Landwirtschaft, Ernährungssicherheit und Ernährung, zu deren zentralen Bestandteilen der Ausschuss für Welternährungssicherheit gehört, stärken und betonen, dass die globale Ordnungspolitik unbedingt verstärkt werden muss, indem wir auf den vorhandenen Institutionen aufbauen und wirksame Partnerschaften fördern;

m) Maßnahmen fördern, um den Kapazitätsaufbau in der nachhaltigen Fischereibewirtschaftung, insbesondere in Entwicklungsländern, zu verbessern, da Fisch für Millionen von Menschen eine wichtige Quelle tierischen Eiweißes und im Kampf gegen Mangelernährung und Hunger unverzichtbar ist;

n) eine umfassende und koordinierte Reaktion auf die vielfachen und komplexen Ursachen der globalen Nahrungsmittelkrise unterstützen, namentlich indem die einzelstaatlichen Regierungen und die internationale Gemeinschaft kurz-, mittel- und langfristige politische, wirtschaftliche, soziale, finanzielle und technische Lösungen verfolgen, darunter zur Milderung der Auswirkungen der hohen Nahrungsmittelpreisschwankungen auf die Entwicklungsländer. Den zustän-

¹⁶ Siehe Food and Agriculture Organization of the United Nations, Dokument WSFS 2009/2.

digen Organisationen der Vereinten Nationen kommt dabei eine wichtige Rolle zu;

o) auf allen Ebenen ein robustes förderliches Umfeld für die Erhöhung der Produktion, der Produktivität und der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft der Entwicklungsländer fördern, unter anderem durch öffentliche und private Investitionen, Landnutzungsplanung, effiziente Wasserbewirtschaftung und eine angemessene ländliche Infrastruktur einschließlich Bewässerung, stabile landwirtschaftliche Wertschöpfungsketten schaffen und den Zugang der Landwirte zu Märkten, zu Grund und Boden sowie zu wirtschaftlichen Fördermaßnahmen und unterstützenden Institutionen auf nationaler und internationaler Ebene verbessern;

p) Kleinerzeuger, darunter Frauen, dabei unterstützen, die Produktion eines breiten Spektrums traditioneller und anderer Kulturpflanzen und Nutztiere zu erhöhen, und ihren Zugang zu Märkten, Darlehen und Betriebsmitteln verbessern und so die Einkommenschancen für arme Menschen und deren Fähigkeit zum Kauf von Nahrungsmitteln und zur Verbesserung ihrer Existenzgrundlagen erhöhen;

q) die Wachstumsrate der Agrarproduktivität in den Entwicklungsländern erhöhen, indem wir die Entwicklung und Verbreitung geeigneter, erschwinglicher und nachhaltiger Agrartechnologien sowie den Transfer dieser Technologien zu einvernehmlich festgelegten Bedingungen fördern und Forschung und Innovationen, Beratungsdienste und Ausbildung in der Landwirtschaft in den Entwicklungsländern unterstützen;

r) für eine nachhaltigere Produktion, eine bessere Verfügbarkeit und eine höhere Qualität von Nahrungsmitteln sorgen, unter anderem durch Langzeitinvestitionen, den Zugang für Kleinlandwirte zu Märkten, Darlehen und Betriebsmitteln, die Verbesserung der Landnutzungsplanung, Diversifizierung und Kommerzialisierung der Anbaukulturen und die Entwicklung einer angemessenen ländlichen Infrastruktur sowie durch erweiterten Marktzugang für die Entwicklungsländer;

s) die Zusagen einhalten, die zur Herbeiführung der weltweiten Ernährungssicherheit abgegeben wurden, und über bilaterale und multilaterale Kanäle ausreichende und berechenbare Ressourcen bereitstellen, einschließlich der in der Initiative von L'Aquila für Ernährungssicherheit abgegebenen Zusagen;

t) Umweltprobleme angehen, die sich einer nachhaltigen Agrarentwicklung entgegenstellen, darunter die Qualität und Verfügbarkeit von Wasser, Entwaldung und Wüstenbildung, Land- und Bodenzerstörung, Staub, Überschwemmungen, Dürren und unberechenbare Wetterverhältnisse sowie der Rückgang der biologischen Vielfalt, und die Entwicklung und Verbreitung geeigneter, erschwinglicher und nachhaltiger Agrartechnologien und den Transfer dieser Technologien zu einvernehmlich festgelegten Bedingungen fördern;

u) das Recht jedes Menschen auf Zugang zu gesundheitlich unbedenklichen, ausreichenden und nährstoffreichen Nahrungsmitteln bekräftigen, im Einklang mit dem Recht auf

angemessene Ernährung und dem grundlegenden Recht eines jeden, frei von Hunger zu leben, um die körperlichen und geistigen Fähigkeiten voll entfalten und erhalten zu können;

v) besondere Anstrengungen unternehmen, um den Nährstoffbedarf von Frauen, Kindern, älteren Menschen und Menschen mit Behinderungen sowie von Menschen, die in prekären Situationen leben, durch gezielte und wirksame Programmgestaltung zu decken;

w) raschere Fortschritte im Hinblick auf die Herausforderungen erzielen, denen sich indigene Völker im Kontext der Ernährungssicherheit gegenübersehen, und in dieser Hinsicht besondere Maßnahmen treffen, um die tieferen Ursachen der unverhältnismäßig starken Verbreitung von Hunger und Mangelernährung unter den indigenen Völkern zu bekämpfen.

Millenniums-Entwicklungsziel 2 – Verwirklichung der allgemeinen Grundschulbildung

71. Wir verpflichten uns zu rascheren Fortschritten zur Erreichung des Millenniums-Entwicklungsziels 2, indem wir unter anderem

a) das Recht eines jeden Menschen auf Bildung verwirklichen und erneut betonen, dass Bildung auf die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und das Bewusstsein ihrer Würde sowie auf die Stärkung der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten gerichtet zu sein hat;

b) weiter dem Ziel der allgemeinen Grundschulbildung näherkommen, indem wir auf den Fortschritten des vergangenen Jahrzehnts aufbauen;

c) innerhalb wie außerhalb von Bildungssystemen bestehende Schranken beseitigen, um allen Kindern die gleichen Bildungschancen und Lernmöglichkeiten zu bieten, da Wissen und Bildung wesentliche Faktoren eines dauerhaften, alle Seiten einschließenden und ausgewogenen Wirtschaftswachstums und der Erreichung aller Millenniums-Entwicklungsziele sind, indem wir weiterhin auf politischer Ebene den Wert der Bildung betonen und indem wir mit Unterstützung durch die internationale Gemeinschaft, die Zivilgesellschaft und den Privatsektor geeignete und zielgerichtete, evidenzbasierte Maßnahmen fördern, darunter die Abschaffung von Schulgeld, die Bereitstellung von Schulspeisungen, die Gewährleistung getrennter Sanitärbereiche für Jungen und Mädchen und andere Maßnahmen, die eine Grundschulbildung für alle Kinder verfügbar, zugänglich und erschwinglich machen;

d) gegen die tieferen Ursachen von Ungleichheit, Disparitäten und verschiedenen Formen der Ausgrenzung und Diskriminierung angehen, von denen Kinder betroffen sind, insbesondere Kinder, die keine Schule besuchen, indem unter anderem die Schuleinschreibung, der Verbleib an den Schulen, die Mitwirkung und die Leistungen der Kinder erhöht werden, eine niemanden ausschließende Bildung konzipiert und ausgestaltet wird und gezielte, proaktive Strategien, Politiken und Programme, einschließlich sektorübergreifender Ansätze, festgelegt werden, um die Zugänglichkeit und die Inklusivität zu fördern. In diesem Zusammenhang sollte

durch zusätzliche sektorübergreifende Maßnahmen der Anteil derjenigen, die die Schule abbrechen, Klassenstufen wiederholen oder das Bildungsziel nicht erreichen, insbesondere für die Armen, reduziert und das Geschlechtergefälle in der Bildung beseitigt werden;

e) eine hochwertige Bildung und das Durchlaufen des Schulsystems gewährleisten. Dafür müssen schülerfreundliche Schulen und Institutionen eingerichtet und die Zahl und die Qualität der Lehrkräfte erhöht werden; dies geschieht durch umfassende Politiken für Fragen der Einstellung, der Ausbildung, der Bindung, der beruflichen Weiterentwicklung, der Evaluierung, der Beschäftigung, der Unterrichtsbedingungen und des Status der Lehrer, durch höhere nationale Kapazitäten, den Bau von mehr Unterrichtsräumen und die Verbesserung des physischen Zustands der Schulgebäude und der Infrastruktur sowie der Qualität und der Inhalte der Lehrpläne, der Pädagogik und der Lern- und Lehrmaterialien, die Nutzung der Möglichkeiten der Informations- und Kommunikationstechnologie und die Bewertung der Lernergebnisse;

f) durch die Gewährleistung eines angemessenen nationalen Bildungshaushalts, unter anderem zur Ausräumung infrastruktureller, personal-, finanz- und verwaltungsbedingter Engpässe, die nationalen Bildungssysteme auf eine nachhaltigere und berechenbarere Finanzgrundlage stellen. Diese Systeme sollten durch angemessene und berechenbare Entwicklungshilfemittel sowie internationale Bildungszusammenarbeit unterstützt werden, namentlich durch neue, freiwillige und innovative Ansätze der Bildungsfinanzierung, die die traditionellen Finanzierungsquellen ergänzen, jedoch nicht ersetzen sollen;

g) als Teil des auf dem Weltbildungsforum 2000 verabschiedeten Rahmenaktionsplans von Dakar¹⁷ und der in den Millenniums-Entwicklungszielen enthaltenen Zusagen die nationalen Programme und Maßnahmen zur weltweiten Beseitigung des Analphabetentums weiter durchführen. In diesem Zusammenhang erkennen wir den wichtigen Beitrag an, den die Süd-Süd-Zusammenarbeit und die Dreieckskooperation unter anderem durch innovative pädagogische Methoden zur Alphabetisierung leisten;

h) die Anstrengungen nationaler Regierungen unterstützen, ihre Kapazitäten zur Planung und Verwaltung von Bildungsprogrammen durch die Einbeziehung aller Bildungsträger entsprechend den nationalen Politiken und Bildungssystemen auszubauen;

i) ein stärkeres Augenmerk auf den Übergang von der Grundschulbildung und den Zugang zu weiterführenden Schulen, Berufsausbildung und außerschulischer Bildung und den Eintritt in den Arbeitsmarkt richten;

j) verstärkte Anstrengungen zur Gewährleistung der Grundschulbildung als Kernbestandteil der humanitären Katastrophenabwehr und -bereitschaft unternehmen und zu diesem Zweck sicherstellen, dass die betroffenen Länder bei der Wiederherstellung des Bildungssystems auf Antrag Unterstützung durch die internationale Gemeinschaft erhalten.

Millenniums-Entwicklungsziel 3 – Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und Ermächtigung der Frauen

72. Wir verpflichten uns zu rascheren Fortschritten zur Erreichung des Millenniums-Entwicklungsziels 3, indem wir unter anderem

a) tätig werden, um die Ziele der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing⁶ und ihrer zwölf Hauptproblembereiche zu erreichen, die Zusagen einzuhalten, die wir in dem Aktionsprogramm der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung¹⁸ abgegeben haben, und die Verpflichtungen und Zusagen der Vertragsstaaten des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau¹⁹ und des Übereinkommens über die Rechte des Kindes²⁰ zu erfüllen;

b) den Zugang von Mädchen zu Bildung und Schulerfolg sicherstellen, indem wir Schranken beseitigen und die Mädchenbildung durch Maßnahmen wie eine kostenfreie Grundschulbildung, die Schaffung eines sicheren Umfelds für den Schulbesuch und finanzielle Hilfe wie Stipendien und Programme für Barmitteltransfers verstärkt unterstützen, flankierende politische Maßnahmen fördern, um die Diskriminierung von Frauen und Mädchen im Bildungswesen zu beenden, und die Schulabschluss- und Schulbesuchsquoten verfolgen, um den Schulverbleib von Mädchen bis zum Abschluss der Sekundarstufe sicherzustellen;

c) Frauen, insbesondere in Armut lebende Frauen, unter anderem durch eine Sozial- und Wirtschaftspolitik ermächtigen, die ihnen den vollen und gleichberechtigten Zugang zu allen Ebenen einer hochwertigen allgemeinen und beruflichen Bildung, einschließlich im technischen, Management- und unternehmerischen Bereich, und zu erschwinglichen und geeigneten öffentlichen und sozialen Dienstleistungen garantiert;

d) sicherstellen, dass Frauen aus den politischen Maßnahmen Nutzen ziehen, die im Einklang mit den Verpflichtungen der Staaten aus den Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation ergriffen werden, um produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle

¹⁷ Siehe United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization, *Final Report of the World Education Forum, Dakar, Senegal, 26–28 April 2000* (Paris 2000).

¹⁸ *Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5–13 September 1994* (United Nations publication, Sales No. E.95.XIII.18), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

¹⁹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1985 II S. 647; LGBl. 1996 Nr. 164; öBGBI. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

²⁰ Ebd., Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

herbeizuführen, namentlich aus den Maßnahmen, die unter anderem den Zugang von Frauen und Mädchen, einschließlich Müttern und Schwangeren, zur schulischen und außerschulischen Bildung und die Gleichstellung im Hinblick auf Qualifikationserwerb und Beschäftigungschancen fördern, sowie das Lohngefälle zwischen Frauen und Männern beseitigen und die unbezahlte Arbeit von Frauen, einschließlich im Pflegebereich, anerkennen;

e) insbesondere in ländlichen Gebieten in die Infrastruktur und in arbeitssparende Technologien investieren, die Frauen und Mädchen zugutekommen, indem sie ihre Arbeitsbelastung im Haushalt verringern und dadurch Mädchen den Schulbesuch und Frauen eine selbständige Tätigkeit beziehungsweise die Beteiligung am Arbeitsmarkt ermöglichen;

f) dafür sorgen, dass Frauen zahlreicher und aktiver an allen politischen und wirtschaftlichen Entscheidungsprozessen mitwirken, namentlich durch Maßnahmen zur Förderung einer Führungsrolle von Frauen in lokalen Entscheidungsstrukturen und -prozessen, die Förderung geeigneter Gesetzgebungsmaßnahmen und die Herstellung der Chancengleichheit für Männer und Frauen in politischen und staatlichen Institutionen, und uns stärker dafür einsetzen, dass Frauen und Männer als wichtige Akteure auf allen Ebenen an der Verhütung und Beilegung von Konflikten und an Friedenskonsolidierungsprozessen gleichgestellt teilhaben;

g) umfassende innerstaatliche Rechtsvorschriften, Politiken und Programme stärken, um die Rechenschaftspflicht und das Problembewusstsein zu erhöhen, alle gegen Frauen und Mädchen gerichteten Formen der Gewalt, die ihren vollen Genuss aller Menschenrechte untergraben, überall zu verhüten und zu bekämpfen und sicherzustellen, dass Frauen Zugang zur Justiz und zu Schutz haben und dass bei allen Urhebern derartiger Gewalt eine ordnungsgemäße Ermittlung, Strafverfolgung und Bestrafung erfolgt, um die Straflosigkeit zu beenden, im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften, dem humanitären Völkerrecht und den internationalen Menschenrechtsnormen;

h) auf nationaler Ebene die Kapazitäten zur Überwachung der Fortschritte, Defizite und Chancen und zur Berichterstattung darüber durch die bessere Gewinnung und Verwendung nach Geschlecht und Alter aufgeschlüsselter Daten ausbauen, gegebenenfalls mit Unterstützung durch die internationale Gemeinschaft;

i) die Entwicklungshilfe wirksamer darauf ausrichten, die Gleichstellung der Geschlechter und die Ermächtigung der Frauen und Mädchen durch gezielte Maßnahmen wie Kapazitätsaufbau sowie durch die systematische Berücksichtigung der Geschlechterperspektive und einen stärkeren Dialog zwischen Gebern und Partnern voranzubringen und nach Bedarf die Zivilgesellschaft und den Privatsektor darin einzubeziehen, mit dem Ziel, eine ausreichende Finanzierung zu gewährleisten;

j) Frauen den Zugang zu erschwinglichen Formen der Mikrofinanzierung, insbesondere Kleinstkrediten, erleichtern, die zur Bekämpfung der Armut, zur Gleichstellung

der Geschlechter und zur Ermächtigung der Frauen beitragen können;

k) den gleichberechtigten Zugang von Frauen zu angemessenem Wohnraum, Vermögenswerten und Grund und Boden, einschließlich des Erbrechts, fördern und schützen und ihnen durch geeignete verfassungsmäßige, gesetzgeberische und administrative Maßnahmen die Aufnahme von Darlehen ermöglichen;

l) die wirtschaftliche Selbstbestimmung von Frauen stärken und ihren Zugang zu Produktionsmitteln gewährleisten. In diesem Zusammenhang werden wir eine geschlechtergerechte öffentliche Verwaltung stärken, um die Gleichstellung der Geschlechter bei der Ressourcenaufteilung, dem Kapazitätsaufbau und der Aufteilung der Vorteile in allen Sektoren, einschließlich auf der zentralen und der kommunalen Verwaltungsebene, sicherzustellen.

Förderung der globalen öffentlichen Gesundheit für alle zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele

73. Wir verpflichten uns zu rascheren Fortschritten bei der Förderung der globalen öffentlichen Gesundheit für alle, indem wir unter anderem

a) die Werte und Grundsätze der primären Gesundheitsversorgung, nämlich Fairness, Solidarität, soziale Gerechtigkeit, allgemeiner Zugang zu Dienstleistungen, sektorübergreifende Maßnahmen, Transparenz, Rechenschaftspflicht, Partizipation auf lokaler Ebene und Selbstbestimmtheit, als Grundlage der Stärkung der Gesundheitssysteme verwirklichen, und wir erinnern in diesem Zusammenhang an die Erklärung von Alma-Ata²¹;

b) die Kapazitäten der nationalen Gesundheitssysteme zur Erbringung ausgewogener und hochwertiger Gesundheitsdienste ausbauen und am Ort des Bedarfs einen möglichst umfangreichen Zugang zu diesen Diensten fördern, insbesondere für Menschen in prekären Situationen, indem wir mittels öffentlicher Maßnahmen, die ergänzend durch internationale Programme, Maßnahmen und Politiken im Einklang mit den nationalen Prioritäten unterstützt werden, die Hindernisse beim Zugang zu Gesundheitsdiensten und ihrer Nutzung beseitigen;

c) umfassende und erschwingliche gemeindenahe primäre Gesundheitsversorgungsdienste bereitstellen beziehungsweise stärken, um ein Leistungskontinuum zu gewährleisten, das von der Gesundheitsförderung und Prophylaxe bis zur Betreuung und Rehabilitation reicht, und dabei besondere Aufmerksamkeit auf arme Menschen und Bevölkerungsgruppen, insbesondere in ländlichen und entlegenen Gebieten, richten, mit dem Ziel, den Gesundheitsschutz auf alle Menschen, die ihn benötigen, auszuweiten;

²¹ Siehe *Report of the International Conference on Primary Health Care, Alma-Ata, Kazakhstan, 6–12 September 1978* (Genf, World Health Organization 1978).

d) durch koordinierte Ansätze auf Landesebene, die stärkere Nutzung gemeinsamer Plattformen und die Einbindung einschlägiger Dienstleistungen anderer Sektoren, namentlich Wasser- und Sanitärversorgung, die Gesundheitsdienste integrieren und so für eine höherwertige und wirksamere Erbringung dieser Dienste sorgen;

e) in Einhaltung der internationalen Zusage die nationalen Anstrengungen zur Stärkung von Gesundheitssystemen, die ausgewogene Ergebnisse erzielen, als Grundlage eines umfassenden Ansatzes unterstützen, der unter anderem die Gesundheitsfinanzierung, die Ausbildung und Bindung der Fachkräfte im Gesundheitswesen, die Beschaffung und Verteilung von Medikamenten und Impfstoffen, die Infrastruktur, die Informationssysteme und die Leistungserbringung beinhaltet;

f) die grundlegende Infrastruktur, die personellen und technischen Ressourcen und die Bereitstellung von Gesundheitseinrichtungen stärken, um die Gesundheitssysteme zu verbessern und insbesondere in ländlichen und entlegenen Gebieten die Zugänglichkeit, die Erschwinglichkeit und die Qualität der Gesundheitsdienste sowie den nachhaltigen Zugang zu einwandfreiem Trinkwasser und grundlegenden sanitären Einrichtungen zu verbessern, eingedenk der Verpflichtung, bis 2015 den Anteil der Menschen um die Hälfte zu senken, die keinen nachhaltigen Zugang zu einwandfreiem Trinkwasser und grundlegenden sanitären Einrichtungen haben, als eine der Möglichkeiten, durch Wasser übertragene Krankheiten zu bekämpfen;

g) betonen, wie wichtig sektor- und ressortübergreifende Ansätze bei der Ausarbeitung und Durchführung nationaler, für die Förderung und den Schutz der Gesundheit entscheidender Politiken sind, und erneut erklären, dass den Regierungen in Zusammenarbeit mit den Organisationen der Zivilgesellschaft, einschließlich der Hochschulen und des Privatsektors, die zentrale Rolle bei der Durchführung nationaler Strategien und Aktionspläne für die Erbringung sozialer Dienste und bei der Erzielung von Fortschritten im Hinblick auf ausgewogenere Ergebnisse im Gesundheitsbereich zukommen wird;

h) auf nationaler Ebene die Steuerung des Gesundheitswesens verbessern, namentlich durch die Mitwirkung der Zivilgesellschaft, des Privatsektors und anderer maßgeblicher Akteure, und gegebenenfalls die internationale Unterstützung verstärken, um sicherzustellen, dass die nationalen Gesundheitssysteme nachhaltig und auf Herausforderungen, namentlich Krisen und Pandemien, gut vorbereitet und reaktionsfähig sind;

i) geeignete Politikkonzepte und Maßnahmen erarbeiten, um die Gesundheitserziehung und die Gesundheitskompetenz, insbesondere bei jungen Menschen, zu fördern, mit dem Ziel, gegen mangelndes Gesundheitsbewusstsein und in einigen Fällen gegen schädliche Praktiken vorzugehen, die den Zugang von Frauen und Kindern zu Gesundheitsdiensten erheblich einschränken, die Achtung der Menschenrechte sicherzustellen, für die Gleichstellung der Geschlechter und die Ermächtigung der Frauen als unverzichtbare Mit-

tel zur Förderung der Gesundheit von Frauen und Mädchen einzutreten und gegen die Stigmatisierung von Menschen anzugehen, die mit HIV und Aids leben beziehungsweise davon betroffen sind;

j) die Verwendung nationaler Datenerhebungs-, -überwachungs- und -evaluierungssysteme unterstützen, die den Zugang zu Gesundheitsdiensten nach Geschlecht aufgeschlüsselt erfassen und durch rasche Rückmeldungen die Wirksamkeit und die Qualität der Gesundheitssysteme erhöhen können;

k) die Gesundheitssysteme und bewährten Maßnahmen wirksamer auf die Bekämpfung sich verändernder Gesundheitsprobleme ausrichten, darunter die gestiegene Häufigkeit von nicht übertragbaren Krankheiten und von Verkehrsunfällen mit Verletzungs- oder Todesfolge sowie von umwelt- und berufsbedingten Gesundheitsgefahren;

l) die nationale Politik für die Einstellung, Ausbildung und Personalbindung überprüfen und erkenntnisgestützte nationale Pläne für Gesundheitsfachkräfte erarbeiten, um den Mangel an Gesundheitsfachkräften beziehungsweise ihre ungleiche Verteilung innerhalb der Länder, namentlich in ländlichen und entlegenen Gebieten, und auf weltweiter Ebene, durch die die Gesundheitssysteme der Entwicklungsländer ausgehöhlt werden, zu beheben, insbesondere die Knappheit in Afrika, und in diesem Hinblick anerkennen, wie wichtig nationale und internationale Maßnahmen zur Förderung des allgemeinen Zugangs zu Gesundheitsdiensten sind, die die Herausforderungen berücksichtigen, denen sich die Entwicklungsländer bei der Bindung von Gesundheitsfachkräften gegenübersehen, im Lichte der Verabschiedung des Globalen Verhaltenskodex der Weltgesundheitsorganisation für die grenzüberschreitende Anwerbung von Gesundheitsfachkräften²², dessen Einhaltung freiwillig ist;

m) die internationale Zusammenarbeit weiter ausbauen, unter anderem durch die Weitergabe bewährter Verfahren für die Stärkung der Gesundheitssysteme, die Verbesserung des Zugangs zu Medikamenten, die Förderung der Entwicklung von Technologien und des Technologietransfers zu einvernehmlichen Bedingungen, die Herstellung erschwinglicher, sicherer, wirksamer und hochwertiger Medikamente, die Förderung der Herstellung innovativer Medikamente, Generika, Impfstoffe und anderer Gesundheitsprodukte, die Ausbildung und Bindung von Gesundheitspersonal und die Gewährleistung dessen, dass die internationale Zusammenarbeit und Hilfe, insbesondere die externe Finanzierung, berechenbarer, stärker harmonisiert und besser auf die nationalen Prioritäten beim Kapazitätsaufbau abgestimmt und den Empfängerländern in einer ihre nationalen Gesundheitssysteme stärkenden Weise zugeleitet werden;

n) Forschung und Entwicklung, den Wissensaustausch und die Bereitstellung und Nutzung der Informations-

²² Siehe World Health Organization, *Sixty-third World Health Assembly, Geneva, 17–21 May 2010, Resolutions and Decisions, Annexes (WHA63/2010/REC/1)*.

und Kommunikationstechnologie im Gesundheitsbereich weiter fördern, so auch indem allen Ländern, insbesondere den Entwicklungsländern, ein kostengünstiger Zugang ermöglicht wird;

o) öffentlich-private Partnerschaften für die Erbringung von Gesundheitsdiensten erweitern, die Entwicklung neuer und erschwinglicher Technologien und deren innovative Anwendung anregen sowie neue und erschwingliche Impfstoffe und Medikamente entwickeln, die insbesondere in den Entwicklungsländern benötigt werden;

p) die Globale Strategie des Generalsekretärs für die Gesundheit von Frauen und Kindern begrüßen, die von einer breiten Koalition von Partnern in Unterstützung nationaler Pläne und Strategien durchgeführt wird, mit dem Ziel, die Zahl der Sterbefälle bei Müttern, Neugeborenen und Kindern unter fünf Jahren mit besonderer Dringlichkeit erheblich zu verringern, indem ein Paket vorrangiger, hochwirksamer Maßnahmen großflächig durchgeführt wird und die Anstrengungen auf Gebieten wie Gesundheit, Bildung, Gleichstellung der Geschlechter, Wasser- und Sanitärversorgung, Armutsminderung und Ernährung integriert werden;

q) außerdem die verschiedenen nationalen, regionalen und internationalen Initiativen zugunsten aller Millenniums-Entwicklungsziele begrüßen, die unternommen werden, auch auf bilateraler Ebene und über die Süd-Süd-Zusammenarbeit, um nationale Pläne und Strategien auf Gebieten wie Gesundheit, Bildung, Gleichstellung der Geschlechter, Energie, Wasser- und Sanitärversorgung, Armutsminderung und Ernährung zu unterstützen und so die Zahl der Sterbefälle bei Müttern, Neugeborenen und Kindern unter fünf Jahren zu senken.

Millenniums-Entwicklungsziel 4 – Senkung der Kindersterblichkeit

74. Wir verpflichten uns zu rascheren Fortschritten im Hinblick auf die Erreichung des Millenniums-Entwicklungsziels 4, indem wir unter anderem

a) durch großflächige Maßnahmen für ein integriertes Vorgehen gegen Kinderkrankheiten sorgen, insbesondere Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung der wichtigsten Ursachen der Kindersterblichkeit, namentlich der Sterblichkeit von Neugeborenen und Säuglingen, darunter Lungenentzündung, Durchfall, Malaria und Mangelernährung. Dies kann durch die Erarbeitung, Umsetzung und Evaluierung geeigneter nationaler Strategien, Politiken und Programme zugunsten des Überlebens von Kindern ebenso geschehen wie durch vorbeugende Maßnahmen vor, während und nach der Geburt, durch Impfungen und Immunisierung und durch die Gewährleistung dessen, dass Medikamente, medizinische Hilfsmittel und Technologien erschwinglich und verfügbar sind. Weitere zielführende Maßnahmen sind eine verbesserte Ernährung, auch während der Schwangerschaft, und die Stärkung konkreter Gesundheitsmaßnahmen, darunter geburtshilfliche Notversorgung sowie fachkundige Betreuung während der Entbindung, um die Mütter- und Kindersterblichkeit zu senken. In diesem Zusammenhang wird die internationale

Unterstützung der nationalen Anstrengungen, namentlich durch Finanzmittel, auch weiterhin unverzichtbar sein;

b) die größten Erfolge bei Präventions- und Impfprogrammen, die zu den effizientesten Mitteln zur Senkung der Kindersterblichkeit gehören, namentlich Impfkampagnen gegen Masern, Kinderlähmung, Tuberkulose und Tetanus, erhalten und diese Programme großflächig ausweiten und zu diesem Zweck ausreichende Finanzmittel, politischen Willen und gewissenhafte Kontrolle, insbesondere in den Vorrangländern, gewährleisten;

c) durch ein integriertes Paket unerlässlicher Maßnahmen und Dienste die Ernährung von Kindern verbessern, so insbesondere durch den Zugang zu nährstoffreichen Nahrungsmitteln und geeigneten Nahrungsergänzungsmitteln, durch die Verhütung und frühzeitige Behandlung von Durchfallerkrankungen sowie durch Informationen über ausschließliches Stillen und die Behandlung schwerer akuter Mangelernährung sowie Unterstützung dafür;

d) die Fortschritte im Kampf gegen die Malaria aufrechterhalten und die Verwendung imprägnierter Moskitonetze ausweiten;

e) den Kampf gegen Lungenentzündung und Durchfall verstärken und zu diesem Zweck bewährte, hochwirksame Präventiv- und Behandlungsmaßnahmen sowie neue Instrumente, darunter neue Impfstoffe, die selbst in den ärmsten Ländern erschwinglich sind, vermehrt einsetzen;

f) durch stärkere Anstrengungen, namentlich zur Erhöhung des Problembewusstseins, der maßgeblichen Bedeutung Rechnung tragen, die ein erweiterter Zugang zu gesundheitlich unbedenklichem Trinkwasser, Sanitärversorgung und Hygiene, darunter das Händewaschen mit Seife, für die Senkung der Sterblichkeitsrate von Kindern aufgrund von Durchfallerkrankungen hat;

g) darauf hinarbeiten, dass in der kommenden Generation alle Kinder bei der Geburt HIV-frei sind, indem dringend eine erweiterte, dauerhafte und höherwertige Gesundheitsversorgung zur Verhinderung der Mutter-Kind-Übertragung des Virus bereitgestellt wird, und den Zugang zu pädiatrischen HIV-Behandlungsdiensten ausweiten.

Millenniums-Entwicklungsziel 5 – Verbesserung der Gesundheit von Müttern

75. Wir verpflichten uns zu rascheren Fortschritten im Hinblick auf die Erreichung des Millenniums-Entwicklungsziels 5, indem wir unter anderem

a) auf die Verwirklichung des Rechts eines jeden auf das für ihn erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit, einschließlich sexueller und reproduktiver Gesundheit, hinarbeiten;

b) auf umfassende Weise an der reproduktiven Gesundheit und der Gesundheit von Müttern und Kindern, einschließlich Neugeborener, ansetzen, unter anderem durch Familienplanung, Schwangerenvorsorge, fachgerechte Betreuung von Entbindungen, geburtshilfliche Notversorgung und

Notversorgung von Neugeborenen sowie durch Methoden zur Verhütung und Behandlung sexuell übertragbarer Krankheiten und Infektionen wie HIV im Rahmen gestärkter Gesundheitssysteme, die zugängliche und erschwingliche integrierte Gesundheitsdienste anbieten und eine gemeindenahere prophylaktische und ambulante Versorgung umfassen;

c) auf wirksamen, sektorübergreifenden und integrierten Ansätzen aufbauen. Wir betonen die Notwendigkeit, bis 2015 den allgemeinen Zugang zu reproduktiver Gesundheit zu verwirklichen, wobei Familienplanung, sexuelle Gesundheit und Gesundheitsversorgung in nationale Strategien und Programme einzubinden sind;

d) auf allen Ebenen dafür sorgen, dass die miteinander verflochtenen tieferen Ursachen der Sterblichkeit und Morbidität von Müttern, darunter Armut, Mangelernährung, schädliche Praktiken, Mangel an zugänglichen und geeigneten Gesundheitsdiensten, Informationen und Aufklärung sowie die Ungleichheit der Geschlechter, angegangen werden, und der Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen besondere Aufmerksamkeit zuteil werden lassen;

e) sicherstellen, dass alle Frauen, Männer und jungen Menschen über ein möglichst breites Spektrum an sicheren, wirksamen, erschwinglichen und angenehmen Familienplanungsmethoden informiert sind, Zugang dazu haben und unter ihnen auswählen können;

f) verstärkt umfassende geburtshilfliche Versorgung bereitstellen und die Rolle qualifizierter Gesundheitsfachkräfte, einschließlich Hebammen und Krankenpflegern, durch Ausbildung und Bindung stärken, um ihr Potenzial als vertrauenswürdige Anbieter von Gesundheitsdiensten für Mütter voll auszuschöpfen, sowie die Familienplanung auf lokaler Ebene ausweiten und die formale und informelle Ausbildung auf dem Gebiet der sexuellen und reproduktiven Gesundheitsversorgung und der Familienplanung für alle Anbieter von Gesundheitsleistungen und alle im Gesundheitsbereich tätigen Pädagogen und Manager erweitern und modernisieren, so auch auf dem Gebiet der zwischenmenschlichen Kommunikation und der Beratung.

Millenniums-Entwicklungsziel 6 – Bekämpfung von HIV/Aids, Malaria und anderen Krankheiten

76. Wir verpflichten uns zu rascheren Fortschritten im Hinblick auf die Erreichung des Millenniums-Entwicklungsziels 6, indem wir unter anderem

a) verstärkte Anstrengungen unternehmen, den allgemeinen Zugang zu umfassender HIV/Aids-Prävention, -Behandlung, -Betreuung und -Unterstützung als wesentlichen Schritt zur Erreichung des Millenniums-Entwicklungsziels 6 und als Beitrag zur Verwirklichung der anderen Millenniums-Entwicklungsziele herbeizuführen;

b) die Präventionsmaßnahmen und den Zugang zur Behandlung erheblich ausweiten, indem wir flächendeckend strategisch ausgerichtete Programme durchführen, die durch eine Kombination biomedizinischer, verhaltensbezogener,

sozialer und struktureller Maßnahmen die Anfälligkeit von Personen mit einem höheren HIV-Infektionsrisiko verringern sollen, indem wir Frauen und heranwachsende Mädchen stärker dazu befähigen, sich vor dem Risiko einer HIV-Infektion zu schützen, und indem wir alle Menschenrechte fördern und schützen. Die Präventionsprogramme sollten den örtlichen Gegebenheiten, ethischen Vorstellungen und kulturellen Werten Rechnung tragen, in den für die örtliche Bevölkerung am besten verständlichen Sprachen abgefasste Informationen, Aufklärung und Kommunikation beinhalten und die jeweilige Kultur achten, mit dem Ziel, risikoreiche Verhaltensweisen zu mindern und zu verantwortungsbewusstem sexuellem Verhalten, einschließlich Enthaltensamkeit und Treue, zu ermutigen, und außerdem den ausgeweiteten Zugang zu unentbehrlichen Hilfsmitteln, einschließlich zu Kondomen für Männer und für Frauen sowie sterilem Spritzbesteck, Bemühungen um die Reduzierung der schädlichen Folgen des Drogenkonsums, den ausgeweiteten Zugang zu freiwilligen und vertraulichen Beratungen und Tests, die Versorgung mit sicheren Blutprodukten sowie die rechtzeitige und wirksame Behandlung von sexuell übertragenen Infektionen umfassen und Politiken fördern, die eine wirksame Prävention gewährleisten und die Forschung und Entwicklung zu neuen Instrumenten der Prävention, namentlich Mikrobiziden und Impfstoffen, voranbringen;

c) das HIV/Aids-Problem aus einer entwicklungsbezogenen Perspektive angehen, wofür ein nationales Netz stabiler und funktionsfähiger Institutionen und sektorübergreifende Präventions-, Behandlungs-, Betreuungs- und Unterstützungsstrategien erforderlich sind, gegen die Stigmatisierung und Diskriminierung von Menschen, die mit dem HIV leben, vorgehen und ihre soziale Integration, Rehabilitation und stärkere Einbeziehung in die Antwortmaßnahmen auf HIV fördern sowie verstärkte nationale Anstrengungen zur HIV/Aids-Prävention, -Behandlung, -Betreuung und -Unterstützung und verstärkte Anstrengungen zur Beseitigung der Mutter-Kind-Übertragung des HIV unternehmen;

d) neue strategische Partnerschaften zur Stärkung und Nutzung der Verknüpfungen zwischen HIV-Initiativen und anderen gesundheits- und entwicklungsbezogenen Initiativen aufbauen, gestützt auf internationale Zusammenarbeit und Partnerschaften die nationalen Kapazitäten zur Bereitstellung umfassender HIV/Aids-Programme sowie neuer und wirksamerer antiretroviraler Behandlungen in größtmöglichem Umfang und auf eine die bestehenden nationalen Gesundheits- und Sozialsysteme stärkende Weise ausbauen, auch indem wir HIV-Plattformen als Grundlage dafür nutzen, umfassendere Leistungen bereitzustellen. In dieser Hinsicht werden wir rascher aktiv, um HIV-Informationen und -Dienste in Programme auf folgenden Gebieten zu integrieren: primäre Gesundheitsversorgung, sexuelle und reproduktive Gesundheit, einschließlich der freiwilligen Familienplanung und der Gesundheit von Mutter und Kind, Behandlung von Tuberkulose, Hepatitis C und sexuell übertragenen Infektionen und Betreuung für von HIV/Aids betroffene oder durch HIV/Aids verwaiste oder gefährdete Kinder sowie Ernährung und formale und informelle Bildung;

e) im Hinblick auf die langfristige Nachhaltigkeit planen, so auch indem wir dem voraussichtlichen Anstieg der Nachfrage nach Zweit- und Dritttranzmedikamenten für die HIV-, Malaria- und Tuberkulosebehandlung Rechnung tragen;

f) betroffene Länder verstärkt unterstützen, damit sie auf Tuberkulose/HIV-Koinfektion und auf multiresistente und extensiv resistente Tuberkulose reagieren können, unter anderem durch einen früheren Nachweis aller Tuberkuloseformen;

g) mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft weiterhin nationale Maßnahmen und Programme durchführen, um den mit der Malaria verbundenen Herausforderungen zu begegnen, indem wir wirksame Präventions-, Diagnose- und Behandlungsstrategien stärken, unter anderem durch die Gewährleistung des Zugangs zu erschwinglichen, hochwertigen und wirksamen Medikamenten und Generika, einschließlich Kombinationstherapien auf Artemisininbasis, und ihrer Verfügbarkeit, sowie durch Fortschritte beim Einsatz langlebiger, sicherer imprägnierter Moskitonetze zur Bekämpfung von Malaria und durch die Stärkung der laufenden Forschungsarbeiten zur raschen Entwicklung von Malariaimpfstoffen;

h) neuerliche Anstrengungen zur Verhütung und Behandlung vernachlässigter Tropenkrankheiten und zur Malaria- und Tuberkuloseprävention und -behandlung unternehmen, namentlich indem wir die nationalen Gesundheitssysteme verbessern, die internationale Zusammenarbeit stärken, die weitere Forschung und Entwicklung vorantreiben, innovative Impfstoffe und Medikamente entwickeln und umfassende Präventionsstrategien verfolgen;

i) auf nationaler, regionaler und globaler Ebene konzentriert handeln und koordiniert vorgehen, um den mit nicht übertragbaren Krankheiten, nämlich Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Krebs, chronischen Erkrankungen der Atemwege und Diabetes, verbundenen entwicklungsbezogenen und anderen Herausforderungen angemessen zu begegnen und somit auf eine erfolgreiche Tagung auf hoher Ebene der Generalversammlung 2011 hinzuarbeiten;

j) uns verstärkt bemühen, den allgemeinen Zugang zu HIV/Aids-Prävention, -Behandlung, -Betreuung und -Unterstützung zu verwirklichen, den Kampf gegen Malaria, Tuberkulose und andere Krankheiten stärken, so auch durch eine angemessene Finanzierung des Globalen Fonds zur Bekämpfung von Aids, Tuberkulose und Malaria und über die Organisationen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen und andere multilaterale und bilaterale Kanäle, bei Bedarf innovative Finanzierungsmechanismen stärken und zur langfristigen Nachhaltigkeit der Antwortmaßnahmen beitragen.

Millenniums-Entwicklungsziel 7 – Sicherung der ökologischen Nachhaltigkeit

77. Wir verpflichten uns zu rascheren Fortschritten im Hinblick auf die Erreichung des Millenniums-Entwicklungsziels 7, indem wir unter anderem

a) im Einklang mit den Grundsätzen in der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung²³, einschließlich des Grundsatzes der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten, und unter Berücksichtigung der jeweiligen Fähigkeiten der Länder eine nachhaltige Entwicklung verfolgen, um die Ergebnisse der großen Gipfeltreffen zur nachhaltigen Entwicklung wirksam umzusetzen und neue und aufkommende Herausforderungen anzugehen;

b) ökologische Nachhaltigkeit auf der Grundlage umfassender und kohärenter, in nationaler Eigenverantwortung erstellter Planungsrahmen und der Verabschiedung nationaler Rechtsvorschriften verfolgen, nach Maßgabe der Gegebenheiten in den einzelnen Ländern und der jeweiligen Durchführungskapazität, die Entwicklungsländer in dieser Hinsicht beim Aufbau von Kapazitäten und der Bereitstellung von Finanzmitteln unterstützen und die Entwicklung und Verbreitung geeigneter, erschwinglicher und nachhaltiger Technologien und ihre Weitergabe zu einvernehmlich festgelegten Bedingungen fördern;

c) die Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika²⁴, unterstützen, indem die internationale Gemeinschaft gemeinsam handelt, um die Ursachen der Wüstenbildung und der Landverödung in ariden, semiariden und trockenen subhumiden Gebieten und ihre Auswirkungen auf die Armut in Übereinstimmung mit den Artikeln 1, 2 und 3 des Übereinkommens und unter Berücksichtigung des Zehnjahres-Strategieplans und -Rahmens zur Stärkung der Durchführung des Übereinkommens (2008-2018)²⁵ zu bekämpfen und den Austausch bewährter Praktiken und Erfahrungen, auch aus der regionalen Zusammenarbeit, zu unterstützen und ausreichende und berechenbare Finanzmittel zu mobilisieren;

d) das politische Engagement und die Beschlussfassung auf allen Ebenen zur effektiven Verwirklichung der globalen Ziele im Zusammenhang mit Wäldern und der nachhaltigen Bewirtschaftung aller Arten von Wäldern stärken, um den Verlust von Waldflächen zu mindern und die Lebensbedingungen der von Wäldern abhängigen Menschen zu verbessern, und zwar durch die Erarbeitung eines umfassenden und wirksameren Konzepts für Finanzierungsaktivitäten²⁶, die Einbeziehung ortsansässiger und indigener Gemeinschaften und anderer in Betracht kommender Interessenträger, die För-

²³ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992*, Vol. I, *Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/rio.pdf>.

²⁴ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1954, Nr. 33480. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1997 II S. 1468; LGBl. 2000 Nr. 69; öBGBl. III Nr. 139/1997; AS 2003 788.

²⁵ A/C.2/62/7, Anlage.

²⁶ Im Einklang mit dem Mandat gemäß der vom Waldforum der Vereinten Nationen verabschiedeten Resolution (E/2009/118-E/CN.18/SS/2009/2, Abschn. I.B, Ziff. 3).

derung guter Lenkung auf nationaler und internationaler Ebene und die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit zur Abwehr der von unerlaubten Aktivitäten ausgehenden Bedrohungen;

e) auch weiterhin eine effizientere und kohärentere Verwirklichung der drei Ziele des Übereinkommens über die biologische Vielfalt²⁷ verfolgen und soweit erforderlich Umsetzungsdefizite beheben, namentlich indem wir die Verpflichtungen in Bezug auf eine erhebliche Reduzierung des Rückgangs der biologischen Vielfalt erfüllen, so auch durch die Bewahrung und Erhaltung der Kenntnisse, Innovationen und Gebräuche indigener und ortsansässiger Gemeinschaften, und die laufenden Anstrengungen zur Erarbeitung und Aushandlung eines internationalen Regimes für Zugang und Aufteilung der Vorteile fortsetzen. Wir sehen einem erfolgreichen Ergebnis der vom 18. bis 29. Oktober 2010 in Nagoya (Japan) abzuhaltenden zehnten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt entgegen;

f) die Durchführung nationaler Politiken und Strategien unterstützen, die darauf angelegt sind, je nach Bedarf die verstärkte Nutzung neuer und erneuerbarer Energiequellen und emissionsarmer Technologien, die effizientere Energienutzung, den stärkeren Rückgriff auf moderne Energietechnologien, namentlich sauberere Technologien zur Nutzung fossiler Brennstoffe, und die nachhaltige Nutzung traditioneller Energiequellen zu kombinieren, den Zugang zu modernen, zuverlässigen, erschwinglichen und nachhaltigen Energiedienstleistungen fördern beziehungsweise die nationalen Kapazitäten zur Deckung des wachsenden Energiebedarfs ausbauen, wobei wir uns auf die internationale Zusammenarbeit in diesem Bereich und auf die Förderung der Entwicklung und Verbreitung geeigneter, erschwinglicher und nachhaltiger Energietechnologien und ihre Weitergabe zu einvernehmlich festgelegten Bedingungen stützen;

g) daran festhalten, dass das Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen⁷ das wichtigste internationale, zwischenstaatliche Forum für die Aushandlung der globalen Maßnahmen gegen den Klimawandel ist, die Staaten auffordern, dringende globale Maßnahmen zur Bewältigung des Klimawandels im Einklang mit den im Übereinkommen genannten Grundsätzen, einschließlich des Grundsatzes der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten, und ihren jeweiligen Fähigkeiten zu ergreifen, und einem erfolgreichen und ambitionierten Ergebnis der sechzehnten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens und der sechsten Tagung der als Tagung der Vertragsparteien des Kyoto-Protokolls dienenden Konferenz der Vertragsparteien, die vom 29. November bis 10. Dezember 2010 in Cancún (Mexiko) stattfinden werden, entgegenzusehen;

h) den nachhaltigen Zugang zu einwandfreiem Trinkwasser und grundlegenden sanitären Einrichtungen kontinuierlich ausweiten, indem wir vorrangig integrierte Strategien zur Wasser- und Sanitärversorgung verfolgen, die die Wiederherstellung, Modernisierung und Instandhaltung der Infrastruktur, einschließlich Wasserleitungen und Abwassersystemen, vorsehen, eine integrierte Wasserbewirtschaftung in der nationalen Planung fördern und innovative Wege zur besseren Erfassung und Überwachung der Wasserqualität sondieren;

i) in Partnerschaft mit allen maßgeblichen Interessenträgern und bei Bedarf mit internationaler finanzieller und technologischer Unterstützung integrierte abfallwirtschaftliche Systeme fördern;

j) gestützt auf festen politischen Willen und eine vermehrte Mitwirkung der Gemeinwesen und im Einklang mit den nationalen Entwicklungsstrategien verstärkte Anstrengungen unternehmen, die Defizite bei der Sanitärversorgung durch flächendeckende Maßnahmen am Boden zu schließen, die Mobilisierung und Bereitstellung angemessener finanzieller und technologischer Ressourcen und technischen Know-hows und den Kapazitätsaufbau für die Entwicklungsländer fördern, um die sanitäre Grundversorgung, insbesondere für die Armen, auszuweiten, und in dieser Hinsicht Kenntnis nehmen von den globalen Anstrengungen zur Verwirklichung der Fünf-Jahres-Kampagne zugunsten einer nachhaltigen Sanitärversorgung bis 2015;

k) über die derzeitigen Zielvorgaben hinaus auf das Ziel von Städten ohne Elendsviertel hinarbeiten, indem wir mit angemessener Unterstützung der internationalen Gemeinschaft die Zahl der Slumbewohner senken und ihre Lebensbedingungen verbessern, und zwar indem wir mit Vorrang nationale Stadtplanungsstrategien unter Beteiligung aller Interessenträger verfolgen, den Slumbewohnern gleichen Zugang zu öffentlichen Dienstleistungen, namentlich in den Bereichen Gesundheit, Bildung, Energie sowie Wasser- und Sanitärversorgung, und zu angemessenem Wohnraum gewähren und eine nachhaltige städtische und ländliche Entwicklung fördern;

l) Maßnahmen ergreifen, um die nachhaltige Bewirtschaftung der biologischen Vielfalt und der Ökosysteme der Meere, einschließlich der Fischbestände, zu gewährleisten und damit zu den Bemühungen um die Ernährungssicherung und die Beseitigung des Hungers und der Armut beizutragen, namentlich durch Ökosystemansätze für die Bewirtschaftung der Ozeane, und um gegen die nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels auf die Meeresumwelt und die biologische Vielfalt der Meere vorzugehen;

m) die Anstrengungen der Länder unterstützen, sensible Gebirgsökosysteme als wichtige Süßwasserquelle und Schatzkammern der Artenvielfalt zu erhalten, mit dem Ziel, eine nachhaltige Entwicklung herbeizuführen und die Armut zu beseitigen;

n) im Einklang mit dem Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungs-

²⁷ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1760, Nr. 30619. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1993 II S. 1741; LGBl. 1998 Nr. 39; öBGBI. Nr. 213/1995; AS 1995 1408.

plan von Johannesburg“)⁴ nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster fördern;

o) ein höheres Maß an Koordinierung zwischen den für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung und den Umweltschutz zuständigen nationalen und lokalen Institutionen fördern, auch in Bezug auf die Förderung von Investitionen mit Relevanz für die nachhaltige Entwicklung;

p) auf eine erfolgreiche Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung im Jahr 2012 hinarbeiten.

Millenniums-Entwicklungsziel 8 – Aufbau einer weltweiten Entwicklungspartnerschaft

78. Wir verpflichten uns zu rascheren Fortschritten im Hinblick auf die Erreichung des Millenniums-Entwicklungsziels 8, indem wir unter anderem

a) raschere Anstrengungen unternehmen, die im Zusammenhang mit dem Millenniums-Entwicklungsziel 8 bestehenden Verpflichtungen zu erfüllen und voll umzusetzen, indem wir die weltweite Entwicklungspartnerschaft stärken, um die Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele bis 2015 zu gewährleisten;

b) die Entwicklungsländer bei der Umsetzung ihrer nationalen Entwicklungsstrategien zur Erfüllung der Millenniums-Entwicklungsziele bis 2015 unterstützen, so auch durch externe finanzielle und technische Unterstützung, die das Wirtschaftswachstum weiter fördern und ihnen die Bewältigung der infolge zahlreicher Krisen gestiegenen Herausforderungen und langfristiger struktureller Hindernisse ermöglichen soll;

c) anerkennen, dass die von den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern in Bezug auf die Millenniums-Entwicklungsziele eingegangenen Verpflichtungen eine gegenseitige Rechenschaftslegung erfordern;

d) die zentrale Rolle der Vereinten Nationen bei der Stärkung der weltweiten Entwicklungspartnerschaften stärken, um ein förderliches globales Umfeld für die Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele zu schaffen;

e) die Entwicklungsfinanzierung in den Bereichen Mobilisierung einheimischer Ressourcen, ausländische Direktinvestitionen, internationaler Handel, internationale finanzielle und technische Entwicklungszusammenarbeit sowie Verschuldung und systemische Fragen verbessern, indem wir unsere im Konsens von Monterrey³ eingegangenen und in der Erklärung von Doha über Entwicklungsfinanzierung⁵ und allen anderen einschlägigen Ergebnissen der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten bekräftigten Verpflichtungen erfüllen, und damit die Kapazität der Staatshaushalte zur Finanzierung der Aktivitäten zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele steigern;

f) es ist von entscheidender Bedeutung, alle Verpflichtungen in Bezug auf die öffentliche Entwicklungshilfe zu erfüllen, namentlich die von vielen entwickelten Ländern

eingegangene Verpflichtung, bis 2015 den Zielwert von 0,7 Prozent und bis 2010 den Zielwert von mindestens 0,5 Prozent des Bruttosozialprodukts für die öffentliche Entwicklungshilfe zugunsten der Entwicklungsländer sowie den Zielwert von 0,15 bis 0,20 Prozent ihres Bruttosozialprodukts für die am wenigsten entwickelten Länder zu erreichen. Im Hinblick auf die Einhaltung ihrer vereinbarten Zeitpläne sollten die Geberländer alle erforderlichen und angemessenen Maßnahmen ergreifen, um die Hilfszahlungen zu beschleunigen und so ihre bestehenden Verpflichtungen zu erfüllen. Wir fordern die entwickelten Länder, die dies noch nicht getan haben, nachdrücklich auf, verpflichtungsgemäß zusätzliche konkrete Anstrengungen im Hinblick auf das Ziel zu unternehmen, 0,7 Prozent ihres Bruttosozialprodukts für öffentliche Entwicklungshilfe zugunsten der Entwicklungsländer bereitzustellen, wozu auch das spezifische Ziel gehört, im Einklang mit dem Brüsseler Aktionsprogramm für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2001-2010⁸ 0,15 bis 0,20 Prozent ihres Bruttosozialprodukts für die am wenigsten entwickelten Länder bereitzustellen. Im Hinblick auf weitere Fortschritte bei der Gewährleistung eines wirksamen Einsatzes der öffentlichen Entwicklungshilfe betonen wir, wie wichtig demokratische Regierungsstrukturen, eine verbesserte Transparenz und Rechenschaftspflicht und ein ergebnisorientiertes Management sind. Wir legen allen Gebern eindringlich nahe, möglichst bald rollierende indikative Zeitpläne aufzustellen, aus denen hervorgeht, wie sie planen, im Einklang mit ihrem jeweiligen Haushaltsaufstellungsprozess ihre Ziele zu erreichen. Wir betonen, wie wichtig es ist, in den entwickelten Ländern größere einheimische Unterstützung dafür zu mobilisieren, dass diese Länder ihren Verpflichtungen nachkommen, so auch durch die Sensibilisierung der Öffentlichkeit, die Bekanntmachung von Daten über die Wirksamkeit der Hilfe und den Nachweis konkreter Ergebnisse;

g) rasche Fortschritte dabei erzielen, die in Glen Eagles und von anderen Gebern getroffenen umfangreichen Zusagen über die Erhöhung der Entwicklungshilfe durch eine Reihe von Maßnahmen zu erfüllen. Wir sind darüber besorgt, dass nach dem jetzigen Lauf der Dinge die Verpflichtung, bis 2010 die Hilfe für Afrika zu verdoppeln, nicht erfüllt werden wird;

h) neue, innovative Finanzierungsmechanismen sondieren und bei Bedarf bestehende Mechanismen stärken und flächendeckend nutzen, da sie zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele beitragen können. Diese freiwilligen Mechanismen sollten wirksam sein und der Mobilisierung stabiler und berechenbarer Mittel dienen; die Mittel sollten traditionelle Finanzierungsquellen nicht ersetzen, sondern ergänzen, im Einklang mit den Prioritäten der Entwicklungsländer ausgezahlt werden und keine ungebührliche Belastung für sie darstellen. Wir nehmen Kenntnis von der laufenden Arbeit, die in dieser Hinsicht geleistet wird, namentlich von der Pilotgruppe für innovative Entwicklungsfinanzierung sowie von der Arbeitsgruppe für internationale Finanztransaktionen zugunsten der Entwicklung und der Arbeitsgruppe für innovative Bildungsfinanzierung;

i) die Mobilisierung innerstaatlicher Ressourcen und die Haushaltsspielräume erweitern und verstärken, gegebe-

nenfalls durch modernisierte Steuersysteme, eine effizientere Steuererhebung, die Verbreiterung der Steuerbasis und eine wirksame Bekämpfung der Steuerhinterziehung und der Kapitalflucht. Jedes Land ist selbst für sein Steuersystem verantwortlich, doch gilt es, die nationalen Anstrengungen in diesen Bereichen durch verstärkte technische Hilfe und erweiterte internationale Zusammenarbeit und Beteiligung an der Auseinandersetzung mit internationalen Steuerfragen zu unterstützen. Wir sehen dem kommenden Bericht des Generalsekretärs entgegen, in dem die Stärkung der institutionellen Regelungen zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit in Steuerangelegenheiten geprüft wird;

j) Maßnahmen zur Eindämmung unerlaubter Finanzströme auf allen Ebenen durchführen, Offenlegungsverfahren verbessern und die Transparenz der Finanzinformationen fördern. In dieser Hinsicht ist es unerlässlich, verstärkte nationale und multinationale Anstrengungen zur Bewältigung dieses Problems zu unternehmen, wozu auch Unterstützung für die Entwicklungsländer und technische Hilfe zur Steigerung ihrer Kapazitäten gehören. Zur Verhinderung des Transfers gestohlener Vermögenswerte ins Ausland und zur Hilfe bei ihrer Wiedererlangung und Rückgabe, insbesondere an ihre Ursprungsländer, im Einklang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption¹³, sollten zusätzliche Maßnahmen ergriffen werden;

k) ein universales, regelgestütztes, offenes, nichtdiskriminierendes, gerechtes und transparentes multilaterales Handelssystem voll unterstützen und weiterentwickeln, indem wir unter anderem rasch auf ein ausgewogenes und ambitioniertes, umfassendes und entwicklungsorientiertes Ergebnis der multilateralen Handelsverhandlungen über die Entwicklungsagenda von Doha²⁸ hinarbeiten, das Vorteile für alle erbringen und zur besseren Einbindung der Entwicklungsländer in das System beitragen soll, wobei wir die Wichtigkeit von Fortschritten in Schlüsselbereichen der Entwicklungsagenda von Doha, die für die Entwicklungsländer von besonderem Interesse sind, anerkennen und die Wichtigkeit einer besonderen und differenzierten Behandlung, auf die darin hingewiesen wird, bekräftigen;

l) eingedenk der Bedeutung des Handels für das Wirtschaftswachstum und die Entwicklung und für die Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele bis 2015 betonen, wie überaus wichtig es ist, in Zeiten finanzieller Unsicherheit nicht in Protektionismus zu verfallen und sich nicht auf sich selbst zurückzuziehen;

m) im Einklang mit der 2005 von der Welthandelsorganisation verabschiedeten Ministererklärung von Hongkong²⁹ allen am wenigsten entwickelten Ländern zoll- und kontingentfreien Marktzugang gewähren;

n) die Initiative für Handelshilfe weiter durchführen, namentlich über den Erweiterten integrierten Rahmenplan für

handelsbezogene technische Hilfe für die am wenigsten entwickelten Länder, um dazu beizutragen, die Handelskapazität und die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Entwicklungsländer zu stärken und auszubauen, was gerechte Vorteile aus vermehrten Handelschancen gewährleisten und das Wirtschaftswachstum fördern soll;

o) die regionale Integration und den regionalen Handel stärken und somit eine entscheidende Voraussetzung dafür schaffen, dass beträchtliche Entwicklungsvorteile, Wachstum und Arbeitsplätze entstehen können und dass Ressourcen zugunsten weiterer Fortschritte bei der Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele mobilisiert werden;

p) im Rahmen der Entwicklungsagenda von Doha²⁸ die 2005 von den Mitgliedern der Welthandelsorganisation gegebene Zusage erfüllen, bis Ende 2013 parallel alle Formen von Exportsubventionen in der Landwirtschaft abzuschaffen und Disziplinen für alle Exportmaßnahmen mit gleicher Wirkung einzuführen;

q) den Entwicklungsländern dabei behilflich sind, die langfristige Schuldentragfähigkeit dank koordinierter Politiken zu gewährleisten, die auf die Förderung der Schuldenfinanzierung, der Entschuldung beziehungsweise der Umschuldung gerichtet sind, wobei wir auch feststellen, dass die Entwicklungsländer zur Milderung der nachteiligen Auswirkungen der Krise und zur Stabilisierung der makroökonomischen Entwicklungen als letzten Ausweg, von Fall zu Fall und über bestehende Rahmen versuchen können, vorübergehende Schuldenmoratorien zwischen Schuldern und Gläubigern auszuhandeln;

r) verbesserte Konzepte für Mechanismen zur Umstrukturierung staatlicher Schulden auf der Basis bestehender Rahmenvorgaben und Grundsätze, die breite Beteiligung von Gläubigern und Schuldern, die vergleichbare Behandlung aller Gläubiger und eine wichtige Rolle für die Bretton-Woods-Institutionen erwägen, wobei wir in dieser Hinsicht die laufenden Erörterungen im Internationalen Währungsfonds, in der Weltbank und in anderen Foren über die Notwendigkeit und Realisierbarkeit eines stärker strukturierten Rahmens für die internationale Zusammenarbeit auf diesem Gebiet begrüßen und alle Länder auffordern, zu diesen Erörterungen beizutragen;

s) die Partnerschaften mit den Unternehmen im Hinblick auf positive Entwicklungsergebnisse verstärken, indem Privatsektorrressourcen mobilisiert werden, die zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele beitragen;

t) das Recht bekräftigen, die Bestimmungen in dem Übereinkommen der Welthandelsorganisation über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (TRIPS-Übereinkommen)³⁰, der Erklärung von Doha über

²⁸ Siehe A/C.2/56/7, Anlage.

²⁹ World Trade Organization, Dokument WT/MIN(05)/DEC. Verfügbar unter <http://docsonline.wto.org>.

³⁰ Siehe *Legal Instruments Embodying the Results of the Uruguay Round of Multilateral Trade Negotiations, done at Marrakesh on 15 April 1994* (GATT secretariat publication, Sales No. GATT/1994-7). Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1994 II S. 1730; LGBl. 1997 Nr. 108; öBGBI. Nr. 1/1995; AS 1995 2117.

das TRIPS-Übereinkommen und die öffentliche Gesundheit³¹, dem Beschluss des Allgemeinen Rates der Welthandelsorganisation vom 30. August 2003 über die Durchführung von Ziffer 6 der Erklärung von Doha über das TRIPS-Übereinkommen und die öffentliche Gesundheit³² und, sobald die Verfahren zur förmlichen Annahme abgeschlossen sind, den Änderungen des Artikels 31 des Übereinkommens³³, die Flexibilitäten für den Schutz der öffentlichen Gesundheit vorsehen, voll anzuwenden und insbesondere den Zugang zu Medikamenten für alle zu fördern, und zur Gewährung von diesbezüglicher Hilfe für Entwicklungsländer ermutigen. Wir fördern außerdem eine breite und rasche Annahme der im Beschluss des Allgemeinen Rates der Welthandelsorganisation vom 6. Dezember 2005³³ vorgeschlagenen Änderungen des Artikels 31 des Übereinkommens;

u) die strategische Rolle von Wissenschaft und Technik, einschließlich Informationstechnik und Innovation, in den für die Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele bedeutsamen Bereichen, insbesondere landwirtschaftliche Produktivität, Wasserbewirtschaftung und Sanitärversorgung, Energiesicherheit und öffentliche Gesundheit, fördern. In den Entwicklungsländern müssen die Kapazitäten für technologische Innovationen stark ausgebaut werden, und es ist dringend notwendig, dass die internationale Gemeinschaft umweltschonende Technologien und das entsprechende Know-how leichter verfügbar macht, indem sie die Entwicklung und Verbreitung geeigneter, erschwinglicher und nachhaltiger Technologien und ihre Weitergabe zu einvernehmlich festgelegten Bedingungen fördert, damit die nationalen Kapazitäten für Innovationen sowie Forschung und Entwicklung gestärkt werden;

v) öffentlich-private Partnerschaften stärken, um die nach wie vor bestehenden großen Defizite hinsichtlich des Zugangs zu Informations- und Kommunikationstechnologie und ihrer Erschwinglichkeit in allen Ländern und Einkommensgruppen zu schließen, namentlich indem die vorhandene Telekommunikationsinfrastruktur, insbesondere in den am wenigsten entwickelten Ländern, qualitativ und quantitativ aufgewertet wird, mit dem Ziel, modernere Anwendungen der Informations- und Kommunikationstechnologie zu unterstützen und die Vernetzung, den Zugang und die Investitionen in Innovation und Entwicklung sowie den wirksamen Einsatz innovativer Anwendungen und Instrumente der Informations- und Kommunikationstechnologie für elektronische Behördendienste stark auszuweiten, und in dieser Hinsicht die weitere Realisierung des freiwilligen Fonds für digitale Solidarität anregen;

w) die Zusammenarbeit zwischen Ursprungs- und Empfängerländern zur Senkung der Transaktionskosten bei Heimatüberweisungen stärken und insbesondere die Voraussetzungen dafür schaffen, dass Geldsendungen, die zu den nationalen Entwicklungsanstrengungen beitragen können, billiger, schneller und sicherer überwiesen werden können.

Fortdauerndes Engagement zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele

79. Wir ersuchen die Generalversammlung, auch weiterhin jährlich die Fortschritte bei der Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele, auch in Bezug auf die Umsetzung dieses Ergebnisdokuments, zu überprüfen. Wir ersuchen den Präsidenten der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung, 2013 eine Sonderveranstaltung zur Weiterverfolgung der Bemühungen um die Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele zu organisieren.

80. Wir bekräftigen die Rolle, die die Charta der Vereinten Nationen und die Generalversammlung dem Wirtschafts- und Sozialrat als Hauptorgan für die Koordinierung, die Politiküberprüfung und den Politikdialog und für Empfehlungen zu Fragen der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung sowie für die Weiterverfolgung der Millenniums-Entwicklungsziele, insbesondere im Rahmen der Jährlichen Überprüfung auf Ministerebene und des Forums für Entwicklungszusammenarbeit, übertragen haben. Wir sehen der kommenden Überprüfung der Stärkung des Rates während der laufenden Tagung der Versammlung entgegen.

81. Wir ersuchen den Generalsekretär, jährlich über die Fortschritte bei der Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele bis 2015 Bericht zu erstatten und in seinen Jahresberichten bei Bedarf Empfehlungen darüber vorzulegen, welche weiteren Schritte erforderlich sind, um die Entwicklungsagenda der Vereinten Nationen über 2015 hinaus voranzubringen.

RESOLUTION 65/2

Verabschiedet auf der 18. Plenarsitzung am 25. September 2010, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/65/L.2, überwiesen von der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung an die Überprüfungstagung der Generalversammlung auf hoher Ebene.

65/2. Ergebnisdokument der Tagung auf hoher Ebene zur Überprüfung der Umsetzung der Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern

Die Generalversammlung

verabschiedet das folgende Ergebnisdokument der Tagung auf hoher Ebene zur Überprüfung der Umsetzung der Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern:

³¹ World Trade Organization, Dokument WT/MIN(01)/DEC/2. Verfügbar unter <http://docsonline.wto.org>.

³² Siehe World Trade Organization, Dokument WT/L/540 und Corr.1. Verfügbar unter <http://docsonline.wto.org>.

³³ Siehe World Trade Organization, Dokument WT/L/641. Verfügbar unter <http://docsonline.wto.org>. Amtliche deutschsprachige Fassung: ABl. EU 2007 Nr. L 311 S. 37.

Ergebnisdokument der Tagung auf hoher Ebene zur Überprüfung der Umsetzung der Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern

Wir, die Staats- und Regierungschefs, Minister und Vertreter der Mitgliedstaaten, die am 24. und 25. September 2010 am Amtssitz der Vereinten Nationen in New York zu einer Tagung auf hoher Ebene zusammengekommen sind, um im Rahmen einer fünfjährigen Überprüfung der Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern³⁴ die mittels der Umsetzung dieser Strategie erzielten Fortschritte bei der Verringerung der Verwundbarkeit der kleinen Inselentwicklungsländer zu bewerten,

1. weisen darauf hin, dass die internationale Gemeinschaft sich seit der 1992 in Rio de Janeiro (Brasilien) abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung, der 1994 in Barbados abgehaltenen Weltkonferenz über die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern, dem 2002 in Johannesburg (Südafrika) abgehaltenen Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung und der 2005 in Mauritius abgehaltenen Internationalen Tagung zur Überprüfung der Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern der ganz eigenen und besonderen Verwundbarkeit der kleinen Inselentwicklungsländer bewusst ist;

2. bekräftigen unsere Verpflichtung, die kleinen Inselentwicklungsländer in Anbetracht ihrer ganz eigenen und besonderen Verwundbarkeit bei ihren Anstrengungen zugunsten ihrer nachhaltigen Entwicklung zu unterstützen, indem wir das Aktionsprogramm von Barbados³⁵ und die Strategie von Mauritius³⁴ weiter uneingeschränkt und wirksam umsetzen, namentlich durch die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen³⁶ enthaltenen Ziele;

3. erkennen an, dass die kleinen Inselentwicklungsländer ihre Entschlossenheit zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung unter Beweis gestellt haben und dies auch künftig tun werden, indem sie die Grundsätze der nachhaltigen Entwicklung durchgängig in nationale Entwicklungsstrat-

egien integrieren, das politische Engagement und das Bewusstsein der Öffentlichkeit für die wichtigen Fragen der nachhaltigen Entwicklung erhöhen, Meeres-, Küsten- und Landschaftsgebiete schaffen, beim Schutz der biologischen Vielfalt eine starke Führungsrolle übernehmen, Strategien zur Förderung erneuerbarer Energien verfolgen und die negativen Auswirkungen der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise auf ihre Volkswirtschaften mildern. Zu diesem Zweck haben die kleinen Inselentwicklungsländer trotz der begrenzten Mittel, über die sie verfügen, auf nationaler und regionaler Ebene Ressourcen mobilisiert, und zur Unterstützung ihrer Anstrengungen sollten zusätzliche Ressourcen mobilisiert werden;

4. stellen mit Besorgnis fest, dass die kleinen Inselentwicklungsländer trotz dieser Anstrengungen weiterhin vor Herausforderungen in Bezug auf die nachhaltige Entwicklung gestellt sind. Die von der internationalen Gemeinschaft seit langem gewährte Zusammenarbeit und Unterstützung hat eine wichtige Rolle dabei gespielt, den kleinen Inselentwicklungsländern zu Fortschritten bei der Verringerung ihrer Verwundbarkeit zu verhelfen und ihre Anstrengungen zugunsten einer nachhaltigen Entwicklung zu unterstützen, und sie sollte eine noch wesentlichere Rolle spielen;

5. stellen außerdem mit Besorgnis fest, dass die kleinen Inselentwicklungsländer in den Bereichen Gleichstellung, Gesundheit, Bildung und Umwelt zwar vorangekommen sind, bei der Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele insgesamt jedoch ungleichmäßige Fortschritte erzielt haben. In wirtschaftlicher Hinsicht, insbesondere in Bezug auf die Armutsminderung und die Schuldentragfähigkeit, haben sie im Vergleich zu den meisten anderen Ländergruppen weniger Fortschritte oder sogar Rückschritte verzeichnet. Sie haben kein anhaltend hohes Wirtschaftswachstum erreicht, was teilweise den andauernden negativen Auswirkungen der Finanz- und Wirtschaftskrise geschuldet ist. Da die meisten dieser Länder klein und abgelegen sind, nur über eine schmale Ressourcen- und Exportbasis verfügen und durch globale Umweltprobleme gefährdet sind, haben ihre Anstrengungen zugunsten einer nachhaltigen Entwicklung keine entsprechende Wirkung entfalten können;

6. stellen fest, dass der Klimawandel und das Ansteigen des Meeresspiegels die kleinen Inselentwicklungsländer und ihre Bemühungen um die Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung nach wie vor erheblich gefährden und für einige von ihnen die schwerste Bedrohung ihrer Existenz- und Überlebensfähigkeit darstellen;

7. verweisen auf Resolution 63/281 vom 3. Juni 2009 und betonen in diesem Zusammenhang, dass die Frage des Klimawandels, einschließlich seiner möglichen Auswirkungen auf die Sicherheit der kleinen Inselentwicklungsländer, behandelt und angegangen werden muss;

8. bekräftigen, dass das Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen³⁷ das wichtigste

³⁴ *Report of the International Meeting to Review the Implementation of the Programme of Action for the Sustainable Development of Small Island Developing States, Port Louis, Mauritius, 10–14 January 2005* (United Nations publication, Sales No. E.05.II.A.4 und Korrigendum), Kap. I, Resolution I, Anlage II.

³⁵ Aktionsprogramm für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern (*Report of the Global Conference on the Sustainable Development of Small Island Developing States, Bridgetown, Barbados, 25 April–6 May 1994* (United Nations publication, Sales No. E.94.I.18 und Korrigenda), Kap. I, Resolution I, Anlage II).

³⁶ Siehe Resolution 55/2.

³⁷ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1771, Nr. 30822. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1993 II S. 1783; LGBl. 1995 Nr. 118; öBGBI. Nr. 414/1994; AS 1994 1052.

internationale, zwischenstaatliche Forum für die Aushandlung der weltweiten Maßnahmen zur Bewältigung des Klimawandels ist. Wir fordern die Staaten außerdem auf, im Einklang mit den im Übereinkommen festgelegten Grundsätzen, einschließlich des Grundsatzes der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten und der jeweiligen Fähigkeiten, dringend weltweite Maßnahmen gegen den Klimawandel zu ergreifen;

9. fordern die internationale Gemeinschaft auf, in Anbetracht der dringenden Notwendigkeit, die Widerstandskraft der kleinen Inselentwicklungsländer gegen die nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels aufzubauen, die kleinen Inselentwicklungsländer auch weiterhin verstärkt dabei zu unterstützen, nationale Strategien und Programme zur Abschwächung des Klimawandels und zur Anpassung daran auszuarbeiten und umzusetzen, und die regionale und interregionale Zusammenarbeit zu erleichtern;

10. fordern die internationale Gemeinschaft außerdem auf, die Anstrengungen der kleinen Inselentwicklungsländer zur Anpassung an die nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels verstärkt zu unterstützen, namentlich durch die Bereitstellung zweckgebundener Finanzmittel, Kapazitätsaufbau und die Weitergabe geeigneter Technologien zur Bewältigung des Klimawandels;

11. sind uns dessen bewusst, dass die kleinen Inselentwicklungsländer nach wie vor mit den Auswirkungen von Naturkatastrophen zu kämpfen haben, die in einigen Fällen an Intensität gewinnen, einschließlich derjenigen, die auf den Klimawandel zurückzuführen sind, und die den Fortschritt in Richtung auf eine nachhaltige Entwicklung erschweren;

12. sind uns außerdem der Notwendigkeit bewusst, die internationalen Mechanismen und Instrumente zu verbessern und erforderlichenfalls zu schaffen, die dazu dienen, einen vorbeugenden Ansatz für Naturkatastrophen in kleinen Inselentwicklungsländern zu verfolgen, die Risiken zu verringern und das Risikomanagement angemessen in Entwicklungspolitiken und -programme zu integrieren, so auch durch die weitere Umsetzung des international vereinbarten Rahmens für die Verringerung des Katastrophenrisikos, des Hyogo-Rahmenaktionsplans 2005-2015³⁸. Wir fordern die internationale Gemeinschaft auf, die kleinen Inselentwicklungsländer auch weiterhin dabei zu unterstützen, mit vermehrten Anstrengungen die regionalen und nationalen Maßnahmen zur Verringerung des Katastrophenrisikos und die entsprechenden Management- und Koordinierungsmaßnahmen zu verstärken, so auch indem, wo angezeigt, Versicherungsmechanismen für Natur- und Umweltkatastrophen in den kleinen Inselentwicklungsländern geschaffen oder die bereits bestehenden gestärkt werden;

13. erklären erneut, dass die Energieabhängigkeit eine wesentliche Ursache der wirtschaftlichen Anfälligkeit vieler kleiner Inselentwicklungsländer ist. Obwohl erneuerbare Energien für diese Staaten eine besonders geeignete Option sind und viele von ihnen über umfangreiche erneuerbare Energiequellen verfügen, sind diese nach wie vor zu wenig erschlossen. Wir weisen außerdem erneut auf die Notwendigkeit hin, die kleinen Inselentwicklungsländer bei ihren Anstrengungen zur Erschließung und Nutzung neuer und erneuerbarer Energien sowie zur Förderung von Energieeffizienz und -einsparung zu unterstützen, unter anderem durch die Nutzung aller Finanzierungsquellen, technische Hilfe und Kapazitätsaufbau mit dem Ziel, einen nachhaltigen Energiesektor zu schaffen, der die Grundlage der entwicklungsfördernden Tätigkeit der kleinen Inselentwicklungsländer bilden soll. Wir unterstreichen, wie wichtig es ist, den kleinen Inselentwicklungsländern den Zugang zu Finanzmitteln, einschließlich zu Investitionsfonds für erneuerbare Energien, zu erleichtern, und sind bereit, ihnen diesbezüglich behilflich zu sein. In dieser Hinsicht begrüßen wir regionale Mechanismen und Initiativen für die Zusammenarbeit und Integration im Energiesektor, deren Ziel darin besteht, die Energieinfrastruktur, ein Direktversorgungssystem und soziale Projekte aufzubauen und weiterzuentwickeln und so Nachhaltigkeit im Energiebereich herbeizuführen;

14. sind uns dessen bewusst, welche Bedeutung der Nord-Süd-Zusammenarbeit, ergänzt durch die Süd-Süd-Zusammenarbeit, die Zusammenarbeit zwischen den kleinen Inselentwicklungsländern und die Dreieckskooperation, im Hinblick auf die Förderung von Programmen zukommt, mittels deren diese Staaten das Aktionsprogramm von Barbados und die Durchführungsstrategie von Mauritius wirksam umsetzen können;

15. sind uns außerdem dessen bewusst, dass die kleinen Inselentwicklungsländer nach wie vor stark auf ihre Küsten- und Meeresressourcen angewiesen sind und dass ihre Entwicklung unter anderem durch den begrenzten Zugang zu Finanzmitteln, Technologien und Ausrüstung, die weltweite Überfischung und destruktive Fischfangpraktiken sowie die Schranken, die einer stärkeren Beteiligung an der Fischerei und damit zusammenhängenden Tätigkeiten im Wege stehen, erschwert wird;

16. weisen erneut auf die Notwendigkeit einer besseren Erhaltung der Küsten- und Meeresressourcen und einer integrierten Küstenbewirtschaftung hin. Wir fordern die internationale Gemeinschaft nachdrücklich auf, die Unterstützung für die kleinen Inselentwicklungsländer fortzusetzen und zu verstärken, damit diese die Strategien zur integrierten Bewirtschaftung von Küstengebieten besser umsetzen und ihre Kapazitäten für die wissenschaftliche Forschung stärken können;

17. betonen, dass die kleinen Inselentwicklungsländer und die maßgeblichen regionalen und internationalen Entwicklungspartner zusammenarbeiten sollen, um regionale Initiativen zur Förderung der Erhaltung und nachhaltigen Bewirtschaftung von Küsten- und Meeresressourcen zu erarbeiten und umzusetzen;

³⁸ Hyogo Framework for Action 2005–2015: Building the Resilience of Nations and Communities to Disasters (A/CONF.206/6 und Corr.1, Kap. I, Resolution 2).

18. weisen in Anbetracht der entscheidenden Bedeutung von Fischereiressourcen für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselentwicklungsländer erneut auf die Notwendigkeit hin, auf internationaler, regionaler und nationaler Ebene wirksame Maßnahmen zur langfristigen nachhaltigen Nutzung dieser Ressourcen zu beschließen und durchzuführen. In dieser Hinsicht kommen wir überein,

a) die Verpflichtung zu bekräftigen, die Kapazität der Fischereiflotten der Welt dringend so weit abzubauen, dass die Nachhaltigkeit der Fischbestände gewährleistet ist;

b) die volle Mitwirkung der kleinen Inselentwicklungsländer an den regionalen Fischereibewirtschaftungsorganisationen zu fördern;

c) den kleinen Inselentwicklungsländern bei der Weiterentwicklung ihres Fischereisektors behilflich zu sein, namentlich durch den Aufbau der Kapazitäten dieser Staaten, damit sie sich stärker an der Fischerei auf hoher See, darunter der Befischung gebietsübergreifender Fischbestände und Bestände weit wandernder Fische, beteiligen, größeren Nutzen aus der nachhaltigen Befischung solcher Bestände ziehen, ihre Fischerei selbst weiterentwickeln und ihren Marktzugang verbessern können;

d) mittels internationaler Unterstützung die kleinen Inselentwicklungsländer noch stärker in die Lage zu versetzen, Überwachungs- und Durchsetzungsmaßnahmen zur Bekämpfung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei und der Überfischung durchzuführen;

e) darauf zu dringen, dass die Maßnahmen zur Unterstützung der kleinen Inselentwicklungsländer in andere einschlägige internationale Entwicklungsstrategien integriert werden, um die internationale Koordinierung zu verbessern und die Länder damit in die Lage zu versetzen, eigene Kapazitäten zur Nutzung von Fischereiressourcen zu entwickeln, in Übereinstimmung mit der Verpflichtung, für die Erhaltung und Bewirtschaftung dieser Fischereiressourcen zu sorgen;

19. fordern die internationale Gemeinschaft auf, die kleinen Inselentwicklungsländer auch weiterhin verstärkt bei ihren Anstrengungen zu unterstützen, die Produktion, die Produktivität und die Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft zu fördern und der Ernährungssicherung Vorrang einzuräumen. Dies sollte durch Diversifizierung und wertschöpfende Tätigkeiten, Forschung und Entwicklung, verbesserte Bodennutzung, nachhaltige Waldbewirtschaftung, Zugang zu modernen Technologien und deren angemessene Nutzung, Zugang zu Märkten und die Stärkung der Kleinlandwirte, einschließlich Frauen, indigener Völker und ländlicher Gemeinschaften, erreicht werden;

20. erinnern daran, dass der Tourismus in den meisten der kleinen Inselentwicklungsländer einen wichtigen Beitrag zur Beschäftigung, zu den Deviseneinnahmen und zum Wirtschaftswachstum leistet und dass in der Strategie von Mauritius die Notwendigkeit eines nachhaltigen Tourismus anerkannt wird. Der Klimawandel kann ebenso wie andere Ursachen der Umweltzerstörung die Nachhaltigkeit der Tourismusindustrie in den kleinen Inselentwicklungsländern beein-

trächtigen. Wir fordern daher die Weltorganisation für Tourismus, die zuständigen Einrichtungen der Vereinten Nationen und andere maßgebliche Interessenträger auf, die kleinen Inselentwicklungsländer bei der Ausarbeitung und Durchführung von Maßnahmen zur Förderung eines nachhaltigen Tourismus in diesen Ländern zu unterstützen;

21. fordern die internationale Gemeinschaft auf, den kleinen Inselentwicklungsländern weiter dabei behilflich zu sein, geeignete Systeme für die Verwertung, Minimierung, Behandlung, Wiederverwendung und Bewirtschaftung von Abfällen und Mechanismen zum Schutz der Meere und Küstengebiete vor Abfällen und toxischen Stoffen zu entwickeln, namentlich durch die Schaffung und Stärkung von Systemen und Netzen für die Verbreitung von Informationen über geeignete umweltschonende Technologien sowie Verwertungs- und Entsorgungstechnologien;

22. stellen mit Besorgnis fest, dass in den kleinen Inselentwicklungsländern gravierende Probleme hinsichtlich der Qualität und Verfügbarkeit von Wasser bestehen und dass einige von ihnen derzeit zwar Maßnahmen wie Nachfragesteuerung, Abwasserbehandlung, effizientere Wassernutzung und verstärkte Sensibilisierung der Öffentlichkeit durchführen, diese Anstrengungen jedoch durch unzureichende finanzielle Mittel und Kapazitäten erschwert werden, und ersuchen die internationale Gemeinschaft, den kleinen Inselentwicklungsländern Hilfe für den Aufbau von Kapazitäten zur Ausarbeitung und weiteren Durchführung von Süßwasser- und Sanitärversorgungsprogrammen zu gewähren;

23. fordern die internationale Gemeinschaft auf, den kleinen Inselentwicklungsländern bei ihren Anstrengungen behilflich zu sein, die nationalen Systeme für die Erhebung aufgeschlüsselter Daten und Informationen sowie die Analysekapazitäten für die Entscheidungsfindung, die Erfassung von Fortschritten und die Erstellung von Länderprofilen zur Verwundbarkeit/Widerstandskraft zu stärken. Außerdem sollen die kleinen Inselentwicklungsländer dabei unterstützt werden, Datenbanken aufzubauen und nationale Indikatoren für die Überwachung und Evaluierung der nachhaltigen Entwicklung zu institutionalisieren, die von den Einrichtungen der Vereinten Nationen, wo verfügbar, genutzt werden sollten;

24. erklären erneut, wie wichtig es ist, den Austausch von Wissen, Erfolgsbeispielen, Erfahrungen und Informationen zwischen den kleinen Inselentwicklungsländern zu fördern;

25. erkennen an, dass die Verwirklichung der Ziele des Übereinkommens über die biologische Vielfalt³⁹ eine entscheidend wichtige und unerlässliche Voraussetzung für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselentwicklungsländer ist, und ermutigen diese Länder, mit der notwendigen Unterstützung der internationalen Gemeinschaft weitere An-

³⁹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1760, Nr. 30619. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1993 II S. 1741; LGBl. 1998 Nr. 39; öBGBl. Nr. 213/1995; AS 1995 1408.

strebungen zu unternehmen, um den Schutz der biologischen Vielfalt in ihre nationalen Entwicklungsstrategien zu integrieren. Wir fordern die internationale Gemeinschaft auf, ihre Hilfe für die kleinen Inselentwicklungsländer zu verstärken, damit sie die biologische Vielfalt besser schützen und den derzeitigen und sich abzeichnenden Bedrohungen durch invasive gebietsfremde Arten begegnen können. Wir sehen einem erfolgreichen Ausgang der zehnten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens in Nagoya (Japan) mit Interesse entgegen;

26. erkennen außerdem an, dass den spezifischen Bedürfnissen und Anliegen der kleinen Inselentwicklungsländer in Bezug auf Handel und Entwicklung Rechnung getragen werden muss, damit sie sich im Einklang mit dem Mandat von Doha betreffend kleine Volkswirtschaften⁴⁰ vollständig in das multilaterale Handelssystem integrieren können, und kommen überein, den Beitritt der kleinen Inselentwicklungsländer zur Welthandelsorganisation zu erleichtern, bei Bedarf mittels verstärkter technischer Hilfe;

27. fordern die Entwicklungspartner nachdrücklich auf, in Anbetracht der derzeitigen Weltwirtschaftslage der ganz eigenen und besonderen Verwundbarkeit der kleinen Inselentwicklungsländer im Rahmen ihrer Handels- und Partnerschaftsabkommen und Handelspräferenzprogramme und im Einklang mit den Regeln und Bestimmungen der Welthandelsorganisation weiter gebührende Aufmerksamkeit zu widmen, um zur wirtschaftlichen Erholung dieser Staaten beizutragen;

28. erklären erneut, wie wichtig die Handelshilfe als Mittel der Erbringung koordinierter, effektiver und zielgerichteter handelsbezogener technischer Hilfe und der Durchführung entsprechender Kapazitätsaufbauprogramme ist, wie in der Ministererklärung von Hongkong von 2005⁴¹ festgestellt, und fordern in diesem Zusammenhang dazu auf, bei Bedarf Hilfe zu gewähren, damit die kleinen Inselentwicklungsländer ihre besonderen Schwierigkeiten beim Aufbau ihrer Angebotskapazitäten und ihrer Wettbewerbsfähigkeit im Rahmen ihrer nationalen Entwicklungsstrategien bewältigen können;

29. stellen fest, dass bei der Auseinandersetzung mit der Frage der langfristigen Schuldentragfähigkeit die besonderen Gegebenheiten jedes kleinen Inselentwicklungslands zu berücksichtigen sind und dass für die kleinen Inselentwicklungsländer ein besserer Zugang zu den internationalen Kapitalmärkten gewährleistet werden muss;

30. fordern die internationalen Finanzinstitutionen nachdrücklich auf, auch weiterhin die besonderen Gegebenheiten, Bedingungen und Verwundbarkeiten jedes kleinen Inselentwicklungslands zu berücksichtigen, um ihnen angemessenen Zugang zu Finanzmitteln zu ermöglichen, einschließ-

lich zu Krediten zu Vorzugsbedingungen für Investitionen in die nachhaltige Entwicklung;

31. erklären erneut, wie wichtig es ist, dass die Entwicklungspartner konkrete Maßnahmen zur Unterstützung der Übergangsstrategie für die vor kurzem aus der Gruppe der am wenigsten entwickelten Länder aufgerückten oder demnächst aufrückenden kleinen Inselentwicklungsländer durchführen, um die erzielten Fortschritte auf Dauer zu sichern, und erkennen an, wie wichtig es ist, die Kriterien für die Entscheidung über das Aufrücken aus der Gruppe der am wenigsten entwickelten Länder im Rahmen der einschlägigen Mandate der Vereinten Nationen zu überprüfen;

32. ersuchen den Generalsekretär, in seinen der Generalversammlung auf ihrer sechsunsechzigsten Tagung vorzulegenden Bericht über die Weiterverfolgung und Umsetzung der Strategie von Mauritius ein Kapitel über die Erhebung, Analyse und Verbreitung von Daten zur nachhaltigen Entwicklung der kleinen Inselentwicklungsländer aufzunehmen und Empfehlungen zur Bewältigung der mit diesen Fragen verbundenen Probleme abzugeben;

33. ersuchen den Generalsekretär außerdem in Anbetracht dessen, dass im Rahmen dieser Überprüfung einige Mängel bei der institutionellen Unterstützung für die kleinen Inselentwicklungsländer sowie andere Hindernisse für die volle und wirksame Umsetzung der Strategie von Mauritius und des Aktionsprogramms von Barbados aufgezeigt werden, einen Bericht mit konkreten Empfehlungen zur Verbesserung der Umsetzung der Strategie von Mauritius und des Aktionsprogramms von Barbados und zur Neuausrichtung der Anstrengungen auf einen ergebnisorientierten Ansatz vorzulegen und zu prüfen, welche verbesserten und zusätzlichen Maßnahmen möglicherweise ergriffen werden müssen, um der ganz eigenen und besonderen Verwundbarkeit und den Entwicklungsbedürfnissen der kleinen Inselentwicklungsländer wirksamer Rechnung zu tragen. Der Bericht soll im Benehmen mit den Mitgliedstaaten sowie den in Betracht kommenden Sonderorganisationen, Fonds, Programmen und Regionalkommissionen und unter Berücksichtigung der vom System der Vereinten Nationen geleisteten Arbeit erstellt und der Generalversammlung auf ihrer sechsunsechzigsten Tagung vorgelegt werden. Wir ersuchen den Generalsekretär ferner, im Rahmen des Berichts eine umfassende Überprüfung vorzunehmen und zu untersuchen, wie die den kleinen Inselentwicklungsländern vom System der Vereinten Nationen gewährte Unterstützung kohärenter gestaltet und besser koordiniert werden kann, und den Mitgliedstaaten diesbezüglich konkrete Empfehlungen zu unterbreiten. Dies soll auch eine Überprüfung der Arbeit und des jeweiligen Mandats aller zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen in ihren Fachgebieten umfassen, insoweit sie das Aktionsprogramm von Barbados und die Strategie von Mauritius, namentlich Ziffer 101 und 102 der Strategie, betreffen;

34. bekunden erneut unsere Entschlossenheit, unsere Verpflichtungen zur weiteren Umsetzung der Strategie von Mauritius zu erfüllen, und unterstreichen, dass dringend und auf konzertierte Weise zusätzliche Lösungen für die großen Herausforderungen, mit denen die kleinen Inselentwicklungs-

⁴⁰ World Trade Organization, Dokument WT/MIN(01)/DEC/1, Ziff. 35. Verfügbar unter <http://docsonline.wto.org>.

⁴¹ World Trade Organization, Dokument WT/MIN(05)/DEC. Verfügbar unter <http://docsonline.wto.org>.

länder konfrontiert sind, gefunden werden müssen. Wir sind uns dessen bewusst, dass auf dem Weg zur nachhaltigen Entwicklung auf allen Ebenen koordinierte, ausgewogene und integrierte Maßnahmen ergriffen werden müssen, so auch die Stärkung der Kooperationspartnerschaften zwischen den kleinen Inselentwicklungsländern und der internationalen Gemeinschaft, mit dem Ziel, die Widerstandskraft der kleinen Inselentwicklungsländer aufzubauen, wenn es darum geht, ihre ganz eigene und besondere Verwundbarkeit zu überwinden und ihren jeweiligen nationalen Prioritäten und Bedürfnissen Rechnung zu tragen.

RESOLUTION 65/4

Verabschiedet auf der 32. Plenarsitzung am 18. Oktober 2010, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/65/L.4 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, China, Deutschland, Dominikanische Republik, Eritrea, Finnland, Frankreich, Grenada, Griechenland, Haiti, Indien, Italien, Jamaika, Japan, Jordanien, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Kroatien, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Mongolei, Montenegro, Niederlande, Österreich, Papua-Neuguinea, Paraguay, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, San Marino, Schweiz, Serbien, Slowenien, Spanien, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Thailand, Togo, Tunesien, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

65/4. Sport als Mittel zur Förderung der Bildung, der Gesundheit, der Entwicklung und des Friedens

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 58/5 vom 3. November 2003 und 59/10 vom 27. Oktober 2004 und ihren Beschluss, das Jahr 2005 zum Internationalen Jahr des Sports und der Leibeserziehung zu erklären, um den Sport als Mittel zur Förderung der Bildung, der Gesundheit, der Entwicklung und des Friedens zu stärken, sowie auf ihre Resolutionen 60/1 vom 16. September 2005, 60/9 vom 3. November 2005, 61/10 vom 3. November 2006, 62/271 vom 23. Juli 2008 und 63/135 vom 11. Dezember 2008,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs „Sport im Dienste von Entwicklung und Frieden: Die Partnerschaften stärken“⁴², in dem die von Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, den Fonds, Programmen und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen und anderen Partnern durchgeführten Programme und Initiativen, bei denen Sport als Mittel zur Förderung von Entwicklung und Frieden eingesetzt wird, betrachtet werden,

in Anerkennung der wichtigen Rolle, die die Mitgliedstaaten und das System der Vereinten Nationen über die Landesprogramme bei der Förderung der menschlichen Entwicklung durch Sport und Leibeserziehung übernehmen,

in der Erkenntnis, dass der Sport zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele beitragen kann, feststellend, dass der Sport, wie im Ergebnis des Weltgipfels 2005⁴³ erklärt wurde, den Frieden und die Entwicklung fördern sowie zu einer Atmosphäre der Toleranz und des Verständnisses beitragen kann, und bekräftigend, dass Sport als Werkzeug für Bildung die Zusammenarbeit, die Solidarität, die soziale Inklusion und die Gesundheit auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene fördern kann, wie in dem Ergebnisdokument der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele erklärt wurde⁴⁴,

sowie in der Erkenntnis, dass es der Stärkung und weiteren Koordinierung der Anstrengungen, namentlich der Partnerschaften zwischen der Vielzahl der Interessenträger, auf allen Ebenen bedarf, um das Beitragspotenzial des Sports zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele und der nationalen Prioritäten auf dem Gebiet der Friedenskonsolidierung voll auszuschöpfen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 64/3 vom 19. Oktober 2009, in der das Internationale Olympische Komitee eingeladen wurde, als Beobachter an den Tagungen und an der Arbeit der Generalversammlung teilzunehmen,

in Anerkennung der durch die XXI. Olympischen Winterspiele und die X. Paralympischen Winterspiele in Vancouver (Kanada) geschaffenen Möglichkeiten für Bildung, Verständigung, Frieden, Harmonie und Toleranz zwischen den Völkern und Kulturen und der durch die ersten Olympischen Jugendspiele 2010 in Singapur eröffneten Gelegenheiten, die Jugend der Welt dazu anzuregen, die olympischen Werte anzunehmen, zu verkörpern und zum Ausdruck zu bringen, entsprechend der Resolution 64/4 vom 19. Oktober 2009 über die Olympische Waffenruhe,

sowie in Anerkennung der Gelegenheiten für Entwicklung und sozialen Zusammenhalt, die durch die Fußball-Weltmeisterschaft 2010 der Fédération Internationale de Football Association in Südafrika geschaffen wurden, wie in Resolution 64/5 vom 19. Oktober 2009 zum Ausdruck gebracht,

unter Hinweis auf Artikel 31 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes⁴⁵, der das Recht des Kindes auf Spiel und Freizeit anerkennt, und das Ergebnisdokument der siebenundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung über Kinder „Eine kindergerechte Welt“⁴⁶, in dem die Notwendigkeit betont wird, die körperliche, geistige und emotionale Gesundheit durch Spiel und Sport zu fördern,

⁴² A/65/270.

⁴³ Siehe Resolution 60/1.

⁴⁴ Siehe Resolution 65/1.

⁴⁵ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

⁴⁶ Siehe Resolution S-27/2, Anlage.

sowie unter Hinweis auf Artikel 30 des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen⁴⁷, in dem das Recht von Menschen mit Behinderungen anerkannt wird, gleichberechtigt mit anderen am kulturellen Leben sowie an Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten teilzunehmen,

in Anerkennung der wichtigen Rolle, die das Internationale Übereinkommen gegen Doping im Sport⁴⁸ bei der Harmonisierung der von den Regierungen zur Bekämpfung des Dopings im Sport ergriffenen Maßnahmen einnimmt, die die nach dem Welt-Anti-Doping-Code ergriffenen Maßnahmen der Sportbewegung ergänzen,

Kenntnis nehmend von den Empfehlungen in dem Schlussbericht der Internationalen Arbeitsgruppe für Sport im Dienste von Entwicklung und Frieden „Harnessing the power of sport for development and peace: recommendations to Governments“ (Das Potenzial des Sports in den Dienst von Entwicklung und Frieden stellen: Empfehlungen für die Regierungen)⁴⁹ und die Mitgliedstaaten ermutigend, die Empfehlungen umzusetzen,

in Anbetracht dessen, dass Indikatoren und Zielgrößen auf der Grundlage einvernehmlich festgelegter Standards aufgestellt werden müssen, um die Regierungen dabei zu unterstützen, Sport zum festen Bestandteil von bereichsübergreifenden Entwicklungsstrategien zu machen und Sport und Leibeserziehung in internationale, regionale und nationale entwicklungspolitische Maßnahmen und Programme einzubinden, wie in dem Schlussbericht der Internationalen Arbeitsgruppe für Sport im Dienste von Entwicklung und Frieden dargelegt,

unter Begrüßung der Resolution 64/289 vom 2. Juli 2010, mit der die Generalversammlung die Einheit der Vereinten Nationen für Gleichstellung und Ermächtigung der Frauen unter dem Namen „UN-Frauen“ schuf, sowie unter Begrüßung der Chancen, die diese Einheit für die Verwirklichung der Gleichstellung der Geschlechter und die Ermächtigung der Frauen eröffnet, so auch beim und durch den Sport,

1. weiß die Führungsrolle zu schätzen, die der Sonderberater des Generalsekretärs für Sport im Dienste von Entwicklung und Frieden mit Unterstützung durch das Büro der Vereinten Nationen für Sport im Dienste von Entwicklung und Frieden in Fragen wahrnimmt, die mit Sport im Dienste von Entwicklung und Frieden innerhalb des Systems der Vereinten Nationen und darüber hinaus zusammenhängen;

⁴⁷ Resolution 61/106, Anlage I. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1419; öBGBI. III Nr. 155/2008.

⁴⁸ United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization, *Records of the General Conference, Thirty-third Session, Paris, 3-21 October 2005*, Vol. 1 und Korrigenda: *Resolutions*, Kap. V, Resolution 14. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2007 II S. 354; öBGBI. III Nr. 108/2007; AS 2009 521.

⁴⁹ Verfügbar unter http://www.un.org/wcm/content/site/sport/sdpiwg_keydocs.

2. begrüßt die laufenden Anstrengungen der kürzlich mandatierten Internationalen Arbeitsgruppe für Sport im Dienste von Entwicklung und Frieden, die am 5. Mai 2010 ihre Eröffnungs-Plenartagung abhielt, sowie die Aufnahme der Sachtätigkeit der ersten thematischen Arbeitsgruppe für Sport und Kinder- und Jugendentwicklung;

3. bittet die Mitgliedstaaten, die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, einschließlich ihrer Friedenssicherungsmissionen und integrierten Friedenskonsolidierungsmissionen, die mit Sport befassten Organisationen, Föderationen und Verbände, die Sportler, die Medien, die Zivilgesellschaft und den Privatsektor, mit dem Büro der Vereinten Nationen für Sport im Dienste von Entwicklung und Frieden zusammenzuarbeiten, um durch Initiativen im Sportbereich eine größere Sensibilisierung der Öffentlichkeit und verstärktes Handeln zugunsten des Friedens und der beschleunigten Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele zu fördern und die Integration des Sports im Dienste von Entwicklung und Frieden in die Entwicklungsagenda zu begünstigen, indem sie sich an den folgenden Grundsätzen orientieren, die dem im Bericht des Generalsekretärs an die einundsechzigste Tagung der Generalversammlung⁵⁰ enthaltenen und im Bericht des Generalsekretärs an die fünfundsechzigste Tagung der Generalversammlung⁴² bekräftigten Aktionsplan der Vereinten Nationen für Sport im Dienste von Entwicklung und Frieden entnommen sind:

a) Weltweiter Rahmen für Sport im Dienste von Entwicklung und Frieden: Weiterentwicklung eines Rahmens zur Stärkung gemeinsamer Zielvorstellungen, Festlegung von Prioritäten und weiteren Sensibilisierung der Öffentlichkeit mit dem Ziel, leicht reproduzierbare Politiken für Sport im Dienste von Entwicklung und Frieden zu fördern und durchgängig zu berücksichtigen;

b) Politikentwicklung: Förderung und Unterstützung der Integration und durchgängigen Berücksichtigung des Sports im Dienste von Entwicklung und Frieden in den Entwicklungsprogrammen und -politiken;

c) Mobilisierung von Ressourcen: Förderung innovativer Finanzierungsmechanismen und Abmachungen unter Beteiligung einer Vielzahl von Interessenträgern auf allen Ebenen, einschließlich des Engagements seitens Sportorganisationen, der Zivilgesellschaft, Sportlern und des Privatsektors;

d) Nachweis der Wirkung: Förderung gemeinsamer Evaluierungs- und Überwachungsinstrumente, Indikatoren und Zielgrößen, die auf einvernehmlich festgelegten Standards beruhen;

4. legt den Mitgliedstaaten nahe, sofern sie es noch nicht getan haben, innerhalb ihrer Regierung eine Koordinierungsstelle für Sport im Dienste von Entwicklung und Frieden zu benennen;

⁵⁰ Siehe A/61/373.

5. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, institutionelle Strukturen, angemessene Qualitätsnormen, Politiken und Kompetenzen bereitzustellen und auf diesem Gebiet akademische Forschungsarbeiten und Sachkenntnisse zu fördern, um eine fortlaufende Schulung und Ausbildung von Sportlehrern, Trainern und Führungspersonlichkeiten in den Gemeinwesen sowie den entsprechenden Kapazitätsaufbau im Rahmen von Sportprogrammen im Dienste von Entwicklung und Frieden zu ermöglichen;

6. *unterstreicht und befürwortet* den Einsatz des Sports als Mittel zur Förderung der Entwicklung und zur Stärkung der Kinder- und Jugendbildung, zur Verhütung von Krankheiten und zur Förderung der Gesundheit, einschließlich zur Verhütung von Drogenmissbrauch, zur Ermächtigung von Mädchen und Frauen, zur Förderung der Inklusion und des Wohlergehens von Menschen mit Behinderungen und zur Erleichterung der sozialen Inklusion, der Konfliktprävention und der Friedenskonsolidierung;

7. *ermutigt* die in Ziffer 3 genannten Interessenträger und insbesondere die Organisatoren von Massensportveranstaltungen, solche Veranstaltungen zu nutzen, um Initiativen für Sport im Dienste von Frieden und Entwicklung zu fördern und zu unterstützen sowie bestehende Partnerschaften aus- und neue aufzubauen, die gemeinsamen Strategien, Politiken und Programme zu koordinieren, die Kohärenz und die Synergien zu steigern und gleichzeitig das öffentliche Bewusstsein auf lokaler, nationaler, regionaler und globaler Ebene zu erhöhen;

8. *bittet* die Mitgliedstaaten und die internationalen Sportorganisationen, durch die Bereitstellung nationaler Erfahrungen und bewährter Praktiken sowie finanzieller, technischer und logistischer Ressourcen für die Entwicklung von Sportprogrammen die Entwicklungsländer, insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder, bei ihren Anstrengungen zu unterstützen, Kapazitäten für Sport und Leibeserziehung aufzubauen;

9. *fordert* die Mitgliedstaaten, die das Übereinkommen über die Rechte des Kindes⁴⁵, das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen⁴⁷ und das Internationale Übereinkommen gegen Doping im Sport⁴⁸ noch nicht unterzeichnet oder ratifiziert haben beziehungsweise ihnen bisher nicht beigetreten sind, *nachdrücklich auf*, dies zu erwägen;

10. *bittet* die internationale Gemeinschaft, freiwillige Beiträge zugunsten des Büros der Vereinten Nationen für Sport im Dienste von Entwicklung und Frieden und der Internationalen Arbeitsgruppe für Sport im Dienste von Entwicklung und Frieden zu leisten und innovative Partnerschaften mit ihnen einzugehen;

11. *bittet* die Mitgliedstaaten, sich der Internationalen Arbeitsgruppe für Sport im Dienste von Entwicklung und Frieden anzuschließen und sie zu unterstützen, damit sie ihre Tätigkeit zu allen ins Auge gefassten Themen, darunter Sport und Gleichstellungsfragen, Sport und Menschen mit Behinderungen, Sport und Gesundheit und Sport und Frieden, fortsetzen kann;

12. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution, einschließlich der von den Mitgliedstaaten erzielten Fortschritte bei der Umsetzung der Politikempfehlungen der Internationalen Arbeitsgruppe für Sport im Dienste von Entwicklung und Frieden, sowie über die Arbeit des Büros der Vereinten Nationen für Sport im Dienste von Entwicklung und Frieden und des Treuhänderfonds für Sport im Dienste von Entwicklung und Frieden Bericht zu erstatten und einen aktualisierten Aktionsplan für Sport im Dienste von Entwicklung und Frieden vorzulegen.

RESOLUTION 65/5

Verabschiedet auf der 34. Plenarsitzung am 20. Oktober 2010, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/65/L.5 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Albanien, Aserbaidschan, Bahrain, Bangladesch, Costa Rica, Dominikanische Republik, El Salvador, Georgien, Guatemala, Guyana, Honduras, Jemen, Jordanien, Kasachstan, Katar, Kuwait, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Marokko, Mauritius, Oman, Paraguay, Russische Föderation, Saudi-Arabien, Suriname, Tunesien, Türkei, Uruguay, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania.

65/5. Weltwoche der interreligiösen Harmonie

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 53/243 A und B vom 13. September 1999 über die Erklärung und das Aktionsprogramm über eine Kultur des Friedens, 57/6 vom 4. November 2002 betreffend die Förderung einer Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit, 58/128 vom 19. Dezember 2003 über die Förderung von Verständnis, Harmonie und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Religion und der Kultur, 60/4 vom 20. Oktober 2005 über die Globale Agenda für den Dialog zwischen den Kulturen, 64/14 vom 10. November 2009 über die Allianz der Zivilisationen, 64/81 vom 7. Dezember 2009 über die Förderung des Dialogs, der Verständigung und der Zusammenarbeit zwischen den Religionen und Kulturen zugunsten des Friedens und 64/164 vom 18. Dezember 2009 über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Weltanschauung,

in Anerkennung der Unabdingbarkeit des Dialogs zwischen verschiedenen Glaubensrichtungen und Religionen für die Verbesserung des gegenseitigen Verständnisses, der Harmonie und der Zusammenarbeit zwischen den Menschen,

mit Anerkennung auf die verschiedenen globalen, regionalen und subregionalen Initiativen für gegenseitiges Verständnis und Harmonie zwischen den Religionen *verweisend*, darunter das Dreierforum der interreligiösen Zusammenarbeit für den Frieden und die Initiative „Ein gemeinsames Wort“,

in der Erkenntnis, dass alle Religionen, Überzeugungen und Weltanschauungen in ihren Moraleboten zu Frieden, Toleranz und gegenseitigem Verständnis aufrufen,

1. *bekräftigt*, dass gegenseitige Verständigung und interreligiöser Dialog wichtige Dimensionen einer Kultur des Friedens darstellen;

2. *erklärt* die erste Februarwoche eines jeden Jahres zur Weltwoche der interreligiösen Harmonie zwischen allen Religionen, Glaubensrichtungen und Weltanschauungen;

3. *legt* allen Staaten *nahe*, während dieser Woche auf freiwilliger Basis und je nach ihren eigenen religiösen Traditionen oder Überzeugungen die Verbreitung der Botschaft der Harmonie und des guten Willens zwischen den Religionen in den Kirchen, Moscheen, Synagogen, Tempeln und anderen Andachtsstätten der Welt auf der Grundlage der Liebe Gottes und der Nächstenliebe oder der Liebe des Guten und der Nächstenliebe zu unterstützen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, die Generalversammlung über die Durchführung dieser Resolution unterrichtet zu halten.

RESOLUTION 65/6

Verabschiedet auf der 36. Plenarsitzung am 26. Oktober 2010, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 187 Stimmen bei 2 Gegenstimmen und 3 Enthaltungen*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/65/L.3, eingebracht von Kuba.

* *Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kiribati, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Israel, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Palau.

65/6. Notwendigkeit der Beendigung der von den Vereinigten Staaten von Amerika gegen Kuba verhängten Wirtschafts-, Handels- und Finanzblockade

Die Generalversammlung,

entschlossen, die strikte Achtung der in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze zu fördern,

in Bekräftigung, neben anderen Grundsätzen, der souveränen Gleichheit der Staaten, der Nichtintervention und Nichteinmischung in ihre inneren Angelegenheiten sowie der Freiheit des internationalen Handels und der internationalen Schifffahrt, die außerdem in zahlreichen internationalen Rechtsakten verankert sind,

unter Hinweis auf die auf den iberamerikanischen Gipfeltreffen abgegebenen Erklärungen der Staats- und Regierungschefs betreffend die Notwendigkeit, die einseitige Anwendung von die Freiheit des internationalen Handels beeinträchtigenden Wirtschafts- und Handelsmaßnahmen durch einen Staat gegen einen anderen Staat zu beenden,

besorgt darüber, dass Mitgliedstaaten nach wie vor Gesetze und andere Vorschriften erlassen und anwenden, beispielsweise das am 12. März 1996 erlassene, unter der Bezeichnung „Helms-Burton-Gesetz“ bekannte Gesetz, deren extraterritoriale Wirkungen die Souveränität anderer Staaten und die legitimen Interessen von ihrer Rechtshoheit unterstehenden juristischen oder natürlichen Personen sowie die Freiheit des Handels und der Schifffahrt beeinträchtigen,

Kenntnis nehmend von den Erklärungen und Resolutionen verschiedener zwischenstaatlicher Foren, Organe und Regierungen, in denen zum Ausdruck kommt, dass die internationale Gemeinschaft und die öffentliche Meinung den Erlass und die Anwendung derartiger Rechtsvorschriften zurückweisen,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 47/19 vom 24. November 1992, 48/16 vom 3. November 1993, 49/9 vom 26. Oktober 1994, 50/10 vom 2. November 1995, 51/17 vom 12. November 1996, 52/10 vom 5. November 1997, 53/4 vom 14. Oktober 1998, 54/21 vom 9. November 1999, 55/20 vom 9. November 2000, 56/9 vom 27. November 2001, 57/11 vom 12. November 2002, 58/7 vom 4. November 2003, 59/11 vom 28. Oktober 2004, 60/12 vom 8. November 2005, 61/11 vom 8. November 2006, 62/3 vom 30. Oktober 2007, 63/7 vom 29. Oktober 2008 und 64/6 vom 28. Oktober 2009,

besorgt darüber, dass seit der Verabschiedung ihrer Resolutionen 47/19, 48/16, 49/9, 50/10, 51/17, 52/10, 53/4, 54/21, 55/20, 56/9, 57/11, 58/7, 59/11, 60/12, 61/11, 62/3, 63/7 und 64/6 weitere derartige Maßnahmen, die darauf abzielen, die Wirtschafts-, Handels- und Finanzblockade gegen Kuba zu verstärken und auszuweiten, erlassen wurden und weiter angewandt werden, sowie besorgt über die nachteiligen Auswirkungen dieser Maßnahmen auf die kubanische Bevölkerung und auf kubanische Staatsangehörige, die in anderen Ländern leben,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 64/6⁵¹;

2. *fordert* alle Staaten *erneut auf*, gemäß ihren Verpflichtungen nach der Charta der Vereinten Nationen und dem Völkerrecht, worin unter anderem die Freiheit des Handels und der Schifffahrt festgeschrieben ist, den Erlass und die Anwendung von Gesetzen und Maßnahmen von der Art, wie sie in der Präambel dieser Resolution genannt werden, zu unterlassen;

3. *richtet erneut die dringende Aufforderung* an die Staaten, in denen solche Gesetze und Maßnahmen bestehen und nach wie vor angewandt werden, so bald wie möglich und in Übereinstimmung mit ihrer Rechtsordnung die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um sie aufzuheben oder außer Kraft zu setzen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit den entsprechenden Organen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und unter Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze der Charta und des Völkerrechts einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution zu erstellen und ihn der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung zu unterbreiten;

5. *beschließt*, den Punkt „Notwendigkeit der Beendigung der von den Vereinigten Staaten von Amerika gegen Kuba verhängten Wirtschafts-, Handels- und Finanzblockade“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 65/7

Verabschiedet auf der 41. Plenarsitzung am 29. Oktober 2010, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/65/L.7, vorgelegt vom Präsidenten der Generalversammlung.

65/7. Überprüfung der Architektur der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 60/180 vom 20. Dezember 2005, insbesondere deren Ziffer 27,

in Bekräftigung der Wichtigkeit der von den Vereinten Nationen geleisteten Arbeit auf dem Gebiet der Friedenskonsolidierung und der Notwendigkeit dauerhafter Unterstützung und ausreichender Ressourcen für diese Arbeit,

in Anerkennung der Rolle der Kommission für Friedenskonsolidierung als eines zwischenstaatlichen Beratungsorgans mit dem besonderen Auftrag, den Bedürfnissen der Länder, die einen Konflikt überwunden haben, im Hinblick auf einen dauerhaften Frieden Rechnung zu tragen,

⁵¹ A/65/83 und Add.1.

1. *begrüßt* den von den Komoderatoren vorgelegten Bericht über die Überprüfung der Architektur der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung⁵², dem eingehende Konsultationen mit den Mitgliedern der Vereinten Nationen und anderen Interessenträgern zugrunde liegen;

2. *ersucht* alle maßgeblichen Akteure der Vereinten Nationen, die Empfehlungen des Berichts im Rahmen ihres jeweiligen Mandats und nach Bedarf anzuwenden, mit dem Ziel, die Wirksamkeit der Kommission für Friedenskonsolidierung weiter zu verbessern;

3. *ist sich dessen bewusst*, dass die Maßnahmen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Friedenskonsolidierung dauerhafte Unterstützung und ausreichende Ressourcen benötigen, damit die bestehenden Herausforderungen bewältigt werden können;

4. *ersucht* die Kommission für Friedenskonsolidierung, in ihren Jahresberichten anzugeben, welche Fortschritte bei der Anwendung der einschlägigen Empfehlungen des Berichts erzielt wurden;

5. *fordert*, dass fünf Jahre nach der Verabschiedung dieser Resolution eine weitere umfassende Überprüfung nach dem in Ziffer 27 der Resolution 60/180 dargelegten Verfahren vorgenommen wird;

6. *beschließt*, auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung unter dem Tagesordnungspunkt „Bericht der Kommission für Friedenskonsolidierung“ auch eine Überprüfung der bei der Anwendung der einschlägigen Empfehlungen des Berichts erzielten Fortschritte vorzunehmen.

RESOLUTION 65/8

Verabschiedet auf der 45. Plenarsitzung am 4. November 2010, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/65/L.9 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Andorra, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Belarus, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, China, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Haiti, Indien, Indonesien, Irak, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kanada, Kasachstan, Katar, Kirgisistan, Kroatien, Kuwait, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Mali, Malta, Marokko, Mauritius, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Palau, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Serbien, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Lucia, Tadschikistan, Thailand, Togo, Tschechische Republik, Türkei, Turkmenistan, Ukraine, Ungarn, Usbekistan, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam, Zypern.

⁵² A/64/868-S/2010/393, Anlage.

65/8. Die Situation in Afghanistan

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 64/11 vom 9. November 2009 und alle ihre früheren einschlägigen Resolutionen,

sowie unter Hinweis auf alle einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats und Erklärungen des Ratspräsidenten zur Situation in Afghanistan, insbesondere die Resolutionen 1659 (2006) vom 15. Februar 2006, 1817 (2008) vom 11. Juni 2008, 1917 (2010) vom 22. März 2010 und 1943 (2010) vom 13. Oktober 2010,

in Bekräftigung ihres nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und nationalen Einheit Afghanistans sowie unter Achtung seines multikulturellen, multiethnischen und historischen Erbes,

unter Hinweis auf das langfristige Engagement der internationalen Gemeinschaft für Afghanistan, das bereits in dem Übereinkommen von Bonn vom 5. Dezember 2001⁵³ festgeschrieben, auf der Internationalen Konferenz über Wiederaufbauhilfe für Afghanistan am 21. und 22. Januar 2002 in Tokio ausgesprochen und in dem Afghanistan-Pakt vom 31. Januar 2006⁵⁴, in der Erklärung der am 12. Juni 2008 in Paris abgehaltenen Internationalen Konferenz zur Unterstützung Afghanistans und in der Erklärung der Internationalen Afghanistan-Konferenz vom 31. März 2009 in Den Haag festgehalten ist,

erneut anerkennend, dass die Herausforderungen in Afghanistan miteinander verknüpft sind, in Bekräftigung dessen, dass nachhaltige Fortschritte in den Bereichen Sicherheit, Regierungsführung, Menschenrechte, Rechtsstaatlichkeit und Entwicklung sowie in der übergreifenden Frage der Suchtstoffbekämpfung einander verstärken, und unter Begrüßung der fortgesetzten Bemühungen der Regierung Afghanistans und der internationalen Gemeinschaft, diese Herausforderungen auf kohärente Weise zu bewältigen,

erneut erklärend, dass die Herausforderungen in Afghanistan dringend angegangen werden müssen, insbesondere die Zunahme der gewaltsamen verbrecherischen und terroristischen Aktivitäten der Taliban, der Al-Qaida, der illegalen bewaffneten Gruppen und derjenigen, die am Suchtstoffhandel beteiligt sind, insbesondere im Süden und Osten, die Entwicklung der Institutionen der Regierung Afghanistans, auch unterhalb der nationalen Ebene, die Stärkung der Rechtsstaatlichkeit und der demokratischen Prozesse, die Bekämpfung der Korruption, die Beschleunigung der Reform des Justizsektors, die Förderung der nationalen Aussöhnung unbeschadet der Anwendung der vom Sicherheitsrat in seiner Resolu-

tion 1267 (1999) vom 15. Oktober 1999 und in anderen einschlägigen Resolutionen beschlossenen Maßnahmen, ein Prozess der Unrechtsaufarbeitung unter afghanischer Führung, die sichere und freiwillige Rückkehr der afghanischen Flüchtlinge und Binnenvertriebenen in Ordnung und Würde, die Förderung und der Schutz der Menschenrechte und die Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung,

unter entschiedenster Verurteilung aller Angriffe auf Zivilpersonen sowie afghanische und internationale Truppen, darunter Anschläge mit behelfsmäßigen Sprengvorrichtungen, Selbstmordanschläge und Entführungen, und deren schädlicher Auswirkungen auf die Stabilisierungs-, Wiederaufbau- und Entwicklungsmaßnahmen in Afghanistan und ferner unter Verurteilung der Benutzung von Zivilpersonen als menschliche Schutzschilde durch die Taliban, die Al-Qaida und andere extremistische und kriminelle Gruppen,

in tiefer Sorge über die laufende Zunahme der Gewalt in Afghanistan, insbesondere im Süden und Osten, und in Anbetracht der zunehmenden Bedrohungen, die von den Taliban, der Al-Qaida und anderen extremistischen und kriminellen Gruppen ausgehen, sowie der Herausforderungen im Zusammenhang mit den gegen diese Bedrohungen ergriffenen Maßnahmen,

mit dem Ausdruck ihrer ernsten Besorgnis über die hohe Zahl der Opfer unter der Zivilbevölkerung, daran erinnernd, dass die Taliban, die Al-Qaida und andere extremistische und kriminelle Gruppen die deutlich meisten der zivilen Opfer in Afghanistan zu verantworten haben, und mit der Aufforderung, das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen einzuhalten und alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um den Schutz der Zivilbevölkerung zu gewährleisten,

in Anerkennung der von der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe und anderen internationalen Truppen unternommenen zusätzlichen Anstrengungen, den Schutz der Zivilbevölkerung zu gewährleisten, und sie auffordernd, in dieser Hinsicht weiter verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, namentlich durch die laufende Überprüfung der Taktiken und Verfahren und die Durchführung von Einsatzauswertungen und von Untersuchungen in Zusammenarbeit mit der Regierung Afghanistans in Fällen, in denen zivile Opfer zu verzeichnen sind, wenn die Regierung diese gemeinsamen Untersuchungen für angemessen befindet,

feststellend, wie wichtig es ist, dass die nationale Regierung die ethnische Vielfalt des Landes umfasst und repräsentiert und außerdem die volle und gleichberechtigte Beteiligung der Frauen sicherstellt,

1. *unterstreicht* die zentrale und unparteiische Rolle, die die Vereinten Nationen bei der Förderung des Friedens und der Stabilität in Afghanistan wahrnehmen, bekundet ihre Anerkennung und nachdrückliche Unterstützung für alle diesbezüglichen Bemühungen des Generalsekretärs und seines Sonderbeauftragten und betont die führende Rolle der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan bei den Bestrebungen zur weiteren Verbesserung der Kohärenz und der Koordinierung der internationalen zivilen Maßnahmen, gelei-

⁵³ Agreement on Provisional Arrangements in Afghanistan Pending the Re-establishment of Permanent Government Institutions (siehe S/2001/1154) (Übereinkommen über vorläufige Regelungen in Afghanistan bis zur Wiederherstellung dauerhafter staatlicher Institutionen). In Deutsch verfügbar unter <http://www.auswaertiges-amt.de/cae/servlet/contentblob/400792/publicationFile/4538/VereinbarungAfg.pdf>.

⁵⁴ S/2006/90, Anlage.

tet von dem Grundsatz, die afghanische Eigenverantwortung und Führung zu stärken;

2. *begrüßt* die Berichte des Generalsekretärs⁵⁵ und die darin enthaltenen Empfehlungen;

3. *begrüßt außerdem* das in dem Kommuniqué der Londoner Konferenz vom 28. Januar⁵⁶ und dem Kommuniqué der Kabuler Konferenz vom 20. Juli 2010 bekräftigte Engagement der Regierung Afghanistans für das afghanische Volk und der internationalen Gemeinschaft für Afghanistan;

4. *ermutigt* alle Partner, den Prozess von Kabul konstruktiv zu unterstützen und dabei auf einer tiefgreifenden und breit angelegten internationalen Partnerschaft zur Erweiterung der afghanischen Eigenverantwortung in den Bereichen Sicherheit, Regierungs- und Verwaltungsführung und Entwicklung aufzubauen, auf ein sicheres, wohlhabendes und demokratisches Afghanistan hinzuarbeiten, den Schwerpunkt auf die Stärkung der verfassungsmäßigen Kontrollmechanismen zu legen, die die staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten garantieren, und Strukturreformen durchzuführen, damit eine rechenschaftspflichtige und effektive Regierung konkrete Fortschritte für die Bevölkerung erzielen kann, und verweist in diesem Zusammenhang auf die zweite Amtsantrittsrede von Präsident Hamid Karzai am 19. November 2009;

5. *bekundet in dieser Hinsicht erneut ihre Anerkennung* für die Nationale Entwicklungsstrategie für Afghanistan, begrüßt die auf der Kabuler Konferenz vorgestellten detaillierten nationalen Prioritätenprogramme, betont, wie wichtig die komplementären Umsetzungs- und Kostenpläne sind, und erinnert an die einschlägigen Bestimmungen des Afghanistan-Pakts⁵⁴, einschließlich seiner Anhänge;

6. *begrüßt* die jüngsten Parlamentswahlen in Afghanistan, die gänzlich unter der Verantwortung der afghanischen Behörden mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft durchgeführt wurden, als einen entscheidenden Schritt auf dem Weg zur Festigung der Demokratie in Afghanistan, würdigt den Mut des afghanischen Volkes, das sich trotz der durch die Taliban, die Al-Qaida und andere illegale bewaffnete Gruppen verursachten Bedrohungen der Sicherheit, Einschüchterungen und Zwischenfälle aktiv in dem Wahlprozess engagiert und an den Wahlen teilgenommen hat, begrüßt die Anstrengungen der zuständigen afghanischen Stellen, mutmaßlichen Unregelmäßigkeiten nachzugehen und einen glaubhaften, transparenten und rechtmäßigen Prozess im Einklang mit den afghanischen Rechtsvorschriften und der Verfassung zu gewährleisten, und bekundet in dieser Hinsicht ihre Anerkennung für die von der internationalen Gemeinschaft über die Hilfsmission bereitgestellte Unterstützung;

7. *bekundet ihre große Besorgnis* über die Sicherheitslage in Afghanistan, unterstreicht die Notwendigkeit, auch künftig der Bedrohung der Sicherheit und der Stabilität in Afghanistan entgegenzutreten, die durch die Zunahme der

gewaltsamen und terroristischen Aktivitäten der Taliban, der Al-Qaida und anderer extremistischer und krimineller Gruppen, einschließlich derjenigen, die am Suchtstoffhandel beteiligt sind, verursacht wird, und verurteilt nachdrücklich alle Gewalt- und Einschüchterungshandlungen, die in Afghanistan, insbesondere in den südlichen und östlichen Landesteilen, begangen werden, einschließlich Selbstmordanschlägen und Anschlägen mit behelfsmäßigen Sprengvorrichtungen;

8. *bekundet* in dieser Hinsicht *ihr tiefes Bedauern* über die Verluste an Leib und Leben, die der afghanischen Zivilbevölkerung und Zivilpersonen anderer Nationalitäten, einschließlich des Personals afghanischer und internationaler Organisationen, aller sonstigen humanitären Helfer und des Diplomatischen Korps, sowie dem Personal der Afghanschen Nationalen Sicherheitskräfte, der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe und der Koalition der Operation „Dauerhafte Freiheit“ dadurch zugefügt wurden, und würdigt alle diejenigen, die ihr Leben gelassen haben;

9. *betont*, dass die Regierung Afghanistans und die internationale Gemeinschaft weiter eng zusammenarbeiten müssen, um den Herausforderungen zu begegnen, die die Terroranschläge der Taliban, der Al-Qaida und anderer extremistischer und krimineller Gruppen darstellen und die den demokratischen Prozess sowie den Wiederaufbau und die wirtschaftliche Entwicklung Afghanistans bedrohen, fordert in diesem Zusammenhang erneut die vollständige Durchführung und Anwendung der in den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, insbesondere den Resolutionen 1267 (1999), 1822 (2008) vom 30. Juni 2008 und 1904 (2009) vom 17. Dezember 2009, festgelegten Maßnahmen und Verfahren und fordert alle Mitgliedstaaten auf, diesen Gruppen jede Form der Zuflucht oder der finanziellen, materiellen und politischen Unterstützung zu verweigern;

10. *stellt mit Besorgnis fest*, dass die Sicherheitslage manche Organisationen veranlasst, ihre humanitäre Arbeit und ihre Entwicklungstätigkeit in einigen Teilen Afghanistans einzustellen oder zu reduzieren;

11. *betont*, wie wichtig die Gewährleistung ausreichender Sicherheit ist, und stellt fest, dass die Regierung Afghanistans, unterstützt durch die internationale Gemeinschaft, die Verantwortung für die Gewährleistung von Sicherheit, Recht und Ordnung im ganzen Land trägt;

12. *begrüßt* in diesem Zusammenhang die Präsenz der Sicherheitsbeistandstruppe und der Koalition der Operation „Dauerhafte Freiheit“, dankt ihnen für die Unterstützung, die sie der Afghanschen Nationalarmee gewährt haben, dankt für die Hilfe, die die internationalen Partner, insbesondere die Nordatlantikvertrags-Organisation im Rahmen ihrer Ausbildungsmission in Afghanistan und die Europäische Gendarmerietruppe im Rahmen ihres Beitrags zu dieser Mission, der Afghanschen Nationalpolizei gewährt haben, nimmt Kenntnis von dem weiteren Einsatz der Polizeimission der Europäischen Union in Afghanistan sowie von anderen bilateralen Ausbildungsprogrammen und befürwortet eine weitere Koordinierung, soweit angebracht;

⁵⁵ A/64/364-S/2009/475, A/64/613-S/2009/674, A/64/705-S/2010/127, A/64/872-S/2010/318 und A/65/552-S/2010/463.

⁵⁶ S/2010/65, Anlage II.

13. *lobt* die afghanischen nationalen Sicherheitskräfte und ihre internationalen Partner für ihre Anstrengungen zur Verbesserung der Sicherheitsbedingungen in Afghanistan und fordert die Regierung Afghanistans auf, mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft auch weiterhin gegen die Bedrohung der Sicherheit und Stabilität Afghanistans vorzugehen;

14. *betont*, wie wichtig es ist, die Autorität der Zentralregierung, einschließlich der Präsenz der afghanischen Sicherheitskräfte, weiter auf alle Provinzen Afghanistans auszudehnen, und begrüßt in dieser Hinsicht den auf der Kabuler Konferenz gebilligten Plan der Regierung Afghanistans für einen schrittweisen Übergang zu einer umfassenden afghanischen Verantwortung für Sicherheit auf der Grundlage vereinbarter Kriterien und Bedingungen;

15. *bekundet ihre Unterstützung* für das Ziel der Regierung Afghanistans, die afghanischen nationalen Sicherheitskräfte bis Ende 2014 in die Lage zu versetzen, in allen Provinzen Militäreinsätze zu leiten und durchzuführen, und fordert die internationale Gemeinschaft auf, die für mehr Sicherheit erforderliche Unterstützung zu leisten und weiterhin für die Ausbildung, Ausstattung und Finanzierung der afghanischen nationalen Sicherheitskräfte Sorge zu tragen, damit diese die Aufgabe der Sicherung ihres Landes übernehmen können;

16. *begrüßt es*, dass die internationalen Partner Afghanistans der Regierung ihre Unterstützung dabei zugesagt haben, die notwendigen Voraussetzungen für den Übergangsprozess zu schaffen und diesen so lange zu unterstützen, bis die Afghanische Nationalarmee und die Afghanische Nationalpolizei uneingeschränkt in der Lage sind, die innere und äußere Sicherheit, öffentliche Ordnung, Strafverfolgung und die Sicherheit der Grenzen Afghanistans zu gewährleisten und die verfassungsmäßigen Rechte der afghanischen Bürger zu wahren, und fordert die Mitgliedstaaten auf, ihre diesbezüglichen Anstrengungen zu beschleunigen;

17. *begrüßt es außerdem*, dass sich die Regierung Afghanistans verpflichtet hat, zur Gewährleistung der Stabilität und zur Schaffung der Voraussetzungen für einen wirksamen Rechtsstaat die Strategie für die Afghanische Nationalpolizei und den diese untermauernden Plan für die Nationalpolizei weiter umzusetzen, um eine starke und professionelle Polizei aufzubauen, wobei der Schwerpunkt auf den laufenden institutionellen und administrativen Reformen des Innenministeriums, einschließlich der Umsetzung seines Aktionsplans zur Korruptionsbekämpfung, und dem Aufbau von Führungspotenzial liegt, sowie die Qualität und die Personalstärke der afghanischen nationalen Sicherheitskräfte schrittweise zu steigern, wobei die internationale Gemeinschaft weiterhin die erforderliche finanzielle und technische Unterstützung leistet;

18. *ruft die Mitgliedstaaten auf*, auch weiterhin Personal, Ausrüstung und sonstige Ressourcen für die Sicherheitsbeistandstruppe bereitzustellen und die regionalen Wiederaufbauteams in enger Abstimmung mit der Regierung Afghanistans und der Hilfsmission weiter auszubauen;

19. *stellt fest*, dass im Kontext des umfassenden Ansatzes Synergien zwischen den Zielen der Hilfsmission und der Sicherheitsbeistandstruppe bestehen;

20. *fordert* die afghanischen Behörden *nachdrücklich auf*, mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft alles zu tun, um die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des gesamten Personals der Vereinten Nationen, der Entwicklungsorganisationen und der humanitären Organisationen sowie ihren sicheren und ungehinderten Zugang zu allen betroffenen Bevölkerungsgruppen zu gewährleisten und das Eigentum der Vereinten Nationen und der genannten Organisationen zu schützen, und stellt fest, wie wichtig es ist, die in Afghanistan tätigen privaten Sicherheitsfirmen zu regulieren;

21. *fordert* die afghanischen Behörden *außerdem nachdrücklich auf*, alles daranzusetzen, im Einklang mit der Resolution 60/123 der Generalversammlung vom 15. Dezember 2005 diejenigen, die Anschläge verübt haben, vor Gericht zu stellen;

22. *betont*, wie wichtig es ist, die umfassende Durchführung des Programms zur Auflösung der illegalen bewaffneten Gruppen im ganzen Land unter afghanischer Eigenverantwortung voranzutreiben und dabei gleichzeitig die Koordinierung und Kohärenz mit anderen einschlägigen Maßnahmen sicherzustellen, einschließlich der Reform des Sicherheitssektors, der Gemeinwesenentwicklung, der Suchtstoffbekämpfung, der Entwicklung auf Distriktebene und der Initiativen unter afghanischer Führung, die verhindern sollen, dass sich Gruppen oder Einzelpersonen illegal am politischen Prozess, namentlich an künftigen Wahlen, beteiligen, im Einklang mit den in Afghanistan erlassenen Gesetzen und sonstigen Vorschriften, und fordert, dass das Innenministerium angemessene Unterstützung erhält, damit es zunehmend seine Führungsrolle bei der Durchführung des Programms zur Auflösung der illegalen bewaffneten Gruppen wahrnehmen kann;

23. *bekundet ihre Anerkennung* für die von der Regierung Afghanistans erzielten Fortschritte hinsichtlich der Auflösung der illegalen bewaffneten Gruppen, begrüßt die anhaltende Entschlossenheit der Regierung, in dieser Hinsicht standhaft zu bleiben und auf nationaler, Provinz- und Ortsebene aktiv auf die Umsetzung dieser Zusage hinzuwirken, betont, wie wichtig alle Maßnahmen zur Schaffung ausreichender legaler Chancen zum Einkommenserwerb sind, und fordert die Fortsetzung der internationalen Unterstützung für diese Maßnahmen;

24. *ist nach wie vor zutiefst besorgt* über das Problem der Millionen von Antipersonenminen und explosiven Kampfmittelrückständen, die eine große Gefahr für die Bevölkerung und ein erhebliches Hindernis für die Wiederaufnahme der Wirtschaftstätigkeit und für die Wiederherstellungs- und Wiederaufbaumaßnahmen darstellen;

25. *begrüßt* die über das Antiminenprogramm für Afghanistan erzielten Fortschritte, unterstützt die Regierung Afghanistans bei ihren Bemühungen, ihren Verantwortlichkeiten aus dem Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Anti-

personenminen und über deren Vernichtung⁵⁷ nachzukommen, mit dem von den Vereinten Nationen koordinierten Antiminenprogramm voll zusammenzuarbeiten und alle bekannten oder neuen Bestände an Antipersonenminen zu vernichten, und erkennt an, dass die internationale Gemeinschaft diesbezüglich weiterhin Hilfe gewähren muss;

26. *unterstreicht* die entscheidende Rolle einer konstruktiven regionalen Zusammenarbeit bei der Förderung der Sicherheit und der Entwicklung in Afghanistan, spricht sich für eine weitere Verbesserung der Beziehungen und ein stärkeres Zusammenwirken zwischen Afghanistan und seinen Nachbarn aus und fordert weitere diesbezügliche Anstrengungen, namentlich von Regionalorganisationen;

27. *sagt* der Regierung und dem Volk Afghanistans zu, *sie weiter dabei zu unterstützen*, ihr Land wiederaufzubauen, die Grundlagen einer konstitutionellen Demokratie zu stärken und ihren rechtmäßigen Platz in der Gemeinschaft der Nationen wiedereinzunehmen;

28. *betont*, dass eine gute Regierungsführung, Rechtsstaatlichkeit und die Menschenrechte die Grundlage für ein stabiles und wohlhabendes Afghanistan bilden, und stellt fest, wie wichtig es ist, die Kapazität der Regierung Afghanistans auszubauen, die Menschenrechte, die Rechtsstaatlichkeit und eine gute Regierungsführung auf verantwortliche und wirksame Weise zu fördern und zu schützen;

29. *verweist* darauf, dass die in der Verfassung verankerte Garantie der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Afghanen eine bedeutende politische Errungenschaft ist, fordert die volle Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten aller ohne jegliche Diskriminierung und betont, dass die Menschenrechtsbestimmungen der afghanischen Verfassung, namentlich diejenigen, die den vollen Genuss der Menschenrechte durch Frauen und Kinder betreffen, im Einklang mit den Verpflichtungen nach dem anwendbaren Völkerrecht uneingeschränkt angewandt werden müssen;

30. *anerkennt und befürwortet* die Anstrengungen, die die Regierung Afghanistans in dieser Hinsicht unternimmt, und bekundet ihre Besorgnis über die schädlichen Auswirkungen gewaltsamer und terroristischer Aktivitäten der Taliban, der Al-Qaida und anderer extremistischer und krimineller Gruppen auf den Genuss der Menschenrechte und auf die Fähigkeit der Regierung Afghanistans, die Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Afghanen zu gewährleisten;

31. *verweist* auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 1674 (2006) vom 28. April 2006, 1738 (2006) vom 23. Dezember 2006 und 1894 (2009) vom 11. November 2009 sowie auf den von der Hilfsmission erstellten Halbjahresbericht vom August 2010 über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten⁵⁸, bekundet ihre Besorgnis über die ho-

he Zahl der Opfer unter der Zivilbevölkerung, einschließlich Frauen und Kindern, stellt fest, dass die Taliban, die Al-Qaida und andere extremistische und kriminelle Gruppen die deutlich meisten der Opfer unter der Zivilbevölkerung zu verantworten haben, wiederholt ihre Aufforderung, alle durchführbaren Schritte zu unternehmen, um den Schutz von Zivilpersonen zu gewährleisten, und fordert diesbezüglich zusätzliche geeignete Schritte und die vollständige Einhaltung des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen;

32. *erkennt an*, wie wichtig die Abhaltung freier, fairer, transparenter, glaubhafter, sicherer und alle Seiten einschließender Wahlen als entscheidender Schritt zur Festigung der Demokratie für alle Afghanen ist, betont die diesbezügliche Verantwortung der afghanischen Behörden, betont außerdem die Notwendigkeit einer rechtzeitigen und geordneten Vorbereitung der Wahlen, fordert die internationale Gemeinschaft auf, weiterhin finanzielle und technische Hilfe bereitzustellen, verweist auf die Führungsrolle der Hilfsmission bei der Koordinierung dieser Anstrengungen und fordert die internationale Gemeinschaft auf, die Regierung Afghanistans und die entsprechenden afghanischen Institutionen bei den Anstrengungen zu unterstützen, die sie unternehmen, um die in dem Kabuler Kommuniqué eingegangene Verpflichtung zur Einleitung einer Strategie für eine längerfristige Wahlreform zu erfüllen;

33. *begrüßt* die von der Regierung Afghanistans unternommenen Schritte zur Reform des Justizsektors und die von der Regierung Afghanistans auf der Kabuler Konferenz abgegebene Zusage, den Zugang zur Justiz in ganz Afghanistan zu verbessern, betont die Notwendigkeit weiterer rascherer Fortschritte bei der Schaffung eines fairen, transparenten und wirksamen Justizsystems, insbesondere mittels der zügigen Durchführung des Nationalen Justizprogramms und der Nationalen Justizstrategie und mittels der Gewährleistung von Sicherheit und Rechtsstaatlichkeit im ganzen Land, und fordert die internationale Gemeinschaft nachdrücklich auf, die Bemühungen, die die Regierung auf diesen Gebieten unternimmt, auch weiterhin auf koordinierte Weise zu unterstützen;

34. *erkennt* die Fortschritte an, die die Regierung Afghanistans und die internationale Gemeinschaft im Hinblick darauf erzielt haben, ausreichende Ressourcen für den Wiederaufbau und die Reform des Strafvollzugs zur Verfügung zu stellen, damit die Rechtsstaatlichkeit und die Menschenrechte in den Gefängnissen besser geachtet und gleichzeitig die Risiken für die körperliche und geistige Gesundheit der Insassen vermindert werden;

35. *betont*, wie wichtig es ist, den Zugang der zuständigen Organisationen zu allen Gefängnissen in Afghanistan sicherzustellen, und fordert die uneingeschränkte Achtung des einschlägigen Völkerrechts, einschließlich des humanitären Rechts und der Menschenrechtsnormen, soweit anwendbar, namentlich auch im Hinblick auf inhaftierte Minderjährige;

⁵⁷ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2056, Nr. 35597. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1998 II S. 778; LGBl. 1999 Nr. 229; öBGBl. III Nr. 38/1999; AS 2003 3133.

⁵⁸ In Englisch verfügbar unter <http://www.unama.unmissions.org>.

36. *anerkennt* die Anstrengungen der Regierung Afghanistans zur Förderung der Achtung der Menschenrechte, nimmt mit Besorgnis Kenntnis von Berichten über fortgesetzte Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, namentlich gewaltsame oder diskriminierende Praktiken sowie Verletzungen, die gegenüber Angehörigen ethnischer und religiöser Minderheiten und gegenüber Frauen und Kindern, insbesondere Mädchen, begangen wurden, betont die Notwendigkeit, die in der afghanischen Verfassung garantierte Toleranz und religiöse Freiheit zu fördern, hebt hervor, dass es geboten ist, die Vorwürfe über aktuelle und vergangene Verletzungen zu untersuchen, und unterstreicht, wie wichtig es ist, die Bereitstellung effizienter und wirksamer Rechtsbehelfe für die Opfer zu erleichtern und die Täter im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht und dem Völkerrecht vor Gericht zu stellen;

37. *lobt* die Regierung Afghanistans dafür, dass sie sich aktiv an dem Prozess der allgemeinen regelmäßigen Überprüfung beteiligt, fordert die afghanische Zivilgesellschaft auf, sich weiter aktiv an diesem Prozess zu beteiligen, und befürwortet die zügige Umsetzung der in dem einschlägigen Bericht ausgesprochenen Empfehlungen;

38. *betont*, dass die Achtung des Rechts der freien Meinungsäußerung und des Rechts auf Gedanken-, Gewissens- und Glaubensfreiheit, die in der afghanischen Verfassung verankert sind, gewährleistet werden muss, fordert in dieser Hinsicht die uneingeschränkte Anwendung des Gesetzes über die Massenmedien, nimmt gleichzeitig mit Besorgnis davon Kenntnis, dass afghanische Journalisten weiter Zielscheibe von Einschüchterung und Gewalt sind und die Unabhängigkeit der Medien bedroht ist, verurteilt die Fälle von Entführung und sogar Tötung von Journalisten durch Terroristen sowie durch extremistische und kriminelle Gruppen und fordert mit Nachdruck, dass die gegen Journalisten gerichteten Drangsalierungen und Angriffe von den afghanischen Behörden untersucht und die Verantwortlichen vor Gericht gestellt werden;

39. *erklärt erneut*, welche wichtige Rolle der afghanischen Unabhängigen Menschenrechtskommission bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten zukommt, betont, dass ihr verfassungsrechtlicher Status gewährleistet und ihr Mandat durchgeführt werden muss, wobei der Schwerpunkt auf Gemeinwesen in ganz Afghanistan zu legen ist, damit die Öffentlichkeit besser informiert und die Rechenschaftspflicht der Regierung erhöht wird, begrüßt den Beschluss der Regierung Afghanistans, die volle Verantwortung für die Basisfinanzierung der Kommission zu übernehmen, fordert die Kommission nachdrücklich zur engen Zusammenarbeit mit der afghanischen Zivilgesellschaft auf und fordert die internationale Gemeinschaft zu weiterer diesbezüglicher Unterstützung auf;

40. *lobt* die Regierung Afghanistans für die Abhaltung der afghanischen nationalen beratenden Friedens-Jirga vom 2. bis 4. Juni 2010 in Kabul, bekundet ihre Unterstützung für einen von der Jirga empfohlenen Friedens- und Aussöhnungsprozess unter der Führung der Regierung Afghanistans, fordert die Regierung auf, den Aktionsplan für Frieden, Ge-

rechtigkeit und Aussöhnung zu bekräftigen und uneingeschränkt umzusetzen, unterstützt das afghanische Friedens- und Wiedereingliederungsprogramm, das denjenigen offensteht, die zur Wiedereingliederung in ihre Gemeinschaften gewillt sind, der Gewalt entsagen, keine Verbindungen zu terroristischen Organisationen unterhalten, die afghanische Verfassung achten und willens sind, gemeinsam mit der gesellschaftlichen Mehrheit ein stabiles, sicheres, friedliches und wohlhabendes Afghanistan aufzubauen, bekundet ihre Unterstützung für die Aufrufe an die Betroffenen, diese Bedingungen zu erfüllen, sich auszusöhnen und wiedereinzugliedern, unbeschadet der Durchführung und Anwendung der vom Sicherheitsrat in seinen Resolutionen 1267 (1999) und 1904 (2009) eingeführten Maßnahmen und Verfahren, und verweist auf die sonstigen in dieser Hinsicht maßgeblichen Resolutionen;

41. *fordert* die Regierung Afghanistans *auf*, dafür zu sorgen, dass das afghanische Friedens- und Wiedereingliederungsprogramm auf inklusive Weise und im Einklang mit der afghanischen Verfassung und den völkerrechtlichen Verpflichtungen Afghanistans durchgeführt wird, und gleichzeitig die Menschenrechte aller Afghanen zu wahren und die Straflosigkeit zu bekämpfen, nimmt mit Anerkennung Kenntnis von der Einsetzung des Hohen Friedensrats, begrüßt die Schaffung des Treuhandfonds für Frieden und Wiedereingliederung, erinnert an die auf der Londoner und der Kabuler Konferenz jeweils eingegangenen Verpflichtungen und betont, wie wichtig es ist, dass die internationale Gemeinschaft fortlaufend Beiträge an den Treuhandfonds leistet;

42. *verweist* auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000, 1820 (2008) vom 19. Juni 2008, 1888 (2009) vom 30. September 2009 und 1889 (2009) vom 5. Oktober 2009 über Frauen und Frieden und Sicherheit, würdigt die Bemühungen der Regierung Afghanistans, Geschlechter- und Gleichstellungsfragen durchgängig zu berücksichtigen, namentlich in den nationalen Prioritätenprogrammen, und die Gleichberechtigung von Frauen und Männern, die unter anderem durch Afghanistans Ratifikation des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁵⁹ sowie durch die afghanische Verfassung und die Umsetzung des Nationalen Aktionsplans für die Frauen Afghanistans garantiert wird, zu schützen und zu fördern, erklärt erneut, wie wichtig es nach wie vor ist, dass Frauen an allen Bereichen des afghanischen Lebens in vollem Umfang und gleichberechtigt teilhaben, dass ihre Gleichheit vor dem Gesetz gewährleistet ist und dass sie ohne jede Diskriminierung gleichen Zugang zu einem Rechtsbeistand haben, und betont, dass Afghanistan im Einklang mit seinen völkerrechtlichen Verpflichtungen weitere Fortschritte in Geschlechter- und Gleichstellungsfragen erzielen muss;

43. *erklärt* im Hinblick auf die bereits erlassenen Rechtsvorschriften *erneut*, wie wichtig es nach wie vor ist,

⁵⁹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1985 II S. 647; LGBl. 1996 Nr. 164; öBGBI. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

die völkerrechtlichen Verpflichtungen zur Förderung der Rechte der Frauen, die in der afghanischen Verfassung verankert sind, zu achten, und begrüßt die Zusage der Regierung Afghanistans, das Gesetz zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen, das auch Opferhilfe umfasst, umzusetzen und dem Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau im Jahr 2010 ihren Bericht vorzulegen;

44. *verurteilt mit Nachdruck* Fälle von Diskriminierung und Gewalt gegen Frauen und Mädchen, insbesondere gegen Frauenrechtlerinnen und prominente Frauen des öffentlichen Lebens, gleichviel wo in Afghanistan sie sich ereignen, namentlich die Tötungen, Verstümmelungen und „Ehrenmorde“ in bestimmten Teilen des Landes;

45. *bekundet erneut ihre Anerkennung* für den im Rahmen des Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau eingerichteten Sonderfonds für die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen sowie dessen Dringlichkeitsfonds, über den weiter die gezielte Gewalt gegen Frauen und Frauenrechtsverteidiger in Afghanistan bekämpft wird, und betont, dass diese Fonds auch weiterhin Finanzbeiträge seitens der internationalen Gemeinschaft benötigen;

46. *begrüßt* die Fortschritte und die Anstrengungen der Regierung Afghanistans bei der Diskriminierungsbekämpfung, legt der Regierung eindringlich nahe, alle Teile der afghanischen Gesellschaft, insbesondere Frauen, aktiv in die Erarbeitung und Durchführung von Soforthilfe-, Rehabilitations-, Wiederherstellungs- und Wiederaufbauprogrammen sowie in die nationalen Prioritätenprogramme einzubeziehen und die Fortschritte bei der vollen Integration der Frauen in das politische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Leben Afghanistans genau zu verfolgen, betont die Notwendigkeit weiterer Fortschritte zur Gleichstellung der Geschlechter gemäß den völkerrechtlichen Verpflichtungen des Landes und zur Ermächtigung der Frauen in der Politik und der öffentlichen Verwaltung Afghanistans, auch unterhalb der nationalen Ebene, betont außerdem, dass Frauen der Zugang zu Beschäftigung erleichtert sowie ihre Alphabetisierung und Ausbildung gewährleistet werden muss, und fordert die internationale Gemeinschaft auf, weitere diesbezügliche Unterstützung bereitzustellen;

47. *betont*, dass die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten von Kindern in Afghanistan gewährleistet werden muss, begrüßt den Erstbericht Afghanistans an den Ausschuss für die Rechte des Kindes und erinnert daran, dass das Übereinkommen über die Rechte des Kindes⁶⁰ und die beiden dazugehörigen Fakultativprotokolle⁶¹ von allen Vertragsstaaten vollständig durchgeführt werden müssen und

⁶⁰ Ebd., Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

⁶¹ Ebd., Vol. 2171 und 2173, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1222; öBGBI. III Nr. 93/2004; AS 2006 5441 (Protokoll gegen Kinderhandel); dBGBI. 2004 II S. 1354; LGBl. 2005 Nr. 26; öBGBI. III Nr. 92/2002; AS 2002 3579 (Protokoll über Kinder in bewaffneten Konflikten).

dass auch die Resolutionen des Sicherheitsrats 1612 (2005) vom 26. Juli 2005 und 1882 (2009) vom 4. August 2009 über Kinder und bewaffnete Konflikte in vollem Umfang durchzuführen sind;

48. *bekundet* in diesem Zusammenhang *ihre Besorgnis* darüber, dass von illegalen bewaffneten und terroristischen Gruppen in Afghanistan nach wie vor Kinder eingezogen und eingesetzt werden, betont, wie wichtig es ist, den völkerrechtswidrigen Einsatz von Kindern zu beenden, bekundet ihre Anerkennung für die von der Regierung Afghanistans diesbezüglich erzielten Fortschritte und ihre feste Entschlossenheit in dieser Hinsicht, einschließlich der nachdrücklichen Verurteilung jeglicher Ausbeutung von Kindern, und begrüßt den Aktionsplan der Regierung zur Verhütung der Einziehung von Kindern unter 18 Jahren, die Einsetzung des interministeriellen Lenkungsausschusses für den Schutz der Rechte der Kinder und die Ernennung eines Kinderschutzkoordinators durch das Innenministerium;

49. *begrüßt* es, dass die Regierung Afghanistans den Nationalen Aktionsplan zur Bekämpfung des Kinderhandels angenommen hat, begrüßt außerdem die Initiativen zum Erlass von Gesetzen gegen den Menschenhandel auf der Grundlage des Zusatzprotokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität⁶² und betont, wie wichtig es ist, zu erwägen, Vertragspartei des Protokolls zu werden;

50. *fordert* die Regierung Afghanistans *nachdrücklich auf*, im Einklang mit dem Prozess von Kabul und mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft die öffentliche Verwaltung weiter wirksam zu reformieren, um sowohl auf der nationalen als auch der subnationalen Ebene die Rechtsstaatlichkeit zu verwirklichen und für eine gute Regierungs- und Verwaltungsführung und für Rechenschaftspflicht zu sorgen, begrüßt die diesbezüglichen Anstrengungen der Regierung und die auf der Konferenz von Kabul eingegangenen Verpflichtungen, betont, wie wichtig es ist, dass die Ernennungsverfahren für hochrangige Beamte transparent sind, und legt der Regierung weiter nahe, aktiven Gebrauch von der Gruppe für die Ernennung hochrangiger Amtsträger zu machen;

51. *legt* der internationalen Gemeinschaft, einschließlich aller Geberstaaten sowie der internationalen Institutionen, *nahe*, die Regierung Afghanistans dabei zu unterstützen, den Kapazitätsaufbau und die Erschließung der Humanressourcen zu einer übergreifenden Priorität zu machen, und sich an den Anstrengungen der Regierung, namentlich der Arbeit der Unabhängigen Kommission für die Verwaltungsreform und den öffentlichen Dienst, zum Aufbau von Verwaltungs-

⁶² Ebd., Vol. 2237, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 995; LGBl. 2008 Nr. 74; öBGBI. III Nr. 220/2005; AS 2006 5917.

kapazitäten auf der nationalen und subnationalen Ebene auszurichten;

52. *erinnert* daran, dass Afghanistan das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption⁶³ ratifiziert hat, begrüßt die von der Regierung Afghanistans auf der Londoner und der Kabuler Konferenz eingegangenen Verpflichtungen zur Korruptionsbekämpfung, fordert die Regierung auf, weitere Maßnahmen zur Erfüllung dieser Verpflichtungen durchzuführen, um eine wirksamere, rechenschaftspflichtigere und transparentere Verwaltung auf der nationalen, Provinz- und Ortsebene einzurichten, begrüßt die Bereitstellung weiterer internationaler Unterstützung zu diesem Zweck und nimmt mit tiefer Sorge Kenntnis von den Auswirkungen der Korruption auf die Sicherheit, die gute Regierungsführung, die Bekämpfung der Suchtstoffindustrie und die wirtschaftliche Entwicklung;

53. *begrüßt* die Politik für die subnationale Regierungs- und Verwaltungsführung, unterstreicht, wie wichtig es ist, die öffentliche Wahrnehmung, die Rechenschaftspflicht und die Fähigkeit der Institutionen und Akteure unterhalb der nationalen Ebene zu erhöhen, um den politischen Spielraum der Aufständischen einzuengen, betont, wie wichtig es ist, dass der Prozess von Kabul durch die Umsetzung nationaler Programme auf der subnationalen Ebene flankiert wird, befürwortet den stufenweisen und finanziell tragfähigen Aufbau der Kapazitäten der lokalen Institutionen und fordert die Zuweisung von mehr Ressourcen an die Provinzbehörden, einschließlich anhaltender Unterstützung durch die internationale Gemeinschaft;

54. *fordert* die Regierung Afghanistans *nachdrücklich auf*, mit Hilfe der internationalen Gemeinschaft die Frage der Ansprüche auf Eigentum an Grund und Boden im Wege eines umfassenden Programms zur Registrierung von Grundeigentumsrechten zu regeln, das die offizielle Registrierung aller Grundstücke und eine bessere Sicherung von Eigentumsrechten einschließt, und begrüßt die von der Regierung diesbezüglich bereits unternommenen Schritte;

55. *begrüßt* die Nationale Entwicklungsstrategie für Afghanistan und den Fortschrittsbericht darüber sowie die weiteren Maßnahmen der Regierung Afghanistans zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele und bekundet ihre Anerkennung für die Einrichtung des interministeriellen Koordinierungsmechanismus im Rahmen des Schwerpunktgruppen-Ansatzes und seine Rolle bei der Festlegung der Prioritäten und der Umsetzung der Strategie und der nationalen Prioritätenprogramme, die auf der Kabuler Konferenz vorgestellt wurden;

56. *begrüßt außerdem*, dass die Regierung Afghanistans weiter und in zunehmendem Maße die Eigenverantwortung für die Rehabilitations-, Wiederaufbau- und Entwicklungsbemühungen übernimmt, und betont, dass es im Hinblick auf eine wirksamere Nutzung der Hilfe unbedingt erforder-

lich ist, Eigenverantwortung auf allen Gebieten der Regierungs- und Verwaltungsführung zu erreichen und die institutionelle Kapazität zu verbessern, auch unterhalb der nationalen Ebene;

57. *betont* die Notwendigkeit eines anhaltenden, nachdrücklichen internationalen Engagements für die humanitäre Hilfe und für Wiederherstellungs-, Rehabilitations-, Wiederaufbau- und Entwicklungsprogramme unter der Trägerschaft der Regierung Afghanistans und dankt gleichzeitig dem System der Vereinten Nationen und allen Staaten sowie internationalen und nichtstaatlichen Organisationen, deren internationale und lokale Mitarbeiter trotz wachsender Sicherheitsprobleme und Zugangsschwierigkeiten in einigen Gebieten dem Bedarf Afghanistans auf humanitärem Gebiet, für die Übergangszeit und auf dem Gebiet der Entwicklung auch weiterhin entsprechen;

58. *dankt* der internationalen Gemeinschaft für die humanitäre Hilfe und die Entwicklungshilfe, die sie im Hinblick auf den Wiederaufbau und die Entwicklung Afghanistans leistet, ist sich der Notwendigkeit weiterer Verbesserungen der Lebensbedingungen des afghanischen Volkes bewusst und betont, dass die Fähigkeit der Regierung Afghanistans zur Erbringung sozialer Grunddienste, insbesondere auf dem Gebiet der Bildung und der öffentlichen Gesundheit, und zur Förderung der Entwicklung gestärkt und unterstützt werden muss;

59. *legt* der Regierung Afghanistans *eindringlich nahe*, als Voraussetzung für Fortschritte bei der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung stärkere Anstrengungen zur Reform der wichtigsten Versorgungssektoren, wie der Energie- und Trinkwasserversorgung, zu unternehmen, lobt die Regierung für die Anstrengungen, die sie bisher unternommen hat, um die öffentlichen Einnahmen und das Steueraufkommen zu erhöhen und somit einen tragfähigen Haushalt zu erreichen, und fordert mit Nachdruck ein fortgesetztes Engagement zur Erzielung von Einnahmen;

60. *bekundet ihre Anerkennung* für die Arbeit, die die regionalen Wiederaufbauteams im Rahmen der Gegebenheiten der jeweiligen Provinz zur Unterstützung der nationalen Prioritäten beim Aufbau der Kapazitäten der lokalen Institutionen leisten;

61. *appelliert eindringlich* an alle Staaten, das System der Vereinten Nationen und die internationalen und nichtstaatlichen Organisationen, einschließlich der internationalen und regionalen Finanzinstitutionen, Afghanistan auch weiterhin in enger Abstimmung mit der Regierung des Landes und im Einklang mit den afghanischen Prioritäten und der Nationalen Entwicklungsstrategie jede mögliche und notwendige humanitäre, Wiederherstellungs-, Wiederaufbau-, Entwicklungs-, Finanz-, Bildungs-, technische und materielle Hilfe zu gewähren, und verweist in diesem Zusammenhang auf die führende Rolle der Hilfsmission bei den Bemühungen um die weitere Verbesserung der Kohärenz und der Koordinierung der internationalen Maßnahmen;

62. *begrüßt* die in dem Kommuniqué der Kabuler Konferenz dargelegten Grundsätze einer wirksamen Partner-

⁶³ Ebd., Vol. 2349, Nr. 42146. Amtliche deutschsprachige Fassungen: LGBl. 2010 Nr. 194; öBGBI. III Nr. 47/2006; AS 2009 5467.

schaft, fordert in diesem Zusammenhang die volle Einhaltung der auf der Londoner Konferenz eingegangenen und auf der Kabuler Konferenz bekräftigten Verpflichtungen, internationale Mittel verstärkt über den Staatshaushalt Afghanistans zu leiten und stärker an den afghanischen Prioritäten auszurichten, und legt allen Partnern nahe, bei der Umsetzung des „Operational guide: criteria for effective off-budget development finance“ (Leitfaden: Kriterien für wirksame, außerhalb des Haushalts gewährte Entwicklungsfinanzierung) mit der Regierung zusammenzuarbeiten und die Beschaffungsverfahren und die Sorgfaltspflicht bei internationalen Ausschreibungsverfahren zu verbessern;

63. *bittet* alle Staaten sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, die Afghanistan Hilfe gewähren, besonderes Gewicht auf den koordinierten Aufbau von Institutionen zu legen und dafür zu sorgen, dass diese Tätigkeit die Entwicklung einer Volkswirtschaft, die durch eine solide makroökonomische Politik gekennzeichnet ist, die Entwicklung eines Finanzsektors, der unter anderem Dienstleistungen für Mikrounternehmen, Klein- und Mittelbetriebe und Haushalte erbringt, sowie eine transparente Regulierung der Wirtschaftstätigkeit und die Rechenschaftspflicht ergänzt und begünstigt;

64. *legt* der internationalen Gemeinschaft und dem Unternehmenssektor *nahe*, die afghanische Wirtschaft zu unterstützen, um so zur langfristigen Stabilität beizutragen, und Möglichkeiten für die Verstärkung von Handel und Investitionen und mehr Beschaffungen vor Ort zu erkunden, und legt der Regierung Afghanistans nahe, auf nationaler wie auch subnationaler Ebene weiter ein günstiges Wirtschaftsumfeld für Investitionen des Privatsektors zu fördern;

65. *legt* allen Staaten sowie den zwischenstaatlichen und den nichtstaatlichen Organisationen *eindringlich nahe*, die landwirtschaftliche Zusammenarbeit mit Afghanistan nach Maßgabe des Nationalen Rahmens für die landwirtschaftliche Entwicklung und im Einklang mit der Nationalen Entwicklungsstrategie für Afghanistan auszuweiten;

66. *würdigt* alle Anstrengungen zum Ausbau der regionalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit, insbesondere über die Konferenz über regionale wirtschaftliche Zusammenarbeit für Afghanistan, mit dem Ziel, die wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen Afghanistan, den Nachbarländern in der Region, internationalen Partnern und Finanzinstitutionen zu fördern, begrüßt in dieser Hinsicht die vierte Konferenz über regionale wirtschaftliche Zusammenarbeit für Afghanistan, die am 2. und 3. November 2010 in Istanbul (Türkei) stattfand, und anerkennt die wichtige Rolle der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und des Südasiatenverbands für regionale Zusammenarbeit bei der Förderung der Entwicklung Afghanistans;

67. *begrüßt und fordert mit Nachdruck*, unter Verweis auf die historische Rolle Afghanistans als Landbrücke in Asien, weitere Maßnahmen zur Stärkung des Prozesses der regionalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit, darunter Maßnahmen zur Erleichterung des regionalen Handels und Transits, namentlich durch den Abschluss bilateraler Transitab-

kommen, zur Erhöhung der Auslandsinvestitionen und zum Aufbau der Infrastruktur, einschließlich der infrastrukturellen Anbindung, der Energieversorgung und des integrierten Grenzmanagements;

68. *erklärt erneut*, wie notwendig es ist, dass den afghanischen Kindern, insbesondere den afghanischen Mädchen, in allen Teilen des Landes Bildungs- und Gesundheitseinrichtungen zur Verfügung stehen, begrüßt die im öffentlichen Bildungssektor erzielten Fortschritte, verweist darauf, dass der Nationale Bildungsstrategieplan eine vielversprechende Grundlage für weitere Erfolge darstellt und erklärt ferner erneut, dass Jugendlichen eine Berufsausbildung gewährt werden muss;

69. *anerkennt* die besonderen Bedürfnisse von Mädchen, verurteilt mit Nachdruck Terroranschläge auf Bildungseinrichtungen, insbesondere solche für afghanische Mädchen, und ermutigt die Regierung Afghanistans, diese Einrichtungen mit Hilfe der internationalen Gemeinschaft auszuweiten, Fachpersonal dafür auszubilden und den vollen und gleichberechtigten Zugang aller Mitglieder der afghanischen Gesellschaft zu ihnen zu fördern, auch in abgelegenen Gebieten;

70. *begrüßt* es, dass Flüchtlinge und Binnenvertriebene weiter freiwillig und auf Dauer zurückkehren, stellt gleichzeitig jedoch mit Besorgnis fest, dass die Bedingungen in manchen Teilen Afghanistans noch keine sichere und dauerhafte Rückkehr an einige Herkunftsorte zulassen;

71. *dankt* den Regierungen der Länder, die weiterhin afghanische Flüchtlinge aufnehmen, ist sich der enormen Belastung bewusst, die sie bisher in dieser Hinsicht auf sich genommen haben, und erinnert die Aufnahmeländer und die internationale Gemeinschaft an ihre Verpflichtungen nach dem Flüchtlingsvölkerrecht betreffend den Schutz von Flüchtlingen, den Grundsatz der freiwilligen Rückkehr und das Recht, Asyl zu suchen, sowie die Verpflichtung, humanitären Hilfsorganisationen ungehinderten Zugang zu gewähren, damit sie den Flüchtlingen Schutz und Hilfe gewähren;

72. *fordert* die Regierung Afghanistans *nachdrücklich auf*, sich mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft auch weiterhin verstärkt darum zu bemühen, die Voraussetzungen für die freiwillige und dauerhafte Rückkehr der noch verbleibenden afghanischen Flüchtlinge und Binnenvertriebenen in Sicherheit und Würde sowie für ihre Wiedereingliederung zu schaffen;

73. *nimmt* in dieser Hinsicht *Kenntnis* von der anhaltenden konstruktiven Zusammenarbeit zwischen den Ländern der Region sowie von den Dreiparteienabkommen zwischen dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, der Regierung Afghanistans und den Regierungen der Länder, die Flüchtlinge aus Afghanistan aufgenommen haben, insbesondere Pakistan und die Islamische Republik Iran;

74. *fordert* die Fortsetzung der internationalen Hilfe für die große Zahl afghanischer Flüchtlinge und Binnenvertriebener, um ihre freiwillige und geordnete Rückkehr in Sicherheit und Würde und ihre dauerhafte Wiedereingliederung

in die Gesellschaft zu erleichtern und damit einen Beitrag zur Stabilität des gesamten Landes zu leisten;

75. *erkennt an*, dass Afghanistan aufgrund von Unterentwicklung und Kapazitätsmangel einer stärkeren Verwundbarkeit durch Naturkatastrophen und extreme Klimabedingungen ausgesetzt ist, und fordert in diesem Zusammenhang die Regierung Afghanistans nachdrücklich auf, sich mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft vermehrt um eine stärkere Verringerung des Katastrophenrisikos auf der nationalen und subnationalen Ebene und um die Modernisierung des Landwirtschaftssektors und die Erhöhung der Agrarproduktion zu bemühen, um so die Verwundbarkeit Afghanistans durch widrige externe Bedingungen wie Dürren, Überschwemmungen und andere Naturkatastrophen zu verringern;

76. *lobt* die Regierung Afghanistans und die Geber für ihre Hilfsmaßnahmen, bekundet jedoch weiterhin ihre Besorgnis über die humanitäre Gesamtlage, betont, dass nach wie vor Nahrungsmittelhilfe benötigt wird, und fordert, die internationale Unterstützung für den Humanitären Aktionsplan für Afghanistan fortzusetzen und das Finanzierungsziel für den Plan frühzeitig und noch vor dem herannahenden Winter zu erreichen;

77. *begrüßt* die Maßnahmen der Regierung Afghanistans zur Bekämpfung der Drogenproduktion in Afghanistan, nimmt davon Kenntnis, dass das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung in der am 30. September 2010 veröffentlichten „Afghanistan Opium Survey 2010“ (Afghanistan: Opiumstudie 2010)⁶⁴ einen drastischen Rückgang der Opiumproduktion vermeldet, der hauptsächlich auf einen Krankheitsbefall der Pflanzen zurückgeht, bekundet jedoch erneut ihre tiefe Besorgnis über die Fortsetzung des Anbaus und der Gewinnung von Suchtstoffen in Afghanistan, vor allem in den Gebieten, in denen die Taliban, die Al-Qaida und andere extremistische und kriminelle Gruppen besonders aktiv sind, sowie über den laufenden Drogenhandel und betont, dass die Regierung Afghanistans mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft besser abgestimmte und entschlossener Anstrengungen zur Bekämpfung dieser Bedrohung unternehmen muss;

78. *betont*, wie wichtig es ist, bei der Bewältigung des Drogenproblems in Afghanistan einen umfassenden Ansatz zu verfolgen, der, um wirksam zu sein, in den breiteren Rahmen der auf den Gebieten Sicherheit, Regierungsführung, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte sowie wirtschaftliche und soziale Entwicklung durchgeführten Maßnahmen eingefügt sein muss, und betont außerdem, dass die Erarbeitung von Programmen für alternative Möglichkeiten der Existenzsicherung für den Erfolg der Maßnahmen zur Suchtstoffbekämpfung in Afghanistan von entscheidender Bedeutung ist;

79. *nimmt mit großer Besorgnis Kenntnis* von der immer engeren Verknüpfung zwischen dem Drogenhandel und

den terroristischen Aktivitäten der Taliban, der Al-Qaida und anderer extremistischer und krimineller Gruppen, woraus eine ernsthafte Bedrohung für die Sicherheit, die Rechtsstaatlichkeit und die Entwicklung in Afghanistan erwächst, und betont, wie wichtig in dieser Hinsicht die volle Durchführung aller einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats ist, namentlich der Resolutionen 1735 (2006) vom 22. Dezember 2006 und 1822 (2008);

80. *fordert* in diesem Zusammenhang alle Mitgliedstaaten *auf*, ihre Anstrengungen zur Senkung der Drogennachfrage im eigenen Land und weltweit weiter zu verstärken und so zur dauerhaften Beseitigung des unerlaubten Anbaus in Afghanistan beizutragen;

81. *betont* die Notwendigkeit, den Handel mit und die Abzweigung von chemischen Ausgangsstoffen, die bei der unerlaubten Herstellung von Drogen in Afghanistan verwendet werden, zu verhindern, und fordert in diesem Zusammenhang die vollständige Durchführung der Resolution 1817 (2008) des Sicherheitsrats;

82. *fordert* die Regierung Afghanistans *nachdrücklich auf*, mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft darauf hinzuwirken, die Suchtstoffbekämpfung in alle nationalen Programme zu integrieren und sicherzustellen, dass die Suchtstoffbekämpfung ein grundlegender Teil des umfassenden Ansatzes ist, sowie ihre Maßnahmen gegen den Opiumanbau und den Drogenhandel im Einklang mit dem ausgewogenen Acht-Punkte-Plan der Nationalen Drogenkontrollstrategie Afghanistans⁶⁵, der 2010 zu aktualisieren und mit konkreten Zielvorgaben zu versehen ist, zu verstärken;

83. *lobt* die diesbezüglichen Anstrengungen der Regierung Afghanistans sowie die Anstrengungen zur Aktualisierung und Umsetzung der Nationalen Drogenkontrollstrategie, einschließlich des Priorisierten Durchführungsplans samt Zielvorgaben, fordert die Regierung und die internationale Gemeinschaft nachdrücklich auf, entschlossen vorzugehen und insbesondere der Drogengewinnung und dem Drogenhandel ein Ende zu setzen, indem sie die in der Strategie und dem Afghanistan-Pakt aufgeführten konkreten Maßnahmen sowie Initiativen wie die „Good Performers Initiative“ durchführen, die den Gouverneuren Anreize zur Verringerung des Opiumanbaus in ihrer Provinz bieten soll, und legt den afghanischen Behörden nahe, sich auf Provinzebene um die Ausarbeitung von Durchführungsplänen für die Suchtstoffbekämpfung zu bemühen;

84. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, der Regierung Afghanistans bei der Umsetzung ihrer Nationalen Drogenkontrollstrategie behilflich zu sein, deren Ziel es ist, den Anbau, die Gewinnung und den Konsum unerlaubter Drogen und den Handel damit zu beseitigen, namentlich durch verstärkte Unterstützung der afghanischen Strafverfolgungs- und Strafjustizbehörden, landwirtschaftliche und ländliche Entwicklung, Nachfragesenkung, Vernichtung illegal angebaute Kulturen, verstärkte Sensibilisierung der Öff-

⁶⁴ In Englisch verfügbar unter <http://www.unodc.org/unodc/en/crop-monitoring/index.html>.

⁶⁵ S/2006/106, Anlage.

fentlichkeit, Stärkung der Kapazitäten von Drogenkontroll-einrichtungen, Betreuungs- und Behandlungszentren für Drogenabhängige und Schaffung alternativer Existenzgrundlagen für Bauern, und fordert die internationale Gemeinschaft erneut auf, die Finanzmittel für die Suchtstoffbekämpfung möglichst über die Regierung zu leiten;

85. *legt* der Regierung Afghanistans *eindringlich nahe*, mit Unterstützung durch die internationale Gemeinschaft die Schaffung von dauerhaften Erwerbsmöglichkeiten im formellen Produktionssektor sowie in anderen Sektoren zu fördern und in ländlichen Gebieten den Zugang zu Krediten und Finanzmitteln zu vernünftigen und tragfähigen Konditionen zu verbessern und so die Lebensbedingungen, die Gesundheit und die Sicherheit der Menschen, insbesondere in ländlichen Gebieten, wesentlich zu verbessern;

86. *unterstützt* den Kampf gegen den unerlaubten Verkehr mit Drogen ausgehend von Afghanistan und mit Ausgangsstoffen nach Afghanistan sowie in den Nachbarstaaten und den an den Handelswegen gelegenen Ländern, namentlich die verstärkte Zusammenarbeit zwischen ihnen, um die Kontrollen zur Bekämpfung von Suchtstoffen zu verstärken und den internationalen Handel mit chemischen Ausgangsstoffen zu überwachen;

87. *erkennt an*, dass unerlaubte Suchtstoffe ein weltweites Problem darstellen, verweist auf die Notwendigkeit, die internationale und regionale Zusammenarbeit mit Afghanistan bei seinen fortwährenden Bemühungen zur Bekämpfung der Drogenproduktion und des Drogenhandels zu verstärken, ist sich der Bedrohung bewusst, die von der Produktion unerlaubter Drogen und dem Handel und Verkehr damit für den Frieden und die Stabilität in der Region und darüber hinaus ausgeht, anerkennt außerdem die Fortschritte, die mittels entsprechender Initiativen im Rahmen des Pariser Paktes erzielt wurden, betont, wie wichtig weitere Fortschritte bei der Durchführung dieser Initiativen sind, und begrüßt die Absicht der Regierung Afghanistans, die diesbezügliche internationale und regionale Zusammenarbeit zu verstärken;

88. *würdigt* alle diejenigen, die im Kampf gegen Drogenhändler unschuldig ihr Leben gelassen haben, insbesondere die Angehörigen der Sicherheitskräfte Afghanistans und seiner Nachbarn;

89. *begrüßt* die Initiativen zur Ausweitung der Zusammenarbeit zwischen Afghanistan und seinen Nachbarn beim Grenzmanagement, um zu gewährleisten, dass umfassende Drogenkontrollmaßnahmen, einschließlich der finanziellen Dimension, ergriffen werden, unterstreicht, wie wichtig es ist, diese Zusammenarbeit fortzusetzen, insbesondere im Rahmen bilateraler und von der Organisation des Vertrags über kollektive Sicherheit eingeleiteter Vereinbarungen, und begrüßt die Absicht der Regierung Afghanistans, die internationale und regionale Zusammenarbeit mit den jeweiligen Partnern auf dem Gebiet der Grenzkontrolle zu verstärken;

90. *betont*, wie wichtig es ist, dass die zuständigen internationalen und regionalen Akteure, einschließlich der Vereinten Nationen und der Sicherheitsbeistandstruppe im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben, die unter afghanischer

Führung unternommenen anhaltenden Anstrengungen zur Abwehr der von der unerlaubten Produktion von Drogen und dem unerlaubten Verkehr damit ausgehenden Bedrohung auch weiterhin wirksam und kooperativ unterstützen, begrüßt in dieser Hinsicht das Regionalprogramm des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung für Afghanistan und die Nachbarländer und legt den betreffenden Ländern nahe, sich auch weiterhin daran zu beteiligen;

91. *bekundet* der Hilfsmission *ihre Anerkennung* für die Arbeit, die sie im Rahmen des vom Sicherheitsrat in seiner Resolution 1917 (2010) erteilten Mandats leistet, und betont, wie wichtig auch weiterhin die zentrale und unparteiische Rolle der Hilfsmission bei der Förderung und Koordinierung eines kohärenteren internationalen Engagements ist;

92. *begrüßt* die laufende Ausweitung der Präsenz der Hilfsmission auf weitere Provinzen, wodurch sichergestellt wird, dass die Vereinten Nationen ihre unverzichtbare Koordinierungsrolle wahrnehmen, und legt der Hilfsmission nahe, ihre Präsenz zu festigen und weiter auf das ganze Land, insbesondere den Süden, auszuweiten, soweit die Sicherheitsbedingungen dies zulassen;

93. *betont*, dass sichergestellt werden muss, dass die Hilfsmission mit ausreichenden Ressourcen zur Erfüllung ihres Mandats ausgestattet ist;

94. *anerkennt* die zentrale Rolle des Gemeinsamen Koordinierungs- und Überwachungsrats, betont, dass der Rat die Rolle hat, Afghanistan zu unterstützen, indem er unter anderem den Prozess von Kabul überwacht und unterstützt und die internationalen Hilfs- und Wiederaufbauprogramme koordiniert, und begrüßt weitere Anstrengungen, um geeignete Orientierungen vorzugeben und ein kohärenteres internationales Engagement zu fördern;

95. *lobt* die Unterzeichner der Erklärung von Kabul vom 22. Dezember 2002 über gutnachbarliche Beziehungen⁶⁶ für die laufenden Anstrengungen, die sie unternehmen, um ihren Verpflichtungen aus der Erklärung nachzukommen, und fordert des Weiteren alle anderen Staaten auf, die Bestimmungen der Erklärung zu achten und ihre Umsetzung zu unterstützen und die regionale Stabilität zu fördern;

96. *begrüßt und unterstützt* es, dass die Regierung Afghanistans und ihre Partnerregierungen in den Nachbarländern weitere Anstrengungen unternehmen, um Vertrauen und Zusammenarbeit untereinander zu fördern, und erwartet mit Interesse eine nach Bedarf verstärkte Zusammenarbeit zwischen Afghanistan, allen seinen benachbarten und regionalen Partnern und den Regionalorganisationen gegen die Taliban, die Al-Qaida und andere extremistische und kriminelle Gruppen sowie bei der Förderung von Frieden und Wohlstand in Afghanistan, in der Region und darüber hinaus;

97. *begrüßt* die laufenden Anstrengungen der Regierung Afghanistans und ihrer Partner in den Nachbarländern und der Region zur Förderung von Vertrauen und Zusammen-

⁶⁶ S/2002/1416, Anlage.

arbeit untereinander, begrüßt in diesem Zusammenhang außerdem das umfassende Zukunftsbild, das in der auf dem Regionalgipfel über Afghanistan am 26. Januar 2010 in Istanbul angenommenen Erklärung von Istanbul über Freundschaft und Zusammenarbeit im „Herzen Asiens“ niedergelegt ist⁶⁷, würdigt das am 19. Juli 2010 von der Regierung Afghanistans in Kabul ausgerichtete Treffen der Regionalorganisationen, lobt die Einigung dieser Organisationen auf einen Plan zur verstärkten Koordinierung des regionalen Engagements Afghanistans im Rahmen einer Kerngruppe auf hoher Ebene und nimmt Kenntnis von dem ersten Treffen der Kerngruppe am 4. November 2010 in Istanbul, den Dreiergipfeln Afghanistans, Pakistans und der Türkei im Januar 2010 in Istanbul, Afghanistans, der Islamischen Republik Iran und Tadschikistans im August 2010 in Teheran und Afghanistans, der Islamischen Republik Iran und Pakistans im Januar 2010 und dem Vierergipfel Afghanistans, Pakistans, Tadschikistans und der Russischen Föderation im August 2010 in Sotschi (Russische Föderation) sowie von den Anstrengungen der Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit, namentlich den Ergebnissen der unter der Schirmherrschaft dieser Organisation am 27. März 2009 in Moskau abgehaltenen Sonderkonferenz über Afghanistan, und von den Initiativen im Rahmen des Dubai-Prozesses zur Förderung der Stabilität und Entwicklung des Landes;

98. *dankt* der internationalen Gemeinschaft für ihr fortgesetztes Engagement zur Unterstützung der Stabilität und der Entwicklung Afghanistans und weist darauf hin, dass zusätzliche internationale Unterstützung zugesagt worden ist;

99. *legt* den Ländern der Gruppe der Acht *nahe*, die Zusammenarbeit zwischen Afghanistan und seinen Nachbarn weiterhin durch gegenseitige Konsultationen und Vereinbarungen anzuregen und zu unterstützen, so auch im Rahmen von Entwicklungsprojekten auf Gebieten wie der infrastrukturellen Anbindung, der Rückführung von Flüchtlingen, dem Grenzmanagement und der wirtschaftlichen Entwicklung;

100. *dankt* den Mitgliedern der Dreierkommission, nämlich Afghanistan, Pakistan und der Sicherheitsbeistandstruppe, für ihre Bemühungen, sich auch weiterhin mit grenzüberschreitenden Aktivitäten zu befassen und ihre Zusammenarbeit auszuweiten;

101. *betont*, dass unter Berücksichtigung der zentralen und unparteiischen Koordinierungsrolle der Vereinten Nationen die zivilen und militärischen Beziehungen zwischen den internationalen Akteuren nach Bedarf und auf allen Ebenen aufrechterhalten, verstärkt und überprüft werden müssen, um bei der Tätigkeit der in Afghanistan anwesenden Akteure im humanitären, Entwicklungs-, Strafverfolgungs- und Militärbereich nach Maßgabe der jeweiligen Mandate und komparativen Vorteile Komplementarität zu gewährleisten;

102. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung alle drei Monate über die Entwicklungen in Afgha-

nistan sowie über den Stand der Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

103. *beschließt*, den Punkt „Die Situation in Afghanistan“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 65/9

Verabschiedet auf der 46. Plenarsitzung am 8. November 2010, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/65/L.10 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Albanien, Argentinien, Armenien, Äthiopien, Australien, Bangladesch, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burundi, Chile, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominikanische Republik, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Indien, Indonesien, Irak, Irland, Island, Italien, Japan, Jordanien, Kanada, Kasachstan, Kongo, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malta, Monaco, Mongolei, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Pakistan, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, Schweden, Schweiz, Serbien, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Thailand, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

65/9. Bericht der Internationalen Atomenergie-Organisation

Die Generalversammlung,

nach Erhalt des Berichts der Internationalen Atomenergie-Organisation für das Jahr 2009⁶⁸,

Kenntnis nehmend von der Erklärung des Generaldirektors der Internationalen Atomenergie-Organisation⁶⁹, in der dieser zusätzliche Informationen über die wichtigsten Entwicklungen in der Tätigkeit der Organisation im Jahr 2010 gab,

in Anerkennung der Wichtigkeit der Arbeit der Organisation,

sowie in Anerkennung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation sowie des Abkommens zur Regelung der Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation, das von der Generalkonferenz der Organisation am 23. Oktober 1957 und von der Generalversammlung in der Anlage zu ihrer Resolution 1145 (XII) vom 14. November 1957 gebilligt wurde,

⁶⁸ International Atomic Energy Agency, *The Annual Report for 2009* (GC(54)/4); den Mitgliedern der Generalversammlung mit einer Mitteilung des Generalsekretärs (A/65/140) übermittelt.

⁶⁹ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-fifth Session, Plenary Meetings*, 46. Sitzung (A/65/PV.46), und Korrigendum.

⁶⁷ A/64/654-S/2010/70, Anlage.

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht der Internationalen Atomenergie-Organisation⁶⁸;

2. *nimmt Kenntnis* von den Resolutionen GC(54)/RES/7 über Maßnahmen zur Stärkung der internationalen Zusammenarbeit bei der Nuklear-, Strahlungs-, Transport- und Abfallsicherheit, GC(54)/RES/8 über nukleare Sicherheit, GC(54)/RES/9 über die Stärkung der Tätigkeit der Organisation auf dem Gebiet der technischen Zusammenarbeit, GC(54)/RES/10 über die Stärkung der Tätigkeit der Organisation auf dem Gebiet der Nuklearwissenschaft und -technologie und ihrer Anwendungen, bestehend aus GC(54)/RES/10 A über nichtenergetische kerntechnische Anwendungen, GC(54)/RES/10 B über Kernenergieanwendungen und GC(54)/RES/10 C über nukleares Wissen und die allgemeine und berufliche Bildung im Nuklearbereich, GC(54)/RES/11 über die Stärkung der Wirksamkeit und Steigerung der Effizienz des Sicherungssystems und die Anwendung des Musterzusatzprotokolls, GC(54)/RES/12 über die Durchführung des Abkommens zwischen der Organisation und der Demokratischen Volksrepublik Korea über die Anwendung der Sicherungsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen und GC(54)/RES/13 über die Anwendung der Sicherungsmaßnahmen der Organisation im Nahen Osten und von den Beschlüssen GC(54)/DEC/8 über die Botschaft an die Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene in New York über die Millenniums-Entwicklungsziele und GC(54)/DEC/11 über die Änderung des Artikels XIV.A der Satzung der Organisation, die von der Generalkonferenz der Organisation auf ihrer vom 20. bis 24. September 2010 abgehaltenen vierundfünfzigsten ordentlichen Tagung verabschiedet wurden⁷⁰;

3. *bekräftigt ihre nachdrückliche Unterstützung* für die unverzichtbare Rolle der Organisation bei der Förderung und Unterstützung der Entwicklung und praktischen Anwendung der Atomenergie für friedliche Zwecke, beim Technologietransfer in die Entwicklungsländer und bei der nuklearen Sicherheit, Verifikation und Sicherung;

4. *appelliert* an die Mitgliedstaaten, die Tätigkeit der Organisation auch weiterhin zu unterstützen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, dem Generaldirektor der Organisation das Protokoll der fünfundsechzigsten Tagung der Generalversammlung zu übermitteln, soweit es sich auf die Tätigkeit der Organisation bezieht.

RESOLUTION 65/10

Verabschiedet auf der 52. Plenarsitzung am 23. November 2010, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/65/L.12 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Andorra, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Belarus, Belgien, Belize, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, China, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Volksrepublik

⁷⁰ Siehe International Atomic Energy Agency, *Resolutions and Other Decisions of the General Conference, Fifty-fourth Regular Session, 20–24 September 2010* (GC(54)/RES/DEC(2010)).

Laos, Deutschland, Dominikanische Republik, El Salvador, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Guyana, Honduras, Indien, Indonesien, Irland, Israel, Italien, Japan, Jordanien, Kambodscha, Kanada, Katar, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malta, Marokko, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Myanmar, Nepal, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Papua-Neuguinea, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Südafrika, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam, Zypern.

65/10. Dauerhaftes, alle einschließendes und ausgewogenes Wirtschaftswachstum im Dienste der Armutsbekämpfung und der Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele und ihr Ergebnis⁷¹,

betonend, dass die Förderung eines dauerhaften, alle einschließenden und ausgewogenen Wirtschaftswachstums notwendig für die Beschleunigung der Fortschritte bei der Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele sowie die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung ist, aber nicht ausreichend, und dass Wachstum alle Menschen, insbesondere die Armen, in die Lage versetzen soll, an wirtschaftlichen Chancen teilzuhaben und aus ihnen Nutzen zu ziehen, zur Schaffung von Arbeitsplätzen und Einkommensmöglichkeiten führen und durch eine wirksame Sozialpolitik ergänzt werden soll,

anerkennend, dass die diesbezüglichen nationalen Bemühungen durch förderliche internationale Rahmenbedingungen ergänzt werden sollen,

sowie in dieser Hinsicht *anerkennend*, dass im Rahmen des Prozesses zur Weiterverfolgung des Ergebnisses der Plenartagung auf hoher Ebene der fünfundsechzigsten Tagung der Generalversammlung weiter politische Konzepte für ein dauerhaftes, alle einschließendes und ausgewogenes Wirtschaftswachstum erkundet werden müssen, mit dem Ziel, die Armutsbekämpfung zu beschleunigen, die Millenniums-Entwicklungsziele zu erreichen und eine nachhaltige Entwicklung zu fördern,

1. *bittet* die Mitgliedstaaten, insbesondere im Rahmen der Vereinten Nationen, beim Streben nach einem dauerhaften, alle einschließenden und ausgewogenen Wirtschaftswachstum bewährte Verfahren und gewonnene Erkenntnisse auszutauschen;

⁷¹ Siehe Resolution 65/1.

2. *bittet* die Regionalkommissionen, Erörterungen dieser Frage in jeder Region zu erleichtern, so auch durch ihre Analysearbeit und Unterstützung beim Austausch bewährter Verfahren und gewonnener Erkenntnisse und die Förderung der regionalen und subregionalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit;

3. *ersucht* den Wirtschafts- und Sozialrat, auf seiner Arbeitstagung 2011 eine Podiumsdiskussion über ein dauerhaftes, alle einschließendes und ausgewogenes Wirtschaftswachstum im Dienste der Beschleunigung der Armutsbekämpfung und der Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele abzuhalten, und bittet die Zivilgesellschaft, den Privatsektor und andere maßgebliche Interessenträger, zu der Diskussion beizutragen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, in seinen jährlichen Bericht über Fortschritte bei der Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele bis 2015 eine Analyse und Politikempfehlungen in Bezug auf ein dauerhaftes, alle einschließendes und ausgewogenes Wirtschaftswachstum im Dienste der Beschleunigung der Armutsbekämpfung und der Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele aufzunehmen.

RESOLUTION 65/11

Verabschiedet auf der 52. Plenarsitzung am 23. November 2010, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/65/L.8 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Argentinien, Aserbaidschan, Bahamas, Bangladesch, Belarus, Bosnien und Herzegowina, Burkina Faso, China, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominikanische Republik, El Salvador, Guyana, Katar, Malaysia, Malediven, Mongolei, Nepal, Peru, Russische Föderation, Seychellen, Singapur, Sri Lanka, Sudan, Togo, Turkmenistan, Vietnam.

65/11. Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms für eine Kultur des Friedens

Die Generalversammlung,

eingedenk der Charta der Vereinten Nationen, einschließlich der darin enthaltenen Ziele und Grundsätze, und insbesondere ihres Bestrebens, künftige Geschlechter vor der Geißel des Krieges zu bewahren,

unter Hinweis auf die Satzung der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, in der es heißt, dass, „da Kriege im Geist der Menschen entstehen, auch die Bollwerke des Friedens im Geist der Menschen errichtet werden müssen“,

sowie unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen über eine Kultur des Friedens, insbesondere die Resolution 52/15 vom 20. November 1997, mit der sie das Jahr 2000 zum Internationalen Jahr für eine Kultur des Friedens erklärte, die Resolution 53/25 vom 10. November 1998, mit der sie den Zeitraum 2001-2010 zur Internationalen Dekade für eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit zugunsten der Kinder der Welt erklärte, und die Resolutionen 56/5 vom 5. November 2001, 57/6 vom 4. November 2002, 58/11 vom 10. November 2003, 59/143 vom 15. Dezember 2004, 60/3 vom 20. Oktober 2005, 61/45 vom 4. Dezember 2006, 62/89

vom 17. Dezember 2007, 63/113 vom 5. Dezember 2008 und 64/80 vom 7. Dezember 2009, die unter ihrem Tagesordnungspunkt „Kultur des Friedens“ verabschiedet wurden,

in Bekräftigung der Erklärung⁷² und des Aktionsprogramms für eine Kultur des Friedens⁷³ und in dem Bewusstsein, dass diese der internationalen Gemeinschaft, insbesondere dem System der Vereinten Nationen, als universales Mandat für die Förderung einer Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit dienen, die der Menschheit und insbesondere den künftigen Generationen zugutekommt,

sowie in Bekräftigung der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁷⁴, in der die aktive Förderung einer Kultur des Friedens gefordert wird,

Kenntnis nehmend von dem auf der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene verabschiedeten Ergebnis des Weltgipfels 2005⁷⁵,

es begrüßend, dass der 2. Oktober von den Vereinten Nationen zum Internationalen Tag der Gewaltlosigkeit erklärt wurde und als solcher begangen wird⁷⁶,

in dem Bewusstsein, dass alle Anstrengungen, die das System der Vereinten Nationen im Allgemeinen und die gesamte internationale Gemeinschaft im Hinblick auf Friedenssicherung, Friedenskonsolidierung, Konfliktverhütung, Abrüstung, nachhaltige Entwicklung, Förderung der Menschenwürde und der Menschenrechte, Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, gute Regierungsführung und die Gleichstellung der Geschlechter auf nationaler wie auf internationaler Ebene unternehmen, erheblich zu der Kultur des Friedens beitragen,

feststellend, dass ihre Resolution 57/337 vom 3. Juli 2003 über die Verhütung bewaffneter Konflikte zur weiteren Förderung einer Kultur des Friedens beitragen könnte,

unter Berücksichtigung des „Manifests 2000“ zur Förderung einer Kultur des Friedens, das auf eine Initiative der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur zurückgeht und das weltweit mit über fünfundsiebzig Millionen Unterschriften unterstützt wurde,

sich dessen bewusst, wie wichtig es ist, die religiöse und kulturelle Vielfalt überall auf der Welt zu achten und zu verstehen, sich für Verhandlungen statt Konfrontation zu entscheiden und miteinander statt gegeneinander zu arbeiten,

unter Begrüßung des vom Generalsekretär übermittelten Berichts der Generaldirektorin der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur über die Durchführung der Resolution 64/80⁷⁷,

⁷² Resolution 53/243 A.

⁷³ Resolution 53/243 B.

⁷⁴ Siehe Resolution 55/2.

⁷⁵ Siehe Resolution 60/1.

⁷⁶ Siehe Resolution 61/271.

⁷⁷ Siehe A/65/299.

unter Hinweis darauf, dass die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur den 21. Februar zum Internationalen Tag der Muttersprache erklärt hat, mit dem Ziel, die sprachliche und kulturelle Vielfalt und die Mehrsprachigkeit zu schützen, zu fördern und zu erhalten und so eine Kultur des Friedens, der sozialen Harmonie, des interkulturellen Dialogs und des gegenseitigen Verständnisses zu pflegen und zu bereichern,

unter Begrüßung des zusammenfassenden Berichts der von der Generaldirektorin der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur für den 18. Februar 2010 einberufenen Sitzung der unter dem Dach der Organisation bestehenden Hochrangigen Gruppe für Frieden und Dialog zwischen den Kulturen⁷⁸,

in Anerkennung der zunehmenden Anstrengungen, die die Allianz der Zivilisationen der Vereinten Nationen laufend unternimmt, um in Zusammenarbeit mit Regierungen, internationalen Organisationen, Stiftungen und zivilgesellschaftlichen Gruppen sowie mit Medien und Unternehmensführern eine Kultur des Friedens mittels einer Reihe praktischer Projekte auf den Gebieten Jugend, Bildung, Medien und Migration zu fördern,

sowie in Anerkennung der zunehmenden Anstrengungen, die das Dreierforum der interreligiösen Zusammenarbeit für den Frieden laufend unternimmt, um eine Kultur des Friedens zu fördern,

zivilgesellschaftliche Organisationen in aller Welt *ermutigend*, ihre Bemühungen und Aktivitäten zur Förderung einer Kultur des Friedens entsprechend dem Aktionsprogramm weiterzuführen und auszubauen,

1. *erklärt erneut*, dass mit der wirksamen Durchführung des Aktionsprogramms für eine Kultur des Friedens⁷³ das Ziel verfolgt wird, nach der Begehung der Internationalen Dekade für eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit zugunsten der Kinder der Welt 2001-2010 die weltweite Bewegung für eine Kultur des Friedens weiter zu stärken, und fordert alle Beteiligten auf, ihre Aufmerksamkeit erneut auf dieses Ziel zu richten;

2. *bittet* die Mitgliedstaaten, ihren Tätigkeiten zur Förderung einer Kultur des Friedens auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene auch künftig größeres Gewicht zu verleihen, sie auszuweiten und dafür zu sorgen, dass auf allen Ebenen ein Mehr an Frieden und Gewaltlosigkeit erzielt wird;

3. *ermutigt* die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, für die die Förderung einer Kultur des Friedens Ausdruck ihres grundlegenden Auftrags ist, ihre Tätigkeiten zur Förderung einer Kultur des Friedens weiter zu verstärken, namentlich die Förderung der Friedenserziehung und die weltweite Verbreitung der Erklärung über eine Kultur des Friedens⁷² und des Aktionsprogramms sowie damit zusammenhängender Materialien in verschiedenen Sprachen;

4. *bittet* die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, zu prüfen, ob es durchführbar ist, unter dem Dach der Organisation einen Sonderfonds einzurichten, der die länderspezifischen Projekte zur wirksamen Förderung einer Kultur des Friedens bedient;

5. *würdigt* die zuständigen Organe der Vereinten Nationen, insbesondere das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, den Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau und die Friedensuniversität, für ihre Tätigkeiten zur weiteren Förderung einer Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit, namentlich die Förderung der Friedenserziehung und die Tätigkeiten im Zusammenhang mit den im Aktionsprogramm benannten konkreten Bereichen, und legt ihnen nahe, ihre Anstrengungen fortzusetzen, weiter zu verstärken und auszuweiten;

6. *legt* der Kommission für Friedenskonsolidierung *nahe*, bei den auf Landesebene unternommenen Friedenskonsolidierungsmaßnahmen nach Konflikten auch weiterhin Aktivitäten zur Friedenskonsolidierung zu fördern und eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit zu begünstigen;

7. *legt* den zuständigen Behörden *eindringlich nahe*, den Kindern in den Schulen eine altersgerechte Bildung zu vermitteln, die zu gegenseitigem Verständnis, Toleranz, aktivem Bürgerengagement, zur Achtung der Menschenrechte und zur Förderung einer Kultur des Friedens erzieht;

8. *befürwortet*, dass die Medien, vor allem die Massenmedien, in die Förderung einer Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit einbezogen werden, insbesondere im Hinblick auf Kinder und Jugendliche;

9. *würdigt* die Zivilgesellschaft, die nichtstaatlichen Organisationen und die jungen Menschen für ihre Tätigkeiten zur weiteren Förderung einer Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit, so auch durch ihre Kampagne zur Schärfung des Bewusstseins für eine Kultur des Friedens, und nimmt davon Kenntnis, dass eintausendvierundfünfzig zivilgesellschaftliche Organisationen aus mehr als einhundert Ländern die Internationale Dekade begangen haben, wie in Ziffer 13 der Resolution 64/80 vorgesehen;

10. *ermutigt* die Zivilgesellschaft und die nichtstaatlichen Organisationen, ihre Anstrengungen zur Förderung einer Kultur des Friedens weiter zu verstärken, unter anderem durch die Verabschiedung eines eigenen Aktivitätenprogramms zur Ergänzung der Initiativen der Mitgliedstaaten, der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und anderer internationaler und regionaler Organisationen, im Einklang mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm;

11. *begrüßt* die Anstrengungen der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur zur weiteren Verstärkung der Kommunikation und der Kontaktarbeit, so auch über die der Kultur des Friedens gewidmete Website⁷⁹, sowie die Anstrengungen, die sie unternimmt,

⁷⁸ Ebd., Anlage.

⁷⁹ <http://www3.unesco.org/iycp/>.

um ihre Aktivitäten zur Förderung der Ziele der Internationalen Dekade auf regionaler und globaler Ebene zu koordinieren und durchzuführen;

12. *bittet* die Mitgliedstaaten, alle Teile des Systems der Vereinten Nationen und die zivilgesellschaftlichen Organisationen, namentlich den Ausschuss nichtstaatlicher Organisationen bei den Vereinten Nationen für den Internationalen Friedenstag, der Begehung des Internationalen Friedenstag am 21. September jedes Jahres als eines Tages, an dem weltweit Waffenruhe und Gewaltlosigkeit herrschen, im Einklang mit Resolution 55/282 vom 7. September 2001, zunehmende Aufmerksamkeit zu widmen;

13. *ersucht* den Generalsekretär, die Möglichkeit einer Stärkung der Mechanismen für die Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms zu erkunden;

14. *bittet* die zuständigen Organe der Vereinten Nationen, sich weiterhin darum zu bemühen, das Aktionsprogramm und seine acht Aktionsbereiche besser bekannt zu machen und so ihre Durchführung zu fördern;

15. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung einen Bericht über die zur Durchführung dieser Resolution ergriffenen Maßnahmen und über verstärkte Aktivitäten der Vereinten Nationen und der ihnen angeschlossenen Organisationen zur Durchführung des Aktionsprogramms und zur Förderung einer Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit vorzulegen;

16. *beschließt*, den Punkt „Kultur des Friedens“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 65/12

Verabschiedet auf der 52. Plenarsitzung am 23. November 2010, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/65/L.13 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Albanien, Andorra, Argentinien, Australien, Bangladesch, Barbados, Belgien, Belize, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Griechenland, Guyana, Honduras, Irland, Island, Italien, Japan, Jordanien, Kambodscha, Kanada, Kenia, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Lesotho, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malta, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Sambia, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Suriname, Tadschikistan, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Uganda, Ungarn, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

65/12. Bericht des Internationalen Strafgerichtshofs

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 64/9 vom 2. November 2009 und alle ihre früheren einschlägigen Resolutionen,

sowie unter Hinweis darauf, dass das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs⁸⁰ die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen bekräftigt,

erneut auf die historische Bedeutung der Verabschiedung des Römischen Statuts *hinweisend*,

betonend, dass Gerechtigkeit, insbesondere die Aufarbeitung von Unrecht in Konflikt- und Postkonfliktgesellschaften, ein grundlegender Baustein eines dauerhaften Friedens ist,

überzeugt, dass die Beendigung der Straflosigkeit unerlässlich ist, damit eine Gesellschaft, die sich in einem Konflikt befindet oder dabei ist, einen Konflikt zu überwinden, vergangene Übergriffe gegen von bewaffneten Konflikten betroffene Zivilpersonen aufarbeiten und derartige Übergriffe in Zukunft verhindern kann,

mit Befriedigung feststellend, dass der Internationale Strafgerichtshof bei seinen Analysen, Ermittlungen und Gerichtsverfahren in verschiedenen Situationen und Fällen, die ihm von Vertragsstaaten des Römischen Statuts und vom Sicherheitsrat im Einklang mit dem Römischen Statut unterbreitet wurden, beträchtliche Fortschritte erzielt hat,

daran erinnernd, dass die seitens der Staaten, der Vereinten Nationen und anderer internationaler und regionaler Organisationen gewährte wirksame und umfassende Zusammenarbeit und Unterstützung in allen Aspekten des Mandats des Internationalen Strafgerichtshofs auch weiterhin eine wesentliche Voraussetzung dafür ist, dass dieser seine Tätigkeit durchführen kann,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an den Generalsekretär für die wirksame und effiziente Hilfe, die er dem Internationalen Strafgerichtshof im Einklang mit dem Abkommen über die Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und dem Internationalen Strafgerichtshof („Beziehungsabkommen“)⁸¹ gewährt,

in Anerkennung des von der Generalversammlung in ihrer Resolution 58/318 vom 13. September 2004 gebilligten Beziehungsabkommens, namentlich von Ziffer 3 der Resolution betreffend die vollständige Übernahme aller Kosten, die den Vereinten Nationen als Ergebnis der Durchführung des Beziehungsabkommens entstehen⁸², das einen Rahmen für die weitere Zusammenarbeit zwischen dem Internationalen Strafgerichtshof und den Vereinten Nationen schafft, inner-

⁸⁰ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2187, Nr. 38544. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2000 II S. 1394; LGBl. 2002 Nr. 90; öBGBI. III Nr. 180/2002; AS 2002 3743.

⁸¹ Ebd., Vol. 2283, Nr. 1272.

⁸² Artikel 10 und 13 des Beziehungsabkommens.

halb dessen die Vereinten Nationen Tätigkeiten des Gerichtshofs vor Ort erleichtern könnten, und den Abschluss gegebenenfalls erforderlicher ergänzender Abmachungen und Vereinbarungen befürwortend,

unter Begrüßung der kontinuierlichen Unterstützung, die der Internationale Strafgerichtshof von der Zivilgesellschaft erhält,

in Anerkennung der Rolle des Internationalen Strafgerichtshofs in einem multilateralen System, dessen Ziel darin besteht, die Straflosigkeit zu beenden, die Herrschaft des Rechts herzustellen, die Achtung der Menschenrechte zu fördern und zu festigen und im Einklang mit dem Völkerrecht und den Zielen und Grundsätzen der Charta einen dauerhaften Frieden herbeizuführen,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an den Internationalen Strafgerichtshof für die Hilfe, die er dem Sondergerichtshof für Sierra Leone gewährt,

1. *begrüßt* den Bericht des Internationalen Strafgerichtshofs für 2009/10⁸³;

2. *heißt* die Staaten *willkommen*, die im vergangenen Jahr Vertragsparteien des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs⁸⁰ geworden sind, und fordert alle Staaten in allen Weltregionen, die noch nicht Vertragsparteien des Römischen Statuts sind, auf, zu erwägen, es unverzüglich zu ratifizieren beziehungsweise ihm beizutreten;

3. *heißt* die Vertragsstaaten des Römischen Statuts und die Nichtvertragsstaaten *willkommen*, die Vertragsparteien des Übereinkommens über die Vorrechte und Immunitäten des Internationalen Strafgerichtshofs⁸⁴ geworden sind, und fordert alle Staaten, die noch nicht Vertragsparteien des Übereinkommens geworden sind, auf, dies zu erwägen;

4. *fordert* die Vertragsstaaten des Römischen Statuts *auf*, sofern sie es noch nicht getan haben, innerstaatliche Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Verpflichtungen aus dem Römischen Statut zu erlassen und mit dem Internationalen Strafgerichtshof bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben zusammenzuarbeiten, und verweist auf die von Vertragsstaaten diesbezüglich bereitgestellte technische Hilfe;

5. *begrüßt* die Zusammenarbeit und Hilfe, die dem Internationalen Strafgerichtshof von Vertragsstaaten und Nichtvertragsstaaten, den Vereinten Nationen und anderen internationalen und regionalen Organisationen bislang gewährt wurde, und fordert die zur Zusammenarbeit verpflichteten Staaten auf, diese Zusammenarbeit und Hilfe künftig zu gewähren, insbesondere in Bezug auf die Festnahme und Überstellung, die Vorlage von Beweisen, den Schutz und die Umsiedlung von Opfern und Zeugen und die Vollstreckung von Strafen;

6. *betont*, wie wichtig die Zusammenarbeit mit Staaten ist, die nicht Vertragsparteien des Römischen Statuts sind;

7. *bittet* die Regionalorganisationen, den Abschluss von Vereinbarungen über eine Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof zu erwägen;

8. *erinnert* daran, dass aufgrund des Artikels 12 Absatz 3 des Römischen Statuts dann, wenn nach Artikel 12 Absatz 2 des Römischen Statuts die Anerkennung der Gerichtsbarkeit durch einen Staat erforderlich ist, der nicht Vertragspartei dieses Statuts ist, dieser Staat durch Hinterlegung einer Erklärung beim Kanzler des Internationalen Strafgerichtshofs die Ausübung der Gerichtsbarkeit durch den Gerichtshof in Bezug auf das fragliche Verbrechen anerkennen kann;

9. *ermutigt* alle Vertragsstaaten, die Interessen, den Hilfebedarf und das Mandat des Internationalen Strafgerichtshofs zu berücksichtigen, wenn entsprechende Angelegenheiten bei den Vereinten Nationen erörtert werden;

10. *hebt hervor*, wie wichtig die uneingeschränkte Durchführung des Beziehungsabkommens⁸¹ ist, das einen Rahmen für die enge Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen und für Konsultationen zu Angelegenheiten gemeinsamen Interesses bildet, gemäß den Bestimmungen des genannten Abkommens und in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen und des Römischen Statuts, und hebt außerdem hervor, dass der Generalsekretär die Generalversammlung auf ihrer sechshundsechzigsten Tagung über die den Vereinten Nationen im Zusammenhang mit der Hilfe für den Internationalen Strafgerichtshof entstandenen Kosten und die dafür von ihnen erhaltenen Kostenerstattungen informieren muss;

11. *bekundet ihre Anerkennung* für die Arbeit, die das Verbindungsbüro des Internationalen Strafgerichtshofs zum Amtssitz der Vereinten Nationen geleistet hat, und legt dem Generalsekretär nahe, mit diesem Büro auch weiterhin eng zusammenzuarbeiten;

12. *legt* den Staaten *nahe*, zu dem Treuhandfonds zugunsten der Opfer von Verbrechen, die der Gerichtsbarkeit des Internationalen Strafgerichtshofs unterliegen, und der Angehörigen der Opfer beizutragen, und nimmt mit Dank Kenntnis von den bislang zu dem Treuhandfonds geleisteten Beiträgen;

13. *nimmt Kenntnis* von der Konferenz zur Überprüfung des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs, die vom Generalsekretär einberufen und eröffnet und vom 31. Mai bis 11. Juni 2010 in Kampala abgehalten wurde, auf der die Vertragsstaaten ihr Bekenntnis zum Römischen Statut und seiner vollen Anwendung, seiner Universalität und seiner Integrität bekräftigten und auf der eine Bestandsaufnahme der internationalen Strafgerichtsbarkeit vor dem Hintergrund der Auswirkungen des Römischen Statuts auf Opfer und die betroffenen Gemeinschaften, auf Frieden und Gerechtigkeit, Komplementarität und Zusammenarbeit stattfand, die Stärkung der Strafvollstreckung gefordert wurde, Änderungen des Römischen Statuts in Bezug auf die Ausweitung der Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs auf drei zusätzliche

⁸³ Siehe A/65/313.

⁸⁴ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2271, Nr. 40446. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2004 II S. 1138; LGBI. 2004 Nr. 213; öBGBI. III Nr. 13/2005.

Kriegsverbrechen in bewaffneten Konflikten, die keinen internationalen Charakter haben, sowie in Bezug auf die Definition des Verbrechens der Aggression und die Festlegung der Bedingungen für die Ausübung der Gerichtsbarkeit im Hinblick auf dieses Verbrechen verabschiedet wurden und die Beibehaltung des Artikels 124 des Römischen Statuts beschlossen wurde⁸⁵;

14. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit der Vereinten Nationen⁸⁶, in dem der Generalsekretär die Auffassung vertritt, dass die erste Überprüfungs-konferenz des Römischen Statuts eine stärkere Verknüpfung zwischen Frieden, Entwicklung und Recht zum Ergebnis hatte und dass die internationale Gemeinschaft mit der Kampala-Erklärung und den Änderungen des Römischen Statuts, namentlich in Bezug auf das Verbrechen der Aggression, zusätzliche Werkzeuge im Kampf gegen die Straflosigkeit erhalten wird⁸⁵;

15. *nimmt davon Kenntnis*, dass die Versammlung der Vertragsstaaten des Römischen Statuts auf ihrer siebenten Tagung unter Hinweis auf Artikel 112 Absatz 6 des Römischen Statuts, wonach die Versammlung der Vertragsstaaten am Sitz des Internationalen Strafgerichtshofs oder am Amtssitz der Vereinten Nationen tagt, beschloss, ihre neunte Tagung in New York abzuhalten⁸⁷, sieht der vom 6. bis 10. Dezember 2010 stattfindenden neunten Tagung mit Interesse entgegen und ersucht den Generalsekretär, im Einklang mit dem Beziehungsabkommen und der Resolution 58/318 die benötigten Dienste und Einrichtungen zur Verfügung zu stellen;

16. *legt den Staaten nahe*, so zahlreich wie möglich an der Versammlung der Vertragsstaaten teilzunehmen, bittet die Staaten, Beiträge zu dem Treuhandfonds zugunsten der Teilnahme der am wenigsten entwickelten Länder zu leisten, und nimmt mit Dank Kenntnis von den bisher zu dem Treuhandfonds geleisteten Beiträgen;

17. *bittet* den Internationalen Strafgerichtshof, der Generalversammlung zur Behandlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung im Einklang mit Artikel 6 des Abkommens über die Beziehungen einen Tätigkeitsbericht für 2010/11 vorzulegen.

RESOLUTION 65/13

Verabschiedet auf der 55. Plenarsitzung am 30. November 2010, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 112 Stimmen bei 9 Gegenstimmen und 54 Enthaltungen*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/65/L.14 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Belarus, Belize, Brunei Darussa-

⁸⁵ Siehe International Criminal Court, Dokument RC/11.

⁸⁶ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfundsechzigste Tagung, Beilage 1 (A/65/1)*.

⁸⁷ Siehe Resolution ICC-ASP/7/Res.3 der Versammlung der Vertragsstaaten des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs.

lam, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dschibuti, Guinea, Indonesien, Irak, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Libanon, Malaysia, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Namibia, Nicaragua, Nigeria, Oman, Saudi-Arabien, Senegal, Simbabwe, Somalia, Südafrika, Sudan, Tunesien, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vietnam, Zypern, Palästina.

* *Dafür*: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kasachstan, Katar, Kenia, Komoren, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Paraguay, Philippinen, Salomonen, Sambia, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Australien, Israel, Japan, Kanada, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Nauru, Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Albanien, Andorra, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Irland, Island, Italien, Kamerun, Kolumbien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Papua-Neuguinea, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tonga, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

65/13. Ausschuss für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 181 (II) vom 29. November 1947, 194 (III) vom 11. Dezember 1948, 3236 (XXIX) vom 22. November 1974, 3375 (XXX) und 3376 (XXX) vom 10. November 1975, 31/20 vom 24. November 1976 und alle ihre späteren einschlägigen Resolutionen, namentlich die auf ihren Notstandssondertagungen verabschiedeten Resolutionen und ihre Resolution 64/16 vom 2. Dezember 2009,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 58/292 vom 6. Mai 2004,

nach Behandlung des Berichts des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes⁸⁸,

unter Hinweis auf die gegenseitige Anerkennung der Regierung des Staates Israel und der Palästinensischen Befreiungsorganisation, der Vertreterin des palästinensischen Volkes, und auf die zwischen den beiden Seiten bestehenden Abkommen sowie darauf, dass diese Abkommen vollständig eingehalten werden müssen,

in Bekräftigung ihrer Unterstützung für den Nahost-Friedensprozess auf der Grundlage der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen, des Rahmens der Konferenz von Madrid, einschließlich des Grundsatzes „Land gegen Frieden“, der vom Rat der Liga der arabischen Staaten auf seiner vierzehnten Tagung verabschiedeten Arabischen Friedensinitiative⁸⁹ und des Fahrplans des Quartetts für eine dauerhafte Zwei-Staaten-Lösung zur Beilegung des israelisch-palästinensischen Konflikts, den sich der Sicherheitsrat in Resolution 1515 (2003) vom 19. November 2003 zu eigen gemacht hat⁹⁰,

unter Hinweis auf das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004 über die Rechtsfolgen des Baus einer Mauer in dem besetzten palästinensischen Gebiet⁹¹ sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen ES-10/15 vom 20. Juli 2004 und ES-10/17 vom 15. Dezember 2006,

erneut erklärend, dass die Vereinten Nationen eine dauernde Verantwortung für die Palästina-Frage tragen, bis diese unter allen Aspekten zufriedenstellend und im Einklang mit internationaler Legitimität gelöst ist,

1. dankt dem Ausschuss für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes für seine Bemühungen bei der Wahrnehmung der ihm von der Generalversammlung übertragenen Aufgaben und nimmt Kenntnis von seinem Jahresbericht⁸⁸, namentlich von den in Kapitel VII enthaltenen Schlussfolgerungen und wertvollen Empfehlungen;

2. ersucht den Ausschuss, auch weiterhin alles zu tun, um die Verwirklichung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes, einschließlich seines Rechts auf Selbstbestimmung, zu fördern, den Nahost-Friedensprozess zu unterstützen und internationale Unterstützung und Hilfe für das palästinensische Volk zu mobilisieren, und ermächtigt den Ausschuss, in seinem gebilligten Arbeitsprogramm alle Anpassungen vorzunehmen, die er im Lichte der Entwicklungen für zweckmäßig und notwendig hält, und der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung und danach darüber Bericht zu erstatten;

⁸⁸ Official Records of the General Assembly, Sixty-fifth Session, Supplement No. 35 (A/65/35).

⁸⁹ A/56/1026-S/2002/932, Anlage II, Resolution 14/221.

⁹⁰ S/2003/529, Anlage.

⁹¹ Siehe A/ES-10/273 und Corr.1; siehe auch *Legal Consequences of the Construction of a Wall in the Occupied Palestinian Territory, Advisory Opinion, I.C.J. Reports 2004*, S. 136.

3. ersucht den Ausschuss außerdem, die Situation im Zusammenhang mit der Palästina-Frage weiter zu verfolgen und gegebenenfalls der Generalversammlung, dem Sicherheitsrat oder dem Generalsekretär Bericht zu erstatten und Vorschläge zu unterbreiten;

4. ersucht den Ausschuss ferner, auch weiterhin mit palästinensischen und anderen Organisationen der Zivilgesellschaft zusammenzuarbeiten und sie zu unterstützen und auch künftig weitere Organisationen der Zivilgesellschaft und Parlamentarier in seine Tätigkeit einzubeziehen, um internationale Solidarität und Unterstützung für das palästinensische Volk zu mobilisieren, insbesondere in dieser kritischen, von politischer Instabilität, humanitärem Leid und Finanzkrisen geprägten Zeit, mit dem übergreifenden Ziel, die Verwirklichung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes und eine gerechte, dauerhafte und friedliche Regelung der Palästina-Frage, des Kerns des arabisch-israelischen Konflikts, auf der Grundlage der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen, des Rahmens der Madrider Konferenz, einschließlich des Grundsatzes „Land gegen Frieden“, der Arabischen Friedensinitiative⁸⁹ und des Fahrplans des Quartetts⁹⁰ zu fördern;

5. ersucht die nach Resolution 194 (III) der Generalversammlung eingesetzte Vergleichskommission der Vereinten Nationen für Palästina und die anderen mit der Palästina-Frage befassten Organe der Vereinten Nationen, mit dem Ausschuss auch weiterhin voll zusammenzuarbeiten und ihm auf Ersuchen die ihnen vorliegenden einschlägigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen;

6. bittet alle Regierungen und Organisationen, mit dem Ausschuss bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben zusammenzuarbeiten;

7. ersucht den Generalsekretär, den Bericht des Ausschusses allen zuständigen Organen der Vereinten Nationen zuzuleiten, und fordert diese nachdrücklich auf, nach Bedarf die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen;

8. ersucht den Generalsekretär außerdem, dem Ausschuss auch weiterhin alle erforderlichen Einrichtungen zur Wahrnehmung seiner Aufgaben zur Verfügung zu stellen.

RESOLUTION 65/14

Verabschiedet auf der 55. Plenarsitzung am 30. November 2010, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 110 Stimmen bei 9 Gegenstimmen und 56 Enthaltungen*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/65/L.15 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Belarus, Brunei Darussalam, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dschibuti, Guinea, Indonesien, Irak, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Libanon, Malaysia, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Namibia, Nicaragua, Nigeria, Oman, Saudi-Arabien, Senegal, Simbabwe, Somalia, Südafrika, Sudan, Tunesien, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Zypern, Palästina.

* *Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat),

Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, Eritrea, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kasachstan, Katar, Kenia, Komoren, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Paraguay, Philippinen, Salomonen, Sambia, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Australien, Israel, Kanada, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Nauru, Neuseeland, Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Albanien, Andorra, Armenien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Honduras, Irland, Island, Italien, Japan, Kamerun, Kolumbien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Monaco, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Papua-Neuguinea, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tonga, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

65/14. Sekretariats-Abteilung für die Rechte der Palästinenser

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes⁹²,

insbesondere *Kenntnis nehmend* von den Maßnahmen, die der Ausschuss für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes und die Sekretariats-Abteilung für die Rechte der Palästinenser im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat ergriffen haben,

unter Hinweis auf ihre Resolution 32/40 B vom 2. Dezember 1977 und alle ihre späteren einschlägigen Resolutionen, namentlich ihre Resolution 64/17 vom 2. Dezember 2009,

1. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Maßnahmen, die der Generalsekretär gemäß ihrer Resolution 64/17 ergriffen hat;

2. *ist der Auffassung*, dass die Sekretariats-Abteilung für die Rechte der Palästinenser dadurch, dass sie den Ausschuss für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des pa-

lästinensischen Volkes bei der Erfüllung seines Mandats fachlich unterstützt, nach wie vor einen äußerst nützlichen und konstruktiven Beitrag zur Sensibilisierung der internationalen Öffentlichkeit für die Palästina-Frage und zur Mobilisierung internationaler Unterstützung für die Rechte des palästinensischen Volkes und eine friedliche Lösung der Palästina-Frage leistet;

3. *ersucht* den Generalsekretär, die Abteilung auch künftig mit den erforderlichen Ressourcen auszustatten und dafür zu sorgen, dass sie ihr Arbeitsprogramm, das in den einschlägigen früheren Resolutionen im Einzelnen festgelegt wurde, im Benehmen mit dem Ausschuss für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes und unter seiner Anleitung weiter durchführt;

4. *ersucht* die Abteilung, insbesondere die für die Palästina-Frage relevanten Entwicklungen weiter zu beobachten, in verschiedenen Regionen unter Mitwirkung aller Teile der internationalen Gemeinschaft internationale Tagungen und Konferenzen zu veranstalten, mit der Zivilgesellschaft und mit Parlamentariern Verbindung zu halten und zusammenzuarbeiten, die Website und die Dokumentensammlung des Informationssystems der Vereinten Nationen zur Palästina-Frage weiterzuentwickeln und auszubauen, Veröffentlichungen und Informationsmaterial über verschiedene Aspekte der Palästina-Frage zu erstellen und weit zu verbreiten und das jährliche Schulungsprogramm für Bedienstete der Palästinensischen Behörde weiterzuentwickeln und auszubauen, um zu den Maßnahmen zum Aufbau palästinensischer Kapazitäten beizutragen;

5. *ersucht* die Abteilung *außerdem*, im Rahmen der Begehung des Internationalen Tages der Solidarität mit dem palästinensischen Volk am 29. November in Zusammenarbeit mit der Ständigen Beobachtervertretung Palästinas bei den Vereinten Nationen und unter der Anleitung des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes auch künftig jedes Jahr eine Ausstellung über die Rechte der Palästinenser oder eine kulturelle Veranstaltung zu organisieren, und ermutigt die Mitgliedstaaten, die Begehung des Tages der Solidarität auch weiterhin möglichst umfassend zu unterstützen und einem möglichst breiten Publikum bekanntzumachen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass die Institutionen des Systems der Vereinten Nationen, die sich im Rahmen ihres Programms auch mit verschiedenen Aspekten der Palästina-Frage und der Situation in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalem, befassen, weiter mit der Abteilung zusammenarbeiten;

7. *bittet* alle Regierungen und Organisationen, mit der Abteilung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zusammenzuarbeiten.

RESOLUTION 65/15

Verabschiedet auf der 55. Plenarsitzung am 30. November 2010, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 167 Stimmen bei 8 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/65/L.16 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Belarus, Brunei Darussalam, De-

⁹² *Official Records of the General Assembly, Sixty-fifth Session, Supplement No. 35 (A/65/35).*

mokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dschibuti, Guinea, Indonesien, Irak, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Libanon, Malaysia, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Namibia, Nicaragua, Nigeria, Oman, Saudi-Arabien, Senegal, Simbabwe, Somalia, Südafrika, Sudan, Tunesien, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Zypern, Palästina.

* *Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botswana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kasachstan, Katar, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Australien, Israel, Kanada, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Nauru, Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Kamerun, Tonga.

65/15. Besonderes Informationsprogramm der Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information über die Palästina-Frage

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes⁹³,

insbesondere *Kenntnis nehmend* von den in Kapitel VI des genannten Berichts enthaltenen Informationen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 64/18 vom 2. Dezember 2009,

überzeugt, dass die weltweite Verbreitung genauer und umfassender Informationen und die Rolle der Organisationen und Institutionen der Zivilgesellschaft nach wie vor von entscheidender Bedeutung für eine bessere Kenntnis und eine stärkere Unterstützung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes und der Anstrengungen zur Herbeiführung einer gerechten, dauerhaften und friedlichen Regelung der Palästina-Frage sind,

unter Hinweis auf die gegenseitige Anerkennung der Regierung des Staates Israel und der Palästinensischen Befreiungsorganisation, der Vertreterin des palästinensischen Volkes, und auf die zwischen den beiden Seiten bestehenden Abkommen,

in Bekräftigung ihrer Unterstützung für den Nahost-Friedensprozess auf der Grundlage der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen, des Rahmens der Konferenz von Madrid, einschließlich des Grundsatzes „Land gegen Frieden“, der vom Rat der Liga der arabischen Staaten auf seiner vierzehnten Tagung verabschiedeten Arabischen Friedensinitiative⁹⁴ und des Fahrplans des Quartetts für eine dauerhafte Zwei-Staaten-Lösung zur Beilegung des israelisch-palästinensischen Konflikts, den sich der Sicherheitsrat in Resolution 1515 (2003) vom 19. November 2003 zu eigen gemacht hat⁹⁵,

unter Hinweis auf das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004 über die Rechtsfolgen des Baus einer Mauer in dem besetzten palästinensischen Gebiet⁹⁶,

erneut erklärend, dass die Vereinten Nationen eine dauernde Verantwortung für die Palästina-Frage tragen, bis diese unter allen Aspekten zufriedenstellend und im Einklang mit internationaler Legitimität gelöst ist,

1. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Maßnahmen, welche die Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information gemäß Resolution 64/18 getroffen hat;

2. *vertritt die Auffassung*, dass das besondere Informationsprogramm der Hauptabteilung über die Palästina-Frage insofern sehr nützlich ist, als es die Palästina-Frage und die Situation im Nahen Osten der internationalen Gemeinschaft stärker ins Bewusstsein rückt, dass das Programm wirksam zu einem Klima beiträgt, das den Dialog fördert und den Friedensprozess unterstützt, und dass es die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Unterstützung erhalten soll;

3. *ersucht* die Hauptabteilung, in voller Zusammenarbeit und Abstimmung mit dem Ausschuss für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes

⁹⁴ A/56/1026-S/2002/932, Anlage II, Resolution 14/221.

⁹⁵ S/2003/529, Anlage.

⁹⁶ Siehe A/ES-10/273 und Corr.1; siehe auch *Legal Consequences of the Construction of a Wall in the Occupied Palestinian Territory, Advisory Opinion, I.C.J. Reports 2004*, S. 136.

⁹³ Ebd.

und mit der aufgrund von Entwicklungen betreffend die Palästina-Frage unter Umständen gebotenen Flexibilität ihr besonderes Informationsprogramm für 2010-2011 fortzusetzen und vor allem

a) Informationen über alle die Palästina-Frage und den Friedensprozess betreffenden Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen zu verbreiten, namentlich Berichte über die von den zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen geleistete Arbeit sowie über die Bemühungen, die der Generalsekretär und sein Sondergesandter in Bezug auf den Friedensprozess unternehmen;

b) auch weiterhin Publikationen und audiovisuelles Material über die verschiedenen Aspekte der Palästina-Frage auf allen Gebieten herauszugeben, auf den neuesten Stand zu bringen und zu modernisieren, so auch Materialien über die jüngsten diesbezüglichen Entwicklungen, insbesondere die Anstrengungen zur Herbeiführung einer friedlichen Regelung der Palästina-Frage;

c) ihre Sammlung audiovisuellen Materials über die Palästina-Frage zu erweitern, auch weiterhin solches Material herzustellen und zu erhalten und die öffentliche Ausstellung zur Palästina-Frage im Gebäude der Generalversammlung sowie am Amtssitz der Vereinten Nationen in Genf und Wien regelmäßig zu aktualisieren;

d) Informationsmissionen für Journalisten in das besetzte palästinensische Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, sowie nach Israel zu veranstalten und zu fördern;

e) internationale, regionale und nationale Seminare oder Treffen für Journalisten zu veranstalten, die insbesondere darauf gerichtet sind, die Öffentlichkeit für die Palästina-Frage und den Friedensprozess zu sensibilisieren und den Dialog und die Verständigung zwischen Palästinensern und Israelis zugunsten einer friedlichen Beilegung des israelisch-palästinensischen Konflikts zu vertiefen, indem sie unter anderem die Medien dabei unterstützt und dazu anhält, zur Förderung des Friedens zwischen den beiden Seiten beizutragen;

f) dem palästinensischen Volk auch künftig beim Ausbau des Medienbereichs behilflich zu sein und insbesondere das jährliche Ausbildungsprogramm für palästinensische Rundfunkmitarbeiter und Journalisten zu stärken;

4. *legt* der Hauptabteilung *nahe*, Mittel und Wege auszuarbeiten, die den Medien und Vertretern der Zivilgesellschaft die Führung offener und positiver Gespräche über mögliche Instrumente zur Förderung eines Dialogs zwischen den Völkern sowie zur Förderung des Friedens und der gegenseitigen Verständigung in der Region ermöglichen.

RESOLUTION 65/16

Verabschiedet auf der 55. Plenarsitzung am 30. November 2010, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 165 Stimmen bei 7 Gegenstimmen und 4 Enthaltungen*, auf der Grundlage des Resolutionentwurfs A/65/L.17 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Belarus, Brunei Darussalam, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dschibuti, Guinea, Indonesien, Irak, Jemen, Jordanien, Ka-

tar, Komoren, Kuba, Kuwait, Libanon, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Namibia, Nicaragua, Nigeria, Oman, Saudi-Arabien, Senegal, Simbabwe, Somalia, Südafrika, Sudan, Tunesien, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Palästina.

* *Dafür*: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kasachstan, Katar, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen,ambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Australien, Israel, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Nauru, Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Côte d'Ivoire, Kamerun, Kanada, Tonga.

65/16. Friedliche Regelung der Palästina-Frage

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen, einschließlich der auf ihrer zehnten Notstandssondertagung verabschiedeten Resolutionen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 58/292 vom 6. Mai 2004,

ferner unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, namentlich die Resolutionen 242 (1967) vom 22. November 1967, 338 (1973) vom 22. Oktober 1973, 1397 (2002) vom 12. März 2002, 1515 (2003) vom 19. November 2003, 1544 (2004) vom 19. Mai 2004 und 1850 (2008) vom 16. Dezember 2008,

daran erinnernd, dass der Sicherheitsrat die Vision einer Region bekräftigt hat, in der zwei Staaten, Israel und Pa-

lästina, Seite an Seite innerhalb sicherer und anerkannter Grenzen leben,

mit Besorgnis feststellend, dass seit der Verabschiedung ihrer Resolution 181 (II) vom 29. November 1947 mehr als sechzig Jahre vergangen sind und dass sich die 1967 erfolgte Besetzung palästinensischen Gebiets, einschließlich Ost-Jeruselems, zum dreiundvierzigsten Mal jährt,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs, der gemäß dem Ersuchen in ihrer Resolution 64/19 vom 2. Dezember 2009 vorgelegt wurde⁹⁷,

erneut erklärend, dass die Vereinten Nationen eine dauernde Verantwortung für die Palästina-Frage tragen, bis diese unter allen Aspekten im Einklang mit dem Völkerrecht und den einschlägigen Resolutionen gelöst ist,

unter Hinweis auf das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004 über die Rechtsfolgen des Baus einer Mauer in dem besetzten palästinensischen Gebiet⁹⁸ sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen ES-10/15 vom 20. Juli 2004 und ES-10/17 vom 15. Dezember 2006,

überzeugt, dass die Herbeiführung einer gerechten, dauerhaften und umfassenden Regelung der Palästina-Frage, des Kerns des arabisch-israelischen Konflikts, eine zwingende Voraussetzung für die Herbeiführung eines umfassenden und dauerhaften Friedens und von Stabilität im Nahen Osten ist,

betonend, dass der Grundsatz der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker zu den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen gehört,

in Bekräftigung des Grundsatzes der Unzulässigkeit des Gebietserwerbs durch Krieg,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2625 (XXV) vom 24. Oktober 1970,

in Bekräftigung der Illegalität der israelischen Siedlungen in dem seit 1967 besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems,

unter Hervorhebung der äußerst schädlichen Auswirkungen der israelischen Siedlungspolitik, -beschlüsse und -aktivitäten in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems, auf die Bemühungen um die Wiederaufnahme und den Fortschritt des Friedensprozesses und die Herbeiführung des Friedens im Nahen Osten,

in Bekräftigung der Illegalität der israelischen Maßnahmen zur Veränderung des Status von Jerusalem, beispielsweise des sogenannten E-1-Plans, der Zerstörung von Wohnhäusern, der Vertreibung palästinensischer Einwohner, der Ausgrabungen an religiösen und historischen Stätten und in deren Umgebung, sowie aller anderen einseitigen Maßnahmen, die darauf abzielen, den Charakter, den Status und die demogra-

fische Zusammensetzung der Stadt und des gesamten Gebiets zu ändern,

sowie erneut erklärend, dass der Bau einer Mauer durch die Besatzungsmacht Israel in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich in Ost-Jerusalem und seiner Umgebung, sowie die mit der Mauer verbundenen Vorkehrungen gegen das Völkerrecht verstoßen,

mit dem Ausdruck tiefer Besorgnis über die Fortsetzung der israelischen Politik der Abriegelungen und gravierenden Einschränkungen der Bewegungsfreiheit von Personen und Gütern, namentlich des medizinischen und humanitären Personals sowie der entsprechenden Güter, durch die Verhängung von anhaltenden Abriegelungen und gravierenden Einschränkungen der Wirtschaftstätigkeit und der Bewegungsfreiheit, die einer Blockade gleichkommen, sowie durch Kontrollpunkte und die Verhängung eines Genehmigungssystems im gesamten besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems, und über die sich daraus ergebenden nachteiligen Auswirkungen auf die sozioökonomische Lage des palästinensischen Volkes, das sich nach wie vor in einer humanitären Krise befindet, auf die Anstrengungen zur Wiederherstellung und Entwicklung der geschädigten palästinensischen Wirtschaft sowie auf den Zusammenhang des Gebiets, und gleichzeitig Kenntnis nehmend von den jüngsten Entwicklungen der Lage im Hinblick auf den Zugang zum Gazastreifen,

unter Hinweis auf die gegenseitige Anerkennung der Regierung des Staates Israel und der Palästinensischen Befreiungsorganisation, der Vertreterin des palästinensischen Volkes⁹⁹, sowie darauf, dass die zwischen den beiden Seiten geschlossenen Abkommen vollständig eingehalten werden müssen,

sowie unter Hinweis darauf, dass sich der Sicherheitsrat in Resolution 1515 (2003) den Fahrplan des Quartetts für eine dauerhafte Zwei-Staaten-Lösung zur Beilegung des israelisch-palästinensischen Konflikts¹⁰⁰ zu eigen gemacht und die Parteien in seiner Resolution 1850 (2008) aufgefordert hat, ihre Verpflichtungen aus dem Fahrplan zu erfüllen, wie in der gemeinsamen israelisch-palästinensischen Erklärung bekräftigt wird, die auf der am 27. November 2007 in Annapolis (Vereinigte Staaten von Amerika) abgehaltenen internationalen Konferenz vereinbart wurde¹⁰¹, und alle Schritte zu unterlassen, die das Vertrauen untergraben oder das Ergebnis der Verhandlungen beeinträchtigen könnten,

Kenntnis nehmend von dem 2005 erfolgten israelischen Rückzug aus dem Gazastreifen und Teilen des nördlichen Westjordanlands und dem Abriss der dort vorhandenen Siedlungen als Schritt auf dem Weg zur Umsetzung des Fahrplans und in diesem Zusammenhang unter Hinweis darauf, dass Israel nach dem Fahrplan zum Einfrieren der Siedlungstätig-

⁹⁷ A/65/380-S/2010/484 und Add.1.

⁹⁸ Siehe A/ES-10/273 und Corr.1; siehe auch *Legal Consequences of the Construction of a Wall in the Occupied Palestinian Territory, Advisory Opinion, I.C.J. Reports 2004*, S. 136.

⁹⁹ Siehe A/48/486-S/26560, Anlage.

¹⁰⁰ S/2003/529, Anlage.

¹⁰¹ In Englisch verfügbar unter <http://unispal.un.org>.

keit, einschließlich des sogenannten „natürlichen Wachstums“, und zum Abbau aller seit März 2001 errichteten Siedlungsaußenposten verpflichtet ist,

unter Hinweis auf die Arabische Friedensinitiative, die der Rat der Liga der arabischen Staaten auf seiner am 27. und 28. März 2002 in Beirut abgehaltenen vierzehnten Tagung verabschiedete¹⁰²,

mit dem Ausdruck ihrer Unterstützung für die vereinbarten Grundsätze für bilaterale Verhandlungen, die von den Parteien auf der Konferenz von Annapolis bekräftigt wurden und die das Ziel verfolgen, einen ausnahmslos alle offenen Fragen, einschließlich aller Kernfragen, regelnden Friedensvertrag zu schließen, im Hinblick auf die Herbeiführung einer gerechten, dauerhaften und friedlichen Regelung des israelisch-palästinensischen Konflikts und letztlich des gesamten arabisch-israelischen Konflikts zur Verwirklichung eines umfassenden Friedens im Nahen Osten,

unter erneuter Bekundung ihrer Unterstützung für die Einberufung einer internationalen Konferenz in Moskau, wie vom Sicherheitsrat in Resolution 1850 (2008) ins Auge gefasst, um einen wiederaufgenommenen Friedensprozess voranzubringen und zu beschleunigen,

Kenntnis nehmend von dem wichtigen Beitrag, den der Sonderkoordinator der Vereinten Nationen für den Nahost-Friedensprozess und Persönliche Beauftragte des Generalsekretärs bei der Palästinensischen Befreiungsorganisation und der Palästinensischen Behörde zu dem Friedensprozess leistet, so auch im Rahmen der Tätigkeiten des Quartetts,

es begrüßend, dass am 21. September 2010 am Amtssitz der Vereinten Nationen ein erneutes Treffen des Ad-hoc-Verbindungsausschusses für die Koordinierung der internationalen Hilfe für die Palästinenser unter dem Vorsitz Norwegens stattfand, bekräftigend, wie wichtig die kontinuierliche Weiterverfolgung und Erfüllung der Zusagen ist, die auf der am 2. März 2009 in Scharm esch-Scheich (Ägypten) abgehaltenen Internationalen Konferenz zur Unterstützung der palästinensischen Wirtschaft für den Wiederaufbau Gazas gegeben wurden, um Nothilfe und Unterstützung beim Wiederaufbau und der wirtschaftlichen Erholung im Gazastreifen bereitzustellen und die sozioökonomische und humanitäre Krise, in der sich das palästinensische Volk befindet, abzumildern, und in dieser Hinsicht den Beitrag des Palästinensisch-europäischen Mechanismus zur Verwaltung der sozioökonomischen Unterstützung der Europäischen Kommission anerkennend,

in Anerkennung der Anstrengungen, welche die Palästinensische Behörde mit internationaler Unterstützung unternimmt, um ihre beschädigten Institutionen wiederaufzubauen, zu reformieren und zu stärken, betonend, dass die palästinensischen Institutionen und Infrastrukturen erhalten und ausgebaut werden müssen, und in diesem Zusammenhang ihre Unterstützung für den Plan der Palästinensischen Behörde vom August 2009 zur Errichtung der Institutionen eines unab-

hängigen palästinensischen Staates innerhalb eines Zeitraums von vierundzwanzig Monaten bekräftigend, sowie mit Lob für die erheblichen Fortschritte im Hinblick auf dieses Ziel, wie von internationalen Institutionen bestätigt, namentlich von der Weltbank in ihrem an den Ad-hoc-Verbindungsausschuss gerichteten Bericht vom 13. April 2010 über die Wirtschaftslage,

unter Begrüßung der anhaltenden Anstrengungen und greifbaren Fortschritte der Palästinensischen Behörde im Sicherheitssektor, mit der Aufforderung an die Parteien, ihre Zusammenarbeit zum Nutzen der Palästinenser wie auch der Israelis fortzusetzen, insbesondere durch die Förderung der Sicherheit und die Vertrauensbildung, und ihrer Hoffnung Ausdruck verleihend, dass sich diese Fortschritte auf alle wichtigen Bevölkerungszentren ausweiten werden,

mit dem erneuten Ausdruck ihrer Besorgnis über die negativen Entwicklungen, die in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, nach wie vor auftreten, namentlich über die große Zahl der Toten und Verletzten, hauptsächlich unter der palästinensischen Zivilbevölkerung, den Bau und die Erweiterung von Siedlungen und der Mauer, die von israelischen Siedlern im Westjordanland begangenen Akte der Gewalt, des Vandalismus und der Brutalität gegen palästinensische Zivilpersonen, die weit verbreitete Zerstörung öffentlichen und privaten palästinensischen Eigentums sowie entsprechender Infrastruktur, die Binnenvertreibung von Zivilpersonen und die gravierende Verschlechterung der sozioökonomischen und humanitären Lebensbedingungen des palästinensischen Volkes,

mit dem Ausdruck ernster Sorge insbesondere über die Krise im Gazastreifen infolge der weiter anhaltenden israelischen Absperrungen und gravierenden Einschränkungen der Wirtschaftstätigkeit und der Bewegungsfreiheit, die einer Blockade gleichkommen, und der Militäroperationen im Gazastreifen von Dezember 2008 bis Januar 2009, die zahlreiche Tote und Verletzte, insbesondere unter der palästinensischen Zivilbevölkerung, darunter Kinder und Frauen, gefordert, erhebliche Schäden und Zerstörungen an palästinensischen Häusern, Sachwerten, lebenswichtigen Infrastrukturen, öffentlichen Institutionen, darunter Krankenhäuser und Schulen, und Einrichtungen der Vereinten Nationen verursacht und zur Binnenvertreibung von Zivilpersonen geführt haben,

betonend, dass alle Parteien die Resolution 1860 (2009) des Sicherheitsrats vom 8. Januar 2009 und die Resolution ES-10/18 der Generalversammlung vom 16. Januar 2009 vollständig durchführen müssen,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die anhaltenden Militäraktionen in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Razzien und Verhaftungskampagnen, und die weitere Errichtung Hunderter Kontrollpunkte und die Einschränkung der Bewegungsfreiheit in den palästinensischen Bevölkerungszentren und deren Umgebung durch die israelischen Besatzungstruppen und in dieser Hinsicht betonend, dass die Vereinbarungen von Scharm esch-Scheich von beiden Seiten durchgeführt werden müssen,

¹⁰² A/56/1026-S/2002/932, Anlage II, Resolution 14/221.

betonend, wie wichtig die Sicherheit, der Schutz und das Wohl aller Zivilpersonen in der gesamten Nahostregion sind, und alle Akte der Gewalt und des Terrors gegen Zivilpersonen auf beiden Seiten verurteilend,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die rechtswidrige Übernahme von Institutionen der Palästinensischen Behörde im Gazastreifen im Juni 2007 und mit der Forderung nach Wiederherstellung der vor Juni 2007 bestehenden Situation und nach Weiterführung der ernsthaften Anstrengungen, die Ägypten, die Liga der arabischen Staaten und andere betroffene Parteien unternehmen, um einen auf Aussöhnung und die Wiederherstellung der palästinensischen nationalen Einheit gerichteten Dialog zu fördern,

unter Betonung der dringenden Notwendigkeit, dass sich die internationale Gemeinschaft, einschließlich des Quartetts, dauerhaft und aktiv beteiligt, um beide Parteien dabei zu unterstützen, die Verhandlungen über den Friedensprozess zur Herbeiführung einer gerechten, dauerhaften und umfassenden Friedensregelung auf der Grundlage der Resolutionen der Vereinten Nationen, des Fahrplans und der Arabischen Friedensinitiative wiederaufzunehmen, voranzubringen und zu beschleunigen,

im Hinblick auf die jüngste Entschlossenheit des Quartetts zur Unterstützung der Parteien während der gesamten Verhandlungen, die innerhalb eines Jahres abgeschlossen werden und alle Fragen betreffend den endgültigen Status regeln können, sowie bei der Durchführung eines Abkommens zwischen den beiden Seiten, durch das die 1967 begonnene Besetzung beendet wird und ein unabhängiger, demokratischer und lebensfähiger palästinensischer Staat entsteht, der mit Israel und seinen anderen Nachbarn Seite an Seite in Frieden und Sicherheit lebt,

in Anerkennung der Anstrengungen der Zivilgesellschaft zur Förderung einer friedlichen Regelung der Palästina-Frage,

unter Hinweis auf die Feststellungen des Internationalen Gerichtshofs in seinem Gutachten, einschließlich der Feststellung, dass die Vereinten Nationen als Ganzes dringend ihre Anstrengungen verstärken müssen, um den israelisch-palästinensischen Konflikt, der nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt, rasch zu beenden und so einen gerechten und dauerhaften Frieden in der Region herbeizuführen¹⁰³,

in abermaliger Bekräftigung des Rechts aller Staaten der Region, in Frieden innerhalb sicherer, international anerkannter Grenzen zu leben,

1. *bekräftigt*, dass es notwendig ist, eine friedliche, alle Aspekte einbeziehende Regelung der Palästina-Frage, des Kerns des arabisch-israelischen Konflikts, herbeizuführen und alle diesbezüglichen Anstrengungen zu verstärken;

2. *bekräftigt außerdem* ihre volle Unterstützung für den Nahost-Friedensprozess auf der Grundlage der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen, des Rahmens der Konferenz von Madrid, einschließlich des Grundsatzes „Land gegen Frieden“, der vom Rat der Liga der arabischen Staaten auf seiner vierzehnten Tagung verabschiedeten Arabischen Friedensinitiative¹⁰² und des Fahrplans des Quartetts für eine dauerhafte Zwei-Staaten-Lösung zur Beilegung des israelisch-palästinensischen Konflikts¹⁰⁰ sowie für die zwischen der israelischen und der palästinensischen Seite bestehenden Abkommen, betont, dass im Nahen Osten ein umfassender, gerechter und dauerhafter Frieden geschaffen werden muss, und begrüßt in dieser Hinsicht die fortgesetzten Anstrengungen des Quartetts und der Liga der arabischen Staaten;

3. *befürwortet* fortgesetzte ernsthafte Anstrengungen auf regionaler und internationaler Ebene zur Weiterverfolgung und Förderung der Arabischen Friedensinitiative, namentlich durch den im März 2007 auf dem Gipfeltreffen von Riad gebildeten Ministerausschuss;

4. *legt* den Parteien *eindringlich nahe*, mit Unterstützung durch das Quartett und die internationale Gemeinschaft sofort konkrete Folgemaßnahmen zu der gemeinsamen israelisch-palästinensischen Erklärung, die auf der in Annapolis abgehaltenen internationalen Konferenz vereinbart wurde¹⁰¹, zu ergreifen, so auch durch die Wiederaufnahme aktiver und ernsthafter bilateraler Verhandlungen;

5. *befürwortet* in diesem Zusammenhang die Einberufung einer internationalen Konferenz in Moskau, wie vom Sicherheitsrat in Resolution 1850 (2008) ins Auge gefasst, um einen wiederaufgenommenen Friedensprozess voranzubringen und zu beschleunigen;

6. *fordert* beide Parteien *auf*, auf der Grundlage des Völkerrechts und ihrer früheren Vereinbarungen und Verpflichtungen zu handeln und sich insbesondere an den Fahrplan zu halten, ungeachtet der Frage der Gegenseitigkeit, um die notwendigen Voraussetzungen für die Wiederaufnahme und die beschleunigte Führung der Verhandlungen in naher Zukunft zu schaffen;

7. *fordert* die Parteien *selbst auf*, mit Unterstützung durch das Quartett und andere interessierte Parteien alle notwendigen Anstrengungen zu unternehmen, um die Verschlechterung der Situation aufzuhalten und alle seit dem 28. September 2000 vor Ort ergriffenen einseitigen und rechtswidrigen Maßnahmen rückgängig zu machen;

8. *fordert* die Parteien *auf*, Ruhe zu bewahren und Zurückhaltung zu üben sowie provozierende Handlungen und Hetzreden zu unterlassen, insbesondere in religiös und kulturell sensiblen Bereichen;

9. *unterstreicht*, dass die Parteien vertrauensbildende Maßnahmen mit dem Ziel treffen müssen, die Lage vor Ort zu verbessern, die Stabilität zu fördern und den Friedensprozess voranzubringen, und dass sie namentlich weitere Gefangene freilassen müssen;

10. *unterstreicht* die Notwendigkeit des Abbaus von Kontrollpunkten und anderen Hindernissen für die Bewe-

¹⁰³ Siehe A/ES-10/273 und Corr.1, Gutachten, Ziff. 161; siehe auch *Legal Consequences of the Construction of a Wall in the Occupied Palestinian Territory, Advisory Opinion, I.C.J. Reports 2004*, S. 136.

gungsfreiheit von Personen und Gütern im gesamten besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, sowie die Notwendigkeit, die Einheit, den Zusammenhang und die Unversehrtheit des gesamten besetzten palästinensischen Gebiets, einschließlich Ost-Jerusalems, zu achten und zu wahren;

11. *unterstreicht außerdem* die Notwendigkeit einer sofortigen und vollständigen Einstellung aller Gewalttätigkeiten, darunter militärische Angriffe, Zerstörungen und Terrorakte;

12. *verlangt erneut* die volle Durchführung der Resolution 1860 (2009) des Sicherheitsrats;

13. *weist erneut darauf hin*, dass beide Parteien das Abkommen über die Bewegungsfreiheit und den Zugang sowie die Einvernehmlichen Grundsätze für den Grenzübergang Rafah, beide vom 15. November 2005, uneingeschränkt anwenden müssen und dass konkret die dauerhafte Öffnung aller Grenzübergänge in den Gazastreifen und aus diesem für humanitäre Hilfsgüter, humanitäre Helfer und humanitären Zugang sowie für Handels- und Gewerbezwecke und für alle notwendigen Baumaterialien ermöglicht werden muss, die allesamt für die Milderung der humanitären Krise, die Verbesserung der Lebensbedingungen des palästinensischen Volkes und die Förderung der Erholung der palästinensischen Wirtschaft unerlässlich sind;

14. *betont* in diesem Zusammenhang, dass es dringend geboten ist, den Wiederaufbau im Gazastreifen voranzutreiben, namentlich indem zahlreiche von den Vereinten Nationen verwaltete und derzeit ausgesetzte Projekte fertiggestellt und von den Vereinten Nationen gelenkte Aktivitäten des zivilen Wiederaufbaus eingeleitet werden;

15. *fordert* die Besatzungsmacht Israel *auf*, sich genauestens an ihre Verpflichtungen aufgrund des Völkerrechts, einschließlich des humanitären Völkerrechts, zu halten und alle ihre völkerrechtswidrigen Maßnahmen und einseitigen Aktionen in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, die darauf abzielen, den Charakter, den Status und die demografische Zusammensetzung des Gebiets, namentlich durch die De-facto-Annexion von Land, zu ändern und so dem endgültigen Ausgang der Friedensverhandlungen vorzugreifen, zu beenden;

16. *verlangt abermals* die vollständige Einstellung der gesamten israelischen Siedlungstätigkeit in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, und in dem besetzten syrischen Golan und fordert die vollständige Durchführung der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats;

17. *betont* in diesem Zusammenhang, dass Israel sich umgehend an seine nach dem Fahrplan bestehende Verpflichtung zu halten hat, jegliche Siedlungstätigkeit, einschließlich des sogenannten „natürlichen Wachstums“, einzufrieren und die seit März 2001 errichteten Siedlungsaußenposten abzubauen;

18. *fordert* die Einstellung aller Provokationen, einschließlich durch israelische Siedler, in Ost-Jerusalem, insbesondere an religiösen Stätten und in deren Umgebung;

19. *verlangt* daher, dass die Besatzungsmacht Israel ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen entsprechend dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004⁹⁸ und den Forderungen in den Resolutionen der Generalversammlung ES-10/13 vom 21. Oktober 2003 und ES-10/15 nachkommt und dass sie unter anderem den Bau der Mauer in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, sofort einstellt, und fordert alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen auf, ihren rechtlichen Verpflichtungen entsprechend dem Gutachten nachzukommen;

20. *bekräftigt ihr* im Einklang mit dem Völkerrecht erfolgendes *Eintreten* für die Zwei-Staaten-Lösung für Israel und Palästina, die vorsieht, dass sie innerhalb anerkannter Grenzen, auf der Grundlage der Grenzen von vor 1967, Seite an Seite in Frieden und Sicherheit leben;

21. *unterstreicht* die Notwendigkeit

a) des Abzugs Israels aus dem seit 1967 besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems;

b) der Verwirklichung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes, allen voran des Rechts auf Selbstbestimmung und des Rechts auf seinen unabhängigen Staat;

22. *unterstreicht außerdem* die Notwendigkeit einer gerechten Lösung des Problems der Palästinaflüchtlinge in Übereinstimmung mit ihrer Resolution 194 (III) vom 11. Dezember 1948;

23. *fordert* die Parteien *auf*, die direkten Friedensverhandlungen zur Herbeiführung einer endgültigen friedlichen Regelung auf der Grundlage der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen, insbesondere des Sicherheitsrats, des Rahmens der Konferenz von Madrid, des Fahrplans und der Arabischen Friedensinitiative wiederaufzunehmen und zu beschleunigen;

24. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, in dieser kritischen Zeit die Bereitstellung wirtschaftlicher, humanitärer und technischer Hilfe für das palästinensische Volk und die Palästinensische Behörde zu beschleunigen, um die humanitäre Krise, mit der das palästinensische Volk, insbesondere im Gazastreifen, konfrontiert ist, lindern zu helfen, die palästinensische Wirtschaft und Infrastruktur wiederherzustellen und den Wiederaufbau, die Neustrukturierung und die Reform der palästinensischen Institutionen sowie die Anstrengungen zur Errichtung eines palästinensischen Staates zu unterstützen;

25. *befürwortet* in dieser Hinsicht die Anstrengungen, die der Sonderbeauftragte des Quartetts, Herr Tony Blair, fortlaufend unternimmt, um die palästinensischen Institutionen zu stärken, die palästinensische Wirtschaftsentwicklung zu fördern und Unterstützung durch internationale Geber zu mobilisieren;

26. *ersucht* den Generalsekretär, die Bemühungen fortzusetzen, die er mit den beteiligten Parteien und in Absprache mit dem Sicherheitsrat unternimmt, um eine friedliche Regelung der Palästina-Frage herbeizuführen und den Frieden in der Region zu fördern, und der Generalversammlung auf ihrer sechshundsechzigsten Tagung einen

Bericht über diese Bemühungen und über die Entwicklungen in dieser Angelegenheit vorzulegen.

RESOLUTION 65/17

Verabschiedet auf der 55. Plenarsitzung am 30. November 2010, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 166 Stimmen bei 6 Gegenstimmen und 4 Enthaltungen*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/65/L.18, eingebracht von: Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Brunei Darussalam, Demokratische Volksrepublik Korea, Dschibuti, Guinea, Indonesien, Irak, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Libanon, Malaysia, Marokko, Mauretanien, Namibia, Nicaragua, Oman, Saudi-Arabien, Senegal, Simbabwe, Somalia, Südafrika, Sudan, Tunesien, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vietnam, Palästina.

* *Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botswana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kanada, Kasachstan, Katar, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Israel, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Nauru, Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Australien, Kamerun, Panama, Tonga.

65/17. Jerusalem

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 181 (II) vom 29. November 1947, insbesondere deren die Stadt Jerusalem betreffende Bestimmungen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 36/120 E vom 10. Dezember 1981 und alle ihre späteren einschlägigen Re-

solutionen, namentlich Resolution 56/31 vom 3. Dezember 2001, in denen sie unter anderem feststellte, dass alle Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen und -handlungen der Besatzungsmacht Israel, die den Charakter und Status der Heiligen Stadt Jerusalem geändert haben beziehungsweise ändern sollen, insbesondere das sogenannte „Grundgesetz“ über Jerusalem und die Erklärung Jerusalems zur Hauptstadt Israels, null und nichtig sind und unverzüglich rückgängig gemacht werden müssen,

ferner unter Hinweis auf die für Jerusalem relevanten Resolutionen des Sicherheitsrats, namentlich Resolution 478 (1980) vom 20. August 1980, in der der Rat unter anderem beschloss, das „Grundgesetz“ über Jerusalem nicht anzuerkennen,

unter Hinweis auf das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004 über die Rechtsfolgen des Baus einer Mauer in dem besetzten palästinensischen Gebiet¹⁰⁴ sowie unter Hinweis auf ihre Resolution ES-10/15 vom 20. Juli 2004,

mit dem Ausdruck ihrer ernststen Besorgnis über jede von irgendeiner staatlichen oder nichtstaatlichen Stelle ergriffene Maßnahme, die gegen die genannten Resolutionen verstößt,

sowie mit dem Ausdruck ihrer ernststen Besorgnis insbesondere darüber, dass die Besatzungsmacht Israel die illegalen Siedlungstätigkeiten, namentlich den sogenannten E-1-Plan, und den Mauerbau in Ost-Jerusalem und seiner Umgebung fortsetzt und ihre Einschränkungen des Zugangs zu und der Wohnsitznahme in Ost-Jerusalem aufrechterhält, und über die weitere Isolierung der Stadt von dem übrigen besetzten palästinensischen Gebiet, was alles nachteilige Auswirkungen auf das Leben der Palästinenser hat und eine Vereinbarung über den endgültigen Status Jerusalems präjudizieren könnte,

ferner mit dem Ausdruck ihrer ernststen Besorgnis darüber, dass Israel weiter palästinensische Wohnhäuser zerstört und eine hohe Zahl palästinensischer Familien aus Stadtvierteln in Ost-Jerusalem vertreibt, sowie über andere Akte der Provokation und der Aufwiegelung in der Stadt, namentlich durch israelische Siedler,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die israelischen Ausgrabungen, die in der Altstadt Jerusalems durchgeführt werden, auch an religiösen Stätten und in deren Umgebung,

erneut erklärend, dass die internationale Gemeinschaft durch die Vereinten Nationen ein legitimes Interesse an der Frage der Stadt Jerusalem und dem Schutz der einzigartigen spirituellen, religiösen und kulturellen Dimension der Stadt hat, wie aus den entsprechenden Resolutionen der Vereinten Nationen über diese Frage hervorgeht,

¹⁰⁴ Siehe A/ES-10/273 und Corr.1; siehe auch *Legal Consequences of the Construction of a Wall in the Occupied Palestinian Territory, Advisory Opinion, I.C.J. Reports 2004*, S. 136.

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Situation im Nahen Osten¹⁰⁵,

1. *wiederholt ihre Feststellung*, dass jede von der Besatzungsmacht Israel unternommene Maßnahme, die darauf gerichtet ist, die Heilige Stadt Jerusalem ihrem Recht, ihrer Rechtsprechung und ihrer Verwaltung zu unterstellen, rechtswidrig und somit null und nichtig ist und keinerlei Gültigkeit besitzt, und fordert Israel auf, alle derartigen rechtswidrigen und einseitigen Maßnahmen sofort zu beenden;

2. *betont*, dass eine umfassende, gerechte und dauerhafte Lösung der Frage der Stadt Jerusalem die legitimen Anliegen sowohl der palästinensischen als auch der israelischen Seite berücksichtigen und auch international garantierte Bestimmungen enthalten soll, die die Religions- und Gewissensfreiheit ihrer Bewohner sowie den ständigen, freien und ungehinderten Zugang der Menschen aller Religionen und Staatsangehörigkeiten zu den heiligen Stätten sicherstellen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 65/18

Verabschiedet auf der 55. Plenarsitzung am 30. November 2010, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 118 Stimmen bei 7 Gegenstimmen und 52 Enthaltungen*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/65/L.19 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Algerien, Arabische Republik Syrien, Bahrain, Bangladesch, Bolivien (Plurinationaler Staat), Brunei Darussalam, Demokratische Volksrepublik Korea, Dschibuti, Guinea, Indonesien, Irak, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Libanon, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Namibia, Nicaragua, Nigeria, Oman, Saudi-Arabien, Senegal, Simbabwe, Somalia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Tadschikistan, Tunesien, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Palästina.

* *Dafür*: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kasachstan, Katar, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Oman, Pakistan, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname,

Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Kanada, Israel, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Nauru, Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Italien, Japan, Kamerun, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tonga, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

65/18. Der syrische Golan

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Punktes „Die Situation im Nahen Osten“,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Situation im Nahen Osten¹⁰⁶,

unter Hinweis auf die Resolution 497 (1981) des Sicherheitsrats vom 17. Dezember 1981,

in Bekräftigung des Grundprinzips der Unzulässigkeit des gewaltsamen Gebietserwerbs, im Einklang mit dem Völkerrecht und der Charta der Vereinten Nationen,

erneut bekräftigend, dass das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegzeiten¹⁰⁷ auf den besetzten syrischen Golan Anwendung findet,

zutiefst besorgt darüber, dass sich Israel unter Verstoß gegen die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats und der Generalversammlung nicht aus dem seit 1967 unter Besetzung stehenden syrischen Golan zurückgezogen hat,

betonend, dass der Bau von Siedlungen und die anderen Tätigkeiten, die Israel seit 1967 in dem besetzten syrischen Golan durchführt, illegal sind,

mit Befriedigung über die Abhaltung der Friedenskonferenz über den Nahen Osten am 30. Oktober 1991 in Madrid auf der Grundlage der Resolutionen des Sicherheitsrats 242 (1967) vom 22. November 1967, 338 (1973) vom 22. Oktober 1973 und 425 (1978) vom 19. März 1978 sowie der Formel „Land gegen Frieden“,

¹⁰⁶ Ebd.

¹⁰⁷ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1954 II S. 781, 917; LGBI. 1989 Nr. 21; öBGBI. Nr. 155/1953; AS 1951 300.

¹⁰⁵ A/65/379.

mit dem Ausdruck *ernster Besorgnis* darüber, dass der Friedensprozess ins Stocken geraten ist, was die Verhandlungen mit Syrien betrifft, und in der Hoffnung, dass die Friedensgespräche bald wieder an dem bereits Erreichten anknüpfen werden,

1. *erklärt*, dass Israel die Resolution 497 (1981) des Sicherheitsrats bislang nicht befolgt hat;

2. *erklärt außerdem*, dass der Beschluss Israels vom 14. Dezember 1981, den besetzten syrischen Golan seinem Recht, seiner Rechtsprechung und seiner Verwaltung zu unterstellen, null und nichtig ist und keinerlei Gültigkeit besitzt, wie vom Sicherheitsrat in seiner Resolution 497 (1981) bestätigt, und fordert Israel auf, diesen Beschluss rückgängig zu machen;

3. *bekräftigt ihre Feststellung*, dass alle einschlägigen Bestimmungen der Landkriegsordnung in der Anlage zum IV. Haager Abkommen von 1907¹⁰⁸ sowie des Genfer Abkommens zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegzeiten¹⁰⁷ nach wie vor auf das seit 1967 von Israel besetzte syrische Hoheitsgebiet Anwendung finden, und fordert die Vertragsparteien dieser Übereinkünfte auf, ihre Verpflichtungen aus diesen Übereinkünften unter allen Umständen einzuhalten beziehungsweise deren Einhaltung sicherzustellen;

4. *stellt erneut fest*, dass die weiter andauernde Besetzung des syrischen Golan und dessen De-facto-Annexion ein Hindernis auf dem Wege zur Herbeiführung eines gerechten, umfassenden und dauerhaften Friedens in der Region darstellen;

5. *fordert Israel auf*, die Gespräche mit Syrien und Libanon wiederaufzunehmen und die im Verlauf der früheren Gespräche eingegangenen Verpflichtungen und abgegebenen Zusicherungen zu achten;

6. *verlangt erneut*, dass sich Israel in Durchführung der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats bis zur Linie vom 4. Juni 1967 aus dem gesamten besetzten syrischen Golan zurückzieht;

7. *fordert alle betroffenen Parteien*, die gemeinsamen Schirmherren des Friedensprozesses und die gesamte internationale Gemeinschaft *auf*, alle erforderlichen Anstrengungen zu unternehmen, um die Wiederaufnahme des Friedensprozesses und seinen Erfolg sicherzustellen, indem sie die Resolutionen 242 (1967) und 338 (1973) des Sicherheitsrats durchführen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechshundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 65/37

Verabschiedet auf der 59. Plenarsitzung am 7. Dezember 2010, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 123 Stimmen bei 1 Gegenstimme und 2 Enthaltungen*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/65/L.20 und Add.1, eingebracht von: Australien, Belgien, Belize, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Dänemark, Fidschi, Finnland, Griechenland, Guatemala, Honduras, Indien, Indonesien, Island, Italien, Jamaika, Japan, Kanada, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malta, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Papua-Neuguinea, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Seychellen, Slowenien, Spanien, Tonga, Trinidad und Tobago, Tuvalu, Ukraine, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

* *Dafür*: Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Belgien, Belize, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Honduras, Indien, Indonesien, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Jemen, Jordanien, Kanada, Kasachstan, Katar, Kirgisistan, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Libanon, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Montenegro, Myanmar, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Peru, Philippinen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Sierra Leone, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Südafrika, Sudan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Tuvalu, Ukraine, Ungarn, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Türkei.

Enthaltungen: Kolumbien, Venezuela (Bolivarische Republik).

65/37. Ozeane und Seerecht

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre jährlichen Resolutionen über Seerecht sowie über Ozeane und Seerecht, namentlich die Resolution 64/71 vom 4. Dezember 2009, und andere einschlägige Resolutionen betreffend das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen („Seerechtsübereinkommen“)¹⁰⁹,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs¹¹⁰, der Empfehlungen der Offenen informellen Ad-hoc-Arbeits-

¹⁰⁸ Siehe Carnegie Endowment for International Peace, *The Hague Conventions and Declarations of 1899 and 1907* (New York, Oxford University Press, 1915). Amtliche deutschsprachige Fassungen: dRGBI. 1910 S. 107; öRGBI. Nr. 180/1913; SR 0.515.112.

¹⁰⁹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1833, Nr. 31363. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1994 II S. 1798; öBGBl. Nr. 885/1995; AS 2009 3209.

¹¹⁰ A/65/69 und Add.1 und 2.

gruppe zur Untersuchung von Fragen im Zusammenhang mit der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere außerhalb der nationalen Hoheitsbereiche („Offene informelle Ad-hoc-Arbeitsgruppe“)¹¹¹ sowie der Berichte über die elfte Tagung des Offenen informellen Beratungsprozesses der Vereinten Nationen über Ozeane und Seerecht („Beratungsprozess“)¹¹², die zwanzigste Tagung der Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens¹¹³ und die Tätigkeit der Ad-hoc-Plenararbeitsgruppe für den Regelmäßigen globalen Berichterstattungs- und Bewertungsprozess zum Zustand der Meeresumwelt, einschließlich sozioökonomischer Aspekte („Regelmäßiger Prozess“)¹¹⁴,

den herausragenden Beitrag *betonend*, den das Seerechtsübereinkommen zur Festigung des Friedens, der Sicherheit, der Zusammenarbeit und der freundschaftlichen Beziehungen zwischen allen Nationen in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit und Gleichberechtigung und zur Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts aller Völker der Welt im Einklang mit den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen sowie für die nachhaltige Erschließung der Ozeane und Meere leistet,

sowie den universellen und einheitlichen Charakter des Seerechtsübereinkommens *betonend* und erneut erklärend, dass das Übereinkommen den rechtlichen Rahmen für die Durchführung aller die Ozeane und Meere betreffenden Tätigkeiten vorgibt und von strategischer Bedeutung als Grundlage für das nationale, regionale und globale Vorgehen und die entsprechende Zusammenarbeit im Meeresbereich ist und dass seine Intaktheit gewahrt werden muss, wie dies auch von der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung in Kapitel 17 der Agenda 21¹¹⁵ anerkannt wurde,

in Anerkennung des wichtigen Beitrags, den die nachhaltige Erschließung und Bewirtschaftung der Ressourcen und Nutzungen der Ozeane und Meere zur Erreichung der internationalen Entwicklungsziele, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹¹⁶ enthaltenen Ziele, leistet,

in dem Bewusstsein, dass die Probleme des Meeresraums eng miteinander verbunden sind und im Rahmen eines integrierten, interdisziplinären und intersektoralen Ansatzes als Ganzes betrachtet werden müssen, und in Bekräftigung der Notwendigkeit, die Zusammenarbeit und die Koordinierung auf nationaler, regionaler und globaler Ebene im Ein-

klang mit dem Seerechtsübereinkommen zu verbessern, um die Anstrengungen der einzelnen Staaten zur Förderung der Durchführung und Einhaltung des Übereinkommens sowie der integrierten Bewirtschaftung und nachhaltigen Erschließung der Ozeane und Meere zu unterstützen und zu ergänzen,

erneut erklärend, dass es unerlässlich ist, zusammenzuarbeiten, namentlich durch den Aufbau von Kapazitäten und die Weitergabe von Meerestechnologie, um sicherzustellen, dass alle Staaten, vor allem die Entwicklungsländer und insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder und die kleinen Inselentwicklungsländer sowie die afrikanischen Küstenstaaten, in der Lage sind, sowohl das Seerechtsübereinkommen durchzuführen und aus der nachhaltigen Erschließung der Ozeane und Meere Nutzen zu ziehen als auch voll an den globalen und regionalen Foren und Prozessen mitzuwirken, die sich mit Fragen im Zusammenhang mit den Ozeanen und dem Seerecht befassen,

betonend, dass die zuständigen internationalen Organisationen verstärkt in die Lage versetzt werden müssen, auf globaler, regionaler, subregionaler und bilateraler Ebene durch Kooperationsprogramme mit den Regierungen zu dem Ausbau nationaler Kapazitäten in der Meereswissenschaft und der nachhaltigen Bewirtschaftung der Ozeane und ihrer Ressourcen beizutragen,

unter Hinweis darauf, dass die Meereswissenschaft eine wichtige Rolle dabei spielt, die Armut zu bekämpfen, zur Ernährungssicherheit beizutragen, die Meeresumwelt und die Meeresressourcen der Welt zu erhalten, Naturereignisse zu verstehen, vorherzusagen und darauf zu reagieren sowie die nachhaltige Erschließung der Ozeane und Meere zu fördern, indem sie durch nachhaltige Forschungsanstrengungen und die Evaluierung der Überwachungsergebnisse den Wissensstand verbessert und dieses Wissen auf die Bewirtschaftungs- und Entscheidungsprozesse anwendet,

mit dem erneuten Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die schwerwiegenden nachteiligen Auswirkungen bestimmter menschlicher Tätigkeiten auf die Meeresumwelt und die biologische Vielfalt, insbesondere auf empfindliche marine Ökosysteme und ihre physische und biogene Struktur, einschließlich Korallenriffen, Kaltwasserhabitaten, hydrothermalen Quellen und Seebergen,

unter Betonung der Notwendigkeit des sicheren und umweltgerechten Recyclings von Schiffen,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die nachteiligen wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Auswirkungen der Veränderung und Zerstörung von Meereslebensräumen, die durch vom Land ausgehende Tätigkeiten und Küstenentwicklungsaktivitäten bewirkt werden können, insbesondere durch Landgewinnungsaktivitäten, die auf eine für die Meeresumwelt schädliche Weise durchgeführt werden,

Kenntnis nehmend von der vom 20. bis 24. September 2010 in Bergen (Norwegen) abgehaltenen Ministertagung der Kommission zum Schutz der Meeresumwelt des Nordostatlantiks,

¹¹¹ A/65/68, Abschn. I.

¹¹² Siehe A/65/164.

¹¹³ SPLOS/218.

¹¹⁴ Siehe A/65/358.

¹¹⁵ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992*, Vol. I, *Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda_21.pdf.

¹¹⁶ Siehe Resolution 55/2.

mit dem erneuten Ausdruck ihrer ernsthaften Besorgnis über die derzeitigen und erwarteten nachteiligen Auswirkungen der Klimaänderung auf die Meeresumwelt und die biologische Vielfalt der Meere, und die Dringlichkeit betonend, mit der diese Frage anzugehen ist,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass die Klimaänderung nach wie vor dafür sorgt, dass die Intensität und die Häufigkeit der Korallenbleiche überall in den tropischen Meeren zunehmen, und die Fähigkeit der Riffe schwächt, der Versauerung der Ozeane mit ihren potenziell gravierenden und unumkehrbaren negativen Folgen für die Meeresorganismen, insbesondere Korallen, sowie anderen Belastungen, einschließlich Überfischung und Verschmutzung, zu widerstehen,

mit dem erneuten Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die Gefährdung der Umwelt und der sensiblen Ökosysteme der Polarregionen, einschließlich des Nordpolarmeers und der arktischen Eiskappe, die von den erwarteten nachteiligen Auswirkungen der Klimaänderung besonders betroffen sein werden,

in der Erkenntnis, dass ein stärker integrierter und ökosystemorientierter Ansatz zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere außerhalb der nationalen Hoheitsbereiche, weitere diesbezügliche Studien und die Förderung von Maßnahmen zur Verstärkung der Kooperation, Koordinierung und Zusammenarbeit auf diesem Gebiet notwendig sind,

sowie in der Erkenntnis, dass der aus dem Seerechtsübereinkommen gezogene Nutzen durch internationale Zusammenarbeit, technische Hilfe und neueste wissenschaftliche Erkenntnisse sowie durch Finanzierung und Kapazitätsaufbau verstärkt werden könnte,

ferner in der Erkenntnis, dass hydrographische Vermessungen und die Seekartographie von entscheidender Bedeutung für die Sicherheit der Schifffahrt, den Schutz des menschlichen Lebens auf See, den Schutz der Umwelt, einschließlich des Schutzes empfindlicher mariner Ökosysteme, und die weltweite Schifffahrtindustrie sind, und zu weiteren Bemühungen um den Einsatz der elektronischen Kartographie ermutigend, die nicht nur die Sicherheit der Schifffahrt und die Kontrolle von Schiffsbewegungen erheblich verbessert, sondern auch Daten und Informationen liefert, die für nachhaltige Fischereitätigkeiten und andere sektorale Nutzungen der Meeresumwelt, die Abgrenzung von Meeresgebieten und den Umweltschutz von Nutzen sein können,

betonend, dass das archäologische, kulturelle und historische Erbe unter Wasser, einschließlich Schiffswracks und Wasserfahrzeugen, unverzichtbare Informationen über die Geschichte der Menschheit birgt und dass dieses Erbe eine Ressource darstellt, die geschützt und erhalten werden muss,

mit Besorgnis Kenntnis nehmend von dem anhaltenden Problem der auf See verübten grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, namentlich dem unerlaubten Handel mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, der Schleusung von Migrantinnen und dem Menschenhandel, und der Bedrohungen

der Sicherheit der Schifffahrt, namentlich Seeräuberei, bewaffnete Raubüberfälle auf See, Schmuggel und terroristische Handlungen gegen den Schiffsverkehr, Offshore-Anlagen und andere maritime Interessen, und in Anbetracht der beklagenswerten Verluste an Menschenleben und der nachteiligen Auswirkungen auf den internationalen Handel, die Energiesicherheit und die Weltwirtschaft, die aus diesen Aktivitäten resultieren,

feststellend, dass der Großteil der weltweiten Daten- und Nachrichtenübertragung über unterseeische Glasfaserkabel erfolgt, die daher für die Weltwirtschaft und die nationale Sicherheit aller Staaten von entscheidender Bedeutung sind, in dem Bewusstsein, dass diese Kabel für beabsichtigte oder unbeabsichtigte Beschädigung durch die Schifffahrt und andere Aktivitäten anfällig sind, feststellend, dass die Staaten auf mehreren Arbeitstagungen und Seminaren auf diese Fragen aufmerksam gemacht wurden, und in dem Bewusstsein, dass die Staaten innerstaatliche Gesetze und sonstige Vorschriften erlassen müssen, um unterseeische Kabel zu schützen und ihre vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigung als strafbare Handlungen zu umschreiben,

feststellend, wie wichtig die Festlegung der äußeren Grenzen des Festlandsockels jenseits von 200 Seemeilen ist und dass es im allgemeinen Interesse der internationalen Gemeinschaft liegt, dass die Küstenstaaten mit einem Festlandsockel jenseits von 200 Seemeilen der Kommission zur Begrenzung des Festlandsockels („Kommission“) Informationen über die äußeren Grenzen des Festlandsockels jenseits von 200 Seemeilen übermitteln, und es begrüßend, dass eine beträchtliche Zahl von Vertragsstaaten der Kommission Anträge zu den äußeren Grenzen ihres Festlandsockels jenseits von 200 Seemeilen übermittelt hat, dass die Kommission nach wie vor ihre Rolle wahrnimmt, so auch indem sie Empfehlungen an die Küstenstaaten richtet, und dass die Zusammenfassungen der Empfehlungen veröffentlicht werden¹¹⁷,

sowie feststellend, dass zahlreiche Küstenvertragsstaaten vorläufige, indikative Informationen zu den äußeren Grenzen des Festlandsockels jenseits von 200 Seemeilen übermittelt haben, entsprechend dem Beschluss der achtzehnten Tagung der Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens bezüglich des Arbeitsvolumens der Kommission und der Fähigkeit der Staaten, insbesondere der Entwicklungsländer, die Anforderungen von Anlage II Artikel 4 des Übereinkommens sowie den Beschluss in Buchstabe a des Dokuments SPLOS/72 zu erfüllen¹¹⁸,

ferner feststellend, dass einige Küstenstaaten möglicherweise auch künftig vor besondere Herausforderungen gestellt sein werden, wenn es darum geht, Anträge an die Kommission zu erstellen und ihr zu übermitteln,

feststellend, dass die Entwicklungsländer für Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Erstellung der Anträge und ihrer Übermittlung an die Kommission um finanzielle und tech-

¹¹⁷ Verfügbar unter <http://www.un.org/depts/los/index.htm>.

¹¹⁸ SPLOS/183.

nische Hilfe nachsuchen können, namentlich über den freiwilligen Treuhandfonds, der mit Resolution 55/7 vom 30. Oktober 2000 eingerichtet wurde, um den Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern und den kleinen Inselentwicklungsländern, die Erstellung der der Kommission zu übermittelnden Anträge und die Einhaltung des Artikels 76 des Seerechtsübereinkommens zu erleichtern, und dass sie um sonstige verfügbare internationale Hilfe nachsuchen können,

in der Erkenntnis, wie wichtig die mit Resolution 55/7 eingerichteten Treuhandfonds dafür sind, die Teilnahme von Kommissionsmitgliedern aus Entwicklungsländern an den Tagungen der Kommission zu ermöglichen und die Anforderungen von Anlage II Artikel 4 des Seerechtsübereinkommens zu erfüllen, und gleichzeitig mit Dank Kenntnis nehmend von den jüngsten Beiträgen an diese Fonds,

erneut erklärend, wie wichtig die Tätigkeit der Kommission für die Küstenstaaten und die internationale Gemeinschaft ist,

in der Erkenntnis, dass die Kommission in Anbetracht der hohen Zahl bereits eingegangener Anträge und der Zahl der noch zu erwartenden Anträge ein erhebliches Arbeitsvolumen zu bewältigen hat, das zusätzliche Anforderungen und Herausforderungen für ihre Mitglieder und das vom Generalsekretär der Vereinten Nationen durch die Abteilung Meeresangelegenheiten und Seerecht des Sekretariats-Bereichs Rechtsangelegenheiten („Seerechtsabteilung“) gestellte Sekretariat bedeutet, und Kenntnis nehmend von den Informationen in der vom Sekretariat auf Ersuchen der neunzehnten Tagung der Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens ausgearbeiteten Mitteilung über Fragen im Zusammenhang mit dem Arbeitsvolumen der Kommission¹¹⁹ sowie von dem Beschluss der zwanzigsten Tagung der Vertragsstaaten betreffend das Arbeitsvolumen der Kommission¹²⁰,

es begrüßend, dass die Frage des Arbeitsvolumens der Kommission von der Tagung der Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens weiter behandelt wird,

mit Besorgnis Kenntnis nehmend von dem prognostizierten Zeitplan für die Arbeit der Kommission an den bereits eingegangenen und noch zu erwartenden Anträgen¹²¹ und in diesem Zusammenhang von den Folgen der Dauer der Tagungen der Kommission und der Sitzungen ihrer Unterkommissionen,

in Anbetracht der erheblichen Ungleichheiten und Schwierigkeiten, die für die Staaten infolge des prognostizierten Zeitplans entstehen, namentlich was die Weiterbeschäftigung von Sachverständigen betrifft, wenn es zu einer beträchtlichen zeitlichen Verzögerung zwischen der Erstellung der Anträge und ihrer Prüfung durch die Kommission kommt,

sowie in Anbetracht der Notwendigkeit, Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Kommission ihre Aufgaben nach dem Seerechtsübereinkommen rasch, effizient und wirksam wahrnehmen und ihr hohes Niveau an Qualität und Sachverstand aufrechterhalten kann,

unter Hinweis auf ihren in den Resolutionen 57/141 vom 12. Dezember 2002 und 58/240 vom 23. Dezember 2003 auf Empfehlung des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung¹²² gefassten Beschluss, im Rahmen der Vereinten Nationen einen regelmäßigen globalen Berichterstattungs- und Bewertungsprozess zum Zustand der Meeresumwelt, einschließlich aktueller und absehbarer sozioökonomischer Aspekte, einzurichten und dabei die bestehenden Regionalbeurteilungen zugrunde zu legen, und feststellend, dass es diesbezüglich der Zusammenarbeit aller Staaten bedarf,

sowie unter Hinweis auf ihren in Resolution 60/30 vom 29. November 2005 gefassten Beschluss, die Anlaufphase, die „Bewertung der Bewertungen“, als Vorbereitungsphase für die Einrichtung des Regelmäßigen Prozesses einzuleiten und sie innerhalb von zwei Jahren abzuschließen,

in Anerkennung der Wichtigkeit und des Beitrags der Arbeit des Beratungsprozesses, der mit Resolution 54/33 vom 24. November 1999 eingerichtet wurde, um der Generalversammlung die jährliche Überprüfung der Entwicklungen auf dem Gebiet der Meeresangelegenheiten zu erleichtern,

in Anbetracht der Verantwortlichkeiten, die dem Generalsekretär nach dem Seerechtsübereinkommen und den damit zusammenhängenden Resolutionen der Generalversammlung, insbesondere den Resolutionen 49/28 vom 6. Dezember 1994, 52/26 vom 26. November 1997 und 54/33, zukommen, und in diesem Zusammenhang feststellend, dass die Aktivitäten der Seerechtsabteilung erheblich zugenommen haben, insbesondere in Anbetracht der wachsenden Zahl der an die Abteilung gerichteten Anfragen betreffend zusätzliche Leistungen und Konferenzbetreuung, ihrer zunehmenden Aktivitäten auf dem Gebiet des Kapazitätsaufbaus, des erhöhten Hilfs- und Unterstützungsbedarfs der Kommission und der Rolle der Abteilung bei der interinstitutionellen Koordinierung und Zusammenarbeit,

erneut erklärend, wie wichtig die Tätigkeit der Internationalen Meeresbodenbehörde („Meeresbodenbehörde“) im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen und dem Übereinkommen zur Durchführung des Teiles XI des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 („Teil-XI-Übereinkommen“)¹²³ ist,

¹¹⁹ Siehe SPLOS/208.

¹²⁰ SPLOS/216.

¹²¹ Siehe SPLOS/203, Ziff. 81-83.

¹²² Siehe *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

¹²³ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1836, Nr. 31364. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1994 II S. 2565, 3796; öBGBI. Nr. 885/1995; AS 2009 3411.

sowie erneut erklärend, wie wichtig die Tätigkeit des Internationalen Seegerichtshofs („Seegerichtshof“) im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen ist,

aus Anlass des fünfzigjährigen Bestehens der Zwischenstaatlichen Ozeanographischen Kommission der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur *anerkennend*, welche wichtige Rolle die Kommission wahrnimmt,

I

Durchführung des Seerechtsübereinkommens und damit zusammenhängender Vereinbarungen und Übereinkünfte

1. *bekräftigt* ihre jährlichen Resolutionen über Seerecht beziehungsweise Ozeane und Seerecht, namentlich die Resolution 64/71, und andere einschlägige Resolutionen betreffend das Seerechtsübereinkommen¹⁰⁹;

2. *bekräftigt außerdem* den einheitlichen Charakter des Seerechtsübereinkommens und die entscheidende Bedeutung, die der Wahrung seiner Intaktheit zukommt;

3. *fordert* alle Staaten *auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, Vertragsparteien des Seerechtsübereinkommens und des Teil-XI-Übereinkommens¹²³ zu werden, um das Ziel der universellen Beteiligung zu erreichen;

4. *fordert* die Staaten *auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, Vertragsparteien des Übereinkommens zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische¹²⁴ zu werden, um das Ziel der universellen Beteiligung zu erreichen;

5. *fordert* die Staaten *auf*, ihre innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit den Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens und, soweit anwendbar, einschlägiger Vereinbarungen und Übereinkünfte in Einklang zu bringen, die konsequente Anwendung dieser Bestimmungen sicherzustellen und außerdem sicherzustellen, dass die Erklärungen, die sie bei der Unterzeichnung oder Ratifikation des Seerechtsübereinkommens beziehungsweise dem Beitritt zu ihm abgegeben haben oder abgeben, nicht darauf abzielen, die Rechtswirkung der Bestimmungen des Übereinkommens in ihrer Anwendung auf diesen Staat auszuschließen oder zu ändern, und alle derartigen Erklärungen zurückzunehmen;

6. *fordert* die Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens *auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, beim Generalsekretär Seekarten oder Verzeichnisse geografischer Koordinaten zu hinterlegen, wie im Übereinkommen vorgesehen;

7. *legt* allen Staaten *eindringlich nahe*, direkt oder über die zuständigen internationalen Organe zusammenzuarbeiten, um Maßnahmen mit dem Ziel zu ergreifen, im Meer gefundene Gegenstände archäologischer und historischer Art im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen zu schützen und zu erhalten, und fordert die Staaten auf, im Hinblick auf so unterschiedliche Herausforderungen und Chancen wie das angemessene Verhältnis zwischen dem Bergungsrecht und dem wissenschaftlichen Management und der Erhaltung des Unterwasser-Kulturerbes, den Ausbau der technologischen Fähigkeiten zur Entdeckung und Erreichung von Unterwasserstätten, die Plünderung und die Zunahme des Unterwassertourismus zusammenzuarbeiten;

8. *nimmt Kenntnis* von den jüngst hinterlegten Ratifikations- und Annahmearkunden für das Übereinkommen von 2001 über den Schutz des Kulturerbes unter Wasser¹²⁵ und nimmt insbesondere Kenntnis von den Regeln in seinem Anhang, die das Verhältnis zwischen dem Bergungsrecht und den wissenschaftlichen Grundsätzen des Managements, der Erhaltung und des Schutzes des Kulturerbes unter Wasser für die Vertragsstaaten, ihre Staatsangehörigen und die ihre Flagge führenden Schiffe behandeln;

II

Kapazitätsaufbau

9. *betont*, dass der Aufbau von Kapazitäten unerlässlich ist, um sicherzustellen, dass die Staaten, vor allem die Entwicklungsländer und insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder und die kleinen Inselentwicklungsländer sowie die afrikanischen Küstenstaaten, in der Lage sind, das Seerechtsübereinkommen voll durchzuführen, aus der nachhaltigen Erschließung der Ozeane und Meere Nutzen zu ziehen und voll an den globalen und regionalen Foren mitzuwirken, die sich mit Meeresangelegenheiten und Seerecht befassen;

10. *betont außerdem*, dass es beim Aufbau von Kapazitäten internationaler Zusammenarbeit bedarf, einschließlich einer sektorübergreifenden Zusammenarbeit auf nationaler, regionaler und globaler Ebene, um insbesondere Kapazitätsdefizite im Bereich Meeresangelegenheiten und Seerecht, einschließlich Meereswissenschaft, zu beheben;

11. *verlangt*, dass Kapazitätsaufbauinitiativen den Bedürfnissen der Entwicklungsländer Rechnung tragen, und fordert die Staaten, internationalen Organisationen und Geberorganisationen auf, Anstrengungen zu unternehmen, um die Tragfähigkeit solcher Initiativen zu gewährleisten;

12. *fordert* die Geberorganisationen und die internationalen Finanzinstitutionen *auf*, ihre Programme laufend systematisch zu überprüfen, um sicherzustellen, dass alle Staaten, insbesondere die Entwicklungsländer, über die wirt-

¹²⁴ Ebd., Vol. 2167, Nr. 37924. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2000 II S. 1022; öBGBI. III Nr. 21/2005.

¹²⁵ Siehe United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization, *Records of the General Conference, Thirty-first Session, Paris, 15 October–3 November 2001*, Vol. 1 und Korrigendum: *Resolutions, Resolution 24*.

schaftlichen, rechtlichen, nautischen, wissenschaftlichen und technischen Fertigkeiten verfügen, die für die volle Durchführung des Seerechtsübereinkommens und der Ziele dieser Resolution sowie die nachhaltige Erschließung der Ozeane und Meere auf nationaler, regionaler und globaler Ebene erforderlich sind, und dabei die Interessen und Bedürfnisse der Binnenentwicklungsländer zu beachten;

13. *befürwortet* verstärkte Bemühungen zum Kapazitätsaufbau in den Entwicklungsländern und insbesondere in den am wenigsten entwickelten Ländern und den kleinen Inselentwicklungsländern sowie den afrikanischen Küstenstaaten mit dem Ziel, die hydrographischen Dienste und die Herstellung von Seekarten, einschließlich elektronischer Karten, sowie die Mobilisierung von Ressourcen und den Kapazitätsaufbau mit Unterstützung seitens der internationalen Finanzinstitutionen und der Gebergemeinschaft zu verbessern;

14. *fordert* die Staaten und internationalen Finanzinstitutionen *auf*, namentlich durch bilaterale, regionale und globale Kooperationsprogramme und technische Partnerschaften auch weiterhin den Aufbau von Kapazitäten auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Meeresforschung zu verstärken, insbesondere in den Entwicklungsländern, unter anderem durch Ausbildungsmaßnahmen mit dem Ziel der Vermittlung und Erweiterung einschlägiger Fachkenntnisse, die Bereitstellung der benötigten Geräte, Einrichtungen und Schiffe sowie den Transfer umweltverträglicher Technologien;

15. *fordert* die Staaten und internationalen Finanzinstitutionen *außerdem auf*, namentlich durch bilaterale, regionale und globale Kooperationsprogramme und technische Partnerschaften den Aufbau von Kapazitäten in den Entwicklungsländern, insbesondere in den am wenigsten entwickelten Ländern und den kleinen Inselentwicklungsländern, zu verstärken, damit diese ihre Schifffahrtsverwaltung und einen angemessenen rechtlichen Rahmen für den Auf- oder Ausbau der Infrastruktur und der Gesetzgebungs- und Durchsetzungskapazitäten entwickeln können, die notwendig sind, um die wirksame Einhaltung, Durchführung und Durchsetzung ihrer völkerrechtlichen Verpflichtungen zu fördern;

16. *betont*, dass besondere Aufmerksamkeit darauf gerichtet werden muss, die Süd-Süd-Zusammenarbeit als zusätzliches Mittel zum Aufbau von Kapazitäten und als einen Kooperationsmechanismus zu verstärken, um die Länder noch besser zur Festlegung ihrer eigenen Prioritäten und Bedürfnisse zu befähigen;

17. *erkennt an*, wie wichtig die Arbeit des Instituts für internationales Seerecht der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation als Bildungs- und Ausbildungszentrum für Rechtsberater von Regierungen, vor allem aus Entwicklungsländern, ist, bestätigt die Wirksamkeit seiner Rolle beim Kapazitätsaufbau auf dem Gebiet des Völkerrechts und fordert die Staaten, die zwischenstaatlichen Organisationen und die Finanzinstitutionen nachdrücklich auf, freiwillige finanzielle Beiträge an den Haushalt des Instituts zu leisten;

18. *erkennt außerdem an*, wie wichtig die Weltschifffahrtsuniversität der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation

als Bildungs- und Forschungszentrum für die Seeschifffahrt ist, bestätigt die Wirksamkeit ihrer Rolle beim Kapazitätsaufbau in der Seeschifffahrt auf den Gebieten Transport, Politik, Verwaltung, Management, Sicherheit, Gefahrenabwehr und Umweltschutz sowie ihrer Rolle bei dem Austausch und der Weitergabe von Wissen auf internationaler Ebene und fordert die Staaten, die zwischenstaatlichen Organisationen und anderen Organe nachdrücklich auf, freiwillige finanzielle Beiträge an die Universität zu leisten;

19. *begrüßt* die laufenden Kapazitätsaufbaumaßnahmen, die dem Bedarf der Entwicklungsländer in Bezug auf die Sicherheit der Schifffahrt und die Gefahrenabwehr in der Schifffahrt sowie den Schutz ihrer Meeresumwelt Rechnung tragen sollen, und ermutigt die Staaten und die internationalen Finanzinstitutionen, zusätzliche Finanzmittel für Kapazitätsaufbauprogramme bereitzustellen, darunter für den Technologietransfer, namentlich über die Internationale Seeschifffahrts-Organisation und andere zuständige internationale Organisationen;

20. *erkennt an*, in welchem beträchtlichem Maße es notwendig ist, dass die zuständigen internationalen Organisationen und Geber den Entwicklungsländern dauerhafte Kapazitätsaufbauhilfe, auch zu finanziellen und technischen Aspekten, gewähren, um deren Fähigkeit zur Durchführung wirksamer Maßnahmen gegen die vielfältigen Formen internationaler krimineller Aktivitäten auf See im Einklang mit den einschlägigen internationalen Übereinkünften, namentlich dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und den dazugehörigen Protokollen¹²⁶, weiter zu stärken;

21. *erkennt außerdem an*, dass es angesichts der besonderen Gefährdung der kleinen Inselentwicklungsländer durch die Auswirkungen der Meeresverschmutzung vom Lande aus und des Meeressmülls notwendig ist, in den Entwicklungsländern Kapazitäten aufzubauen, um das Bewusstsein für verbesserte Abfallbehandlungspraktiken zu schärfen und deren Anwendung zu unterstützen;

22. *erkennt ferner an*, wie wichtig es ist, die Entwicklungsländer und insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder und die kleinen Inselentwicklungsländer sowie die afrikanischen Küstenstaaten bei der Durchführung des Seerechtsübereinkommens zu unterstützen, und fordert die Staaten, die zwischenstaatlichen Organisationen und Einrichtungen, die nationalen Institutionen, die nichtstaatlichen Organisationen und die internationalen Finanzinstitutionen sowie natürliche und juristische Personen nachdrücklich auf, frei-

¹²⁶ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2225, 2237, 2241 und 2326, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 2005 II S. 954, 956; LGBL 2008 Nr. 72; öBGBL III Nr. 84/2005; AS 2006 5861 (Übereinkommen); dBGBL 2005 II S. 954, 995; LGBL 2008 Nr. 74; öBGBL III Nr. 220/2005; AS 2006 5917 (Protokoll gegen den Menschenhandel); dBGBL 2005 II S. 954, 1007; LGBL 2008 Nr. 73; öBGBL III Nr. 11/2008; AS 2006 5899 (Protokoll gegen die Schleusung von Migranten). Feuerwaffen-Protokoll: deutschsprachige Fassung in Resolution 55/255, Anlage.

willige finanzielle oder sonstige Beiträge an die in Resolution 57/141 genannten, zu diesem Zweck geschaffenen Treuhandfonds zu leisten;

23. *erkennt an*, wie wichtig der Aufbau von Kapazitäten in den Entwicklungsländern und insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern und den kleinen Inselentwicklungsländern sowie den afrikanischen Küstenstaaten für den Schutz der Meeresumwelt und die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Meeresressourcen ist;

24. *stellt fest*, dass die Förderung des freiwilligen Technologietransfers ein wesentlicher Aspekt des Kapazitätsaufbaus im Bereich der Meereswissenschaft ist;

25. *legt den Staaten nahe*, die von der Versammlung der Zwischenstaatlichen Ozeanographischen Kommission der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur beschlossenen Kriterien und Leitlinien für die Weitergabe von Meerestechnologie¹²⁷ anzuwenden, und verweist auf die wichtige Rolle des Sekretariats dieser Kommission bei der Umsetzung und Förderung der Kriterien und Leitlinien;

26. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den Bemühungen der Seerechtsabteilung, Informationen über Kapazitätsaufbauinitiativen zusammenzustellen, ersucht den Generalsekretär, diese von Staaten, internationalen Organisationen und Geberorganisationen bereitgestellten Informationen regelmäßig zu aktualisieren und in seinen jährlichen Bericht an die Generalversammlung aufzunehmen, bittet die Staaten, die internationalen Organisationen und die Geberorganisationen, dem Generalsekretär zu diesem Zweck die entsprechenden Informationen zu übermitteln, und ersucht die Abteilung, die dem jährlichen Bericht des Generalsekretärs entnommenen Informationen über Kapazitätsaufbauinitiativen leicht zugänglich in ihre Website einzustellen, um die Zusammenführung von Bedarf und Angebot auf dem Gebiet des Kapazitätsaufbaus zu erleichtern;

27. *fordert die Staaten auf*, den Entwicklungsländern und insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern und den kleinen Inselentwicklungsländern sowie den afrikanischen Küstenstaaten auch weiterhin auf bilateraler und gegebenenfalls multilateraler Ebene bei der Erstellung der der Kommission zur Begrenzung des Festlandssockels zu übermittelnden Anträge betreffend die Festlegung der äußeren Grenzen des Festlandssockels jenseits von 200 Seemeilen, namentlich bei der Analyse der Beschaffenheit und des Ausmaßes des Festlandssockels eines Küstenstaats, behilflich zu sein, und erinnert daran, dass die Küstenstaaten im Einklang mit Anlage II Artikel 3 des Seerechtsübereinkommens während der Ausarbeitung der Daten für ihre Anträge die Kommission um wissenschaftliche und technische Gutachten ersuchen können;

28. *fordert die Seerechtsabteilung auf*, auch weiterhin Informationen über die einschlägigen Verfahren im Zusam-

menhang mit dem Treuhandfonds zur Erleichterung der Erstellung der der Kommission zu übermittelnden Anträge zu verbreiten und ihren Dialog mit den potenziellen Nutznießern mit dem Ziel fortzusetzen, den Entwicklungsländern finanzielle Unterstützung für Aktivitäten zu gewähren, die die Übermittlung ihrer Anträge im Einklang mit den Anforderungen von Artikel 76 des Seerechtsübereinkommens und mit der Geschäftsordnung¹²⁸ und den Wissenschaftlich-technischen Richtlinien der Kommission¹²⁹ erleichtern;

29. *ersucht den Generalsekretär*, in Zusammenarbeit mit den Staaten und den zuständigen internationalen Organisationen und Institutionen auch weiterhin Ausbildungs- und andere Aktivitäten zu unterstützen, die den Entwicklungsländern bei der Erstellung und Übermittlung ihrer Anträge an die Kommission helfen sollen;

30. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der regionalen Arbeitstagung des Seegerichtshofs, die am 17. und 18. August 2010 in Nadi (Fidschi) abgehalten wurde und sich mit der Rolle des Seegerichtshofs bei der Beilegung seerechtlicher Streitigkeiten befasste;

31. *bittet die Mitgliedstaaten und andere*, die dazu in der Lage sind, die Kapazitätsaufbaumaßnahmen der Seerechtsabteilung zu unterstützen, so insbesondere die Ausbildungs- und anderen Aktivitäten zur Unterstützung der Entwicklungsländer bei der Erstellung ihrer der Kommission zu übermittelnden Anträge, und bittet die Mitgliedstaaten und andere, die dazu in der Lage sind, Beiträge an den Treuhandfonds zu leisten, den der Generalsekretär für den Sekretariats-Bereich Rechtsangelegenheiten zum Zweck der Förderung des Völkerrechts eingerichtet hat;

32. *würdigt den wichtigen Beitrag* des Hamilton-Shirley-Amerasinghe-Gedächtnisstipendiums für Seerechtsfragen zum Kapazitätsaufbau der Entwicklungsländer und zur Förderung des Seerechts, stellt fest, dass die Vergabe des dreiundzwanzigsten Stipendiums im Jahr 2010 nur dank des großzügigen außerordentlichen Beitrags möglich war, den der Rechtsberater aus dem freiwilligen Treuhandfonds für den Sekretariats-Bereich Rechtsangelegenheiten zum Zweck der Förderung des Völkerrechts bereitstellte, bekundet daher erneut ihre ernsthafte Besorgnis über den anhaltenden Mangel an Ressourcen, legt den Mitgliedstaaten und anderen, die dazu in der Lage sind, eindringlich nahe, großzügig zum weiteren Ausbau des Stipendiums beizutragen, um sicherzustellen, dass es jährlich vergeben wird, und nimmt gebührend davon Kenntnis, dass der Generalsekretär das Stipendium in die Liste der Treuhandfonds für die Beitragsankündigungskonferenz der Vereinten Nationen für Entwicklungsaktivitäten aufgenommen hat;

33. *würdigt außerdem den wichtigen Beitrag*, den das Stipendienprogramm der Vereinten Nationen und der japanischen Nippon Foundation, das mit Unterstützung seines Netzes von Gastinstitutionen seit 2005 60 Stipendien an Personen

¹²⁷ Siehe Intergovernmental Oceanographic Commission, Dokument IOC/INF-1203.

¹²⁸ CLCS/40/Rev.1.

¹²⁹ CLCS/11 und Corr.1 und Add.1 und Add.1/Corr.1.

aus 47 Mitgliedstaaten vergeben hat und das im Mai 2010 ein zweites Regionaltreffen ehemaliger Stipendiaten abhielt, zur Erschließung der Humanressourcen der Mitgliedstaaten, die Entwicklungsländer sind, auf dem Gebiet der Meeresangelegenheiten und des Seerechts sowie in verwandten Disziplinen und zur Förderung ganzheitlicher und sektorübergreifender Ansätze geleistet hat, mit dem Schwerpunkt auf der Integration der physischen und der sozialen Wissenschaften sowie der Förderung der Verbindungen zwischen den ehemaligen Stipendiaten und zwischen ihren Organisationen;

34. *würdigt es ferner*, dass die Globale Umweltfazilität kürzlich Finanzmittel für Projekte im Zusammenhang mit den Ozeanen und der biologischen Vielfalt der Meere reserviert hat;

III

Tagung der Vertragsstaaten

35. *begrüßt* den Bericht der zwanzigsten Tagung der Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens¹³³;

36. *ersucht* den Generalsekretär, die einundzwanzigste Tagung der Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens für den 13. bis 17. Juni 2011 nach New York einzuberufen und die erforderlichen Dienste bereitzustellen;

IV

Friedliche Beilegung von Streitigkeiten

37. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von dem fortwährenden, bedeutenden Beitrag des Seegerichtshofs zur Beilegung von Streitigkeiten durch friedliche Mittel nach Teil XV des Seerechtsübereinkommens und unterstreicht die wichtige Rolle und die Befugnisse des Seegerichtshofs im Hinblick auf die Auslegung oder die Anwendung des Übereinkommens und des Teil-XI-Übereinkommens;

38. *bekundet* dem Internationalen Gerichtshof *ihre Hochachtung* für die wichtige Funktion, die er in Bezug auf die friedliche Beilegung seerechtlicher Streitigkeiten seit langer Zeit wahrnimmt;

39. *stellt fest*, dass die Vertragsstaaten einer internationalen Übereinkunft, die mit den Zielen des Seerechtsübereinkommens in Zusammenhang steht, unter anderem dem Seegerichtshof oder dem Internationalen Gerichtshof jede im Einklang mit dieser Übereinkunft unterbreitete Streitigkeit über die Auslegung oder Anwendung dieser Übereinkunft unterbreiten können, und stellt außerdem fest, dass die Statuten des Seegerichtshofs und des Internationalen Gerichtshofs die Möglichkeit vorsehen, Streitigkeiten einer Kammer zu unterbreiten;

40. *legt* den Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens *nahe*, sofern sie es nicht bereits getan haben, die Abgabe einer schriftlichen Erklärung zu erwägen, mit der sie eines der in Artikel 287 des Seerechtsübereinkommens genannten Mittel zur Beilegung von Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung des Seerechtsübereinkommens und des Teil-XI-Übereinkommens wählen, eingedenk des umfassenden Charakters des in Teil XV des Seerechtsübereinkommens vorgesehenen Streitbeilegungsmechanismus;

41. *nimmt davon Kenntnis*, dass vor kurzem ein die Festlegung einer Seegrenze betreffender Fall an den Seegerichtshof überwiesen wurde;

V

Das Gebiet

42. *begrüßt* es, dass die Meeresbodenbehörde auf ihrer sechzehnten Tagung die Vorschriften für die Prospektion und Erforschung polymetallischer Sulfide in dem Gebiet¹³⁰ angenommen hat, ermutigt zu Fortschritten bei der Fertigstellung der Vorschriften für die Prospektion und Erforschung kobaltreicher Eisenmangankrusten in dem Gebiet und erklärt erneut, wie wichtig es ist, dass die Behörde im Einklang mit Artikel 145 des Seerechtsübereinkommens fortlaufend Regeln, Vorschriften und Verfahren zur Gewährleistung des wirksamen Schutzes der Meeresumwelt ausarbeitet, unter anderem für den Schutz und die Erhaltung der natürlichen Ressourcen des Gebiets sowie für die Vermeidung von Schäden für die Pflanzen und Tiere der Meeresumwelt aufgrund schädlicher Auswirkungen, die sich aus den Tätigkeiten in dem Gebiet ergeben können;

43. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluss des Rates der Meeresbodenbehörde, ein Gutachten nach Artikel 191 des Seerechtsübereinkommens zur Frage der Verantwortlichkeiten und Verpflichtungen der Staaten in Bezug auf die Förderung von Tätigkeiten in dem Gebiet zu beantragen¹³¹, und nimmt Kenntnis von der breiten Beteiligung an dem das Gutachten betreffenden schriftlichen und mündlichen Verfahren vor der Kammer für Meeresbodenstreitigkeiten des Seegerichtshofs;

44. *stellt fest*, wie wichtig die der Meeresbodenbehörde mit den Artikeln 143 und 145 des Seerechtsübereinkommens übertragenen Aufgaben sind, die sich auf die wissenschaftliche Meeresforschung beziehungsweise auf den Schutz der Meeresumwelt beziehen;

VI

Wirksame Aufgabenwahrnehmung der Meeresbodenbehörde und des Seegerichtshofs

45. *appelliert* an alle Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens, ihre Pflichtbeiträge für die Meeresbodenbehörde beziehungsweise für den Seegerichtshof vollständig und pünktlich zu entrichten, und appelliert außerdem an die Vertragsstaaten mit Beitragsrückständen, ihren Verpflichtungen unverzüglich nachzukommen;

46. *legt* allen Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens *eindringlich nahe*, an den Tagungen der Meeresbodenbehörde teilzunehmen, und fordert die Behörde auf, allen Möglichkeiten zur Verbesserung der Anwesenheit in Kingston und zur Gewährleistung einer weltweiten Beteiligung weiter nachzugehen, so auch indem sie konkrete Empfehlungen zur Terminfrage abgibt;

¹³⁰ ISBA/16/A/12/Rev.1, Anlage.

¹³¹ ISBA/16/C/13.

47. *fordert die Staaten auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, die Ratifikation der Vereinbarung über die Vorrechte und Immunitäten des Seegerichtshofs¹³² und des Protokolls über die Vorrechte und Immunitäten der Meeresbodenbehörde¹³³ beziehungsweise den Beitritt dazu zu erwägen;

48. *betont die Wichtigkeit*, die der Personalordnung und dem Personalstatut des Seegerichtshofs bei der Förderung der geografisch repräsentativen Besetzung von Stellen des Höheren Dienstes und der höheren Führungsebenen zukommt, und begrüßt die von dem Seegerichtshof zur Einhaltung dieser Vorschriften ergriffenen Maßnahmen;

VII

Festlandsockel und Tätigkeit der Kommission

49. *erinnert daran*, dass im Einklang mit Artikel 76 Absatz 8 des Seerechtsübereinkommens der Küstenstaat der nach Anlage II des Übereinkommens auf der Grundlage einer gerechten geografischen Vertretung gebildeten Kommission Angaben über die Grenzen seines Festlandsockels übermittelt, sofern sich dieser über 200 Seemeilen von den Basislinien hinaus erstreckt, von denen aus die Breite des Küstenmeeres gemessen wird, dass die Kommission an die Küstenstaaten Empfehlungen in Fragen richtet, die sich auf die Festlegung der äußeren Grenzen ihrer Festlandsockel beziehen, und dass die von einem Küstenstaat auf der Grundlage dieser Empfehlungen festgelegten Grenzen des Festlandsockels endgültig und verbindlich sind;

50. *erinnert außerdem daran*, dass im Einklang mit Artikel 77 Absatz 3 des Seerechtsübereinkommens die Rechte des Küstenstaats am Festlandsockel weder von einer tatsächlichen oder nominellen Besitzergreifung noch von einer ausdrücklichen Erklärung abhängig sind;

51. *nimmt mit Befriedigung davon Kenntnis*, dass eine beträchtliche Zahl von Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens der Kommission in Übereinstimmung mit Artikel 76 des Übereinkommens und unter Berücksichtigung des in Buchstabe a des Dokuments SPLOS/72 enthaltenen Beschlusses der elften Tagung der Vertragsstaaten des Übereinkommens Informationen über die Festlegung der äußeren Grenzen des Festlandsockels jenseits von 200 Seemeilen übermittelt hat;

52. *nimmt außerdem mit Befriedigung davon Kenntnis*, dass eine beträchtliche Zahl von Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens dem Generalsekretär gemäß dem Beschluss der achtzehnten Tagung der Vertragsstaaten des Übereinkommens¹³⁴ vorläufige, indikative Informationen zu den äußeren Grenzen des Festlandsockels jenseits von 200

Seemeilen, eine Beschreibung des Ausarbeitungsstands und das vorgesehene Datum der Vorlage des Antrags im Einklang mit den Anforderungen von Artikel 76 des Übereinkommens und mit der Geschäftsordnung und den Wissenschaftlich-technischen Richtlinien der Kommission übermittelt hat;

53. *nimmt ferner mit Befriedigung Kenntnis* von den Fortschritten bei der Tätigkeit der Kommission¹³⁵ und davon, dass sie derzeit mehrere Anträge betreffend die Festlegung der äußeren Grenzen des Festlandsockels jenseits von 200 Seemeilen prüft;

54. *stellt mit Befriedigung fest*, dass die Kommission unter Berücksichtigung des Beschlusses der achtzehnten Tagung der Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens¹³⁶ Verzeichnisse von Webseiten von Organisationen, Daten-/Informationsportalen und Dateninhabern zusammengestellt hat, über die auf allgemeine Angaben und öffentlich verfügbare wissenschaftlich-technische Daten zugegriffen werden kann, die für die Erstellung der zu übermittelnden Anträge von Nutzen sein können, und diese Informationen auf ihrer Website¹³⁷ zugänglich gemacht hat;

55. *nimmt Kenntnis* von den Empfehlungen der Kommission zu den von einer Reihe von Küstenstaaten übermittelten Anträgen und begrüßt es, dass Zusammenfassungen der Empfehlungen veröffentlicht werden¹³⁷;

56. *stellt fest*, dass die Prüfung der von den Küstenstaaten im Einklang mit Artikel 76 und Anlage II des Seerechtsübereinkommens übermittelten Anträge durch die Kommission unbeschadet der Anwendung anderer Teile des Übereinkommens durch die Vertragsstaaten erfolgt;

57. *stellt mit Besorgnis fest*, dass das auf die beträchtliche Zahl vorgelegter Anträge zurückzuführende hohe Arbeitsvolumen der Kommission zusätzliche Anforderungen und Herausforderungen für ihre Mitglieder und das von der Seerechtsabteilung gestellte Sekretariat bedeutet, und betont in diesem Zusammenhang, dass sichergestellt werden muss, dass die Kommission ihre Aufgaben rasch, effizient und wirksam wahrnehmen und ihr hohes Niveau an Qualität und Sachverstand aufrechterhalten kann;

58. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von dem auf der zwanzigsten Tagung der Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens gefassten Beschluss zum Arbeitsvolumen der Kommission¹²⁰, in dem die Kommission ersucht wird, bei Bedarf dringend und mit Vorrang die Anwendung der in Ziffer 1 des Beschlusses genannten Maßnahmen zu erwägen;

59. *begrüßt den Beschluss* der zwanzigsten Tagung der Vertragsstaaten, namentlich über die von ihrem Präsidium eingesetzte Informelle Arbeitsgruppe die Frage des Arbeitsvolumens der Kommission weiter zu behandeln, insbesondere um weitere möglicherweise notwendige Maßnahmen zu

¹³² United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2167, Nr. 37925. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2007 II S. 143; öBGBI. III Nr. 51/2002.

¹³³ Ebd., Vol. 2214, Nr. 39357. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2007 II S. 195; öBGBI. III Nr. 124/2004.

¹³⁴ SPLOS/183, Ziff. 1 a).

¹³⁵ Siehe CLCS/66 und CLCS/68 und Corr. 1.

¹³⁶ SPLOS/183, Ziff. 3.

¹³⁷ http://www.un.org/depts/los/clcs_new/clcs_home.htm.

bewerten, darunter die Schaffung einer ständigen Kommission, und den Beschluss, dass die Informelle Arbeitsgruppe der einundzwanzigsten Tagung der Vertragsstaaten im Jahr 2011 Empfehlungen vorlegen soll¹²⁰;

60. *begrüßt außerdem* den Beschluss der zwanzigsten Tagung der Vertragsstaaten, 2011 eine Bewertung der erzielten Fortschritte vorzunehmen, mit dem Ziel, zu prüfen, welche Maßnahmen über 2012 hinaus erforderlich sein könnten, um den prognostizierten Zeitbedarf für die Bewältigung des Arbeitsvolumens der Kommission zu verringern¹²⁰;

61. *erklärt erneut*, dass die Staaten, deren Sachverständige für die Kommission tätig sind, nach dem Seerechtsübereinkommen verpflichtet sind, die Kosten zu tragen, die den von ihnen benannten Sachverständigen während der Erfüllung ihrer Pflichten im Rahmen der Kommission entstehen, und fordert diese Staaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um die volle Mitwirkung dieser Sachverständigen an der Tätigkeit der Kommission, einschließlich der Sitzungen der Unterkommissionen, sicherzustellen, im Einklang mit dem Übereinkommen;

62. *ersucht* den Generalsekretär, auch künftig im Rahmen der insgesamt vorhandenen Ressourcen geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Kapazität der als Sekretariat der Kommission fungierenden Seerechtsabteilung, insbesondere ihre Personalressourcen, weiter zu stärken, damit für die Kommission und ihre Unterkommissionen bei der Prüfung der übermittelten Anträge gemäß Anhang III Ziffer 9 der Geschäftsordnung der Kommission verstärkte Unterstützung und Hilfe gewährleistet ist, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit gleichzeitiger Arbeiten an mehreren Anträgen;

63. *fordert* den Generalsekretär *nachdrücklich auf*, der Kommission auch weiterhin alle erforderlichen Sekretariatsdienste im Einklang mit Anlage II Artikel 2 Absatz 5 des Seerechtsübereinkommens bereitzustellen;

64. *legt* den Staaten *nahe*, an der laufenden Arbeit der Informellen Arbeitsgruppe zur Behandlung der Fragen im Zusammenhang mit dem Arbeitsvolumen der Kommission aktiv mitzuwirken und konstruktiv dazu beizutragen;

65. *ersucht* den Generalsekretär, dem Koordinator der Informellen Arbeitsgruppe auf dessen Ersuchen Informationen über die Standardkosten sowie die finanziellen und sonstigen Auswirkungen aller in der Informellen Arbeitsgruppe geprüften Optionen und Vorschläge vorzulegen;

66. *dankt* den Staaten, die Beiträge an den freiwilligen Treuhandfonds, der mit Resolution 55/7 eingerichtet wurde, um die Erstellung der der Kommission zu übermittelnden Anträge zu erleichtern, und an den freiwilligen Treuhandfonds, der mit derselben Resolution eingerichtet wurde, um die Kosten der Teilnahme der Kommissionsmitglieder aus Entwicklungsländern an den Tagungen der Kommission tragen zu helfen, geleistet haben, und ermutigt die Staaten zu zusätzlichen Beiträgen an diese Fonds;

67. *billigt* es, dass der Generalsekretär die siebenundzwanzigste Tagung der Kommission für den 7. März bis 21. April 2011 und die achtundzwanzigste Tagung für den

1. August bis 2. September 2011 nach New York einberufen hat, mit voller Konferenzbetreuung für die im Plenum stattfindenden Tagungsteile¹³⁸, und ersucht den Generalsekretär, alles zu tun, um diesen Bedarf im Rahmen der insgesamt vorhandenen Ressourcen zu decken, mit der Maßgabe, dass die folgenden Zeiträume für die fachliche Prüfung der übermittelten Anträge im GIS-Labor und in anderen technischen Einrichtungen der Seerechtsabteilung genutzt werden: 7. bis 25. März 2011, 11. bis 21. April 2011, 1. bis 12. August 2011 und 29. August bis 2. September 2011;

68. *bringt ihre feste Überzeugung darüber zum Ausdruck*, wie wichtig die Arbeit ist, die die Kommission im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen leistet, namentlich in Bezug auf die Teilnahme der Küstenstaaten an den jeweiligen Verfahren, die die von ihnen übermittelten Anträge betreffen, und ist sich dessen bewusst, dass zwischen den Küstenstaaten und der Kommission auch weiterhin ein aktives Zusammenwirken notwendig ist;

69. *dankt* den Staaten, die einen Meinungsaustausch geführt haben, um ein besseres Verständnis der Fragen zu schaffen, die sich aus der Anwendung des Artikels 76 des Seerechtsübereinkommens ergeben, einschließlich der damit verbundenen Ausgaben, und so den Staaten, insbesondere den Entwicklungsländern, die Erstellung der der Kommission zu übermittelnden Anträge zu erleichtern, und ermutigt die Staaten zu einer Fortsetzung des Meinungsaustauschs;

70. *nimmt Kenntnis* von der Zahl der von der Kommission noch zu prüfenden Anträge und betont in diesem Zusammenhang die dringende Notwendigkeit, dass die Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens umgehend angemessene Schritte unternehmen, damit die Kommission die gestiegene Zahl von Anträgen rasch, effizient und wirksam prüfen kann;

71. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten auch weiterhin Arbeitstagungen oder Symposien zu wissenschaftlichen und technischen Aspekten der Festlegung der äußeren Grenzen des Festlandsockels jenseits von 200 Seemeilen zu unterstützen, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, in den Entwicklungsländern verstärkte Kapazitäten für die Erstellung ihrer Anträge aufzubauen;

VIII

Sicherheit der Schifffahrt, Gefahrenabwehr in der Schifffahrt und Normeinhaltung durch Flaggenstaaten

72. *legt* den Staaten *nahe*, die internationalen Übereinkünfte betreffend die Sicherheit der Seefahrt, die Gefahrenabwehr in der Seefahrt sowie die Seearbeit zu ratifizieren beziehungsweise ihnen beizutreten und die mit dem Seerechtsübereinkommen und anderen einschlägigen internationalen Übereinkünften vereinbarten notwendigen Maßnahmen zur Einhaltung und Durchsetzung der in diesen Übereinkünften enthaltenen Regeln zu beschließen, und betont, dass es notwendig

¹³⁸ Vom 28. März bis 8. April 2011 und vom 15. bis 26. August 2011.

ist, in den Entwicklungsländern Kapazitäten aufzubauen und ihnen Hilfe zu gewähren;

73. *erkennt an*, dass die Rechtsordnungen zur Regelung der Sicherheit der Schifffahrt und der Gefahrenabwehr in der Schifffahrt gemeinsame und sich gegenseitig verstärkende Ziele haben können, die miteinander verknüpft sind und bei denen es Synergiepotenzial gibt, und ermutigt die Staaten, dies bei der Anwendung der Rechtsordnungen zu berücksichtigen;

74. *betont* die Notwendigkeit weiterer Anstrengungen zur Förderung einer Kultur der Sicherheit und der Gefahrenabwehr in der Schifffahrtindustrie und zur Behebung des Mangels an ausreichend geschultem Personal und fordert nachdrücklich die Einrichtung weiterer Ausbildungszentren, die die erforderlichen Schulungen bereitstellen;

75. *betont außerdem*, dass die Sicherheits- und Gefahrenabwehrmaßnahmen so durchzuführen sind, dass sie möglichst geringe negative Auswirkungen auf Seeleute und Fischer haben, insbesondere in Bezug auf ihre Arbeitsbedingungen;

76. *nimmt davon Kenntnis*, dass die vom 21. bis 25. Juni 2010 in Manila abgehaltene Konferenz der Vertragsparteien des Internationalen Übereinkommens von 1978 über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten¹³⁹ dieses Übereinkommen geändert und den 25. Juni zum Tag des Seefahrers erklärt hat¹⁴⁰;

77. *bittet* die Staaten, sofern sie es nicht bereits getan haben, das Seearbeitsübereinkommen von 2006, das Übereinkommen von 2007 über die Arbeit im Fischereisektor (Übereinkommen Nr. 188) und das Übereinkommen von 2003 über Ausweise für Seeleute (Neufassung) (Übereinkommen Nr. 185) der Internationalen Arbeitsorganisation¹⁴¹ zu ratifizieren beziehungsweise ihnen beizutreten und diese Übereinkommen wirksam durchzuführen, und betont, dass es notwendig ist, den Staaten auf Antrag diesbezügliche technische Zusammenarbeit und Hilfe zu gewähren;

78. *begrüßt* die laufende Zusammenarbeit zwischen der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation und der Internationalen Arbeitsorganisation in Bezug auf die Sicherheit der Fischer und Fischereifahrzeuge, unterstreicht, dass die Fortführung der Arbeiten auf diesem Gebiet dringend notwendig ist, und nimmt Kenntnis von dem auf der achtundzwanzigsten Tagung des Fischereiausschusses der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen gefassten Beschluss, Leitlinien für bewährte Verfahren zur Gewährleistung der Sicherheit auf See auszuarbeiten;

79. *befürwortet* eine Fortsetzung der Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien des Basler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung¹⁴² und der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation in Bezug auf Vorschriften zur Verhütung der Verschmutzung durch Schiffe;

80. *nimmt Kenntnis* von der Verabschiedung des Protokolls zum Internationalen Übereinkommen von 1996 über Haftung und Entschädigung für Schäden bei der Beförderung gefährlicher und schädlicher Stoffe auf See¹⁴³ auf der vom 26. bis 30. April 2010 in London abgehaltenen Internationalen Konferenz zur Revision dieses Übereinkommens und legt den Staaten nahe, zu erwägen, Vertragsparteien des Protokolls zu werden;

81. *erinnert* daran, dass jedes Vorgehen gegen Bedrohungen der Sicherheit der Schifffahrt im Einklang mit dem Völkerrecht, einschließlich der Grundsätze der Charta und des Seerechtsübereinkommens, stehen muss;

82. *anerkennt* die entscheidende Rolle, die der internationalen Zusammenarbeit auf globaler, regionaler, subregionaler und bilateraler Ebene dabei zukommt, Bedrohungen der Sicherheit der Schifffahrt, namentlich Seeräuberei, bewaffnete Raubüberfälle auf See und terroristische Handlungen gegen den Schiffsverkehr, Offshore-Anlagen und andere maritime Interessen, im Einklang mit dem Völkerrecht zu bekämpfen, und zwar mittels bilateraler und multilateraler Rechtsinstrumente und Mechanismen, die darauf abzielen, solche Bedrohungen zu überwachen, zu verhüten und dagegen vorzugehen, durch den erweiterten zwischenstaatlichen Austausch von Informationen, die für die Aufdeckung, Verhütung und Abwehr solcher Bedrohungen maßgeblich sind, und durch die Strafverfolgung der Täter unter gebührender Berücksichtigung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften und der Notwendigkeit eines nachhaltigen Kapazitätsaufbaus zur Unterstützung dieser Ziele;

83. *stellt fest*, dass alle Arten von Schiffen, die Seeschifffahrt betreiben, von der Seeräuberei betroffen sind;

84. *betont*, wie wichtig es ist, dass Vorfälle rasch gemeldet werden, um genaue Informationen über das Ausmaß des Problems der Seeräuberei und bewaffneter Raubüberfälle auf Schiffe zu erlangen, und dass die von bewaffneten Raubüberfällen betroffenen Schiffe dem Küstenstaat Meldung machen, unterstreicht die Wichtigkeit eines wirksamen Austauschs von Informationen mit den von Fällen von Seeräuberei und bewaffneten Raubüberfällen auf Schiffe potenziell betroffenen Staaten und nimmt Kenntnis von der wichtigen Rolle der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation;

85. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, in Zusammenarbeit mit der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation die Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf See aktiv zu bekämpfen, indem sie Maßnahmen beschließen, ein-

¹³⁹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1361, Nr. 23001. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1982 II S. 298; öBGBI. III Nr. 27/1997; AS 1988 1639.

¹⁴⁰ Siehe International Maritime Organization, Dokumente STCW/CONF.2/32-34.

¹⁴¹ Verfügbar unter <http://www.ilo.org/ilolex/german/docs/convdisp1.htm>.

¹⁴² United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1673, Nr. 28911. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1994 II S. 2703; LBGI. 1992 Nr. 90; öBGBI. Nr. 229/1993; AS 1992 1125.

¹⁴³ International Maritime Organization, Dokument LEG/CONF.17/10.

schließlich Hilfsmaßnahmen für den Kapazitätsaufbau durch die Fortbildung von Seeleuten, Hafenpersonal und Vollzugsbeamten zur Verhütung, Meldung und Untersuchung von Vorfällen, indem sie die mutmaßlichen Täter im Einklang mit dem Völkerrecht vor Gericht bringen und indem sie innerstaatliche Rechtsvorschriften verabschieden sowie Kontrollschiffe und Ausrüstung bereitstellen und die betrügerische Registrierung von Schiffen verhüten;

86. *legt* den Staaten *nahe*, dafür zu sorgen, dass das auf die Bekämpfung der Seeräubererei anwendbare Völkerrecht, wie im Seerechtsübereinkommen niedergelegt, wirksam umgesetzt wird, und fordert die Staaten auf, im Rahmen ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften geeignete Schritte zu unternehmen, um die Festnahme und Strafverfolgung derjenigen, die mutmaßlich seeräuberische Handlungen begangen haben, zu erleichtern, und dabei auch die anderen mit dem Seerechtsübereinkommen vereinbarten einschlägigen Rechtsinstrumente zu berücksichtigen;

87. *bittet* alle Staaten, die Internationale Seeschiffahrts-Organisation und die Internationale Arbeitsorganisation, mögliche Lösungen für die Seeleute und Fischer zu prüfen, die Opfer von Seeräubern sind;

88. *nimmt Kenntnis* von der laufenden Zusammenarbeit zwischen der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation, dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und der Seerechtsabteilung bei der Zusammenstellung innerstaatlicher Rechtsvorschriften zur Seeräubererei, und stellt fest, dass beim Sekretariat eingegangene innerstaatliche Rechtsvorschriften in die Website der Seerechtsabteilung¹¹⁷ eingestellt wurden;

89. *befürwortet* fortgesetzte nationale, bilaterale und trilaterale Initiativen sowie regionale Kooperationsmechanismen zur Bekämpfung der Seeräubererei und bewaffneter Raubüberfälle auf See in der asiatischen Region und fordert die anderen Staaten auf, ihre Aufmerksamkeit unmittelbar auf die Verabschiedung, den Abschluss und die Durchführung regionaler Kooperationsvereinbarungen zur Bekämpfung der Seeräubererei und bewaffneter Raubüberfälle auf Schiffe zu richten;

90. *bekundet erneut ihre ernsthafte Besorgnis* darüber, dass sich vor der Küste Somalias nach wie vor Seeräubererei und bewaffnete Raubüberfälle auf See ereignen, bekundet insbesondere ihre höchste Beunruhigung über die Schiffsentführungen, unterstützt die neuesten Anstrengungen zur Bewältigung dieses Problems auf globaler und regionaler Ebene, stellt fest, dass der Sicherheitsrat die Resolutionen 1816 (2008) vom 2. Juni 2008, 1838 (2008) vom 7. Oktober 2008, 1846 (2008) vom 2. Dezember 2008, 1851 (2008) vom 16. Dezember 2008, 1897 (2009) vom 30. November 2009 und 1918 (2010) vom 27. April 2010 und die Erklärung seines Präsidenten vom 25. August 2010¹⁴⁴ verabschiedet hat, stellt außerdem fest, dass die in Resolution 1816 (2008) erteilte Ermächtigung und die Bestimmungen in den Resolutionen 1838

(2008), 1846 (2008), 1851 (2008) und 1897 (2009) ausschließlich auf die Situation in Somalia Anwendung finden und die Rechte, Pflichten oder Verantwortlichkeiten der Mitgliedstaaten nach dem Völkerrecht, einschließlich der Rechte oder Pflichten nach dem Seerechtsübereinkommen, in Bezug auf jede andere Situation unberührt lassen, und unterstreicht insbesondere, dass sie nicht so anzusehen sind, als werde dadurch Völkergewohnheitsrecht geschaffen;

91. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem gemäß dem Ersuchen des Sicherheitsrats in Resolution 1918 (2010) erstellten Bericht des Generalsekretärs vom 26. Juli 2010¹⁴⁵;

92. *nimmt Kenntnis* von den Anstrengungen, welche die Kontaktgruppe für Seeräubererei vor der Küste Somalias nach Verabschiedung der Resolution 1851 (2008) des Sicherheitsrats weiter unternimmt, und würdigt die Beiträge aller Staaten zu den Bemühungen um die Bekämpfung der Seeräubererei vor der Küste Somalias;

93. *erkennt an*, dass der Übergangs-Bundesregierung Somalias die Hauptrolle bei der Bekämpfung der Seeräubererei und der bewaffneten Raubüberfälle auf Schiffe zukommt, ist sich dessen bewusst, wie wichtig eine umfassende und dauerhafte Regelung der Situation in Somalia ist, und betont, dass es notwendig ist, die tieferen Ursachen der Seeräubererei zu bekämpfen und Somalia und den Staaten in der Region bei der Stärkung ihrer institutionellen Fähigkeit behilflich zu sein, Seeräubererei und bewaffnete Raubüberfälle auf Schiffe vor der Küste Somalias zu bekämpfen und die an diesen Handlungen beteiligten Personen vor Gericht zu stellen;

94. *stellt fest*, dass die Internationale Seeschiffahrts-Organisation die überarbeiteten Empfehlungen an die Regierungen zur Verhütung und Bekämpfung der Seeräubererei und bewaffneter Raubüberfälle auf Schiffe¹⁴⁶, die überarbeiteten Leitlinien für Schiffseigner und -betreiber, Kapitäne und Besatzungen zur Verhütung und Bekämpfung seeräuberischer Handlungen und bewaffneter Raubüberfälle auf Schiffe¹⁴⁷ und den Verfahrenskodex zur Untersuchung der Verbrechen der Seeräubererei und bewaffneter Raubüberfälle auf Schiffe¹⁴⁸ genehmigt hat;

95. *bittet* die Versammlung der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation, die Verabschiedung einer EntschlieÙung über Verpflichtungen im Hinblick auf beste Managementpraktiken zur Vermeidung, Abschreckung oder Verzögerung seeräuberischer Handlungen zu erwägen;

96. *verweist* auf den am 29. Januar 2009 unter der Schirmherrschaft der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation verabschiedeten Verhaltenskodex betreffend die Bekämpfung der Seeräubererei und bewaffneter Raubüberfälle auf

¹⁴⁵ S/2010/394.

¹⁴⁶ Siehe International Maritime Organization, Dokument MSC.1/Circ.1333, Anlage.

¹⁴⁷ Siehe International Maritime Organization, Dokument MSC.1/Circ.1334, Anlage.

¹⁴⁸ International Maritime Organization, Assembly, EntschlieÙung A.1025(26).

¹⁴⁴ S/PRST/2010/16; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1. August 2010-31. Juli 2011*.

Schiffe im westlichen Indischen Ozean und im Golf von Aden (Verhaltenskodex von Dschibuti)¹⁴⁹, die Einrichtung des Treuhandfonds der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation für den Dschibuti-Kodex, eines auf Initiative Japans geschaffenen Multi-Geber-Treuhandfonds, und die laufenden Aktivitäten zur Anwendung des Verhaltenskodexes;

97. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, sicherzustellen, dass die EntschlieÙung A.1026(26) der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation über seeräuberische Handlungen und bewaffnete Raubüberfälle auf Schiffe in den Gewässern vor der Küste Somalias vollständig durchgeführt wird;

98. *fordert* die Staaten *auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, Vertragsparteien des Übereinkommens zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschiffahrt und des Protokolls zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit fester Plattformen, die sich auf dem Festlandsockel befinden¹⁵⁰, zu werden, nimmt davon Kenntnis, dass das Protokoll von 2005 zum Übereinkommen zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschiffahrt¹⁵¹ und das Protokoll von 2005 zum Protokoll von 1988 zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit fester Plattformen, die sich auf dem Festlandsockel befinden¹⁵², am 28. Juli 2010 in Kraft getreten sind, bittet die Staaten, zu erwägen, Vertragsparteien dieser Protokolle zu werden, und fordert die Vertragsstaaten nachdrücklich auf, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die wirksame Anwendung dieser Übereinkünfte sicherzustellen, gegebenenfalls durch die Verabschiedung von Rechtsvorschriften;

99. *fordert* die Staaten *auf*, den Internationalen Code für die Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen und die Änderungen des Internationalen Übereinkommens zum Schutz des menschlichen Lebens auf See¹⁵³ wirksam anzuwenden und mit der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation zusammenzuarbeiten, um den sicheren Schiffsverkehr zu fördern und gleichzeitig die Freiheit der Schiffahrt zu gewährleisten;

¹⁴⁹ Siehe International Maritime Organization, Dokument C 102/14, Anhang, Anlage I.

¹⁵⁰ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1678, Nr. 29004. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1990 II S. 494, 508; LGBL 2003 Nr. 46 und 47; öBGBL Nr. 406/1992; AS 1993 1910 1923.

¹⁵¹ International Maritime Organization, Dokument LEG/CONF.15/21. Amtliche deutschsprachige Fassungen: öBGBL III Nr. 85/2010; AS 2010 3355.

¹⁵² International Maritime Organization, Dokument LEG/CONF.15/22. Amtliche deutschsprachige Fassungen: öBGBL III Nr. 86/2010; AS 2010 3345.

¹⁵³ International Maritime Organization, Dokumente SOLAS/CONF.5/32 und 34 (amtliche deutschsprachige Fassung: dBGBL 2003 II S. 2018) sowie EntschlieÙung MSC.202(81), mit der das System zur Identifizierung und Routenverfolgung von Schiffen über große Entfernungen eingeführt wurde (amtliche deutschsprachige Fassung: dBGBL 2009 II S. 1226, Anlage, S. 36).

100. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, in Zusammenarbeit mit der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation den Schutz von Offshore-Anlagen zu verbessern, indem sie Maßnahmen zur Verhütung, Meldung und Untersuchung von Gewalttaten gegen diese Anlagen im Einklang mit dem Völkerrecht beschließen und innerstaatliche Rechtsvorschriften zur ordnungsgemäÙen und angemessenen Anwendung dieser Maßnahmen erlassen;

101. *unterstreicht* die Fortschritte bei der regionalen Zusammenarbeit, namentlich die Anstrengungen der Küstenstaaten, zur Verbesserung der Sicherheit, der Gefahrenabwehr und des Umweltschutzes in der Straße von Malakka und der Straße von Singapur und die Effizienz des Kooperationsmechanismus auf dem Gebiet der Sicherung der Seefahrt und des Umweltschutzes zur Förderung des Dialogs und zur Erleichterung einer engen Zusammenarbeit zwischen den Küstenstaaten, den Benutzerstaaten, der Schiffahrtindustrie und anderen Interessenträgern im Einklang mit Artikel 43 des Seerechtsübereinkommens, nimmt mit Anerkennung Kenntnis von der Abhaltung des dritten Kooperationsforums und der dritten Tagung des Projektkoordinierungsausschusses vom 6. bis 8. Oktober 2010 in Indonesien und der fünften Tagung des Ausschusses des Fonds für Navigationshilfen am 11. und 12. Oktober 2010 in Malaysia, drei Veranstaltungen, die zentrale Säulen des Kooperationsmechanismus darstellen, nimmt mit Anerkennung Kenntnis von der wichtigen Rolle des in Singapur ansässigen Zentrums für den Informationsaustausch des Regionalen Kooperationsabkommens zur Bekämpfung der Seeräubererei und bewaffneter Raubüberfälle auf Schiffe in Asien und fordert die Staaten auf, ihre Aufmerksamkeit sofort auf die Verabschiedung, den Abschluss und die Durchführung von Kooperationsvereinbarungen auf regionaler Ebene zu richten;

102. *erkennt an*, dass einige grenzüberschreitende organisierte kriminelle Tätigkeiten die rechtmäßige Nutzung der Ozeane bedrohen und das menschliche Leben auf See gefährden;

103. *stellt fest*, dass grenzüberschreitende organisierte kriminelle Tätigkeiten vielfältig sind und in einigen Fällen miteinander verknüpft sein können und dass kriminelle Organisationen anpassungsfähig sind und die Schwächen von Staaten, insbesondere von Küstenstaaten und kleinen Inselentwicklungsländern in Transitgebieten, ausnutzen, und fordert die Staaten und die zuständigen zwischenstaatlichen Organisationen auf, die Zusammenarbeit und Koordinierung auf allen Ebenen zu verstärken, um die Schleusung von Migranten und den Menschenhandel im Einklang mit dem Völkerrecht aufzudecken und zu beseitigen;

104. *erkennt an*, wie wichtig es ist, die internationale Zusammenarbeit auf allen Ebenen zu verstärken, um grenzüberschreitende organisierte kriminelle Tätigkeiten, namentlich den unerlaubten Handel mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen im Rahmen der Übereinkünfte der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Drogenhandel sowie die Schleusung von Migranten, den Menschenhandel und kriminelle Tätigkeiten auf See, die unter den Geltungsbereich des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenz-

überschreitende organisierte Kriminalität¹⁵⁴ fallen, zu bekämpfen;

105. *fordert* die Staaten *auf*, sofern sie es noch nicht getan haben, Vertragsparteien des Zusatzprotokolls gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität¹⁵⁵ sowie des Zusatzprotokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität¹⁵⁶ zu werden und geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung ihrer wirksamen Durchführung zu treffen;

106. *fordert* die Staaten *auf*, im Einklang mit dem Völkerrecht, insbesondere dem Seerechtsübereinkommen, die Freiheit der Schifffahrt, die Sicherheit der Seefahrt und das Recht der Transitdurchfahrt, der Durchfahrt auf Archipel-schifffahrtswegen und der friedlichen Durchfahrt zu gewährleisten;

107. *begrüßt* die Tätigkeit der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation zum Schutz der Schifffahrtswege von strategischer Wichtigkeit und Bedeutung, insbesondere zur Verbesserung der Sicherheit, der Gefahrenabwehr und des Umweltschutzes in Meerengen, die der internationalen Schifffahrt dienen, und fordert die Internationale Seeschifffahrts-Organisation, die Meerengenanliegerstaaten und die Benutzerstaaten auf, ihre Zusammenarbeit fortzusetzen, um im Einklang mit dem Völkerrecht, insbesondere dem Seerechtsübereinkommen, jederzeit die Sicherheit, die Gefahrenabwehr und den Umweltschutz in diesen Meerengen zu gewährleisten und sie für die internationale Schifffahrt offen zu halten;

108. *fordert* die Staaten, die Benutzer oder Anlieger von der internationalen Schifffahrt dienenden Meerengen sind, *auf*, auch weiterhin in Fragen betreffend die Sicherheit der Seefahrt, namentlich Sicherheitsanlagen für die Schifffahrt, sowie bei der Verhütung, Verringerung und Überwachung der Verschmutzung durch Schiffe einvernehmlich zusammenzuarbeiten, und begrüßt die diesbezüglichen Entwicklungen;

109. *fordert* die Staaten, die die Änderungen der Regel XI-1/6 des Internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See¹⁵⁷ angenom-

men haben, *auf*, den Code über internationale Normen und empfohlene Verfahrensweisen für die Sicherheitsuntersuchung eines Seeunfalls oder eines Vorkommnisses auf See¹⁵⁸ umzusetzen, der am 1. Januar 2010 in Kraft getreten ist;

110. *fordert* die Staaten *auf*, zu erwägen, Mitglieder der Internationalen Hydrographischen Organisation zu werden, und legt allen Staaten eindringlich nahe, mit dieser Organisation zusammenzuarbeiten, um den Erfassungsbereich hydrographischer Informationen weltweit auszudehnen und so den Kapazitätsaufbau und die technische Hilfe zu verstärken und eine sichere Schifffahrt zu fördern, insbesondere in den Gebieten, die der internationalen Schifffahrt dienen, in Häfen und dort, wo sich gefährdete oder geschützte Meeresgebiete befinden;

111. *ermutigt* die Staaten, ihre Anstrengungen zur Umsetzung aller Teilbereiche des vom Gouverneursrat der Internationalen Atomenergie-Organisation im März 2004 gebilligten Aktionsplans für die Sicherheit des Transports von radioaktiven Materialien¹⁵⁹ fortzusetzen;

112. *nimmt davon Kenntnis*, dass die Einstellung des Transports radioaktiver Materialien durch Regionen kleiner Inselentwicklungsländer ein erwünschtes Endziel der kleinen Inselentwicklungsländer und einiger anderer Länder ist, erkennt das Recht der freien Schifffahrt in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht an und stellt fest, dass die Staaten den Dialog und Konsultationen aufrechterhalten sollen, insbesondere unter dem Dach der Internationalen Atomenergie-Organisation und der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation, mit dem Ziel, das gegenseitige Verständnis, die Vertrauensbildung und die Kommunikation in Bezug auf den sicheren Seetransport radioaktiver Materialien zu verbessern, dass die Staaten, die am Transport solcher Materialien beteiligt sind, nachdrücklich aufgefordert sind, den Dialog mit den kleinen Inselentwicklungsländern und anderen Staaten fortzuführen, um deren Anliegen zu berücksichtigen, und dass zu diesen Anliegen die Weiterentwicklung und Stärkung, im Rahmen geeigneter Foren, von internationalen Regulierungssystemen zur Verbesserung der Sicherheit, der Offenlegung, der Haftung, der Gefahrenabwehr und der Entschädigungen im Zusammenhang mit solchen Transporten gehören;

113. *ist sich* im Zusammenhang mit Ziffer 112 der ökologischen und wirtschaftlichen Folgen *bewusst*, die Vorkommnisse und Unfälle auf See für die Küstenstaaten haben können, insbesondere in Verbindung mit dem Transport radioaktiver Materialien, und betont, wie wichtig ein wirksames Regelwerk für die Haftung in dieser Hinsicht ist;

114. *legt* den Staaten *nahe*, Pläne für die Anwendung der Richtlinien über Notliegeplätze für auf Hilfe angewiesene Schiffe¹⁶⁰ auszuarbeiten und Verfahren dafür festzulegen;

¹⁵⁴ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2225, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 956; LGBI. 2008 Nr. 72; öBGBI. III Nr. 84/2005; AS 2006 5861.

¹⁵⁵ Ebd., Vol. 2241, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 1007; LGBI. 2008 Nr. 73; öBGBI. III Nr. 11/2008; AS 2006 5899.

¹⁵⁶ Ebd., Vol. 2237, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 995; LGBI. 2008 Nr. 74; öBGBI. III Nr. 220/2005; AS 2006 5917.

¹⁵⁷ International Maritime Organization, Dokument MSC 84/24/Add.1, Anhang 3, Entschließung MSC.257(84). Amtliche deutschsprachige Fassung: dBGBI. 2010 II S. 457, 467.

¹⁵⁸ Siehe International Maritime Organization, Dokument MSC 84/24/Add.1, Anhang 1, Entschließung MSC.255(84).

¹⁵⁹ In Englisch verfügbar unter <http://www-ns.iaea.org/downloads/rw/action-plans/transport-action-plan.pdf>.

¹⁶⁰ International Maritime Organization, Assembly, Entschließung A.949(23).

115. *bittet* die Staaten, die noch nicht Vertragsparteien des Internationalen Übereinkommens von Nairobi von 2007 über die Beseitigung von Wracks¹⁶¹ geworden sind, dies zu erwägen;

116. *ersucht* die Staaten, geeignete Maßnahmen in Bezug auf ihre Flagge führende oder in ihrem Schiffsregister geführte Schiffe zu ergreifen, um den Gefahren für die Schifffahrt oder die Meeresumwelt entgegenzuwirken, die von Wracks und treibender oder gesunkener Fracht ausgehen können;

117. *fordert* die Staaten *auf*, sicherzustellen, dass die Kapitäne der ihre Flagge führenden Schiffe die durch die einschlägigen Übereinkünfte¹⁶² vorgeschriebenen Schritte unternehmen, um Personen in Seenot Hilfe zu leisten, und legt den Staaten eindringlich nahe, zusammenzuarbeiten und alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass die Änderungen des Internationalen Übereinkommens über den Such- und Rettungsdienst auf See¹⁶³ und des Internationalen Übereinkommens zum Schutz des menschlichen Lebens auf See¹⁶⁴ betreffend die Verbringung von auf See geretteten Personen an einen sicheren Ort sowie die dazugehörigen Richtlinien für die Behandlung von auf See geretteten Personen¹⁶⁵ wirksam durchgeführt werden;

118. *erkennt an*, dass alle Staaten ihre Such- und Rettungspflichten erfüllen müssen und dass es nach wie vor notwendig ist, dass die Internationale Seeschiffahrts-Organisation und andere zuständige Organisationen insbesondere den Entwicklungsländern dabei behilflich sind, sowohl ihre Such- und Rettungskapazitäten auszubauen, unter anderem durch die Schaffung zusätzlicher Zentren für die Rettungs koordinierung und untergeordneter Regionalzentren, als auch wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um im Rahmen des Möglichen die Frage seeuntüchtiger Schiffe und kleiner Wasserfahrzeuge in ihrem nationalen Hoheitsbereich anzugehen;

119. *begrüßt* die laufende Arbeit der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation in Bezug auf die Ausschiffung von auf See geretteten Personen und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von der Notwendigkeit, alle einschlägigen internationalen Übereinkünfte durchzuführen;

120. *fordert* die Staaten *auf*, auch weiterhin bei der Ausarbeitung umfassender Ansätze für die internationale Mi-

gration und Entwicklung zusammenzuarbeiten, einschließlich im Wege des Dialogs über alle ihre Aspekte;

121. *fordert* die Staaten *außerdem auf*, im Einklang mit dem Völkerrecht, wie im Seerechtsübereinkommen niedergelegt, Maßnahmen zum Schutz unterseeischer Glasfaserkabel zu ergreifen und die Fragen im Zusammenhang mit diesen Kabeln umfassend anzugehen, ermutigt die Staaten und die zuständigen regionalen und globalen Organisationen, zur Förderung der Sicherheit dieser grundlegend wichtigen Kommunikationsinfrastruktur den Dialog und die Zusammenarbeit untereinander zu verstärken, und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von der Aufmerksamkeit, die dieser Frage in der Erklärung von Okinawa beigegeben wird, die auf der am 30. und 31. Oktober 2010 in Okinawa (Japan) abgehaltenen achten Ministertagung der Asiatisch-Pazifischen Wirtschaftlichen Zusammenarbeit über die Telekommunikations- und Informationsindustrie abgegeben wurde;

122. *bekräftigt*, dass die Flaggen-, Hafen- und Küstenstaaten sämtlich die Verantwortung dafür tragen, die wirksame Durchführung und Durchsetzung der internationalen Übereinkünfte betreffend die Gefahrenabwehr in der Schifffahrt und die Sicherheit der Schifffahrt im Einklang mit dem Völkerrecht, insbesondere dem Seerechtsübereinkommen, zu gewährleisten, und dass die Flaggenstaaten die Hauptverantwortung tragen, die noch weiter gestärkt werden muss, so auch durch mehr Transparenz in Bezug auf die Eigentumsverhältnisse bei Schiffen;

123. *fordert* die Flaggenstaaten, die weder über eine effektive Schifffahrtsverwaltung noch über einen angemessenen rechtlichen Rahmen verfügen, *nachdrücklich auf*, die Infrastruktur-, Gesetzgebungs- und Durchsetzungskapazitäten auf- oder auszubauen, die notwendig sind, um die wirksame Einhaltung, Durchführung und Durchsetzung ihrer Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, insbesondere dem Seerechtsübereinkommen, zu gewährleisten, und bis zur Ergreifung diesbezüglicher Maßnahmen zu erwägen, keine neuen Schiffe zum Führen ihrer Flagge zu berechtigen, keine Schiffe mehr zu registrieren beziehungsweise kein Register zu öffnen, und fordert die Flaggen- und Hafenstaaten auf, alle mit dem Völkerrecht vereinbaren notwendigen Maßnahmen zu treffen, um den Betrieb von Schiffen, die nicht den geltenden Normen entsprechen, zu verhindern;

124. *erkennt an*, dass die Regeln und Normen für die internationale Schifffahrt, die von der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation in Bezug auf die Sicherheit der Schifffahrt, die Effizienz der Navigation und die Verhütung und Überwachung der Meeresverschmutzung verabschiedet wurden, im Zusammenspiel mit den bewährten Verfahren der Schifffahrtindustrie zu einem erheblichen Rückgang der Seeunfälle und Verschmutzungsereignisse geführt haben, ermutigt alle Staaten, sich an dem Freiwilligen Audit-Verfahren für die Mitgliedstaaten der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation¹⁶⁶ zu beteiligen, und nimmt Kenntnis von dem

¹⁶¹ International Maritime Organization, Dokument LEG/CONF.16/19.

¹⁶² Internationales Übereinkommen von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See, Internationales Übereinkommen von 1979 über den Such- und Rettungsdienst auf See in seiner geänderten Fassung, Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen von 1982 und Internationales Übereinkommen von 1989 über Bergung.

¹⁶³ International Maritime Organization, Dokument MSC 78/26/Add.1, Anhang 5, Entschließung MSC.155(78). Amtliche deutschsprachige Fassung: dBGBI. 2007 II S. 782.

¹⁶⁴ International Maritime Organization, Dokument MSC 78/26/Add.1, Anhang 3, Entschließung MSC.153(78).

¹⁶⁵ International Maritime Organization, Dokument MSC 78/26/Add.2, Anhang 34, Entschließung MSC.167(78). In Deutsch verfügbar unter http://www.bsh.de/de/Schifffahrt/Sportschifffahrt/Berichtigungsservice_NfS/Schifffahrtsvorschriften/2009/Beilage10-2009.pdf.

¹⁶⁶ International Maritime Organization, Assembly, Entschließung A.946(23).

Beschluss der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation, dieses Verfahren schrittweise zu institutionalisieren¹⁶⁷;

125. *nimmt Kenntnis* von den Arbeiten der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation zur Erstellung eines verbindlichen Codes für in Polargewässern tätige Schiffe und legt den Staaten und den zuständigen internationalen Organisationen und Organen nahe, durch ihre Mitwirkung in den einschlägigen Ausschüssen und Verfahren der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation zu dieser Arbeit beizutragen;

126. *erkennt an*, dass die Sicherheit der Schifffahrt auch durch wirksame Hafenstaatkontrolle, die Stärkung der regionalen Abmachungen und die erhöhte Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen ihnen sowie durch verstärkten Informationsaustausch, namentlich zwischen den Sektoren, die sich mit Sicherheit und Gefahrenabwehr befassen, verbessert werden kann;

127. *legt* den Flaggenstaaten *nahe*, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die ausreichen, um eine Anerkennung durch die zwischenstaatlichen Mechanismen zu erlangen oder aufrechtzuerhalten, die den Flaggenstaaten die zufriedenstellende Erfüllung ihrer Verpflichtungen bescheinigen, darunter gegebenenfalls die beständige Erzielung zufriedenstellender Ergebnisse bei den im Rahmen der Hafenstaatkontrolle durchgeführten Prüfungen, mit dem Ziel, die Qualität der Schifffahrt zu verbessern und dafür einzutreten, dass die Flaggenstaaten die einschlägigen Übereinkünfte der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation durchführen und die einschlägigen Ziele dieser Resolution verwirklicht werden;

IX

Meeresumwelt und Meeresressourcen

128. *betont erneut*, wie wichtig die Durchführung von Teil XII des Seerechtsübereinkommens ist, um die Meeresumwelt und ihre lebenden Meeresressourcen vor Verschmutzung und physischer Schädigung zu schützen und zu bewahren, und fordert alle Staaten auf, zusammenzuarbeiten und direkt oder über die zuständigen internationalen Organisationen mit dem Übereinkommen vereinbare Maßnahmen zum Schutz und zur Bewahrung der Meeresumwelt zu ergreifen;

129. *nimmt Kenntnis* von der Arbeit der Zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe über Klimaänderungen, einschließlich ihrer Erkenntnisse über die Versauerung der Ozeane, und legt in dieser Hinsicht den Staaten und den zuständigen internationalen Organisationen und anderen einschlägigen Institutionen nahe, einzeln und in Zusammenarbeit dringend weitere Forschungsarbeiten über die Versauerung der Ozeane, vor allem Beobachtungs- und Messprogramme, durchzuführen, insbesondere in Anbetracht der Ziffer 4 des Beschlusses IX/20, der auf der vom 19. bis 30. Mai 2008 in Bonn (Deutschland) abgehaltenen neunten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens

über die biologische Vielfalt verabschiedet wurde¹⁶⁸, und der im Rahmen dieses Übereinkommens fortgeführten Arbeit, und sich auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene verstärkt darum zu bemühen, das Ausmaß der Versauerung der Ozeane und die negativen Auswirkungen dieser Versauerung auf empfindliche marine Ökosysteme, insbesondere Korallenriffe, anzugehen;

130. *legt* den Staaten *nahe*, ihre wissenschaftliche Tätigkeit einzeln oder in Zusammenarbeit mit den zuständigen internationalen Organisationen und Organen auszubauen, um die Auswirkungen der Klimaänderungen auf die Meeresumwelt und die biologische Vielfalt der Meere besser verstehen zu lernen und Mittel und Wege der Anpassung zu entwickeln;

131. *legt* den Staaten *nahe*, sofern sie es noch nicht getan haben, Vertragsparteien der internationalen Übereinkünfte zum Schutz und zur Bewahrung der Meeresumwelt und ihrer lebenden Meeresressourcen vor der Einbringung schädlicher Wasserorganismen und Krankheitserreger, vor Meeresverschmutzung jedweden Ursprungs, einschließlich des Einbringens von Abfällen und sonstigen Stoffen, und anderen Formen physischer Schädigung, sowie derjenigen Übereinkünfte, die eine Vorsorge, Bekämpfung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Verschmutzung vorsehen und Bestimmungen zur Haftung und Entschädigung für Schäden aufgrund von Meeresverschmutzung enthalten, zu werden und die mit dem Völkerrecht, namentlich dem Seerechtsübereinkommen, vereinbaren notwendigen Maßnahmen zur Durchführung und Durchsetzung der in diesen Übereinkünften enthaltenen Regeln zu beschließen;

132. *legt* den Staaten *nahe*, direkt oder über die zuständigen internationalen Organisationen die bedarfsgerechte und im Einklang mit dem Völkerrecht, namentlich dem Seerechtsübereinkommen, erfolgende Weiterentwicklung der Prozesse zur Umweltverträglichkeitsprüfung für geplante, ihren Hoheitsbefugnissen oder ihrer Kontrolle unterstehende Tätigkeiten, die eine wesentliche Verschmutzung oder beträchtliche und schädliche Veränderungen der Meeresumwelt zur Folge haben können, zu erwägen;

133. *legt* den Staaten *nahe*, sofern sie es noch nicht getan haben, Vertragsparteien der Regionalmeerübereinkommen zu werden, deren Ziel der Schutz und die Bewahrung der Meeresumwelt ist;

134. *legt* den Staaten *nahe*, im Einklang mit dem Völkerrecht, namentlich dem Seerechtsübereinkommen und anderen einschlägigen Rechtsinstrumenten, entweder auf bilateraler oder auf regionaler Ebene gemeinsam Notfallpläne zu erarbeiten und zu fördern, um Verschmutzungsereignissen sowie anderen Ereignissen zu begegnen, die der Meeresumwelt und der biologischen Vielfalt der Meere schwerwiegende Schäden zufügen dürften;

135. *stellt fest*, wie wichtig es ist, das Verständnis der Auswirkungen der Klimaänderung auf Ozeane und Meere zu verbessern;

¹⁶⁷ International Maritime Organization, Assembly, Entschließung A.1018(26).

¹⁶⁸ Siehe United Nations Environment Programme, Dokument UNEP/CBD/COP/9/29, Anhang I.

136. *begrüßt* die vom Umweltprogramm der Vereinten Nationen in Zusammenarbeit mit den einschlägigen Organen und Organisationen der Vereinten Nationen durchgeführten Tätigkeiten im Zusammenhang mit Meeremüll und ermutigt die Staaten, weiter Partnerschaften mit der Industrie und der Zivilgesellschaft aufzubauen, um das Ausmaß der Auswirkungen des Meeremülls auf die Gesundheit und die Produktivität der Meeresumwelt und des daraus resultierenden wirtschaftlichen Schadens stärker ins Bewusstsein zu rücken;

137. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, das Problem des Meeremülls in ihre nationalen Strategien zur Abfallbehandlung in der Küstenzone, in Häfen und in maritimen Industrien, namentlich Recycling, Wiederverwendung, Verringerung und Entsorgung, einzubinden und die Entwicklung geeigneter wirtschaftlicher Anreize zur Behebung dieses Problems zu fördern, namentlich die Entwicklung von Kostendeckungssystemen, die einen Anreiz zur Nutzung von Hafenauffangeinrichtungen bieten und Schiffe davon abbringen, Müll ins Meer einzubringen, und die Unterstützung von Maßnahmen zur Verhütung, Verringerung und Überwachung der Verschmutzung ungeachtet ihrer Ursache, einschließlich vom Lande aus, wie etwa lokale Maßnahmen zur Reinigung und Überwachung von Küsten und Wasserstraßen, und legt den Staaten nahe, in Zusammenarbeit auf regionaler und subregionaler Ebene mögliche Quellen von Meeremüll sowie die Küsten- und Meeresstellen, an denen er sich ansammelt, zu ermitteln und gemeinsame Programme zur Vermeidung und Wiedergewinnung von Meeremüll auszuarbeiten und durchzuführen;

138. *nimmt Kenntnis* von der Arbeit der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation zur Verhütung der Verschmutzung durch Schiffsabfälle, darunter die derzeit von dem Ausschuss für den Schutz der Meeresumwelt durchgeführte Überprüfung der die Verhütung der Verschmutzung durch Schiffsabfälle betreffenden Bestimmungen der Anlage V des Internationalen Übereinkommens von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe in der Fassung des Protokolls von 1978, und legt den Staaten und den zuständigen internationalen Organisationen nahe, durch die Teilnahme an den entsprechenden Prozessen des Ausschusses zu dieser Arbeit beizutragen;

139. *nimmt Kenntnis* von der Verabschiedung der die besonderen Vorschriften für die Verwendung und die Beförderung von Ölen im Antarktisgebiet betreffenden Änderungen der Anlage I (Verhütung der Verschmutzung durch Öl) des Internationalen Übereinkommens von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe in der Fassung des Protokolls von 1978, die die Beförderung von Schwerölen als Massengut und ihre Beförderung und Verwendung als Brennstoff im Antarktisgebiet verbieten¹⁶⁹;

140. *legt* den Staaten *nahe*, sofern sie es noch nicht getan haben, Vertragsparteien des Protokolls von 1997 (Anlage VI-Regeln zur Verhütung der Luftverunreinigung durch

Schiffe) zu dem Internationalen Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe in der Fassung des Protokolls von 1978 und des Protokolls von 1996 zum Übereinkommen von 1972 über die Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen und anderen Stoffen („Londoner Protokoll“) zu werden und darüber hinaus das Internationale Übereinkommen von 2004 zur Überwachung und Behandlung von Ballastwasser und Sedimenten von Schiffen¹⁷⁰ zu ratifizieren beziehungsweise ihm beizutreten, damit es rasch in Kraft treten kann;

141. *begrüßt* es, dass die Änderungen des Protokolls von 1997 zum Internationalen Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe in der Fassung des Protokolls von 1978, mit dem Ziel, die schädlichen Emissionen von Schiffen zu verringern, am 1. Juli 2010 in Kraft getreten sind;

142. *nimmt Kenntnis* von den laufenden Arbeiten, die die Internationale Seeschiffahrts-Organisation im Einklang mit ihrer EntschlieÙung über die Richtlinien und Praktiken der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation betreffend die Senkung der durch Schiffe freigesetzten Treibhausgase¹⁷¹ durchführt;

143. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, bei der Behebung des Mangels an Hafenauffangeinrichtungen für Abfälle im Einklang mit dem Aktionsplan zusammenzuarbeiten, der von der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation ausgearbeitet wurde, um das Problem unzureichender Hafenauffangeinrichtungen für Abfälle anzugehen¹⁷²;

144. *erkennt an*, dass der größte Teil der Schadstoffbelastung der Ozeane aus vom Lande ausgehenden Tätigkeiten stammt und die produktivsten Gebiete der Meeresumwelt einträchtigt, und fordert die Staaten auf, mit Vorrang das Weltaktionsprogramm zum Schutz der Meeresumwelt gegen vom Lande ausgehende Tätigkeiten¹⁷³ durchzuführen und alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um den in der Erklärung von Beijing über die Förderung der Durchführung des Weltaktionsprogramms¹⁷⁴ enthaltenen Verpflichtungen der internationalen Gemeinschaft nachzukommen;

145. *bekundet ihre Besorgnis* über die Ausbreitung hypoxischer toter Zonen in den Ozeanen infolge von Eutrophierung durch Düngereintrag über Flüsse, Abwassereinleitung und aus der Verbrennung fossiler Brennstoffe entstehenden reaktiven Stickstoff, was gravierende Folgen für die Funktionsfähigkeit der Ökosysteme hat, und fordert die Staaten auf, sich verstärkt um die Verringerung der Eutrophierung zu bemühen und zu diesem Zweck auch weiterhin im Rahmen

¹⁶⁹ Siehe International Maritime Organization, Dokument MEPC 60/22, Anhang 10, EntschlieÙung MEPC 189(60). Amtliche deutschsprachige Fassung: dBGBI. 2011 II S. 90.

¹⁷⁰ International Maritime Organization, Dokument BWM/CONF/36, Anhang.

¹⁷¹ International Maritime Organization, Assembly, EntschlieÙung A.963(23).

¹⁷² International Maritime Organization, Dokument MEPC 53/9/1, Anhang I.

¹⁷³ Siehe A/51/116, Anlage II.

¹⁷⁴ UNEP/GPA/IGR.2/7, Anhang V.

der zuständigen internationalen Organisationen, insbesondere des Weltaktionsprogramms, zusammenzuarbeiten;

146. *fordert* alle Staaten *auf*, sicherzustellen, dass städtische und Küstenentwicklungsprojekte und damit verbundene Landgewinnungsaktivitäten auf eine verantwortliche Weise durchgeführt werden, die den marinen Lebensraum und die Meeresumwelt schützt und die negativen Auswirkungen dieser Aktivitäten mildert;

147. *nimmt Kenntnis* von der ersten Tagung des Zwischenstaatlichen Verhandlungsausschusses für die Ausarbeitung einer globalen rechtsverbindlichen Übereinkunft über Quecksilber, die vom 7. bis 11. Juni 2010 in Stockholm gemäß der auf der fünfundzwanzigsten Tagung des Verwaltungsrats/Globalen Ministerforums Umwelt des Umweltprogramms der Vereinten Nationen erzielten Einigung¹⁷⁵ abgehalten wurde;

148. *begrüßt* die von den Staaten, dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen und den Regionalorganisationen fortlaufend unternommenen Bemühungen um die Umsetzung des Weltaktionsprogramms und tritt dafür ein, bei der Verwirklichung der internationalen Entwicklungsziele, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹¹⁶ enthaltenen Ziele, und der termingebundenen Ziele in dem Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)¹²², insbesondere des die Abwasserentsorgung betreffenden Ziels, sowie der Ziele des Konsenses von Monterrey der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung¹⁷⁶ stärkeres Gewicht auf die Zusammenhänge zwischen Süßwasser, Küstenzone und Meeresressourcen zu legen;

149. *verweist* auf die Resolution über die Regelung der Ozeandüngung, die die Vertragsparteien des Übereinkommens von 1972 über die Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen und anderen Stoffen („Londoner Übereinkommen“) auf ihrer vom 27. bis 31. Oktober 2008 abgehaltenen dreißigsten Konsultativtagung und die Vertragsparteien des Londoner Protokolls auf ihrer gleichzeitig abgehaltenen dritten Tagung verabschiedeten¹⁷⁷ und in der die Vertragsparteien unter anderem vereinbarten, dass Maßnahmen zur Ozeandüngung unter das Londoner Übereinkommen und Protokoll fallen und dass in Anbetracht des derzeitigen Wissensstands andere als der legitimen wissenschaftlichen Forschung dienende Maßnahmen zur Ozeandüngung nicht gestattet werden sollen und dass wissenschaftliche Forschungsvorhaben von Fall zu Fall anhand eines Bewertungsrahmens beurteilt werden sollen, der von den wissenschaftlichen Arbeitsgruppen nach dem Londoner Übereinkommen und Protokoll auszuarbeiten ist, und außerdem ver-

einbarten, dass zu diesem Zweck solche anderen Maßnahmen als den Zielen des Londoner Übereinkommens und Protokolls zuwiderlaufend angesehen und derzeit nicht von der Definition des Einbringens in Artikel III Absatz 1 Buchstabe b des Londoner Übereinkommens und Artikel 1 Absatz 4.2 des Londoner Protokolls ausgenommen werden sollen;

150. *nimmt Kenntnis* von der Resolution über den Bewertungsrahmen für wissenschaftliche Forschung im Bereich der Ozeandüngung, die die Vertragsparteien des Londoner Übereinkommens auf ihrer vom 11. bis 15. Oktober 2010 abgehaltenen zweiunddreißigsten Konsultativtagung und die Vertragsparteien des Londoner Protokolls auf ihrer gleichzeitig abgehaltenen fünften Tagung verabschiedeten¹⁷⁸;

151. *erinnert* an den von der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt auf ihrer neunten Tagung gefassten Beschluss IX/16 C¹⁶⁸, in dem die Konferenz der Vertragsparteien eingedenk der laufenden wissenschaftlichen und rechtlichen Analyse im Rahmen des Londoner Übereinkommens und Protokolls unter anderem die Vertragsparteien ersuchte und den anderen Regierungen eindringlich nahelegte, im Einklang mit dem Vorsorgeansatz sicherzustellen, dass Maßnahmen zur Ozeandüngung erst dann durchgeführt werden, wenn diese Maßnahmen durch eine ausreichende wissenschaftliche Grundlage, einschließlich einer Bewertung der damit verbundenen Risiken, gerechtfertigt sind und ein globaler, transparenter und wirksamer Überwachungs- und Regulierungsmechanismus für diese Maßnahmen geschaffen ist, wobei in kleinem Maßstab betriebene wissenschaftliche Forschungsstudien in Küstengewässern ausgenommen sind, und feststellte, dass diese Studien nur genehmigt werden sollen, wenn sie durch die Notwendigkeit der Sammlung konkreter wissenschaftlicher Daten gerechtfertigt sind, dass sie einer eingehenden Vorabbewertung ihrer potenziellen Auswirkungen auf die Meeresumwelt unterzogen, streng kontrolliert und weder für die Schaffung und den Verkauf von Emissionszertifikaten noch für sonstige gewerbliche Zwecke genutzt werden sollen, und nimmt Kenntnis von dem von der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt auf ihrer zehnten Tagung vom 18. bis 29. Oktober 2010 in Nagoya (Japan) gefassten Beschluss X/29¹⁷⁹, in dem die Konferenz die Vertragsparteien ersuchte, den Beschluss IX/16 C umzusetzen;

152. *nimmt Kenntnis* von der Änderung des Londoner Protokolls, die von den Vertragsparteien des Londoner Protokolls auf ihrer vierten Tagung vom 26. bis 30. Oktober 2009 verabschiedet wurde, mit der die Ausfuhr von Kohlendioxidströmen zur Beseitigung in geologischen Formationen des Meeresuntergrunds erlaubt wird¹⁸⁰;

¹⁷⁵ Siehe UNEP/GC.25/17, Anhang I, Beschluss 25/5.

¹⁷⁶ *Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf>.

¹⁷⁷ International Maritime Organization, Dokument LC 30/16, Anhang 6, Entschließung LC-LP.1 (2008).

¹⁷⁸ International Maritime Organization, Dokument LC 32/15, Anhang 5, Entschließung LC-LP.2 (2010).

¹⁷⁹ Siehe United Nations Environment Programme, Dokument UNEP/CBD/COP/10/27, Anhang.

¹⁸⁰ International Maritime Organization, Dokument LC 31/15, Anhang 5, Entschließung LP.3(4).

153. *bekräftigt* Ziffer 119 der Resolution 61/222 vom 20. Dezember 2006 betreffend Ökosystemansätze und Ozeane, einschließlich der vorgeschlagenen Elemente eines Ökosystemansatzes, der Mittel zur Verwirklichung eines Ökosystemansatzes und der nötigen Voraussetzungen für die verbesserte Anwendung eines Ökosystemansatzes, und

a) stellt in dieser Hinsicht fest, dass die weiter voranschreitende Umweltzerstörung in vielen Teilen der Welt und die zunehmende Nachfragekonkurrenz dringendes Handeln und die Festlegung von Prioritäten für Bewirtschaftungsmaßnahmen mit dem Ziel der Bewahrung der Intaktheit der Ökosysteme erfordern;

b) stellt fest, dass Ökosystemansätze zur Bewirtschaftung der Ozeane auf die Regelung menschlicher Aktivitäten gerichtet sein sollen, um die Gesundheit der Ökosysteme zu erhalten und erforderlichenfalls wiederherzustellen und so die dauerhafte Bereitstellung von Gütern und ökologischen Dienstleistungen zu gewährleisten, zur Ernährungssicherheit und dem damit verbundenen sozialen und wirtschaftlichen Nutzen beizutragen, Existenzgrundlagen dauerhaft und auf eine den internationalen Entwicklungszielen, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung enthaltenen Ziele, förderliche Weise zu unterstützen und die biologische Vielfalt der Meere zu erhalten;

c) erinnert daran, dass sich die Staaten bei der Anwendung von Ökosystemansätzen von verschiedenen bereits vorhandenen Übereinkünften, insbesondere dem Seerechtsübereinkommen, das den Rechtsrahmen für alle Tätigkeiten in den Ozeanen und Meeren bildet, seinen Durchführungsübereinkommen sowie von anderen Verpflichtungen, wie etwa denjenigen aus dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt¹⁸¹, und von der auf dem Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung erhobenen Forderung, bis 2010 einen Ökosystemansatz anzuwenden, leiten lassen sollen;

d) legt den Staaten nahe, zusammenzuarbeiten und sich abzustimmen und nach Bedarf einzeln oder gemeinsam im Einklang mit dem Völkerrecht, einschließlich des Seerechtsübereinkommens und anderer anwendbarer Übereinkünfte, alle Maßnahmen zur Bewältigung der Auswirkungen auf die marinen Ökosysteme innerhalb und außerhalb der nationalen Hoheitsbereiche zu ergreifen und dabei die Intaktheit der betreffenden Ökosysteme zu berücksichtigen;

154. *legt* den zuständigen Organisationen und Organen *nahe*, sofern sie es noch nicht getan haben, zur Bewältigung der Auswirkungen auf die marinen Ökosysteme gegebenenfalls einen Ökosystemansatz in ihre Mandate einzubeziehen;

155. *bittet* die Staaten, insbesondere diejenigen, die über moderne Technologien und fortgeschrittene meeres technische Kapazitäten verfügen, zu prüfen, wie die Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern und insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern und den kleinen Inselent-

wicklungsländern sowie den afrikanischen Küstenstaaten und die Hilfe für diese Länder verbessert werden können, mit dem Ziel, die nachhaltige und wirksame Entwicklung im Meeresbereich besser in die nationalen Politiken und Programme zu integrieren;

156. *legt* den zuständigen internationalen Organisationen, dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, der Weltbank und anderen Finanzierungsorganisationen *nahe*, zu erwägen, im Rahmen ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs ihre Hilfsprogramme für Entwicklungsländer auszuweiten, und ihre Maßnahmen zu koordinieren, so auch bei der Zuteilung und Verwendung von Finanzmitteln der Globalen Umweltfazilität;

157. *nimmt Kenntnis* von den von Staaten und zuständigen internationalen Organisationen sowie globalen und regionalen Finanzierungsorganisationen vorgelegten und vom Sekretariat zusammengestellten Informationen¹⁸² über die Hilfen, die den Entwicklungsländern und insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern und den kleinen Inselentwicklungsländern sowie den afrikanischen Küstenstaaten zur Verfügung stehen, und über die Maßnahmen, die sie ergreifen können, um in den Genuss der Vorteile einer nachhaltigen und wirksamen Erschließung der Meeresressourcen und Nutzung der Ozeane zu gelangen, und fordert die Staaten und Organisationen nachdrücklich auf, weitere Informationen für den Jahresbericht des Generalsekretärs und zur Aufnahme in die Website der Seerechtsabteilung¹¹⁷ vorzulegen;

158. *legt* den Staaten *nahe*, zu erwägen, das Internationale Übereinkommen von Hongkong von 2009 für das sichere und umweltgerechte Recycling von Schiffen¹⁸³ zu ratifizieren beziehungsweise ihm beizutreten, damit es bald in Kraft treten kann;

159. *nimmt Kenntnis* von der Rolle des Basler Übereinkommens¹⁴² beim Schutz der Meeresumwelt vor den nachteiligen Auswirkungen, die durch solche Abfälle verursacht werden können;

160. *stellt mit Besorgnis fest*, dass Ölunfälle schwerwiegende Umweltfolgen nach sich ziehen können;

X

Biologische Vielfalt der Meere

161. *bekräftigt* ihre zentrale Rolle in Fragen der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere außerhalb der nationalen Hoheitsbereiche, nimmt Kenntnis von der Tätigkeit der Staaten und der entsprechenden zwischenstaatlichen Organisationen und Organe auf diesem Gebiet und bittet sie, im Rahmen ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs zur Behandlung dieser Fragen durch die Generalversammlung beizutragen;

162. *begrüßt* die gemäß Ziffer 146 der Resolution 64/71 vom 1. bis 5. Februar 2010 in New York abgehaltene Tagung

¹⁸¹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1760, Nr. 30619. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1993 II S. 1741; LGBI. 1998 Nr. 39; öBGBI. Nr. 213/1995; AS 1995 1408.

¹⁸² A/63/342.

¹⁸³ Siehe International Maritime Organization, Dokument SR/CONF/45.

der Offenen informellen Ad-hoc-Arbeitsgruppe und schließt sich ihren Empfehlungen¹¹¹ an;

163. *ersucht* den Generalsekretär, im Einklang mit Ziffer 73 der Resolution 59/24 vom 17. November 2004 und den Ziffern 79 und 80 der Resolution 60/30 eine Tagung der Offenen informellen Ad-hoc-Arbeitsgruppe mit voller Konferenzbetreuung einzuberufen, die vom 31. Mai bis 3. Juni 2011 stattfinden und der Generalversammlung Empfehlungen vorlegen soll, und alles zu tun, um dem Bedarf an voller Konferenzbetreuung im Rahmen der vorhandenen Ressourcen zu entsprechen;

164. *ermutigt* die Offene informelle Ad-hoc-Arbeitsgruppe zu größeren Fortschritten in allen offenen Fragen auf ihrer Tagesordnung;

165. *nimmt Kenntnis* von der Erörterung der für die genetischen Ressourcen der Meere außerhalb der nationalen Hoheitsbereiche relevanten Rechtsordnung im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen und fordert die Staaten auf, diese Frage im Rahmen des Mandats der Offenen informellen Ad-hoc-Arbeitsgruppe unter Berücksichtigung der Auffassungen der Staaten zu den Teilen VII und XI des Übereinkommens weiter zu behandeln, mit dem Ziel, in dieser Frage weitere Fortschritte zu erzielen;

166. *bittet* die Staaten, auf der bevorstehenden Tagung der Offenen informellen Ad-hoc-Arbeitsgruppe im Rahmen ihres Mandats Fragen der Meeresschutzgebiete und der Prozesse zur Umweltverträglichkeitsprüfung weiter zu behandeln;

167. *ersucht* den Generalsekretär, auf der Grundlage der bei den Staaten und den zuständigen internationalen Organisationen angeforderten Informationen Angaben über die Umweltverträglichkeitsprüfungen für geplante Tätigkeiten außerhalb der nationalen Hoheitsbereiche, einschließlich des Kapazitätsaufbaubedarfs, in den Jahresbericht über Ozeane und Seerecht aufzunehmen;

168. *ist sich* der Fülle und Vielfalt der genetischen Ressourcen der Meere und des Wertes *bewusst*, den sie angesichts der Vorteile, Güter und Leistungen, die aus ihnen gewonnen werden können, aufweisen;

169. *ist sich außerdem dessen bewusst*, wie wichtig die Erforschung der genetischen Ressourcen der Meere ist, um das wissenschaftliche Verständnis und die Nutzungs- und Einsatzmöglichkeiten zu erweitern und die Bewirtschaftung der marinen Ökosysteme zu verbessern;

170. *legt* den Staaten und den internationalen Organisationen *nahe*, namentlich durch bilaterale, regionale und globale Kooperationsprogramme und Partnerschaften auch weiterhin den Aufbau von Kapazitäten auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Meeresforschung vor allem in den Entwicklungsländern nachhaltig und umfassend zu unterstützen, zu fördern und zu verstärken und dabei insbesondere zu berücksichtigen, dass mehr taxonomische Kapazitäten geschaffen werden müssen;

171. *begrüßt* es, dass die am 22. September 2010 abgehaltene Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene zum Internationalen Jahr der biologischen Vielfalt beigetragen hat;

172. *nimmt Kenntnis* von der Tätigkeit im Rahmen des Mandats von Jakarta für die biologische Vielfalt der Meere und Küsten¹⁸⁴ und des auf dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt beruhenden ausführlichen Arbeitsprogramms für die biologische Vielfalt der Meere und Küsten¹⁸⁵ sowie von der Arbeit der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt auf ihrer zehnten Tagung, wobei sie die zentrale Rolle der Generalversammlung in Fragen im Zusammenhang mit der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere außerhalb der nationalen Hoheitsbereiche bekräftigt;

173. *erklärt erneut*, dass die Staaten einzeln oder über die zuständigen internationalen Organisationen dringend prüfen müssen, wie das Management der Risiken für die meeresbiologische Vielfalt der Seeberge, der Kaltwasserkorallen, der hydrothermalen Quellen und bestimmter anderer Unterwassergebilde auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse und des Vorsorgeansatzes und im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen und damit zusammenhängenden Vereinbarungen und Übereinkünften integriert und verbessert werden kann;

174. *fordert* die Staaten und die internationalen Organisationen *auf*, dringend weitere Maßnahmen zu ergreifen, um im Einklang mit dem Völkerrecht gegen zerstörerische Praktiken vorzugehen, die nachteilige Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und die Ökosysteme der Meere haben, namentlich auf Seeberge, hydrothermale Quellen und Kaltwasserkorallen;

175. *nimmt Kenntnis* von der Arbeit der vom 18. bis 20. November 2009 in Manila abgehaltenen Sachverständigentagung des Übereinkommens über die biologische Vielfalt betreffend wissenschaftliche und technische Aspekte der Umweltverträglichkeitsprüfungen in Meeresgebieten außerhalb der nationalen Hoheitsbereiche¹⁸⁶;

176. *fordert* die Staaten *auf*, auf eine mit dem Völkerrecht, insbesondere dem Seerechtsübereinkommen, vereinbare Weise die Erhaltung und Bewirtschaftung der biologischen Vielfalt und der Ökosysteme der Meere und ihre nationale Politik in Bezug auf Meeresschutzgebiete zu stärken;

177. *erklärt erneut*, dass die Staaten ihre Anstrengungen direkt und über die zuständigen internationalen Organisationen fortsetzen und verstärken müssen, um verschiedene Konzepte und Instrumente zur Bewahrung und Bewirtschaftung empfindlicher mariner Ökosysteme auszuarbeiten und

¹⁸⁴ Siehe A/51/312, Anlage II, Beschluss II/10.

¹⁸⁵ United Nations Environment Programme, Dokument UNEP/CBD/COP/7/21, Anhang, Beschluss VII/5, Anlage I.

¹⁸⁶ United Nations Environment Programme, Dokument UNEP/CBD/EW-EIAMA/2.

ihren Einsatz zu erleichtern, darunter die mögliche Einrichtung von Meeresschutzgebieten gemäß dem Völkerrecht, wie im Seerechtsübereinkommen niedergelegt, und auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse sowie der Aufbau repräsentativer Netzwerke solcher Meeresschutzgebiete bis zum Jahr 2012;

178. *nimmt Kenntnis* von der Tätigkeit der Staaten und der zuständigen zwischenstaatlichen Organisationen und Organe, einschließlich des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, zur Bewertung der wissenschaftlichen Erkenntnisse über schutzbedürftige Meeresgebiete und zur Zusammenstellung ökologischer Kriterien für die Ermittlung solcher Gebiete, in Anbetracht des Ziels des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung, verschiedene Konzepte und Instrumente auszuarbeiten und ihren Einsatz zu erleichtern, darunter Ökosystemansätze und die Einrichtung von Meeresschutzgebieten gemäß dem Völkerrecht, wie im Seerechtsübereinkommen niedergelegt, und auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse, einschließlich des Aufbaus repräsentativer Netzwerke bis zum Jahr 2012¹²²;

179. *ermutigt* die Staaten zu weiteren Fortschritten in Richtung auf das für 2012 gesetzte Ziel für die Einrichtung von Meeresschutzgebieten, einschließlich repräsentativer Netzwerke, und fordert die Staaten auf, weitere Optionen für die Ermittlung und den Schutz ökologisch oder biologisch bedeutsamer Gebiete im Einklang mit dem Völkerrecht und auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse zu prüfen;

180. *erinnert* daran, dass die Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt auf ihrer neunten Tagung wissenschaftliche Kriterien für die Ermittlung ökologisch oder biologisch bedeutsamer schutzbedürftiger Meeresgebiete auf offener See und in Tiefseelebensräumen sowie wissenschaftliche Leitlinien für die Auswahl von Gebieten zum Aufbau eines repräsentativen Netzwerks von Meeresschutzgebieten, darunter auf offener See und in Tiefseelebensräumen, verabschiedete¹⁸⁷, und erinnert ferner daran, dass die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen mittels der Internationalen Leitlinien für die Bewirtschaftung der Tiefseefischerei auf Hoher See¹⁸⁸ Leitlinien zur Ermittlung empfindlicher mariner Ökosysteme ausgearbeitet hat;

181. *nimmt Kenntnis* von der „Micronesia Challenge“-Initiative, dem Projekt „Eastern Tropical Pacific Seascape“ (Meereslandschaften des östlichen tropischen Pazifiks), der „Caribbean Challenge“-Initiative und der Korallendreieck-Initiative, die insbesondere darauf abzielen, einheimische

Meeresschutzgebiete zu schaffen und zu verbinden, um die Verwirklichung von Ökosystemansätzen zu erleichtern, und bekräftigt, dass es weiterer internationaler Zusammenarbeit und Koordinierung zur Unterstützung solcher Initiativen bedarf;

182. *bekundet erneut ihre Unterstützung* für die Internationale Korallenriff-Initiative, nimmt Kenntnis von der vom 12. bis 15. Januar 2010 in Monaco abgehaltenen Allgemeinen Tagung der Internationalen Korallenriff-Initiative und unterstützt die im Rahmen des Mandats von Jakarta für die biologische Vielfalt der Meere und Küsten und des ausführlichen Arbeitsprogramms für die biologische Vielfalt der Meere und Küsten geleistete Arbeit betreffend Korallenriffe;

183. *ermutigt* die Staaten und die zuständigen internationalen Institutionen, größere Anstrengungen zur Bekämpfung der Korallenbleiche zu unternehmen, unter anderem durch eine verbesserte Überwachung, um das Auftreten dieses Phänomens vorherzusagen und zu ermitteln, durch die Unterstützung und Stärkung der dagegen ergriffenen Maßnahmen und durch die Verbesserung der Strategien für die Riffbewirtschaftung, um ihre natürliche Widerstandsfähigkeit und ihre Widerstandsfähigkeit gegenüber anderen Belastungen, darunter die Versauerung der Ozeane, zu stärken;

184. *legt* den Staaten *nahe*, direkt oder über die zuständigen internationalen Organe zusammenzuarbeiten, um bei Schiffsunfällen auf Korallenriffen Informationen auszutauschen und die Ausarbeitung von Verfahren zur wirtschaftlichen Analyse des Wiederherstellungswertes und des nutzungsunabhängigen Wertes von Korallenriffsystemen zu fördern;

185. *betont* die Notwendigkeit, die nachhaltige Bewirtschaftung von Korallenriffen und die integrierte Bewirtschaftung von Wassereinzugsgebieten durchgängig in die nationalen Entwicklungsstrategien sowie in die Tätigkeiten der zuständigen Organisationen und Programme der Vereinten Nationen, der internationalen Finanzinstitutionen und der Berggemeinschaft einzubinden;

186. *stellt fest*, dass Unterwasserlärm eine potenzielle Bedrohung für lebende Meeresressourcen darstellt, erklärt, wie wichtig solide wissenschaftliche Studien zu dieser Frage sind, befürwortet weitere Forschungen, Untersuchungen und Erörterungen über die Auswirkungen des Unterwasserlärms auf die lebenden Meeresressourcen und ersucht die Seerechtsabteilung, auch künftig die von Fachgutachtern geprüften wissenschaftlichen Studien, die sie gemäß Ziffer 107 der Resolution 61/222 von den Mitgliedstaaten und zwischenstaatlichen Organisationen erhält, zusammenzustellen und je nach Bedarf diese Studien oder Verweise auf sie und Links zu ihnen auf ihrer Website zugänglich zu machen;

XI

Meereswissenschaft

187. *fordert* die Staaten *auf*, sich einzeln oder in Zusammenarbeit miteinander oder mit den zuständigen internationalen Organisationen und Organen weiter um eine Verbesserung des Verständnisses und des Wissens in Bezug auf die

¹⁸⁷ Siehe United Nations Environment Programme, Dokument UNEP/CBD/COP/9/29, Anhang I, Beschluss IX/20, Anlagen I und II.

¹⁸⁸ Food and Agriculture Organization of the United Nations, *Report of the Technical Consultation on International Guidelines for the Management of Deep-sea Fisheries in the High Seas, Rome, 4–8 February and 25–29 August 2008*, FAO Fisheries and Aquaculture Report No. 881 (FIEP/R881 (Tri)), Anhang F.

Ozeane und die Tiefsee zu bemühen, insbesondere was den Umfang und die Anfälligkeit der biologischen Vielfalt der Tiefsee und ihrer Ökosysteme betrifft, indem sie ihre wissenschaftliche Meeresforschung im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen ausweiten;

188. *bittet* alle maßgeblichen Organisationen, Fonds, Programme und Organe des Systems der Vereinten Nationen, im Benehmen mit den interessierten Staaten ihre einschlägigen Tätigkeiten gegebenenfalls mit den regionalen und nationalen meereswissenschaftlichen und -technologischen Zentren in den kleinen Inselentwicklungsländern abzustimmen, damit ihre Ziele im Einklang mit den entsprechenden Entwicklungsprogrammen und -strategien der Vereinten Nationen für die kleinen Inselentwicklungsländer wirksamer erreicht werden;

189. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Arbeit, die die Zwischenstaatliche Ozeanographische Kommission mit Beratung durch den Fachbeirat für Seerecht im Hinblick auf die Entwicklung von Verfahren zur Durchführung der Teile XIII und XIV des Seerechtsübereinkommens leistet, und nimmt außerdem Kenntnis von der Überprüfung des Fachbeirats, die von einer offenen Arbeitsgruppe mit Vertretern von Mitgliedstaaten durchgeführt werden wird;

190. *legt* dem Fachbeirat *nahe*, in Zusammenarbeit mit der Seerechtsabteilung seine Arbeit betreffend die Praxis der Mitgliedstaaten im Bereich der wissenschaftlichen Meeresforschung und der Weitergabe von Meerestechnologie im Rahmen des Seerechtsübereinkommens fortzusetzen, unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Überprüfung;

191. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Arbeit der Sachverständigengruppe zur Unterstützung der Seerechtsabteilung bei der Überarbeitung der Veröffentlichung *Marine Scientific Research: A guide to the implementation of the relevant provisions of the United Nations Convention on the Law of the Sea*¹⁸⁹ (Wissenschaftliche Meeresforschung: Leitfaden für die Durchführung der einschlägigen Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen) und ersucht das Sekretariat, die Veröffentlichung der überarbeiteten Fassung zu beschleunigen;

192. *nimmt Kenntnis* von dem Beitrag, den der Census of Marine Life (Bestandsaufnahme des Lebens im Meer) seit zehn Jahren zur Erforschung der biologischen Vielfalt der Meere leistet, und nimmt mit Anerkennung Kenntnis von der Veröffentlichung des Berichts „First Census of Marine Life 2010: Highlights of a Decade of Discovery“ (Erste Bestandsaufnahme des Lebens im Meer 2010: Höhepunkte eines Jahrzehnts der Entdeckung);

193. *betont*, wie wichtig es ist, das wissenschaftliche Verständnis der Wechselwirkung zwischen den Ozeanen und der Atmosphäre zu vertiefen, namentlich durch die Mitarbeit an den von der Zwischenstaatlichen Ozeanographischen Kommission, dem Umweltprogramm der Vereinten Natio-

nen, der Weltorganisation für Meteorologie und dem Internationalen Rat für Wissenschaft geförderten Ozeanbeobachtungsprogrammen und geografischen Informationssystemen, wie etwa dem Globalen Ozeanbeobachtungssystem, vor allem in Anbetracht ihrer Rolle bei der Überwachung und Vorhersage der Klimaänderungen und Klimaschwankungen und bei der Einrichtung und dem Betrieb von Tsunami-Warnsystemen;

194. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Fortschritten, die die Zwischenstaatliche Ozeanographische Kommission und die Mitgliedstaaten bei der Einrichtung regionaler und nationaler Systeme für Tsunami-Warnung und -Folgenbegrenzung erzielt haben, begrüßt es, dass die Vereinten Nationen und andere zwischenstaatliche Organisationen diesbezüglich weiter zusammenarbeiten, und legt den Mitgliedstaaten nahe, ihre nationalen Warn- und Folgenbegrenzungssysteme erforderlichenfalls im Rahmen eines globalen, ozeanbezogenen und auf Mehrfachrisiken ausgerichteten Ansatzes einzurichten und weiterzuführen, um Verluste von Menschenleben und Schäden für die Volkswirtschaften zu verringern und die Widerstandskraft der Küstengemeinschaften gegen Naturkatastrophen zu stärken;

195. *betont*, dass weitere Anstrengungen zur Ausarbeitung von Maßnahmen zur Milderung von Naturkatastrophen und zur Vorbereitung auf solche Katastrophen unternommen werden müssen, insbesondere nach den jüngsten Tsunami-Ereignissen, die durch Erdbeben in Chile, Haiti, Samoa und Tonga verursacht wurden;

196. *bekundet ihre Besorgnis* über die beabsichtigten oder unbeabsichtigten Schäden an den Plattformen, die für die Ozeanbeobachtung und die wissenschaftliche Meeresforschung genutzt werden, wie verankerten Bojen und Tsunameter, und legt den Staaten eindringlich nahe, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen und in den entsprechenden Organisationen, namentlich der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, der Zwischenstaatlichen Ozeanographischen Kommission und der Weltorganisation für Meteorologie, zusammenzuarbeiten, um solche Schäden zu beheben;

XII

Regelmäßiger globaler Berichterstattungs- und Bewertungsprozess zum Zustand der Meeresumwelt, einschließlich sozioökonomischer Aspekte

197. *weist erneut* auf die Notwendigkeit *hin*, die regelmäßige wissenschaftliche Bewertung des Zustands der Meeresumwelt zu verstärken, um die wissenschaftliche Grundlage für die Politikgestaltung zu verbessern;

198. *nimmt mit Dank Kenntnis* von den Antworten und Vorschlägen, die die gemäß Ziffer 180 der Resolution 64/71 eingesetzte Sachverständigengruppe zu den in Ziffer 60 des Berichts über die Ergebnisse der „Bewertung der Bewertungen“ aufgeführten Fragen vorgelegt hat¹⁹⁰;

¹⁸⁹ United Nations publication, Sales No. E.91.V.3.

¹⁹⁰ Siehe A/64/88, Anlage.

199. *begrüßt* die gemäß Ziffer 178 der Resolution 64/71 vom 30. August bis 3. September 2010 in New York abgehaltene Tagung der Ad-hoc-Plenararbeitsgruppe mit dem Auftrag, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung eine Vorgehensweise zu empfehlen ;

200. *billigt* die Empfehlungen der Ad-hoc-Plenararbeitsgruppe zu den Modalitäten für die Durchführung des Regelmäßigen Prozesses, einschließlich der Schlüsselemente, der institutionellen Regelungen, des Kapazitätsaufbaus und der Finanzierung¹⁹¹;

201. *bekräftigt* die Leitprinzipien für den Regelmäßigen Prozess und das Ziel und den Umfang seines ersten Zyklus (2010-2014), die auf der ersten Tagung der Ad-hoc-Plenararbeitsgruppe 2009 vereinbart wurden¹⁹²;

202. *beschließt*, dass der im Rahmen der Vereinten Nationen eingerichtete Regelmäßige Prozess gegenüber der Generalversammlung rechenschaftspflichtig ist und ein vom Völkerrecht, einschließlich des Seerechtsübereinkommens und anderer anwendbarer internationaler Übereinkünfte, geleiteter zwischenstaatlicher Prozess ist, der die einschlägigen Versammlungsresolutionen berücksichtigt;

203. *beschließt außerdem*, dass der Regelmäßige Prozess unter der Aufsicht und Führung einer aus Mitgliedstaaten bestehenden Ad-hoc-Plenararbeitsgruppe der Generalversammlung steht, und ersucht den Generalsekretär, die erste Tagung der Ad-hoc-Plenararbeitsgruppe für den 14. bis 18. Februar 2011 einzuberufen;

204. *beschließt ferner*, dass die Tagungen der Ad-hoc-Plenararbeitsgruppe den Mitgliedstaaten und Beobachtern der Vereinten Nationen offenstehen, dass die zuständigen zwischenstaatlichen Organisationen und nichtstaatlichen Organisationen mit Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat im Einklang mit der bisherigen Praxis der Vereinten Nationen zur Teilnahme an diesen Tagungen eingeladen werden und dass die einschlägigen wissenschaftlichen Einrichtungen und die in der Agenda 21¹¹⁵ genannten wichtigen Gruppen um eine Einladung zur Teilnahme an diesen Tagungen ersuchen können;

205. *hebt hervor*, dass der erste Zyklus des Regelmäßigen Prozesses begonnen hat und dass die erste integrierte Bewertung bis 2014 abzuschließen ist;

206. *stellt fest*, dass für die erste Phase des ersten Zyklus des Regelmäßigen Prozesses (2010-2012) die Erarbeitung der im Rahmen der ersten integrierten Bewertung zu beantwortenden wesentlichen Fragen auf allen regionalen Ebenen vorgesehen ist, mit dem Ziel, eine wirksame Wechselbeziehung zwischen Wissenschaft und Politik und die Beteiligung aller maßgeblichen Interessenträger, insbesondere lokaler Sachverständiger, an der Definition der konkreten Ziele und des Umfangs der Bewertungen sicherzustellen;

207. *beschließt*, dass die Tagungen der Ad-hoc-Plenararbeitsgruppe von zwei Kovorsitzenden koordiniert werden, die die Entwicklungsländer und die entwickelten Länder repräsentieren und die der Präsident der Generalversammlung im Benehmen mit den Regionalgruppen ernannt;

208. *empfiehlt* der Ad-hoc-Plenararbeitsgruppe, nach Vereinbarung der Aufgabenstellung und der anderen maßgeblichen Elemente einen Management- und Überprüfungsmechanismus einzurichten, der sich auf der Grundlage der ausgewogenen geografischen Vertretung aus Staaten aus dem Kreis ihrer Mitglieder zusammensetzt;

209. *beschließt*, als festen Bestandteil des Regelmäßigen Prozesses eine Sachverständigengruppe einzusetzen, ersucht die Mitglieder der Sachverständigengruppe, die von den Mitgliedstaaten gemäß Ziffer 180 der Resolution 64/71 ernannt wurden, ihre Tätigkeit während der gesamten ersten Phase des ersten Bewertungszyklus fortzusetzen, und ermutigt die Regionalgruppen, die noch keine Sachverständigen gemäß Ziffer 180 der Resolution 64/71 ernannt haben, dies zu tun;

210. *ersucht* den Generalsekretär, die Seerechtsabteilung mit der Sekretariatsunterstützung des Regelmäßigen Prozesses, einschließlich der in seinem Rahmen eingerichteten Institutionen, zu beauftragen;

211. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Zwischenstaatliche Ozeanographische Kommission, das Umweltprogramm der Vereinten Nationen, die Internationale Seeschifffahrts-Organisation, die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und gegebenenfalls andere zuständige Sonderorganisationen der Vereinten Nationen zu bitten, technische und wissenschaftliche Unterstützung für den Regelmäßigen Prozess bereitzustellen;

212. *ersucht* die Sachverständigengruppe, mit Hilfe des Sekretariats des Regelmäßigen Prozesses einen Katalog von Optionen auszuarbeiten, die notwendig sind, um den ersten Zyklus des Regelmäßigen Prozesses bis 2014 abzuschließen, wie von der Ad-hoc-Plenararbeitsgruppe mit dem Auftrag, der Generalversammlung eine Vorgehensweise bezüglich des Regelmäßigen Prozesses zu empfehlen, in dem Bericht über ihre Tätigkeit empfohlen¹⁹², und diesen Katalog der Ad-hoc-Plenararbeitsgruppe auf ihrer Tagung 2011 zur Behandlung und etwaigen Verabschiedung vorzulegen;

213. *ersucht* das Sekretariat des Regelmäßigen Prozesses, vor der ersten Tagung der Ad-hoc-Plenararbeitsgruppe nach Bedarf und im Rahmen der verfügbaren Ressourcen eine Tagung der Sachverständigengruppe einzuberufen;

214. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Unterstützung der Seerechtsabteilung für den Regelmäßigen Prozess und nimmt außerdem mit Anerkennung Kenntnis von der technischen und logistischen Unterstützung des Umweltprogramms der Vereinten Nationen und der Zwischenstaatlichen Ozeanographischen Kommission;

215. *ersucht* den Generalsekretär, rasch geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Kapazitäten der Seerechtsabteilung in ihrer Funktion als Sekretariat des Regelmäßigen Pro-

¹⁹¹ Siehe A/65/358, Anlage.

¹⁹² Siehe A/64/347, Anlage.

zesses, insbesondere ihre personellen Ressourcen, weiter zu stärken, indem er unter anderem auch durch die Umsetzung von Mitarbeitern alle verfügbaren außerplanmäßigen und vorhandenen Mittel mobilisiert, einschließlich im Rahmen des Programmhaushaltsplans für den laufenden Zweijahreszeitraum und des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2012-2013;

216. *begrüßt* es, dass der Generalsekretär einen freiwilligen Treuhandfonds zu dem Zweck eingerichtet hat, die Aktivitäten im Rahmen des ersten Fünfjahreszyklus des Regelmäßigen Prozesses zu unterstützen und namentlich den in Ziffer 209 genannten Sachverständigen aus Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern, den kleinen Inselentwicklungsländern und den Binnenentwicklungsländern, die an der Tagung der Ad-hoc-Plenararbeitsgruppe im Jahr 2011 teilnehmen, Hilfe zu gewähren, und dass er den Stipendienfonds zur Unterstützung von Schulungsprogrammen für Entwicklungsländer eingerichtet hat, nimmt mit Dank Kenntnis von den Beiträgen zu den Fonds und legt den Mitgliedstaaten, den internationalen Finanzinstitutionen, den Geberorganisationen, den zwischenstaatlichen Organisationen, den nichtstaatlichen Organisationen und natürlichen und juristischen Personen eindringlich nahe, finanzielle Beiträge zu diesen nach Ziffer 183 der Resolution 64/71 eingerichteten Fonds sowie weitere Beiträge zu dem Regelmäßigen Prozess zu leisten;

217. *beschließt*, dass der Stipendienfonds für Personen aus Entwicklungsländern im Alter von 25 bis 40 Jahren gedacht ist, die entweder in staatlichen Institutionen oder in Bildungseinrichtungen auf dem Gebiet der Bewertung und Überwachung des Zustands der Meeresumwelt oder in verwandten Disziplinen tätig sind und über mindestens fünf Jahre Berufserfahrung verfügen, und beschließt ferner, dass die Dauer eines Stipendiums mindestens sechs Monate an einer Universität oder sonstigen Bildungseinrichtung betragen wird, gefolgt von einer mindestens dreimonatigen praktischen Phase bei einer relevanten Sonderorganisation, einem Fonds oder einem Programm der Vereinten Nationen oder einer anderen relevanten zwischenstaatlichen Organisation;

XIII

Regionale Zusammenarbeit

218. *stellt fest*, dass in verschiedenen Regionen mehrere Regionalinitiativen zur Förderung der Durchführung des Seerechtsübereinkommens ergriffen wurden, nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von dem auf die Karibik ausgerichteten Hilfsfonds, der hauptsächlich durch technische Hilfe die freiwillige Führung von Verhandlungen über die Festlegung der Seegrenzen zwischen den karibischen Staaten erleichtern soll, nimmt erneut Kenntnis von dem Friedensfonds für die friedliche Beilegung von Gebietsstreitigkeiten, den die Generalversammlung der Organisation der amerikanischen Staaten im Jahr 2000 in Anbetracht seiner größeren regionalen Reichweite als einen Hauptmechanismus für die Verhütung und Beilegung von anhängigen Gebietsstreitigkeiten und Streitigkeiten über Land- und Seegrenzen eingerichtet hat, und for-

dert die Staaten und andere, die dazu in der Lage sind, auf, zu diesen Fonds beizutragen;

219. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Anstrengungen, die auf regionaler Ebene unternommen werden, um die Durchführung des Seerechtsübereinkommens zu fördern und die Fragen im Zusammenhang mit der Sicherheit der Schifffahrt und der Gefahrenabwehr in der Schifffahrt, der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der lebenden Meeresressourcen, dem Schutz und der Bewahrung der Meeresumwelt und der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere anzugehen, einschließlich durch den Aufbau von Kapazitäten;

220. *begrüßt* die Veröffentlichung der Ergebnisse des Internationalen Polarjahrs 2007-2008 mit besonderem Schwerpunkt auf den neuen Erkenntnissen über die Zusammenhänge zwischen den ökologischen Veränderungen in den Polarregionen und den globalen Klimasystemen, legt den Staaten und der Wissenschaft nahe, in dieser Hinsicht stärker zusammenzuarbeiten, und nimmt davon Kenntnis, dass die Internationale Polarjahr-Konferenz „Vom Wissen zum Handeln“ vom 22. bis 27. April 2012 in Montreal (Kanada) stattfinden wird;

221. *begrüßt* die regionale Zusammenarbeit und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von dem „Pacific Oceanscape“-Rahmen, einer Initiative zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Küstenstaaten der Pazifikinsel-Region mit dem Ziel, die Erhaltung und nachhaltige Erschließung der Meeresressourcen zu fördern;

XIV

Offener informeller Beratungsprozess über Ozeane und Seerecht

222. *begrüßt* den Bericht über die elfte Tagung des Beratungsprozesses, deren zentrales Thema der Aufbau von Kapazitäten auf dem Gebiet der Meeresangelegenheiten und des Seerechts, einschließlich der Meereswissenschaft, war¹¹²;

223. *erkennt an*, dass dem Beratungsprozess die Rolle eines einzigartigen Forums für die umfassende Erörterung von Fragen betreffend Ozeane und Seerecht zukommt, im Einklang mit dem vom Seerechtsübereinkommen und Kapitel 17 der Agenda 21 vorgegebenen Rahmen, und stellt fest, dass der Aspekt der drei Säulen der nachhaltigen Entwicklung bei der Prüfung der gewählten Themen noch stärker zur Geltung kommen soll;

224. *begrüßt* die Tätigkeit des Beratungsprozesses und den Beitrag, den er zur Verbesserung der Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den Staaten und zur Stärkung der jährlichen Aussprache der Generalversammlung über Ozeane und Seerecht leistet, indem er die Aufmerksamkeit wirksam auf Schlüsselfragen und aktuelle Trends lenkt;

225. *begrüßt außerdem* die Anstrengungen, die Tätigkeit des Beratungsprozesses und ihre Zielausrichtung zu verbessern, erkennt in dieser Hinsicht an, dass dem Beratungsprozess bei der Integration von Wissen, dem Meinungsaustausch zwischen verschiedenen Interessenträgern, der Koor-

dinierung zwischen den zuständigen Stellen und der Sensibilisierung für Themen, einschließlich neu auftretender Fragen, die Hauptrolle zukommt, wobei er gleichzeitig die drei Säulen der nachhaltigen Entwicklung fördert, und empfiehlt, im Rahmen des Beratungsprozesses ein transparentes, objektives und alle Seiten einschließendes Verfahren für die Auswahl der Themen und Sachverständigen zu konzipieren, um die Arbeit der Generalversammlung während der informellen Konsultationen über die jährliche Resolution betreffend Ozeane und Seerecht zu erleichtern;

226. *verweist* auf die Notwendigkeit, die Effizienz des Beratungsprozesses zu stärken und zu verbessern, und legt den Staaten, zwischenstaatlichen Organisationen und Programmen nahe, die Kovorsitzenden diesbezüglich anzuleiten, insbesondere vor und während der Vorbereitungsstagung für den Beratungsprozess;

227. *beschließt*, den Beratungsprozess in den nächsten beiden Jahren fortzusetzen, im Einklang mit Resolution 54/33, und seine Wirksamkeit und seinen Nutzen auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung erneut zu überprüfen;

228. *ersucht* den Generalsekretär, im Einklang mit den Ziffern 2 und 3 der Resolution 54/33 die zwölfte Tagung des Beratungsprozesses für den 20. bis 24. Juni 2011 nach New York einzuberufen, ihm die zur Durchführung seiner Arbeit erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung zu stellen und zu veranlassen, dass die Seerechtsabteilung, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit anderen zuständigen Stellen des Sekretariats, Unterstützung gewährt;

229. *bekundet ihre ernsthafte Besorgnis* darüber, dass es dem mit Resolution 55/7 eingerichteten freiwilligen Treuhandfonds an Mitteln mangelt, um den Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern, den kleinen Inselentwicklungsländern und den Binnenentwicklungsländern, die Teilnahme an den Tagungen des Beratungsprozesses zu erleichtern, und fordert die Staaten nachdrücklich auf, zusätzliche Beiträge zu dem Treuhandfonds zu leisten;

230. *beschließt*, dass die Vertreter aus Entwicklungsländern, die von den Kovorsitzenden im Benehmen mit den Regierungen eingeladen werden, während der Tagungen des Beratungsprozesses Vorträge zu halten, bei der Auszahlung von Mitteln aus dem mit Resolution 55/7 eingerichteten freiwilligen Treuhandfonds vorrangig berücksichtigt werden, damit sie ihre Reisekosten decken können, und dass sie außerdem Tagegeld erhalten dürfen, sofern nach Deckung der Reisekosten aller anderen in Frage kommenden Vertreter aus den in Ziffer 229 genannten Ländern noch Mittel vorhanden sind;

231. *beschließt außerdem*, dass sich der Beratungsprozess bei der Erörterung des Berichts des Generalsekretärs über Ozeane und Seerecht auf seiner zwölften Tagung darauf konzentrieren wird, einen Beitrag zur Bewertung der bisherigen Fortschritte im Rahmen der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung und der noch bestehenden Defizite bei der Umsetzung der Ergebnisse der großen Gipfeltreffen über nachhaltige Entwicklung zu leisten und sich mit neuen und aufkommenden Herausforderungen zu be-

fassen, und auf seiner dreizehnten Tagung den Schwerpunkt auf erneuerbare Meeresenergien legen wird;

XV

Koordinierung und Zusammenarbeit

232. *ermutigt* die Staaten, eng mit den internationalen Organisationen, Fonds und Programmen sowie mit den Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen und den einschlägigen internationalen Übereinkommen zusammenzuarbeiten und sie als Forum zu nutzen, um neue Schwerpunktbereiche für die verbesserte Koordinierung und Zusammenarbeit sowie die besten Vorgehensweisen zur Behandlung dieser Fragen aufzuzeigen;

233. *legt* den aufgrund des Seerechtsübereinkommens geschaffenen Organen *nahe*, bei der Erfüllung ihres jeweiligen Mandats sich nach Bedarf stärker miteinander abzustimmen und zusammenzuarbeiten;

234. *ersucht* den Generalsekretär, diese Resolution den Leitern der mit Meeresangelegenheiten und Seerecht befassten zwischenstaatlichen Organisationen, Sonderorganisationen und Fonds und Programme der Vereinten Nationen sowie der Finanzierungsinstitutionen zur Kenntnis zu bringen, und unterstreicht, wie wichtig ihre konstruktiven und aktuellen Beiträge zu dem Bericht des Generalsekretärs über Ozeane und Seerecht und ihre Teilnahme an den entsprechenden Tagungen und Prozessen sind;

235. *begrüßt* die Tätigkeit der Sekretariate der zuständigen Sonderorganisationen, Programme, Fonds und Organe der Vereinten Nationen und der Sekretariate der verwandten Organisationen und Übereinkommen zur Verstärkung der interinstitutionellen Koordinierung und Zusammenarbeit in Meeresfragen, so auch durch UN-Ozeane, den interinstitutionellen Koordinierungsmechanismus für Meeres- und Küstenfragen im System der Vereinten Nationen;

236. *ermutigt* UN-Ozeane, den Mitgliedstaaten auch weiterhin aktuelle Informationen über seine Prioritäten und Initiativen zu übermitteln, insbesondere in Bezug auf die vorgeschlagene Mitwirkung an UN-Ozeane;

XVI

Tätigkeiten der Abteilung Meeresangelegenheiten und Seerecht

237. *dankt* dem Generalsekretär für den von der Seerechtsabteilung erstellten umfassenden Jahresbericht über Ozeane und Seerecht sowie für die sonstigen Aktivitäten der Abteilung, die den hohen Standard der den Mitgliedstaaten von der Abteilung gewährten Unterstützung widerspiegeln;

238. *stellt mit Befriedigung fest*, dass die Vereinten Nationen am 8. Juni 2010 zum zweiten Mal den Welttag der Ozeane begangen haben, nimmt mit Anerkennung Kenntnis von den Anstrengungen der Seerechtsabteilung zur Veranstaltung dieses Tages und bittet die Abteilung, die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Seerechts und der Meeresangelegenheiten im Rahmen der künftigen Begehung des Welttags der Ozeane sowie durch ihre Teilnahme an an-

deren Veranstaltungen, wie der Weltausstellung 2012 in Yeosu (Republik Korea), weiter zu fördern und zu erleichtern;

239. *ersucht* den Generalsekretär, die ihm mit dem Seerechtsübereinkommen und den damit zusammenhängenden Resolutionen der Generalversammlung, namentlich den Resolutionen 49/28 und 52/26, übertragenen Aufgaben und Funktionen auch künftig wahrzunehmen und sicherzustellen, dass der Seerechtsabteilung im Rahmen des für die Organisation gebilligten Haushaltsplans ausreichende Mittel zur Durchführung ihrer Tätigkeit zugewiesen werden;

XVII

Sechshundsechzigste Tagung der Generalversammlung

240. *ersucht* den Generalsekretär, im Einklang mit den Resolutionen 49/28, 52/26 und 54/33 einen umfassenden Bericht über Entwicklungen und Fragen im Zusammenhang mit Meeresangelegenheiten und dem Seerecht, einschließlich der Durchführung dieser Resolution, in seiner gegenwärtigen ausführlichen Form und gemäß der bisherigen Praxis zur Behandlung durch die Generalversammlung auf ihrer sechshundsechzigsten Tagung zu erstellen und den Abschnitt des Berichts, der das Schwerpunktthema der zwölften Tagung des Beratungsprozesses betrifft, mindestens sechs Wochen vor der Tagung des Beratungsprozesses zur Verfügung zu stellen;

241. *hebt* die entscheidende Rolle *hervor*, die dem umfassenden Jahresbericht des Generalsekretärs zukommt, der Informationen über Entwicklungen in Bezug auf die Durchführung des Seerechtsübereinkommens und die Arbeit der Vereinten Nationen, ihrer Sonderorganisationen und anderer Einrichtungen im Bereich der Meeresangelegenheiten und des Seerechts auf globaler und regionaler Ebene einschließt und dementsprechend die Grundlage für die jährliche Behandlung und Überprüfung der die Meeresangelegenheiten und das Seerecht betreffenden Entwicklungen durch die Generalversammlung als der für eine solche Überprüfung zuständigen globalen Institution bildet;

242. *stellt fest*, dass der in Ziffer 240 genannte Bericht gemäß Artikel 319 des Seerechtsübereinkommens auch den Vertragsstaaten vorgelegt werden wird, soweit es um Fragen allgemeiner Art geht, die in Bezug auf das Übereinkommen aufgetreten sind;

243. *stellt außerdem fest*, dass der Wunsch besteht, die Effizienz der informellen Konsultationen über die jährliche Resolution der Generalversammlung betreffend Ozeane und Seerecht und über die Resolution betreffend nachhaltige Fischerei sowie die wirksame Beteiligung der Delegationen daran weiter zu verbessern, beschließt, dass die informellen Konsultationen über beide Resolutionen insgesamt höchstens vier Wochen dauern und zeitlich so geplant werden sollen, dass die Seerechtsabteilung über ausreichend Zeit für die Erstellung des in Ziffer 240 genannten Berichts verfügt, und bittet die Staaten, den Koordinatoren der informellen Konsultationen möglichst bald Textvorschläge zur Aufnahme in die Resolutionen vorzulegen;

244. *beschließt*, den Punkt „Ozeane und Seerecht“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechshundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 65/38

Verabschiedet auf der 59. Plenarsitzung am 7. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/65/L.21 und Add.1, eingebracht von: Australien, Belgien, Belize, Brasilien, Dänemark, Fidschi, Griechenland, Honduras, Island, Kanada, Malta, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Papua-Neuguinea, Portugal, Rumänien, Seychellen, Slowenien, Tonga, Trinidad und Tobago, Tuvalu, Ukraine, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

65/38. Nachhaltige Fischerei, namentlich durch das Übereinkommen von 1995 zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische und damit zusammenhängende Übereinkünfte

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer jährlichen Resolutionen über nachhaltige Fischerei, namentlich der Resolution 64/72 vom 4. Dezember 2009, und anderer einschlägiger Resolutionen,

unter Hinweis auf die einschlägigen Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen („Seerechtsübereinkommen“)¹⁹³ und eingedenk des Verhältnisses zwischen dem Seerechtsübereinkommen und dem Übereinkommen von 1995 zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische („Durchführungsübereinkommen“)¹⁹⁴,

unter Begrüßung der jüngsten Ratifikationen des Durchführungsübereinkommens und der jüngsten Beitritte zu diesem sowie der Tatsache, dass immer mehr Staaten, im Seerechtsübereinkommen und in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b des Durchführungsübereinkommens genannte Rechtsträger sowie subregionale und regionale Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung nach Bedarf Maßnahmen zur Umsetzung der Bestimmungen des Durchführungsübereinkommens ergriffen haben,

sowie unter Begrüßung der Tätigkeit der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und ihres Fischereiausschusses sowie der am 12. März 2005 ver-

¹⁹³ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1833, Nr. 31363. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1994 II S. 1798; öBGBI. Nr. 885/1995; AS 2009 3209.

¹⁹⁴ Ebd., Vol. 2167, Nr. 37924. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2000 II S. 1022; öBGBI. III Nr. 21/2005.

abschiedeten Erklärung von Rom von 2005 über illegale, ungemeldete und unregulierte Fischerei¹⁹⁵ und anerkennend, dass in dem Verhaltenskodex für verantwortungsvolle Fischerei der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen („Verhaltenskodex“)¹⁹⁶ und den damit verbundenen internationalen Aktionsplänen Grundsätze und globale Verhaltensnormen für verantwortungsvolle Praktiken in Bezug auf die Erhaltung von Fischereiressourcen und die Fischereibewirtschaftung und -entwicklung festgelegt sind,

in dem Bewusstsein, dass das Jahr 2010 zum Internationalen Jahr der biologischen Vielfalt erklärt wurde,

mit Besorgnis feststellend, dass die wirksame Bestandsbewirtschaftung in der marinen Fangfischerei in einigen Gebieten durch unzuverlässige Informationen und Daten, die unter anderem auf nicht oder falsch gemeldete Fangmengen und Befischung zurückzuführen sind, erschwert wird und dass dieser Mangel an genauen Daten in einigen Gebieten zur Überfischung beiträgt,

in Anerkennung des maßgeblichen Beitrags der nachhaltigen Fischerei zur Ernährungssicherheit, zum Einkommen, zum Wohlstand und zur Linderung der Armut der heutigen und künftigen Generationen,

unter Begrüßung der Erklärung des vom 16. bis 18. November 2009 in Rom abgehaltenen Weltgipfels für Ernährungssicherheit¹⁹⁷,

anerkennend, dass dringender Handlungsbedarf auf allen Ebenen besteht, um die langfristige nachhaltige Nutzung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen durch die umfassende Anwendung des Vorsorgeansatzes und von Ökosystemansätzen sicherzustellen,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die derzeitigen und die erwarteten nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels auf die Ernährungssicherheit und die Nachhaltigkeit der Fischerei und in dieser Hinsicht Kenntnis nehmend von der Arbeit der Zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe über Klimaänderungen, der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und des Umweltprogramms der Vereinten Nationen,

missbilligend, dass die Fischbestände, einschließlich der gebietsübergreifenden Fischbestände und der Bestände weit wandernder Fische, in vielen Teilen der Welt überfischt oder kaum regulierter, starker Befischung ausgesetzt sind, was unter anderem auf illegale, ungemeldete und unregulierte Fi-

scherei, unzureichende Kontrolle und Durchsetzung durch die Flaggenstaaten, einschließlich Überwachungs-, Kontroll- und Aufsichtsmaßnahmen, auf unzureichende Regulierungsmaßnahmen, schädliche Fischereisubventionen und Überkapazitäten sowie unzureichende Hafenstaatkontrolle zurückzuführen ist, wie in dem Bericht der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen *The State of World Fisheries and Aquaculture 2008* (Zur Situation der weltweiten Fischerei und Aquakultur 2008)¹⁹⁸ hervorgehoben wird,

besorgt darüber, dass nur eine begrenzte Zahl von Staaten Maßnahmen ergriffen haben, um den von der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen verabschiedeten Internationalen Aktionsplan für die Steuerung der Fangkapazitäten¹⁹⁹ einzeln und über die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung umzusetzen,

unter Hinweis auf den Internationalen Aktionsplan zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei, der von der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen verabschiedet wurde¹⁹⁹,

besonders besorgt darüber, dass die illegale, ungemeldete und unregulierte Fischerei eine ernsthafte Bedrohung für die Fischbestände und die Meereslebensräume und -ökosysteme darstellt, zum Nachteil der nachhaltigen Fischerei sowie der Ernährungssicherheit und der Volkswirtschaften vieler Staaten, insbesondere von Entwicklungsländern,

besorgt darüber, dass sich einige Fischereibetreiber die Globalisierung der Fischereimärkte zunehmend zunutze machen, um mit aus der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei stammenden Fischereierzeugnissen Handel zu treiben, und aus diesen Tätigkeiten wirtschaftliche Gewinne erzielen, was für sie einen Anreiz zur Fortführung ihrer Tätigkeiten darstellt,

in der Erkenntnis, dass eine wirksame Abschreckung und Bekämpfung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei mit einem erheblichen finanziellen und sonstigen Ressourcenaufwand verbunden ist,

sowie in der Erkenntnis, dass die Flaggenstaaten gemäß dem Seerechtsübereinkommen, dem Übereinkommen zur Förderung der Einhaltung internationaler Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen durch Fischereifahrzeuge auf Hoher See („Einhaltungsübereinkommen“)²⁰⁰, dem Durchführungsübereinkommen und dem Verhaltenskodex die Pflicht haben, wirksame Kontrolle über die ihre Flagge führenden Fischereifahrzeuge und Hilfsschiffe auszuüben und dafür Sorge zu tragen, dass deren Tätigkeit die Wirksamkeit der in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht und auf nationaler, subre-

¹⁹⁵ Food and Agriculture Organization of the United Nations, *Outcome of the Ministerial Meeting on Fisheries, Rome, 12 March 2005* (CL 128/INF/11), Anhang B.

¹⁹⁶ *International Fisheries Instruments with Index* (United Nations publication, Sales No. E.98.V.11), Abschn. III. In Deutsch verfügbar unter <http://www.fao.org/docrep/005/v9878g/v9878de00.htm>.

¹⁹⁷ Siehe Food and Agriculture Organization of the United Nations, Dokument WSFS 2009/2. In Deutsch verfügbar unter <http://www.bmelv.de/SharedDocs/Dossier/EUInternationales/Erklaerung-Welternaehrungsgipfel-Ernaehrungssicherung.html>.

¹⁹⁸ In Englisch verfügbar unter <http://www.fao.org/corp/publications/en>.

¹⁹⁹ In Englisch verfügbar unter <http://www.fao.org/fishery/publications/en>.

²⁰⁰ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2221, Nr. 39486. Amtliche deutschsprachige Fassung: ABl. EG 1996 Nr. L 177 S. 24.

gionaler, regionaler oder globaler Ebene getroffenen Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen nicht beeinträchtigt,

unter Hinweis auf Ziffer 49 der Resolution 64/72 und in dieser Hinsicht mit Befriedigung feststellend, dass die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen für die Zeit vom 2. bis 6. Mai 2011 die Technische Konsultation über die Leistung der Flaggenstaaten nach Rom einberufen hat,

sowie unter Hinweis auf Ziffer 66 der Resolution 64/72 und in dieser Hinsicht begrüßend, dass die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen vom 8. bis 12. November 2010 in Rom die Technische Konsultation zur Festlegung einer Struktur und einer Strategie für die Erstellung und Anwendung des Weltregisters der Fischereifahrzeuge, Kühltransportschiffe und Versorgungsschiffe abhielt,

feststellend, dass alle Staaten gehalten sind, im Einklang mit dem Völkerrecht, wie in den einschlägigen Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens niedergelegt, bei der Erhaltung und Bewirtschaftung der lebenden Meeresressourcen zusammenzuarbeiten, und anerkennend, dass die Koordinierung und Zusammenarbeit auf globaler, regionaler, subregionaler und nationaler Ebene, unter anderem auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Meeresforschung, der Datenerhebung, des Informationsaustauschs, des Kapazitätsaufbaus und der Ausbildung, für die Erhaltung, Bewirtschaftung und nachhaltige Erschließung der lebenden Meeresressourcen von hoher Bedeutung sind,

Kenntnis nehmend von dem Bericht der vom 24. bis 28. Mai 2010 in New York abgehaltenen wiederaufgenommenen Konferenz zur Überprüfung des Durchführungsübereinkommens („wiederaufgenommene Überprüfungskonferenz“)²⁰¹, auf der die von der Überprüfungskonferenz im Jahr 2006 verabschiedeten Empfehlungen bekräftigt und zusätzliche Mittel zur Verbesserung des Inhalts und der Methoden zur Durchführung der Bestimmungen des Übereinkommens vorgeschlagen wurden, um alle fortbestehenden Probleme bei der Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische besser bewältigen zu können.

mit Interesse davon Kenntnis nehmend, dass auf der wiederaufgenommenen Überprüfungskonferenz vereinbart wurde, die informellen Konsultationen der Vertragsstaaten des Durchführungsübereinkommens fortzusetzen und das Übereinkommen weiter zu überprüfen, bis die Konferenz zu einem im Rahmen einer künftigen Runde informeller Konsultationen zu vereinbarenden Termin, jedoch frühestens 2015, wiederaufgenommen wird, und feststellend, dass der wiederaufgenommenen Überprüfungskonferenz das Mandat erteilt werden wird, die Wirksamkeit des Übereinkommens bei der Sicherung der Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandern-

der Fische mittels einer Überprüfung und Beurteilung der Zweckmäßigkeit seiner Bestimmungen zu beurteilen und erforderlichenfalls Mittel zur Verbesserung des Inhalts und der Methoden zur Durchführung dieser Bestimmungen vorzuschlagen, um alle fortbestehenden Probleme bei der Erhaltung und Bewirtschaftung dieser Bestände besser bewältigen zu können, wie in Artikel 36 des Übereinkommens vorgesehen,

anerkennend, wie wichtig außerhalb der Gebiete nationaler Hoheitsbefugnisse verankerte Bojensysteme zur Erfassung von Ozeandaten für die nachhaltige Entwicklung, die Sicherheit auf See und die Verringerung der menschlichen Gefährdung durch Naturkatastrophen sind, da sie für Wetter- und Meeresvorhersagen, in der Fischereibewirtschaftung sowie bei Tsunamivorhersagen und Klimaprognosen genutzt werden, und mit dem Ausdruck der Besorgnis darüber, dass die meisten Schäden an solchen Bojen, beispielsweise an verankerten Bojen und an Tsunametern, häufig durch einige Fischfangtreibende verursacht werden, die die Bojen unbrauchbar machen,

in der Erkenntnis, dass die Staaten einzeln und über die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung weiterhin völkerrechtskonforme wirksame Hafenstaatmaßnahmen zur Bekämpfung der Überfischung und der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei entwickeln und durchführen müssen, dass es dringend geboten ist, mit den Entwicklungsländern beim Aufbau ihrer Kapazitäten zusammenzuarbeiten, und dass die Zusammenarbeit der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation in dieser Hinsicht wichtig ist,

in diesem Zusammenhang begrüßend, dass die Konferenz der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen das Übereinkommen über Hafenstaatmaßnahmen zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei²⁰² gebilligt hat und dass dieses am 22. November 2009 zur Unterzeichnung aufgelegt wurde,

besorgt, dass die Meeresverschmutzung jedweden Ursprungs eine ernsthafte Bedrohung der menschlichen Gesundheit und Sicherheit darstellt, die Fischbestände, die biologische Vielfalt der Meere und die Meeres- und Küstenlebensräume gefährdet und erhebliche Kosten für die lokale Wirtschaft und die Volkswirtschaft verursacht,

in der Erkenntnis, dass Meeresmüll ein globales, grenzüberschreitendes Verschmutzungsproblem ist und dass aufgrund der vielen verschiedenen Arten und Quellen von Meeresmüll unterschiedliche Ansätze zu seiner Verhinderung und Beseitigung erforderlich sind,

²⁰¹ Siehe A/CONF.210/2010/7.

²⁰² Food and Agriculture Organization of the United Nations, *Report of the Conference of FAO, Thirty-sixth Session, Rome 18–23 November 2009* (C 2009/REP und Corr.1), Anhang E.

feststellend, dass der Beitrag der nachhaltigen Aquakultur zur globalen Fischversorgung den Entwicklungsländern weiterhin Möglichkeiten eröffnet, die lokale Ernährungssicherheit zu erhöhen und die Armut zu lindern, und dass so gemeinsam mit den Anstrengungen anderer Länder, die Aquakultur betreiben, erheblich dazu beigetragen wird, die künftige Fischnachfrage zu befriedigen, unter Berücksichtigung des Artikels 9 des Verhaltenskodexes,

auf die Umstände *verweisend*, die die Fischerei in vielen Entwicklungsländern, insbesondere in afrikanischen Ländern und in kleinen Inselentwicklungsländern, beeinflussen, und in Anbetracht der dringenden Notwendigkeit des Kapazitätsaufbaus, einschließlich der Weitergabe von Meerestechnologie und insbesondere von Fischereitechnologie, um diese Staaten verstärkt dazu zu befähigen, ihre Verpflichtungen und Rechte aus internationalen Übereinkünften wahrzunehmen und so aus den Fischereiressourcen Nutzen zu ziehen,

in der Erkenntnis, dass es geeigneter Maßnahmen bedarf, um Beifänge, Abfälle, Rückwürfe, namentlich zur Aufwertung der Fänge, Verluste von Fanggerät und andere Faktoren, die für die Fischbestände schädlich sind und außerdem unerwünschte Auswirkungen auf die Volkswirtschaften und die Ernährungssicherheit der kleinen Inselentwicklungsländer, der anderen Küstenentwicklungsländer und der Subsistenzfischerei betreibenden Gemeinschaften haben können, auf ein Mindestmaß zu reduzieren,

unter Hinweis auf Ziffer 81 der Resolution 64/72 und in dieser Hinsicht begrüßend, dass die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen für die Zeit vom 6. bis 10. Dezember 2010 die Technische Konsultation zur Ausarbeitung internationaler Leitlinien für Beifangmanagement und die Verringerung von Rückwürfen nach Rom einberufen hat,

in der Erkenntnis, dass Ökosystemansätze stärker in die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischerei einfließen müssen und wie wichtig es darüber hinaus ist, Ökosystemansätze auf die Regelung menschlicher Aktivitäten in den Ozeanen anzuwenden, und in dieser Hinsicht Kenntnis nehmend von der Erklärung von Reykjavik über verantwortungsvolle Fischerei im Meeresökosystem²⁰³, von der Arbeit der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen im Zusammenhang mit Leitlinien für die Anwendung des Ökosystemansatzes auf die Fischereibewirtschaftung und der Bedeutung dieses Ansatzes im Hinblick auf die einschlägigen Bestimmungen des Durchführungsübereinkommens und des Verhaltenskodexes sowie von dem Beschluss VII/11²⁰⁴ und den anderen einschlägigen Beschlüssen der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt,

sowie in der Erkenntnis, welche wirtschaftliche und kulturelle Bedeutung Haifische in vielen Ländern haben, welche

biologische Bedeutung ihnen als wichtiger Raubfischart im Meeresökosystem zukommt, dass bestimmte Haiarten durch Überfischung gefährdet und einige vom Aussterben bedroht sind, dass Maßnahmen ergriffen werden müssen, um die langfristige Erhaltung und Bewirtschaftung und die nachhaltige Nutzung der Haipopulationen und der Haifischerei zu fördern, und dass der 1999 von der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen verabschiedete Internationale Aktionsplan zur Erhaltung und Bewirtschaftung von Haifischen¹⁹⁹ die maßgebliche Leitlinie für die Ausarbeitung solcher Maßnahmen bildet,

in Bekräftigung ihrer Unterstützung der auf die Erhaltung und Bewirtschaftung von Haifischen gerichteten Initiative der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und der zuständigen subregionalen und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung und besorgt feststellend, dass nach wie vor keine grundlegenden Daten zu Haifischbeständen und -fängen vorliegen, dass nur wenige Länder den Internationalen Aktionsplan zur Erhaltung und Bewirtschaftung von Haifischen umgesetzt haben und dass nicht alle regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung Erhaltens- und Bewirtschaftungsmaßnahmen für die gezielte Haifischerei sowie für die Regelung des Beifangs von Haifischen bei der Befischung anderer Arten beschlossen haben,

in der Erkenntnis, wie wichtig die Meeresarten der unteren trophischen Ebenen im Ökosystem und für die Ernährungssicherung sind und dass ihre langfristige Bestandfähigkeit sichergestellt werden muss,

mit dem Ausdruck der Besorgnis über Berichte, wonach Seevögel, insbesondere Albatrosse und Sturmvögel, sowie andere Meeresarten, namentlich Haie und andere Fischarten sowie Meeresschildkröten, nach wie vor als Beifang der Fischerei, insbesondere der Langleinenfischerei, sowie anderen Aktivitäten zum Opfer fallen, gleichzeitig jedoch die beträchtlichen Anstrengungen anerkennend, die von Staaten und im Rahmen verschiedener regionaler Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung unternommen werden, um Beifänge in der Langleinenfischerei zu verringern,

I

Herbeiführung einer nachhaltigen Fischerei

1. *bekräftigt* die Bedeutung, die sie der langfristigen Erhaltung, Bewirtschaftung und nachhaltigen Nutzung der lebenden Meeresressourcen der Ozeane und Meere der Welt beimisst, sowie die Verpflichtung der Staaten, im Hinblick auf dieses Ziel im Einklang mit dem Völkerrecht zusammenzuarbeiten, wie in den entsprechenden Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens¹⁹³, insbesondere den Bestimmungen über Zusammenarbeit in Teil V und Teil VII Abschnitt 2 des Übereinkommens, sowie, soweit anwendbar, in dem Durchführungsübereinkommen¹⁹⁴ festgelegt;

2. *legt* den Staaten *nahe*, den Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungs-

²⁰³ E/CN.17/2002/PC.2/3, Anlage.

²⁰⁴ Siehe United Nations Environment Programme, Dokument UNEP/CBD/COP/7/21, Anhang.

plan von Johannesburg²⁰⁵) mit dem gebührenden Vorrang umzusetzen, soweit er sich darauf bezieht, eine nachhaltige Fischerei herbeizuführen und insbesondere erschöpfte Fischbestände dringend und nach Möglichkeit spätestens bis 2015 auf einen Stand zurückzuführen, der den größtmöglich erreichbaren Dauerertrag sichert;

3. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, entweder unmittelbar oder über geeignete subregionale, regionale oder globale Organisationen oder Vereinbarungen verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um die Auswirkungen des globalen Klimawandels auf die Nachhaltigkeit der Fischbestände und der sie tragenden Lebensräume, insbesondere der am stärksten betroffenen, zu bewerten und gegebenenfalls anzugehen;

4. *betont* die Verpflichtung der Flaggenstaaten, ihre Aufgaben im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen und dem Durchführungsübereinkommen wahrzunehmen und sicherzustellen, dass die ihre Flagge führenden Schiffe die für die Fischereiresourcen auf Hoher See beschlossenen und geltenden Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen einhalten;

5. *fordert* alle Staaten *auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, zur Verwirklichung des Ziels der universellen Beteiligung Vertragsparteien des Seerechtsübereinkommens zu werden, das den rechtlichen Rahmen für alle Tätigkeiten in den Ozeanen und Meeren vorgibt, unter Berücksichtigung des Verhältnisses zwischen dem Seerechtsübereinkommen und dem Durchführungsübereinkommen;

6. *fordert* alle Staaten *auf*, unmittelbar oder über regionale Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung und im Einklang mit dem Völkerrecht und dem Verhaltenskodex¹⁹⁶ den Vorsorgeansatz und Ökosystemansätze auf breiter Ebene auf die Erhaltung, Bewirtschaftung und Nutzung der Fischbestände anzuwenden, und fordert außerdem die Vertragsstaaten des Durchführungsübereinkommens auf, die Bestimmungen des Artikels 6 des Übereinkommens in vollem Umfang und mit Vorrang umzusetzen;

7. *ermutigt* die Staaten, sich bei der Ausarbeitung, Beschließung und Durchführung von Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen in zunehmendem Maße auf wissenschaftliche Beratung zu stützen und unter anderem im Wege der internationalen Zusammenarbeit verstärkte Anstrengungen zur Förderung der wissenschaftlichen Grundlagen von Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen zu unternehmen, bei denen im Einklang mit dem Völkerrecht der Vorsorgeansatz und Ökosystemansätze auf die Fischereibewirtschaftung angewandt werden, und so das Verständnis von Ökosystemansätzen zu vertiefen, mit dem Ziel, die langfristi-

ge Erhaltung und nachhaltige Nutzung der lebenden Meeresressourcen zu gewährleisten, und befürwortet in diesem Zusammenhang die Durchführung der Strategie der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen zur Verbesserung der Informationen über den Stand und die Tendenzen der Fangfischerei²⁰⁶ als Rahmen für die Verbesserung und das Verständnis in Bezug auf den Stand und die Tendenzen der Fischerei;

8. *fordert* alle Staaten *auf*, unmittelbar oder über regionale Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung bestandsspezifische vorsorgliche Bezugswerte, wie in Anhang II des Durchführungsübereinkommens und in dem Verhaltenskodex beschrieben, anzuwenden, um sicherzustellen, dass Populationen befischter Bestände und gegebenenfalls vergesellschafteter oder abhängiger Arten auf einem nachhaltigen Stand erhalten oder auf diesen zurückgeführt werden, und diese Bezugswerte zu nutzen, um Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen in Gang zu setzen;

9. *ermutigt* die Staaten, den Vorsorgeansatz und Ökosystemansätze bei der Beschließung und Durchführung von Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen anzuwenden, die sich unter anderem gegen Beifänge, Verschmutzung und Überfischung richten und den Schutz besonders bedrohter Lebensräume anstreben, und dabei die bestehenden Leitlinien der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen zu berücksichtigen;

10. *ermutigt* die Staaten *außerdem*, einzeln oder über die regionalen Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung Beobachtungsprogramme auszuarbeiten beziehungsweise zu stärken, um die Erhebung von Daten unter anderem über Ziel- und Beifangarten zu verbessern, was auch für die Überwachungs-, Kontroll- und Aufsichtsinstrumente hilfreich sein könnte, und Normen, Formen der Zusammenarbeit sowie andere bestehende Strukturen für derartige Programme, wie in Artikel 25 des Durchführungsübereinkommens und in Artikel 5 des Verhaltenskodexes beschrieben, zu berücksichtigen;

11. *fordert* die Staaten sowie die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung *auf*, die erforderlichen Daten über Fangmengen und Fischereiaufwand sowie fischereibezogene Informationen vollständig, genau und fristgerecht zu erheben und gegebenenfalls der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen zu melden, namentlich Daten über gebietsübergreifende Fischbestände und Bestände weit wandernder Fische innerhalb und außerhalb der Gebiete nationaler Hoheitsbefugnisse, gesonderte Hochseefischbestände sowie Beifänge und Rückwürfe, und, sofern es an solchen Daten mangelt, Verfahren zur Verbesserung der Datenerhebung und der Berichterstattung durch die Mitglieder der regionalen

²⁰⁵ Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002 (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsnrbg/a.conf.199-20.pdf>.

²⁰⁶ Food and Agriculture Organization of the United Nations, Report of the twenty-fifth session of the Committee on Fisheries, Rome, 24–28 February 2003, FAO Fisheries Report No. 702 (FIPL/R702 (En)), Anhang H.

Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung einzurichten, darunter regelmäßige Überprüfungen der Einhaltung dieser Verpflichtungen durch die Mitglieder, und bei Nichteinhaltung das betreffende Mitglied zu verpflichten, das Problem zu beheben, einschließlich durch die Ausarbeitung von Aktionsplänen mit vorgegebenen Fristen;

12. *bittet* die Staaten und die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, bei der Umsetzung und Weiterentwicklung des Systems zur Überwachung der Fischereiressourcen mit der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten;

13. *bekräftigt* Ziffer 10 der Resolution 61/105 vom 8. Dezember 2006 und fordert die Staaten auf, unter anderem im Rahmen regionaler Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung dringend Maßnahmen auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Informationen zu beschließen, um den Internationalen Aktionsplan zur Erhaltung und Bewirtschaftung von Haifischen¹⁹⁹ in Bezug sowohl auf die gezielte Haifischerei als auch den nicht gezielten Fang von Haien voll durchzuführen, indem sie unter anderem Fang- oder Fischereiaufwandsbeschränkungen verhängen, die ihre Flagge führenden Schiffe zur Erhebung und regelmäßigen Vorlage von Daten über Haifischfänge, darunter artenspezifische Daten, Rückwürfe und Anlandungen, verpflichten, umfassende Abschätzungen der Haibestände, auch im Wege der internationalen Zusammenarbeit, vornehmen, Beifänge von Haien und die Beifangsterblichkeit verringern und bei ungesicherten oder unzureichenden wissenschaftlichen Informationen die gezielte Haifischerei nicht ausweiten, bis Maßnahmen festgelegt worden sind, um die langfristige Erhaltung und Bewirtschaftung und die nachhaltige Nutzung der Haibestände zu gewährleisten und den weiteren Rückgang sensibler oder bedrohter Haibestände zu verhindern;

14. *fordert* die Staaten *auf*, sofortige konzertierte Maßnahmen zu ergreifen, um die Durchführung und Einhaltung der von den regionalen Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung und auf nationaler Ebene bereits getroffenen Maßnahmen zur Regulierung der Haifischerei und der Beifänge von Haien zu verbessern, insbesondere der Maßnahmen, die die ausschließlich zur Gewinnung von Haifischflossen betriebene Fischerei verbieten oder beschränken, und bei Bedarf zu erwägen, gegebenenfalls andere Maßnahmen zu treffen, etwa indem sie vorschreiben, dass alle Haie mit sämtlichen Flossen am Körper angelandet werden;

15. *richtet die Aufforderung* an die für die Regulierung weit wandernder Arten zuständigen regionalen Fischereibewirtschaftungsorganisationen, nach Bedarf auf dem Vorsorgeansatz beruhende, wissenschaftlich fundierte Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen für die Haifischerei in den unter ihre Zuständigkeit fallenden Gebieten einzuführen beziehungsweise zu verstärken, die mit dem Internationalen Aktionsplan zur Erhaltung und Bewirtschaftung von Haifischen im Einklang stehen, unter Berücksichtigung des Vorgehens-

plans, der auf der vom 29. Juni bis 3. Juli 2009 in San Sebastián (Spanien) abgehaltenen zweiten gemeinsamen Tagung der mit Thunfisch befassten regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung verabschiedet wurde;

16. *ersucht* die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen *erneut*, einen Bericht auszuarbeiten, der eine umfassende Analyse der Durchführung des Internationalen Aktionsplans zur Erhaltung und Bewirtschaftung von Haifischen sowie Angaben über die Fortschritte bei der Durchführung von Ziffer 11 der Resolution 62/177 der Generalversammlung vom 18. Dezember 2007 enthält;

17. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, die mit ihren Rechten und Verpflichtungen nach den Übereinkünften im Rahmen der Welthandelsorganisation unvereinbaren Schranken für den Handel mit Fischen und Fischereierzeugnissen in Anbetracht der Bedeutung des Handels mit Fischen und Fischereierzeugnissen, insbesondere für die Entwicklungsländer, aufzuheben;

18. *fordert* die Staaten und die zuständigen internationalen und nationalen Organisationen *nachdrücklich auf*, dafür zu sorgen, dass Vertreter der Kleinfischerei an der Ausarbeitung entsprechender Politikmaßnahmen und Strategien der Fischereibewirtschaftung mitwirken können, um die Bestandsfähigkeit der Kleinfischerei langfristig zu sichern, in Übereinstimmung mit der Verpflichtung, die geeignete Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen zu gewährleisten;

19. *legt* den Staaten *nahe*, entweder unmittelbar oder über die zuständigen und geeigneten subregionalen, regionalen oder globalen Organisationen und Vereinbarungen gegebenenfalls die Auswirkungen der Fischerei auf die Meeresarten der unteren tropischen Ebenen zu analysieren;

II

Durchführung des Übereinkommens von 1995 zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische

20. *fordert* alle Staaten sowie die im Seerechtsübereinkommen und in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b des Durchführungsübereinkommens genannten Rechtsträger *auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, das Durchführungsübereinkommen zu ratifizieren beziehungsweise ihm beizutreten und in der Zwischenzeit seine vorläufige Anwendung zu erwägen;

21. *fordert* die Vertragsstaaten des Durchführungsübereinkommens *auf*, die Bestimmungen des Übereinkommens durch ihre innerstaatlichen Rechtsvorschriften und über die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, deren Mitglied sie sind, mit Vorrang wirksam umzusetzen;

22. *betont*, wie wichtig diejenigen Bestimmungen des Durchführungsübereinkommens sind, die sich auf die bilaterale, subregionale und regionale Zusammenarbeit bei der

Durchsetzung beziehen, und fordert nachdrücklich zur Durchführung der diesbezüglichen Anstrengungen auf;

23. *fordert* die Vertragsstaaten des Durchführungsübereinkommens *nachdrücklich auf*, im Einklang mit dessen Artikel 21 Absatz 4 allen Staaten, deren Schiffe auf Hoher See in derselben Subregion oder Region Fischfang betreiben, unmittelbar oder über die entsprechende subregionale oder regionale Organisation oder Vereinbarung betreffend Fischereibewirtschaftung die Art der Legitimation mitzuteilen, die sie ihren zum Anbordgehen und zur Kontrolle gemäß den Artikeln 21 und 22 des Übereinkommens ordnungsgemäß bevollmächtigen Inspektoren ausgestellt haben;

24. *fordert* die Vertragsstaaten des Durchführungsübereinkommens *außerdem nachdrücklich auf*, im Einklang mit dessen Artikel 21 Absatz 4 eine geeignete Behörde für die Entgegennahme von Mitteilungen nach Artikel 21 zu bezeichnen und die Bezeichnung über die entsprechende subregionale oder regionale Organisation oder Vereinbarung betreffend Fischereibewirtschaftung in geeigneter Weise bekanntzumachen;

25. *bittet* die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, mit den Artikeln 21 und 22 des Durchführungsübereinkommens vereinbare Verfahren für das Anbordgehen und die Kontrolle eines Schiffes auf Hoher See zu beschließen, sofern sie es noch nicht getan haben;

26. *fordert* die Staaten *auf*, einzeln und gegebenenfalls im Rahmen der für gesonderte Hochseefischbestände zuständigen subregionalen und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung die erforderlichen Maßnahmen zu beschließen, um die langfristige Erhaltung, Bewirtschaftung und nachhaltige Nutzung dieser Bestände im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen und entsprechend dem Verhaltenskodex und den in dem Durchführungsübereinkommen enthaltenen allgemeinen Grundsätzen zu gewährleisten;

27. *bittet* die Staaten, den Entwicklungsländern dabei behilflich zu sein, sich verstärkt an regionalen Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung zu beteiligen, unter anderem durch die Erleichterung des Zugangs zur Fischerei in Bezug auf gebietsübergreifende Fischbestände und Bestände weit wandernder Fische im Einklang mit Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe b des Durchführungsübereinkommens, und dabei zu berücksichtigen, dass sichergestellt werden muss, dass die betreffenden Entwicklungsländer und ihre Staatsangehörigen aus diesem Zugang Nutzen ziehen können;

28. *bittet* die Staaten, die internationalen Finanzinstitutionen und die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, gemäß Teil VII des Durchführungsübereinkommens Hilfe zu gewähren, gegebenenfalls auch durch die Schaffung spezieller Finanzmechanismen oder -instrumente, um den Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern und den kleinen Inselentwicklungs-

ländern, dabei behilflich zu sein, eigene Kapazitäten zur Nutzung von Fischereiresourcen zu entwickeln, namentlich durch den Aufbau einer Fischereiflotte unter der Flagge ihres Landes, eine wertschöpfende Verarbeitung und die Ausweitung ihrer wirtschaftlichen Grundlage in der Fischereiindustrie, in Übereinstimmung mit der Verpflichtung, für eine angemessene Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiresourcen zu sorgen;

29. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Beiträgen, die bestimmte Staaten an den Hilfsfonds nach Teil VII des Durchführungsübereinkommens geleistet haben, und legt den Staaten, zwischenstaatlichen Organisationen, internationalen Finanzinstitutionen, nationalen Institutionen und nichtstaatlichen Organisationen sowie natürlichen und juristischen Personen nahe, weitere freiwillige finanzielle Beiträge an den Fonds zu leisten;

30. *stellt mit Befriedigung fest*, dass die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und die Abteilung Meeresangelegenheiten und Seerecht des Sekretariats-Bereichs Rechtsangelegenheiten („Seerechtsabteilung“) Maßnahmen ergriffen haben, um die Verfügbarkeit von Hilfe im Rahmen des Hilfsfonds bekanntzumachen, und legt der Organisation und der Seerechtsabteilung nahe, ihre diesbezüglichen Bemühungen fortzusetzen;

31. *legt* den Staaten *nahe*, einzeln und gegebenenfalls über die subregionalen und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung bei der Umsetzung der Empfehlungen der vom 22. bis 26. Mai 2006 in New York abgehaltenen Konferenz zur Überprüfung des Durchführungsübereinkommens²⁰⁷ und bei der Bestimmung neuer Prioritäten schneller voranzuschreiten;

32. *legt* den Staaten *nahe*, einzeln und gegebenenfalls über die subregionalen und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung die Umsetzung der Empfehlungen der wiederaufgenommenen Überprüfungskonferenz²⁰⁸ nach Bedarf zu erwägen;

33. *ersucht* die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen *erneut*, Vereinbarungen mit den Staaten über die Erhebung und Verbreitung von Daten über die Fischerei auf Hoher See durch ihre Flagge führende Schiffe auf subregionaler und regionaler Ebene einzuleiten, falls solche Vereinbarungen noch nicht bestehen;

34. *ersucht* die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen *außerdem erneut*, ihre Datenbank der globalen Fischereistatistiken zu überarbeiten und darin nach Fangort aufgeschlüsselte Informationen über gebietsübergreifende Fischbestände, Bestände weit wandernder Fische und gesonderte Hochseefischbestände bereitzustellen;

²⁰⁷ Siehe A/CONF.210/2006/15, Anhang.

²⁰⁸ Siehe A/CONF.210/2010/7, Anhang.

III

Verwandte Übereinkünfte auf dem Gebiet der Fischerei

35. *betont*, wie wichtig die wirksame Durchführung der Bestimmungen des Einhaltungsübereinkommens²⁰⁰ ist, und fordert nachdrücklich weitere diesbezügliche Anstrengungen;

36. *fordert* alle Staaten und die anderen in Artikel X Absatz 1 des Einhaltungsübereinkommens genannten Rechtsträger, die noch nicht Vertragspartei dieses Übereinkommens geworden sind, *auf*, dies mit Vorrang zu tun und in der Zwischenzeit seine vorläufige Anwendung zu erwägen;

37. *fordert* die Staaten und die subregionalen und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung *nachdrücklich auf*, den Verhaltenskodex innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs anzuwenden und seine Anwendung zu fördern;

38. *legt* den Staaten *eindringlich nahe*, mit Vorrang nationale und gegebenenfalls regionale Aktionspläne zu erarbeiten und durchzuführen, um die internationalen Aktionspläne der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen umzusetzen;

39. *spricht sich dafür aus*, dass die zuständigen internationalen Organisationen Leitlinien für bewährte Verfahren zugunsten der Sicherheit auf See im Zusammenhang mit der Meeresfischerei erarbeiten;

IV

Illegale, ungemeldete und unregulierte Fischerei

40. *bringt erneut mit Nachdruck ihre ernsthafte Besorgnis darüber zum Ausdruck*, dass die illegale, ungemeldete und unregulierte Fischerei nach wie vor eine der größten Bedrohungen für marine Ökosysteme darstellt und auch weiterhin ernste und schwerwiegende Folgen für die Erhaltung und Bewirtschaftung der Meeresressourcen sowie die Ernährungssicherheit und die Volkswirtschaft vieler Staaten, insbesondere der Entwicklungsstaaten, hat, und fordert die Staaten erneut auf, allen bestehenden Verpflichtungen in vollem Umfang nachzukommen und diese Art der Fischerei zu bekämpfen sowie dringend alle erforderlichen Schritte zur Durchführung des Internationalen Aktionsplans der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei¹⁹⁹ zu unternehmen;

41. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, eine wirksame Kontrolle über ihre Staatsangehörigen, einschließlich wirtschaftlicher Eigentümer, und die ihre Flagge führenden Schiffe auszuüben, um sie daran zu hindern und davon abzusprechen, illegale, ungemeldete und unregulierte Fischerei zu betreiben oder diese Art der Fischerei betreibende Schiffe, einschließlich der von den regionalen Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung aufgelisteten Schiffe, zu unterstützen, und die gegenseitige Hilfeleistung zu erleichtern, um sicherzustellen, dass derartige Tätigkeiten untersucht und angemessene Sanktionen verhängt werden können;

42. *fordert* die Staaten *außerdem nachdrücklich auf*, wirksame Maßnahmen auf nationaler, subregionaler, regionaler und globaler Ebene zu treffen, um alle Schiffe von Tätigkeiten abzuschrecken, einschließlich der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei, die die von den subregionalen und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung im Einklang mit dem Völkerrecht beschlossenen Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen untergraben;

43. *fordert* die Staaten *auf*, den ihre Flagge führenden Schiffen nicht zu gestatten, auf Hoher See oder in Gebieten nationaler Hoheitsbefugnisse anderer Staaten Fischfang zu betreiben, es sei denn, die Schiffe haben eine ordnungsgemäße Genehmigung der Behörden des betreffenden Staates erhalten und üben ihre Tätigkeit im Einklang mit den in der Genehmigung festgelegten Bedingungen aus, und fordert sie auf, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens, des Durchführungsübereinkommens und des Einhaltungsübereinkommens konkrete Maßnahmen zur Kontrolle der Fischereitätigkeit von Schiffen, die ihre Flagge führen, zu ergreifen, einschließlich Maßnahmen, die ihre Staatsangehörigen davon abhalten sollen, ihre Schiffe umzuflaggen;

44. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, einzeln und gemeinsam über die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung geeignete Verfahren zu erarbeiten, um die Leistung der Staaten bei der Erfüllung der in den einschlägigen internationalen Übereinkünften enthaltenen Verpflichtungen in Bezug auf Fischereifahrzeuge, die ihre Flagge führen, zu bewerten;

45. *bekräftigt*, dass der internationale rechtliche Rahmen für die zwischenstaatliche Zusammenarbeit, insbesondere auf subregionaler und regionaler Ebene, bei der Bewirtschaftung der Fischbestände und bei der in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht erfolgenden Bekämpfung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei erforderlichenfalls verstärkt werden muss und dass die Staaten und die im Seerechtsübereinkommen und in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b des Durchführungsübereinkommens genannten Rechtsträger gemeinsame Anstrengungen unternehmen müssen, um gegen derartige Fischereitätigkeiten vorzugehen;

46. *fordert* die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung *nachdrücklich auf*, ihre Maßnahmen zur Bekämpfung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei weiter zu koordinieren, so etwa indem sie eine gemeinsame Liste der Schiffe ausarbeiten, von denen festgestellt wird, dass sie diese Art der Fischerei betreiben, oder indem sie die von den einzelnen Organisationen oder Vereinbarungen aufgestellten Listen der Schiffe, die diese Art der Fischerei betreiben, gegenseitig anerkennen;

47. *fordert* die Staaten *erneut auf*, unbeschadet der Souveränität eines Staates über die Häfen in seinem Hoheitsgebiet und der Fälle von höherer Gewalt oder Seenot alle mit dem Völkerrecht vereinbaren notwendigen Maßnahmen zu treffen, einschließlich des Verbots des Einlaufens von Schiff-

fen in ihre Häfen, mit anschließendem Bericht an den betreffenden Flaggenstaat, wenn klare Beweise dafür vorliegen, dass diese Schiffe illegale, ungemeldete und unregulierte Fischerei betreiben oder sie betrieben oder unterstützt haben, oder wenn sie die Auskunft darüber verweigern, woher ihr Fang stammt oder aufgrund welcher Genehmigung der Fang erfolgte;

48. *bekräftigt* Ziffer 53 der Resolution 64/72 im Hinblick auf die Beseitigung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei durch „Billigflaggen“ führende Schiffe und die zwingende Herstellung einer „echten Verbindung“ zwischen den Staaten und den ihre Flagge führenden Fischereifahrzeugen und fordert die Staaten, die offene Register führen, nachdrücklich auf, alle ihre Flagge führenden Fischereifahrzeuge wirksam zu kontrollieren, wie völkerrechtlich vorgeschrieben, oder andernfalls die offene Registrierung für Fischereifahrzeuge einzustellen;

49. *erkennt an*, dass es verstärkter Hafenstaatmaßnahmen bedarf, um die illegale, ungemeldete und unregulierte Fischerei zu bekämpfen, und fordert die Staaten nachdrücklich auf, im Wege der Zusammenarbeit, insbesondere auf regionaler Ebene und über die subregionalen und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, alle mit dem Völkerrecht vereinbaren notwendigen Hafenstaatmaßnahmen zu beschließen, unter Berücksichtigung von Artikel 23 des Durchführungsübereinkommens, und die Erarbeitung und Anwendung von Normen auf regionaler Ebene weiter zu fördern;

50. *legt* den Staaten und den Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration in diesem Zusammenhang *nahe*, zu erwägen, das Übereinkommen der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen über Hafenstaatmaßnahmen zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei²⁰² zu ratifizieren, anzunehmen, zu billigen oder ihm beizutreten, damit es rasch in Kraft treten kann;

51. *befürwortet* eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation, unter Berücksichtigung der jeweiligen Zuständigkeiten, Mandate und Erfahrungen der beiden Organisationen, mit dem Ziel, die illegale, ungemeldete und unregulierte Fischerei zu bekämpfen und insbesondere die Erfüllung der Flaggenstaatpflichten und die Durchführung der Hafenstaatmaßnahmen zu verbessern;

52. *legt* den Flaggenstaaten und den Hafenstaaten *nahe*, alles zu tun, um Daten über Anlandungen und Fangquoten weiterzugeben, und legt in diesem Zusammenhang den regionalen Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung *nahe*, zur Steigerung der Wirksamkeit der Fischereibewirtschaftung die Einrichtung offener Datenbanken zu erwägen, die solche Daten enthalten;

53. *fordert* die Staaten *auf*, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass die ihre Flagge führenden Schiffe keine Umladungen von Fischen vornehmen, die von Fischereifahrzeugen gefangen wurden, die illegale, ungemeldete und unregulierte Fischerei betreiben;

54. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, einzeln und über die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung international vereinbarte marktbezogene Maßnahmen im Einklang mit dem Völkerrecht, einschließlich der in den Übereinkünften der Welthandelsorganisation festgelegten Grundsätze, Rechte und Verpflichtungen, zu beschließen und durchzuführen, wie im Internationalen Aktionsplan zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei gefordert;

55. *befürwortet*, dass Staaten und andere maßgebliche Akteure Informationen über neue markt- und handelsbezogene Maßnahmen mit den zuständigen internationalen Foren austauschen, da sich diese Maßnahmen auf alle Staaten auswirken können, entsprechend dem bestehenden Arbeitsplan des Fischereiausschusses der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und unter Berücksichtigung der Technischen Leitlinien der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen für den verantwortungsvollen Handel mit Fischereierzeugnissen²⁰⁹;

56. *nimmt Kenntnis* von den Besorgnissen wegen möglicher Verbindungen zwischen der internationalen organisierten Kriminalität und der illegalen Fischerei in bestimmten Regionen der Welt und legt den Staaten *nahe*, namentlich über die geeigneten internationalen Foren und Organisationen die Ursachen und Methoden der illegalen Fischerei und die dazu beitragenden Faktoren zu untersuchen, um die Kenntnis und das Verständnis dieser möglichen Verbindungen zu vertiefen, und die Erkenntnisse zu veröffentlichen, eingedenk der unterschiedlichen Rechtsordnungen und rechtlichen Mittel, die nach dem Völkerrecht auf die illegale Fischerei und die internationale organisierte Kriminalität anwendbar sind;

V

Überwachung, Kontrolle und Aufsicht sowie Einhaltung und Durchsetzung

57. *fordert* die Staaten *auf*, im Einklang mit dem Völkerrecht einzeln und im Rahmen derjenigen regionalen Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, deren Mitglied sie sind, verstärkt umfassende Überwachungs-, Kontroll- und Aufsichtsmaßnahmen sowie Einhaltung- und Durchsetzungsmechanismen anzuwenden beziehungsweise dort, wo es sie nicht gibt, einzuleiten, um einen geeigneten Rahmen zur Förderung der Einhaltung vereinbarter Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen zu schaffen, und fordert weiter mit Nachdruck eine stärkere Koordinierung dieser Anstrengungen zwischen allen in Betracht kommenden Staaten und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung;

58. *ermutigt* die zuständigen internationalen Organisationen, namentlich die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und die subregionalen und

²⁰⁹ In Englisch verfügbar unter <http://www.fao.org/fishery/publications/technical-guidelines/en>.

regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, auch weiterhin Leitlinien für die Kontrolle der Flaggenstaaten über Fischereifahrzeuge zu erarbeiten;

59. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, einzeln und über die in Betracht kommenden regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung obligatorische Überwachungs-, Kontroll- und Aufsichtssysteme für Fischereifahrzeuge einzurichten und insbesondere vorzuschreiben, dass alle Fischereifahrzeuge auf Hoher See so bald wie praktisch möglich mit Schiffsüberwachungssystemen ausgerüstet werden, und erinnert daran, dass in Ziffer 62 der Resolution 63/112 vom 5. Dezember 2008 die nachdrückliche Aufforderung enthalten war, große Fischereifahrzeuge spätestens im Dezember 2008 mit Schiffsüberwachungssystemen auszurüsten und Informationen über Durchsetzungsfragen in der Fischerei auszutauschen;

60. *fordert* die Staaten *auf*, einzeln und über die regionalen Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung und in Übereinstimmung mit ihrem innerstaatlichen Recht und dem Völkerrecht Positiv- oder Negativlisten von Schiffen, die von einer regionalen Organisation oder Vereinbarung betreffend Fischereibewirtschaftung erfasste Gebiete befischen, zu erstellen beziehungsweise zu erweitern, um die Einhaltung der Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen zu fördern und Erzeugnisse aus illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fängen zu identifizieren, und ermutigt zur Verbesserung der Koordinierung zwischen allen Staaten und den regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung beim Austausch und bei der Nutzung dieser Informationen, unter Berücksichtigung der in Artikel 25 des Durchführungsübereinkommens genannten Formen der Zusammenarbeit mit Entwicklungsstaaten;

61. *legt* der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen *nahe*, in Zusammenarbeit mit den Staaten, den Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration, der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation und gegebenenfalls den regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung die Anstrengungen zur Aufstellung und Führung eines umfassenden weltweiten Registers, das ein System der eindeutigen Schiffskennung einschließt, zu beschleunigen, und legt in dieser Hinsicht dem Fischereiausschuss nahe, auf seiner neunundzwanzigsten Tagung vom 31. Januar bis 4. Februar 2011 die Empfehlungen der Technischen Konsultation zur Festlegung einer Struktur und einer Strategie für die Erstellung und Anwendung des Weltregisters der Fischereifahrzeuge, Kühltransportschiffe und Versorgungsschiffe²¹⁰ zu prüfen;

²¹⁰ Siehe Food and Agriculture Organization of the United Nations, *Report of the FAO Technical Consultation to Identify a Structure and Strategy for the Development and Implementation of the Global Record of Fishing Vessels, Refrigerated Transport Vessels and Supply Vessels, Rome, 8–12 November 2010*, FAO Fisheries and Aquaculture Report No. 956 (FIRO/R956 (En)).

62. *ersucht* die Staaten und die zuständigen internationalen Organe, im Einklang mit dem Völkerrecht und unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse der Entwicklungsstaaten und der in Artikel 25 des Durchführungsübereinkommens genannten Formen der Zusammenarbeit mit Entwicklungsstaaten wirksamere Maßnahmen zur Rückverfolgung von Fischen und Fischereierzeugnissen auszuarbeiten, damit die Einfuhrstaaten Fische oder Fischereierzeugnisse identifizieren können, die auf eine Weise gefangen wurden, die die in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht vereinbarten internationalen Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen untergräbt, und gleichzeitig anzuerkennen, wie wichtig der Marktzugang für Fische und Fischereierzeugnisse, die auf eine mit diesen internationalen Maßnahmen übereinstimmende Weise gefangen wurden, im Einklang mit den Bestimmungen 11.2.4, 11.2.5 und 11.2.6 des Verhaltenskodexes ist;

63. *ersucht* die Staaten, die erforderlichen Maßnahmen im Einklang mit dem Völkerrecht zu ergreifen, um zu verhindern, dass Fische und Fischereierzeugnisse, die auf eine Weise gefangen wurden, die die in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht beschlossenen anwendbaren Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen untergräbt, in den internationalen Handel gelangen;

64. *bittet* die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, über den Stand der Erarbeitung von Leitlinien für bewährte Verfahren für Fangdokumentationsregelungen und Rückverfolgbarkeit Bericht zu erstatten, damit der Generalsekretär diese Angaben in seinen der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung vorzulegenden Bericht über die Fischerei aufnehmen kann;

65. *legt* den Staaten *nahe*, im Einklang mit dem Völkerrecht gemeinsame Aufsichts- und Durchsetzungsmaßnahmen in die Wege zu leiten und durchzuführen, um die Bemühungen zur Gewährleistung der Einhaltung der Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen und zur Verhinderung und Abschreckung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei zu verstärken und zu verbessern;

66. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, unmittelbar und über die regionalen Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung nach Bedarf wirksame Überwachungs-, Kontroll- und Aufsichtsmaßnahmen für Umladungen, insbesondere Umladungen auf See, zu erarbeiten und zu beschließen, um unter anderem die Einhaltung der Vorschriften zu überwachen, Fischereidaten zu erheben und zu verifizieren und im Einklang mit dem Völkerrecht illegale, ungemeldete und unregulierte Fischereitätigkeiten zu verhindern und zu unterbinden, und parallel dazu die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen zu ermutigen und dabei zu unterstützen, die derzeitigen Umladungspraktiken zu untersuchen und zu diesem Zweck einen Katalog von Leitlinien zu erstellen;

67. *dankt* den Staaten für die finanziellen Beiträge zur Stärkung der Kapazitäten des bestehenden freiwilligen internationalen Netzwerks zur Überwachung, Kontrolle und Aufsicht von Fischereitätigkeiten und legt den Staaten nahe, dem Netzwerk beizutreten und aktiv darin mitzuarbeiten und wenn

angezeigt zu erwägen, seine im Einklang mit dem Völkerrecht vorzunehmende Umwandlung in eine mit eigenen Mitteln ausgestattete internationale Einrichtung, die den Mitgliedern des Netzwerks noch besser behilflich sein kann, zu unterstützen, unter Berücksichtigung der in Artikel 25 des Durchführungsübereinkommens genannten Formen der Zusammenarbeit mit Entwicklungsstaaten;

68. *befürwortet* die Beteiligung an dem dritten Globalen Schulungsseminar über die Durchsetzung von Fischereivorschriften, das mit Unterstützung des Internationalen Netzwerks zur Überwachung, Kontrolle und Aufsicht von Fischereitätigkeiten, des Sekretariats der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, der Partnerschaft für die afrikanische Fischerei im Rahmen der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas²¹¹ und der Regierung Mosambiks vom 28. Februar bis 4. März 2011 in Maputo für die afrikanische Region ausgerichtet wird, mit dem Ziel, Informationen, Erfahrungen und Technologien auszutauschen, die Koordinierung zu fördern und die Kompetenz der Beamten der Durchsetzungsorgane zu verbessern;

VI

Überkapazitäten in der Fischerei

69. *fordert* die Staaten *auf*, sich dazu zu verpflichten, die Kapazität der Fischereiflotten der Welt dringend so weit abzubauen, dass die Nachhaltigkeit der Fischbestände gewährleistet ist, indem sie Zielgrößen und Pläne oder andere geeignete Mechanismen für eine fortlaufende Kapazitätsbewertung festlegen und dabei gleichzeitig jede die nachhaltige Bewirtschaftung von Fischbeständen untergrabende Übertragung von Fangkapazitäten auf andere Fischereien oder Fanggebiete, so auch auf diejenigen Gebiete, in denen Überfischung stattfindet oder die Fischbestände erschöpft sind, vermeiden und in diesem Zusammenhang die legitimen Rechte der Entwicklungsstaaten anerkennen, ihre Befischung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische in Übereinstimmung mit Artikel 25 des Durchführungsübereinkommens, Artikel 5 des Verhaltenskodexes und Ziffer 10 des Internationalen Aktionsplans für die Steuerung der Fangkapazitäten¹⁹⁹ auszubauen;

70. *fordert* die Staaten *erneut auf*, einzeln und über die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung sicherzustellen, dass die in dem Internationalen Aktionsplan für die Steuerung der Fangkapazitäten geforderten dringenden Maßnahmen rasch durchgeführt werden und dass seine Umsetzung unverzüglich erleichtert wird;

71. *bittet* die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, über den Stand der Durchführung des Internationalen Aktionsplans für die Steuerung der Fangkapazitäten Bericht zu erstatten, wie in Ziffer 48 des Aktionsplans vorgesehen;

72. *fordert* die Staaten *auf*, einzeln und gegebenenfalls über die für die Regulierung weit wandernder Arten zuständigen subregionalen und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung die Frage der weltweiten Fangkapazitäten für Thunfisch dringend anzugehen, unter anderem unter Anerkennung des legitimen Rechts der Entwicklungsländer, insbesondere der kleinen Inselentwicklungsländer, sich an dieser Fischerei zu beteiligen und daraus Nutzen zu ziehen, und dabei die Empfehlungen der vom 29. Juni bis 1. Juli 2010 in Brisbane (Australien) abgehaltenen Gemeinsamen internationalen Arbeitstagung der mit Thunfisch befassten regionalen Fischereibewirtschaftungsorganisationen über die Bewirtschaftung der Thunfischerei durch die regionalen Fischereibewirtschaftungsorganisationen zu berücksichtigen;

73. *ermutigt* die Staaten, die im Hinblick auf die Schaffung subregionaler und regionaler Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung zusammenarbeiten, unter Beachtung der besten verfügbaren wissenschaftlichen Informationen sowie des Vorsorgeansatzes den Fischereiaufwand in den Gebieten, die der Regulierung durch die künftigen Organisationen und Vereinbarungen unterworfen sein werden, freiwillig einzuschränken, bis angemessene regionale Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen beschlossen und durchgeführt werden, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, die langfristige Erhaltung und Bewirtschaftung und die nachhaltige Nutzung der jeweiligen Fischbestände zu gewährleisten und erhebliche schädliche Auswirkungen auf empfindliche marine Ökosysteme zu verhindern;

74. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, Subventionen abzuschaffen, die zu Überfischung und Überkapazitäten sowie zu illegaler, ungemeldeter und unregulierter Fischerei beitragen, so auch indem sie beschleunigt daran arbeiten, die im Rahmen der Welthandelsorganisation geführten Verhandlungen über Fischereisubventionen im Einklang mit der Ministererklärung von Doha 2001²¹² und der Ministererklärung von Hongkong 2005²¹³ zu Ende zu führen, um die Disziplinen betreffend Fischereisubventionen zu klären und zu verbessern beziehungsweise zu stärken, unter Berücksichtigung der Bedeutung des Fischereisektors, einschließlich der Kleinfischerei und der handwerklichen Fischerei, für die Entwicklungsländer;

VII

Fischfang mit großen pelagischen Treibnetzen

75. *bekundet ihre Besorgnis* darüber, dass trotz der Verabschiedung der Resolution 46/215 der Generalversammlung vom 20. Dezember 1991 die Praxis des Fischfangs mit großen pelagischen Treibnetzen fortbesteht und die lebenden Meeresressourcen weiter bedroht;

²¹¹ A/57/304, Anlage.

²¹² A/C.2/56/7, Anlage.

²¹³ World Trade Organization, Dokument WT/MIN(05)/DEC. In Englisch verfügbar unter <http://docsonline.wto.org>.

76. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, einzeln und über die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung wirksame Maßnahmen zu beschließen oder bestehende Maßnahmen zu verstärken, um die Bestimmungen der Resolution 46/215 und späterer Resolutionen über den Fischfang mit großen pelagischen Treibnetzen anzuwenden und durchzusetzen, mit dem Ziel, der Nutzung großer pelagischer Treibnetze in allen Meeren und Ozeanen ein Ende zu setzen, was bedeutet, dass die Anstrengungen zur Durchführung der Resolution 46/215 nicht dazu führen sollen, dass Treibnetze, deren Verwendung im Widerspruch zu der genannten Resolution steht, in andere Teile der Welt verbracht werden;

77. *fordert* die Staaten *außerdem nachdrücklich auf*, einzeln und über die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung wirksame Maßnahmen zu beschließen oder bestehende Maßnahmen zu verstärken, um das gegenwärtige weltweite Moratorium für die Nutzung großer pelagischer Treibnetze auf Hoher See anzuwenden und durchzusetzen, und fordert die Staaten auf, dafür zu sorgen, dass die ihre Flagge führenden Schiffe, denen eine ordnungsgemäße Genehmigung für die Nutzung großer Treibnetze in den Gewässern ihrer nationalen Hoheitsbefugnisse erteilt wurde, diese Netze nicht für die Fischerei auf Hoher See einsetzen;

78. *bekräftigt* das in Ziffer 6 der Resolution 46/215 enthaltene Ersuchen, dem Generalsekretär Angaben zu unterbreiten, und ersucht den Generalsekretär, diese Angaben in seinen Bericht an die Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung aufzunehmen;

VIII

Beifänge und Rückwürfe in der Fischerei

79. *fordert* die Staaten, die subregionalen und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung und die anderen zuständigen internationalen Organisationen *nachdrücklich auf*, sofern sie es noch nicht getan haben, im Einklang mit dem Völkerrecht und den einschlägigen internationalen Übereinkünften, einschließlich des Verhaltenskodexes, namentlich unter Berücksichtigung der Interessen der Küstenentwicklungsländer und gegebenenfalls der Subsistenzfischerei betreibenden Gemeinschaften Maßnahmen zur Verringerung oder Beseitigung von Beifängen, Fang durch verloren gegangene oder aufgegebene Fanggeräte, Fischrückwürfen und Verlusten nach dem Fang, namentlich bei Jungfischen, zu ergreifen, insbesondere zu erwägen, Maßnahmen zu ergreifen, gegebenenfalls auch technische Maßnahmen in Bezug auf Fischgröße, Maschengröße oder Geräte, Rückwürfe, Schonzeiten und -bereiche sowie bestimmten Fischereitätigkeiten, insbesondere der handwerklichen Fischerei, vorbehaltene Gebiete, Mechanismen zur Weitergabe von Informationen über Gebiete mit einer hohen Konzentration von Jungfischen zu schaffen, unter Berücksichtigung dessen, dass es wichtig ist, die Vertraulichkeit dieser Informationen zu wahren, sowie Studien und Forschungsarbeiten mit dem Ziel der Verringerung oder Beseitigung der Beifänge von Jungfischen zu unterstützen, und sicherzustellen,

dass diese Maßnahmen mit der größtmöglichen Wirksamkeit durchgeführt werden;

80. *fordert* die Staaten, die subregionalen und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung und gegebenenfalls die anderen zuständigen internationalen Organisationen *nachdrücklich auf*, wirksame Bewirtschaftungsmaßnahmen auszuarbeiten und durchzuführen, um die Häufigkeit des Fangs von Nichtzielarten zu verringern;

81. *fordert* die Staaten und die subregionalen und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung *auf*, Maßnahmen zu beschließen oder zu verbessern, um die Auswirkungen ihrer Fischerei auf die als Beifänge gefangenen Arten zu bewerten und die Vollständigkeit und Genauigkeit der Angaben und Berichte über unerwünschte Beifänge von Arten zu verbessern, so auch durch eine ausreichende Überwachung durch Beobachter und den Einsatz moderner Technologien, und den Entwicklungsländern Hilfe bei der Erfüllung ihrer Datenerhebungs- und Berichtspflichten zu gewähren;

82. *legt* den Staaten und den im Seerechtsübereinkommen und in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b des Durchführungsübereinkommens genannten Rechtsträgern *nahe*, gegebenenfalls die Mitwirkung in subregionalen und regionalen Übereinkünften und Organisationen zu erwägen, zu deren Auftrag es gehört, beim Fischfang unbeabsichtigt gefangene Nichtzielarten zu erhalten;

83. *legt* den Staaten *nahe*, soweit erforderlich und unter Berücksichtigung der bewährten Verfahren für die Bewirtschaftung von Nichtzielarten die Kapazitäten der subregionalen und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, deren Mitglied sie sind, zu stärken, um die angemessene Erhaltung der beim Fischfang unbeabsichtigt gefangenen Nichtzielarten zu gewährleisten, und ihre in dieser Hinsicht unternommenen Anstrengungen zu beschleunigen;

84. *ersucht* die Staaten und die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, die in den Leitlinien der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen von 2004 zur Verringerung der Sterblichkeit von Meeresschildkröten in der Fischerei²¹⁴ und ihrem Internationalen Aktionsplan zur Verringerung der Beifänge von Seevögeln bei der Langleinenfischerei¹⁹⁹ empfohlenen Maßnahmen, soweit angezeigt, dringend durchzuführen, um den Rückgang der Meeresschildkröten- und Seevogelpopulationen zu verhindern, indem sie bei ihren Fischereitätigkeiten Beifänge minimieren und die Überlebensraten wiederausgesetzter Tiere erhöhen, namentlich durch die Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet alternativer Fanggeräte und Köder, die Förderung des

²¹⁴ Food and Agriculture Organization of the United Nations, *Report of the Technical Consultation on Sea Turtles Conservation and Fisheries, Bangkok, 29 November–2 December 2004*, FAO Fisheries Report No. 765 (FIRM/R765 (En)), Anhang E.

Einsatzes der bestehenden Technologien zur Beifangreduzierung sowie die Einführung und Verstärkung von Datenerhebungsprogrammen mit dem Ziel, standardisierte Informationen für die zuverlässige Schätzung der Beifänge dieser Arten zu gewinnen;

85. *erinnert* an Ziffer 85 der Resolution 64/72 und stellt mit Befriedigung fest, dass die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen auf ihrer Website die technischen Leitlinien für bewährte Verfahren zur Durchführung des Internationalen Aktionsplans zur Verringerung der Beifänge von Seevögeln bei der Langleinifischerei veröffentlicht hat²¹⁵;

86. *ersucht* die Staaten und die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, dringend Schritte zu unternehmen, um die Beifänge von Seevögeln, namentlich Albatrossen und Sturmvögeln, in der Fischerei zu verringern, und zu diesem Zweck den anerkannten internationalen Leitlinien entsprechende Erhaltungsmaßnahmen zu beschließen und durchzuführen;

IX

Subregionale und regionale Zusammenarbeit

87. *fordert* die Küstenstaaten und die Staaten, die Hochseefischerei betreiben, *nachdrücklich auf*, sich in Übereinstimmung mit dem Seerechtsübereinkommen, dem Durchführungsübereinkommen und anderen einschlägigen Übereinkünften um eine Zusammenarbeit in Bezug auf gebietsübergreifende Fischbestände und Bestände weit wandernder Fische zu bemühen, entweder unmittelbar oder über geeignete subregionale oder regionale Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, um die wirksame Erhaltung und Bewirtschaftung dieser Bestände sicherzustellen;

88. *legt* den Staaten, die gebietsübergreifende Fischbestände und Bestände weit wandernder Fische auf Hoher See befischen, sowie den betreffenden Küstenstaaten *eindringlich nahe*, dort, wo eine subregionale oder regionale Organisation oder Vereinbarung betreffend Fischereibewirtschaftung befugt ist, Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen für solche Bestände zu treffen, ihre Pflicht zur Zusammenarbeit zu erfüllen, indem sie Mitglied der Organisation werden, sich an der Vereinbarung beteiligen oder der Anwendung der im Rahmen dieser Organisation oder Vereinbarung festgelegten Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen zustimmen, oder auf andere Weise sicherzustellen, dass kein ihre Flagge führendes Schiff die Genehmigung erhält, auf Fischereiressourcen zuzugreifen, die in den Zuständigkeitsbereich regionaler Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung fallen oder auf die von solchen Organisationen oder Vereinbarungen festgelegte Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen angewandt werden;

89. *bittet* in dieser Hinsicht die subregionalen und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, dafür zu sorgen, dass alle Staaten, die ein tatsächliches Interesse an der betreffenden Fischerei haben, im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen, dem Durchführungsübereinkommen und dem Verhaltenskodex Mitglied solcher Organisationen werden beziehungsweise sich an solchen Vereinbarungen beteiligen können;

90. *legt* den betreffenden Küstenstaaten und Staaten, die gebietsübergreifende Fischbestände oder Bestände weit wandernder Fische auf Hoher See befischen, *nahe*, falls keine subregionale oder regionale Organisation oder Vereinbarung betreffend Fischereibewirtschaftung zur Festlegung von Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen für diese Bestände vorhanden ist, zusammenzuarbeiten, um eine solche Organisation zu schaffen oder sonstige geeignete Vereinbarungen einzugehen, um die Erhaltung und Bewirtschaftung dieser Bestände sicherzustellen, und sich an der Arbeit der Organisation oder der Vereinbarung zu beteiligen;

91. *legt* allen Unterzeichnerstaaten des Übereinkommens über die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen im Südostatlantik²¹⁶ und den anderen Staaten, deren Schiffe im Gebiet des Übereinkommens Fischereiressourcen befischen, die von dem Übereinkommen erfasst werden, *eindringlich nahe*, mit Vorrang Vertragsparteien des Übereinkommens zu werden und in der Zwischenzeit sicherzustellen, dass die ihre Flagge führenden Schiffe die beschlossenen Maßnahmen vollständig befolgen;

92. *legt* den Unterzeichnerstaaten und den Staaten, die ein tatsächliches Interesse haben, *nahe*, Vertragsparteien des Übereinkommens über die Fischerei im südlichen Indischen Ozean zu werden, und fordert diese Staaten nachdrücklich auf, bis zu seinem Inkrafttreten einstweilige Maßnahmen, darunter Maßnahmen im Einklang mit den Ziffern 80 und 83 bis 87 der Resolution 61/105 und den Ziffern 117, 119, 120, 122 und 123 der Resolution 64/72, zu vereinbaren und durchzuführen, um die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen und ihrer marinen Ökosysteme und Lebensräume in dem Gebiet, auf das dieses Übereinkommen Anwendung findet, sicherzustellen;

93. *nimmt Kenntnis* von den jüngsten auf regionaler Ebene unternommenen Anstrengungen zur Förderung verantwortungsvoller Fischereipraktiken, namentlich zur Bekämpfung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei;

94. *begrüßt* die jüngsten Unterzeichnungen und die jüngste Ratifikation des Übereinkommens über die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen der Hohen See im Südpazifik und befürwortet weitere Unterzeichnungen und Ratifikationen dieses Übereinkommens, damit es bald in Kraft treten kann;

²¹⁵ In Englisch verfügbar unter <http://www.fao.org/docrep/012/i1145e/i1145e00.pdf>.

²¹⁶ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2221, Nr. 39489. Amtliche deutschsprachige Fassung: ABl. EG 2002 Nr. L 234 S. 40.

95. *legt* den Staaten, den Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration und den in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b des Übereinkommens über die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen der Hohen See im Südpazifik genannten Rechtsträgern, die an seiner Aushandlung beteiligt waren, *nahe*, bis zu seinem Inkrafttreten und der Festlegung von Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen die freiwilligen einstweiligen Maßnahmen, die zur Umsetzung der Ziffern 80 und 83 bis 87 der Resolution 61/105 beschlossen wurden, vollständig durchzuführen und den Fischereiaufwand und die Fangmengen freiwillig einzuschränken, um eine übermäßige Ausbeutung bestimmter pelagischer Fischereiressourcen in dem Gebiet, auf das dieses Übereinkommen Anwendung finden wird, zu vermeiden, und den von der Arbeitsgruppe Wissenschaft erteilten wissenschaftlichen Rat zu berücksichtigen, wenn sie künftige einstweilige Maßnahmen beschließen, die vor dem Inkrafttreten dieses Übereinkommens auf bestimmte pelagische Fischereiressourcen angewendet werden sollen;

96. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den Fortschritten bei den Verhandlungen über die Schaffung einer subregionalen und regionalen Fischereibewirtschaftungsorganisation im Nordpazifik, *legt* den Staaten, die ein tatsächliches Interesse haben, *nahe*, sich an diesen Verhandlungen zu beteiligen und sie zu beschleunigen und die Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens und des Durchführungsübereinkommens auf ihre Arbeit anzuwenden, und ermutigt diese Teilnehmer, die gemäß den Ziffern 80 und 83 bis 87 der Resolution 61/105 und den Ziffern 117, 119, 120, 122 und 123 der Resolution 64/72 beschlossenen einstweiligen Maßnahmen vollständig durchzuführen;

97. *nimmt Kenntnis* von den Anstrengungen, die die Mitglieder der Thunfischkommission für den Indischen Ozean weiterhin unternehmen, um die Arbeitsweise der Kommission zu stärken, damit sie ihr Mandat wirksamer erfüllen kann, und bittet die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, den Mitgliedern der Kommission auch weiterhin die diesbezüglich benötigte Hilfe zu gewähren;

98. *begrüßt mit Befriedigung* das Inkrafttreten des Übereinkommens zur Stärkung der Interamerikanischen Kommission für Tropischen Thunfisch, die mit dem Übereinkommen von 1949 zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Republik Costa Rica eingesetzt wurde, und bittet alle, die zustimmen können, durch dieses Übereinkommen gebunden zu sein, zu erwägen, dies im Einklang mit seinen Bestimmungen zu tun;

99. *fordert* die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung *nachdrücklich auf*, im Einklang mit dem Völkerrecht ihre Anstrengungen zur Stärkung und Modernisierung ihrer Mandate und der von diesen Organisationen oder Vereinbarungen beschlossenen Maßnahmen mit Vorrang fortzusetzen und moderne Ansätze der Fischereibewirtschaftung entsprechend dem Durchführungsübereinkommen und anderen einschlägigen internationalen Übereinkünften zu verwirklichen, indem sie sich auf die besten verfügbaren wissenschaftlichen Informationen

stützen, den Vorsorgeansatz anwenden und einen Ökosystemansatz für die Fischereibewirtschaftung sowie Erwägungen der biologischen Vielfalt, einschließlich der Erhaltung und Bewirtschaftung ökologisch verwandter und abhängiger Arten und des Schutzes ihrer Lebensräume, einbeziehen, sofern diesbezüglich noch Lücken bestehen, um sicherzustellen, dass sie einen wirksamen Beitrag zur langfristigen Erhaltung und Bewirtschaftung und zur nachhaltigen Nutzung der lebenden Meeresressourcen leisten, und begrüßt die Schritte, die einige regionale Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung in diese Richtung unternommen haben;

100. *fordert* die für die Erhaltung und die Bewirtschaftung von Beständen weit wandernder Fische zuständigen regionalen Fischereibewirtschaftungsorganisationen, die noch keine an den besten verfügbaren wissenschaftlichen Informationen ausgerichteten wirksamen Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der unter ihr Mandat fallenden Bestände beschlossen haben, *auf*, dies dringend zu tun;

101. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, die Zusammenarbeit zwischen den bestehenden und den sich entwickelnden regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, deren Mitglied sie sind, zu stärken und auszuweiten, namentlich durch verbesserte Kommunikation und weitere Koordinierung der Maßnahmen, etwa im Wege gemeinsamer Konsultationen, und die Integration, Koordinierung und Zusammenarbeit dieser regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung mit anderen zuständigen Fischereiorganisationen, Regionalmeervereinbarungen und anderen zuständigen internationalen Organisationen zu stärken;

102. *fordert* die fünf für die Bewirtschaftung weit wandernder Arten zuständigen regionalen Fischereibewirtschaftungsorganisationen *nachdrücklich auf*, weiterhin Maßnahmen zur Umsetzung des Vorgehensplans zu ergreifen, der auf der zweiten gemeinsamen Tagung der mit Thunfisch befassenden regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung verabschiedet wurde, ermutigt zur Teilnahme an der vom 11. bis 15. Juli 2011 in La Jolla (Vereinigte Staaten von Amerika) abzuhaltenden dritten gemeinsamen Tagung und bittet die Entwicklungsländer unter den Vertragsstaaten des Durchführungsübereinkommens, die ihnen im Rahmen des Übereinkommens zur Verfügung stehende Hilfe sowie weitere verfügbare Finanzierungshilfen in Anspruch zu nehmen, damit sie leichter an dieser Tagung teilnehmen können;

103. *begrüßt* die Ergebnisse der im Jahr 2010 abgehaltenen gemeinsamen internationalen Arbeitstagen der mit Thunfisch befassenden regionalen Fischereibewirtschaftungsorganisationen über die Verbesserung, die Harmonisierung und die Kompatibilität der Überwachungs-, Kontroll- und Aufsichtsmaßnahmen, Bewirtschaftungsfragen im Zusammenhang mit Beifängen, die wissenschaftliche Beratung und die Bewirtschaftung der Thunfischerei und *legt* diesen Organisationen *nahe*, die Empfehlungen der Arbeitstagen aktiv zu prüfen;

104. *bittet* die Staaten und die für die Bewirtschaftung gebietsübergreifender Fischbestände zuständigen regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, Erfahrungen und bewährte Verfahren auszutauschen, beispielsweise indem sie erwägen, gegebenenfalls gemeinsame Tagungen abzuhalten;

105. *legt* den regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung *eindringlich nahe*, die Transparenz zu verbessern und dafür zu sorgen, dass ihre Entscheidungsprozesse fair und transparent sind, auf den besten verfügbaren wissenschaftlichen Informationen beruhen, den Vorsorgeansatz und Ökosystemansätze einbeziehen, die Teilnehmerrechte regeln, auch durch die Ausarbeitung transparenter Kriterien für die Aufteilung von Fangmöglichkeiten, wobei den einschlägigen Bestimmungen des Durchführungsübereinkommens entsprechend Rechnung zu tragen ist, unter anderem unter gebührender Berücksichtigung der jeweiligen Bestandslage und der jeweiligen Interessen an der Fischerei;

106. *begrüßt* es, dass einige regionale Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung Leistungsüberprüfungen durchgeführt haben, und ermutigt sie, die aus diesen Überprüfungen hervorgegangenen Empfehlungen gegebenenfalls mit Vorrang umzusetzen;

107. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, im Rahmen ihrer Beteiligung an den regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, die noch keine Leistungsüberprüfungen durchgeführt haben, diese Organisationen und Vereinbarungen vordringlich einer solchen Überprüfung zu unterziehen, entweder auf Initiative der Organisation oder Vereinbarung selbst oder mit externen Partnern, namentlich in Zusammenarbeit mit der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, unter Anwendung transparenter Kriterien auf der Grundlage der Bestimmungen des Durchführungsübereinkommens und anderer einschlägiger Übereinkünfte und unter Berücksichtigung der bewährten Praktiken der regionalen Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung und gegebenenfalls eines von den Staaten oder anderen regionalen Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung erarbeiteten Katalogs von Kriterien, und befürwortet es, dass diese Leistungsüberprüfungen auch eine unabhängige Evaluierung enthalten und gegebenenfalls Wege zur Verbesserung der Arbeitsweise der jeweiligen Organisation oder Vereinbarung aufzeigen;

108. *legt* den regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung *nahe*, die Ergebnisse dieser Leistungsüberprüfungen zu veröffentlichen und gemeinsam zu erörtern;

109. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, unter Berücksichtigung dieser Leistungsüberprüfungen an der Erarbeitung von Leitlinien für bewährte Verfahren für regionale Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung mitzuwirken und diese Leitlinien in den Organisationen und Vereinbarungen, deren Mitglied sie sind, so weit wie möglich anzuwenden;

110. *ermutigt* zur Erarbeitung regionaler Leitlinien, auf die die Staaten zurückgreifen können, um in Fällen der Nichteinhaltung durch ihre Flagge führende Schiffe und ihre Staatsangehörigen Sanktionen gegen sie zu verhängen, die im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht anzuwenden sind und ausreichend streng sind, um die Einhaltung wirksam sicherzustellen, von weiteren Verstößen abzuschrecken und den Tätern die Früchte ihrer illegalen Aktivitäten zu entziehen, und die die Staaten für die Evaluierung ihrer Sanktionssysteme nutzen können, um zu gewährleisten, dass diese wirksam die Einhaltung sicherstellen und von Verstößen abschrecken;

X

Verantwortungsvolle Fischerei im Meeresökosystem

111. *legt* den Staaten *nahe*, im Einklang mit Ziffer 30 d) des Durchführungsplans von Johannesburg bis 2010 den Ökosystemansatz anzuwenden;

112. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, sich einzeln oder über die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung weiter um die Anwendung eines Ökosystemansatzes in der Fischerei zu bemühen;

113. *legt* den Staaten *nahe*, einzeln oder über die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung und andere zuständige internationale Organisationen darauf hinzuwirken, dass die Erhebung von Fischerei- und anderen Ökosystemdaten auf koordinierte und integrierte Weise erfolgt, die bei Bedarf die Einbindung in globale Beobachtungsinitiativen erleichtert;

114. *fordert* die Staaten und die regionalen Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung *auf*, in Zusammenarbeit mit anderen zuständigen Organisationen, einschließlich der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, der Zwischenstaatlichen Ozeanographischen Kommission und der Weltorganisation für Meteorologie, gegebenenfalls Maßnahmen zu beschließen, die zum Ziel haben, außerhalb der Gebiete nationaler Hoheitsbefugnisse verankerte Bojensysteme zur Erfassung von Ozeandaten vor Aktivitäten zu schützen, die ihren Betrieb beeinträchtigen;

115. *legt* den Staaten *nahe*, die wissenschaftliche Forschung im Einklang mit den völkerrechtlichen Bestimmungen betreffend das Meeresökosystem zu verstärken;

116. *fordert* die Staaten, die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und andere Sonderorganisationen, bei Bedarf die subregionalen und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung sowie die sonstigen in Betracht kommenden zwischenstaatlichen Organe *auf*, bei der Herbeiführung einer nachhaltigen Aquakultur zusammenzuarbeiten, namentlich indem sie Informationen austauschen, gleichwertige Normen zu Fragen wie etwa der Gesundheit von Wassertieren und der menschlichen Gesundheit und Sicherheit erarbeiten, die möglichen positiven und negativen Auswirkungen der Aquakultur, einschließlich der sozioökonomischen, auf die Meeres- und Küstenumwelt, einschließlich der biologischen Vielfalt,

bewerten und geeignete Methoden und Verfahren beschließen, um die nachteiligen Auswirkungen abzumildern beziehungsweise auf ein Mindestmaß zu beschränken, und befürwortet in dieser Hinsicht die Durchführung der Strategie und des Rahmenplans der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen von 2007 zur Verbesserung der Informationen über den Stand und die Tendenzen der Aquakultur²¹⁷ als Rahmen zur Verbesserung und zum Verständnis des Stands und der Tendenzen der Aquakultur;

117. *fordert* die Staaten *auf*, umgehend einzeln und über die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung und entsprechend dem Vorsorgeansatz und den Ökosystemansätzen Maßnahmen zur Umsetzung der Internationalen Leitlinien der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen von 2008 für die Bewirtschaftung der Tiefseefischerei auf Hoher See („Leitlinien“)²¹⁸ zu ergreifen, um die Fischbestände nachhaltig zu bewirtschaften und empfindliche marine Ökosysteme, einschließlich der Seeberge, hydrothermalen Quellen und Kaltwasserkorallen, vor destruktiven Fischfangpraktiken zu schützen, in Anbetracht der enormen Bedeutung und des enormen Wertes der Tiefseeökosysteme und ihrer biologischen Vielfalt;

118. *bekräftigt* die Ziffern 113 bis 130 der Resolution 64/72 betreffend die Auswirkungen der Grundfischerei auf empfindliche marine Ökosysteme und die langfristige Nachhaltigkeit der Tiefseefischbestände und legt den Staaten und den zuständigen regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung eindringlich nahe, die in diesen Ziffern geforderten Maßnahmen vollständig durchzuführen;

119. *bekräftigt außerdem*, dass die Auswirkungen der Grundfischerei auf empfindliche marine Ökosysteme betreffenden Ziffern der Resolutionen 61/105 und 64/72 die souveränen Rechte der Küstenstaaten an ihrem Festlandsockel oder die Ausübung der Hoheitsbefugnisse der Küstenstaaten im Hinblick auf ihren Festlandsockel nach dem Völkerrecht, wie in dem Seerechtsübereinkommen, insbesondere seinem Artikel 77, niedergelegt, unberührt lassen;

120. *begrüßt* die maßgebliche Arbeit, die die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen hinsichtlich der Bewirtschaftung der Tiefseefischerei auf Hoher See und des Schutzes empfindlicher mariner Ökosysteme weiterhin leistet, und fordert die Staaten und die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung nachdrücklich auf, sicherzustellen, dass

ihre Maßnahmen zur nachhaltigen Bewirtschaftung der Tiefseefischerei und zur Umsetzung der Ziffern 80 und 83 bis 87 der Resolution 61/105 und der Ziffern 119 bis 124 der Resolution 64/72 mit den Leitlinien im Einklang stehen;

121. *nimmt davon Kenntnis*, dass vom 10. bis 12. Mai 2010 in Busan (Republik Korea) eine Arbeitstagung über die Umsetzung der Leitlinien abgehalten wurde, und bittet das Sekretariat der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, den Bericht über die Arbeitstagung zur Verfügung zu stellen;

122. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung in Zusammenarbeit mit der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen über die von den Staaten und den regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung zur Umsetzung der Ziffern 80 und 83 bis 87 der Resolution 61/105 und der Ziffern 113 bis 117 und 119 bis 127 der Resolution 64/72 ergriffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten, um die in Ziffer 129 der Resolution 64/72 genannte weitere Überprüfung der ergriffenen Maßnahmen zu erleichtern;

123. *ermutigt* zu schnelleren Fortschritten bei der Aufstellung von Kriterien für die Ziele und die Bewirtschaftung von Meeresschutzgebieten für Fischereizwecke und begrüßt in dieser Hinsicht den Vorschlag der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen und dem Verhaltenskodex stehende technische Leitlinien für die Festlegung, Einrichtung und Erprobung von Meeresschutzgebieten für diese Zwecke auszuarbeiten, und fordert alle zuständigen internationalen Organisationen und Organe nachdrücklich zur Koordinierung und Zusammenarbeit auf;

124. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, das Weltaktionsprogramm von 1995 zum Schutz der Meeresumwelt gegen vom Lande ausgehende Tätigkeiten²¹⁹ durchzuführen und beschleunigt Maßnahmen zum Schutz des Meeresökosystems, samt Fischbeständen, vor Verschmutzung und physischer Schädigung zu ergreifen;

125. *nimmt Kenntnis* von den schwerwiegenden ökologischen Auswirkungen auf die Meeresumwelt, die durch aufgegebene, verloren gegangene oder anderweitig zurückgelassene Fanggeräte verursacht werden, begrüßt den Bericht des Umweltprogramms der Vereinten Nationen und der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen von 2009²²⁰ und legt den Staaten nahe, in Anbetracht der Empfehlungen des Berichts Maßnahmen zur Reduzierung dieser Geräte zu ergreifen;

126. *bekräftigt* die Bedeutung, die sie den Ziffern 77 bis 81 der Resolution 60/31 vom 29. November 2005 beimisst, in denen das Problem der verloren gegangenen, aufgegebenen

²¹⁷ Food and Agriculture Organization of the United Nations, *Decisions and Recommendations of the Third Session of the Sub-Committee on Aquaculture, Twenty-seventh Session of the Committee on Fisheries, Rome, 5–9 March 2007* (COFI/2007/5), Anhang.

²¹⁸ Food and Agriculture Organization of the United Nations, *Report of the Technical Consultation on International Guidelines for the Management of Deep-sea Fisheries in the High Seas, Rome, 4–8 February and 25–29 August 2008*, FAO Fisheries and Aquaculture Report No. 881 (FIEP/R881 (Tri)), Anhang F.

²¹⁹ Siehe A/51/116, Anlage II.

²²⁰ In Englisch verfügbar unter <http://www.fao.org/docrep/011/i0620e/i0620e00.htm>.

oder zurückgelassenen Fanggeräte und des damit verbundenen Meeresmülls sowie die nachteiligen Auswirkungen von Meeresmüll und aufgegebenen Fanggeräten unter anderem auf die Fischbestände, die Lebensräume und andere Meeresspezies behandelt wurden, und fordert die Staaten und die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung mit Nachdruck zu rascheren Fortschritten bei der Durchführung der genannten Ziffern auf;

127. *befürwortet* weitere Untersuchungen, namentlich durch die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, über die Auswirkungen von Unterwasserlärm auf die Fischbestände und die Fischfangquoten sowie über die damit verbundenen sozioökonomischen Auswirkungen;

128. *fordert die Staaten auf*, namentlich über die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung eine aktive Rolle bei den weltweiten Anstrengungen zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der lebenden Meeresressourcen zu übernehmen und so zur biologischen Vielfalt der Meere beizutragen;

129. *legt den Staaten nahe*, einzeln oder gegebenenfalls über die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung Laich- und Aufwuchsgebiete für Fischbestände in ihrem Hoheits- oder Zuständigkeitsbereich zu ermitteln und erforderlichenfalls wissenschaftlich fundierte Maßnahmen zur Erhaltung solcher Bestände während dieser kritischen Lebensphasen zu beschließen;

XI

Kapazitätsaufbau

130. *erklärt erneut*, wie entscheidend wichtig es ist, dass die Staaten unmittelbar oder gegebenenfalls über die zuständigen subregionalen und regionalen Organisationen sowie über andere internationale Organisationen, einschließlich der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen im Rahmen ihres FishCode-Programms, zusammenarbeiten, einschließlich durch die Gewährung finanzieller und/oder technischer Hilfe, im Einklang mit dem Durchführungsübereinkommen, dem Einhaltungübereinkommen, dem Verhaltenskodex und den damit verbundenen internationalen Aktionsplänen¹⁹⁹, um die Entwicklungsländer besser in die Lage zu versetzen, die in dieser Resolution geforderten Ziele und Maßnahmen zu verwirklichen;

131. *begrüßt* die Arbeit der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen bei der Ausarbeitung von Leitlinien für die erforderlichen Strategien und Maßnahmen zur Schaffung eines förderlichen Umfelds für die Kleinfischerei, namentlich die Ausarbeitung eines Verhaltenskodexes und von Leitlinien für die Erhöhung des Beitrags der Kleinfischerei zur Armutsminderung und zur Ernährungssicherung, die angemessene Bestimmungen betreffend finanzielle Maßnahmen und Kapazitätsaufbau, namentlich Technologietransfer, enthalten, und ermutigt zur Durchführung von Studien über die Schaffung möglicher alternativer Existenzgrundlagen für Küstengemeinden;

132. *ermutigt* die Staaten, die internationalen Finanzinstitutionen und die zuständigen zwischenstaatlichen Organisationen und Organe in Anbetracht dessen, dass die Ernährungs- und Existenzsicherheit von der Fischerei abhängen kann, den Kapazitätsaufbau und die technische Hilfe für Fischer, insbesondere Kleinfischer, in den Entwicklungsländern, vor allem in den kleinen Inselentwicklungsländern, entsprechend der ökologischen Nachhaltigkeit zu verstärken;

133. *legt der internationalen Gemeinschaft nahe*, die Chancen für eine nachhaltige Entwicklung in den Entwicklungsländern, insbesondere in den am wenigsten entwickelten Ländern, den kleinen Inselentwicklungsländern und den afrikanischen Küstenstaaten, zu erhöhen, indem sie diese Staaten ermutigt, sich stärker an den genehmigten Fischereitätigkeiten zu beteiligen, die innerhalb der Gebiete ihrer nationalen Hoheitsbefugnisse von Fernfischerei betreibenden Staaten im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen unternommen werden, damit Entwicklungsländer bessere wirtschaftliche Erträge aus den Fischereiresourcen in den Gebieten ihrer nationalen Hoheitsbefugnisse erzielen und ihre Rolle in der regionalen Fischereibewirtschaftung ausbauen können, und indem sie in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht, insbesondere dem Seerechtsübereinkommen und dem Durchführungsübereinkommen, und unter Berücksichtigung von Artikel 5 des Verhaltenskodexes die Fähigkeit der Entwicklungsländer stärkt, ihre eigene Fischerei zu entwickeln und sich an der Hochseefischerei zu beteiligen, namentlich indem sie ihnen den Zugang dazu eröffnet;

134. *ersucht* die Fernfischerei betreibenden Staaten, die Aushandlung von Zugangsabkommen und -vereinbarungen mit Küstenentwicklungsländern auf eine ausgewogene und nachhaltige Grundlage zu stellen, namentlich durch verstärkte Aufmerksamkeit für die Fischverarbeitung und die Fischverarbeitungseinrichtungen im nationalen Hoheitsbereich des Küstenentwicklungslands, um diesen Ländern dabei behilflich zu sein, Nutzen aus der Entwicklung der Fischereiresourcen zu ziehen, sowie durch Technologietransfer und Unterstützung bei der Überwachung, Kontrolle und Aufsicht sowie der Einhaltung und Durchsetzung in den Gebieten der nationalen Hoheitsbefugnisse des Küstenentwicklungslands, das den Zugang zur Fischerei gewährt, unter Berücksichtigung der in Artikel 25 des Durchführungsübereinkommens und Artikel 5 des Verhaltenskodexes genannten Formen der Zusammenarbeit;

135. *legt den Staaten nahe*, einzeln und über die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung den Entwicklungsländern bei der Konzipierung, Einführung und Anwendung einschlägiger Vereinbarungen, Übereinkünfte und Instrumente für die Erhaltung und nachhaltige Bewirtschaftung von Fischbeständen verstärkt und auf kohärentere Weise behilflich zu sein, namentlich bei der Konzipierung und Stärkung ihrer innerstaatlichen Fischereiregulierungspolitik und einer entsprechenden Politik der regionalen Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung in ihrer jeweiligen Region sowie beim Ausbau der Forschungs- und wissenschaftlichen Kapazitäten über vorhandene Fonds wie den Hilfsfonds nach Teil VII des Durchführungsübereinkommens, die bilaterale

Hilfe, die Hilfsfonds der regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, das Fish-Code-Programm, das globale Fischereiprogramm der Weltbank und die Globale Umweltfazilität;

136. *legt* den Staaten *nahe*, den Entwicklungsländern technische und finanzielle Unterstützung zu gewähren, um ihren besonderen Bedürfnissen und den sich ihnen stellenden Herausforderungen bei der Umsetzung der Leitlinien zu entsprechen;

137. *fordert* die Staaten *auf*, durch einen ständigen Dialog und die im Einklang mit den Artikeln 24 bis 26 des Durchführungsübereinkommens gewährte Hilfe und Zusammenarbeit weitere Ratifikationen des Übereinkommens beziehungsweise weitere Beitritte dazu zu fördern, indem sie unter anderem das Problem des Kapazitäts- und Ressourcenmangels angehen, das Entwicklungsländer daran hindern könnte, Vertragsparteien zu werden;

138. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der vom Sekretariat angefertigten Zusammenstellung des Kapazitätsaufbau- und Hilfebedarfs von Entwicklungsländern für die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische sowie der Quellen der ihnen zur Deckung dieses Bedarfs zur Verfügung stehenden Hilfe²²¹;

139. *ermutigt* die Staaten, die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung und die anderen zuständigen Organe, den Entwicklungsländern bei der Durchführung der in den Ziffern 80 und 83 bis 87 der Resolution 61/105 und den Ziffern 113, 117 und 119 bis 124 der Resolution 64/72 geforderten Maßnahmen behilflich zu sein;

140. *fordert* die Staaten und die Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration *nachdrücklich auf*, einzeln und über die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung die Anstrengungen zur Unterstützung der Entwicklungsländer, insbesondere der am wenigsten entwickelten Länder und der kleinen Inselentwicklungsländer, in andere relevante internationale Entwicklungsstrategien zu integrieren, mit dem Ziel, die internationale Koordinierung zu verbessern und die Länder damit in die Lage zu versetzen, eigene Kapazitäten zur Nutzung von Fischereiresourcen zu entwickeln, in Übereinstimmung mit der Verpflichtung, für die Erhaltung und Bewirtschaftung dieser Ressourcen zu sorgen, und ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär, die Organisationen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen, einschließlich auf der Ebene der regionalen Wirtschaftskommissionen, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats in vollem Umfang zu mobilisieren und zu koordinieren;

141. *ersucht* die Staaten und die regionalen Fischereibewirtschaftungsorganisationen, Strategien zu entwickeln,

um den Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern und den kleinen Inselentwicklungsländern, weiter dabei behilflich zu sein, aus der Befischung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische vollen Nutzen zu ziehen und die regionalen Anstrengungen zur nachhaltigen Erhaltung und Bewirtschaftung dieser Bestände zu verstärken, und in dieser Hinsicht entsprechende Informationen zur Verfügung zu stellen;

XII

Zusammenarbeit innerhalb des Systems der Vereinten Nationen

142. *ersucht* die in Betracht kommenden Teile des Systems der Vereinten Nationen, die internationalen Finanzinstitutionen und die Geberorganisationen, Unterstützung für den Ausbau der Kapazitäten der regionalen Fischereibewirtschaftungsorganisationen und ihrer Mitgliedstaaten zur Durchsetzung und Einhaltung der Regelungen zu gewähren;

143. *bittet* die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, die Vorkehrungen, die sie mit den Organisationen der Vereinten Nationen hinsichtlich der Zusammenarbeit bei der Umsetzung der internationalen Aktionspläne getroffen hat, beizubehalten und dem Generalsekretär über die Prioritäten bei der Zusammenarbeit und der Koordinierung dieser Arbeiten Bericht zu erstatten, damit er diese Angaben in seinen Jahresbericht über die nachhaltige Fischerei aufnehmen kann;

XIII

Sechsendsechzigste Tagung der Generalversammlung

144. *ersucht* den Generalsekretär, diese Resolution allen Staaten, den zuständigen zwischenstaatlichen Organisationen, den Organisationen und Organen des Systems der Vereinten Nationen, den subregionalen und regionalen Fischereibewirtschaftungsorganisationen und den zuständigen nichtstaatlichen Organisationen zur Kenntnis zu bringen und die Staaten, die Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration und die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung zu bitten, ihm rechtzeitig ausführliche Informationen über die gemäß den Ziffern 80 und 83 bis 87 der Resolution 61/105 und den Ziffern 113 bis 117 und 119 bis 127 der Resolution 64/72 ergriffenen Maßnahmen zu übermitteln, um eine weitere Überprüfung dieser Maßnahmen zu erleichtern;

145. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, diese Resolution im Zusammenhang mit ihrer Ziffer 140 der Interinstitutionellen Beratungsgruppe für kleine Inselentwicklungsländer zur Kenntnis zu bringen;

146. *beschließt*, den Unterpunkt „Nachhaltige Fischerei, namentlich durch das Übereinkommen von 1995 zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische und damit zusammenhängende Übereinkünfte“ unter dem

²²¹ In Englisch verfügbar unter http://www.un.org/depts/los/convention_agreements/fishstocksmeetings/compilation2009updated.pdf.

Punkt „Ozeane und Seerecht“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechshundsechzigsten Tagung aufzunehmen und die Möglichkeit zu erwägen, diesen Unterpunkt künftig alle zwei Jahre in die vorläufige Tagesordnung aufzunehmen.

RESOLUTION 65/94

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 8. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/65/L.28 und Add.1 in seiner mündlich abgeänderten Fassung, eingebracht von: Afghanistan, Albanien, Andorra, Angola, Australien, Bahamas, Bahrain, Barbados, Belgien, Benin, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brunei Darussalam, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Dominikanische Republik, Dschibuti, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Fidschi, Finnland, Gabun, Gambia, Georgien, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guyana, Honduras, Irland, Island, Italien, Jamaika, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kasachstan, Katar, Kenia, Kroatien, Kuwait, Lettland, Libanon, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malawi, Malaysia, Malediven, Malta, Marokko, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Myanmar, Nepal, Neuseeland, Norwegen, Österreich, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Sambia, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Seychellen, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Lucia, Thailand, Timor-Leste, Trinidad und Tobago, Tunesien, Türkei, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik.

65/94. Die Vereinten Nationen in der globalen Ordnungspolitik

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Achtung vor den Grundsätzen und Zielen der Charta der Vereinten Nationen,

in der Erkenntnis, dass ein inklusives, transparentes und wirksames multilaterales System von entscheidender Bedeutung ist, um den dringenden globalen Herausforderungen von heute besser zu begegnen, in Anbetracht der Universalität der Vereinten Nationen und in Bekräftigung der von ihr eingegangenen Verpflichtung, die Wirksamkeit und Effizienz des Systems der Vereinten Nationen zu fördern und zu stärken,

in Bekräftigung der Rolle und der Autorität der Generalversammlung in globalen Fragen, die für die internationale Gemeinschaft von Belang sind, wie in der Charta festgelegt,

unter Begrüßung des Vorschlags des Präsidenten der Generalversammlung, die „Bekräftigung der zentralen Rolle der Vereinten Nationen in der globalen Ordnungspolitik“ zum Thema der Generaldebatte ihrer fünfundsiechzigsten Tagung zu bestimmen, sowie unter Begrüßung seiner Absicht, im Jahr 2011 eine informelle thematische Debatte über globale Ordnungspolitik zu organisieren,

1. *ist sich dessen bewusst*, dass zur Bewältigung der globalen Herausforderungen inklusive, transparente und wirksame multilaterale Konzepte benötigt werden, und bekräftigt in dieser Hinsicht die zentrale Rolle der Vereinten Nationen bei den laufenden Anstrengungen mit dem Ziel, für diese Herausforderungen gemeinsame Lösungen zu finden;

2. *beschließt*, in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechshundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Stärkung des Systems der Vereinten Nationen“ einen neuen Unterpunkt „Die zentrale Rolle des Systems der Vereinten Nationen in der globalen Ordnungspolitik“ aufzunehmen;

3. *ersucht* den Generalsekretär in dieser Hinsicht, der Generalversammlung auf ihrer sechshundsechzigsten Tagung einen analytischen Bericht mit Schwerpunkt auf der globalen wirtschaftlichen Ordnungspolitik und Entwicklung vorzulegen, der in Abstimmung mit den Mitgliedstaaten und den zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, unter Berücksichtigung einschlägiger Beiträge wie der vom Präsidenten der Versammlung zu organisierenden informellen thematischen Debatte über globale Ordnungspolitik und unbeschadet des von der Versammlung festzulegenden Schwerpunkts möglicher künftiger Debatten über diese Frage zu erstellen ist.

RESOLUTION 65/95

Verabschiedet auf der 61. Plenarsitzung am 9. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/65/L.27 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Andorra, Angola, Argentinien, Australien, Bahamas, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Chile, China, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guyana, Honduras, Kroatien, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Nicaragua, Norwegen, Österreich, Portugal, Republik Moldau, San Marino, Schweiz, Senegal, Serbien, Slowenien, Spanien, Südafrika, Suriname, Thailand, Türkei, Ukraine, Uruguay, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

65/95. Globale Gesundheit und Außenpolitik

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 63/33 vom 26. November 2008 und 64/108 vom 10. Dezember 2009,

sowie unter Hinweis auf die Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten, insbesondere soweit sie die globale Gesundheit betreffen,

unter Begrüßung des Ergebnisdokuments der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele,²²² namentlich des Abschnitts „Förderung der globalen öffentlichen Gesundheit für alle zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele“,

sowie begrüßend, dass der Generalsekretär die Globale Strategie für die Gesundheit von Frauen und Kindern ins Leben gerufen hat, mit der die nationalen Pläne und Strategien

²²² Siehe Resolution 65/1.

in Gesundheitsfragen, darunter zur Senkung der Mütter- und Kindersterblichkeit, unterstützt werden sollen,

ferner begrüßend, dass die Einheit der Vereinten Nationen für Gleichstellung und Ermächtigung der Frauen (UN-Frauen) geschaffen wurde,

unter Hinweis auf ihre Resolution 64/265 vom 13. Mai 2010 über die Prävention und Bekämpfung nichtübertragbarer Krankheiten und unter Begrüßung des Beschlusses, im September 2011 eine Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Prävention und Bekämpfung nichtübertragbarer Krankheiten einzuberufen, an der Staats- und Regierungschefs teilnehmen,

es begrüßend, dass im Jahr 2011 die Abhaltung des zweiten Globalen Forums über Humanressourcen für Gesundheit während der Konferenz zur Verleihung des Prinz-Mahidol-Preises vom 25. bis 29. Januar in Bangkok, der Weltkonferenz der Weltgesundheitsorganisation über soziale Determinanten von Gesundheit vom 19. bis 21. Oktober in Rio de Janeiro (Brasilien) und der ersten Globalen Ministerkonferenz über gesunde Lebensführung und nichtübertragbare Krankheiten am 28. und 29. April in Moskau sowie die Durchführung einer umfassenden Überprüfung der Fortschritte in Bezug auf HIV/Aids durch die Generalversammlung geplant sind,

in der Erkenntnis, dass sich weltweit eine immer größere Bewegung herausbildet, die für den allgemeinen Zugang zur Gesundheitsversorgung als Mittel zur Förderung und zum Schutz des Rechtes eines jeden Menschen auf das für ihn erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit eintritt,

in Bekräftigung der Verpflichtung zur vollen und wirksamen Umsetzung der Aktionsplattform von Beijing²²³, des Aktionsprogramms der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung²²⁴ und der Ergebnisse der entsprechenden Überprüfungskonferenzen, einschließlich der Verpflichtungen in Bezug auf die sexuelle und reproduktive Gesundheit und die Förderung und den Schutz aller Menschenrechte in diesem Kontext,

in der Erkenntnis, dass die Ungleichheiten beim Zugang zur Gesundheitsversorgung in Krisenzeiten zunehmen können und dass es besonderer Anstrengungen bedarf, um in solchen Zeiten die öffentliche Gesundheit und die Funktionen der primären Gesundheitsversorgung aufrechtzuerhalten,

betonend, wie wichtig eine gezielte, die inländische Finanzierung ergänzende Hilfe für den Gesundheitssektor sowie innovative Finanzierungsquellen und die Nord-Süd-Zusammenarbeit sind, um die nationalen Pläne und Strategien

zur Stärkung der nationalen Gesundheitssysteme zu unterstützen,

mit der Aufforderung zur Erfüllung aller bestehenden Zusagen im Bereich der öffentlichen Entwicklungshilfe,

Kenntnis nehmend von den verschiedenen nationalen, regionalen und subregionalen Initiativen zur Verstärkung der Süd-Süd-Zusammenarbeit, insbesondere auf dem Gebiet der Gesundheit, und in der Erkenntnis, dass die Süd-Süd-Zusammenarbeit die Nord-Süd-Zusammenarbeit nicht ersetzt, sondern vielmehr ergänzt,

erneut erklärend, dass die Mitgliedstaaten bereit sind, in Gesundheitsfragen und bei der Förderung des allgemeinen Zugangs zu sicheren, erschwinglichen und wirksamen Medikamenten von guter Qualität zusammenzuarbeiten und sich weiterhin darum zu bemühen, die weltweiten Kapazitäten für die Herstellung von Impfstoffen zu steigern, damit in Pandemiesituationen mehr Impfstoffe verfügbar sind und gleicher Zugang zu ihnen geschaffen wird,

in Bekräftigung des Rechts, die Bestimmungen in dem Übereinkommen der Welthandelsorganisation über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (TRIPS-Übereinkommen)²²⁵, der Erklärung von Doha über das TRIPS-Übereinkommen und die öffentliche Gesundheit²²⁶, dem Beschluss des Allgemeinen Rates der Welthandelsorganisation vom 30. August 2003 über die Durchführung der Ziffer 6 der Erklärung von Doha²²⁷ und, sobald die Verfahren zur förmlichen Annahme abgeschlossen sind, den im Beschluss des Allgemeinen Rates der Welthandelsorganisation vom 6. Dezember 2005 vorgeschlagenen Änderungen des Artikels 31 des TRIPS-Übereinkommens²²⁸, die Flexibilitäten für den Schutz der öffentlichen Gesundheit vorsehen, voll anzuwenden und insbesondere den Zugang zu Medikamenten für alle zu fördern, zur Gewährung von diesbezüglicher Hilfe für Entwicklungsländer ermutigend und mit der Aufforderung zu einer breiten und raschen Annahme der Änderungen des Artikels 31 des TRIPS-Übereinkommens,

in der Erkenntnis, dass die Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der vernachlässigten Tropenkrankheiten verbessert werden muss, und in dieser Hinsicht den ersten Bericht der Weltgesundheitsorganisation über vernachlässigte Tropenkrankheiten²²⁹ begrüßend,

²²³ *Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4–15 September 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlage II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/anh_2.html.

²²⁴ *Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5–13 September 1994* (United Nations publication, Sales No. E.95.XIII.18), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

²²⁵ Siehe *Legal Instruments Embodying the Results of the Uruguay Round of Multilateral Trade Negotiations, done at Marrakesh on 15 April 1994* (GATT secretariat publication, Sales No. GATT/1994-7). Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1994 II S. 1730; LGBl. 1997 Nr. 108; öBGBI. Nr. 1/1995; AS 1995 2117.

²²⁶ World Trade Organization, Dokument WT/MIN(01)/DEC/2. Verfügbar unter <http://docsonline.wto.org>.

²²⁷ Siehe World Trade Organization, Dokument WT/L/540 und Corr.1. Verfügbar unter <http://docsonline.wto.org>.

²²⁸ Siehe World Trade Organization, Dokument WT/L/641. Verfügbar unter <http://docsonline.wto.org>. Amtliche deutschsprachige Fassung: ABl. EU 2007 Nr. L 311 S. 37.

²²⁹ In Englisch verfügbar unter http://www.who.int/neglected_diseases/2010report/en/index.html.

es begrüßend, dass die dreiundsechzigste Weltgesundheitsversammlung mit dem Globalen Verhaltenskodex der Weltgesundheitsorganisation für die grenzüberschreitende Anwerbung von Gesundheitsfachkräften²³⁰ einen Leitfaden verabschiedete, der den Besorgnissen im Zusammenhang mit dem Mangel an Gesundheitsfachkräften und ihrer ungleichmäßigen Verteilung innerhalb von Ländern und auf der ganzen Welt, insbesondere ihrer Knappheit in Afrika, und der Bindung von Gesundheitsfachkräften auf eine Weise Rechnung tragen soll, die die Gesundheitssysteme der Entwicklungs- und Transformationsländer und der kleinen Inselentwicklungsländer stärkt,

mit Anerkennung feststellend, dass die Weltgesundheitsversammlung am 21. Mai 2010 ihre Resolution 63.15 über die Überwachung der Fortschritte bei der Erreichung der gesundheitsbezogenen Millenniums-Entwicklungsziele sowie ihre Resolution 63.19 verabschiedete, in der sie um die Ausarbeitung einer HIV/Aids-Strategie der Weltgesundheitsorganisation für 2011-2015 ersucht, die der vierundsechzigsten Weltgesundheitsversammlung vorzulegen ist²³⁰,

in der Erkenntnis, dass psychische Gesundheitsprobleme für alle Gesellschaften von schwerwiegender Bedeutung sind, erheblich zur Krankheitslast und zum Verlust an Lebensqualität beitragen und mit enormen wirtschaftlichen und sozialen Kosten verbunden sind, und unter Begrüßung des 2010 veröffentlichten Berichts der Weltgesundheitsorganisation über psychische Gesundheit und Entwicklung²³¹,

in Anbetracht der Rolle der Initiative für Außenpolitik und globale Gesundheit bei der Förderung von Synergien zwischen Außenpolitik und globaler Gesundheit sowie des Beitrags der Osloer Ministererklärung²³², die durch die Ministererklärung vom 22. September 2010 mit neuerlichen Maßnahmen und Verpflichtungen bekräftigt wurde²³³,

1. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs²³⁴ und den darin enthaltenen Empfehlungen;

2. *fordert dazu auf*, der Gesundheit als einer wichtigen politischen Frage auf der internationalen Agenda mehr Aufmerksamkeit zu widmen;

3. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, den engen Zusammenhang zwischen Außenpolitik und globaler Gesundheit zu berücksichtigen und anzuerkennen, dass es in Anbetracht der Herausforderungen auf dem Gebiet der globalen Gesundheit notwendig ist, konzertierte und dauerhafte Anstrengungen

zur weiteren Förderung eines weltweiten politischen Umfelds zu unternehmen, das der globalen Gesundheit nützt;

4. *ist sich dessen bewusst*, dass trotz einiger Fortschritte nach wie vor Herausforderungen auf dem Gebiet der globalen Gesundheit bestehen, die anhaltende Aufmerksamkeit verlangen, darunter große Ungleichheiten und Schwachstellen innerhalb der Länder und Regionen und im Vergleich untereinander;

5. *erkennt an*, dass Fortschritte auf dem Gebiet der globalen Gesundheit in erster Linie von nationalen Regelungen und Maßnahmen und von Zusammenarbeit und Partnerschaften auf internationaler Ebene abhängen, die zur Bewältigung der großen globalen Herausforderungen und Krisen beitragen könnten;

6. *unterstreicht*, wie vordringlich es ist, die Gesundheitssysteme durch die Verbesserung der Basisinfrastruktur, der personellen und technischen Ressourcen und der Bereitstellung von Gesundheitseinrichtungen zu stärken und die Zugänglichkeit, Erschwinglichkeit und Qualität der Gesundheitsdienste sowie den nachhaltigen Zugang zu einwandfreiem Trinkwasser und grundlegenden sanitären Einrichtungen zu gewährleisten;

7. *betont*, wie wichtig es ist, die gesundheitsbezogenen Millenniums-Entwicklungsziele zu erreichen, insbesondere im Hinblick darauf, die Armut zu beseitigen und die sozioökonomische Entwicklung zu gewährleisten;

8. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, das Recht eines jeden auf Bildung als festen Bestandteil einer gesunden Gesellschaft zu verwirklichen, und bekräftigt in diesem Zusammenhang, dass der Zugang zur Grundschulbildung für alle eines der wirksamsten Mittel zur Förderung der öffentlichen Gesundheit und der sanitären Grundversorgung und zur Verhütung von Krankheiten darstellt;

9. *erkennt an*, dass die Gleichstellung der Geschlechter, die Ermächtigung der Frauen und deren voller Genuss aller Menschenrechte sowie die Beseitigung der Armut unerlässlich für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung sind;

10. *unterstreicht* die zentrale Rolle der weltweiten Entwicklungspartnerschaft und die Bedeutung des Ziels 8 bei der Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele und stellt fest, dass viele Entwicklungsländer ohne umfangreiche internationale Unterstützung mehrere der Ziele wahrscheinlich nicht bis 2015 erreichen werden;

11. *erklärt erneut*, dass jedes Land selbst die Hauptverantwortung für seine wirtschaftliche und soziale Entwicklung trägt und dass die Rolle der nationalen Politik, der einheimischen Ressourcen und der Entwicklungsstrategien nicht genügend betont werden kann;

12. *betont*, dass die Gesundheitssysteme gestärkt werden müssen, damit sie ausgewogene gesundheitsbezogene Ergebnisse als Grundlage für einen umfassenden Ansatz zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele 4, 5 und 6 erbringen, und unterstreicht dabei die Notwendigkeit, tragfähige

²³⁰ Siehe World Health Organization, *Sixty-third World Health Assembly, Geneva, 17–21 May 2010, Resolutions and Decisions, Annexes (WHA63/2010/REC/1)*.

²³¹ In Englisch verfügbar unter http://www.who.int/mental_health/policy/mhtargeting/en/index.html.

²³² A/63/591, Anlage.

²³³ Siehe A/65/538.

²³⁴ Siehe A/65/399.

ge nationale Gesundheitssysteme aufzubauen und die nationalen Kapazitäten zu stärken, indem die Aufmerksamkeit unter anderem auf die Leistungserbringung, die Finanzierung der Gesundheitssysteme, namentlich die Bereitstellung angemessener Haushaltsmittel, das Gesundheitspersonal, die Gesundheitsinformationssysteme, die Beschaffung und Verteilung von Medikamenten, Impfstoffen und Technologien, die Versorgung im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und den politischen Führungs- und Lenkungswillen gerichtet wird;

13. *erkennt* die Notwendigkeit *an*, sich weiter mit der Frage der globalen Gesundheitspolitik zu befassen, da der Bereich der Gesundheit aufgrund der neuen Realitäten einer interdependenten Welt zunehmenden Herausforderungen ausgesetzt ist;

14. *erkennt außerdem* die Notwendigkeit *an*, die globale Gesundheitsarchitektur wirksamer, effizienter und reaktionsfähiger zu machen, um unter anderem für mehr Kohärenz bei der Erbringung von gesundheitsbezogenen Ergebnissen zu sorgen und die gesundheitliche Chancengleichheit zu stärken;

15. *bekräftigt* die zentrale Rolle des Systems der Vereinten Nationen bei der Bewältigung der Herausforderungen auf dem Gebiet der globalen Gesundheit in einem sich verändernden Umfeld und die Notwendigkeit, in den verschiedenen Foren der Vereinten Nationen Gesundheitsfragen stärker in den Blickpunkt zu rücken;

16. *anerkennt* die Führungsrolle der Weltgesundheitsorganisation als der in erster Linie zuständigen Sonderorganisation für Gesundheitsfragen, einschließlich ihrer mandatsmäßigen Aufgaben und Funktionen auf dem Gebiet der Gesundheitspolitik;

17. *betont*, dass es auch weiterhin notwendig ist, für Koordinierung und Kohärenz auf nationaler und internationaler Ebene zu sorgen, um die Wirksamkeit von Gesundheitsinitiativen und -partnerschaften zu erhöhen;

18. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, bei der Formulierung ihrer Außenpolitik auch weiterhin Gesundheitsfragen zu berücksichtigen;

19. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, das System der Vereinten Nationen sowie akademische Einrichtungen und Netzwerke, ihre Kapazitäten für die Aus- und Fortbildung von Diplomaten und Gesundheitsbeamten, insbesondere aus Entwicklungsländern, in Fragen der globalen Gesundheit und der Außenpolitik weiter auszubauen und zu diesem Zweck bewährte Verfahren, Ausbildungsleitlinien, quelloffene Informationen sowie Aus- und Fortbildungsressourcen zu entwickeln;

20. *ersucht* den Generalsekretär, in enger Zusammenarbeit mit der Generaldirektorin der Weltgesundheitsorganisation und gegebenenfalls mit anderen zuständigen multilateralen Institutionen der Erzeugung und Erhebung vergleichbarer und zuverlässiger Daten über die Migration und die Verteilung von Gesundheitsfachkräften und den entsprechenden Versorgungsgrad im Rahmen des Globalen Verhaltenskode-

xes der Weltgesundheitsorganisation für die grenzüberschreitende Anwerbung von Gesundheitsfachkräften²³⁰ hohen Vorrang beizumessen;

21. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in enger Zusammenarbeit mit der Generaldirektorin der Weltgesundheitsorganisation, unter Beteiligung der maßgeblichen Programme, Fonds und Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen und in Absprache mit den Mitgliedstaaten der Generalversammlung auf ihrer sechshundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Globale Gesundheit und Außenpolitik“ einen Bericht vorzulegen, in dem er unter anderem

a) Überlegungen zu der Frage anstellt, wie die Koordinierung, die Kohärenz und die Wirksamkeit der globalen Gesundheitspolitik verbessert werden können;

b) die Rolle des Staates und anderer Akteure bei der Verbesserung der Koordinierung, der Kohärenz und der Wirksamkeit der globalen Gesundheitspolitik erörtert;

c) Empfehlungen zu der Frage abgibt, wie die politischen Maßnahmen, die sich mit den sozialen Determinanten globaler Gesundheit befassen, besser koordiniert werden können.

RESOLUTION 65/120

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 10. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/65/L.38 und Add.1, eingebracht von: Algerien, Antigua und Barbuda, Argentinien, Aserbaidschan, Bahamas, Barbados, Belize, Bolivien (Plurinationaler Staat), Brasilien, Chile, China, Costa Rica, Dominica, Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Fidschi, Gambia, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Jamaika, Jordanien, Kambodscha, Kolumbien, Komoren, Kuba, Lesotho, Libanon, Madagaskar, Marokko, Mexiko, Nicaragua, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Suriname, Trinidad und Tobago, Tunesien, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Republik Tansania.

65/120. Die Rolle der Vereinten Nationen bei der Förderung einer neuen globalen menschlichen Ordnung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 55/48 vom 29. November 2000, 57/12 vom 14. November 2002 und 62/213 vom 21. Dezember 2007,

anerkennt, dass Frieden und Sicherheit, Entwicklung und die Menschenrechte die Säulen des Systems der Vereinten Nationen und die Grundlagen der kollektiven Sicherheit und des Allgemeinwohls sind und dass Entwicklung, Frieden und Sicherheit sowie die Menschenrechte miteinander verflochten sind und sich gegenseitig verstärken,

bekräftigend, dass die Entwicklung selbst ein zentrales Ziel ist und dass die nachhaltige Entwicklung in ihren wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Aspekten ein Schlüs-

selement des übergreifenden Rahmens der Tätigkeiten der Vereinten Nationen bildet,

in dem Bewusstsein, dass das Wohl der Menschen und die volle Entfaltung ihres Potenzials von zentraler Bedeutung für die nachhaltige Entwicklung sind, und überzeugt von der Dringlichkeit internationaler Zusammenarbeit zu diesem Zweck,

zutiefst besorgt über die fortbestehenden erheblichen Disparitäten zwischen Reich und Arm innerhalb der Länder und zwischen ihnen sowie über die nachteiligen Auswirkungen, die sich hieraus für die Förderung der menschlichen Entwicklung auf der ganzen Welt ergeben,

unter Hervorhebung der Mehrdimensionalität der Ungleichheit und des ungleichen Zugangs zu sozialen und wirtschaftlichen Chancen sowie ihrer komplexen Wechselbeziehungen zu den Anstrengungen zur Beseitigung der Armut und zur Förderung eines dauerhaften, alle einschließenden und ausgewogenen Wachstums, einer nachhaltigen Entwicklung und des vollen Genusses der Menschenrechte, insbesondere für Menschen in Gefährdungslagen,

besorgt darüber, dass die Ungleichstellung der Geschlechter weltweit in verschiedenen Formen verbreitet ist, was sich oftmals darin äußert, dass Frauen bei vielen Indikatoren der sozialen Entwicklung schlechter als Männer abschneiden,

in Anbetracht dessen, dass Ungleichheiten die Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele nach wie vor erheblich behindern und dass bei den Maßnahmen zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, der Zusammenhang und die Wechselwirkung zwischen Ungleichheit und wirtschaftlicher und sozialer Entwicklung oftmals nicht ausreichend berücksichtigt werden,

in Anerkennung der von allen Mitgliedstaaten, dem System der Vereinten Nationen sowie anderen internationalen, regionalen und nationalen Foren und Organisationen bereits eingeleiteten Maßnahmen und der bei der Verwirklichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, erzielten Fortschritte,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Verwirklichung der neuen globalen menschlichen Ordnung²³⁵;

2. *verweist* auf die Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele und ihr Ergebnis, das einen Handlungskonsens auf breiter Basis umfasst, der in einem umfassenden und ganzheitlichen Rahmen zur Erreichung der Entwicklungsziele unter Einbeziehung aller Akteure, namentlich der Regierungen, des Systems der Vereinten Nationen und anderer internationaler Organisationen sowie der in Betracht kommenden Akteure der Zivilgesellschaft, einschließlich des Privatsektors,

der nichtstaatlichen Organisationen und anderer maßgeblicher Interessenträger auf allen Ebenen, weiter gestärkt werden muss²³⁶;

3. *unterstreicht* die fortgesetzte Relevanz der Ergebnisse aller großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten und der darin enthaltenen Verpflichtungen, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, durch die das Bewusstsein geschärft worden ist und weiterhin echte und bedeutende Entwicklungsfortschritte herbeigeführt werden und die eine entscheidende Rolle bei der Herausbildung einer umfassenden Vision der Entwicklung gespielt haben und den übergreifenden Rahmen für die Entwicklungsaktivitäten der Vereinten Nationen darstellen, und bekundet erneut mit Nachdruck ihre Entschlossenheit, die rasche und vollständige Umsetzung dieser Ergebnisse und Verpflichtungen sicherzustellen;

4. *ist sich dessen bewusst*, dass aufgrund des zunehmenden Tempos der Globalisierung und der wachsenden Interdependenz die internationale Zusammenarbeit und der Multilateralismus bei der Bewältigung globaler Herausforderungen und bei der Lösung gemeinsamer Probleme, namentlich derjenigen, die aus den ungleichmäßigen Auswirkungen der Globalisierung auf die Entwicklung und das menschliche Wohl entstanden sind, an Bedeutung gewonnen haben;

5. *betont*, dass das menschliche Wohl und die volle Entfaltung des menschlichen Potenzials gefördert werden müssen;

6. *bekräftigt*, dass die nationale Eigenverantwortung und Führungsrolle im Entwicklungsprozess unverzichtbar sind und dass es keine für alle passende Einheitslösung gibt, und erklärt erneut, dass jedes Land selbst die Hauptverantwortung für seine wirtschaftliche und soziale Entwicklung trägt, dass die Rolle der nationalen Politiken, einheimischen Ressourcen und Entwicklungsstrategien nicht genügend betont werden kann, dass die Volkswirtschaften heute eng mit dem Weltwirtschaftssystem verflochten sind und daher die effektive Nutzung von Handels- und Investitionschancen den Ländern bei der Armutsbekämpfung helfen kann und dass die auf nationaler Ebene unternommenen Entwicklungsbemühungen durch förderliche nationale und internationale Rahmenbedingungen unterstützt werden müssen, die die nationalen Maßnahmen und Strategien ergänzen;

7. *bekräftigt außerdem* das Bekenntnis zu einer soliden Politik, zu guter Regierungsführung auf allen Ebenen und zur Rechtsstaatlichkeit sowie zur Mobilisierung inländischer Ressourcen, zur Förderung des Zuflusses internationaler Finanzmittel, zur Sicherung langfristiger Investitionen in das Humankapital und die Infrastruktur, zur Förderung des internationalen Handels als Motor des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung, zur Verstärkung der internationalen finanziellen und technischen Entwicklungszusammenarbeit, zu einer nachhaltigen Schuldenfinanzierung und Erleichterung der

²³⁵ A/65/483.

²³⁶ Siehe Resolution 65/1.

Auslandsschuldenlast sowie zur Förderung der Kohärenz und Schlüssigkeit des internationalen Währungs-, Finanz- und Handelssystems;

8. *ist sich dessen bewusst*, dass Ungleichheit innerhalb der Länder und zwischen ihnen für alle Länder ungeachtet ihres Entwicklungsstands ein Anlass zur Besorgnis ist und eine wachsende Herausforderung darstellt, die sich in vielfacher Hinsicht auf die Entfaltung ihres wirtschaftlichen und sozialen Potenzials sowie auf die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, auswirkt;

9. *ist sich außerdem dessen bewusst*, dass sich das Augenmerk auf die besonderen Bedürfnisse der Entwicklungsländer und auf die bestehenden großen und zunehmenden wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheiten richten muss, und ist sich ferner dessen bewusst, dass die Unterschiede zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern und die Ungleichheiten unter anderem zwischen Reich und Arm und zwischen der Land- und der Stadtbevölkerung hartnäckig fortbestehen, nach wie vor erheblich sind und ausgeräumt werden müssen;

10. *fordert die Mitgliedstaaten auf*, ihre ehrgeizigen Maßnahmen zur Bekämpfung der Ungleichheit fortzuführen;

11. *betont*, dass Maßnahmen zur Förderung eines dauerhaften, alle einschließenden und ausgewogenen Wirtschaftswachstums zwar für die Beschleunigung der Fortschritte bei der Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele sowie für die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung notwendig sind, jedoch nicht ausreichen, und dass Wachstum alle Menschen, insbesondere die Armen, in die Lage versetzen soll, an wirtschaftlichen Chancen teilzuhaben und aus ihnen Nutzen zu ziehen, zur Schaffung von Arbeitsplätzen und Einkommensmöglichkeiten führen und durch eine wirksame Sozialpolitik ergänzt werden soll;

12. *ist der Auffassung*, dass die Förderung des allgemeinen Zugangs zu sozialen Diensten und der Aufbau eines sozialen Basisschutzes einen wichtigen Beitrag zur Festigung bereits erzielter und zur Herbeiführung weiterer Entwicklungsfortschritte leisten können und dass Sozialschutzsysteme, die Ungleichheit und soziale Ausgrenzung beheben beziehungsweise verringern, unerlässlich sind, um die Fortschritte auf dem Weg zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele zu bewahren;

13. *legt nahe*, die Auswirkungen sozialer und wirtschaftlicher Ungleichheiten auf die Entwicklung stärker zu berücksichtigen, namentlich bei der Konzipierung und Umsetzung von Entwicklungsstrategien, und legt außerdem in diesem Zusammenhang insbesondere den maßgeblichen Institutionen des Systems der Vereinten Nationen sowie den Regionalkommissionen und anderen nationalen und internationalen Organisationen nahe, weitere analytische und empirische Forschungsarbeiten durchzuführen;

14. *anerkennt* die Anstrengungen vieler Länder zur Bekämpfung von Ungleichheit und ist sich der Notwendigkeit verstärkter internationaler Bemühungen zur Ergänzung

der auf diesem Gebiet unternommenen nationalen Anstrengungen bewusst;

15. *erkennt außerdem an*, dass regionale, subregionale und interregionale Zusammenarbeit den Austausch von Wissen und Erfahrungen erleichtern und einen optimalen Ressourceneinsatz zugunsten der menschlichen Entwicklung und zum Abbau von Ungleichheiten fördern kann;

16. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen und darin Mittel und Wege zur Bekämpfung der Ungleichheit auf allen Ebenen, insbesondere im Rahmen der Vereinten Nationen, zu empfehlen, die zu den laufenden Anstrengungen zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, beitragen;

17. *beschließt*, den Punkt „Die Rolle der Vereinten Nationen bei der Förderung einer neuen globalen menschlichen Ordnung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 65/121

Verabschiedet auf der 63. Plenarsitzung am 13. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/65/L.22 und Add.1, eingebracht von: Angola, Äquatorialguinea, Argentinien, Benin, Brasilien, Gabun, Guinea-Bissau, Senegal, Togo, Uruguay.

65/121. Südatlantische Zone des Friedens und der Zusammenarbeit

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 41/11 vom 27. Oktober 1986, in der der Atlantische Ozean in der Region zwischen Afrika und Südamerika feierlich zur „Südatlantischen Zone des Friedens und der Zusammenarbeit“ erklärt wurde,

sowie unter Hinweis auf ihre späteren Resolutionen über die Südatlantische Zone des Friedens und der Zusammenarbeit,

erneut erklärend, dass die Fragen des Friedens und der Sicherheit und die Fragen der Entwicklung eng miteinander verbunden sind und nicht losgelöst voneinander betrachtet werden können, und die Auffassung vertretend, dass eine auf Frieden und Entwicklung gerichtete Zusammenarbeit zwischen den Staaten, insbesondere zwischen den Staaten der Region, für die Förderung der Ziele der Südatlantischen Zone des Friedens und der Zusammenarbeit unerlässlich ist,

sowie erneut erklärend, dass Zweck und Zielsetzung der Südatlantischen Zone des Friedens und der Zusammenarbeit als Grundlage für die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Staaten der Region wichtig sind,

unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen, in denen sie die Staaten der Region nachdrücklich aufforderte, ihre Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele der Südatlantischen Zone des Friedens und der Zusammenarbeit fortzusetzen

zen, insbesondere durch die Durchführung konkreter Programme,

1. *hebt* die Rolle *hervor*, die der Südatlantischen Zone des Friedens und der Zusammenarbeit als Forum für eine Verstärkung der Beziehungen zwischen ihren Mitgliedstaaten zukommt;

2. *fordert* die Staaten *auf*, bei der Förderung der in Resolution 41/11 festgelegten und in der Schlussklärung von Luanda²³⁷ und dem Aktionsplan von Luanda²³⁸ bekräftigten Ziele des Friedens und der Zusammenarbeit zu kooperieren;

3. *ersucht* die zuständigen Organisationen, Organe und Gremien des Systems der Vereinten Nationen und bittet die in Betracht kommenden Partner, einschließlich der internationalen Finanzinstitutionen, den Mitgliedstaaten der Südatlantischen Zone des Friedens und der Zusammenarbeit bei ihren gemeinsamen Bemühungen um die Durchführung des Aktionsplans von Luanda auf Wunsch jede geeignete Hilfe zu gewähren;

4. *begrüßt* die von der Regierung Brasiliens am 6. und 7. Dezember 2010 in Brasilia ausgerichteten Rundtischgespräche, deren Ziel unter anderem darin bestand, Beiträge für ein neues Arbeitsprogramm für die Zone zu sammeln, und dankt der Regierung Brasiliens für ihre Initiative und ihre Großzügigkeit;

5. *begrüßt außerdem* das Angebot der Regierung Uruguays, die siebente Ministertagung der Mitgliedstaaten der Südatlantischen Zone des Friedens und der Zusammenarbeit auszurichten;

6. *ersucht* den Generalsekretär, die Durchführung der Resolution 41/11 und späterer Resolutionen über die Südatlantische Zone des Friedens und der Zusammenarbeit weiter zu verfolgen und der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen, in dem unter anderem die von den Mitgliedstaaten zum Ausdruck gebrachten Auffassungen berücksichtigt werden;

7. *beschließt*, den Punkt „Südatlantische Zone des Friedens und der Zusammenarbeit“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 65/122

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 13. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/65/L.6, eingebracht von: Armenien, Belarus, Kasachstan, Kirgistan, Russische Föderation, Tadschikistan, Usbekistan.

²³⁷ A/61/1019, Anlage II.

²³⁸ Ebd., Anlage I.

65/122. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation des Vertrags über kollektive Sicherheit

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 59/50 vom 2. Dezember 2004, mit der sie der Organisation des Vertrags über kollektive Sicherheit Beobachterstatus in der Generalversammlung gewährte,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 64/256 vom 2. März 2010 über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation des Vertrags über kollektive Sicherheit,

ferner unter Hinweis auf die Artikel der Charta der Vereinten Nationen, in denen die Förderung der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen durch Maßnahmen zur regionalen Zusammenarbeit befürwortet wird,

mit der Aufforderung an den Generalsekretär der Vereinten Nationen und den Generalsekretär der Organisation des Vertrags über kollektive Sicherheit, die Arbeitskontakte und die Koordinierung zwischen den beiden Organisationen auf verschiedenen Ebenen im Einklang mit den Bestimmungen der Gemeinsamen Erklärung vom 18. März 2010 über die Zusammenarbeit zwischen den Sekretariaten der Vereinten Nationen und der Organisation des Vertrags über kollektive Sicherheit zu verstärken,

unter Begrüßung der Anstrengungen des Generalsekretärs der Organisation des Vertrags über kollektive Sicherheit, die Rolle dieser Organisation bei der Erreichung von Zielen, die mit denen der Vereinten Nationen übereinstimmen, zu stärken,

Bezug nehmend auf die Resolution 1631 (2005) des Sicherheitsrats vom 17. Oktober 2005, in der der Rat an sein Ersuchen an die Regionalorganisationen erinnerte, die Koordinierung mit den Vereinten Nationen zu verbessern, und auf die Erklärungen der Generalversammlung vom 9. Dezember 1994 über die Stärkung und Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den Regionalorganisationen bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit²³⁹,

hervorhebend, dass der immer umfangreichere Beitrag, den die Regionalorganisationen zur Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen leisten, die Tätigkeit der Vereinten Nationen zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit auf nützliche Weise ergänzen kann,

es begrüßend, dass die Mitgliedstaaten der Organisation des Vertrags über kollektive Sicherheit Ziele verfolgen, die mit den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen vereinbar sind,

1. *stellt fest*, dass die Tätigkeit der Organisation des Vertrags über kollektive Sicherheit zur Weiterentwicklung

²³⁹ Siehe Resolutionen 49/57 und 49/60.

der regionalen Zusammenarbeit auf Gebieten wie der Stärkung der regionalen Sicherheit und Stabilität, der Friedenssicherung, der Terrorismusbekämpfung, der Bekämpfung des illegalen Suchtstoff- und Waffenhandels, der Bekämpfung der organisierten grenzüberschreitenden Kriminalität und des Menschenhandels und der Bekämpfung natürlicher und vom Menschen verursachter Katastrophen zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen beiträgt;

2. *stellt außerdem fest*, wie wichtig es ist, den Dialog, die Zusammenarbeit und die Koordinierung zwischen dem System der Vereinten Nationen und der Organisation des Vertrags über kollektive Sicherheit zu stärken, und bittet zu diesem Zweck den Generalsekretär der Vereinten Nationen, weiter regelmäßige Konsultationen mit dem Generalsekretär der Organisation des Vertrags über kollektive Sicherheit zu führen und dafür die entsprechenden interinstitutionellen Foren und Formate zu nutzen, einschließlich der jährlichen Konsultationen zwischen dem Generalsekretär der Vereinten Nationen und den Leitern der Regionalorganisationen;

3. *bittet* die Fachkomponenten des Systems der Vereinten Nationen, wie die Sekretariats-Hauptabteilung Politische Angelegenheiten und die Sekretariats-Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze, das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung sowie den Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus und sein Exekutivdirektorium, mit der Organisation des Vertrags über kollektive Sicherheit zusammenzuarbeiten und direkte Kontakte mit ihr aufzubauen, um gemeinsam Programme zur Verwirklichung ihrer Ziele durchzuführen;

4. *ersucht* den Generalsekretär der Vereinten Nationen, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

5. *beschließt*, den Unterpunkt „Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation des Vertrags über kollektive Sicherheit“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 65/123

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 13. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/65/L.11 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Andorra, Angola, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Bangladesch, Belarus, Belgien, Benin, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Indien, Indonesien, Irland, Israel, Italien, Japan, Jordanien, Kanada, Kroatien, Lesotho, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malta, Marokko, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Namibia, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation,

Sambia, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Thailand, Togo, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

65/123. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen, den nationalen Parlamenten und der Interparlamentarischen Union

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 20. September 2010²⁴⁰, der die breite und sachbezogene Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Interparlamentarischen Union in den letzten beiden Jahren bescheinigt,

Kenntnis nehmend von den Resolutionen, die von der Interparlamentarischen Union verabschiedet und in der Generalversammlung verteilt wurden, und von den zahlreichen Tätigkeiten, die die Organisation zur Unterstützung der Vereinten Nationen unternommen hat,

sowie Kenntnis nehmend von dem Ergebnis der dritten Weltkonferenz der Parlamentspräsidenten, namentlich der Deklaration über die Sicherstellung einer globalen demokratischen Rechenschaftspflicht gegenüber dem Gemeinwohl²⁴¹, in der die Entschlossenheit der nationalen Parlamente und der Interparlamentarischen Union bekräftigt wird, die Arbeit der Vereinten Nationen zu unterstützen und sich weiter um die Schließung der Demokratielücke in den internationalen Beziehungen zu bemühen,

ferner Kenntnis nehmend von den Feststellungen und Empfehlungen in dem Bericht der Interparlamentarischen Union über die Art und Weise, wie die Parlamente ihre Arbeit mit den Vereinten Nationen organisieren²⁴²,

unter Begrüßung der jährlichen parlamentarischen Anhörungen bei den Vereinten Nationen, die als gemeinsame Veranstaltung der Vereinten Nationen und der Interparlamentarischen Union während der Tagungen der Generalversammlung durchgeführt werden, sowie der anderen parlamentarischen Fachtagungen, die von der Interparlamentarischen Union in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen im Rahmen der großen Konferenzen und Veranstaltungen der Vereinten Nationen organisiert werden,

unter Berücksichtigung des Abkommens von 1996 über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Interparlamentarischen Union²⁴³, das die Grundlage für die Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen schuf,

²⁴⁰ A/65/382-S/2010/490.

²⁴¹ A/65/289, Anlage I.

²⁴² Ebd., Anlage II.

²⁴³ A/51/402, Anhang.

unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen²⁴⁴ sowie das Ergebnis des Weltgipfels 2005²⁴⁵, in denen die Staats- und Regierungschefs beschlossen, die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den nationalen Parlamenten durch die Interparlamentarische Union, ihre Weltorganisation, in allen Tätigkeitsbereichen der Vereinten Nationen weiter zu verstärken, namentlich im Hinblick auf die wirksame Durchführung der Reform der Vereinten Nationen,

sowie *unter Hinweis* auf ihre Resolution 57/32 vom 19. November 2002, in der die Interparlamentarische Union eingeladen wurde, an der Arbeit der Generalversammlung als Beobachter teilzunehmen, sowie auf die Resolutionen 57/47 vom 21. November 2002, 59/19 vom 8. November 2004, 61/6 vom 20. Oktober 2006 und 63/24 vom 18. November 2008,

unter Begrüßung der engen Zusammenarbeit zwischen der Interparlamentarischen Union und der Kommission für Friedenskonsolidierung bei der Förderung des politischen Dialogs und dem Aufbau nationaler Kapazitäten für gute Regierungsführung,

sowie *unter Begrüßung* des Beitrags der Interparlamentarischen Union zur Gestaltung der Tagesordnung und der Tätigkeit des vom Wirtschafts- und Sozialrat abgehaltenen neuen Forums für Entwicklungszusammenarbeit,

aner kennend, wie wichtig die kontinuierliche Unterstützung der Arbeit des Menschenrechtsrats durch die Parlamente ist,

sowie *in Anerkennung* der Arbeit der Interparlamentarischen Union in den Bereichen Gleichstellung der Geschlechter, Ermächtigung der Frauen und Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen und der engen und systematischen Zusammenarbeit zwischen der Interparlamentarischen Union und den zuständigen Organen der Vereinten Nationen, namentlich der Kommission für die Rechtsstellung der Frau und dem Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau,

in Anerkennung der Rolle und der Verantwortung der nationalen Parlamente im Hinblick auf die nationalen Pläne und Strategien sowie bei der Gewährleistung stärkerer Transparenz und Rechenschaftspflicht,

1. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Interparlamentarische Union unternimmt, um für einen umfassenderen Beitrag der Parlamente und eine verstärkte Unterstützung der Vereinten Nationen zu sorgen;

2. *legt* den Vereinten Nationen und der Interparlamentarischen Union *nahe*, auch künftig auf verschiedenen Gebieten eng zusammenzuarbeiten, insbesondere in den Bereichen Frieden und Sicherheit, wirtschaftliche und soziale Entwicklung, Völkerrecht, Menschenrechte und Demokratie und Gleichstellungsfragen, eingedenk des beträchtlichen Nutzens, den die Zusammenarbeit zwischen den beiden Organi-

sationen mit sich bringt, wie aus dem Bericht des Generalsekretärs²⁴⁰ hervorgeht;

3. *ermutigt* die Interparlamentarische Union, ihren Beitrag zur Tätigkeit der Generalversammlung, namentlich zu ihrer Neubelebung, und zu dem Prozess der Reform der Vereinten Nationen und der systemweiten Kohärenz weiter auszubauen;

4. *bittet* die Kommission für Friedenskonsolidierung, auch weiterhin eng mit der Interparlamentarischen Union zusammenzuarbeiten, um die nationalen Parlamente in den Ländern, mit denen sich die Kommission befasst, in die Anstrengungen zur Förderung der demokratischen Regierungsführung, des nationalen Dialogs und der Aussöhnung einzubinden;

5. *ermutigt* die Interparlamentarische Union, auch weiterhin eng mit dem Forum für Entwicklungszusammenarbeit zu kooperieren und einen konstruktiven parlamentarischen Beitrag zu dem Forumsprozess und zu der allgemeinen Agenda der Entwicklungszusammenarbeit zu leisten, namentlich im Zusammenhang mit dem laufenden Prozess der Reform des Wirtschafts- und Sozialrats;

6. *ermutigt* die Interparlamentarische Union *außerdem*, sich weiterhin um die Mobilisierung parlamentarischer Unterstützung und Maßnahmen zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele bis zum Zieldatum 2015 zu bemühen;

7. *ermutigt* die Interparlamentarische Union *ferner*, ihren Beitrag zu dem System der Menschenrechts-Vertragsorgane der Vereinten Nationen und dem Menschenrechtsrat zu verstärken, insbesondere im Hinblick auf die allgemeine regelmäßige Überprüfung der Erfüllung der den Mitgliedstaaten obliegenden und von ihnen eingegangenen Verpflichtungen auf dem Gebiet der Menschenrechte;

8. *bittet* die neue Einheit der Vereinten Nationen für Gleichstellung und Ermächtigung der Frauen (UN-Frauen), in Bereichen wie der Ermächtigung der Frauen, der institutionellen Einbeziehung der Geschlechterperspektive, der Unterstützung der Parlamente bei der Förderung einer geschlechtersensiblen Gesetzgebung, der Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen und der Durchführung der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen eng mit der Interparlamentarischen Union zusammenzuarbeiten;

9. *ermutigt* die Interparlamentarische Union, beim Aufbau einer engeren Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den Parlamenten auf nationaler Ebene weiter behilflich zu sein, namentlich in Bezug auf die Stärkung der parlamentarischen Kapazitäten, die Festigung der Rechtsstaatlichkeit und die Gewährung von Hilfe bei der Abstimmung der nationalen Rechtsvorschriften auf die internationalen Verpflichtungen;

10. *begrüßt* die zunehmende Praxis, Mitglieder gesetzgebender Körperschaften nach Bedarf in die wichtigen Tagungen und Veranstaltungen der Vereinten Nationen entsandten einzelstaatlichen Delegationen aufzunehmen, und bittet die Mitgliedstaaten, diese Praxis regelmäßiger und systematischer fortzuführen;

²⁴⁴ Siehe Resolution 55/2.

²⁴⁵ Siehe Resolution 60/1.

11. *fordert*, dass die jährlichen parlamentarischen Anhörungen bei den Vereinten Nationen als gemeinsame Veranstaltung der Vereinten Nationen und der Interparlamentarischen Union weiterentwickelt werden und dass der zusammenfassende Bericht über die Anhörungen als Dokument der Generalversammlung verteilt wird;

12. *beschließt*, systematischer mit der Interparlamentarischen Union daran zu arbeiten, im Rahmen der wichtigen Beratungsprozesse der Vereinten Nationen und der Überprüfung der internationalen Verpflichtungen eine parlamentarische Komponente und einen Beitrag der Parlamente zu organisieren und zu integrieren;

13. *begrüßt* den Vorschlag, einen regelmäßigen jährlichen Austausch zwischen dem Koordinierungsrat der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und den Führungsverantwortlichen der Interparlamentarischen Union einzurichten, um der Arbeit der beiden Organisationen mehr Kohärenz zu verleihen, ein Höchstmaß an Unterstützung der Parlamente für die Vereinten Nationen sicherzustellen und beim Aufbau einer strategischen Partnerschaft zwischen den beiden Organisationen behilflich zu sein;

14. *beschließt*, in Anerkennung der einzigartigen Rolle der nationalen Parlamente bei der Unterstützung der Tätigkeit der Vereinten Nationen den Punkt „Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen, den nationalen Parlamenten und der Interparlamentarischen Union“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechshundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 65/124

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 13. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/65/L.29, eingebracht von: China, Kasachstan, Kirgisistan, Russische Föderation, Tadschikistan, Usbekistan.

65/124. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit

Die Generalversammlung,

unter Hinweis darauf, dass es unter anderem Ziel der Vereinten Nationen ist, eine Zusammenarbeit herbeizuführen, um den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu wahren und internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller oder humanitärer Art zu lösen,

sowie unter Hinweis auf die Artikel der Charta der Vereinten Nationen, in denen Maßnahmen zur Förderung der Gesamt- und Einzelziele der Vereinten Nationen durch regionale Zusammenarbeit befürwortet werden,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 59/48 vom 2. Dezember 2004, mit der sie der Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit Beobachterstatus gewährte,

unter Berücksichtigung dessen, dass der Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit auch Transformationsländer angehören, und in diesem Zusammenhang auf ihre Resolution

61/210 vom 20. Dezember 2006 verweisend, in der sie dem System der Vereinten Nationen vorschlug, den Dialog mit den Organisationen der regionalen und subregionalen Zusammenarbeit, denen auch Transformationsländer angehören, zu verstärken und die Unterstützung für sie zu erhöhen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 64/183 vom 18. Dezember 2009 über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit,

mit Befriedigung feststellend, dass in der Erklärung über die Gründung der Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit das Bekenntnis ihrer Mitgliedstaaten zu den Grundsätzen der Charta bekräftigt wird²⁴⁶,

feststellend, dass sich die Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit zu einer wesentlichen regionalen Organisation für die Auseinandersetzung mit der Sicherheit in der Region in allen ihren Dimensionen entwickelt hat,

überzeugt, dass die Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und der Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit zur Förderung der Gesamt- und Einzelziele der Vereinten Nationen beiträgt,

1. *nimmt Kenntnis* von den Tätigkeiten der Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit, die darauf abzielen, Frieden, Sicherheit und Stabilität in der Region zu stärken, Terrorismus, Separatismus und Extremismus sowie Drogenhandel und andere Arten krimineller Tätigkeiten mit grenzüberschreitendem Charakter zu bekämpfen und die regionale Zusammenarbeit auf verschiedenen Gebieten wie Handel und wirtschaftliche Entwicklung, Energie, Verkehr, Landwirtschaft und Agroindustrie, Regulierung der Migration, Bank- und Finanzwesen, Information und Telekommunikation, Wissenschaft und neue Technologien, Zoll, Bildung, öffentliche Gesundheit, Umweltschutz und Verringerung des Risikos von Naturkatastrophen sowie auf anderen damit zusammenhängenden Gebieten zu fördern;

2. *begrüßt* die Gemeinsame Erklärung über die Zusammenarbeit zwischen den Sekretariaten der Vereinten Nationen und der Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit, die der Generalsekretär der Vereinten Nationen und der Generalsekretär der Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit am 5. April 2010 in Taschkent unterzeichneten;

3. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, den Dialog, die Zusammenarbeit und die Koordinierung zwischen dem System der Vereinten Nationen und der Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit zu stärken, und schlägt dem Generalsekretär vor, zu diesem Zweck mit dem Generalsekretär der Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit weiterhin regelmäßige Konsultationen im Rahmen der bestehenden interinstitutionellen Foren und Formate zu führen, einschließlich der jährlichen Konsultationen zwischen dem Generalsekretär

²⁴⁶ Siehe A/55/1010-S/2001/667, Anlage I, Ziff. 5.

der Vereinten Nationen und den Leitern der Regionalorganisationen;

4. *schlägt* den Sonderorganisationen, Organisationen, Programmen und Fonds des Systems der Vereinten Nationen *vor*, mit der Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit zu kooperieren, um gemeinsam Programme zur Verwirklichung ihrer Ziele durchzuführen, und empfiehlt in dieser Hinsicht den Leitern der genannten Einrichtungen, Konsultationen mit dem Generalsekretär der Vereinten Nationen aufzunehmen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

6. *beschließt*, den Unterpunkt „Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 65/125

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 13. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/65/L.32, eingebracht von: Belarus, Kasachstan, Kirgisistan, Russische Föderation, Tadschikistan.

65/125. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Eurasischen Wirtschaftsgemeinschaft

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 58/84 vom 9. Dezember 2003, mit der sie der Eurasischen Wirtschaftsgemeinschaft Beobachterstatus in der Generalversammlung gewährte, und 63/15 vom 3. November 2008,

sowie unter Hinweis darauf, dass es unter anderem Ziel der Vereinten Nationen ist, eine internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller und humanitärer Art zu lösen,

ferner unter Hinweis auf die Artikel der Charta der Vereinten Nationen, in denen Maßnahmen zur Förderung der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen durch regionale Zusammenarbeit befürwortet werden,

davon Kenntnis nehmend, dass der Eurasischen Wirtschaftsgemeinschaft auch Transformationsländer angehören, und in diesem Zusammenhang auf ihre Resolution 61/210 vom 20. Dezember 2006 verweisend, in der sie das System der Vereinten Nationen bat, den Dialog mit den Organisationen der regionalen und subregionalen Zusammenarbeit, denen auch Transformationsländer angehören und die sich unter anderem darum bemühen, ihren Mitgliedern bei der vollen Integration in die Weltwirtschaft behilflich zu sein, zu verstärken und die Unterstützung für sie zu erhöhen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 64/208 vom 21. Dezember 2009, in der sie das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen, insbesondere die Fonds und Programme, auch auf regionaler Ebene, bat, im Rahmen ihres jeweiligen Man-

dat's die Länder mit mittlerem Einkommen gegebenenfalls besser zu unterstützen,

in Anbetracht dessen, dass in dem Vertrag über die Gründung der Eurasischen Wirtschaftsgemeinschaft²⁴⁷ das Bekenntnis der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft zu den Grundsätzen der Charta sowie zu den allgemein akzeptierten Grundsätzen und Normen des Völkerrechts bekräftigt wird,

überzeugt, dass die Festigung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und der Eurasischen Wirtschaftsgemeinschaft zur Förderung der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen beiträgt,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die wiederkehrenden Naturkatastrophen in den Ländern der Region,

in der Erkenntnis, dass die Fragen der Bewirtschaftung von Wasser- und Energieressourcen sowie der Entwicklung, der Verbreitung und des Transfers von Technologien für die nachhaltige Entwicklung der Mitgliedstaaten der Eurasischen Wirtschaftsgemeinschaft besonders wichtig sind,

sowie in der Erkenntnis, dass der Eurasischen Wirtschaftsgemeinschaft auch einige Binnenländer angehören, und in dieser Hinsicht unterstreichend, dass den Institutionen der regionalen Integration wie der Eurasischen Wirtschaftsgemeinschaft bei der Umsetzung des Aktionsprogramms von Almaty: Befriedigung der besonderen Bedürfnisse der Binnenentwicklungsländer innerhalb eines Neuen weltweiten Rahmenplans für die Zusammenarbeit im Transitverkehr zwischen Binnen- und Transitentwicklungsländern²⁴⁸ eine Schlüsselrolle zukommt,

ferner in der Erkenntnis, wie wertvoll regionale und subregionale Kooperationsbemühungen sind, um den mit der globalen Wirtschafts- und Finanzkrise verbundenen Herausforderungen zu begegnen, und in dieser Hinsicht feststellend, dass innerhalb der Eurasischen Wirtschaftsgemeinschaft der Krisenfonds als nützlicher Beitrag zu den multilateralen Maßnahmen zur Bewältigung der gegenwärtigen Krise geschaffen wurde,

feststellend, dass mit der Errichtung einer Zollunion durch Belarus, Kasachstan und die Russische Föderation Fortschritte auf dem Gebiet der regionalen Wirtschaftsintegration erzielt wurden,

mit Dank Kenntnis nehmend von den Tätigkeiten der Eurasischen Entwicklungsbank zur Unterstützung der Entwicklung und Integration der Mitgliedstaaten der Eurasischen Wirtschaftsgemeinschaft,

²⁴⁷ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2212, Nr. 39321.

²⁴⁸ *Report of the International Ministerial Conference of Landlocked and Transit Developing Countries and Donor Countries and International Financial and Development Institutions on Transit Transport Cooperation, Almaty, Kazakhstan, 28 and 29 August 2003 (A/CONF.202/3), Anhang I.*

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 63/15 der Generalversammlung²⁴⁹ und gibt ihrer Befriedigung über die für beide Seiten nützliche Interaktion zwischen den Vereinten Nationen und der Eurasischen Wirtschaftsgemeinschaft Ausdruck;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von den Tätigkeiten der Eurasischen Wirtschaftsgemeinschaft zur Unterstützung der Ziele der Vereinten Nationen durch die Stärkung der regionalen Zusammenarbeit auf Gebieten wie Handel und wirtschaftliche Entwicklung, Errichtung einer Zollunion, Energie, Verkehr, Landwirtschaft und Agroindustrie, Regulierung der Migration, Bank- und Finanzwesen, Kommunikation, Bildung, Gesundheitsversorgung und Pharmazeutika, Biotechnologie, Umweltschutz und Verringerung des Risikos von Naturkatastrophen;

3. *lobt* das Engagement der Mitgliedstaaten der Eurasischen Wirtschaftsgemeinschaft für den Ausbau der regionalen Wirtschaftsintegration durch die Errichtung einer Zollunion und einer Freihandelszone im Einklang mit dem multilateralen Handelssystem sowie die Bildung eines gemeinsamen Energiemarkts;

4. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Fortschritten, die bei der Zusammenarbeit zwischen der Eurasischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Wirtschaftskommission für Europa, der Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik und dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen sowie der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, der Internationalen Atomenergie-Organisation und der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen erzielt wurden, namentlich auf den Gebieten Bewirtschaftung von Wasser- und Energieressourcen, Energieeffizienz, Entwicklung, Verbreitung und Transfer von Technologien, Handelserleichterung, Verkehr, Umwelt, Kapazitätsaufbau, Bildung, Wissenschaft und Innovation, Biotechnologie und Nanotechnologie und Investitionsförderung;

5. *begrüßt* die Förderung einer wirksamen Interaktion im Rahmen des Sonderprogramms der Vereinten Nationen für die Volkswirtschaften Zentralasiens;

6. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, den Dialog, die Zusammenarbeit und die Koordinierung zwischen dem System der Vereinten Nationen und der Eurasischen Wirtschaftsgemeinschaft weiter zu stärken, und bittet zu diesem Zweck den Generalsekretär der Vereinten Nationen, im Rahmen der vorhandenen Mittel regelmäßige Konsultationen mit dem Generalsekretär der Eurasischen Wirtschaftsgemeinschaft zu führen und dafür die entsprechenden interinstitutionellen Foren und Formate zu nutzen, einschließlich der jährlichen Konsultationen zwischen dem Generalsekretär der Vereinten Nationen und den Leitern der Regionalorganisationen;

7. *bittet* die Sonderorganisationen und anderen Organisationen, Programme und Fonds des Systems der Vereinten Nationen sowie die internationalen Finanzinstitutionen, die Zusammenarbeit und die direkten Kontakte mit der Eurasischen Wirtschaftsgemeinschaft weiter zu verstärken, um gemeinsam Programme zur Verwirklichung ihrer Ziele durchzuführen;

8. *bittet insbesondere* die Wirtschaftskommission für Europa, die Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik und andere verwandte Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, weiter zur Entwicklung eines Konzepts der Eurasischen Wirtschaftsgemeinschaft für die wirksame Nutzung der Wasser- und Energieressourcen in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und zur Lösung von Problemen hinsichtlich der Verringerung des Risikos von Wasserkatastrophen in der Region beizutragen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

10. *beschließt*, den Unterpunkt „Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Eurasischen Wirtschaftsgemeinschaft“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 65/126

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 13. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/65/L.33, eingebracht von: Ägypten, Algerien, Arabische Republik Syrien, Bahrain, Dschibuti, Irak, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuwait, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Marokko, Mauretanien, Oman, Saudi-Arabien, Somalia, Sudan, Tunesien, Vereinigte Arabische Emirate.

65/126. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen und sonstigen Organisationen²⁵⁰,

unter Hinweis auf Artikel 3 des Paktes der Liga der arabischen Staaten²⁵¹, der dem Rat der Liga die Aufgabe überträgt, über die Mittel zu entscheiden, mit denen die Liga mit internationalen Organisationen kooperieren wird, die möglicherweise in Zukunft geschaffen werden, um Frieden und Sicherheit zu gewährleisten und die wirtschaftlichen und sozialen Beziehungen zu gestalten,

²⁴⁹ Siehe A/65/382-S/2010/490, Abschn. II.

²⁵⁰ A/65/382-S/2010/490.

²⁵¹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 70, Nr. 241.

feststellend, dass beide Organisationen den Wunsch haben, die zwischen ihnen bestehenden Verbindungen auf politischem, wirtschaftlichem, sozialem, humanitärem, kulturellem, technischem und administrativem Gebiet zu festigen, auszubauen und weiter zu intensivieren und die Kapazitäten der auf diesen Gebieten tätigen Personen zu stärken,

unter Berücksichtigung des Berichts des Generalsekretärs „Agenda für den Frieden“²⁵², insbesondere des Abschnitts VII betreffend die Zusammenarbeit mit regionalen Abmachungen und Organisationen, und der „Ergänzung zur Agenda für den Frieden“²⁵³,

überzeugt von der Notwendigkeit einer effizienteren und besser koordinierten Nutzung der zur Verfügung stehenden wirtschaftlichen und finanziellen Ressourcen zur Förderung der gemeinsamen Ziele der beiden Organisationen,

in Anerkennung der Notwendigkeit einer weiteren Stärkung der Zusammenarbeit zwischen dem System der Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten und ihren Fachorganisationen zur Verwirklichung der gemeinsamen Gesamt- und Einzelziele der beiden Organisationen,

1. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs²⁵⁰;

2. *spricht* der Liga der arabischen Staaten *ihre Anerkennung aus* für ihre kontinuierlichen Bemühungen um die Förderung der multilateralen Zusammenarbeit zwischen den arabischen Staaten und ersucht das System der Vereinten Nationen, auch weiterhin seine Unterstützung zu gewähren;

3. *dankt* dem Generalsekretär für die von ihm getroffenen Folgemaßnahmen zur Umsetzung der Vorschläge, die auf den Tagungen zwischen den Vertretern des Sekretariats der Vereinten Nationen und anderer Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und den Vertretern des Generalsekretariats der Liga der arabischen Staaten und ihrer Fachorganisationen verabschiedet wurden, so auch auf der 2008 abgehaltenen allgemeinen Tagung über Zusammenarbeit und der 2009 abgehaltenen sektoralen Tagung zum Thema Klimawandel;

4. *ersucht* das Sekretariat der Vereinten Nationen und das Generalsekretariat der Liga der arabischen Staaten, innerhalb ihrer jeweiligen Zuständigkeitsbereiche ihre Zusammenarbeit zugunsten der Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen, der Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung, der Abrüstung, der Entkolonialisierung und der Selbstbestimmung sowie der Beseitigung aller Formen des Rassismus und der Rassendiskriminierung weiter zu intensivieren;

5. *ersucht* den Generalsekretär, sich auch weiterhin um die Stärkung der Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Vereinten Nationen und anderen Organisatio-

nen und Einrichtungen des Systems der Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten und ihren Fachorganisationen zu bemühen, damit die beiden Organisationen ihren gemeinsamen Interessen und Zielsetzungen im politischen, wirtschaftlichen, sozialen, humanitären, kulturellen, administrativen und technischen Bereich besser dienen können;

6. *fordert* die Sonderorganisationen und die anderen Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen auf,

a) auch künftig mit dem Generalsekretär und untereinander sowie mit der Liga der arabischen Staaten und ihren Fachorganisationen bei den Folgemaßnahmen zu den multilateralen Vorschlägen zusammenzuarbeiten, die darauf gerichtet sind, die Zusammenarbeit zwischen dem System der Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten und ihren Fachorganisationen in allen Bereichen zu stärken und auszubauen;

b) die Liga der arabischen Staaten und ihre Institutionen und Fachorganisationen verstärkt zu befähigen, aus der Globalisierung und der Informationstechnologie Nutzen zu ziehen und den Herausforderungen auf dem Gebiet der Entwicklung zu begegnen;

c) die Zusammenarbeit und Koordinierung mit den Fachorganisationen der Liga der arabischen Staaten bei der Veranstaltung von Seminaren und Ausbildungskursen und bei der Erstellung von Studien zu verstärken;

d) zur Erleichterung der Ausführung von Projekten und Programmen die Kontakte mit den betreffenden Partnerprogrammen, -organisationen und -einrichtungen zu pflegen und auszubauen und den diesbezüglichen Konsultationsmechanismus zu verbessern;

e) sich wann immer möglich mit den Organisationen und Institutionen der Liga der arabischen Staaten an der Durchführung und Umsetzung von Entwicklungsprojekten in der arabischen Region zu beteiligen;

f) den Generalsekretär über die Fortschritte bei ihrer Zusammenarbeit mit der Liga der arabischen Staaten und ihren Fachorganisationen und insbesondere über die Folgemaßnahmen zu den auf den früheren Tagungen der beiden Organisationen verabschiedeten multilateralen und bilateralen Vorschlägen zu unterrichten;

7. *fordert* die Sonderorganisationen und die anderen Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen *außerdem auf*, ihre Zusammenarbeit mit der Liga der arabischen Staaten und ihren Fachorganisationen in den folgenden vorrangigen Bereichen zu verstärken: Finanzen und Banken, Förderung der Rolle des Privatsektors, Entwicklung des Agrarsektors, Ernährungssicherung, Wohnungswesen, neue und erneuerbare Energien, Klimawandel, industrielle Entwicklung, Handel, Finanzen und Investitionen, Verkehr und Kommunikation, Kommunikations- und Informationstechnologie, statistische Daten und Datenbanken, Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele bis 2015, Bildung und wissenschaftliche Forschung, Gesundheitsdienste, Sen-

²⁵² A/47/277-S/24111.

²⁵³ A/50/60-S/1995/1.

kung der Arbeitslosigkeit, Migration, Jugend, Frauen, Kernenergie und Zivilgesellschaft;

8. *ersucht* den Generalsekretär der Vereinten Nationen, in Zusammenarbeit mit dem Generalsekretär der Liga der arabischen Staaten regelmäßige Konsultationen zwischen Vertretern des Sekretariats der Vereinten Nationen und des Generalsekretariats der Liga der arabischen Staaten zu fördern, bei denen die Koordinierungsmechanismen überprüft und gestärkt werden, um die Umsetzung und Weiterverfolgung der multilateralen Projekte, Vorschläge und Empfehlungen zu beschleunigen, die auf den Tagungen zwischen den beiden Organisationen angenommen wurden;

9. *empfiehlt* den Vereinten Nationen und allen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, bei Projekten, die in der arabischen Region durchgeführt werden, in möglichst großem Umfang arabische Institutionen und Fachleute heranzuziehen;

10. *erklärt erneut*, dass zur Verbesserung der Zusammenarbeit und zur Überprüfung und Bewertung der erzielten Fortschritte alle zwei Jahre eine allgemeine Tagung der Vertreter des Systems der Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten stattfinden soll und dass ebenfalls alle zwei Jahre gemeinsame interinstitutionelle sektorale Tagungen veranstaltet werden sollen, die sich mit vorrangigen Bereichen befassen, die für die Entwicklung der arabischen Staaten von großer Wichtigkeit sind, auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem System der Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten und ihren Fachorganisationen;

11. *erklärt außerdem erneut*, wie wichtig es ist, dass die sektorale Tagung zwischen den Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten und ihren Fachorganisationen im Laufe des Jahres 2011 abgehalten wird und dass die allgemeine Tagung über die Zusammenarbeit zwischen Vertretern der Sekretariate der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und des Generalsekretariats der Liga der arabischen Staaten und ihrer Fachorganisationen im Laufe des Jahres 2012 abgehalten wird;

12. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

13. *beschließt*, den Unterpunkt „Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 65/127

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 13. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/65/L.34 und Add.1, eingebracht von: Albanien, Andorra, Australien, Bangladesch, Belgien, Benin, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kasachstan, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Mal-

ta, Montenegro, Norwegen, Österreich, Philippinen, Polen, Portugal, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Südafrika, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

65/127. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Vorbereitungskommission für die Organisation des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen

Die Generalversammlung,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs²⁵⁴,

sowie Kenntnis nehmend von dem Bericht des Exekutivsekretärs der Vorbereitungskommission für die Organisation des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen²⁵⁵,

beschließt, den Unterpunkt „Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Vorbereitungskommission für die Organisation des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 65/128

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 13. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/65/L.35 und Add.1, eingebracht von: Albanien, Armenien, Aserbaidschan, Bulgarien, Deutschland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Israel, Italien, Montenegro, Österreich, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Serbien, Slowenien, Spanien, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

65/128. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 54/5 vom 8. Oktober 1999, mit der sie der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres Beobachterstatus gewährte, sowie auf ihre Resolutionen 55/211 vom 20. Dezember 2000, 57/34 vom 21. November 2002, 59/259 vom 23. Dezember 2004, 61/4 vom 20. Oktober 2006 und 63/11 vom 3. November 2008 über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres,

sowie unter Hinweis darauf, dass es unter anderem Ziel der Vereinten Nationen ist, eine internationale Zusammenar-

²⁵⁴ Siehe A/65/382-S/2010/490, Abschn. IV.

²⁵⁵ Siehe A/65/98.

beit herbeizuführen, um internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer oder humanitärer Art zu lösen,

ferner unter Hinweis auf die Artikel der Charta der Vereinten Nationen, in denen Maßnahmen zur Förderung der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen durch regionale Zusammenarbeit befürwortet werden,

unter Hinweis auf ihre Erklärung vom 9. Dezember 1994 über die Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und regionalen Abmachungen oder Einrichtungen bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit²⁵⁶,

in der Erkenntnis, dass jeder Streit oder Konflikt in der Region die Zusammenarbeit behindert, und betonend, dass ein solcher Streit oder Konflikt auf der Grundlage der Normen und Grundsätze des Völkerrechts beigelegt werden muss,

überzeugt, dass eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und anderen Organisationen zur Förderung der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen beiträgt,

unter Hinweis auf den gemäß Resolution 63/11 vorgelegten Bericht des Generalsekretärs²⁵⁷,

1. *nimmt Kenntnis* von der Erklärung, die von den Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres auf dem am 25. Juni 2007 in Istanbul (Türkei) abgehaltenen Gipfeltreffen anlässlich des fünfzehnten Jahrestags der Organisation verabschiedet wurde;

2. *gibt erneut* der Überzeugung *Ausdruck*, dass die multilaterale wirtschaftliche Zusammenarbeit zur Stärkung des Friedens, der Stabilität und der Sicherheit zum Wohl der Region des Schwarzen Meeres beiträgt;

3. *begrüßt* die Anstrengungen, die unternommen werden, um den Reformprozess in der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres, der in der am 26. April 2006 vom Außenministerrat der Mitgliedstaaten der Organisation verabschiedeten Erklärung von Bukarest in Aussicht genommen wurde, abzuschließen und so zur Steigerung der Effizienz und Wirksamkeit der Organisation und zur Stärkung ihrer Rolle bei der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung ihrer Mitgliedstaaten beizutragen;

4. *erkennt an*, dass sich die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres verpflichtet hat, zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele auf nationaler, regionaler und globaler Ebene beizutragen;

5. *nimmt Kenntnis* von der Entschlossenheit der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainer-

staaten des Schwarzen Meeres, in den gemeinsamen Interessensbereichen ihrer Mitgliedstaaten, in denen eine verbesserte regionale Zusammenarbeit Synergien schaffen und die Effizienz der eingesetzten Ressourcen steigern könnte, einen pragmatischen, projekt- und ergebnisorientierten Ansatz zu fördern;

6. *begrüßt* die Tätigkeiten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres, die auf die Stärkung der regionalen Zusammenarbeit in verschiedenen Bereichen gerichtet sind, wie Energie mit den Schwerpunkten erneuerbare Energiequellen und Energieeffizienz, Verkehr, institutionelle Reformen und gute Regierungsführung, Handel und wirtschaftliche Entwicklung, Banken und Finanzen, mit einem neuen Ansatz, der Umweltschutz, nachhaltige Entwicklung und unternehmerische Initiative einschließt, Kommunikation, Landwirtschaft und Agroindustrie, Gesundheitsversorgung und Pharmazeutika, Tourismus, Wissenschaft und Technologie, Austausch statistischer Daten und wirtschaftlicher Informationen, Zusammenarbeit zwischen den Zollbehörden und Bekämpfung der organisierten Kriminalität, des unerlaubten Handels mit Drogen, Waffen und radioaktivem Material, terroristischer Handlungen und der illegalen Migration sowie in anderen damit zusammenhängenden Bereichen;

7. *begrüßt außerdem* die Anstrengungen, die die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres unternimmt, um konkrete regionale Gemeinschaftsprojekte, insbesondere in den Bereichen Energie und Verkehr, auszuarbeiten und durchzuführen, die zum Ausbau der europäisch-asiatischen Verkehrsverbindungen beitragen werden;

8. *nimmt davon Kenntnis*, dass in diesem Rahmen am 19. April 2007 in Belgrad die Vereinbarung über den koordinierten Ausbau der Schwarzmeer-Ringautobahn und die Vereinbarung über den Ausbau der Meeresautobahnen in der Region der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres unterzeichnet wurden;

9. *begrüßt* es, dass aus dem Projektentwicklungsfonds der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres sowie aus dem Hellenischen Entwicklungsfonds, der im Rahmen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres eingerichtet wurde, Projekte unter Berücksichtigung der Leitlinien des Ausschusses für Entwicklungshilfe der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung für eine nachhaltige Entwicklung und die Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele in der Schwarzmeerregion finanziert werden;

10. *ruft* zu stärkerer Zusammenarbeit zwischen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres und den internationalen Finanzinstitutionen bei der Kofinanzierung von Durchführbarkeitsstudien und -vorstudien für die Projekte in der erweiterten Schwarzmeerregion *auf*;

²⁵⁶ Resolution 49/57, Anlage.

²⁵⁷ Siehe A/65/382-S/2010/490, Abschn. II.

11. *nimmt Kenntnis* von den positiven Beiträgen der Parlamentarischen Versammlung der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres, des Unternehmerrats, der Handels- und Entwicklungsbank der Schwarzmeerregion sowie des Internationalen Zentrums für Schwarzmeerstudien zur Stärkung der vielgestaltigen regionalen Zusammenarbeit in der erweiterten Schwarzmeerregion;

12. *nimmt außerdem Kenntnis* von der verstärkten Zusammenarbeit zwischen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres und der Wirtschaftskommission für Europa, dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung sowie von den Arbeitskontakten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres mit der Weltbank, dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und der Weltgesundheitsorganisation, die darauf abzielen, die nachhaltige Entwicklung der Region der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres zu fördern;

13. *begrüßt* die vielgestaltige und fruchtbare Zusammenarbeit zwischen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres und der Wirtschaftskommission für Europa, insbesondere im Verkehrswesen, im Rahmen des am 2. Juli 2001 unterzeichneten Abkommens über die Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen;

14. *begrüßt außerdem* die Durchführung des Programms für Handels- und Investitionsförderung in der Schwarzmeerregion, des ersten Partnerschaftsprojekts zwischen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres und dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, das am 1. Dezember 2006 anlieft²⁵⁸, und die Unterzeichnung des Abkommens über die Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen am 28. Juni 2007 in Istanbul;

15. *nimmt davon Kenntnis*, dass die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres und das Internationale Zentrum für Wasserstoffenergie- und Umweltschutz der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung eine schwerpunktmäßig auf Energie- und Umweltschutz gerichtete Zusammenarbeit aufgenommen haben;

16. *nimmt außerdem Kenntnis* von der verstärkten Zusammenarbeit zwischen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres und dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung und begrüßt es in diesem Rahmen, dass sie am 1. September 2007 das gemeinsame Projekt mit dem Ziel eingeleitet haben, die Maßnahmen des Strafsystems zur Bekämpfung des Menschenhandels in der Schwarzmeerregion zu stärken;

17. *nimmt ferner Kenntnis* von der verstärkten Zusammenarbeit zwischen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres und der Europäischen Union und unterstützt die Bemühungen der Organisation, konkrete Schritte zum Aufbau von für beide Seiten vorteilhaften Partnerschaften zu unternehmen;

18. *nimmt Kenntnis* von der Zusammenarbeit zwischen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres und anderen Regionalorganisationen und -initiativen;

19. *bittet* den Generalsekretär, den Dialog mit der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres auszubauen, mit dem Ziel, die Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den beiden Sekretariaten zu fördern;

20. *bittet* die Sonderorganisationen und anderen Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen, mit der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres zusammenzuarbeiten, um die Programme mit dieser Organisation und den ihr angeschlossenen Institutionen zur Erreichung ihrer Ziele weiterzuführen;

21. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

22. *beschließt*, den Unterpunkt „Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 65/129

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 13. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/65/L.40 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Aserbaidschan, Bosnien und Herzegowina, Iran (Islamische Republik), Kasachstan, Kirgisistan, Pakistan, Tadschikistan, Türkei, Turkmenistan, Usbekistan.

65/129. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 48/2 vom 13. Oktober 1993, mit der sie der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit Beobachterstatus gewährte,

sowie unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit, in denen sie die verschiedenen Sonderorganisationen sowie andere Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen und in Betracht kommende Finanzinstitutionen bat, sich den Bemühungen um die Verwirklichung der Ziele

²⁵⁸ In Englisch verfügbar unter <http://www.undpforblacksea.org>.

und Zwecke der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit anzuschließen,

unter Begrüßung der Anstrengungen, die die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit unternimmt, um ihre Beziehungen zum System der Vereinten Nationen und zu den zuständigen internationalen und regionalen Organisationen im Hinblick auf die Entwicklung und Durchführung von Projekten und Programmen in allen Schwerpunktbereichen zu stärken,

mit dem Ausdruck ihrer Befriedigung über die Anstrengungen des Systems der Vereinten Nationen und der zuständigen internationalen und regionalen Organisationen zur Gewährung technischer und finanzieller Hilfe für die Wirtschaftsprogramme und -projekte der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und sie zur Fortführung ihrer Unterstützung ermutigend,

1. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 63/144 vom 15. Dezember 2008²⁵⁹ und verleiht ihrer Befriedigung über die wachsende Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen Ausdruck;

2. *nimmt Kenntnis* von der Erklärung von Teheran, die nach der am 9. März 2009 abgehaltenen achtzehnten Tagung der Außenminister der Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit auf dem am 11. März 2009 in Teheran abgehaltenen zehnten Gipfeltreffen der Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten der Organisation abgegeben wurde und in der die Staats- und Regierungschefs unter anderem ihr Bekenntnis zu den im Vertrag von Izmir²⁶⁰, in dem Dokument „ECO-Vision 2015“ und anderen Grundlegendokumenten sowie in den Erklärungen früherer Gipfeltreffen genannten Zielen und Zwecken der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit bekräftigen;

3. *würdigt* die fortgesetzte Zusammenarbeit zwischen der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit, insbesondere beim Aufbau der Handelskapazitäten der Mitgliedstaaten, und bekundet ihre Befriedigung über den erfolgreichen Abschluss der zweiten Phase ihrer gemeinsamen Programme, mit denen die Mitgliedstaaten besser in die Lage versetzt werden sollen, ihre Infrastruktur im Mess-, Normen-, Prüf- und Qualitätswesen zu stärken;

4. *ermutigt* die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung zur Zusammenarbeit im Hinblick auf die Straffung von Vorschriften und Regeln und die Stärkung der Institutionen der Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit, damit diese die Auflagen in Bezug auf die technischen Handelshemmnisse erfüllen können, sowie im Hinblick auf den Erlass geeigneter gesundheits- und pflanzenschutzrechtlicher Maßnahmen, die

Stärkung der Zusammenarbeit mit dem Privatsektor, im Einklang mit den Plänen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit zur Einrichtung von Handelsverbänden auf regionaler Ebene, und die Förderung von Unternehmerinnen, Fachkräften, Sachverständigen, Beratern, Marketing-Beratungsunternehmen und anderen;

5. *nimmt Kenntnis* von den Möglichkeiten zur Zusammenarbeit zwischen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung im Bereich Investitionen, insbesondere mit dem Ziel, die Mitgliedstaaten dabei zu unterstützen, ihre jeweilige Investitionspolitik zu konzipieren, potenzielle Sektoren festzulegen, ausländische Direktinvestitionen anzuziehen und eine Datenbank zur Überwachung der Investitionseffekte einzurichten;

6. *bittet* die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, die Welthandelsorganisation und das Internationale Handelszentrum, nach Bedarf Strategien für die Prozesse der Handelsliberalisierung der Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit auszuarbeiten, die zur regionalen und globalen Integration ihrer Volkswirtschaften führen könnten;

7. *begrüßt* es, dass während des zehnten Gipfeltreffens der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit eine dreiseitige Vereinbarung zwischen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit, der Islamischen Entwicklungsbank und der Wirtschafts- und Sozialkommission der Vereinten Nationen für Asien und den Pazifik über die Entwicklung eines Verkehrsnetzes in der Region unterzeichnet wurde, würdigt die Anstrengungen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit, eine ähnliche Vereinbarung mit der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa und der Islamischen Entwicklungsbank zu unterzeichnen, und ermutigt diese Institutionen zu einer vierseitigen Vereinbarung zur Entwicklung und Förderung des Transitverkehrs in der Region;

8. *begrüßt außerdem* die Initiativen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit zur Durchführung des Aktionsprogramms von Almaty: Befriedigung der besonderen Bedürfnisse der Binnenentwicklungsländer innerhalb eines Neuen weltweiten Rahmenplans für die Zusammenarbeit im Transitverkehr zwischen Binnen- und Transitentwicklungsländern²⁶¹ mittels der Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Binnen- und Transitländern in der Region und bittet die Einrichtungen der Vereinten Nationen, insbesondere das Büro des Hohen Beauftragten für die am wenigsten entwickelten Länder, Binnenentwicklungsländer und kleinen Inselentwicklungsländer, dabei behilflich zu sein, von den internationalen Finanzierungsorganisationen und Gebern technische und finanzielle Hilfe für die Einleitung einer regiona-

²⁵⁹ Siehe A/65/382-S/2010/490, Abschn. II.

²⁶⁰ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1655, Nr. 28480.

²⁶¹ *Report of the International Ministerial Conference of Landlocked and Transit Developing Countries and Donor Countries and International Financial and Development Institutions on Transit Transport Cooperation, Almaty, Kazakhstan, 28 and 29 August 2003 (A/CONF.202/3), Anhang I.*

len Untersuchung zu der Frage zu erlangen, wie den Binnenländern in bestimmten Häfen der Transitländer der Region Dienstleistungen zu Vorzugsbedingungen bereitgestellt werden können;

9. *stellt fest*, wie wichtig die Grüne Karte als internationales Haftpflichtversicherungssystem bei der Erleichterung des Straßentransitverkehrs ist, und ersucht die Wirtschaftskommission für Europa, bei der Ausweitung des Systems auf die Region der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit behilflich zu sein;

10. *anerkennt* die Notwendigkeit einheitlicher Regelungen für den internationalen Güter- und Personenschienenverkehr, würdigt die Bereitschaft der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit, eine derartige Rechtsregelung in der Region zu fördern, und ersucht die zuständigen Organisationen und Einrichtungen der Vereinten Nationen, insbesondere die Wirtschaftskommission für Europa, mit der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit in dieser Hinsicht verstärkt zusammenzuarbeiten;

11. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Initiativen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit zur Aufnahme eines regelmäßigen Eisenbahnverkehrs auf so wichtigen Korridoren der Region wie Almaty-Istanbul, Almaty-Bandar Abbas und Islamabad-Teheran-Istanbul, insbesondere in Bezug auf die Schaffung von Transitkorridoren für Binnenentwicklungsländer;

12. *würdigt* die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und die Internationale Straßentransportunion für die gemeinsamen Initiativen zur Wiederbelebung der Seidenstraße, die sie mit dem Projekt der Lkw-Karawane entlang der Seidenstraße und der Abhaltung des internationalen Seminars über die Seidenstraße 2010 in Teheran eingeleitet haben, und bittet die zuständigen Organisationen und Einrichtungen der Vereinten Nationen, diese Initiativen zu unterstützen;

13. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von der Durchführung des Rahmenübereinkommens der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit über den Transitverkehr und begrüßt den darin verfolgten Ansatz zur Unterstützung und Durchführung der Übereinkünfte der Vereinten Nationen über Verkehrs- und Transiterleichterungen, insbesondere des Zollübereinkommens über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR (TIR-Übereinkommen)²⁶²;

14. *begrüßt* die Einsetzung der Koordinierungsgruppe der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit in Genf, die neben den einschlägigen Arbeitsgruppen der Wirtschaftskommission für Europa tätig sein wird, und ersucht die Kommission, gegebenenfalls die erforderliche Unterstützung für die Abhaltung der Sitzungen der Koordinierungsgruppe zu gewähren;

15. *begrüßt* den erfolgreichen Abschluss der ersten Phase des Programms für technische Zusammenarbeit der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen zur Stärkung der Saatgutversorgung in der Region der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit, nimmt Kenntnis von dem Vorschlag der Organisationen, die zweite Phase des Programms einzuleiten, und bittet die zuständigen internationalen Institutionen und Geber, diese Initiative zu unterstützen;

16. *nimmt Kenntnis* von der Einrichtung des Saatgutverbandes der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit in der Türkei und begrüßt seine erfolgreiche erste Internationale Konferenz über Saatguthandel, die von der Türkei in Zusammenarbeit mit dem Sekretariat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit, der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, dem Saatgutverband und dem Internationalen Zentrum für Agrarforschung in Trockengebieten vom 2. bis 4. Dezember 2009 in Antalya (Türkei) ausgerichtet wurde;

17. *begrüßt* die Initiative der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und den Vorschlag der Türkei, die regionale Koordinierungsgruppe für das Regionalprogramm für Ernährungssicherung der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit in der Türkei einzurichten, und ersucht die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen, insbesondere die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, die Arbeit der Gruppe gegebenenfalls zu unterstützen;

18. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluss, das Projekt der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und des subregionalen Büros für Zentralasien der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen zur Entwicklung des Saatgutsektors in der Region im Rahmen des Partnerschaftsprogramms der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen mit der Türkei einzuleiten;

19. *bittet* die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen, insbesondere die Weltorganisation für Meteorologie, die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, das Umweltprogramm der Vereinten Nationen, das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und die Weltbank, und andere Einrichtungen und Organisationen, finanzielle und technische Unterstützung für die Regionalprojekte der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit im Bereich Dürremanagement zu gewähren und die Programme des im September 2007 in Maschhad eingerichteten Regionalzentrums der Organisation für das Risikomanagement von Naturkatastrophen zu unterstützen;

20. *begrüßt* die Initiative der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit, einen Projektvorschlag zu erarbeiten, der die Bereitstellung technischer Hilfe für die Durchführung des Regionalprogramms für Ernährungssicherung im Rahmen des Globalen Programms der Weltbank für Landwirtschaft und Ernährungssicherung vor-

²⁶² United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1079, Nr. 16510. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1979 II S. 445; öBGBI. Nr. 112/1978; AS 1978 1281.

sieht, und bittet die Weltbank, nach Bedarf technische und finanzielle Unterstützung für die Durchführung des Regionalprogramms zu gewähren;

21. *bittet* die Sonderorganisationen und das Umweltprogramm der Vereinten Nationen, die Zusammenarbeit mit der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit im Umweltbereich auszuweiten und diesbezügliche Studien zur Durchführbarkeit von Projekten, Beratungsdienste, Ausbildungskurse, Arbeitsseminare und Sachverständigentagungen und Tagungen auf hoher Ebene finanziell und technisch zu unterstützen;

22. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Verabschiedung des Aktionsplans für die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Ökotourismus für den Zeitraum 2009-2013, dessen Ziel darin besteht, mit Hilfe der zuständigen Organe der Vereinten Nationen die mit dem Ökotourismus verbundenen Chancen und Bedrohungen besser verständlich zu machen und das Bewusstsein für die zur Gewährleistung der Nachhaltigkeit des Ökotourismus erforderlichen Managementmechanismen zu schärfen;

23. *dankt* der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit für ihre Anstrengungen, die gesundheitliche Zusammenarbeit in der Region in Kooperation mit internationalen Organisationen und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen, insbesondere der Weltgesundheitsorganisation, der Internationalen Gesellschaft für Bluttransfusion, dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und dem Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen, auszuweiten, und ersucht diese Organisationen, die Aktivitäten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit im Bereich Gesundheit auch weiterhin zu unterstützen;

24. *bringt ihre Befriedigung zum Ausdruck* über die Fortschritte der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit bei der Verwirklichung derjenigen Millenniums-Entwicklungsziele, die die Kindersterblichkeit, die Müttersterblichkeit und die Bekämpfung von HIV/Aids, Malaria und anderen Krankheiten betreffen, nimmt Kenntnis von dem analytischen Bericht der Organisation zu diesem Thema und legt den zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen, insbesondere dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, dem Gemeinsamen Programm der Vereinten Nationen für HIV/Aids, dem Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen, dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und der Weltgesundheitsorganisation, nahe, die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit technisch und finanziell dabei zu unterstützen, auf der Grundlage der in ihrem Bericht enthaltenen Feststellungen und Empfehlungen regionale Projekte zum Nutzen der Mitgliedstaaten festzulegen und durchzuführen;

25. *dankt* der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit für ihre Anstrengungen, mit technischer und finanzieller Hilfe des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und der Europäischen Kommission drogenbezogene Daten zusammenzustellen und zu

verbreiten und für Sachverständige der Mitgliedstaaten Schulungsprogramme im Bereich Drogenkontrolle und organisierte Kriminalität zu veranstalten, und ermutigt die Geberorganisationen, der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit dabei behilflich zu sein;

26. *begrüßt* es, dass die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und die Europäische Kommission am 3. Februar 2009 die Vereinbarung über die Durchführung des von der Europäischen Kommission finanzierten Projekts zur Bekämpfung des unerlaubten Drogenhandels aus und nach Afghanistan unterzeichneten, würdigt die Unterzeichnung einer Vereinbarung zwischen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und der Internationalen Organisation für Migration am 27. Januar 2009 und fordert dazu auf, diese beiden Vereinbarungen wirksam umzusetzen;

27. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Beiträgen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit zum Wiederaufbau und zur Entwicklung in Afghanistan und würdigt ihre Unterstützung für die hochrangige Kerngruppe der Generalsekretäre des Regionalforums, die auf der Tagung der Regionalorgane am 19. Juli 2010 in Kabul eingesetzt wurde, um unter anderem die Koordinierung der afghanischen Komponente der regionalen Kooperationsrahmen zu gewährleisten;

28. *würdigt* die Arbeit, die das Kulturinstitut der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit zur Ausweitung und Verstärkung der kulturellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit leistet, und ersucht die zuständigen Einrichtungen der Vereinten Nationen, insbesondere die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, das Kulturinstitut bei seinen Programmen und Projekten zur Förderung des reichen Kulturerbes der Region zu unterstützen;

29. *würdigt außerdem* die Anstrengungen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit zur Förderung der Bildungs- und Wissenschaftskooperation zwischen ihren Mitgliedstaaten, namentlich die Gründung ihres Bildungsinstituts in Ankara und der Wissenschaftsstiftung in Islamabad;

30. *begrüßt* den umfassenden Aktionsplan der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit zum Ausbau ihrer Außenbeziehungen, der auf der einhunderteinundfünfzigsten Tagung des Rates der Ständigen Vertreter am 4. August 2009 im Namen des Ministerrats verabschiedet wurde, um die Beziehungen der Organisation zu ähnlichen Regional- und sonstigen internationalen und regionalen Organisationen sowie zu wichtigen Staaten, die nicht der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit angehören, weiter zu fördern;

31. *begrüßt* die Anstrengungen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit, innerhalb der Vereinten Nationen und bei anderen regionalen und internationalen Organisationen aus den Botschaftern ihrer Mitgliedstaaten bestehende Kontaktgruppen einzurichten oder zu aktivieren, die unter anderem technische und finanzielle Hilfe für die Durchführung der regionalen Projekte der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit mobilisieren und ihre Positionen

in Fragen von gemeinsamem Interesse in Einklang bringen sollen, und bittet die zuständigen internationalen und regionalen Organisationen, diesen Kontaktgruppen jede erdenkliche Hilfe zu gewähren;

32. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

33. *beschließt*, den Unterpunkt „Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 65/130

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 13. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/65/L.41 und Add.1, eingebracht von: Albanien, Andorra, Armenien, Aserbaidschan, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mexiko, Monaco, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

65/130. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Europarat

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf das am 15. Dezember 1951 unterzeichnete Abkommen zwischen dem Europarat und dem Sekretariat der Vereinten Nationen und die Vereinbarung vom 19. November 1971 über die Zusammenarbeit und die Verbindung zwischen den Sekretariaten der Vereinten Nationen und des Europarats,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 44/6 vom 17. Oktober 1989, in der sie gegenüber dem Europarat eine ständige Einladung aussprach, als Beobachter an ihren Tagungen und ihrer Arbeit teilzunehmen, sowie auf ihre früheren Resolutionen über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Europarat²⁶³,

in Anbetracht dessen, dass sich die Unterzeichnung der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten²⁶⁴ 2010 zum sechzigsten Mal jährt und dass das dazugehörige Protokoll Nr. 14²⁶⁵ am 1. Juni 2010 in Kraft trat,

in Anerkennung des Beitrags, den der Europarat auf europäischer Ebene durch seine Normen, Grundsätze und Überwachungsmechanismen zum Schutz und zur Stärkung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit leistet, sowie seines Beitrags zur wirksamen Durchführung der einschlägigen völkerrechtlichen Übereinkünfte der Vereinten Nationen,

sowie in Anerkennung des Beitrags des Europarats zur Entwicklung des Völkerrechts und feststellend, dass den Staaten aus anderen Regionen die Teilnahme an den Rechtsinstrumenten des Europarats offensteht,

Kenntnis nehmend von dem Beitrag des Europarats zu dem Bericht über die Unterstützung des Systems der Vereinten Nationen für die Bemühungen der Regierungen um die Förderung und Konsolidierung neuer oder wiederhergestellter Demokratien²⁶⁶, den der Generalsekretär der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung vorlegte,

sowie Kenntnis nehmend von dem Beitrag des Europarats zu der vom Menschenrechtsrat durchgeführten allgemeinen regelmäßigen Überprüfung der Menschenrechtssituation in den Mitgliedstaaten des Europarats,

ferner Kenntnis nehmend von der anhaltenden Aufmerksamkeit der Parlamentarischen Versammlung des Europarats für den laufenden Reformprozess der Vereinten Nationen und mit Interesse den Reformprozess innerhalb des Europarats verfolgend, der von seinem derzeitigen Generalsekretär eingeleitet wurde,

unter Begrüßung der immer engeren Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und dem Europarat und der Eröffnung des Büros des Europarats in Genf, das als Ständige Delegation des Europarats bei dem Büro der Vereinten Nationen in Genf und anderen in Genf angesiedelten internationalen Organisationen fungiert, sowie des Beschlusses des Europarats, ein Büro in Wien zu eröffnen,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Europarat²⁶⁷,

1. *fordert erneut* die Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Europarat im Hinblick auf den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, unter anderem die Förderung der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit, die Verhütung von Folter, die Bekämpfung des Menschenhandels, die Bekämpfung von Rassismus, Diskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und Intoleranz, die Bekämpfung der Straflosigkeit für Menschenrechtsverletzungen, die Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und den Schutz der Rechte der Angehörigen von Minderheiten;

2. *bestätigt ihre Anerkennung* der wichtigen Rolle, die der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte dabei wahrnimmt, gemäß der Europäischen Konvention zum

²⁶³ Resolutionen 55/3, 56/43, 57/156, 59/139, 61/13 und 63/14.

²⁶⁴ Council of Europe, *European Treaty Series*, Nr. 5. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1952 II S. 685, 953; LGBL 1982 Nr. 60/1; öBGBL Nr. 210/1958; AS 1974 2151.

²⁶⁵ Ebd., Nr. 194. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 2006 II S. 139; LGBL 2009 Nr. 234; öBGBL III Nr. 47/2010; AS 2009 3067.

²⁶⁶ A/64/372.

²⁶⁷ Siehe A/65/382-S/2010/490, Abschn. II.

Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten²⁶⁴ einen wirksamen Menschenrechtsschutz für die achthundert Millionen Menschen in den siebenundvierzig Mitgliedstaaten des Europarats sicherzustellen, und nimmt mit Interesse Kenntnis von der Erklärung und dem Aktionsplan von Interlaken zur Reform des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, die der Europarat im Februar 2010 mit dem Ziel verabschiedete, die längerfristige Wirksamkeit dieses Rechtsprechungsmechanismus zu gewährleisten, und von den laufenden Bemühungen mit dem Ziel des Beitritts der Europäischen Union zur Konvention;

3. *ermutigt* die Vereinten Nationen, namentlich den Menschenrechtsrat und das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte sowie die Sonderberichterstatterin über die Lage von Menschenrechtsverteidigern, und den Europarat, namentlich seinen Menschenrechtskommissar, ihre Zusammenarbeit im Hinblick auf die Förderung der Achtung der Menschenrechte zu verstärken, und begrüßt in diesem Zusammenhang die regionale Konsultation über die Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen dem internationalen Menschenrechtssystem und den europäischen Menschenrechtsmechanismen, die von der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte in Kooperation mit dem Europarat am 16. und 17. Dezember 2009 in Straßburg (Frankreich) organisiert wurde;

4. *ermutigt* die Vereinten Nationen und den Europarat *außerdem*, gegebenenfalls ihre Zusammenarbeit über ihre Mechanismen zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe zu verstärken;

5. *verfolgt* die Überwachungstätigkeit der nach dem Übereinkommen des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels²⁶⁸ eingesetzten Expertengruppe für die Bekämpfung des Menschenhandels und erinnert daran, dass das Übereinkommen allen Staaten zum Beitritt offensteht;

6. *ermutigt* den Europarat, die Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen im Kampf gegen den Menschenhandel fortzusetzen, und begrüßt in diesem Zusammenhang die Verabschiedung des Weltaktionsplans der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Menschenhandels²⁶⁹, betont, dass der Plan voll und wirksam durchgeführt werden muss, und bekundet ihre Auffassung, dass er unter anderem die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Menschenhandels stärken und die Koordinierung der diesbezüglichen Anstrengungen verbessern und eine vermehrte Ratifikation sowie die volle Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität²⁷⁰ und des Zusatzprotokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen-

und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität²⁷¹ begünstigen wird;

7. *begrüßt* die auf der vierundsechzigsten Tagung der Generalversammlung vorgestellte gemeinsame Studie des Europarats und der Vereinten Nationen mit dem Titel *Trafficking in organs, tissues and cells and trafficking in human beings for the purpose of the removal of organs* (Handel mit Organen, Geweben und Zellen sowie Menschenhandel zum Zweck der Organentnahme)²⁷² und ermutigt zu weiteren gemeinsamen Bemühungen zur Weiterverfolgung der Studie;

8. *begrüßt und befürwortet* die enge Zusammenarbeit zwischen dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs über Gewalt gegen Kinder, dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und dem Europarat zum Schutz und zur Förderung der Rechte des Kindes, nimmt Kenntnis von den Leitlinien des Europarats für integrierte nationale Strategien zum Schutz von Kindern vor Gewalt²⁷³, mit denen die Studie des Generalsekretärs über Gewalt gegen Kinder²⁷⁴ konkret weiterverfolgt wird, und nimmt Kenntnis von der Absicht des Europarats, eine gesamteuropäische Kampagne zur Beendigung der sexuellen Gewalt gegen Kinder einzuleiten;

9. *begrüßt* die Schaffung der neuen Einheit der Vereinten Nationen für Gleichstellung und Ermächtigung der Frauen (UN-Frauen) und sieht der Entwicklung der Zusammenarbeit zwischen dem Europarat und der neuen Einheit mit Interesse entgegen;

10. *stellt fest*, dass der Internationale Tag für die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen 2010 zum zehnten Mal begangen wurde, begrüßt das verstärkte Engagement des Europarats für die Gleichstellung der Geschlechter, die Ermächtigung der Frauen und die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen, einschließlich häuslicher Gewalt, und seinen wirksamen Beitrag im Rahmen der weltweiten Kampagne des Generalsekretärs zur Beendigung der Gewalt gegen Frauen sowie seine Entschlossenheit zur Durchführung der Resolution 1325 (2000) des Sicherheitsrats vom 31. Oktober 2000 und begrüßt außerdem, dass der Europarat ein Übereinkommen über die Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt ausarbeitet;

11. *ermutigt* das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und den Europarat zur Fortsetzung der Zusammenarbeit, insbesondere bei dem Schutz und der Förderung der Rechte von Flüchtlingen, Asylsuchenden und Binnenvertriebenen und bei der Verhütung und Vermin- derung der Staatenlosigkeit, und stellt fest, wie wichtig die

²⁶⁸ Council of Europe, *European Treaty Series*, Nr. 197. Amtliche deutschsprachige Fassung: öBGBI. III Nr. 10/2008.

²⁶⁹ Resolution 64/293.

²⁷⁰ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2225, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 956; LGBl. 2008 Nr. 72; öBGBI. III Nr. 84/2005; AS 2006 5861.

²⁷¹ Ebd., Vol. 2237, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 995; LGBl. 2008 Nr. 74; öBGBI. III Nr. 220/2005; AS 2006 5917.

²⁷² In Englisch verfügbar unter <http://www.coe.int/trafficking>.

²⁷³ Verfügbar unter http://www.coe.int/t/dg3/children/news/guidelines/ViolenceGuidelines_ger.pdf.

²⁷⁴ Siehe A/61/299 und A/62/209.

Vertretung des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen bei den europäischen Institutionen in Straßburg als Verbindungsstelle zum Europarat ist;

12. *anerkennt* die anhaltende enge Verbindung und fruchtbare Zusammenarbeit zwischen den Missionen der Vereinten Nationen und den Büros des Europarats vor Ort;

13. *befürwortet* die weitere Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Europarat auf dem Gebiet der Demokratie und der guten Regierungsführung, gegebenenfalls auch im Austausch mit der Zivilgesellschaft, und die Stärkung der Verbindungen zwischen der Dekade der Vereinten Nationen „Bildung für eine nachhaltige Entwicklung“ und dem Projekt des Europarats für Demokratie- und Menschenrechtserziehung;

14. *nimmt Kenntnis* von der wichtigen Rolle des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen und des Europarats bei der Unterstützung einer guten demokratischen Regierungsführung auf lokaler Ebene und ermutigt das Regionalbüro des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen für Europa und die Gemeinschaft Unabhängiger Staaten und den Europarat, nachdem sie im Februar 2010 eine Vereinbarung auf diesem Gebiet unterzeichnet haben, ihre Zusammenarbeit zu vertiefen;

15. *erkennt an*, wie wichtig es ist, die Entwicklung der Informationsgesellschaft und des Internets im Einklang mit der Verpflichtungserklärung von Tunis und der Tunis-Agenda für die Informationsgesellschaft²⁷⁵ zu fördern, ermutigt die Vereinten Nationen und den Europarat zu einer Fortsetzung der Zusammenarbeit auf diesem Gebiet und stellt fest, dass die Informationsgesellschaft und das Internet unter anderem das Bewusstsein für die Ausübung und den Genuss der Menschenrechte und Grundfreiheiten und ihr Verständnis fördern können;

16. *begrüßt und befürwortet* die enge Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen im Kampf gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, die Computerkriminalität, die Korruption und die Geldwäsche sowie beim Schutz der Rechte der Opfer dieser Verbrechen und erinnert daran, dass das Übereinkommen des Europarats über Computerkriminalität²⁷⁶ und das dazugehörige Zusatzprotokoll²⁷⁷ allen Staaten zum Beitritt offenstehen;

17. *begrüßt* die Zusammenarbeit zwischen den jeweiligen Mechanismen der Vereinten Nationen und des Europarats beim Kampf gegen den Terrorismus unter voller Achtung der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit, ermutigt den Europarat, zur Durchführung der Resolutionen des Sicherheitsrats 1373 (2001) vom 28. September 2001 und 1624

(2005) vom 14. September 2005 weiter beizutragen, und begrüßt das Engagement des Europarats für die Förderung der Umsetzung der Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus²⁷⁸;

18. *unterstützt* den Aufbau der Zusammenarbeit zwischen der Kommission der Vereinten Nationen für Friedenskonsolidierung und dem Europarat, wo angezeigt, mit dem Ziel, den Wiederaufbau und die Entwicklung nach Konflikten und die Friedenskonsolidierung zu fördern, unter voller Achtung der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit;

19. *begrüßt* den Beitrag des Europarats zum Sechsten Ausschuss der Generalversammlung und zur Völkerrechtskommission;

20. *anerkennt* die Rolle der überarbeiteten Europäischen Sozialcharta und des Europäischen Ausschusses für soziale Rechte beim Schutz der wirtschaftlichen und sozialen Rechte, stellt fest, dass das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen²⁷⁹ und der Aktionsplan des Europarats für Menschen mit Behinderungen 2006-2015 einander ergänzen, und bekräftigt ihre Unterstützung für die Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen auf sozialem und kulturellem Gebiet, insbesondere im Hinblick auf die Beseitigung der Armut, den Schutz und die Förderung der Rechte und der Würde von Menschen mit Behinderungen, die Förderung der Integration von Migranten und Flüchtlingen, die Stärkung des sozialen Zusammenhalts, den Kampf gegen Mütter- und Kindersterblichkeit und die Gewährleistung des Schutzes der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte aller;

21. *nimmt Kenntnis* von der Zusammenarbeit, die die Allianz der Zivilisationen und der Europarat nach der Unterzeichnung einer Vereinbarung am 29. September 2008 und dem Beitritt der Allianz der Zivilisationen zur Plattform von Faro hergestellt haben, und ermutigt die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und die Allianz der Zivilisationen einerseits und den Europarat und sein Nord-Süd-Zentrum andererseits, ihre wachsende und fruchtbare Zusammenarbeit auf dem Gebiet des interkulturellen Dialogs fortzusetzen;

22. *nimmt außerdem Kenntnis* von der Zusammenarbeit zwischen dem Europarat und der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur auf dem Gebiet der Bildung und befürwortet die Ausweitung dieser Zusammenarbeit, die weiterhin auf die Rolle der Bildung beim Aufbau gerechter und humaner Gesellschaften, die durch die Teilhabe des Einzelnen und die Fähigkeit des Einzelnen und der Gesellschaft zur Führung eines interkulturellen Dialogs gekennzeichnet sind, sowie auf die Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen ausgerichtet sein sollte;

23. *ersucht* die Generalsekretäre der Vereinten Nationen und des Europarats, sich im Rahmen ihres jeweiligen

²⁷⁵ Siehe A/60/687. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/wsis-05-tunis-doc7.pdf> (Verpflichtungserklärung) und <http://www.un.org/Depts/german/conf/wsis-05-tunis-doc-6rev1.pdf> (Agenda).

²⁷⁶ Council of Europe, *European Treaty Series*, Nr. 185. Amtliche deutschsprachige Fassung: dBGBI. 2008 II S. 1242.

²⁷⁷ Ebd., Nr. 189.

²⁷⁸ Resolution 60/288.

²⁷⁹ Resolution 61/106, Anlage I. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1419; öBGBI. III Nr. 155/2008.

Mandats gemeinsam um Antworten auf globale Herausforderungen zu bemühen, und fordert alle zuständigen Organe der Vereinten Nationen auf, die Verstärkung der Zusammenarbeit mit dem Europarat in den genannten Bereichen sowie in anderen Bereichen wie Jugend, Sport, biologische Vielfalt, Gesundheit und Verringerung des Katastrophenrisikos, in denen es bereits eine fruchtbare Zusammenarbeit gibt, nach Bedarf zu unterstützen;

24. *beschließt*, den Unterpunkt „Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Europarat“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundsechzigsten Tagung aufzunehmen, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Europarat zur Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 65/131

Verabschiedet auf der 67. Plenarsitzung am 15. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/65/L.25 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Andorra, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Bangladesch, Belarus, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, China, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Irland, Israel, Italien, Japan, Kambodscha, Kasachstan, Kroatien, Kuba, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Mexiko, Monaco, Montenegro, Niederlande, Österreich, Paraguay, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Lucia, Tadschikistan, Thailand, Tschechische Republik, Türkei, Turkmenistan, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

65/131. Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit und Koordinierung der Anstrengungen zur Untersuchung, Milderung und Minimierung der Folgen der Katastrophe von Tschernobyl

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 45/190 vom 21. Dezember 1990, 46/150 vom 18. Dezember 1991, 47/165 vom 18. Dezember 1992, 48/206 vom 21. Dezember 1993, 50/134 vom 20. Dezember 1995, 52/172 vom 16. Dezember 1997, 54/97 vom 8. Dezember 1999, 56/109 vom 14. Dezember 2001, 58/119 vom 17. Dezember 2003, 60/14 vom 14. November 2005 und 62/9 vom 20. November 2007 sowie ihrer Resolution 55/171 vom 14. Dezember 2000 über die Stilllegung des Kernkraftwerks Tschernobyl und Kenntnis nehmend von den Beschlüssen, die von den Organen, Organisationen und Programmen des Systems der Vereinten Nationen zur Durchführung der genannten Resolutionen verabschiedet wurden,

unter Hinweis auf die Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 1990/50 vom 13. Juli 1990, 1991/51 vom

26. Juli 1991 und 1992/38 vom 30. Juli 1992 sowie auf den Ratsbeschluss 1993/232 vom 22. Juli 1993,

im Bewusstsein der langfristigen Auswirkungen der Katastrophe im Kernkraftwerk Tschernobyl, die von ihren Ausmaßen und ihrer Komplexität her eine technologische Großkatastrophe war und die die ganze Menschheit betreffende humanitäre, ökologische, soziale, wirtschaftliche und gesundheitliche Folgen und Probleme nach sich gezogen hat, deren Lösung eine umfassende und aktive internationale Zusammenarbeit und die Koordinierung internationaler und nationaler Maßnahmen auf diesem Gebiet erfordert,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die Auswirkungen, die der Unfall nach wie vor auf das Leben und die Gesundheit der Menschen, insbesondere der Kinder, in den betroffenen Gebieten von Belarus, der Russischen Föderation und der Ukraine sowie in den anderen betroffenen Ländern hat,

Kenntnis nehmend von dem Konsens zwischen den Mitgliedern des Tschernobyl-Forums²⁸⁰ über die ökologischen, gesundheitlichen und sozioökonomischen Auswirkungen der Katastrophe von Tschernobyl, insbesondere indem sie eine Botschaft des Rückhalts und des praktischen Rats an die Bevölkerung gerichtet haben, die in den von der Katastrophe von Tschernobyl betroffenen Gebieten lebt,

in dem Bewusstsein, wie wichtig die nationalen Bemühungen sind, die die Regierungen von Belarus, der Russischen Föderation und der Ukraine unternehmen, um die Folgen der Katastrophe von Tschernobyl zu mildern und auf ein Mindestmaß zu beschränken,

in Anerkennung des Beitrags, den die Organisationen der Zivilgesellschaft, namentlich die nationalen Rotkreuz-Gesellschaften von Belarus, der Russischen Föderation und der Ukraine und die Internationale Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften, in Reaktion auf die Katastrophe von Tschernobyl und zur Unterstützung der von den betroffenen Ländern unternommenen Anstrengungen leisten,

mit Anerkennung den entwicklungsbezogenen Ansatz für die Bewältigung der durch die Katastrophe von Tschernobyl verursachten Probleme *begreifend*, dessen Ziel darin besteht, die Lage der betroffenen Personen und Gemeinschaften mittel- und langfristig zu normalisieren²⁸¹,

²⁸⁰ Das Tschernobyl-Forum setzt sich aus Mitgliedern der folgenden Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen zusammen: Internationale Atomenergie-Organisation, Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, Weltgesundheitsorganisation, Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, Umweltprogramm der Vereinten Nationen, Sekretariats-Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten, Wissenschaftlicher Ausschuss der Vereinten Nationen zur Untersuchung der Auswirkungen der atomaren Strahlung und Weltbank; dazu kommen Vertreter der Regierungen von Belarus, der Russischen Föderation und der Ukraine.

²⁸¹ Siehe den Bericht der Vereinten Nationen „The Human Consequences of the Chernobyl Nuclear Accident: A Strategy for Recovery“ (Menschliche Folgen des nuklearen Unfalls von Tschernobyl: Eine Strategie zur Wiederherstellung).

unter Betonung der außergewöhnlichen Bedürfnisse im Zusammenhang mit Tschernobyl, insbesondere in den Bereichen Gesundheit, Umwelt und Forschung, beim Übergang der Maßnahmen zur Minderung der Folgen der Katastrophe von Tschernobyl von der Nothilfe- zur Wiederherstellungsphase,

Kenntnis nehmend von der Koordinierungsrolle des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen in Fragen betreffend Tschernobyl,

mit Anerkennung die Fortschritte *begrüßend*, die bei den technischen Projekten zur Überführung der beschädigten Reaktoranlage in einen stabilen und umweltverträglichen Zustand erzielt worden sind, insbesondere feststellend, dass sich die Konstruktion und der Bau einer neuen, sicheren Schutzhülle für den Reaktor mittlerweile in der Schlussphase befinden, zu ihrer Fertigstellung jedoch beträchtliche Mittel erforderlich sind,

unter Betonung der Notwendigkeit weiterer Koordinierung durch das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und einer verbesserten Mobilisierung von Ressourcen durch das System der Vereinten Nationen, um die Aktivitäten zu unterstützen, die auf die Wiederherstellung der von der Katastrophe von Tschernobyl betroffenen Gebiete abzielen, unter anderem gemeinwesengestützte Entwicklungsprojekte, Unterstützung für die Förderung von Investitionen und die Schaffung von neuen Arbeitsplätzen und Kleinunternehmen, Lobbyarbeit und auf Antrag die Gewährung einschlägiger Politikberatung sowie die möglichst weite Verbreitung der Erkenntnisse des Tschernobyl-Forums durch das Internationale Forschungs- und Informationsnetz zu Tschernobyl,

sowie betonend, wie bedeutsam der bevorstehende fünf- undzwanzigste Jahrestag des Unfalls für die weitere Stärkung der internationalen Zusammenarbeit zur Untersuchung, Milderung und Minimierung der Folgen der Katastrophe von Tschernobyl ist,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs betreffend die Durchführung der Resolution 62/9²⁸² sowie von den einschlägigen Teilen der Berichte der Einrichtungen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen,

1. *begrüßt* den Beitrag der Staaten und der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen zur Förderung der Zusammenarbeit zur Milderung und Minimierung der Folgen der Katastrophe von Tschernobyl, die Aktivitäten regionaler und sonstiger sowie nichtstaatlicher Organisationen sowie die Aktivitäten auf bilateraler Ebene;

2. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Anstrengungen, die die der Interinstitutionellen Arbeitsgruppe für Tschernobyl angehörenden Einrichtungen des Systems der Vereinten Nationen und anderen internationalen Organisationen unternehmen, um bei der Untersuchung, Milderung und Minimierung der Folgen der Katastrophe von Tschernobyl weiter einen entwicklungsbezogenen Ansatz zu verfol-

gen, insbesondere durch die Ausarbeitung konkreter Projekte, und betont, dass die Interinstitutionelle Arbeitsgruppe ihre diesbezüglichen Tätigkeiten weiterführen muss, namentlich durch die Koordinierung der Anstrengungen auf dem Gebiet der Mobilisierung von Ressourcen;

3. *erkennt* die Schwierigkeiten *an*, mit denen die am stärksten betroffenen Länder bei der Minimierung der Folgen der Katastrophe von Tschernobyl konfrontiert sind, und bittet die Staaten, insbesondere die Geberstaaten und alle zuständigen Organisationen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere die Bretton-Woods-Institutionen, sowie die nichtstaatlichen Organisationen, die Anstrengungen, die Belarus, die Russische Föderation und die Ukraine laufend zur Milderung der Folgen der Katastrophe von Tschernobyl unternehmen, weiterhin zu unterstützen, namentlich durch die Veranschlagung angemessener Mittel zur Unterstützung der mit der Katastrophe zusammenhängenden medizinischen, sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Programme;

4. *bekräftigt*, dass die Vereinten Nationen bei der Stärkung der internationalen Zusammenarbeit zur Untersuchung, Milderung und Minimierung der Folgen der Katastrophe von Tschernobyl auch weiterhin eine wichtige Katalysator- und Koordinierungsfunktion übernehmen sollten;

5. *ersucht* den Generalsekretär und die Koordinatorin der Vereinten Nationen für die internationale Zusammenarbeit zugunsten von Tschernobyl, in ihrer Eigenschaft als Administratorin des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen und Vorsitzende der Gruppe der Vereinten Nationen für Entwicklungsfragen, weiter geeignete praktische Maßnahmen zu ergreifen, um die Koordinierung der internationalen Anstrengungen auf diesem Gebiet zu verstärken;

6. *begrüßt* die Anstrengungen der Regierung der Ukraine und der internationalen Gebergemeinschaft, den Bau der Ummantelung und die damit zusammenhängenden Projekte für nukleare Sicherheit in Tschernobyl unter Einhaltung internationaler Standards abzuschließen, um die Anlage in einen stabilen und umweltverträglichen Zustand zu überführen, und fordert alle Parteien nachdrücklich auf, sicherzustellen, dass ein starkes, langfristiges Engagement auf hoher Ebene bestehen bleibt, um den erfolgreichen Abschluss dieser unerlässlichen Arbeiten zu gewährleisten;

7. *begrüßt außerdem* die Aktivitäten der Botschafterin des Guten Willens für das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, der Spitzentennisspielerin Maria Scharapowa, die sich für Sanierungsmaßnahmen nach der Katastrophe von Tschernobyl einsetzt, und lobt das persönliche Engagement, mit dem sie eine Reihe von Sanierungsprojekten zugunsten lokaler Gemeinwesen in Belarus, der Russischen Föderation und der Ukraine unterstützt;

8. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* vom Abschluss des Programms für Zusammenarbeit bei der Sanierung in Belarus und der Verwirklichung des laufenden Sanierungs- und Entwicklungsprogramms für Tschernobyl in der Ukraine, die in den betroffenen Gebieten bessere Lebensbedingungen und eine nachhaltige Entwicklung fördern sollen;

²⁸² A/65/341.

9. *begrüßt* das von dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und dem Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen in Belarus eingeleitete dreijährige Projekt zur Verbesserung des menschlichen Wohls und der menschlichen Sicherheit in den von der Katastrophe von Tschernobyl betroffenen Gebieten und das Projekt der gebietsbezogenen Entwicklung in den von der Katastrophe von Tschernobyl betroffenen Gebieten in Belarus sowie die Ausweitung des Konzepts der gebietsbezogenen Entwicklung, das in der von der Katastrophe betroffenen Region der Ukraine erprobt wurde, auf das ganze Land;

10. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von der Hilfe der Internationalen Atomenergie-Organisation für Belarus, die Russische Föderation und die Ukraine bei der Wiederherstellung landwirtschaftlicher und städtischer Räume, bei kostenwirksamen landwirtschaftlichen Schutzmaßnahmen und bei der Beobachtung der Strahlenbelastung der Menschen in den von der Katastrophe von Tschernobyl betroffenen Gebieten;

11. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den Fortschritten, die die Regierungen der betroffenen Länder bei der Umsetzung nationaler Strategien zur Milderung der Folgen der Katastrophe von Tschernobyl erzielt haben, ruft die Organisationen der Vereinten Nationen und die multilateralen und bilateralen Geber auf, ihre Hilfe auch weiterhin mit den Vorrangbereichen der nationalen Strategien der betroffenen Staaten in Einklang zu bringen, und betont, wie wichtig es ist, bei deren Umsetzung im Geiste der Zusammenarbeit zu kooperieren;

12. *begrüßt* die Einrichtung des Internationalen Forschungs- und Informationsnetzes zu Tschernobyl, das wissenschaftliche Informationen über die Folgen des Unfalls bereitstellen und den örtlichen Gemeinwesen in den betroffenen Gebieten von Belarus, der Russischen Föderation und der Ukraine praktischen Rat erteilen soll, indem die Erkenntnisse des Tschernobyl-Forums verbreitet werden, so auch indem der von dem Unfall betroffenen Bevölkerung genaue Informationen über die Auswirkungen der Strahlung in verständlicher, nichttechnischer Sprache in Form praktischer Mitteilungen über gesunde und produktive Lebensweisen bereitgestellt werden, um sie in die Lage zu versetzen, die soziale und wirtschaftliche Erholung und die nachhaltige Entwicklung unter allen Aspekten zu maximieren;

13. *betont*, wie wichtig es ist, im dritten Jahrzehnt nach der Katastrophe von Tschernobyl (2006-2016) die in ihrer Resolution 62/9 verkündete Dekade für die Wiederherstellung und die nachhaltige Entwicklung der betroffenen Regionen voll durchzuführen, deren Hauptziel darin besteht, den betroffenen Gemeinwesen so weit wie innerhalb dieses Zeitrahmens möglich zur Rückkehr zu einem normalen Leben zu verhelfen, und nimmt Kenntnis von der laufenden umfassenden Halbzeitüberprüfung der Dekade;

14. *ersucht* das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, im Rahmen der vorhandenen Ressourcen die Anstrengungen zur Durchführung der Dekade innerhalb des Systems der Vereinten Nationen sowie mit den sonstigen in Betracht kommenden Akteuren zu koordinieren;

15. *begrüßt* die von der Ukraine eingeleitete und von Belarus und der Russischen Föderation mitgetragene Initiative, die internationale Konferenz „Fünfundzwanzig Jahre nach der Katastrophe von Tschernobyl: Sicherheit für die Zukunft“ für April 2011 nach Kiew einzuberufen;

16. *fordert* die zuständigen Organe der Vereinten Nationen, die Sonderorganisationen und die sonstigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *auf*, sich aktiv an den Vorbereitungen für die Konferenz zu beteiligen und sie im Rahmen der vorhandenen Mittel zu finanzieren;

17. *ermutigt* die Regierungen, die zwischenstaatlichen und die nichtstaatlichen Organisationen, die wichtigen Gruppen, den Privatsektor und die sonstigen Geber, Beiträge zum Vorbereitungsprozess und zur Konferenz selbst zu leisten;

18. *ersucht* den Generalsekretär, nach Bedarf die volle Mitwirkung der residierenden Koordinatoren und der Landesteams in Belarus, der Russischen Föderation und der Ukraine an den Vorbereitungen für die Konferenz sicherzustellen;

19. *ersucht* den Präsidenten der Generalversammlung, am 26. April 2011 eine Sondergedenksitzung der Versammlung zur Begehung des fünfundzwanzigsten Jahrestags der Katastrophe von Tschernobyl einzuberufen;

20. *ersucht* den Generalsekretär, seine Bemühungen um die Durchführung der einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung fortzusetzen und über die vorhandenen Koordinierungsmechanismen, insbesondere die Koordinatorin der Vereinten Nationen für die internationale Zusammenarbeit zugunsten von Tschernobyl, die enge Zusammenarbeit mit den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie mit den regionalen und den sonstigen zuständigen Organisationen weiterzuführen und gleichzeitig konkrete Tschernobyl betreffende Programme und Projekte durchzuführen;

21. *ersucht* die Koordinatorin der Vereinten Nationen für die internationale Zusammenarbeit zugunsten von Tschernobyl, unter voller Einbeziehung der zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen und in Zusammenarbeit mit den Regierungen von Belarus, der Russischen Föderation und der Ukraine weiter darauf hinzuwirken, dass der auf die Durchführung der Dekade ausgerichtete Aktionsplan der Vereinten Nationen zugunsten von Tschernobyl bis 2016 verwirklicht wird;

22. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung unter einem gesonderten Unterpunkt einen Bericht vorzulegen, der eine umfassende Bewertung der Durchführung aller Aspekte dieser Resolution und insbesondere des Aktionsplans zugunsten von Tschernobyl bis 2016 enthält.

RESOLUTION 65/132

Verabschiedet auf der 67. Plenarsitzung am 15. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/65/L.31 und Add.1, eingebracht von: Albanien, Andorra, Armenien, Australien, Bangladesch, Belgien, Belize, Brasilien, Bulgarien, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Repu-

blik, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Grenada, Griechenland, Guatemala, Haiti, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kolumbien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Mali, Malta, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Papua-Neuguinea, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Sambia, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Slowakei, Slowenien, Spanien, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

65/132. Sicherheit des humanitären Personals und Schutz des Personals der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolution 46/182 vom 19. Dezember 1991 über die verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen,

unter Hinweis auf alle einschlägigen Resolutionen über die Sicherheit des humanitären Personals und den Schutz des Personals der Vereinten Nationen, namentlich ihre Resolution 64/77 vom 7. Dezember 2009, sowie die Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003 und die einschlägigen Erklärungen des Präsidenten des Rates,

sowie unter Hinweis auf alle Resolutionen des Sicherheitsrats und Erklärungen seines Präsidenten sowie die Berichte des Generalsekretärs an den Rat betreffend den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten,

ferner unter Hinweis auf alle einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts, einschließlich des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen, sowie alle einschlägigen Verträge²⁸³,

erneut erklärend, dass es geboten ist, die Achtung der Grundsätze und Regeln des Völkerrechts, einschließlich des humanitären Völkerrechts, zu fördern und zu gewährleisten,

sowie erneut erklärend, dass die Grundsätze der Neutralität, der Menschlichkeit, der Unparteilichkeit und der Unabhängigkeit für die Bereitstellung humanitärer Hilfe gelten,

darin erinnernd, dass nach dem Völkerrecht die Hauptverantwortung für die Sicherheit und den Schutz von humani-

tärem Personal sowie Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal bei der Regierung liegt, die einen nach der Charta der Vereinten Nationen oder im Rahmen von Vereinbarungen mit zuständigen Organisationen durchgeführten Einsatz der Vereinten Nationen in ihrem Lande aufnimmt,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an die Regierungen, die die international vereinbarten Grundsätze zum Schutz des humanitären Personals und des Personals der Vereinten Nationen achten, gleichzeitig jedoch mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die mangelnde Achtung dieser Grundsätze in einigen Gebieten,

mit der nachdrücklichen Aufforderung an alle an bewaffneten Konflikten beteiligten Parteien, ihren Verpflichtungen aus dem humanitären Völkerrecht, insbesondere den Genfer Abkommen vom 12. August 1949²⁸⁴ und den dazugehörigen Zusatzprotokollen vom 8. Juni 1977²⁸⁵ nachzukommen, die Sicherheit und den Schutz des gesamten humanitären Personals sowie des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals zu gewährleisten,

es begrüßend, dass die Anzahl der Vertragsstaaten des am 15. Januar 1999 in Kraft getretenen Übereinkommens über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal²⁸⁶ weiter angestiegen ist und nunmehr neunundachtzig beträgt, eingedenk der Notwendigkeit, die Universalität des Übereinkommens zu fördern, und es begrüßend, dass das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal²⁸⁷, das den Umfang des Rechtsschutzes nach dem Übereinkommen ausweitet, am 19. August 2010 in Kraft trat,

zutiefst besorgt über die Gefahren und Sicherheitsrisiken, denen humanitäres Personal sowie Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal bei Einsätzen im Feld unter zunehmend komplexen Verhältnissen ausgesetzt ist, sowie über die vielfach zu beobachtende kontinuierliche Aushöhlung der Achtung der Grundsätze und Regeln des Völkerrechts, insbesondere des humanitären Völkerrechts,

betonend, wie wichtig es ist, die mit den einschlägigen internationalen Übereinkünften festgelegten Verpflichtungen in Bezug auf die Nutzung von Fahrzeugen und Räumlichkeiten des humanitären Personals sowie des Personals der Ver-

²⁸³ Dazu gehören insbesondere das Übereinkommen vom 13. Februar 1946 über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen, das Übereinkommen vom 21. November 1947 über die Vorrechte und Immunitäten der Sonderorganisationen, das Übereinkommen vom 9. Dezember 1994 über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal, das Fakultativprotokoll vom 8. Dezember 2005 zum Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal, das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten und die Zusatzprotokolle vom 8. Juni 1977 zu den Genfer Abkommen sowie das Protokoll II in der am 3. Mai 1996 geänderten Fassung zu dem Übereinkommen vom 10. Oktober 1980 über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können.

²⁸⁴ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970–973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1954 II S. 781; LGBI. 1989 Nr. 18-21; öBGBI. Nr. 155/1953; AS 1951 181 207 228 300.

²⁸⁵ Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1990 II S. 1550; LGBI. 1989 Nr. 62; öBGBI. Nr. 527/1982; AS 1982 1362 (Protokoll I); dBGBI. 1990 II S. 1637; LGBI. 1989 Nr. 63; öBGBI. Nr. 527/1982; AS 1982 1432 (Protokoll II).

²⁸⁶ Ebd., Vol. 2051, Nr. 35457. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1997 II S. 230; LGBI. 2001 Nr. 4; öBGBI. III Nr. 180/2000; AS 2007 6919.

²⁸⁷ Resolution 60/42, Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2007 II S. 1306; öBGBI. III Nr. 84/2010; AS 2010 3449.

einten Nationen und des beigeordneten Personals wie auch die Verpflichtungen in Bezug auf die in den Genfer Abkommen anerkannten Schutzzeichen uneingeschränkt zu achten,

in Würdigung des Mutes und der Einsatzbereitschaft derjenigen, die häufig unter großer Gefahr für ihr eigenes Leben an humanitären Einsätzen teilnehmen, insbesondere der Ortskräfte,

mit dem Ausdruck ihres tiefen Bedauerns über die Todesfälle unter dem internationalen und nationalen humanitären Personal sowie dem auf dem Gebiet der humanitären Hilfe tätigen Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal und über die gegen dieses Personal gerichteten Gewalthandlungen und nachdrücklich die steigende Zahl der Opfer beklagend, die komplexe humanitäre Notlagen, insbesondere in bewaffneten Konflikten und Postkonfliktsituationen, unter diesem Personal fordern,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die einschneidenden Langzeitwirkungen von gegen humanitäres Personal sowie Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal gerichteten Angriffen und Drohungen,

unter nachdrücklicher Verurteilung der Morde und der sonstigen Formen von Gewalt, Vergewaltigung und sexueller Nötigung und aller Formen der Gewalt, die insbesondere gegen Frauen und Kinder begangen wird, sowie der Einschüchterung, des bewaffneten Raubs, der Entführung und Geiselnahme, der Drangsalierung und der widerrechtlichen Festnahme und Inhaftierung, denen diejenigen, die sich an humanitären Einsätzen beteiligen, zunehmend ausgesetzt sind, sowie der Angriffe auf humanitäre Konvois und der Akte der Zerstörung und Plünderung von Eigentum,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis darüber, dass die gegen humanitäres Personal sowie Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal gerichteten Angriffe und Drohungen einen Faktor darstellen, der die Gewährung von Hilfe und Schutz für bedürftige Bevölkerungsgruppen in zunehmendem Maße einschränkt,

unter Hinweis auf den Bericht „Towards a Culture of Security and Accountability“ (Wege zu einer Kultur der Sicherheit und der Rechenschaftslegung) der Unabhängigen Gruppe zur Frage der Sicherheit des Personals und der Räumlichkeiten der Vereinten Nationen weltweit²⁸⁸ und die darin enthaltenen Empfehlungen, insbesondere zur Rechenschaftslegung,

bekräftigend, dass die Staaten sicherstellen müssen, dass diejenigen, die in ihrem Hoheitsgebiet Angriffe auf humanitäres Personal sowie Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal begehen, nicht ungestraft handeln und dass die Täter entsprechend den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und den völkerrechtlichen Verpflichtungen vor Gericht gestellt werden,

daran erinnernd, dass vorsätzliche Angriffe auf Personal, das an humanitären Hilfsmaßnahmen oder Friedenssicherungsmissionen im Einklang mit der Charta beteiligt ist, als Kriegsverbrechen in das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs²⁸⁹ aufgenommen wurden, sowie in Anbetracht der Rolle, die der Gerichtshof in geeigneten Fällen dabei spielen kann, die für schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht Verantwortlichen vor Gericht zu bringen,

bekräftigend, dass es zu den grundlegenden Pflichten der Organisation gehört, ein ausreichendes Maß an Sicherheit für das Personal der Vereinten Nationen und das beigeordnete humanitäre Personal, einschließlich der Ortskräfte, zu gewährleisten, und eingedenk der Notwendigkeit, das Sicherheitsbewusstsein innerhalb der Organisationskultur der Vereinten Nationen und eine Kultur der Rechenschaftspflicht auf allen Ebenen zu fördern und zu verstärken sowie das Bewusstsein und die Sensibilität für nationale und lokale Kulturen und Gesetze weiter zu fördern,

ernsthaft besorgt über die hohe Zahl der Unfälle und der Unfallopfer unter dem Personal der Vereinten Nationen und dem beigeordneten Personal und sich der Wichtigkeit der Straßenverkehrssicherheit bewusst, wenn es darum geht, die Kontinuität der humanitären Einsätze der Vereinten Nationen zu gewährleisten und Opfer unter der Zivilbevölkerung und dem Personal der Vereinten Nationen und dem beigeordneten Personal zu verhüten,

feststellend, wie wichtig es ist, dass die Vereinten Nationen und das Gastland ihre enge Zusammenarbeit bei der Eventualplanung, dem Informationsaustausch und der Risikobewertung im Rahmen einer guten wechselseitigen Zusammenarbeit in Fragen der Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals verstärken,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs²⁹⁰;
2. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um die volle und wirksame Umsetzung der einschlägigen Grundsätze und Regeln des Völkerrechts, einschließlich des humanitären Völkerrechts, der internationalen Menschenrechtsnormen und des Flüchtlingsvölkerrechts, soweit sie die Sicherheit des humanitären Personals und des Personals der Vereinten Nationen betreffen, sicherzustellen;
3. *fordert* alle Staaten *mit großem Nachdruck auf*, die für die Fortsetzung und erfolgreiche Durchführung der Einsätze der Vereinten Nationen notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des humanitären Personals sowie des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals zu gewährleisten und die Unverletzlichkeit der Räumlichkeiten der Vereinten Nationen zu achten und deren Achtung zu gewährleisten;

²⁸⁸ In Englisch verfügbar unter <http://www.un.org/News/dh/infocus/terrorism/PanelOnSafetyReport.pdf>.

²⁸⁹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2187, Nr. 38544. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2000 II S. 1394; LGBl. 2002 Nr. 90; öBGBI. III Nr. 180/2002; AS 2002 3743.

²⁹⁰ A/65/344 und Corr.1.

4. *fordert* alle Regierungen und Parteien in komplexen humanitären Notlagen, insbesondere in bewaffneten Konflikten und Postkonfliktsituationen in Ländern, in denen humanitäres Personal im Einsatz ist, *auf*, in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts und den innerstaatlichen Rechtsvorschriften uneingeschränkt mit den Vereinten Nationen und den anderen humanitären Einrichtungen und Organisationen zusammenzuarbeiten und den sicheren und ungehinderten Zugang des humanitären Personals sowie die Auslieferung von Hilfsgütern und Ausrüstung zu gewährleisten, damit dieses Personal seine Aufgabe der Unterstützung der betroffenen Zivilbevölkerung, namentlich der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen, wirksam wahrnehmen kann;

5. *fordert* alle Staaten *auf*, zu erwägen, Vertragsparteien der einschlägigen internationalen Übereinkünfte zu werden und ihre entsprechenden Verpflichtungen uneingeschränkt zu achten;

6. *fordert* alle Staaten *außerdem auf*, zu erwägen, Vertragsparteien des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs²⁸⁹ zu werden;

7. *fordert* alle Staaten *ferner auf*, zu erwägen, Vertragsparteien des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal²⁸⁷ zu werden, und fordert die Vertragsstaaten nachdrücklich *auf*, nach Bedarf geeignete innerstaatliche Rechtsvorschriften zu erlassen, um seine wirksame Durchführung zu ermöglichen;

8. *fordert* alle Staaten, alle an bewaffneten Konflikten beteiligten Parteien und alle humanitären Akteure *auf*, die Grundsätze der Neutralität, der Menschlichkeit, der Unparteilichkeit und der Unabhängigkeit für die Bereitstellung humanitärer Hilfe zu achten;

9. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über die anhaltende und drastische Eskalation der Bedrohungen der Sicherheit des humanitären Personals sowie des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals und der gezielten Angriffe auf dieses Personal sowie über den beunruhigenden Trend, dass solche Angriffe aus politischen oder verbrecherischen Beweggründen begangen werden;

10. *begrüßt* den Beitrag des weiblichen Personals der Vereinten Nationen und beigeordneten Personals bei humanitären Einsätzen der Vereinten Nationen, *bekundet ihre Besorgnis* darüber, dass dieses Personal in einigen Fällen bestimmten Formen der Kriminalität sowie Akten der Einschüchterung und der Belästigung unverhältnismäßig stark ausgesetzt ist, und fordert das System der Vereinten Nationen und die Mitgliedstaaten mit allem Nachdruck *auf*, geeignete Maßnahmen zugunsten der Sicherheit dieses Personals zu ergreifen;

11. *verurteilt nachdrücklich* jede Gewaltandrohung und Gewalthandlung gegen humanitäres Personal sowie Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal, *bekräftigt*, dass diejenigen, die für solche Handlungen verantwortlich sind, zur Rechenschaft gezogen werden müssen, *legt allen Staaten eindringlich nahe*, energischere Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass jede derartige Handlung,

die in ihrem Hoheitsgebiet verübt wird, umfassend untersucht wird und dass die Täter im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und den Verpflichtungen nach dem Völkerrecht vor Gericht gestellt werden, und *fordert die Staaten nachdrücklich auf*, der Straflosigkeit für solche Handlungen ein Ende zu setzen;

12. *fordert* alle Staaten *auf*, ihren Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht, namentlich nach dem Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten²⁹¹, uneingeschränkt nachzukommen, um Zivilpersonen, darunter das humanitäre Personal, in den ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Gebieten zu achten und zu schützen;

13. *fordert* alle Staaten *außerdem auf*, für den Fall, dass humanitäres Personal oder Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal festgenommen oder inhaftiert wird, rasch ausreichende Informationen zur Verfügung zu stellen, um diesem Personal die erforderliche medizinische Hilfe zukommen zu lassen und unabhängigen medizinischen Teams zu gestatten, die Inhaftierten aufzusuchen und ihren Gesundheitszustand zu untersuchen, und fordert sie nachdrücklich *auf*, die erforderlichen Maßnahmen zur raschen Freilassung derjenigen zu ergreifen, die unter Verstoß gegen die in dieser Resolution genannten einschlägigen Übereinkünfte und das anwendbare humanitäre Völkerrecht festgenommen oder inhaftiert wurden;

14. *fordert* alle anderen an bewaffneten Konflikten beteiligten Parteien *auf*, die Entführung von humanitärem Personal oder Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal oder die Inhaftierung dieses Personals unter Verstoß gegen die in dieser Resolution genannten einschlägigen Übereinkünfte und das anwendbare humanitäre Völkerrecht zu unterlassen und jede entführte oder inhaftierte Person rasch, unverseht und ohne Forderung von Zugeständnissen freizulassen;

15. *ersucht* den Generalsekretär, die notwendigen Maßnahmen zur Förderung der vollen Achtung der Menschenrechte und der Vorrechte und Immunitäten des Personals der Vereinten Nationen und des sonstigen in Erfüllung des Mandats eines Einsatzes der Vereinten Nationen tätigen Personals zu ergreifen, und *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, darauf hinzuwirken, dass die anwendbaren Bestimmungen, die in dem Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen²⁹², dem Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Sonderorganisationen²⁹³ und dem Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal²⁸⁶ enthalten sind, in die Aushandlung von Amtssitz-

²⁹¹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1954 II S. 781, 917; LGBl. 1989 Nr. 21; öBGBI. Nr. 155/1953; AS 1951 300.

²⁹² Resolution 22 A (I). Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1980 II S. 941; LGBl. 1993 Nr. 66; öBGBI. Nr. 126/1957.

²⁹³ Resolution 179 (II). Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1954 II S. 639; öBGBI. Nr. 248/1950.

und sonstigen Missionsabkommen betreffend Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal einbezogen werden;

16. *empfiehlt* dem Generalsekretär, auch künftig darauf hinzuwirken, und den Gastländern, dafür zu sorgen, dass die maßgeblichen Bestimmungen des Übereinkommens über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal, unter anderem diejenigen betreffend die Verhütung von Angriffen auf Mitarbeiter eines Einsatzes, die Erklärung solcher Angriffe zu gesetzlich strafbaren Handlungen und die Strafverfolgung oder Auslieferung der Täter, in die künftig von den Vereinten Nationen und den jeweiligen Gastländern auszuhandelnden und erforderlichenfalls in die bereits bestehenden Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen oder der Mission, Gastlandabkommen und sonstigen damit zusammenhängenden Abkommen aufgenommen werden, eingedenk dessen, wie wichtig es ist, diese Abkommen rechtzeitig zu schließen, und ermutigt zu weiteren Anstrengungen in dieser Hinsicht;

17. *erklärt erneut*, dass alle Angehörigen des humanitären Personals sowie des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals verpflichtet sind, im Einklang mit dem Völkerrecht und der Charta der Vereinten Nationen die Gesetze des Landes, in dem sie tätig sind, zu achten und, soweit erforderlich, einzuhalten;

18. *betont*, wie wichtig es ist, sicherzustellen, dass das humanitäre Personal sowie das Personal der Vereinten Nationen und das beigeordnete Personal sich der nationalen und lokalen Sitten und Gebräuche seines Einsatzlandes bewusst ist und ihnen gegenüber Sensibilität wahrt und der örtlichen Bevölkerung die verfolgten Zwecke und Ziele klar vermittelt;

19. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass Personal der Vereinten Nationen und sonstiges Personal, das in Erfüllung des Mandats eines Einsatzes der Vereinten Nationen tätig ist, entsprechend über die Mindestnormen der operationellen Sicherheit und die einschlägigen Verhaltenskodexe informiert ist und im Einklang mit diesen Vorschriften handelt und entsprechend über die jeweiligen Einsatzbedingungen und über die einzuhaltenden Normen, insbesondere auch soweit sie Bestandteil der anwendbaren innerstaatlichen Rechtsvorschriften und des Völkerrechts sind, informiert ist und dass dieses Personal eine angemessene Ausbildung in den Bereichen Sicherheit, Menschenrechte und humanitäres Völkerrecht erhält, um seine Sicherheit und Effektivität bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu erhöhen, und erklärt erneut, dass alle anderen humanitären Organisationen ihr Personal in ähnlicher Weise unterstützen müssen;

20. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in Abstimmung mit den Mitgliedstaaten auch weiterhin durch entsprechende Maßnahmen dafür zu sorgen, dass alle Räumlichkeiten und Vermögenswerte der Vereinten Nationen, einschließlich der Wohnungen der Bediensteten, den Mindestnormen der operationellen Sicherheit der Vereinten Nationen und anderen einschlägigen Sicherheitsnormen der Vereinten Nationen genügen;

21. *begrüßt* die laufenden Bemühungen des Generalsekretärs, dafür zu sorgen, dass das gesamte Personal der Vereinten Nationen eine angemessene Sicherheitsschulung erhält, betont, dass die Schulungen weiter verbessert werden müssen, um vor einem Feldeinsatz das interkulturelle Bewusstsein zu steigern und die Kenntnis der einschlägigen Rechtsvorschriften, einschließlich des humanitären Völkerrechts, zu verbessern, und erklärt erneut, dass alle anderen humanitären Organisationen ihr Personal in ähnlicher Weise unterstützen müssen;

22. *begrüßt außerdem* die Bemühungen des Generalsekretärs, für von Sicherheitszwischenfällen betroffene Mitarbeiter der Vereinten Nationen Beratungs- und Unterstützungsdienste bereitzustellen, und betont, wie wichtig es ist, für das Personal im gesamten System der Vereinten Nationen Dienste im Bereich der Stressbewältigung, der geistigen Gesundheit und in verwandten Bereichen anzubieten;

23. *ersucht* den Generalsekretär und das System der Vereinten Nationen, auch weiterhin die erforderlichen Maßnahmen zur Erhöhung der Straßenverkehrssicherheit zu ergreifen, darunter verbesserte Schulungen und Initiativen zur Förderung der Straßenverkehrssicherheit, um die durch Gefährdungen im Straßenverkehr verursachten Zwischenfälle zu verringern, und ersucht den Generalsekretär außerdem, über die Maßnahmen zur Verbesserung der Datenerhebung und der Analysen zu Zwischenfällen im Straßenverkehr, darunter zu zivilen Opfern von Straßenverkehrsunfällen, Bericht zu erstatten;

24. *begrüßt* die Fortschritte bei der weiteren Stärkung des Sicherheitsmanagementsystems der Vereinten Nationen und unterstützt den vom Generalsekretär verfolgten Ansatz, dieses System darauf auszurichten, das System der Vereinten Nationen durch ein wirksames Management der Risiken, denen das Personal ausgesetzt ist, zur Durchführung seiner Mandate, Programme und Aktivitäten zu befähigen;

25. *ersucht* den Generalsekretär, unter anderem über das Interinstitutionelle Netzwerk für Sicherheitsmanagement auch weiterhin eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Hauptabteilungen, Organisationen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen und angeschlossenen internationalen Organisationen, namentlich zwischen ihren Amtssitzen und Feldbüros, bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen zu fördern, die die Sicherheit und die Ausbildung des Personals verbessern und sein Sicherheitsbewusstsein erhöhen sollen, und fordert alle in Betracht kommenden Hauptabteilungen, Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen und die angeschlossenen internationalen Organisationen auf, diese Bemühungen zu unterstützen;

26. *fordert* alle maßgeblichen Akteure *auf*, mit aller Tatkraft in ihren öffentlichen Erklärungen für ein für die Sicherheit des humanitären Personals sowie des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals günstiges Umfeld einzutreten;

27. *betont*, dass es notwendig ist, der Sicherheit des vor Ort rekrutierten humanitären Personals, das Angriffen besonders ausgesetzt ist und unter dem die meisten Opfer, na-

mentlich in Fällen von Entführung, Drangsalierung, Banditentum und Einschüchterung, zu verzeichnen sind, besondere Aufmerksamkeit zu widmen, ersucht den Generalsekretär, die einschlägigen Grundsatz- sowie operativen und administrativen Regelungen der Vereinten Nationen betreffend die Sicherheit der Ortskräfte fortlaufend zu überprüfen, und fordert die Vereinten Nationen und die humanitären Organisationen auf, dafür zu sorgen, dass ihr Personal über die einschlägigen Sicherheitsmaßnahmen, -pläne und -initiativen der jeweiligen Organisation, die mit den anwendbaren innerstaatlichen Rechtsvorschriften und dem Völkerrecht übereinstimmen sollen, ausreichend informiert und entsprechend geschult ist;

28. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den gemeldeten Fortschritten bei der Umsetzung der Empfehlungen der Unabhängigen Gruppe zur Frage der Sicherheit des Personals und der Räumlichkeiten der Vereinten Nationen weltweit, namentlich im Bereich Rechenschaftslegung²⁸⁸, stellt fest, dass zu den Empfehlungen, die in den Zuständigkeitsbereich des Sicherheitsmanagementsystems der Vereinten Nationen fallen, Maßnahmen ergriffen wurden und dass die Empfehlungen entweder umgesetzt wurden oder derzeit umgesetzt werden, erwartet mit Interesse einen weiteren Fortschrittsbericht als Bestandteil des der Generalversammlung auf ihrer sechs- und sechzigsten Tagung vorzulegenden Berichts des Generalsekretärs über Sicherheit und stellt fest, dass das Sekretariat innovative Wege zur Weiterentwicklung des Sicherheitsmanagementsystems prüfen wird;

29. *ersucht* die Sekretariats-Hauptabteilung Sicherheit, die Analyse der Bedrohungen weiter zu vertiefen und auch künftig ein wirksames, modernes und flexibles System für das Informationsmanagement anzuwenden und zu verbessern, das die Erfüllung der analytischen und operativen Anforderungen unterstützt, einschließlich der laufenden systemweiten Analyse der bewährten Verfahren und der Informationen über die Bandbreite und das Ausmaß von Sicherheitszwischenfällen, von denen humanitäres Personal sowie Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal betroffen ist, einschließlich Angriffen auf dieses Personal, mit dem Ziel, objektive und empirisch abgesicherte Entscheidungen darüber zu treffen, wie die im Einsatzumfeld der Vereinten Nationen entstehenden Risiken gemindert werden können;

30. *begrüßt* die Anstrengungen des Generalsekretärs, im Interesse der Sicherheit des Personals die Sicherheitskooperation mit den Gastregierungen zu verstärken, namentlich die Anstrengungen zur Unterstützung der zuständigen Bediensteten der Vereinten Nationen bei der Zusammenarbeit mit den Behörden des Gastlands;

31. *betont*, dass die Sicherheitsmaßnahmen auf Landesebene nur dann wirksam greifen können, wenn eine gemeinsame Kapazität für Sicherheitspolitik und Standards, Koordinierung, Kommunikation, Einhaltungsfragen sowie Bedrohungs- und Risikobewertung vorhanden ist, und nimmt Kenntnis von dem daraus entstehenden Nutzen für das Personal der Vereinten Nationen und das beigeordnete Personal, namentlich infolge der Tätigkeit der Hauptabteilung Sicherheit seit ihrer Einrichtung;

32. *anerkennt* die vom Generalsekretär bisher unternommenen Schritte sowie die Notwendigkeit unablässiger Anstrengungen, um sowohl am Amtssitz als auch auf Feldebene die Abstimmung und die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und anderen humanitären und nicht-staatlichen Organisationen in Fragen der Sicherheit des humanitären Personals sowie des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals zu verbessern, mit dem Ziel, den Sicherheitsanliegen aller Beteiligten im Feld gerecht zu werden, unter Berücksichtigung der diesbezüglich relevanten nationalen und lokalen Initiativen, unter anderem derjenigen, die aus der Initiative „Saving Lives Together“ (Gemeinsam Leben retten) hervorgegangen sind, befürwortet kooperationsorientierte Initiativen zur Deckung des Ausbildungsbedarfs im Sicherheitsbereich, bittet die Mitgliedstaaten, die verstärkte Unterstützung dieser Initiativen zu erwägen, und ersucht den Generalsekretär, über die in dieser Hinsicht unternommenen Schritte Bericht zu erstatten;

33. *unterstreicht*, dass für die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen dringend ausreichende und berechenbare Ressourcen aus dem ordentlichen Haushalt und aus außerplanmäßigen Quellen, namentlich über den Prozess der konsolidierten Beitragsappelle, bereitgestellt werden müssen, und legt allen Staaten nahe, Beiträge an den Treuhandfonds für die Sicherheit der Bediensteten des Systems der Vereinten Nationen zu leisten, unter anderem mit dem Ziel, die Hauptabteilung Sicherheit bei ihren Anstrengungen zur Erfüllung ihres Mandats und ihrer Aufgaben zu stärken und somit die sichere Programmdurchführung zu ermöglichen;

34. *unterstreicht außerdem* die Notwendigkeit einer besseren Koordinierung zwischen den Vereinten Nationen und den Gastregierungen, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts und den innerstaatlichen Rechtsvorschriften, betreffend die Nutzung und den Einsatz der Ausrüstung, die unbedingt erforderlich ist, um die Sicherheit des an der Bereitstellung humanitärer Hilfe durch Organisationen der Vereinten Nationen beteiligten Personals der Vereinten Nationen und beigeordneten Personals zu gewährleisten;

35. *erinnert* an die wesentliche Rolle von Telekommunikationsmitteln bei der Förderung der Sicherheit von humanitärem Personal sowie Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal, fordert die Staaten auf, den Beitritt zu dem Übereinkommen von Tampere vom 18. Juni 1998 über die Bereitstellung von Telekommunikationsmitteln zur Katastrophenmilderung und für Katastrophenhilfeeinsätze²⁹⁴, das am 8. Januar 2005 in Kraft trat, beziehungsweise seine Ratifikation in Erwägung zu ziehen, und legt ihnen eindringlich nahe, bei solchen Einsätzen die Nutzung von Kommunikationsgerät im Einklang mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften und den für sie geltenden internationalen Verpflichtungen zu erleichtern und zu beschleunigen, indem sie unter anderem die Beschränkungen, die dem Personal der Vereinten Nationen und dem beigeordneten Personal bei der

²⁹⁴ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2296, Nr. 40906.

Nutzung von Kommunikationsgerät auferlegt werden, begrenzen und, wann immer möglich, rasch aufheben;

36. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung einen umfassenden und aktualisierten Bericht über die Sicherheit des humanitären Personals und den Schutz des Personals der Vereinten Nationen sowie über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 65/133

Verabschiedet auf der 67. Plenarsitzung am 15. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/65/L.45 und Add.1, eingebracht von: Andorra, Armenien, Äthiopien, Australien, Bangladesch, Belgien, Belize, Brasilien, Bulgarien, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Haiti, Honduras, Indien, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kenia, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mexiko, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Papua-Neuguinea, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Südafrika, Thailand, Timor-Leste, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

65/133. Verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolution 46/182 vom 19. Dezember 1991 und der in der dazugehörigen Anlage enthaltenen Leitlinien, der anderen einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats sowie der vereinbarten Schlussfolgerungen des Rates,

Kenntnis nehmend von den Berichten des Generalsekretärs über die verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen²⁹⁵ und über den Zentralen Fonds für die Reaktion auf Notsituationen²⁹⁶,

in Bekräftigung der Grundsätze der Neutralität, der Menschlichkeit, der Unparteilichkeit und der Unabhängigkeit bei der Bereitstellung humanitärer Hilfe sowie erneut erklärend, dass alle an der Bereitstellung humanitärer Hilfe in komplexen Notsituationen und bei Naturkatastrophen beteiligten Akteure diese Grundsätze fördern und voll achten müssen,

höchst besorgt über die humanitären Auswirkungen globaler Herausforderungen wie der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise, der Nahrungsmittelkrise und der anhaltenden Ernährungsunsicherheit, namentlich ihren Beitrag zur zunehmenden Gefährdung von Bevölkerungsgruppen und ihre

nachteiligen Folgen für die wirksame Leistung humanitärer Hilfe,

hervorhebend, dass rechtzeitig ausreichende, berechenbare und flexible Ressourcen für humanitäre Hilfe auf der Grundlage des ermittelten Bedarfs und in einem angemessenen Verhältnis dazu mobilisiert werden müssen, mit dem Ziel, eine umfassendere Deckung der Bedürfnisse in allen Sektoren und humanitären Notlagen sicherzustellen, und in dieser Hinsicht die Leistungen des Zentralen Fonds für die Reaktion auf Notsituationen anerkennend,

erneut erklärend, dass die Mitgliedstaaten, die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen und die anderen maßgeblichen Akteure die Geschlechterperspektive durchgängig in die humanitäre Hilfe integrieren müssen, namentlich indem sie den besonderen Bedürfnissen von Frauen, Mädchen, Jungen und Männern umfassend und konsequent Rechnung tragen,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die wachsenden Herausforderungen, die sich infolge von Naturkatastrophen, namentlich im Zusammenhang mit den anhaltenden Auswirkungen des Klimawandels, für die Mitgliedstaaten und die Kapazitäten der Vereinten Nationen für humanitäre Maßnahmen ergeben, und bekräftigend, wie wichtig es ist, den Hyogo-Rahmenaktionsplan 2005-2015: Stärkung der Widerstandskraft von Nationen und Gemeinwesen gegen Katastrophen²⁹⁷ umzusetzen, unter anderem indem ausreichende Ressourcen für die Verringerung des Katastrophenrisikos, einschließlich Investitionen in die Vorbereitung auf den Katastrophenfall, bereitgestellt werden und indem in allen Phasen von der Nothilfe zur Entwicklungszusammenarbeit auf einen besseren Wiederaufbau hingearbeitet wird,

besorgt über die Herausforderungen, die sich aufgrund des Ausmaßes einiger humanitärer Notlagen, einschließlich einiger der jüngsten Naturkatastrophen, insbesondere für die Kapazitäten und die Koordinierung des Systems für humanitäre Maßnahmen stellen,

in der Erkenntnis, dass der Aufbau nationaler und lokaler Vorsorge- und Reaktionskapazitäten von entscheidender Bedeutung für eine berechenbarere und wirksamere Reaktion ist,

betonend, dass es unerlässlich ist, die internationale Zusammenarbeit bei der humanitären Nothilfe zu verstärken, und in Bekräftigung ihrer Resolution 64/251 vom 22. Januar 2010 über „Internationale Zusammenarbeit bei der humanitären Hilfe bei Naturkatastrophen: von der Nothilfe zur Entwicklung“,

sowie unter Betonung des grundlegend zivilen Charakters der humanitären Hilfe und erneut erklärend, dass militärische Kapazitäten und Mittel in Situationen, in denen sie zur Unterstützung der Leistung humanitärer Hilfe genutzt werden, mit Zustimmung des betroffenen Staates und im Einklang mit dem Völkerrecht, namentlich dem humanitären

²⁹⁵ A/65/82-E/2010/88.

²⁹⁶ A/65/290.

²⁹⁷ A/CONF.206/6 und Corr.1, Kap. I, Resolution 2.

Völkerrecht, und den humanitären Grundsätzen eingesetzt werden müssen,

unter Verurteilung der steigenden Zahl gezielter Drohungen und gewaltsamer Angriffe auf humanitäre Helfer und Einrichtungen und der negativen Folgen für die Bereitstellung humanitärer Hilfe an notleidende Bevölkerungsgruppen,

in Anbetracht der hohen Zahl der von humanitären Notlagen betroffenen Personen, einschließlich Binnenvertriebener, eingedenk ihrer besonderen Bedürfnisse, und in dieser Hinsicht die Verabschiedung und den laufenden Ratifikationsprozess des Übereinkommens der Afrikanischen Union über Schutz und Hilfe für Binnenvertriebene in Afrika²⁹⁸ begrüßend, das einen Meilenstein auf dem Weg zur Stärkung des innerstaatlichen und regionalen normativen Rahmens für den Schutz und die Hilfe für Binnenvertriebene in Afrika darstellt,

sowie in Anbetracht der Bedeutung der Genfer Abkommen von 1949²⁹⁹, zu denen ein unverzichtbarer Rechtsrahmen zum Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten, einschließlich der Bereitstellung humanitärer Hilfe, gehört,

mit ernsthafter Besorgnis feststellend, dass sich Gewalt, einschließlich geschlechtsspezifischer, insbesondere sexueller, Gewalt sowie Gewalt gegen Kinder, in vielen Notsituationen nach wie vor gezielt gegen die Zivilbevölkerung richtet,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von den Anstrengungen der Vereinten Nationen zur Verbesserung der humanitären Maßnahmen, namentlich durch die Stärkung der diesbezüglichen Kapazitäten, die Verbesserung der Koordinierung auf diesem Gebiet, die vermehrte Bereitstellung berechenbarer und ausreichender Finanzmittel und die Stärkung der Rechenschaftspflicht aller Interessenträger, und in der Erkenntnis, wie wichtig es ist, die Verwaltungsverfahren und die Finanzierung für Notfälle zu stärken, um solchen Situationen wirksam begegnen zu können,

in der Erkenntnis, dass sich die Organisationen der Vereinten Nationen bei der verstärkten Koordinierung der humanitären Hilfe im Feld weiter eng mit den nationalen Regierungen abstimmen sollen,

1. *begrüßt* die Ergebnisse des zum dreizehnten Mal humanitären Angelegenheiten gewidmeten Tagungsteils der Arbeitstagung 2010 des Wirtschafts- und Sozialrats³⁰⁰;

2. *ersucht* die Nothilfekoordinatorin, sich auch weiterhin um eine verstärkte Koordinierung der humanitären Hilfe zu bemühen, und fordert die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen, die sonstigen zuständigen zwischen-

staatlichen Organisationen und die anderen Akteure im humanitären und im Entwicklungsbereich auf, bei der Verbesserung der Koordinierung, der Wirksamkeit und der Effizienz der humanitären Hilfe mit dem Sekretariats-Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten weiter zusammenzuarbeiten;

3. *fordert* die zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie gegebenenfalls die anderen maßgeblichen humanitären Akteure *auf*, die Anstrengungen zur Verbesserung der humanitären Reaktion auf natürliche und vom Menschen verursachte Katastrophen sowie komplexe Notsituationen fortzusetzen, indem sie die Kapazitäten für humanitäre Maßnahmen auf allen Ebenen weiter ausbauen, die Koordinierung der humanitären Hilfe auf Feldebene weiter verstärken, bei Bedarf auch in Unterstützung der nationalen Behörden des betroffenen Staates, und die Transparenz, die Leistungserbringung und die Rechenschaftsleistung weiter verbessern;

4. *erkennt an*, dass die Einbeziehung der zuständigen humanitären Akteure und die Abstimmung mit ihnen für die Wirksamkeit der humanitären Maßnahmen von Vorteil ist, und legt den Vereinten Nationen nahe, sich auch weiterhin darum zu bemühen, die Partnerschaften auf globaler Ebene mit der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung, den zuständigen nichtstaatlichen humanitären Organisationen und anderen Mitwirkenden des Ständigen interinstitutionellen Ausschusses zu stärken;

5. *ersucht* den Generalsekretär, den residierenden/humanitären Koordinatoren der Vereinten Nationen sowie den Landteams der Vereinten Nationen verstärkte Unterstützung zu gewähren, namentlich durch die Bereitstellung der notwendigen Schulungsmaßnahmen, die Ermittlung von Ressourcen, die Verbesserung der Verfahren zur Benennung und Auswahl der residierenden/humanitären Koordinatoren der Vereinten Nationen und die Erhöhung ihrer Leistungsverantwortung;

6. *bekräftigt* die Wichtigkeit der Umsetzung des Hyogo-Rahmenaktionsplans 2005-2015: Stärkung der Widerstandskraft von Nationen und Gemeinwesen gegen Katastrophen²⁹⁷ und sieht der Halbzeitüberprüfung des Hyogo-Rahmenaktionsplans, der vom 8. bis 13. Mai 2011 in Genf stattfindenden dritten Tagung der Weltweiten Plattform zur Verringerung des Katastrophenrisikos und dem Globalen Sachstandsbericht 2011 über die Verringerung des Katastrophenrisikos mit Interesse entgegen;

7. *fordert* die Mitgliedstaaten und die internationale Gemeinschaft *auf*, mehr Ressourcen für Maßnahmen zur Verringerung des Katastrophenrisikos, namentlich für die Vorbeugung, für die Minderung der Folgen, für vorbereitende Maßnahmen zur Gewährleistung einer wirksamen Reaktion und für die Eventualplanung, bereitzustellen, um unter anderem die nationalen und lokalen Kapazitäten zur Vorbereitung und Reaktion auf humanitäre Notlagen weiter zu stärken, und ermutigt die nationalen Interessenträger und die Akteure im humanitären und im Entwicklungsbereich, in dieser Hinsicht eng zusammenzuarbeiten;

²⁹⁸ In Englisch verfügbar unter <http://www.africa-union.org>.

²⁹⁹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1954 II S. 781; LGBl. 1989 Nr. 18-21; öBGBI. Nr. 155/1953; AS 1951 181 207 228 300.

³⁰⁰ Siehe A/65/3, Kap. VI. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Official Records of the General Assembly, Sixty-fifth Session, Supplement No. 3*.

8. *fordert* die Mitgliedstaaten, die Vereinten Nationen und die anderen zuständigen Organisationen *nachdrücklich auf*, weitere Schritte zu unternehmen, um in Notsituationen mit koordinierten Maßnahmen auf den Nahrungsmittel- und Ernährungsbedarf betroffener Bevölkerungsgruppen zu reagieren, und dabei sicherzustellen, dass diese Maßnahmen die jeweiligen nationalen Strategien und Programme zur Erhöhung der Ernährungssicherheit unterstützen;

9. *bekundet ihre Besorgnis* über die Herausforderungen unter anderem in Verbindung mit dem sicheren Zugang zu Brennstoff, Brennholz, alternativer Energie, Wasser und sanitären Einrichtungen, Wohnraum, Nahrungsmitteln und Gesundheitsdiensten und ihrer sicheren Nutzung in humanitären Notlagen und nimmt mit Anerkennung Kenntnis von den Initiativen auf nationaler und internationaler Ebene, die eine wirksame Zusammenarbeit in dieser Hinsicht fördern;

10. *legt* der internationalen Gemeinschaft, einschließlich der zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen und der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften, *nahe*, die Anstrengungen zu unterstützen, die die Mitgliedstaaten unternehmen, um ihre Kapazitäten zur Vorbereitung auf Katastrophenfälle und zu deren Bewältigung zu stärken, sowie gegebenenfalls die Anstrengungen zur Stärkung der Systeme für die Ermittlung und Überwachung von Katastrophenrisiken, darunter Anfälligkeit und Naturgefahren, zu unterstützen;

11. *begrüßt* die auf regionaler und nationaler Ebene eingeleiteten Initiativen zur Umsetzung der Leitlinien für die innerstaatliche Erleichterung und Regulierung der internationalen Katastrophenhilfe und ersten Wiederaufbauhilfe, die auf der vom 26. bis 30. November 2007 in Genf abgehaltenen dreißigsten Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Konferenz verabschiedet wurden, und ermutigt die Mitgliedstaaten und gegebenenfalls die Regionalorganisationen, weitere Schritte zur Stärkung der operativen und rechtlichen Rahmenbedingungen für die internationale Katastrophenhilfe zu unternehmen und dabei nach Bedarf die Leitlinien zu berücksichtigen;

12. *legt* den Staaten *nahe*, ein förderliches Umfeld für den Aufbau der Kapazitäten lokaler Behörden sowie nationaler und lokaler nichtstaatlicher Organisationen und Gemeinwesenorganisationen zu schaffen, damit diese besser für die rasche Bereitstellung wirksamer und berechenbarer humanitärer Hilfe gerüstet sind, und legt den Vereinten Nationen und den humanitären Organisationen *nahe*, diese Anstrengungen zu unterstützen, so nach Bedarf durch den Transfer von Technologien und Sachverstand an die Entwicklungsländer und durch die Unterstützung von Programmen zum Ausbau der Koordinierungskapazitäten der betroffenen Staaten;

13. *fordert* die humanitären Stellen der Vereinten Nationen, die sonstigen zuständigen humanitären Organisationen, die Entwicklungspartner, den Privatsektor, die Geberländer und den jeweils betroffenen Staat *auf*, die Zusammenarbeit und die Abstimmung zu verstärken, damit die humanitäre Hilfe so geplant und geleistet werden kann, dass sie frühzeiti-

ge Wiederherstellungs- sowie nachhaltige Rehabilitations- und Wiederaufbaumaßnahmen unterstützt;

14. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit den betroffenen Ländern und den zuständigen Akteuren im humanitären und im Entwicklungsbereich zu bewerten, welche Schritte die Vereinten Nationen und die maßgeblichen Partner zur Unterstützung der Anstrengungen zum Ausbau der lokalen, nationalen und regionalen Kapazitäten für humanitäre Maßnahmen durchführen, und seine Erkenntnisse samt Empfehlungen, wie die Vereinten Nationen ihre diesbezügliche Unterstützung verbessern können, in seinen der Generalversammlung auf ihrer sechshundsechzigsten Tagung vorzulegenden Bericht aufzunehmen;

15. *befürwortet* Maßnahmen zur Bereitstellung von Bildungsleistungen in humanitären Notlagen, um so unter anderem zu einem reibungslosen Übergang von der Nothilfe zur Entwicklungszusammenarbeit beizutragen;

16. *fordert* die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen *auf*, die Verbesserung des Prozesses der konsolidierten Hilfsappelle zu unterstützen, indem sie unter anderem Bedarfsanalysen und gemeinsame humanitäre Aktionspläne ausarbeiten, namentlich durch eine bessere Analyse der für Geschlechterfragen zugewiesenen Mittel, um den Prozess als ein Instrument der strategischen Planung und der Prioritätensetzung der Vereinten Nationen weiter auszubauen, und indem sie andere zuständige humanitäre Organisationen in den Prozess einbeziehen, wobei erneut zu erklären ist, dass die konsolidierten Hilfsappelle im Benehmen mit den betroffenen Staaten ausgearbeitet werden sollen;

17. *ersucht* die Mitgliedstaaten, die zuständigen humanitären Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und die anderen maßgeblichen humanitären Akteure, dafür zu sorgen, dass alle Aspekte der humanitären Maßnahmen, einschließlich der Vorbereitung auf den Katastrophenfall und der Bedarfsermittlung, den konkreten Bedürfnissen der betroffenen Bevölkerung Rechnung tragen, in Anbetracht dessen, dass im Rahmen umfassender und wirksamer humanitärer Maßnahmen auch die Faktoren Geschlecht, Alter und Behinderung angemessen zu berücksichtigen sind, und ermutigt in dieser Hinsicht dazu, Anstrengungen zu unternehmen, um bei der Leistung humanitärer Hilfe die systematische Berücksichtigung der Geschlechterperspektive sicherzustellen;

18. *fordert* die humanitären Organisationen der Vereinten Nationen *auf*, gegebenenfalls im Benehmen mit den Mitgliedstaaten die empirische Grundlage für die humanitäre Hilfe zu stärken, indem sie gemeinsame Mechanismen weiterentwickeln, um die Qualität, die Transparenz und die Zuverlässigkeit der gemeinsamen Ermittlung des humanitären Bedarfs zu verbessern und dabei weitere Fortschritte zu erzielen, namentlich durch die verbesserte Erhebung, Analyse und Meldung von nach Geschlecht, Alter und Behinderung aufgeschlüsselten Daten, um ihre Leistung bei der Bereitstellung von Hilfe zu bewerten und sicherzustellen, dass diese Organisationen die humanitären Ressourcen möglichst wirksam einsetzen;

19. *fordert* die Geber *auf*, auf der Grundlage des ermittelten Bedarfs und in einem angemessenen Verhältnis dazu rechtzeitig ausreichende, berechenbare und flexible Ressourcen zur Verfügung zu stellen, namentlich für unterfinanzierte Notsituationen, und auch weiterhin vielfältige Finanzierungsquellen für humanitäre Maßnahmen zu unterstützen, und befürwortet Anstrengungen zur Einhaltung der Grundsätze und Guten Praktiken für Geber humanitärer Hilfe³⁰¹;

20. *begrüßt* den bedeutenden Beitrag des Zentralen Fonds für die Reaktion auf Notsituationen zur Gewährleistung einer rascheren und berechenbareren Reaktion auf humanitäre Notlagen, betont, wie wichtig es ist, die Funktionsweise des Fonds weiter zu verbessern, um sicherzustellen, dass die Mittel so effizient, wirksam, verantwortlich und transparent wie möglich eingesetzt werden, und sieht der Überprüfung der Fünfjahresevaluierung des Fonds im Jahr 2011 mit Interesse entgegen;

21. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf* und bittet den Privatsektor und alle in Betracht kommenden Personen und Institutionen, die Erhöhung ihrer freiwilligen Beiträge an den Zentralen Fonds für die Reaktion auf Notsituationen zu erwägen, und betont, dass die Beiträge zusätzlich zu den bereits eingegangenen Verpflichtungen zugunsten humanitärer Programme und nicht zulasten der für die internationale Entwicklungszusammenarbeit zur Verfügung gestellten Mittel geleistet werden sollen;

22. *erklärt erneut*, dass das Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten über eine angemessene und berechenbarere Finanzgrundlage verfügen sollte, und fordert alle Mitgliedstaaten *auf*, eine Erhöhung der freiwilligen Beiträge zu erwägen;

23. *erklärt erneut*, dass alle Staaten und an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien verpflichtet sind, Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht zu schützen, und bittet die Staaten, eine Kultur des Schutzes zu fördern, unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von Frauen, Kindern, älteren Menschen und Menschen mit Behinderungen;

24. *fordert* die Staaten *auf*, vorbeugende Maßnahmen und wirksame Abwehrmaßnahmen gegen in bewaffneten Konflikten an der Zivilbevölkerung begangene Gewalthandlungen zu ergreifen und sicherzustellen, dass die Verantwortlichen umgehend vor Gericht gestellt werden, entsprechend den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und den völkerrechtlichen Verpflichtungen;

25. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, gegen geschlechtsspezifische Gewalt in humanitären Notlagen vorzugehen und sicherzustellen, dass angemessene Gesetze und Institutionen vorhanden sind, um Akte geschlechtsspezifischer Gewalt zu verhüten, umgehend zu untersuchen und strafrechtlich zu verfolgen, und fordert die Staaten, die Vereinten Nationen und alle zuständigen humanitären Organisa-

tionen *auf*, zur Reduzierung dieser Gewalt und bei den Diensten zur Unterstützung ihrer Opfer die Koordinierung zu verbessern, die Reaktionen aufeinander abzustimmen und die Kapazitäten auszubauen;

26. *anerkennt* die Leitlinien betreffend Binnenvertreibungen³⁰² als einen wichtigen internationalen Rahmen für den Schutz von Binnenvertriebenen, legt den Mitgliedstaaten und den humanitären Hilfsorganisationen nahe, sich auch weiterhin gemeinsam und in Zusammenarbeit mit den Aufnahmegemeinschaften um eine berechenbarere Reaktion auf die Bedürfnisse von Binnenvertriebenen zu bemühen, und ruft in dieser Hinsicht die internationale Gemeinschaft *auf*, die Kapazitätsaufbaumaßnahmen der Staaten *auf* Antrag laufend und verstärkt zu unterstützen;

27. *fordert* alle Staaten und Parteien in komplexen humanitären Notlagen, insbesondere bewaffneten Konflikten und Postkonfliktsituationen in Ländern, in denen humanitäres Personal im Einsatz ist, *auf*, in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts und den innerstaatlichen Rechtsvorschriften uneingeschränkt mit den Vereinten Nationen und den anderen humanitären Einrichtungen und Organisationen zusammenzuarbeiten und den sicheren und ungehinderten Zugang des humanitären Personals sowie von Hilfsgütern und Ausrüstung zu gewährleisten, damit das Personal seine Aufgabe der Unterstützung der betroffenen Zivilbevölkerung, namentlich der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen, wirksam wahrnehmen kann;

28. *begrüßt* die Fortschritte bei der weiteren Stärkung des Sicherheitsmanagementsystems der Vereinten Nationen und unterstützt den vom Generalsekretär verfolgten Ansatz, dieses System darauf auszurichten, das System der Vereinten Nationen durch ein wirksames Management der Risiken, denen das Personal namentlich bei der Leistung humanitärer Hilfe ausgesetzt ist, zur Durchführung seiner Mandate, Programme und Aktivitäten zu befähigen;

29. *ersucht* den Generalsekretär, über die Maßnahmen zur Förderung der Anstrengungen Bericht zu erstatten, die die Vereinten Nationen unternehmen, um ihre Fähigkeit zu stärken, Personal rasch und flexibel zu rekrutieren und einzusetzen, Nothilfegüter und -dienste zügig, kostenwirksam und gegebenenfalls vor Ort zu beschaffen und Mittel schnell auszu zahlen, um die Regierungen und die Landestteams der Vereinten Nationen bei der Koordinierung der internationalen humanitären Hilfe zu unterstützen;

30. *erklärt erneut*, wie wichtig die humanitäre Hilfe des Systems der Vereinten Nationen ist, und begrüßt, dass auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung der bevorstehende zwanzigste Jahrestag der Verabschiedung ihrer Resolution 46/182 begangen werden wird;

31. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung *auf* dem

³⁰¹ A/58/99-E/2003/94, Anlage II.

³⁰² E/CN.4/1998/53/Add.2, Anhang. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/wiso/e-cn4-1998-53-add.2.pdf>.

Weg über die Arbeitstagung 2011 des Wirtschafts- und Sozialrats über die Fortschritte bei der verstärkten Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen Bericht zu erstatten und der Versammlung einen detaillierten Bericht über den Einsatz des Zentralen Fonds für die Reaktion auf Notsituationen vorzulegen.

RESOLUTION 65/134

Verabschiedet auf der 67. Plenarsitzung am 15. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/65/L.46 und Add.1, eingebracht von: Albanien, Andorra, Australien, Bangladesch, Belarus, Belgien, Benin, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Chile, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guinea, Honduras, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Kap Verde, Kroatien, Lesotho, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Mali, Malta, Monaco, Montenegro, Namibia, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Senegal, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

65/134. Hilfe für das palästinensische Volk

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 64/125 vom 16. Dezember 2009 sowie ihre früheren Resolutionen zu dieser Frage,

sowie unter Hinweis auf die am 13. September 1993 in Washington erfolgte Unterzeichnung der Prinzipienklärung über vorübergehende Selbstverwaltung durch die Regierung des Staates Israel und die Palästinensische Befreiungsorganisation, die Vertreterin des palästinensischen Volkes³⁰³, und die darauffolgenden, von den beiden Seiten geschlossenen Durchführungsabkommen,

ferner unter Hinweis auf alle einschlägigen Völkerrechtsnormen, einschließlich des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen, und insbesondere auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte³⁰⁴, den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte³⁰⁴, das Übereinkommen über die Rechte des Kindes³⁰⁵ sowie das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau³⁰⁶,

³⁰³ A/48/486-S/26560, Anlage.

³⁰⁴ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBL Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBL 1973 II S. 1569; LGBl. 1999 Nr. 57; öBGBL Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

³⁰⁵ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBL Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

³⁰⁶ Ebd., Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1985 II S. 647; LGBl. 1996 Nr. 164; öBGBL Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

in ernster Besorgnis über die schwierigen Lebensbedingungen und die humanitäre Lage des palästinensischen Volkes, insbesondere der Frauen und Kinder, im gesamten besetzten palästinensischen Gebiet,

im Bewusstsein der dringenden Notwendigkeit einer Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Infrastruktur des besetzten Gebiets,

in diesem Zusammenhang *begrüßend*, dass Projekte, insbesondere Infrastrukturprojekte, ausgearbeitet werden, um die palästinensische Wirtschaft wiederzubeleben und die Lebensbedingungen des palästinensischen Volkes zu verbessern, betonend, dass die geeigneten Bedingungen geschaffen werden müssen, um die Durchführung dieser Projekte zu erleichtern, und Kenntnis nehmend von dem Beitrag der Partner in der Region und der internationalen Gemeinschaft,

sich dessen bewusst, dass die Entwicklung unter einem Besatzungsregime schwierig ist und dass sie am besten in einem Klima des Friedens und der Stabilität gedeiht,

im Hinblick auf die großen wirtschaftlichen und sozialen Herausforderungen, denen sich das palästinensische Volk und seine Führung gegenübersehen,

betonend, dass die Sicherheit und das Wohl aller Menschen, insbesondere der Frauen und Kinder, in der gesamten Nahostregion wichtige Ziele sind, deren Förderung unter anderem in einem stabilen und sicheren Umfeld erleichtert wird,

tief besorgt über die nachteiligen Folgen, namentlich die gesundheitlichen und psychologischen Folgen, die die Gewalt für das gegenwärtige und künftige Wohl der Kinder in der Region hat,

im Bewusstsein der dringenden Notwendigkeit, dem palästinensischen Volk unter Berücksichtigung der palästinensischen Prioritäten internationale Hilfe zu gewähren,

mit dem Ausdruck ihrer ernsten Besorgnis über die humanitäre Lage in Gaza und unterstreichend, wie wichtig Nothilfe und humanitäre Hilfe sind,

unter Begrüßung der Ergebnisse der am 1. Oktober 1993 in Washington abgehaltenen Konferenz zur Unterstützung des Friedens im Nahen Osten, der Einsetzung des Ad-hoc-Verbindungsausschusses für die Koordinierung der internationalen Hilfe für die Palästinenser und der von der Weltbank als dessen Sekretariat geleiteten Arbeit, der Einsetzung der Beratungsgruppe sowie aller Folgetreffen und internationalen Mechanismen, die eingerichtet wurden, um Hilfe für das palästinensische Volk zu gewähren,

unterstreichend, wie wichtig die am 2. März 2009 in Scharm esch-Scheich (Ägypten) abgehaltene Internationale Konferenz zur Unterstützung der palästinensischen Wirtschaft für den Wiederaufbau Gazas war, um die dringliche humanitäre Lage in Gaza anzugehen und Geber zu mobilisieren, die finanzielle und politische Unterstützung für die Palästinensische Behörde bereitstellen, um die sozioökonomische und humanitäre Lage, in der sich das palästinensische Volk befindet, abzumildern,

unter Hinweis auf die am 17. Dezember 2007 in Paris abgehaltene Internationale Geberkonferenz für den palästinensischen Staat, die am 24. Juni 2008 abgehaltene Berliner Konferenz zur Unterstützung der palästinensischen zivilen Sicherheit und Rechtsstaatlichkeit und die vom 21. bis 23. Mai 2008 und am 2. und 3. Juni 2010 in Bethlehem abgehaltenen Palästina-Investitionskonferenzen,

unter Begrüßung der jüngsten Tagungen des Ad-hoc-Verbindungsausschusses für die Koordinierung der internationalen Hilfe für die Palästinenser, die am 22. September 2009 und am 21. September 2010 in New York abgehalten wurden,

sowie unter Begrüßung der Tätigkeit des Gemeinsamen Verbindungsausschusses, der als ein Forum fungiert, in dem mit der Palästinensischen Behörde wirtschaftspolitische und praktische Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Geberhilfe erörtert werden,

ferner unter Begrüßung der von der Palästinensischen Behörde geleisteten Arbeit zur Umsetzung des Palästinensischen Reform- und Entwicklungsplans 2008-2010 und unter Betonung der Notwendigkeit anhaltender internationaler Unterstützung für den Prozess der Errichtung eines palästinensischen Staates,

betonend, dass die Vereinten Nationen an dem Prozess des Aufbaus palästinensischer Institutionen voll mitwirken und dem palästinensischen Volk weitreichende Unterstützung gewähren müssen,

unter Begrüßung der jüngsten Schritte zur Lockerung der Einschränkungen der Bewegungsfreiheit und des Zugangs im Westjordanland, gleichzeitig betonend, dass es weiterer Schritte in diese Richtung bedarf, und in der Erkenntnis, dass durch diese Schritte die Lebensbedingungen und die Lage vor Ort verbessert würden und die Entwicklung der palästinensischen Wirtschaft weiter gefördert werden könnte,

Kenntnis nehmend von den jüngsten Maßnahmen, die Israel hinsichtlich des Zugangs zum Gazastreifen bekanntgegeben hat, und gleichzeitig fordernd, dass diese vollständig durchgeführt und ergänzende Maßnahmen ergriffen werden, die der Notwendigkeit eines grundlegenden Politikwechsels Rechnung tragen, der die dauerhafte und regelmäßige Öffnung der Grenzübergänge für den Personen- und Güterverkehr, namentlich für den Wiederaufbau und die wirtschaftliche Erholung Gazas, erlaubt,

unter Begrüßung der Tätigkeit des Sonderbeauftragten des Quartetts, Herrn Tony Blairs, der gemeinsam mit der Regierung der Palästinensischen Behörde eine mehrjährige Agenda zur Stärkung der Institutionen, zur Förderung der Wirtschaftsentwicklung und zur Mobilisierung internationaler Gelder ausarbeiten soll,

betonend, wie dringlich es ist, im Wege der vollständigen Durchführung der Resolution 1860 (2009) des Sicherheitsrats vom 8. Januar 2009 eine dauerhafte Lösung der Krise in Gaza herbeizuführen,

sowie betonend, wie wichtig die geregelte Öffnung der Grenzübergänge für den Personen- und Güterverkehr für humanitäre wie auch gewerbliche Zwecke ist,

Kenntnis nehmend von der aktiven Mitwirkung des Sonderkoordinators der Vereinten Nationen für den Nahost-Friedensprozess und Persönlichen Beauftragten des Generalsekretärs bei der Palästinensischen Befreiungsorganisation und der Palästinensischen Behörde an der Tätigkeit der Sondergesandten des Quartetts,

es begrüßend, dass sich der Sicherheitsrat in der Resolution 1515 (2003) vom 19. November 2003 den ergebnisorientierten Fahrplan für eine dauerhafte Zwei-Staaten-Lösung zur Beilegung des israelisch-palästinensischen Konflikts³⁰⁷ zu eigen gemacht hat, und betonend, dass dieser umgesetzt und eingehalten werden muss,

in Würdigung dessen, dass die Vereinigten Staaten von Amerika energisch auf eine Zwei-Staaten-Lösung hinwirken, feststellend, dass das Quartett zu einem weiteren aktiven Engagement entschlossen ist und dass zur Förderung des Friedensprozesses eine starke internationale Unterstützung erforderlich ist, und mit der Forderung, die Verhandlungen zwischen der israelischen und der palästinensischen Seite zur umfassenden Beilegung des arabisch-israelischen Konflikts auf der Grundlage der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats und des Rahmens der Konferenz von Madrid wieder aufzunehmen und zu beschleunigen, mit dem Ziel, zu einer politischen Lösung zu gelangen, die zwei Staaten, Israel und einen unabhängigen, demokratischen und lebensfähigen palästinensischen Staat mit einem zusammenhängenden Hoheitsgebiet, vorsieht, die Seite an Seite in Frieden und Sicherheit leben,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs³⁰⁸,

mit dem Ausdruck ihrer ernsten Besorgnis über die anhaltende Gewalt gegen Zivilpersonen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs³⁰⁸;

2. *dankt* dem Generalsekretär für seine rasche Reaktion und seine Bemühungen in Bezug auf die Hilfe für das palästinensische Volk;

3. *dankt außerdem* den Mitgliedstaaten, den Organen der Vereinten Nationen sowie den zwischenstaatlichen, regionalen und nichtstaatlichen Organisationen, die dem palästinensischen Volk Hilfe gewährt haben und nach wie vor gewähren;

4. *unterstreicht* die Wichtigkeit der Arbeit des Sonderkoordinators der Vereinten Nationen für den Nahost-Friedensprozess und Persönlichen Beauftragten des Generalsekretärs bei der Palästinensischen Befreiungsorganisation und der Palästinensischen Behörde sowie der unter der Schirm-

³⁰⁷ S/2003/529, Anlage.

³⁰⁸ A/65/77-E/2010/56.

herrschaft des Generalsekretärs ergriffenen Maßnahmen zur Schaffung eines Koordinierungsmechanismus für die Tätigkeit der Vereinten Nationen in den gesamten besetzten Gebieten;

5. *fordert* die Mitgliedstaaten, die internationalen Finanzinstitutionen des Systems der Vereinten Nationen, die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen sowie die regionalen und interregionalen Organisationen *nachdrücklich auf*, dem palästinensischen Volk in enger Zusammenarbeit mit der Palästinensischen Befreiungsorganisation und über offizielle palästinensische Institutionen so rasch und großzügig wie möglich wirtschaftliche und soziale Hilfe zu gewähren;

6. *begrüßt* in dieser Hinsicht die am 22. September 2009 und am 21. September 2010 in New York abgehaltenen Tagungen des Ad-hoc-Verbindungsausschusses für die Koordinierung der internationalen Hilfe für die Palästinenser und die Ergebnisse der Internationalen Konferenz zur Unterstützung der palästinensischen Wirtschaft für den Wiederaufbau Gazas, die am 2. März 2009 in Scharm esch-Scheich (Ägypten) stattfand und auf der die Geber etwa 4,5 Milliarden US-Dollar zur Deckung des Bedarfs des palästinensischen Volkes zusagten;

7. *verweist* auf die am 17. Dezember 2007 in Paris abgehaltene Internationale Geberkonferenz für den palästinensischen Staat, die am 24. Juni 2008 abgehaltene Berliner Konferenz zur Unterstützung der palästinensischen zivilen Sicherheit und Rechtsstaatlichkeit und die vom 21. bis 23. Mai 2008 und am 2. und 3. Juni 2010 in Bethlehem abgehaltenen Palästina-Investitionskonferenzen;

8. *betont*, wie wichtig es ist, Folgemaßnahmen zu den Ergebnissen der Internationalen Konferenz zur Unterstützung der palästinensischen Wirtschaft für den Wiederaufbau Gazas zu ergreifen;

9. *fordert* die Geber, die ihre Zusagen zur Stützung des Haushalts noch nicht in Zahlungen umgewandelt haben, *auf*, so rasch wie möglich Gelder zu überweisen, legt allen Gebern nahe, ihre Direkthilfe für die Palästinensische Behörde im Einklang mit deren Regierungsprogramm zu erhöhen, damit sie einen lebensfähigen und prosperierenden palästinensischen Staat aufbauen kann, *unterstreicht*, dass die Geber die aus diesen Bemühungen erwachsenden Lasten ausgewogen teilen müssen, und legt den Gebern nahe, eine Anpassung ihrer Finanzierungszyklen an den Zyklus des Nationalhaushalts der Palästinensischen Behörde zu erwägen;

10. *fordert* die zuständigen Organisationen und Einrichtungen des Systems der Vereinten Nationen *auf*, ihre Hilfe zu verstärken, um entsprechend den von der palästinensischen Seite festgelegten Prioritäten auf die dringenden Bedürfnisse des palästinensischen Volkes einzugehen;

11. *bekundet ihre Anerkennung* für die Arbeit des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten und anerkennt die unverzichtbare Rolle des Hilfswerks bei der Gewährung humanitärer Hilfe an das palästinensische Volk, insbesondere im Gazastreifen;

12. *fordert* die internationale Gemeinschaft zur Bereitstellung dringend benötigter Hilfe und Dienste *auf*, um die schwierige humanitäre Lage abzumildern, in der sich die palästinensischen Frauen, Kinder und ihre Familien befinden, und zum Wiederaufbau und zur Entwicklung der maßgeblichen palästinensischen Institutionen beizutragen;

13. *unterstreicht* die Rolle, die alle Finanzierungsinstrumente, einschließlich des Palästinensisch-europäischen Mechanismus zur Verwaltung der sozioökonomischen Unterstützung der Europäischen Kommission und des Treuhandfonds der Weltbank, bei der Gewährung von Direkthilfe an das palästinensische Volk spielen;

14. *fordert* die Mitgliedstaaten *mit Nachdruck auf*, ihre Märkte für Ausfuhren palästinensischer Erzeugnisse zu den günstigsten Bedingungen und im Einklang mit den entsprechenden Handelsregeln zu öffnen und die bestehenden Handels- und Kooperationsabkommen in vollem Umfang durchzuführen;

15. *fordert* die internationale Gebergemeinschaft *auf*, dem palästinensischen Volk die zugesagte Hilfe beschleunigt zur Verfügung zu stellen, um seinen dringenden Bedarf zu decken;

16. *betont* in diesem Zusammenhang, wie wichtig es ist, den freien Zugang humanitärer Hilfsleistungen zum palästinensischen Volk und den freien Personen- und Güterverkehr zu gewährleisten;

17. *betont außerdem*, dass das Abkommen über die Bewegungsfreiheit und den Zugang sowie die Einvernehmlichen Grundsätze für den Grenzübergang Rafah, beide vom 15. November 2005, von beiden Parteien uneingeschränkt angewandt werden müssen, damit die palästinensische Zivilbevölkerung sich innerhalb des Gazastreifens frei bewegen und ihn ungehindert betreten und verlassen kann sowie Ein- und Ausfuhren getätigt werden können;

18. *betont ferner*, dass die Sicherheit des humanitären Personals und der entsprechenden Räumlichkeiten, Einrichtungen, Ausrüstung, Fahrzeuge und Versorgungsgüter gewährleistet sowie dafür gesorgt werden muss, dass der Zugang des humanitären Personals und die Auslieferung von Versorgungsgütern und Ausrüstung sicher und ungehindert erfolgt, damit dieses Personal seine Aufgabe, der betroffenen Zivilbevölkerung behilflich zu sein, effizient wahrnehmen kann;

19. *fordert* die internationale Gebergemeinschaft, die Einrichtungen und Organisationen der Vereinten Nationen und die nichtstaatlichen Organisationen *nachdrücklich auf*, dem palästinensischen Volk so rasch wie möglich wirtschaftliche und humanitäre Nothilfe zu gewähren, insbesondere im Gazastreifen, um den Auswirkungen der gegenwärtigen Krise entgegenzutreten;

20. *betont* die Notwendigkeit der weiteren Verwirklichung des Pariser Protokolls vom 29. April 1994 über wirtschaftliche Beziehungen, des fünften Anhangs zu dem am 28. September 1995 in Washington unterzeichneten Israe-

lich-palästinensischen Interimsabkommen über das Westjordanland und den Gazastreifen³⁰⁹, namentlich in Bezug auf den vollständigen, raschen und regelmäßigen Transfer der palästinensischen Einnahmen aus indirekten Steuern;

21. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, der Folgendes enthält:

a) eine Evaluierung der Hilfe, die das palästinensische Volk tatsächlich erhalten hat;

b) eine Evaluierung des noch ungedeckten Bedarfs sowie konkrete Vorschläge, wie diesem wirksam entsprochen werden kann;

22. *beschließt*, den Unterpunkt „Hilfe für das palästinensische Volk“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 65/135

Verabschiedet auf der 67. Plenarsitzung am 15. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/65/L.47 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Algerien, Andorra, Argentinien, Australien, Bahamas, Bangladesch, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Burkina Faso, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irland, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kolumbien, Kuba, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Pakistan, Panama, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Serbien, Seychellen, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Lucia, Togo, Tschechische Republik, Türkei, Turkmenistan, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

65/135. Humanitäre Hilfe, Nothilfe, Rehabilitation, Wiederherstellung und Wiederaufbau in Reaktion auf die humanitäre Notlage in Haiti, namentlich die verheerenden Auswirkungen des Erdbebens

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolution 46/182 vom 19. Dezember 1991 und der in der dazugehörigen Anlage enthaltenen Leitlinien, der anderen einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats sowie der vereinbarten Schlussfolgerungen des Rates,

unter Hinweis auf ihre Resolution 64/250 vom 22. Januar 2010,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von den vom Präsidenten der Generalversammlung seit Januar 2010 einberufenen informellen Sitzungen über Haiti,

im Bewusstsein der ungeheuren Verluste an Menschenleben sowie der großen Zahl der Verletzten und der von den gravierenden Auswirkungen der Katastrophe unter anderem auf die Ernährungssicherheit und den Bildungs-, Wohnungs- und Gesundheitssektor Betroffenen sowie der anhaltenden Bedürfnisse, die aus der prekären Lage der betroffenen Bevölkerung erwachsen,

sowie im Bewusstsein der ungeheuren Sachschäden, die an Wohnstätten, Schulen, Krankenhäusern, staatlichen Einrichtungen und grundlegenden Infrastrukturen in der Hauptstadt Port-au-Prince und in anderen Landesteilen entstanden sind, und mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die mittel- und langfristigen sozialen, wirtschaftlichen und entwicklungsbezogenen Auswirkungen der Katastrophe auf das betroffene Land,

besorgt über die prekäre Lage der Binnenvertriebenen in Haiti, insbesondere der Frauen, Kinder, älteren Menschen und Menschen mit Behinderungen, und sich dessen bewusst, dass für ihre Lage eine dauerhafte und nachhaltige Lösung gefunden werden muss, indem die Anstrengungen der Regierung Haitis zur Schaffung der Bedingungen und Bereitstellung der erforderlichen Mittel unterstützt werden, die es den Binnenvertriebenen gestatten, freiwillig, in Sicherheit und Würde an ihre Heimstätten oder den Ort ihres gewöhnlichen Aufenthalts zurückzukehren oder sich freiwillig in einem anderen Teil des Landes wiederanzusiedeln,

unter Begrüßung der Anstrengungen, die die Vereinten Nationen unternehmen, um das Problem der sexuellen und geschlechtsspezifischen Gewalt, namentlich in Lagern für Binnenvertriebene, anzugehen,

in der Erkenntnis, dass es fortgesetzter Unterstützung seitens der internationalen Gemeinschaft bedarf, um der humanitären Notlage in Haiti, insbesondere der Choleraepidemie, zu begegnen, und dass es wichtig ist, zur Stabilität beizutragen und die Bemühungen um Wiederherstellung und Wiederaufbau, namentlich durch frühzeitige Wiederherstellungsmaßnahmen, zu stärken, um den Übergang von der Nothilfe und der Wiederherstellung zur Entwicklungszusammenarbeit in Haiti zu ermöglichen,

in Anerkennung der Anstrengungen, die das Volk und die Regierung Haitis, die Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti und das System der Vereinten Nationen sowie die Internationale Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung und zivilgesellschaftliche Organisationen, einschließlich religiöser Organisationen, unternehmen, um humanitäre Hilfe zu leisten und die Frühphase der Wiederherstellung, die Rehabilitation und den Wiederaufbau zu unterstützen,

unter Begrüßung der Führungsrolle des Generalsekretärs bei der Gewährleistung einer raschen Reaktion des Systems der Vereinten Nationen auf die tragischen Ereignisse und in Würdigung der Koordinierungsrolle, die das Sekretariats-Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten

³⁰⁹ A/51/889-S/1997/357, Anlage.

dabei spielt, die Regierung Haitis bei der Gewährleistung einer kohärenten internationalen Reaktion auf die humanitäre Notlage zu unterstützen,

sowie unter Begrüßung der Anstrengungen des Sondergesandten der Vereinten Nationen für Haiti, internationale Unterstützung für die Nothilfeinsätze, die Rehabilitation, die Wiederherstellung und den Wiederaufbau zu mobilisieren, sowie der Nothilfe Koordinatorin und des Residierenden/Humanitären Koordinators für Haiti,

unterstreichend, wie wichtig es ist, die Führung der humanitären Maßnahmen und die Koordinierung aller humanitären Akteure, einschließlich der zivilgesellschaftlichen Organisationen, in Unterstützung der Regierung Haitis weiter zu gewährleisten,

erneut erklärend, dass nach wie vor ein hohes Maß an Unterstützung und Engagement für die humanitäre Hilfe, die Frühphase der Wiederherstellung und die Rehabilitations-, Wiederaufbau- und Entwicklungsmaßnahmen, auch mittel- und langfristig, erforderlich ist, in dem der Geist der internationalen Solidarität und Zusammenarbeit bei der Bewältigung der Katastrophe zum Ausdruck kommt,

in Anbetracht dessen, dass die internationale Gemeinschaft zum Wiederaufbau der betroffenen Gebiete und zur Milderung der durch diese Naturkatastrophe verursachten gravierenden Situation enorme Anstrengungen und Solidarität aufbieten muss, in denen zum Ausdruck kommt, wie wichtig eine in umfassendstem Maße abgestimmte Reaktion ist, und die die nationalen Entwicklungsprioritäten Haitis, namentlich den Aktionsplan für die nationale Wiederherstellung und Entwicklung Haitis, berücksichtigen,

unter Begrüßung der Unterstützungszusagen, die auf der am 31. März 2010 in New York abgehaltenen Internationalen Geberkonferenz „Eine neue Zukunft für Haiti“ und auf dem am 2. Juni 2010 in Punta Cana (Dominikanische Republik) abgehaltenen Weltgipfel für die Zukunft Haitis abgegeben wurden, und die internationale Gemeinschaft dazu ermutigend, ihre Unterstützung zur Deckung des kurz- und langfristigen Bedarfs für die Wiederherstellung und den Wiederaufbau Haitis fortzusetzen,

sowie begrüßend, dass die Interimskommission für die Wiederherstellung Haitis und der Wiederaufbaufonds für Haiti geschaffen wurden, denen bei den Wiederaufbaumaßnahmen in Haiti eine bedeutende Rolle zukommt,

erneut darauf hinweisend, dass das System der Vereinten Nationen sicherstellen muss, dass humanitäre Hilfe, Hilfe in der Frühphase der Wiederherstellung und Wiederaufbauhilfe rasch, in ausreichendem Umfang, wirksam und kohärent bereitgestellt werden, dass dabei eine Koordinierung aller Akteure im humanitären und im Entwicklungsbereich und eine Abstimmung mit der Regierung Haitis erfolgt, diese unterstützt wird und die Grundsätze der Menschlichkeit, der Neutralität, der Unparteilichkeit und der Unabhängigkeit gewahrt werden,

1. *begrüßt* den gemäß Resolution 64/250 vorgelegten Bericht des Generalsekretärs³¹⁰;

2. *bestätigt* die Führungsrolle der Regierung Haitis bei allen Aspekten der humanitären Maßnahmen und bei den Rehabilitations-, Wiederherstellungs-, Wiederaufbau- und Entwicklungsplänen für das Land;

3. *unterstreicht*, dass das Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten die Aufgabe der Gesamtkoordinierung dabei wahrnimmt, der Regierung Haitis bei der Gewährleistung einer kohärenten internationalen Reaktion auf die humanitäre Notlage in Haiti behilflich zu sein;

4. *fordert* die Mitgliedstaaten, das System der Vereinten Nationen und die zuständigen humanitären Organisationen, einschließlich der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung, *auf*, bei der Bereitstellung humanitärer Hilfe für die betroffene Bevölkerung weiter mit der Regierung Haitis zusammenzuarbeiten, und betont, wie wichtig es ist, sich in dieser Hinsicht namentlich mit den zivilgesellschaftlichen Organisationen, zu denen auch die religiösen Organisationen zählen, besser abzustimmen;

5. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, die Anstrengungen, die die Regierung Haitis unter der Führung des Ministeriums für öffentliche Gesundheit und Bevölkerung und mit Unterstützung der humanitären Akteure gegen die Choleraepidemie unternimmt, rasch und stärker zu unterstützen, und betont in diesem Zusammenhang, wie wichtig es ist, die anhaltenden Herausforderungen anzugehen, die sich dem Gesundheitssystem und dem Wasser- und Abwassersektor namentlich im Wiederaufbauprozess stellen;

6. *unterstreicht* die Notwendigkeit, verstärkte Anstrengungen im Hinblick auf den Wiederaufbau und die soziale, ökologische und wirtschaftliche Wiederherstellung zu unternehmen, um so auch der humanitären Lage in Haiti zu begegnen;

7. *unterstreicht*, dass dringend Maßnahmen getroffen werden müssen, die zu einer dauerhaften und nachhaltigen Lösung für die Lage der Binnenvertriebenen in Haiti, insbesondere der Frauen, Kinder und Menschen mit Behinderungen, führen, eingedenk ihrer besonderen Bedürfnisse, und fordert in dieser Hinsicht die Akteure im humanitären und im Entwicklungsbereich nachdrücklich auf, die Regierung Haitis auf Ersuchen dabei zu unterstützen, unter anderem die Fragen der Bodenrechte, der Trümmerbeseitigung und der Förderung der Existenzgrundlagen für die betroffene Bevölkerung anzugehen;

8. *erkennt an*, dass dem System der Vereinten Nationen eine wichtige Rolle dabei zukommt, die Anstrengungen zur Bewältigung des Problems der sexuellen und geschlechtsspezifischen Gewalt in Haiti, namentlich im Hinblick auf die Binnenvertriebenen, zu unterstützen, und legt dem System

³¹⁰ A/65/335.

der Vereinten Nationen nahe und bittet die Akteure im humanitären und im Entwicklungsbereich, in allen Hilfe- und Wiederherstellungsprozessen zugunsten Haitis die Berücksichtigung der Geschlechterperspektive zu fördern;

9. *wiederholt ihren Aufruf* an alle Mitgliedstaaten und alle zuständigen Organe und Gremien des Systems der Vereinten Nationen sowie an die internationalen Finanzinstitutionen und Entwicklungsorganisationen, die Soforthilfe-, frühzeitigen Wiederherstellungs-, Rehabilitations-, Wiederaufbau- und Entwicklungsmaßnahmen Haitis zügig, nachhaltig und angemessen zu unterstützen;

10. *fordert* die Geber und die anderen Partner *auf*, den Wiederaufbaufonds für Haiti zu unterstützen, und legt ihnen eindringlich nahe, ihren im Frühjahr 2010 in New York auf der Internationalen Geberkonferenz „Eine neue Zukunft für Haiti“ und in Punta Cana auf dem Weltgipfel für die Zukunft Haitis abgegebenen Zusagen unverzüglich nachzukommen;

11. *würdigt* die Schaffung der Interimskommission für die Wiederherstellung Haitis unter dem gemeinsamen Vorsitz des Premierministers Haitis, Herrn Jean-Max Bellerives, und des ehemaligen Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika, Herrn William Jefferson Clintons, die das Ziel verfolgt, die strategische Planung und Koordinierung vorzunehmen und die von bilateralen und multilateralen Gebern, zivilgesellschaftlichen Organisationen und dem Privatsektor bereitgestellten Ressourcen mit aller gebotenen Transparenz und Rechenschaftslegung einzusetzen, und sieht einer fortgesetzten Unterstützung seitens der Geber und anderer nationaler, regionaler und internationaler Organisationen, Partner und Akteure im Zusammenhang mit der Durchführung des Mandats der Kommission erwartungsvoll entgegen;

12. *ersucht* den Generalsekretär und alle zuständigen Organe und Gremien des Systems der Vereinten Nationen sowie die internationalen Finanzinstitutionen und Entwicklungsorganisationen, Haiti nach Möglichkeit durch anhaltende, wirksame humanitäre, technische und finanzielle Hilfe zu unterstützen und damit zur Überwindung der humanitären Notlage, zur Rehabilitation und Erholung der Wirtschaft und der betroffenen Bevölkerung sowie zum Wiederaufbau beizutragen, im Einklang mit den auf nationaler Ebene festgelegten Prioritäten, namentlich durch Projekte, die den Aufbau von Kapazitäten fördern und den Übergang von der Nothilfe zur Entwicklungszusammenarbeit erleichtern;

13. *ersucht* den Generalsekretär, in dieser Hinsicht Konsultationen mit den Mitgliedstaaten, namentlich über die Ad-hoc-Beratungsgruppe für Haiti, und mit den zuständigen Organen und Gremien der Vereinten Nationen, namentlich der Kommission für Friedenskonsolidierung und dem Wirtschafts- und Sozialrat, darüber zu führen, wie die Wiederaufbau- und Entwicklungsmaßnahmen in Haiti besser koordiniert werden können;

14. *ersucht* die zuständigen Organe und Gremien des Systems der Vereinten Nationen und die anderen maßgeblichen internationalen Organisationen, mehr Unterstützung und Hilfe dabei zu gewähren, die Kapazitäten Haitis für die Bekämpfung der Cholera und die Vorbereitung auf Katastro-

phenfälle auszubauen sowie seine Anfälligkeit für Naturkatastrophen zu verringern und die Minderung und das Management des Katastrophenrisikos in seine Entwicklungsstrategien und -programme zu integrieren, im Einklang mit dem Hyogo-Rahmenaktionsplan 2005-2015: Stärkung der Widerstandskraft von Nationen und Gemeinwesen gegen Katastrophen³¹¹;

15. *ersucht* den Generalsekretär, die Mitgliedstaaten regelmäßig über die humanitären Hilfsmaßnahmen in Haiti unterrichtet zu halten und der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung unter dem Unterpunkt „Verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen“ über die Durchführung dieser Resolution und die Fortschritte bei den Hilfs-, Rehabilitations- und Wiederaufbaumaßnahmen für das betroffene Land Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 65/136

Verabschiedet auf der 67. Plenarsitzung am 15. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/65/L.48 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Antigua und Barbuda, Argentinien, Australien, Bahamas, Bangladesch, Barbados, Belgien, Belize, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Burkina Faso, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Finnland, Grenada, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kolumbien, Kuba, Litauen, Luxemburg, Malta, Mexiko, Monaco, Montenegro, Nicaragua, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Peru, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Salomonen, Samoa, San Marino, Serbien, Seychellen, Slowenien, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Suriname, Togo, Trinidad und Tobago, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigte Staaten von Amerika.

65/136. Not- und Wiederaufbauhilfe für Haiti, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen und andere vom Hurrikan Tomas betroffene Länder

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 49/22 A vom 2. Dezember 1994, 54/219 vom 22. Dezember 1999, 61/200 vom 20. Dezember 2006, 62/192 vom 19. Dezember 2007, 63/216 und 63/217 vom 19. Dezember 2008 und 64/200 vom 21. Dezember 2009,

sowie unter Hinweis auf den Bericht des Generalsekretärs „Verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen“³¹²,

mit großem Bedauern über die Zahl der Menschen, die infolge des Hurrikans Tomas, der St. Lucia und St. Vincent und die Grenadinen am 30. und 31. Oktober und Haiti am 5. und 6. November 2010 traf, getötet wurden, vermisst werden beziehungsweise in Mitleidenschaft gezogen wurden,

³¹¹ A/CONF.206/6 und Corr.1, Kap. I, Resolution 2.

³¹² A/65/82-E/2010/88.

sehr besorgt über die ungeheuren Schäden, die der Hurrikan Tomas an Kulturpflanzen, Häusern, Grundinfrastrukturen, in touristischen und anderen Gebieten und für die Volkswirtschaft Haitis, St. Lucias, St. Vincents und der Grenadinen und der anderen betroffenen Länder verursacht hat und die sich nachteilig auf die Pläne für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung dieser Länder auswirken könnten,

sowie sehr besorgt über die prekäre Lage der Haitianer, die nach dem Erdbeben vom Januar 2010 noch immer in Lagern für Binnenvertriebene und in informellen Siedlungen leben, sowie angesichts der Zunahme der Cholerainfektionen nach den durch den Hurrikan Tomas verursachten Überschwemmungen,

beunruhigt über die Verwüstung, die der Hurrikan Tomas im Agrarsektor Haitis, St. Lucias und St. Vincents und der Grenadinen, insbesondere an Bananenplantagen, Nutzbäumen und im Gemüseanbau sowie bei den Viehbeständen, angerichtet hat, über die kurzfristigen Auswirkungen des Hurrikans auf die Existenzgrundlagen der Landwirte und die mittelfristigen volkswirtschaftlichen Auswirkungen aufgrund der Umsatzeinbußen bei den Agrarexporten,

sich dessen bewusst, dass die karibischen Länder zyklischen Wetterstrukturen unterliegen und wegen ihrer geografischen Lage, ihrer Beschaffenheit und ihrer geringen Größe anfällig für Naturgefahren sind, die ihre Fähigkeit, die Millenniums-Entwicklungsziele zu erreichen, zusätzlich einschränken,

besorgt feststellend, dass tropische Stürme und Hurrikane Menschenleben gefordert, Schäden an Infrastrukturen verursacht und sich nachteilig auf die Entwicklung ausgewirkt haben, dass die atlantischen Hurrikansaisons aktiver und länger werden und dass die karibische Region für solche Ereignisse äußerst anfällig ist,

im Bewusstsein der Anstrengungen, die die Regierungen und die Bevölkerung Haitis, St. Lucias, St. Vincents und der Grenadinen und der anderen betroffenen Länder unternehmen, um Leben zu retten und das Leid der Opfer des Hurrikans Tomas zu lindern,

eingedenk der ungeheuren Anstrengungen, die notwendig sein werden, um die durch diese Naturkatastrophe verursachte ernste Lage zu verbessern,

begrüßend, dass die internationale Gemeinschaft, das System der Vereinten Nationen, Regionalorganisationen, internationale Organisationen, die Internationale Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung und nichtstaatliche Organisationen rasch reagiert haben, um der betroffenen Bevölkerung Hilfe zu leisten,

in der Erkenntnis, dass es in Anbetracht des Ausmaßes der Katastrophe und ihrer mittel- und langfristigen Auswirkungen ergänzend zu den Anstrengungen, die die Regierungen und die Bevölkerung Haitis, St. Lucias, St. Vincents und der Grenadinen und der anderen betroffenen Länder bereits unternehmen, notwendig sein wird, internationale Solidarität und humanitäre Anteilnahme unter Beweis zu stellen, um eine angemessene multilaterale Zusammenarbeit auf breiterer

Ebene zu gewährleisten, die es gestattet, auf die unmittelbare Notlage in den betroffenen Gebieten einzugehen und den Wiederaufbauprozess einzuleiten,

1. *bekundet* den Regierungen und der Bevölkerung Haitis, St. Lucias, St. Vincents und der Grenadinen und der anderen betroffenen Länder *ihre Solidarität und ihre Unterstützung*;

2. *dankt* der internationalen Gemeinschaft, dem System der Vereinten Nationen, den Regionalorganisationen, den internationalen Organisationen, der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung und den nichtstaatlichen Organisationen, die den betroffenen Ländern Nothilfe geleistet haben;

3. *appelliert* an alle Mitgliedstaaten und alle Organe und Gremien des Systems der Vereinten Nationen sowie an die internationalen Finanzinstitutionen und Entwicklungsorganisationen, die Soforthilfe-, Rehabilitations-, Wiederaufbau- und Hilfsmaßnahmen für Haiti, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen und die anderen betroffenen Länder zügig zu unterstützen;

4. *legt* den Regierungen Haitis, St. Lucias, St. Vincents und der Grenadinen und der anderen betroffenen Länder *nahe*, gemeinsam mit geeigneten Partnern weitere Strategien zur Prävention und Milderung von Naturkatastrophen im Einklang mit der Internationalen Strategie zur Katastrophenvorsorge zu entwickeln;

5. *ersucht* den Generalsekretär und alle Organe und Gremien des Systems der Vereinten Nationen sowie die internationalen Finanzinstitutionen und Entwicklungsorganisationen, Haiti, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen und die anderen betroffenen Länder nach Möglichkeit durch anhaltende, wirksame humanitäre, technische und finanzielle Hilfe, die zur Überwindung der Notlage und zur Rehabilitation und Erholung der Wirtschaft und der betroffenen Bevölkerung beiträgt, und durch Anstrengungen zum Wiederaufbau und zur Verringerung des Katastrophenrisikos, die den Auswirkungen des Klimawandels Rechnung tragen, zu unterstützen, im Einklang mit den auf nationaler Ebene festgelegten Prioritäten.

RESOLUTION 65/137

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 16. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/65/L.52 und Add.1, eingebracht von: Albanien, Angola, Argentinien, Armenien, Australien, Belgien, Benin, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Indien, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kongo, Kroatien, Lettland, Liberia, Litauen, Luxemburg, Malta, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Schweden, Serbien, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Thailand, Timor-Leste, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

**65/137. Die konfliktfördernde Rolle von Diamanten:
Zerschlagung der Verbindung zwischen dem
illegalen Handel mit Rohdiamanten und
bewaffneten Konflikten als Beitrag zur
Verhütung und Beilegung von Konflikten**

Die Generalversammlung,

in Anbetracht dessen, dass der Handel mit Konfliktdiamanten nach wie vor ein ernstes Problem für die internationale Gemeinschaft darstellt, das unmittelbar mit der Schürung bewaffneter Konflikte, den Aktivitäten von Rebellenbewegungen zur Untergrabung oder zum Sturz rechtmäßiger Regierungen sowie dem unerlaubten Handel mit Rüstungsgütern, insbesondere Kleinwaffen und leichten Waffen, und deren Verbreitung in Verbindung gebracht werden kann,

sowie in Anbetracht der verheerenden Auswirkungen, die durch den Handel mit Konfliktdiamanten geschürte Konflikte auf den Frieden und die Sicherheit der Menschen in den betroffenen Ländern haben, und der bei solchen Konflikten begangenen systematischen und schweren Menschenrechtsverletzungen,

in Anbetracht der negativen Auswirkungen solcher Konflikte auf die regionale Stabilität sowie der Verpflichtungen, welche die Charta der Vereinten Nationen den Staaten im Hinblick auf die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit auferlegt,

anerkennend, dass unbedingt auch weiterhin Maßnahmen zur Eindämmung des Handels mit Konfliktdiamanten getroffen werden müssen,

mit Anerkennung feststellend, dass die Beratungen im Rahmen des Kimberley-Prozesses, einer internationalen, von den Regierungen der teilnehmenden Staaten getragenen Initiative, unter Mitwirkung aller Interessenträger geführt wurden, einschließlich der Diamanten produzierenden, ausführenden und einführenden Staaten, der Diamantenindustrie und der Zivilgesellschaft sowie der den Beitritt anstrebenden Staaten und internationalen Organisationen,

daran erinnernd, dass die Entfernung von Konfliktdiamanten aus dem rechtmäßigen Handel das Hauptziel des Kimberley-Prozesses ist, und betonend, dass dieser seine Aktivitäten fortsetzen muss, damit dieses Ziel erreicht wird,

mit der Aufforderung an die Teilnehmerstaaten des Kimberley-Prozesses, ihren Verpflichtungen konsequent nachzukommen,

anerkennend, dass der Diamantensektor ein wichtiger Katalysator für die Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung ist, die notwendig ist, um in vielen produzierenden Ländern, insbesondere Entwicklungsländern, die Armut zu verringern und die Vorgaben für die Millenniums-Entwicklungsziele zu erfüllen,

eingedenk der Vorteile des rechtmäßigen Diamantenhandels für die produzierenden Länder und unterstreichend, dass weitere Maßnahmen auf internationaler Ebene getroffen werden müssen, um zu verhindern, dass das Problem der Konfliktdiamanten den rechtmäßigen Diamantenhandel be-

einträchtigt, der einen entscheidenden Beitrag zur Volkswirtschaft der Diamanten produzierenden, ausführenden und einführenden Staaten leistet,

feststellend, dass die weitaus meisten der weltweit produzierten Rohdiamanten rechtmäßiger Herkunft sind,

unter Hinweis auf die Charta sowie alle einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats zum Thema Konfliktdiamanten und entschlossen, zur Durchführung der in den genannten Resolutionen vorgesehenen Maßnahmen beizutragen und diese zu unterstützen,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 1459 (2003) des Sicherheitsrats vom 28. Januar 2003, in der der Rat das Zertifikationsystem des Kimberley-Prozesses³¹³ als einen wertvollen Beitrag gegen den Handel mit Konfliktdiamanten nachdrücklich unterstützte,

unter Begrüßung des wichtigen Beitrags des Kimberley-Prozesses, der von den diamantenproduzierenden Ländern Afrikas eingeleitet wurde,

mit Befriedigung feststellend, dass die Anwendung des Zertifikationsystems des Kimberley-Prozesses die Rolle von Konfliktdiamanten bei der Förderung bewaffneter Konflikte weiter einschränken hilft und dazu beitragen dürfte, den rechtmäßigen Handel zu schützen und die wirksame Durchführung der einschlägigen Resolutionen über den Handel mit Konfliktdiamanten sicherzustellen,

in der Erkenntnis, dass die aus dem Kimberley-Prozess gewonnenen Erkenntnisse für die Arbeit der Kommission für Friedenskonsolidierung gegebenenfalls von Nutzen sein können, wenn sie die auf ihrer Tagesordnung stehenden Länder behandelt,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 55/56 vom 1. Dezember 2000, 56/263 vom 13. März 2002, 57/302 vom 15. April 2003, 58/290 vom 14. April 2004, 59/144 vom 15. Dezember 2004, 60/182 vom 20. Dezember 2005, 61/28 vom 4. Dezember 2006, 62/11 vom 26. November 2007, 63/134 vom 11. Dezember 2008 und 64/109 vom 11. Dezember 2009, in denen sie dazu aufforderte, Vorschläge für ein einfaches, wirksames und pragmatisches internationales Zertifikationsystem für Rohdiamanten auszuarbeiten und umzusetzen und dieses regelmäßig zu überprüfen,

in diesem Zusammenhang begrüßend, dass das Zertifikationsystem des Kimberley-Prozesses so angewandt wird, dass es weder den rechtmäßigen Diamantenhandel behindert noch die Regierungen oder die Industrie, insbesondere die kleineren Produzenten, über Gebühr belastet noch die Entwicklung der Diamantenindustrie behindert,

sowie begrüßend, dass die neunundvierzig Teilnehmer des Kimberley-Prozesses, die fünfundsiebzig Länder vertreten, darunter die von der Europäischen Kommission vertretenen siebenundzwanzig Mitgliedstaaten der Europäischen

³¹³ Siehe A/57/489.

Union, beschlossen haben, durch ihre Teilnahme an diesem Prozess und die Anwendung des Zertifikationssystems des Kimberley-Prozesses das Problem der Konfliktdiamanten zu bekämpfen,

Kenntnis nehmend von den Ergebnissen der vom 1. bis 4. November 2010 von Israel ausgerichteten Plenartagung des Kimberley-Prozesses³¹⁴,

unter Begrüßung des wichtigen Beitrags zur Erfüllung der Ziele des Kimberley-Prozesses, den zivilgesellschaftliche Organisationen aus allen Teilnehmerländern und die Diamantenindustrie, insbesondere der Weltdiamantenrat, der alle Aspekte der Diamantenindustrie im Kimberley-Prozess repräsentiert, zu den internationalen Anstrengungen zur Beendigung des Handels mit Konfliktdiamanten geleistet haben und nach wie vor leisten,

sowie unter Begrüßung der vom Weltdiamantenrat angekündigten Initiativen zur freiwilligen Selbstkontrolle der Diamantenindustrie und anerkennend, dass ein derartiges System freiwilliger Selbstkontrolle dazu beiträgt, wie in der Erklärung von Interlaken vom 5. November 2002 über das Zertifikationssystem des Kimberley-Prozesses für Rohdiamanten³¹³ beschrieben, die Wirksamkeit einzelstaatlicher interner Kontrollsysteme für Rohdiamanten zu gewährleisten,

anerkennend, dass die Souveränität der Staaten voll zu achten ist und die Grundsätze der Ausgewogenheit, des gegenseitigen Nutzens und des Konsenses einzuhalten sind,

sowie in Anbetracht dessen, dass das am 1. Januar 2003 in Kraft getretene Zertifikationssystem des Kimberley-Prozesses nur dann glaubhaft sein wird, wenn alle Teilnehmer über die erforderlichen nationalen Rechtsvorschriften in Verbindung mit wirksamen und glaubwürdigen internen Kontrollsystemen verfügen, mittels deren sie Konfliktdiamanten innerhalb ihres Hoheitsgebiets aus der Kette der Produktion, der Ausfuhr und der Einfuhr von Rohdiamanten entfernen können, wobei zu berücksichtigen ist, dass unterschiedliche Produktionsmethoden und Handelsbräuche sowie Unterschiede bei den entsprechenden institutionellen Kontrollen unter Umständen unterschiedliche Ansätze zur Erfüllung der Mindestnormen erfordern,

unter Begrüßung der Bemühungen, den normativen Rahmen des Kimberley-Prozesses durch die Ausarbeitung neuer Vorschriften und Verfahrensnormen zur Regelung der Tätigkeit seiner Arbeitsorgane, Teilnehmer und Beobachter und die Straffung der Verfahren zur Erarbeitung und Annahme seiner Beschlüsse und Dokumente zu verbessern und so die Wirksamkeit des Zertifikationssystems des Kimberley-Prozesses zu steigern,

1. *bekräftigt ihre nachdrückliche und anhaltende Unterstützung* für das Zertifikationssystem des Kimberley-Prozesses³¹³ und den Kimberley-Prozess insgesamt;

2. *erkennt an*, dass das Zertifikationssystem des Kimberley-Prozesses dazu beitragen kann, die wirksame Durchführung der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats zu gewährleisten, die Sanktionen gegen den Handel mit Konfliktdiamanten vorsehen, und als Mechanismus zur Verhütung künftiger Konflikte fungieren kann, und fordert die vollständige Durchführung der vom Rat bereits beschlossenen Maßnahmen zur Bekämpfung des illegalen Handels mit Rohdiamanten, insbesondere mit Konfliktdiamanten, die eine konfliktfördernde Rolle spielen;

3. *begrüßt* die bedingte Aufnahme Swasilands in den Kimberley-Prozess;

4. *erkennt an*, welchen wichtigen Beitrag die internationalen Anstrengungen zur Bewältigung des Problems der Konfliktdiamanten, namentlich das Zertifikationssystem des Kimberley-Prozesses, zur Beilegung der Konflikte und zur Konsolidierung des Friedens in Angola, Liberia und Sierra Leone geleistet haben;

5. *nimmt Kenntnis* von den Anstrengungen, die Anwendung der Mindestauflagen des Kimberley-Prozesses weiter zu stärken, die Anwendung der Auflagen in Bezug auf Einfuhrbestätigungen zu überprüfen und zu untersuchen, inwieweit die Auflagen des Zertifikationssystems des Kimberley-Prozesses bei grenzüberschreitenden Verkäufen über das Internet angewandt werden;

6. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Beschluss des Allgemeinen Rates der Welthandelsorganisation vom 15. Mai 2003, eine Ausnahmeregelung mit Wirkung vom 1. Januar 2003 bis 31. Dezember 2006 für die zur Anwendung des Zertifikationssystems des Kimberley-Prozesses getroffenen Maßnahmen zu gewähren³¹⁵, und von dem Beschluss des Allgemeinen Rates vom 17. November 2006, eine Verlängerung der Ausnahmeregelung bis zum 31. Dezember 2012 zu gewähren³¹⁶;

7. *nimmt Kenntnis* von dem gemäß Resolution 64/109 der Generalversammlung vorgelegten Bericht des Vorsitzes des Kimberley-Prozesses³¹⁴ und beglückwünscht die teilnehmenden Regierungen, die Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration, die Diamantenindustrie und die Organisationen der Zivilgesellschaft, die an dem Prozess mitwirken, zu ihrem Beitrag zur Ausarbeitung, Anwendung und Überwachung des Zertifikationssystems des Kimberley-Prozesses;

8. *anerkennt* die 2010 von den Arbeitsgruppen, Teilnehmern und Beobachtern des Kimberley-Prozesses erzielten Fortschritte bei der Erfüllung der von dem Vorsitz festgelegten Ziele, die darin bestehen, die Anwendung des Systems der gegenseitigen Überprüfung zu stärken, die Transparenz und Genauigkeit der Statistiken zu erhöhen, Forschungsarbeiten

³¹⁴ Siehe A/65/607.

³¹⁵ World Trade Organization, Dokument WT/L/518. Verfügbar unter <http://docsonline.wto.org>.

³¹⁶ World Trade Organization, Dokument G/C/W/559/Rev.1. Verfügbar unter <http://docsonline.wto.org>.

betreffend die Rückverfolgbarkeit von Diamanten zu fördern, durch die verstärkte Einbeziehung der Regierungen, der Industrie und der Zivilgesellschaft in das Zertifikationssystem des Kimberley-Prozesses den Kreis der Beteiligten zu erweitern, den Teilnehmern ein Gefühl der Eigenverantwortung zu vermitteln, den Informations- und Kommunikationsfluss zu verbessern und das Zertifikationssystem besser zur Reaktion auf künftige Herausforderungen zu befähigen;

9. *stellt fest*, dass der Prozess der jährlichen Berichtserstattung über die Anwendung des Zertifikationssystems des Kimberley-Prozesses die Hauptquelle umfassender und regelmäßiger, von den Teilnehmern bereitgestellter Informationen über die Anwendung ist, und fordert die Teilnehmer auf, konsistente und sachbezogene Jahresberichte vorzulegen, um diese Anforderung zu erfüllen;

10. *dankt* Bangladesch, Belarus und Indien dafür, dass sie Überprüfungsbesuche empfangen haben, und begrüßt die Zusage dieser Länder, ihre Zertifikationssysteme laufend für Überprüfungen und Verbesserungen zu öffnen;

11. *nimmt Kenntnis* von den im Rahmen des Kimberley-Prozesses unternommenen Anstrengungen, die Anwendung und Durchsetzung zu stärken und insbesondere die Koordinierung der Maßnahmen des Kimberley-Prozesses in Bezug auf das Vorliegen gefälschter Zertifikate zu gewährleisten, Wachsamkeit zu üben und sicherzustellen, dass Lieferungen verdächtigen Ursprungs entdeckt und gemeldet werden, und den Informationsaustausch bei Verstößen zu erleichtern;

12. *betont*, dass eine möglichst breite Beteiligung an dem Zertifikationssystem des Kimberley-Prozesses von entscheidender Bedeutung ist, und ermutigt alle Mitgliedstaaten, zur Tätigkeit des Kimberley-Prozesses beizutragen, indem sie die Mitgliedschaft anstreben, sich aktiv an dem Zertifikationssystem beteiligen und den darin enthaltenen Verpflichtungen nachkommen, und begrüßt die zunehmende Mitwirkung zivilgesellschaftlicher Organisationen an dem Prozess;

13. *fordert* die Teilnehmer des Kimberley-Prozesses *auf*, auch künftig Regeln und Verfahren zur weiteren Steigerung der Wirksamkeit des Zertifikationssystems des Kimberley-Prozesses festzulegen und die bestehenden Regeln und Verfahren zu verbessern, und stellt mit Befriedigung fest, dass der Prozess im Hinblick auf die Aufstellung transparenter und einheitlicher Regeln und Verfahren und die Verbesserung der prozessinternen Konsultations- und Koordinierungsmechanismen jetzt systematischer arbeitet;

14. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der im Kimberley-Prozess bestehenden Bereitschaft, diejenigen Teilnehmer, denen die Einhaltung der Anforderungen des Zertifikationssystems des Kimberley-Prozesses vorübergehend Schwierigkeiten bereitet, zu unterstützen und ihnen technische Hilfe zu gewähren;

15. *nimmt außerdem mit Anerkennung Kenntnis* von der fortgesetzten Zusammenarbeit in der Frage der Diamanten aus Côte d'Ivoire zwischen dem Kimberley-Prozess und den Vereinten Nationen im Einklang mit dem Verwaltungsbeschluss über den Informationsaustausch mit den Vereinten

Nationen³¹⁷ und von der fortgesetzten Überwachung der Lage in dem Land auf der Grundlage der Berichte der Sachverständigengruppe der Vereinten Nationen für Côte d'Ivoire, die der Sicherheitsrat ursprünglich in seiner Resolution 1584 (2005) vom 1. Februar 2005 einsetzte, und in Verbindung mit Côte d'Ivoire und legt dem Kimberley-Prozess und den Vereinten Nationen nahe, in der Frage der Diamanten aus Côte d'Ivoire weiter zusammenzuarbeiten, mit dem Endziel, die Voraussetzungen für die Aufhebung der Sanktionen der Vereinten Nationen gegen den Handel mit Rohdiamanten aus Côte d'Ivoire zu erfüllen;

16. *befürwortet* die anhaltenden Anstrengungen im Rahmen des Kimberley-Prozesses, die Anwendung des Zertifikationssystems des Kimberley-Prozesses in Westafrika zu verstärken, begrüßt die diesbezüglichen Anstrengungen Guineas und die Maßnahmen, mit denen Liberia auf die anhaltenden Herausforderungen bei der Anwendung reagiert, und fordert die Mitgliedstaaten, die Teilnehmer des Kimberley-Prozesses sind, auf, zu erwägen, die Anwendung des Zertifikationssystems des Kimberley-Prozesses in Westafrika zu unterstützen;

17. *nimmt mit Anerkennung davon Kenntnis*, dass die vom Vorsitz des Kimberley-Prozesses vorgelegten Initiativen betreffend die Zusammenarbeit zwischen dem Kimberley-Prozess und der Weltzollorganisation, die Einsetzung der Unterarbeitsgruppe für Handelserleichterung und die Einsetzung des Ad-hoc-Ausschusses zur Sondierung von Modalitäten zur Steigerung der Effizienz des Kimberley-Prozesses angenommen wurden, mit dem Ziel, administrative Unterstützung für seine Aktivitäten zu leisten³¹⁴;

18. *nimmt davon Kenntnis*, dass das Plenum des Kimberley-Prozesses vier weitere Verwaltungsbeschlüsse fasste, namentlich zur Aufgabenstellung des Vorsitzes und des stellvertretenden Vorsitzes des Kimberley-Prozesses, zu den Verfahren für die Erarbeitung und Annahme von Dokumenten und Beschlüssen im Kimberley-Prozess, zu den Verfahren für die Wahrung der Vertraulichkeit innerhalb des Kimberley-Prozesses und zur Nutzung von Daten auf der Grundlage von Zertifikaten des Kimberley-Prozesses³¹⁴;

19. *nimmt mit Anerkennung davon Kenntnis*, dass erhebliche Aufmerksamkeit und Mühe auf die Verbesserung der durchsetzungsbezogenen Maßnahmen im Kimberley-Prozess verwendet wurden, woraufhin ein Seminar über die Durchsetzung einberufen wurde, das am 24. Juni 2010 in Tel Aviv (Israel) stattfand, und ein entsprechender Bericht „Diamonds without Borders: An Assessment of the Challenges of Implementing and Enforcing the Kimberley Process Certification Scheme“ (Diamanten ohne Grenzen: Eine Bewertung der Herausforderungen bei der Anwendung und Durchsetzung des Zertifikationssystems des Kimberley-Prozesses) herausgegeben wurde, nimmt außerdem mit Anerkennung Kenntnis von der aktiven Beteiligung der Weltzollorganisation an dem Seminar und stellt fest, dass die Zusammenarbeit

³¹⁷ A/64/559, Anlage, Beilage I.

zwischen dem Kimberley-Prozess und der Weltzollunion die Notwendigkeit internationaler Zusammenarbeit zwischen den nationalen und den internationalen Durchsetzungsorganisationen unterstreicht;

20. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den Fortschritten bei den Arbeiten zur Erstellung von Herkunftsprofilen für Diamanten aus Guinea, Liberia und Sierra Leone, durch die die am Kimberley-Prozess beteiligten westafrikanischen Behörden besser in die Lage versetzt werden sollen, gegen die mögliche Infiltrierung ihrer landesinternen Produktion durch Sanktionen unterliegende ivorische Diamanten vorzugehen, sowie bei den Arbeiten zur Aktualisierung des Herkunftsprofils der Marange-Diamanten aus Simbabwe;

21. *nimmt mit höchster Anerkennung Kenntnis* von dem wichtigen Beitrag, den Israel, das 2010 den Vorsitz des Kimberley-Prozesses führt, zu den Bemühungen um die Eindämmung des Handels mit Konfliktdiamanten geleistet hat, begrüßt es, dass die Demokratische Republik Kongo ausgewählt wurde, den Vorsitz zu übernehmen, und nimmt davon Kenntnis, dass im Rahmen des Prozesses beschlossen wurde, über den stellvertretenden Vorsitz für 2011 in einem schriftlichen Verfahren zu entscheiden;

22. *ersucht* den Vorsitz des Kimberley-Prozesses, der Generalversammlung auf ihrer sechshundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Anwendung des Prozesses vorzulegen;

23. *beschließt*, den Punkt „Die konfliktfördernde Rolle von Diamanten“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechshundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 65/138

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 16. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/65/L.44/Rev.1 und Add.1, in seiner mündlich abgeänderten Fassung, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Angola, Aserbaidschan, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Belarus, Belize, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Burkina Faso, China, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominikanische Republik, Fidschi, Grenada, Honduras, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kap Verde, Katar, Kongo, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Madagaskar, Marokko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Nepal, Nicaragua, Oman, Pakistan, Panama, Peru, Philippinen, Republik Korea, Russische Föderation, Saudi-Arabien, Senegal, Seychellen, Sudan, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Trinidad und Tobago, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Vietnam, Zentralafrikanische Republik.

65/138. Förderung des Dialogs, der Verständigung und der Zusammenarbeit zwischen den Religionen und Kulturen zugunsten des Friedens

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der in der Charta der Vereinten Nationen und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³¹⁸

³¹⁸ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

verankerten Ziele und Grundsätze, insbesondere des Rechts auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 36/55 vom 25. November 1981, mit der sie die Erklärung über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Überzeugung verkündete, 56/6 vom 9. November 2001 über die Globale Agenda für den Dialog zwischen den Kulturen, 57/6 vom 4. November 2002 über die Internationale Dekade für eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit zugunsten der Kinder der Welt (2001-2010), 57/337 vom 3. Juli 2003 über die Verhütung bewaffneter Konflikte, 58/128 vom 19. Dezember 2003 über die Förderung von Verständnis, Harmonie und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Religion und der Kultur, 59/23 vom 11. November 2004 über die Förderung des interreligiösen Dialogs, 61/17 vom 20. November 2006 über das Internationale Jahr der Aussöhnung 2009, 62/155 vom 18. Dezember 2007 über Menschenrechte und kulturelle Vielfalt, 63/113 vom 5. Dezember 2008 über die Internationale Dekade für eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit zugunsten der Kinder der Welt (2001-2010), 63/181 vom 18. Dezember 2008 über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Weltanschauung, 64/81 vom 7. Dezember 2009 über die Förderung des Dialogs, der Verständigung und der Zusammenarbeit zwischen den Religionen und Kulturen zugunsten des Friedens und 65/5 vom 20. Oktober 2010 über die Weltwoche der interreligiösen Harmonie,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 63/22 vom 13. November 2008 über die Förderung des Dialogs, der Verständigung und der Zusammenarbeit zwischen den Religionen und Kulturen zugunsten des Friedens und auf die führende Rolle der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur bei der Begehung des Internationalen Jahres der Annäherung der Kulturen 2010,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 64/14 vom 10. November 2009 über die Allianz der Zivilisationen, in der sie die Anstrengungen begrüßte, ein größeres Verständnis und mehr Achtung zwischen Menschen verschiedener Zivilisationen, Kulturen und Religionen zu fördern,

eingedenk des wertvollen Beitrags, den der Dialog zwischen den Kulturen zu einem besseren Bewusstsein und Verständnis der von allen Menschen geteilten gemeinsamen Werte leisten kann,

feststellend, dass der Dialog zwischen den Religionen und Kulturen maßgeblich zur gegenseitigen Verständigung, zur Förderung einer Kultur des Friedens und der Toleranz und zur Verbesserung der allgemeinen Beziehungen zwischen Menschen unterschiedlichen kulturellen und religiösen Hintergrunds sowie zwischen Nationen beigetragen hat,

in der Erkenntnis, dass die kulturelle Vielfalt und das Streben aller Völker und Nationen nach kultureller Entwicklung Quellen der gegenseitigen Bereicherung des kulturellen Lebens der Menschen darstellen,

unter Hervorhebung der im Ergebnisdokument der Plenartagung auf hoher Ebene der fünfundsiebzehnten Tagung

der Generalversammlung³¹⁹ erwähnten Bedeutung der Kultur für die Entwicklung im Hinblick auf die Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele,

in Anbetracht der verschiedenen einander verstärkenden und miteinander verknüpften Initiativen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene zur Vertiefung des Dialogs, der Verständigung und der Zusammenarbeit zwischen den Religionen, Kulturen und Zivilisationen³²⁰,

sowie in Anbetracht der Begehung des Internationalen Jahres der Annäherung der Kulturen 2010³²¹,

unter Befürwortung von Aktivitäten, die darauf abzielen, den Dialog zwischen den Religionen und Kulturen zu fördern und so die gesellschaftliche Stabilität, die Achtung der Vielfalt und die gegenseitige Achtung in von Vielfalt geprägten Gemeinwesen zu stärken sowie ein dem Frieden und der gegenseitigen Verständigung förderliches globales, regionales, nationales und lokales Umfeld zu schaffen,

bekräftigend, wie wichtig es ist, den Prozess der Einbeziehung aller Interessenträger, insbesondere der Frauen und Jugendlichen, in den Dialog zwischen den Religionen und Kulturen im Rahmen der entsprechenden Initiativen auf den verschiedenen Ebenen aufrechtzuerhalten,

in Anbetracht des Bekenntnisses aller Religionen zum Frieden,

1. *erklärt*, dass gegenseitige Verständigung und interreligiöser und interkultureller Dialog wichtige Dimensionen des Dialogs zwischen den Zivilisationen und der Kultur des Friedens darstellen;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Dialog zwischen den Kulturen, Religionen und Zivilisationen³²²;

3. *nimmt Kenntnis* von der fortlaufenden Arbeit der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur betreffend den interreligiösen Dialog im Zusammenhang mit ihren Bemühungen zur Förderung des

Dialogs zwischen den Zivilisationen, Kulturen und Völkern sowie von den Aktivitäten zugunsten einer Kultur des Friedens und begrüßt ihre schwerpunktmäßige Ausrichtung auf konkrete Maßnahmen auf globaler, regionaler und subregionaler Ebene;

4. *bekräftigt* die feierliche Selbstverpflichtung aller Staaten, ihren Verpflichtungen zur Förderung der allgemeinen Achtung, der Einhaltung und des Schutzes aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³¹⁸ und anderen Menschenrechtsübereinkünften und dem Völkerrecht nachzukommen, wobei der universale Charakter dieser Rechte und Freiheiten außer Frage steht;

5. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Medien unternehmen, um den interreligiösen und interkulturellen Dialog zu fördern, ermutigt zur weiteren Förderung des Dialogs zwischen den Medien aller Kulturen und Zivilisationen, betont, dass jeder das Recht auf freie Meinungsäußerung hat, und bekräftigt, dass die Ausübung dieses Rechts mit besonderen Pflichten und einer besonderen Verantwortung verbunden ist und daher bestimmten Einschränkungen unterworfen werden kann, jedoch nur, sofern diese gesetzlich vorgesehen und für die Achtung der Rechte oder des Rufs anderer, für den Schutz der nationalen Sicherheit oder öffentlichen Ordnung oder der öffentlichen Gesundheit oder Sittlichkeit erforderlich sind;

6. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, gegebenenfalls Initiativen zu prüfen, in deren Rahmen Bereiche für konkrete Maßnahmen in allen Teilen und Schichten der Gesellschaft zur Förderung des Dialogs, der Toleranz, der Verständigung und der Zusammenarbeit zwischen den Religionen und Kulturen aufgezeigt werden, unter anderem die Ideen, die während des am 4. und 5. Oktober 2007 in New York geführten Dialogs auf hoher Ebene über interreligiöse und interkulturelle Verständigung und Zusammenarbeit im Dienste des Friedens vorgeschlagen wurden, namentlich die Idee einer Verstärkung des Prozesses des Dialogs zwischen den Weltreligionen;

7. *nimmt davon Kenntnis*, dass vom 16. bis 18. März 2010 in Manila die Sondertagung der Minister der Bewegung der nichtgebundenen Länder über Dialog und Zusammenarbeit zwischen den Religionen zugunsten des Friedens und der Entwicklung abgehalten wurde, und verweist unter anderem auf die Erklärung und das Aktionsprogramm von Manila über Dialog und Zusammenarbeit zwischen den Religionen zugunsten des Friedens und der Entwicklung, in denen hervorgehoben wird, wie wichtig verstärkte Anstrengungen zur Förderung der Achtung der Vielfalt der Religionen, Weltanschauungen, Kulturen und Gesellschaften sind;

8. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, den interreligiösen und interkulturellen Dialog gegebenenfalls als wichtiges Instrument bei den Anstrengungen zur Herbeiführung des Friedens und zur vollen Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele zu erwägen;

9. *begrüßt* die Begehung des Internationalen Jahres der Annäherung der Kulturen³²¹, anlässlich dessen unter ande-

³¹⁹ Siehe Resolution 65/1.

³²⁰ Dritter Globaler Dialog zwischen den Medien am 7. und 8. Mai 2008 in Bali (Indonesien), Weltkonferenz über den Dialog vom 16. bis 18. Juli 2008 in Madrid, dritter Kongress der Führer von Weltreligionen und traditionellen Religionen am 1. und 2. Juli 2009 in Astana unter Beteiligung und mit technischer Hilfe des Systems der Vereinten Nationen, fünfter Interreligiöser Dialog des Asien-Europa-Treffens vom 23. bis 25. September 2009 in Seoul, siebentes Rhodos-Forum „Dialog der Kulturen“ vom 8. bis 12. Oktober 2009 in Rhodos (Griechenland), fünfter Interreligiöser Dialog der asiatisch-pazifischen Region vom 28. bis 30. Oktober 2009 in Perth (Australien), Parlament der Weltreligionen vom 3. bis 9. Dezember 2009 in Melbourne (Australien), drittes Forum der Allianz der Zivilisationen der Vereinten Nationen vom 27. bis 29. Mai 2010 in Rio de Janeiro (Brasilien) und andere im Bericht des Generalsekretärs beschriebene Initiativen des Systems der Vereinten Nationen und sechster Interreligiöser Dialog des Asien-Europa-Treffens vom 7. bis 9. April 2010 in Toledo/Madrid.

³²¹ Siehe Resolution 62/90.

³²² A/65/269.

rem am 21. April 2010 am Amtssitz der Vereinten Nationen eine Sonderveranstaltung unter Beteiligung des Präsidenten der Generalversammlung und des Generalsekretärs abgehalten wurde;

10. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Anstrengungen, die die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur als federführende Stelle für die Begehung des Internationalen Jahres der Annäherung der Kulturen unternommen hat, um den Aktionsplan zur Begehung des Jahres zu fördern, und von der Unterstützung seitens der Mitgliedstaaten und aller Organisationen und Institutionen, einschließlich der zivilgesellschaftlichen Organisationen, die bei der Begehung des Jahres ihr festes Bekenntnis zum Dialog zwischen den Kulturen und insbesondere zwischen den Religionen unter Beweis gestellt haben;

11. *bittet* die Mitgliedstaaten, im Anschluss an die Begehung des Internationalen Jahres der Annäherung der Kulturen 2010 die Aussöhnung weiter zu fördern, um dauerhaften Frieden und eine nachhaltige Entwicklung gewährleisten zu helfen, namentlich durch Aussöhnungsmaßnahmen und Dienst am Nächsten sowie durch Ermutigung zur Vergebung und zum Mitgefühl untereinander;

12. *erkennt an*, dass das in der Sekretariats-Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten angesiedelte Büro für Unterstützung des Wirtschafts- und Sozialrats und Koordination als die innerhalb des Sekretariats mit dieser Frage befasste Hauptstelle eine wertvolle Rolle spielt, und legt ihm nahe, weiter mit den zuständigen Institutionen des Systems der Vereinten Nationen zusammenzuwirken, sich mit ihnen abzustimmen und ihren Beitrag zum zwischenstaatlichen Prozess zu koordinieren;

13. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten und im Benehmen mit der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur weiterhin Auffassungen der Mitgliedstaaten zur Möglichkeit der Verkündung einer Dekade der Vereinten Nationen für den Dialog und die Zusammenarbeit zwischen den Religionen und Kulturen zugunsten des Friedens auf der Grundlage der Informationen in den unter dem Tagesordnungspunkt „Kultur des Friedens“ auf der vierundsechzigsten und fünfundsechzigsten Tagung vorgelegten Berichten des Generalsekretärs und der im Laufe des Jahres 2011 durchgeführten einschlägigen Initiativen einzuholen.

RESOLUTION 65/139

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 16. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/65/L.23/Rev.2 und Add.1, eingebracht von: Albanien, Andorra, Angola, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gambia, Georgien, Griechenland, Guinea, Guinea-Bissau, Honduras, Irland, Italien, Kanada, Kap Verde, Kongo, Kroatien, Litauen, Luxemburg, Marokko, Mauritius,

Monaco, Montenegro, Mosambik, Namibia, Neuseeland, Österreich, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Sambia, São Tomé und Príncipe, Schweden, Serbien, Slowenien, Spanien, St. Lucia, Timor-Leste, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigte Staaten von Amerika, Zentralafrikanische Republik.

65/139. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Länder

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 54/10 vom 26. Oktober 1999, mit der sie der Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Länder Beobachterstatus gewährte und in der sie die Auffassung vertrat, dass es für die Vereinten Nationen und die Gemeinschaft von beiderseitigem Vorteil ist, zusammenzuarbeiten, sowie auf ihre Resolutionen 59/21 vom 8. November 2004, 61/223 vom 20. Dezember 2006 und 63/143 vom 11. Dezember 2008,

sowie unter Hinweis auf die Artikel der Charta der Vereinten Nationen, insbesondere Kapitel VIII, in denen die Förderung der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen durch regionale Zusammenarbeit befürwortet wird, und auf die Resolution 1809 (2008) des Sicherheitsrats vom 16. April 2008 über Frieden und Sicherheit in Afrika,

in der Erwägung, dass die Aktivitäten der Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Länder die Tätigkeit der Vereinten Nationen ergänzen und unterstützen,

sowie in der Erwägung, welche Bedeutung der portugiesischen Sprache, die 240 Millionen Menschen in acht Ländern und vier Kontinenten verbindet, bei internationalen Angelegenheiten zukommt, und in Anbetracht des politischen Engagements der Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Länder für die Förderung der portugiesischen Sprache in den internationalen und regionalen Organisationen, einschließlich der Vereinten Nationen und ihrer Sonderorganisationen, Fonds und Programme,

begrüßend, dass die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur am 12. Mai 2010 im fünften Jahr in Folge den Tag der portugiesischen Sprache beging,

1. *nimmt mit Anerkennung davon Kenntnis*, dass die Staats- und Regierungschefs der Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Länder im Ergebnis ihrer am 23. Juli 2010 in Luanda abgehaltenen achten Konferenz „Solidarität in der Vielfalt des lusophonen Raumes“ dessen kulturelle Vielfalt und sozioökonomische Entwicklung, die Bedeutung der Solidarität auf politischem und diplomatischem Gebiet, die Hilfe zur Entwicklung und die Förderung und Verbreitung der portugiesischen Sprache, die ein verbindendes Element unter den acht Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und ihren 240 Millionen Einwohnern mit Portugiesisch als Amtssprache ist, hervorgehoben haben;

2. *betont*, wie wichtig es ist, die Synergien zwischen der Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Länder und den Sonderorganisationen und anderen Institutionen und Pro-

grammen der Vereinten Nationen und den regionalen und subregionalen Organisationen, deren Tätigkeit direkte Auswirkungen auf die portugiesischsprachigen Länder hat, zu stärken;

3. *bringt ihre Befriedigung zum Ausdruck* über die Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Länder und den Sonderorganisationen und anderen Institutionen und Programmen der Vereinten Nationen, insbesondere dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, dem Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung, der Internationalen Arbeitsorganisation, der Weltorganisation für geistiges Eigentum, der Weltgesundheitsorganisation und dem Gemeinsamen Programm der Vereinten Nationen für HIV/Aids;

4. *begrüßt*, dass das Exekutivsekretariat der Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Länder und das Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen am 30. Juli 2009 ein Kooperationsabkommen zur gemeinsamen Erarbeitung und Durchführung von Kapazitätsaufbau- und Ausbildungsprojekten auf den Gebieten Menschenrechte, Umwelt, öffentliche Verwaltung und Führungstraining für junge Menschen unterzeichnet haben;

5. *begrüßt außerdem*, dass die Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Länder zwei den Gesundheitssektor betreffende Absprachen mit dem System der Vereinten Nationen unterzeichnet hat, nämlich eine am 18. Januar 2010 mit der Weltgesundheitsorganisation über die Bereitstellung technischer Unterstützung für die Durchführung des Strategischen Plans der Gemeinschaft für die Gesundheitskooperation und die zweite am 17. März 2010 mit dem Gemeinsamen Programm der Vereinten Nationen für HIV/Aids, in der die Bedingungen für die Zusammenarbeit der beiden Organisationen dargelegt werden, mit dem Ziel, den allgemeinen Zugang zu HIV-Prävention, -Behandlung und -Betreuung zu gewährleisten, im Einklang mit den Zielen des Strategischen Plans der Gemeinschaft für die Gesundheitskooperation 2009-2012 und dem Ergebnisrahmen des Gemeinsamen Programms der Vereinten Nationen für HIV/Aids 2009-2011;

6. *nimmt mit Anerkennung davon Kenntnis*, dass die Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Länder und die Allianz der Zivilisationen am 6. April 2009 in Istanbul (Türkei) eine Absprache unterzeichnet haben, wonach die Gemeinschaft die Ziele und Aktivitäten der Allianz fördern wird;

7. *erkennt an*, wie wichtig der im Mai 2009 in Luan-da gefasste Beschluss der Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Länder ist, Kompetenzzentren für die Schulung von Ausbildern auf dem Gebiet der Friedenssicherungseinsätze zu schaffen, mit dem Ziel, die Beiträge der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft zu den Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen fortzuführen und nach Möglichkeit weiter auszubauen;

8. *nimmt mit Anerkennung davon Kenntnis*, dass die Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Länder im März 2010 den strategischen Arbeitsplan für die Ozeane gebilligt hat, der in Meeresangelegenheiten ein besseres Zusammenwirken mit den Institutionen des Systems der Vereinten Nationen, namentlich mit der Zwischenstaatlichen Ozeanographischen Kommission der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, erlauben wird;

9. *erkennt an*, welche Bedeutung der am 27. und 28. April 2009 in São Tomé abgehaltenen Gründungstagung der Parlamentarischen Versammlung der Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Länder und der vom 8. bis 10. März 2010 in Lissabon abgehaltenen zweiten Tagung zukommt;

10. *begrüßt* die von der Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Länder und der internationalen Gemeinschaft unternommenen Anstrengungen, die politische Stabilität in Guinea-Bissau zu festigen, und erkennt die positive Rolle der Kommission für Friedenskonsolidierung in dieser Hinsicht an;

11. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

12. *beschließt*, den Unterpunkt „Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Länder“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 65/140

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 16. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/65/L.43 und Add.1, eingebracht von: Belarus, Bosnien und Herzegowina, Montenegro, Philippinen, Tadschikistan (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Organisation der Islamischen Konferenz sind), Thailand.

65/140. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 37/4 vom 22. Oktober 1982, 38/4 vom 28. Oktober 1983, 39/7 vom 8. November 1984, 40/4 vom 25. Oktober 1985, 41/3 vom 16. Oktober 1986, 42/4 vom 15. Oktober 1987, 43/2 vom 17. Oktober 1988, 44/8 vom 18. Oktober 1989, 45/9 vom 25. Oktober 1990, 46/13 vom 28. Oktober 1991, 47/18 vom 23. November 1992, 48/24 vom 24. November 1993, 49/15 vom 15. November 1994, 50/17 vom 20. November 1995, 51/18 vom 14. November 1996, 52/4 vom 22. Oktober 1997, 53/16 vom 29. Oktober 1998, 54/7 vom 25. Oktober 1999, 55/9 vom 30. Oktober 2000, 56/47 vom 7. Dezember 2001, 57/42 vom 21. November 2002, 59/8 vom 22. Oktober 2004, 61/49 vom 4. Dezember 2006 und 63/114 vom 5. Dezember 2008,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 3369 (XXX) vom 10. Oktober 1975, mit der sie beschloss, die Organisation der Islamischen Konferenz einzuladen, als Beobachter an

den Tagungen und an der Arbeit der Generalversammlung und ihrer Nebenorgane teilzunehmen,

unter Begrüßung der Anstrengungen, die die Organisation der Islamischen Konferenz in Abstimmung mit den Vereinten Nationen und in voller Achtung der Charta der Vereinten Nationen dabei unternommen hat, ihre Rolle in den Bereichen Konfliktprävention, Vertrauensbildung, Friedenssicherung, Konfliktbeilegung und Rehabilitation nach Konflikten, namentlich in Konfliktsituationen, von denen muslimische Gemeinschaften betroffen sind, zu stärken,

davon Kenntnis nehmend, dass die Islamische Gipfelkonferenz auf ihrer am 7. und 8. Dezember 2005 in Mekka (Saudi-Arabien) abgehaltenen dritten außerordentlichen Tagung das Zehnjahres-Aktionsprogramm zur Bewältigung der Herausforderungen für die muslimische Umma im 21. Jahrhundert³²³ und am 14. März 2008 auf ihrer am 13. und 14. März 2008 in Dakar abgehaltenen elften Tagung die geänderte Fassung der Charta der Organisation der Islamischen Konferenz verabschiedet hat,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen und sonstigen Organisationen³²⁴,

unter Berücksichtigung des Wunsches beider Organisationen nach Fortsetzung der engen Zusammenarbeit auf politischem, wirtschaftlichem, sozialem, humanitärem, kulturellem und wissenschaftlichem Gebiet und bei ihrer gemeinsamen Suche nach Lösungen für globale Probleme, zum Beispiel Fragen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, der Abrüstung, der Selbstbestimmung, der Förderung einer Kultur des Friedens durch Dialog und Zusammenarbeit, der Entkolonialisierung, der grundlegenden Menschenrechte, der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung und der Bekämpfung des internationalen Terrorismus,

unter Hinweis auf die Artikel der Charta der Vereinten Nationen, in denen Maßnahmen zur Förderung der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen durch regionale Zusammenarbeit befürwortet werden,

davon Kenntnis nehmend, dass der Generalsekretär in seinem Bericht die Verstärkung der praktischen Zusammenarbeit und den Aufbau von Komplementaritäten zwischen den Vereinten Nationen, ihren Sonderorganisationen, Fonds und Programmen und der Organisation der Islamischen Konferenz, ihren Nebenorganen und ihren Fach- und angeschlossenen Institutionen anerkennt³²⁵,

sowie davon Kenntnis nehmend, dass in den zehn Schwerpunktbereichen der Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen und ihren jeweiligen Einrichtungen und Institutionen sowie bei der Bestimmung weiterer Kooperationsbereiche erfreuliche Fortschritte erzielt wurden,

ferner davon Kenntnis nehmend, dass die Generalsekretäre der beiden Organisationen regelmäßig zusammengekommen sind und dass Konsultationen zwischen hochrangigen Vertretern beider Organisationen zur Verbesserung der Zusammenarbeit geführt haben,

davon überzeugt, dass die Festigung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz und ihren Organen und Institutionen zur Förderung der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen beiträgt,

Kenntnis nehmend von den Ergebnissen der allgemeinen Tagung der Organisationen und Einrichtungen des Systems der Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz und ihrer Nebenorgane und Fach- und angeschlossenen Institutionen, die vom 29. Juni bis 1. Juli 2010 in Istanbul (Türkei) abgehalten wurde, um den Umfang der Zusammenarbeit auf den Gebieten Weltfrieden und internationale Sicherheit, Wissenschaft und Technologie, Handel und Entwicklung, Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele, Flüchtlingsschutz und Flüchtlingshilfe, Menschenrechte, Erschließung der Humanressourcen, Ernährungssicherheit und Landwirtschaft, Umwelt, Gesundheit und Bevölkerung, Kunsthandwerk und Förderung des Erbes zu prüfen und zu bewerten, sowie davon, dass diese Tagungen jetzt alle zwei Jahre abgehalten werden und die nächste für 2012 anberaumt ist,

daran erinnernd, dass die Organisation der Islamischen Konferenz auch weiterhin ein wichtiger Partner der Vereinten Nationen in Friedens- und Sicherheitsfragen und bei der Förderung einer Kultur des Friedens weltweit ist, und davon Kenntnis nehmend, dass die beiden Seiten mehrere Beschlüsse gefasst haben, namentlich die Vereinbarung zur Fortsetzung der Zusammenarbeit bei der Prävention und Beilegung von Konflikten, der Friedenssicherung und der Friedenskonsolidierung, der Bekämpfung des internationalen Terrorismus, des Extremismus und der religiösen Intoleranz, einschließlich der Islamfeindlichkeit, bei der Förderung und dem Schutz aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle, der humanitären Hilfe und dem Aufbau von Kapazitäten im Bereich der Wahlhilfe und die Vereinbarung zur Verbesserung des Folgemechanismus,

Kenntnis nehmend von dem Beitrag der Organisation der Islamischen Konferenz zur Förderung des Dialogs und der Verständigung zwischen den Kulturen im Rahmen der Allianz der Zivilisationen der Vereinten Nationen und anderer diesbezüglicher Initiativen,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von der engen und vielgestaltigen Zusammenarbeit zwischen den Sonderorganisationen der Vereinten Nationen und den Fach- und angeschlossenen Institutionen der Organisation der Islamischen Konferenz, deren Ziel es ist, die beiden Organisationen besser zur Bewältigung der Herausforderungen auf dem Gebiet der Entwicklung und des sozialen Fortschritts zu befähigen, einschließlich der laufenden Gespräche zwischen dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und der Organisation der

³²³ Siehe A/60/633-S/2005/826, Anlage III.

³²⁴ A/65/382-S/2010/490.

³²⁵ Ebd., Abschn. II.

Islamischen Konferenz über die Formalisierung ihrer Partnerschaft durch konkrete Initiativen in Verbindung mit den Millenniums-Entwicklungszielen, als Teil des Zehnjahres-Aktionsprogramms der Organisation der Islamischen Konferenz zur Bewältigung der Herausforderungen für die muslimische Umma im 21. Jahrhundert,

unter Begrüßung der bestehenden Zusammenarbeit zwischen der Organisation der Islamischen Konferenz und dem Sekretariats-Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten, die einen Dialog zwischen den beiden Einrichtungen über die Aufnahme von Beziehungen zu nichtstaatlichen Organisationen und anderen humanitären Akteuren in den Mitgliedstaaten der Organisation der Islamischen Konferenz sowie die Beteiligung an gemeinsamen Aktivitäten und Veranstaltungen und den Austausch von Informationen umfasst, mit dem Ziel, ein proaktives Engagement zu fördern und konkrete Programme im Bereich des Kapazitätsaufbaus, der Nothilfe und strategischer Partnerschaften durchzuführen,

davon Kenntnis nehmend, dass die Organisation der Islamischen Konferenz darum ersucht hat, die Beziehungen zwischen den Sekretariaten der Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz über die derzeitige zweijährliche Regelung hinaus auszubauen und in Anbetracht der zunehmenden Bereiche der Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen regelmäßige Überprüfungen dieser Zusammenarbeit vorzunehmen,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von der Entschlossenheit beider Organisationen, die bestehende Zusammenarbeit durch die Ausarbeitung konkreter Vorschläge in den festgelegten Schwerpunktbereichen der Zusammenarbeit und auf politischem Gebiet weiter zu festigen,

1. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs³²⁴;

2. *fordert* das System der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, mit der Organisation der Islamischen Konferenz in Bereichen von gemeinsamem Interesse nach Bedarf zusammenzuarbeiten;

3. *stellt mit Befriedigung fest*, dass die Organisation der Islamischen Konferenz aktiv an der Arbeit der Vereinten Nationen zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen mitwirkt;

4. *erklärt*, dass die Vereinten Nationen und die Organisation der Islamischen Konferenz gemeinsam das Ziel verfolgen, den Nahost-Friedensprozess zu fördern und zu erleichtern, damit das Ziel eines gerechten und umfassenden Friedens im Nahen Osten erreicht werden kann;

5. *ersucht* die Vereinten Nationen und die Organisation der Islamischen Konferenz, im Rahmen ihrer gemeinsamen Suche nach Lösungen für globale Probleme, zum Beispiel Fragen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, der Abrüstung, der Selbstbestimmung, der Förderung einer Kultur des Friedens durch Dialog und Zusammenarbeit, der Entkolonialisierung, der Menschenrechte und Grundfreiheiten, des Terrorismus, des Kapazitätsaufbaus, der Gesundheit wie etwa der Bekämpfung pandemischer und endemi-

scher Krankheiten, der Nothilfe und der Rehabilitation sowie der technischen Zusammenarbeit, auch weiterhin zu kooperieren;

6. *ersucht* die Sekretariate der beiden Organisationen, ihre Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der sozialen und wirtschaftlichen Probleme zu verstärken, die die Bemühungen der Mitgliedstaaten um die Beseitigung der Armut, die Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung und die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, beeinträchtigen;

7. *begrüßt* die Bemühungen der Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz, die Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen in Bereichen von gemeinsamem Interesse weiter zu verstärken und innovative Wege zur Verbesserung der Mechanismen dieser Zusammenarbeit zu prüfen und zu erkunden;

8. *begrüßt außerdem* die Zusammenarbeit zwischen der unter dem Dach des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen eingerichteten Sondergruppe für die Süd-Süd-Zusammenarbeit und der Organisation der Islamischen Konferenz und ihren Fach- und angeschlossenen Institutionen bei der Förderung der Süd-Süd-Zusammenarbeit in Bereichen von gemeinsamem Interesse;

9. *legt* den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz sowie ihren Neben-, Fach- und angeschlossenen Institutionen *nahe*, verstärkt dabei tätig zu werden, bilaterale Rahmen für die Zusammenarbeit in den Bereichen Aufbau personeller und industrieller Kapazitäten, Förderung des Handels, Verkehr und Tourismus zu schaffen;

10. *bittet* das System der Vereinten Nationen, mit der Organisation der Islamischen Konferenz und ihren Mitgliedstaaten bei ihren Bemühungen um die Verwirklichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, zusammenzuarbeiten;

11. *begrüßt und anerkennt* die fortlaufende Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz auf dem Gebiet der Friedensschaffung, der vorbeugenden Diplomatie, der Friedenssicherung und der Friedenskonsolidierung und nimmt Kenntnis von der engen Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen beim Wiederaufbau und bei der Entwicklung in Afghanistan, Bosnien und Herzegowina, Sierra Leone und Somalia;

12. *dankt* der Organisation der Islamischen Konferenz dafür, dass sie am 17. Dezember 2009 in ihrem Generalsekretariat in Djidda (Saudi-Arabien) die sechzehnte Tagung der Internationalen Kontaktgruppe für Somalia ausgerichtet hat, begrüßt, dass die Organisation der Islamischen Konferenz, wie auf der siebzehnten Tagung der Kontaktgruppe angekündigt, vor kurzem ihr Koordinierungsbüro in Mogadischu eröffnet hat, und fordert eine engere Zusammenarbeit im Feld zwischen der Organisation der Islamischen Konferenz und den Einrichtungen der Vereinten Nationen;

13. *begrüßt* die Bemühungen der Sekretariate der beiden Organisationen, den Informationsaustausch, die Koordinierung und die Zusammenarbeit in Bereichen von gemeinsamem Interesse auf politischem Gebiet zu verstärken und die praktischen Modalitäten dieser Zusammenarbeit auszuarbeiten;

14. *begrüßt außerdem*, dass am Rande des am 6. und 7. April 2009 in Istanbul abgehaltenen zweiten Forums der Allianz der Zivilisationen eine Absprache zwischen der Allianz der Zivilisationen und der Organisation der Islamischen Konferenz unterzeichnet wurde und dass daraufhin am Rande des vom 27. bis 29. Mai 2010 in Rio de Janeiro (Brasilien) abgehaltenen dritten Forums der Allianz der Zivilisationen ein Aktionsplan unterzeichnet wurde, mit dem von der Organisation der Islamischen Konferenz und der Allianz der Zivilisationen im Zeitraum von 2010 bis 2012 gemeinsam durchzuführende Pläne und Programme festgelegt werden sollten;

15. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von der zunehmenden Zusammenarbeit zwischen der Organisation der Islamischen Konferenz und der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, die in der bevorstehenden Eröffnung des Vertretungsbüros der ersteren am Amtssitz der letzteren in Paris zum Ausdruck kommt;

16. *begrüßt* die regelmäßig stattfindenden Begegnungen auf hoher Ebene zwischen dem Generalsekretär der Vereinten Nationen und dem Generalsekretär der Organisation der Islamischen Konferenz sowie zwischen hochrangigen Vertretern der Sekretariate der beiden Organisationen und legt ihnen nahe, an wichtigen Tagungen der beiden Organisationen teilzunehmen;

17. *legt* den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *nahe*, ihre Zusammenarbeit mit den Nebenorganen und Fach- und angeschlossenen Institutionen der Organisation der Islamischen Konferenz, insbesondere auf dem Gebiet der Wissenschaft und Technologie, der Hochschulbildung, der Gesundheit und der Umwelt, weiter auszubauen, indem sie Kooperationsabkommen aushandeln und für die notwendigen Kontakte und Begegnungen zwischen den jeweiligen Koordinierungsstellen für die Zusammenarbeit in den Schwerpunktbereichen, die für die Vereinten Nationen und die Organisation der Islamischen Konferenz von Interesse sind, sorgen;

18. *fordert* die Vereinten Nationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere die federführenden Stellen, *nachdrücklich auf*, der Organisation der Islamischen Konferenz und ihren Nebenorganen und Fach- und angeschlossenen Institutionen zur Stärkung ihrer Kapazitäten für die Zusammenarbeit mehr technische und sonstige Hilfe zu gewähren;

19. *dankt* dem Generalsekretär für seine fortgesetzten Bemühungen um eine verstärkte Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Vereinten Nationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz und ihren Nebenorganen und Fach- und angeschlossenen Institutionen im Dienste der gemeinsamen Interessen der beiden Organisationen auf

politischem, wirtschaftlichem, sozialem, kulturellem, humanitärem und wissenschaftlichem Gebiet;

20. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung über den Stand der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz Bericht zu erstatten;

21. *beschließt*, den Unterpunkt „Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 65/180

Verabschiedet auf der 69. Plenarsitzung am 20. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/65/L.49, vorgelegt vom Präsidenten der Generalversammlung.

65/180. Organisation der umfassenden Überprüfung der Fortschritte bei der Umsetzung der Verpflichtungserklärung zu HIV/Aids und der Politischen Erklärung zu HIV/Aids im Jahr 2011

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihres Bekenntnisses zur Verpflichtungserklärung zu HIV/Aids³²⁶, in der sie unter anderem beschloss, der Überprüfung und Erörterung eines Berichts des Generalsekretärs ausreichend Zeit und zumindest einen vollen Tag der jährlichen Tagung der Generalversammlung zu widmen,

sowie in Bekräftigung ihres Bekenntnisses zur Politischen Erklärung zu HIV/Aids³²⁷, in der sie unter anderem beschloss, in den Jahren 2008 und 2011 im Rahmen der jährlichen Überprüfungen durch die Generalversammlung umfassende Überprüfungen der Fortschritte vorzunehmen, die bei der Umsetzung der Verpflichtungserklärung und der Politischen Erklärung erzielt wurden,

unter Hinweis auf die Ziele und Verpflichtungen in Bezug auf HIV/Aids, die in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen³²⁸, im Ergebnis des Weltgipfels 2005³²⁹ und im Ergebnisdokument der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele³³⁰ enthalten sind,

betonend, wie bedeutsam die umfassende Überprüfung im Jahr 2011, dreißig Jahre nach Ausbruch der HIV/Aids-Pandemie, ist, bei der auch die zehnjährliche Überprüfung der Verpflichtungserklärung zu HIV/Aids und ihrer termingebundenen, messbaren Ziele und Zielwerte sowie die fünfjährige Überprüfung der Politischen Erklärung zu

³²⁶ Resolution S-26/2, Anlage.

³²⁷ Resolution 60/262, Anlage.

³²⁸ Siehe Resolution 55/2.

³²⁹ Siehe Resolution 60/1.

³³⁰ Siehe Resolution 65/1.

HIV/Aids mit dem Ziel der Herbeiführung des allgemeinen Zugangs zu umfassender HIV-Prävention, -Behandlung, -Betreuung und -Unterstützung bis 2010 vorgenommen wird, in Anbetracht dessen, dass diese Ziele und Zielwerte nur bis Ende 2010 gelten und dass es dringend notwendig ist, den politischen Willen zur weltweiten Bekämpfung von HIV/Aids zu bekräftigen und die damit verbundenen Verpflichtungen auch weiterhin zu erfüllen,

1. *beschließt*, für den 8. bis 10. Juni 2011 eine Tagung auf hoher Ebene einzuberufen, auf der eine umfassende Überprüfung der bei der Umsetzung der Verpflichtungserklärung zu HIV/Aids³²⁶ und der Politischen Erklärung zu HIV/Aids³²⁷ erzielten Fortschritte samt Erfolgen und bewährten Verfahrensweisen, Erkenntnissen, Hindernissen und Defiziten, Herausforderungen und Chancen vorgenommen, Empfehlungen zur Steuerung und Überwachung der HIV/Aids-Bekämpfung über 2010 hinaus, einschließlich konkreter Handlungsstrategien, abgegeben sowie das weitere Engagement der politischen Führer für umfassende globale Maßnahmen zur Bekämpfung von HIV/Aids gefördert werden soll;

2. *beschließt außerdem* die folgenden Regelungen für die Organisation der Tagung auf hoher Ebene:

a) Die Tagung auf hoher Ebene wird aus Plenarsitzungen und bis zu fünf thematischen Podiumsdiskussionen bestehen;

b) auf der Eröffnungs-Plenarsitzung werden der Präsident der Generalversammlung, der Generalsekretär, der Exekutivdirektor des Gemeinsamen Programms der Vereinten Nationen für HIV/Aids, eine Person, die offen mit dem HIV lebt, und eine namhafte Persönlichkeit, die sich aktiv im Kampf gegen HIV/Aids engagiert, Erklärungen abgeben;

c) die Vorsitzenden der Podiumsdiskussionen werden auf der abschließenden Plenarsitzung Zusammenfassungen der Diskussionen vorlegen;

3. *bittet* die Mitgliedstaaten und Beobachter, bei der Tagung auf hoher Ebene auf höchster Ebene vertreten zu sein;

4. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, in ihre jeweiligen Delegationen für die Tagung auf hoher Ebene Parlamentarier und Vertreter der Zivilgesellschaft aufzunehmen, einschließlich Vertretern nichtstaatlicher Organisationen und von Organisationen und Netzwerken, die Menschen mit HIV, Frauen, Jugendliche und Waisen vertreten, lokaler Verbände, religiöser Organisationen und des Privatsektors;

5. *beschließt*, dass der Heilige Stuhl in seiner Eigenschaft als Beobachterstaat und Palästina in seiner Eigenschaft als Beobachter an der Tagung auf hoher Ebene teilnehmen;

6. *bittet* das System der Vereinten Nationen, namentlich die Programme, Fonds, Sonderorganisationen und Regionalkommissionen, die Sondergesandten des Generalsekretärs für HIV/Aids und den Sondergesandten des Generalsekretärs für die Initiative „Stopp der Tuberkulose“ sowie den Globalen Fonds zur Bekämpfung von Aids, Tuberkulose und Malaria, auf angemessene Weise an der Tagung auf hoher Ebene

mitzuwirken, und legt ihnen eindringlich nahe, Initiativen zur Unterstützung des Vorbereitungsprozesses und der Tagung zu erwägen;

7. *legt* den anderen Interessenträgern, einschließlich der Internationalen Fazilität zum Kauf von Medikamenten (UNITAID) und der Partnerschaft für die Gesundheit von Müttern, Neugeborenen und Kindern, *nahe*, auf angemessene Weise zu der Tagung auf hoher Ebene beizutragen;

8. *bittet* die Interparlamentarische Union, zu der Tagung auf hoher Ebene beizutragen;

9. *ersucht* den Präsidenten der Generalversammlung, im Rahmen des Vorbereitungsprozesses für die Tagung auf hoher Ebene spätestens im April 2011 eine unter aktiver Mitwirkung von Menschen mit HIV und breiterer Kreise der Zivilgesellschaft stattfindende informelle interaktive Anhörung der Zivilgesellschaft zu veranstalten, bei der Vertreter der Mitgliedstaaten, des Beobachterstaats und der Beobachter, nichtstaatlicher Organisationen mit Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat, geladener Organisationen der Zivilgesellschaft und des Privatsektors teilnehmen;

10. *beschließt*, dass der Präsident der Generalversammlung auf der informellen interaktiven Anhörung mit Vertretern nichtstaatlicher Organisationen, zivilgesellschaftlicher Organisationen und des Privatsektors den Vorsitz führen wird, und ersucht den Präsidenten, eine Zusammenfassung der Anhörung zu erstellen, die vor der Tagung auf hoher Ebene als Dokument der Versammlung herausgegeben wird;

11. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, sich auf Botschaferebene aktiv an der Anhörung zu beteiligen, um den Austausch zwischen den Mitgliedstaaten und den Vertretern nichtstaatlicher Organisationen, zivilgesellschaftlicher Organisationen und des Privatsektors zu erleichtern;

12. *bittet* die zwischenstaatlichen Organisationen und Einrichtungen mit Beobachterstatus in der Generalversammlung, die nichtstaatlichen Organisationen mit Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat und die nichtstaatlichen Mitglieder des Programmkoordinierungsrats des Gemeinsamen Programms, auf angemessene Weise an der Tagung auf hoher Ebene mitzuwirken;

13. *beschließt*, dass außerdem Vertreter nichtstaatlicher Organisationen mit Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat, zivilgesellschaftlicher Organisationen und des Privatsektors, jeweils ein Vertreter pro Gruppierung, die während der informellen interaktiven Anhörung ausgewählt werden, im Benehmen mit dem Präsidenten der Generalversammlung auf die Rednerliste für die Plenarsitzungen der Tagung auf hoher Ebene gesetzt werden können;

14. *ersucht* den Präsidenten der Generalversammlung, nach entsprechenden Konsultationen mit den Mitgliedstaaten bis spätestens zum 31. März 2011 eine Liste weiterer maßgeblicher Vertreter der Zivilgesellschaft zu erstellen, darunter insbesondere Vereinigungen von Menschen mit HIV, nichtstaatliche Organisationen, namentlich Organisationen von Frauen, Jugendlichen, Mädchen, Jungen und Männern, religiöse Organisationen und der Privatsektor, vor allem pharma-

zeitische Unternehmen und Arbeitnehmervertreter, auch auf der Grundlage der Empfehlungen des Gemeinsamen Programms und unter Berücksichtigung des Grundsatzes der ausgewogenen geografischen Vertretung, und diese Liste den Mitgliedstaaten zur Prüfung nach dem Grundsatz der stillschweigenden Zustimmung und zur endgültigen Beschlussfassung durch die Versammlung betreffend die Teilnahme an der Tagung auf hoher Ebene, einschließlich an den Podiumsdiskussionen, vorzulegen;

15. *beschließt*, dass die in Ziffer 14 beschriebenen Regelungen nicht als Präzedenzfall für andere ähnliche Veranstaltungen angesehen werden;

16. *ersucht* den Präsidenten der Generalversammlung, mit Unterstützung des Gemeinsamen Programms und im Benehmen mit den Mitgliedstaaten, die endgültigen Regelungen für die Organisation der Tagung auf hoher Ebene zu treffen, einschließlich der Benennung einer offen mit dem HIV lebenden Person und einer aktiv im Kampf gegen HIV/Aids engagierten namhaften Persönlichkeit, die auf der Eröffnungs-Plenarsitzung das Wort ergreifen werden, der Benennung der Themen und der Schlussvorbereitungen für die Podiumsdiskussionen sowie der Vorkehrungen für die informelle interaktive Anhörung mit der Zivilgesellschaft;

17. *ersucht* das Gemeinsame Programm, auch weiterhin so weit wie möglich umfassende Konsultationen auf nationaler und regionaler Ebene unter Beteiligung maßgeblicher Akteure, einschließlich staatlicher Stellen, nichtstaatlicher Organisationen, der Zivilgesellschaft und des Privatsektors, zu fördern, um die Fortschritte im Hinblick auf den allgemeinen Zugang zu HIV-Prävention, -Behandlung, -Betreuung und -Unterstützung sowie Möglichkeiten zur Bewältigung der Defizite, Hindernisse und Herausforderungen zu prüfen;

18. *ersucht* den Generalsekretär, mindestens sechs Wochen vor der Behandlung durch die Generalversammlung einen umfassenden analytischen Bericht über die erzielten Fortschritte und die weiterhin bestehenden Herausforderungen bei der Erfüllung der in der Verpflichtungserklärung und der Politischen Erklärung enthaltenen Verpflichtungen sowie Empfehlungen für tragfähige Wege zur Überwindung dieser Herausforderungen vorzulegen, unter Berücksichtigung der Ergebnisse und Feststellungen aus den genannten Konsultationen zur Prüfung des allgemeinen Zugangs;

19. *ersucht* den Präsidenten der Generalversammlung, mit allen Mitgliedstaaten rechtzeitig offene, transparente und umfassende Konsultationen mit dem Ziel der Verabschiedung einer knappen und maßnahmenorientierten Erklärung zu führen, die als ein von den Mitgliedstaaten zu vereinbarendes Ergebnis der Tagung auf hoher Ebene die Verpflichtungserklärung und die Politische Erklärung bekräftigt und auf diesen aufbauend die Richtung für die Maßnahmen zur Bekämpfung von HIV/Aids und deren Überwachung über 2010 hinaus vorgibt, unter gebührender Berücksichtigung des Berichts des Generalsekretärs und der weiteren Beiträge zum Vorbereitungsprozess für die Tagung auf hoher Ebene.

RESOLUTION 65/181

Verabschiedet auf der 69. Plenarsitzung am 20. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/65/L.51 und Add.1, eingebracht von: Antigua und Barbuda, Argentinien, Australien, Belgien, Belize, Bolivien (Plurinationaler Staat), Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Haiti, Honduras, Indien, Irak, Irland, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jordanien, Kanada, Kolumbien, Kroatien, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Marokko, Mexiko, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Ruanda, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

65/181. Internationale Kommission gegen Straflosigkeit in Guatemala

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen über die Situation in Zentralamerika und insbesondere die Resolution 64/7 vom 28. Oktober 2009 betreffend die Tätigkeit der Internationalen Kommission gegen Straflosigkeit in Guatemala, die aufgrund des am 4. September 2007 in Kraft getretenen Abkommens zwischen den Vereinten Nationen und dem Staat Guatemala geschaffen wurde,

eingedenk dessen, dass die Kommission ihre Tätigkeit mit Hilfe freiwilliger Beiträge der Mitgliedstaaten und anderer Geber aus der internationalen Gemeinschaft durchgeführt hat und dass die Regierung Guatemalas den staatlichen Institutionen zusätzliche Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt hat, um ihre Zusammenarbeit mit der Kommission zu unterstützen,

darin erinnernd, dass die Generalversammlung den Generalsekretär in Ziffer 6 der Resolution 64/7 ersuchte, die Versammlung regelmäßig über die Arbeit der Kommission unterrichtet zu halten,

1. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Schreiben des Generalsekretärs vom 10. Dezember 2010³³¹ betreffend die neuen Entwicklungen in Bezug auf die Internationale Kommission gegen Straflosigkeit in Guatemala, insbesondere den Wechsel in ihrer Führung sowie das Ersuchen der Regierung Guatemalas, das Mandat der Kommission um weitere zwei Jahre bis zum 3. September 2013 zu verlängern;

2. *fordert* die Regierung Guatemalas *auf*, auch weiterhin jegliche Unterstützung zu gewähren, die erforderlich ist, um die Erfolge zu festigen und die sich für die Arbeit der Kommission stellenden Herausforderungen zu überwinden, sowie vermehrte Anstrengungen zur Stärkung der die Rechts-

³³¹ A/65/618.

staatlichkeit und die Verteidigung der Menschenrechte in Guatemala stützenden Institutionen zu unternehmen;

3. *dankt* den Mitgliedstaaten und sonstigen Gebern, die die Kommission mit freiwilligen Beiträgen in Form von Finanzmitteln und Sachleistungen unterstützt haben, und legt ihnen eindringlich nahe, ihre Unterstützung fortzusetzen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, die Generalversammlung weiter regelmäßig über die Arbeit der Kommission und die Durchführung dieser Resolution unterrichtet zu halten.

RESOLUTION 65/234

Verabschiedet auf der 72. Plenarsitzung am 22. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/65/L.39/Rev.2 und Add.1, eingebracht von Jemen (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, und Chinas) und Portugal.

65/234. Folgemaßnahmen zu der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung nach 2014

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 50/124 vom 20. Dezember 1995, 51/176 vom 16. Dezember 1996 und 53/183 vom 15. Dezember 1998 über die Durchführung des im September 1994 in Kairo verabschiedeten Aktionsprogramms der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung³³² und ihre Resolutionen 49/128 vom 19. Dezember 1994 und 52/188 vom 18. Dezember 1997,

sowie unter Hinweis auf die Schlüsselmaßnahmen zur weiteren Durchführung des Aktionsprogramms, die von der Generalversammlung auf ihrer vom 30. Juni bis 2. Juli 1999 in New York abgehaltenen einundzwanzigsten Sondertagung verabschiedet wurden³³³,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 57/270 B vom 23. Juni 2003 über die integrierte und koordinierte Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen,

feststellend, dass das Aktionsprogramm im Jahr 2014 offiziell enden wird, seine Ziele jedoch über 2014 hinaus gültig bleiben,

in der Erkenntnis, dass viele Regierungen möglicherweise nicht alle Ziele des Aktionsprogramms bis 2014 erreichen werden,

in Anbetracht der entscheidenden Verbindungen zwischen der Durchführung des Aktionsprogramms und der Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele,

feststellend, dass es trotz Fortschritten im Hinblick auf die Erreichung der Ziele des Aktionsprogramms und der Millenniums-Entwicklungsziele bei der Durchführung verschiedener Bereiche des Aktionsprogramms nach wie vor beträchtliche Lücken gibt,

daran erinnernd, dass zur Durchführung des Aktionsprogramms Ressourcen auf nationaler und internationaler Ebene sowie neue und zusätzliche Ressourcen für die Entwicklungsländer aus allen verfügbaren Finanzierungsmechanismen, so auch aus multilateralen, bilateralen und privaten Quellen, in ausreichendem Umfang mobilisiert werden müssen und dass von den Regierungen nicht erwartet wird, die Ziele des Aktionsprogramms im Alleingang zu erreichen,

betonend, wie wichtig es ist, die Errungenschaften der Internationalen Konferenz zu wahren, auf neue bevölkerungs- und entwicklungsrelevante Herausforderungen und das sich ändernde Entwicklungsumfeld zu reagieren und die Bevölkerungs- und Entwicklungsagenda stärker in die globalen entwicklungsbezogenen Prozesse zu integrieren,

1. *betont*, dass die Regierungen sich erneut auf höchster politischer Ebene zur Erreichung der Ziele des Aktionsprogramms der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung³³² verpflichten müssen;

2. *beschließt*, das Aktionsprogramm und die Schlüsselmaßnahmen zu seiner weiteren Durchführung³³³ über das Jahr 2014 hinaus zu verlängern und seine Weiterverfolgung sicherzustellen, damit seine Ziele vollständig erreicht werden;

3. *beschließt außerdem*, während der neunundsechzigsten Tagung der Generalversammlung eine Sondertagung einzuberufen, um den Stand der Durchführung des Aktionsprogramms zu bewerten und die politische Unterstützung für die zur vollständigen Erreichung seiner Ziele erforderlichen Maßnahmen zu erneuern, und beschließt ferner, dass die Kommission für Bevölkerung und Entwicklung, die für ihre vierundvierzigste Tagung eine Generaldebatte über die weitere Durchführung des Aktionsprogramms im Lichte des zwanzigsten Jahrestags der Internationalen Konferenz plant, während ihrer siebenundvierzigsten Tagung eine interaktive Erörterung über die Bewertung des Standes der Durchführung des Aktionsprogramms einberufen soll;

4. *erklärt erneut*, dass die Sondertagung zur Bewertung des Standes der Durchführung des Aktionsprogramms auf der Grundlage und unter voller Achtung des Aktionsprogramms durchgeführt werden wird und dass die darin enthaltenen bestehenden Vereinbarungen nicht neu ausgehandelt werden;

5. *legt* den Regierungen *nahe*, überprüfen zu lassen, welche Fortschritte bei der Durchführung des Aktionsprogramms auf allen Ebenen, insbesondere der einzelstaatlichen Ebene und der Ebene der internationalen Zusammenarbeit, erzielt wurden und welche Hindernisse dabei aufgetreten sind;

6. *fordert* den Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen *auf*, im Benehmen mit den Mitgliedstaaten und in Zu-

³³² *Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5–13 September 1994* (United Nations publication, Sales No. E.95.XIII.18), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

³³³ Resolution S-21/2, Anlage.

sammenarbeit mit allen zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und anderen zuständigen internationalen Organisationen sowie Institutionen und Sachverständigen eine operative Überprüfung der Durchführung des Aktionsprogramms auf der Grundlage von Daten und Analysen höchster Qualität zum Bevölkerungs- und Entwicklungsstand und unter Berücksichtigung der Notwendigkeit eines systematischen, umfassenden und integrierten Ansatzes für Bevölkerungs- und Entwicklungsfragen vorzunehmen, und ersucht den Generalsekretär, der Kommission für Bevölkerung und Entwicklung auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung einen Bericht auf der Grundlage dieser Überprüfung vorzulegen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, mit Unterstützung durch den Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen und die anderen zuständigen Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen dafür zu sorgen, dass die während der Tagungen der Kommission für Bevölkerung und Entwicklung ermittelten relevanten Fragen zusammengestellt und den Regierungen auf der neunundsechzigsten Tagung der Generalversammlung samt einem Index, in dem auf die darin enthaltenen wiederkehrenden Themen und wichtigsten Elemente verwiesen wird, und den Feststellungen der operativen Überprüfung zugeleitet werden;

8. *bittet* alle anderen zuständigen Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen, auf geeignete Weise zu der Sondertagung sowie zu ihrer Vorbereitung beizutragen;

9. *betont*, dass gegebenenfalls die in Betracht kommenden Akteure der Zivilgesellschaft, insbesondere die nichtstaatlichen Organisationen, wirksam an der Sondertagung sowie an ihrer Vorbereitung teilnehmen und dazu beitragen müssen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, die Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung über die Vorbereitungen für die Sondertagung zu unterrichten;

11. *beschließt*, den Unterpunkt „Folgebmaßnahmen zum Aktionsprogramm der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 65/235

Verabschiedet auf der 72. Plenarsitzung am 22. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/65/L.55 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Äquatorialguinea, Aserbaidschan, Australien, Bangladesch, Belarus, Belgien, Belize, Bhutan, Bosnien und Herzegowina, Brunei Darussalam, Bulgarien, Chile, China, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Grenada, Griechenland, Honduras, Indien, Indonesien, Irland, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kanada, Kasachstan, Katar, Kongo, Kuba, Kuwait, Libanon, Liberia, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Marokko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Mongolei, Montenegro, Myanmar, Neuseeland, Nicaragua, Niger, Österreich, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Portugal, Republik Korea, Republik Mol-

dau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Schweden, Serbien, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Sri Lanka, St. Vincent und die Grenadinen, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam, Zypern.

65/235. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Verband Südostasiatischer Nationen

Die Generalversammlung,

eingedenk der in der Erklärung von Bangkok vom 8. August 1967³³⁴ verankerten Ziele und Zwecke des Verbands Südostasiatischer Nationen, insbesondere der Aufrechterhaltung einer engen und nutzbringenden Zusammenarbeit mit den bestehenden internationalen und regionalen Organisationen, die ähnliche Ziele und Zwecke verfolgen,

unter Hinweis auf alle früheren Resolutionen über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Verband Südostasiatischer Nationen³³⁵,

mit Dank Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs³³⁶,

mit Befriedigung feststellend, dass die Tätigkeiten des Verbands Südostasiatischer Nationen mit den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen übereinstimmen,

unter Begrüßung der Anstrengungen zur Stärkung der Partnerschaft zwischen den Vereinten Nationen und Regionalorganisationen sowie in diesem Zusammenhang unter Begrüßung der Anstrengungen zur Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen dem System der Vereinten Nationen und dem Verband Südostasiatischer Nationen,

sowie unter Begrüßung der Teilnahme des Verbands Südostasiatischer Nationen an den Treffen auf hoher Ebene zwischen den Vereinten Nationen und den Regionalorganisationen sowie der Zusammenarbeit des Verbands Südostasiatischer Nationen und der Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik zur Förderung des Dialogs und der Zusammenarbeit zwischen den Regionalorganisationen in Asien und im Pazifik,

ferner den Verband Südostasiatischer Nationen als Beobachter in der Generalversammlung *willkommen heißend*,

unter Hinweis auf das erste und zweite Gipfeltreffen des Verbands Südostasiatischer Nationen und der Vereinten Nationen, die am 12. Februar 2000 in Bangkok beziehungsweise am 13. September 2005 am Amtssitz der Vereinten Nationen abgehalten wurden, und die von den führenden Politikern des Verbands Südostasiatischer Nationen und dem Generalsekretär der Vereinten Nationen eingegangene Verpflichtung, die

³³⁴ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1331, Nr. 22341.

³³⁵ Resolutionen 57/35, 59/5, 61/46 und 63/35.

³³⁶ Siehe A/65/382-S/2010/490, Abschn. II.

Zusammenarbeit zwischen dem Verband Südostasiatischer Nationen und den Vereinten Nationen weiter auszubauen,

1. *begrüßt* es, dass am 15. Dezember 2008 die Charta des Verbands Südostasiatischer Nationen in Kraft trat, die einen historischen Meilenstein für den Verband darstellt und in der eine gemeinsame Vision und Verpflichtung zum Aufbau einer Gemeinschaft des Verbands Südostasiatischer Nationen zum Ausdruck kommt, durch die dauerhafter Frieden, Stabilität, ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum, ein von allen geteilter Wohlstand und der soziale Fortschritt in der Region sichergestellt werden sollen;

2. *legt* sowohl den Vereinten Nationen als auch dem Verband Südostasiatischer Nationen *weiterhin nahe*, die Bereiche ihrer Zusammenarbeit weiter zu verstärken und auszubauen, und begrüßt in diesem Zusammenhang, dass der Verband Südostasiatischer Nationen und die Vereinten Nationen am 27. September 2007 am Amtssitz der Vereinten Nationen eine Kooperationsvereinbarung zur Errichtung einer Partnerschaft zwischen den beiden Organisationen unterzeichnet haben, die das gesamte Spektrum gegenseitig nutzbringender Zusammenarbeit umfassen wird;

3. *legt* den Vereinten Nationen *nahe*, die Aktivitäten des Verbands Südostasiatischer Nationen in allen drei seiner dem Aufbau einer Gemeinschaft dienenden Säulen durch geeignete und konkrete Schritte zu unterstützen, wie in der Erklärung von Cha-Am Hua Hin über den Fahrplan für eine Gemeinschaft des Verbands Südostasiatischer Nationen (2009-2015) festgelegt;

4. *spricht* dem Präsidenten der Generalversammlung, dem Generalsekretär der Vereinten Nationen und den Außenministern der Mitgliedstaaten des Verbands Südostasiatischer Nationen *ihre Anerkennung* für ihre Bemühungen *aus*, jeweils während der ordentlichen Tagung der Versammlung regelmäßige jährliche Treffen unter Anwesenheit des Generalsekretärs des Verbands Südostasiatischer Nationen abzuhalten, mit dem Ziel, die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Verband Südostasiatischer Nationen weiter zu verstärken;

5. *legt* den Vereinten Nationen und dem Verband Südostasiatischer Nationen *weiterhin nahe*, regelmäßig Gipfeltreffen des Verbands Südostasiatischer Nationen und der Vereinten Nationen zu veranstalten, unterstreicht, wie wichtig die Anwesenheit des Generalsekretärs der Vereinten Nationen und der Leiter der maßgeblichen Hauptabteilungen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen sowie der Sonderorganisationen bei diesen Treffen ist, und begrüßt in diesem Zusammenhang die Abhaltung des dritten Gipfeltreffens des Verbands Südostasiatischer Nationen und der Vereinten Nationen am 29. Oktober 2010 in Hanoi;

6. *erkennt an*, dass im Rahmen der Partnerschaft zwischen den Vereinten Nationen und Regionalorganisationen der Partnerschaft zwischen den Vereinten Nationen und dem Verband Südostasiatischer Nationen eine wertvolle Rolle bei der raschen und wirksamen Reaktion auf globale Probleme von gemeinsamem Interesse zukommt, und legt den beiden

Organisationen daher nahe, konkrete Maßnahmen für eine engere Zusammenarbeit zu erkunden, insbesondere in den Bereichen Ernährungs- und Energiesicherheit, Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele, Frieden und Sicherheit, Friedenssicherung, Friedenskonsolidierung nach Konflikten, Klimawandel und Katastrophenmanagement, wie in der Erklärung der Kovorsitzenden des dritten Gipfeltreffens des Verbands Südostasiatischer Nationen und der Vereinten Nationen und der auf dem Gipfeltreffen verabschiedeten Gemeinsamen Erklärung über die Zusammenarbeit des Verbands Südostasiatischer Nationen und der Vereinten Nationen auf dem Gebiet des Katastrophenmanagements dargelegt;

7. *würdigt* den erfolgreichen Abschluss des vom Verband Südostasiatischer Nationen geleiteten Mechanismus zur Koordinierung der Hilfs- und Wiederherstellungsmaßnahmen nach dem Wirbelsturm Nargis in Myanmar und nimmt Kenntnis von den Ergebnissen im Hinblick auf die Unterstützung der Hilfsmaßnahmen, die nach dem Wirbelsturm von der Dreiparteien-Kerngruppe – bestehend aus der Regierung Myanmars, den Vereinten Nationen und dem Verband Südostasiatischer Nationen – durchgeführt wurden, und der von der internationalen Gemeinschaft geleisteten Hilfe für die Notleidenden;

8. *ermutigt* die Vereinten Nationen und den Verband Südostasiatischer Nationen zur Zusammenarbeit, insbesondere über die Zwischenstaatliche Menschenrechtskommission des Verbands Südostasiatischer Nationen und die Kommission des Verbands Südostasiatischer Nationen für die Förderung und den Schutz der Rechte von Frauen und Kindern, die das Ziel verfolgen, die Förderung und den Schutz der Menschenrechte durch den Austausch bewährter Verfahren und den Aufbau von Kapazitäten zu stärken;

9. *ermutigt* die Mitgliedstaaten des Verbands Südostasiatischer Nationen und die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen, bei der Durchführung operativer Entwicklungsaktivitäten auf Landesebene, insbesondere bei den Anstrengungen zur Schließung der Entwicklungslücken, wirksam zusammenzuarbeiten, namentlich um die Durchführung des Arbeitsplans II der Initiative für die Integration des Verbands Südostasiatischer Nationen und des Leitplans für Vernetzung innerhalb des Verbands Südostasiatischer Nationen zu unterstützen;

10. *nimmt Kenntnis* von den Bemühungen des Verbands Südostasiatischer Nationen, am Rande der Tagungen der Generalversammlung Treffen mit anderen Regionalorganisationen abzuhalten, um die Zusammenarbeit zur Unterstützung des Multilateralismus zu fördern;

11. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

12. *beschließt*, den Unterpunkt „Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Verband Südostasiatischer Nationen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 65/236

Verabschiedet auf der 72. Plenarsitzung am 22. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/65/L.56 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Albanien, Andorra, Argentinien, Australien, Bangladesch, Belarus, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Honduras, Irak, Irland, Island, Italien, Japan, Kambodscha, Kanada, Kroatien, Kuba, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Malta, Mexiko, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Paraguay, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Samoa, San Marino, Schweden, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Thailand, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

65/236. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für das Verbot chemischer Waffen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 63/115 vom 5. Dezember 2008 über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für das Verbot chemischer Waffen,

nach Erhalt des Jahresberichts 2008 und des Berichts 2009 der Organisation für das Verbot chemischer Waffen über die Durchführung des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen³³⁷,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Jahresbericht 2008 und dem Bericht 2009 der Organisation für das Verbot chemischer Waffen, den ihr Generaldirektor in ihrem Namen vorgelegt hat³³⁷;

2. *begrüßt* den auf der vierzehnten Tagung der Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen gefassten Beschluss zur Ernennung von Herrn Ahmet Üzümcü zum Generaldirektor des Technischen Sekretariats der Organisation für das Verbot chemischer Waffen³³⁸;

3. *beschließt*, den Unterpunkt „Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für das Verbot chemischer Waffen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

³³⁷ Siehe A/65/97.

³³⁸ Siehe Organization for the Prohibition of Chemical Weapons, Dokument C-14/5.

RESOLUTION 65/237

Verabschiedet auf der 73. Plenarsitzung am 23. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Berichts des Vollmachtenprüfungsausschusses (A/65/583/Rev.1).

65/237. Vollmachten der Vertreter auf der fünfundsechzigsten Tagung der Generalversammlung

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Vollmachtenprüfungsausschusses³³⁹ und der darin enthaltenen Empfehlung,

billigt den Bericht des Vollmachtenprüfungsausschusses.

RESOLUTION 65/238

Verabschiedet auf der 73. Plenarsitzung am 24. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/65/L.50, vorgelegt vom Präsidenten der Generalversammlung.

65/238. Umfang, Modalitäten, Format und Organisation der Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Prävention und Bekämpfung nichtübertragbarer Krankheiten

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 64/265 vom 13. Mai 2010, in der sie beschloss, für September 2011 eine Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene unter Beteiligung von Staats- und Regierungschefs über die Prävention und Bekämpfung nichtübertragbarer Krankheiten einzuberufen,

sowie unter Hinweis auf das Ergebnisdokument der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele³⁴⁰ und die darin enthaltene Verpflichtung, auf nationaler, regionaler und globaler Ebene konzertiert zu handeln und koordiniert vorzugehen, um den mit nichtübertragbaren Krankheiten, nämlich Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Krebs, chronischen Erkrankungen der Atemwege und Diabetes, verbundenen entwicklungsbezogenen und anderen Herausforderungen angemessen zu begegnen und auf eine erfolgreiche Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene im Jahr 2011 hinzuarbeiten,

anerkennt, dass den Regierungen die Hauptrolle und die Hauptverantwortung dabei zukommen, gegen das Problem der nichtübertragbaren Krankheiten vorzugehen, und dass für ein wirksames Vorgehen die Anstrengungen und die Mitwirkung aller Sektoren der Gesellschaft unabdingbar sind,

sowie anerkennt, dass der internationalen Gemeinschaft und der internationalen Zusammenarbeit eine wichtige Rolle dabei zukommt, die Mitgliedstaaten, insbesondere die Entwicklungsländer, zu unterstützen und die Anstrengungen

³³⁹ A/65/583/Rev.1.

³⁴⁰ Siehe Resolution 65/1.

der einzelnen Staaten, wirksam gegen nichtübertragbare Krankheiten vorzugehen, zu ergänzen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 65/95 vom 9. Dezember 2010 über globale Gesundheit und Außenpolitik,

1. *beschließt*, dass die Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Prävention und Bekämpfung nichtübertragbarer Krankheiten am 19. und 20. September 2011 in New York abgehalten wird;

2. *beschließt außerdem*, dass sich die Tagung auf hoher Ebene mit der Prävention und Bekämpfung nichtübertragbarer Krankheiten weltweit befassen und einen besonderen Schwerpunkt auf die entwicklungsbezogenen und anderen Herausforderungen und die sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen, insbesondere für die Entwicklungsländer, legen wird;

3. *verweist erneut* auf ihren Beschluss, die Tagung auf hoher Ebene unter Beteiligung von Staats- und Regierungschefs abzuhalten, und legt allen Mitgliedstaaten nahe, auf dieser Ebene vertreten zu sein;

4. *beschließt* die folgenden organisatorischen Regelungen für die Tagung auf hoher Ebene und die Runden Tische:

a) Am 19. September 2011 abzuhaltende offizielle Plenarsitzungen, deren Vorsitz der Präsident der Generalversammlung führen und bei denen der Präsident der Versammlung, der Generalsekretär, die Generaldirektorin der Weltgesundheitsorganisation und ein aus der Reihe der nichtstaatlichen Organisationen mit Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat im Benehmen mit den Mitgliedstaaten auszuwählender Vertreter der Zivilgesellschaft einleitende Erklärungen abgeben werden, und eine am 20. September 2011 abzuhaltende Abschluss-Plenarsitzung, die die Präsentation der Zusammenfassungen der Runden Tische und die Verabschiedung eines kurzen, handlungsorientierten Ergebnisdokuments beinhalten wird;

b) drei Runden Tische, wobei die Runden Tische 1 und 2 gleichzeitig mit den Plenarsitzungen am 19. September 2011 stattfinden werden und der Runde Tisch 3 am 20. September 2011 stattfinden wird;

c) thematische Runden Tische, die sich mit den folgenden Themen befassen werden:

Runder Tisch 1: Die zunehmende Häufigkeit, die entwicklungsbezogenen und anderen Herausforderungen und die sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen nichtübertragbarer Krankheiten und ihre Risikofaktoren;

Runder Tisch 2: Der Ausbau der nationalen Kapazitäten und geeignete politische Maßnahmen zur Auseinandersetzung mit der Prävention und Bekämpfung nichtübertragbarer Krankheiten;

Runder Tisch 3: Die Förderung der internationalen Zusammenarbeit und der Koordinierung zur Auseinandersetzung mit nichtübertragbaren Krankheiten;

d) Teilnahme von Mitgliedstaaten, Beobachtern und Vertretern von Institutionen des Systems der Vereinten Nationen, der Zivilgesellschaft und des Privatsektors an jedem Runden Tisch zur Förderung interaktiver Fachgespräche; eine diesbezügliche Rednerliste wird nicht geführt;

5. *ersucht* den Präsidenten der Generalversammlung, im Benehmen mit den Mitgliedstaaten die endgültigen organisatorischen Regelungen für die Sitzungen festzulegen, einschließlich der Rednerliste der am 19. September 2011 abzuhaltenden Plenarsitzungen unter Berücksichtigung der Sitzungsdauer, der Benennung des Vertreters der Zivilgesellschaft, der auf der Eröffnungs-Plenarsitzung das Wort ergreifen wird, der Zuordnung der Mitgliedstaaten und der Teilnehmer zu den Runden Tischen und der Benennung der Vorsitzenden der Runden Tische unter Berücksichtigung der Ebene der Vertretung sowie einer ausgewogenen geografischen Vertretung und des Formats der informellen interaktiven Anhörung;

6. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, zu erwägen, je nach Bedarf und Sachverhalt in ihre jeweiligen Delegationen für die Tagung auf hoher Ebene Parlamentarier und Vertreter der Zivilgesellschaft, einschließlich nichtstaatlicher Organisationen, der Wissenschaft und der Netzwerke, die sich mit der Bekämpfung und Prävention nichtübertragbarer Krankheiten befassen, aufzunehmen;

7. *beschließt*, dass die Tagung auf hoher Ebene ein kurzes, handlungsorientiertes Ergebnisdokument hervorbringen wird, und ersucht den Präsidenten der Generalversammlung, im Benehmen mit den Mitgliedstaaten und auf der Grundlage ihrer Beiträge sowie gegebenenfalls der Beiträge aus dem Vorbereitungsprozess und evidenzbasierter Beiträge einen Textentwurf zu erstellen und informelle Konsultationen einzuberufen, deren Zeitpunkt so gewählt wird, dass vor der Tagung auf hoher Ebene eine ausreichende Erörterung und eine Einigung der Mitgliedstaaten möglich ist;

8. *beschließt außerdem*, dass der von der Generalversammlung in Resolution 64/265 erbetene, in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten, der Weltgesundheitsorganisation und den zuständigen Fonds, Programmen und Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen erstellte globale Sachstandsbericht des Generalsekretärs über nichtübertragbare Krankheiten mit besonderem Schwerpunkt auf den entwicklungsbezogenen Herausforderungen für die Entwicklungsländer spätestens im Mai 2011 vorgelegt wird und als Beitrag zum Vorbereitungsprozess für die Tagung auf hoher Ebene dient;

9. *bittet* die Weltgesundheitsorganisation, mit der Unterstützung und aktiven Beteiligung der Regionalkommissionen und anderer zuständiger Organisationen und Institutionen weiterhin nach Bedarf regionale sektorübergreifende Konsultationen zu führen, die dazu dienen werden, Beiträge zu den Vorbereitungen für die Tagung auf hoher Ebene sowie zur Tagung selbst zu leisten;

10. *ersucht* den Präsidenten der Generalversammlung, spätestens im Juni 2011 und im Benehmen mit Vertretern nichtstaatlicher Organisationen mit Konsultativstatus beim

Wirtschafts- und Sozialrat, zivilgesellschaftlicher Organisationen, des Privatsektors und der Wissenschaft eine informelle interaktive Anhörung mit nichtstaatlichen Organisationen, zivilgesellschaftlichen Organisationen, dem Privatsektor und der Wissenschaft abzuhalten, die einen Beitrag zum Vorbereitungsprozess für die Tagung auf hoher Ebene liefern soll;

11. *beschließt*, dass der Präsident der Generalversammlung bei der genannten informellen interaktiven Anhörung den Vorsitz führt, und ersucht den Präsidenten, eine Zusammenfassung der Anhörung zu erstellen, die vor der Tagung auf hoher Ebene als Dokument der Versammlung herauszugeben ist;

12. *bittet* die Interparlamentarische Union, zu der Tagung auf hoher Ebene beizutragen;

13. *bittet* den Heiligen Stuhl in seiner Eigenschaft als Beobachterstaat und Palästina in seiner Eigenschaft als Beobachter an den Vorbereitungen und an der Tagung auf hoher Ebene teilzunehmen;

14. *bittet* die Fonds und Programme der Vereinten Nationen, die Sonderorganisationen, insbesondere die Weltgesundheitsorganisation, die Regionalkommissionen, die Bretton-Woods-Institutionen, die Welthandelsorganisation, die regionalen Entwicklungsbanken, die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen und die zwischenstaatlichen Organisationen und Institutionen mit Beobachterstatus in der Generalversammlung, im Einklang mit der von der Versammlung festgelegten Geschäftsordnung an den Vorbereitungen und an der Tagung auf hoher Ebene teilzunehmen;

15. *beschließt*, dass der Präsident der Generalversammlung sich hinsichtlich der Liste der Vertreter nichtstaatlicher Organisationen, zivilgesellschaftlicher Organisationen, des Privatsektors und der Wissenschaft mit Vertretern nichtstaatlicher Organisationen mit Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat, zivilgesellschaftlicher Organisationen, des Privatsektors und der Wissenschaft und gegebenenfalls mit den Mitgliedstaaten ins Benehmen setzt und dabei soweit möglich den Grundsatz der ausgewogenen geografischen Vertretung berücksichtigt und die Liste den Mitgliedstaaten zur Prüfung und zur endgültigen Beschlussfassung durch die Versammlung über die Teilnahme an der Tagung auf hoher Ebene, einschließlich der Runden Tische, vorlegt.

RESOLUTION 65/239

Verabschiedet auf der 73. Plenarsitzung am 24. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/65/L.36 und Add.1, in seiner mündlich abgeänderten Fassung, eingebracht von: Antigua und Barbuda, Argentinien, Australien, Bahamas, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Dominica, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Grenada, Griechenland, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jordanien, Kanada, Katar, Kroatien, Kuba, Lettland, Libanon, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mauretanien (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder

der Gruppe der afrikanischen Staaten sind), Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Russische Föderation, Salomonen, San Marino, Serbien, Singapur, Slowenien, Spanien, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Suriname, Thailand, Timor-Leste, Trinidad und Tobago, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

65/239. Ständiges Mahnmal für die Opfer der Sklaverei und des transatlantischen Sklavenhandels und Wahrung ihres Gedenkens

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 61/19 vom 28. November 2006 „Begehung des zweihundertsten Jahrestags der Abschaffung des transatlantischen Sklavenhandels“ und die späteren Resolutionen „Ständiges Mahnmal für die Opfer der Sklaverei und des transatlantischen Sklavenhandels und Wahrung ihres Gedenkens“,

sowie unter Hinweis darauf, dass der 25. März jedes Jahres zum Internationalen Tag des Gedenkens an die Opfer der Sklaverei und des transatlantischen Sklavenhandels erklärt wurde,

Kenntnis nehmend von den Initiativen, die die Staaten in Bekräftigung ihrer Verpflichtung zur Durchführung der Ziffern 101 und 102 der von der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz verabschiedeten Erklärung von Durban ergriffen haben, mit dem Ziel, die anhaltenden Folgen der Sklaverei zu bekämpfen und dazu beizutragen, die Würde der Opfer der Sklaverei und des Sklavenhandels wiederherzustellen³⁴¹,

insbesondere *unter Hinweis* auf Ziffer 101 der Erklärung von Durban, in der die internationale Gemeinschaft und ihre Mitglieder unter anderem gebeten wurden, den Opfern ein ehrendes Andenken zu bewahren,

betonend, wie wichtig es ist, die heutigen und die kommenden Generationen über die Ursachen, Folgen und Lehren der Sklaverei und des transatlantischen Sklavenhandels aufzuklären und zu informieren,

in der Erkenntnis, dass über den transatlantischen Sklavenhandel und seine anhaltenden, weltweit spürbaren Folgen nur sehr wenig bekannt ist, und erfreut über die verstärkte Aufmerksamkeit, die der Frage mit der jährlichen Begehung des Gedenktags durch die Generalversammlung zuteil wird, insbesondere darüber, dass das Bewusstsein dafür in vielen Staaten steigt,

unter Hinweis darauf, dass die Initiative der Generalversammlung für ein ständiges Mahnmal die Arbeit der Organi-

³⁴¹ Siehe A/CONF.189/12 und Corr.1, Kap. I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac189-12.pdf>.

sation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur am Projekt „Route der Sklaven“, einschließlich der damit verbundenen Gedenkaktivitäten, ergänzt,

1. *begrüßt* die Initiative von Mitgliedstaaten, am Amtssitz der Vereinten Nationen an einem deutlich sichtbaren und für die Delegierten, die Bediensteten der Vereinten Nationen und die Besucher leicht zugänglichen Platz ein ständiges Mahnmal als Zeichen der Anerkennung der Tragödie und der anhaltenden Folgen der Sklaverei und des transatlantischen Sklavenhandels zu errichten;

2. *erinnert* an die Einsetzung eines Ausschusses interessierter Staaten aus allen geografischen Regionen der Welt, in dem Mitgliedstaaten aus der Karibischen Gemeinschaft und der Afrikanischen Union eine vorrangige Rolle spielen und der in Zusammenarbeit mit der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, Vertretern des Sekretariats, des Schomburg Center for Research in Black Culture an der New York Public Library sowie der Zivilgesellschaft die Aufsicht über das Projekt zur Errichtung eines ständigen Mahnmals führen soll;

3. *erinnert außerdem an* die Einrichtung eines Treuhandfonds für das ständige Mahnmal, der die Bezeichnung „Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Partnerschaften – Ständiges Mahnmal“ trägt und vom Büro der Vereinten Nationen für Partnerschaften verwaltet wird, und nimmt Kenntnis von dem derzeitigen Stand der Beiträge zum Treuhandfonds;

4. *ist sich dessen bewusst*, dass anhaltende freiwillige Beiträge notwendig sind, um das Ziel der Errichtung eines ständigen Mahnmals zum Gedenken an die Opfer der Sklaverei und des transatlantischen Sklavenhandels rasch zu erreichen;

5. *spricht* denjenigen Mitgliedstaaten, die bereits Beiträge zu dem Treuhandfonds geleistet haben, *ihren aufrichtigen Dank aus*, ermutigt zur Leistung zusätzlicher Beiträge und bittet die Mitgliedstaaten und anderen interessierten Parteien, die noch keine Beiträge geleistet haben, dies ebenfalls zu tun;

6. *ersucht* den Generalsekretär, jährlich eine Reihe von Aktivitäten zur Begehung des Internationalen Tages des Gedenkens an die Opfer der Sklaverei und des transatlantischen Sklavenhandels zu organisieren, einschließlich einer Gedenksitzung der Generalversammlung am Amtssitz der Vereinten Nationen und gegebenenfalls Aktivitäten über das Netz der Informationszentren der Vereinten Nationen;

7. *ersucht* die Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information, in Zusammenarbeit mit den betroffenen Ländern und den zuständigen Organisationen und Organen des Systems der Vereinten Nationen auch weiterhin geeignete Maßnahmen zu treffen, um die Gedenkaktivitäten und die Initiative für ein ständiges Mahnmal in der Weltöffentlichkeit besser bekannt zu machen und die Anstrengungen zur Errichtung des ständigen Mahnmals am Amtssitz der Vereinten Nationen zu erleichtern;

8. *wiederholt ihr* in Resolution 64/15 vom 16. November 2009 an die Mitgliedstaaten gerichtetes *Ersuchen*, im Einklang mit ihren jeweiligen innerstaatlichen Rechtsvorschriften Bildungsprogramme zu erarbeiten, die den kommenden Generationen unter anderem mittels entsprechender Schullehrpläne ein Verständnis der Lehren, der Geschichte und der Folgen der Sklaverei und des Sklavenhandels vermitteln und einprägen sollen, und diese Informationen dem Generalsekretär zur Aufnahme in seinen Bericht vorzulegen;

9. *ermutigt* die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, in Anbetracht ihrer umfangreichen Erfahrung mit dem Projekt „Route der Sklaven“ und mit internationalen Wettbewerben sowie ihrer weltweiten Präsenz über ihr Netz von Feldbüros und Nationalen Kommissionen einen internationalen Wettbewerb für die Gestaltung des ständigen Mahnmals auszuschreiben, der aus dem Treuhandfonds zu finanzieren ist;

10. *bittet* die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, den Ausschuss bei der Festlegung von Richtlinien für den Auswahlprozess und bei der Ermittlung qualifizierter Bewerber, namentlich aus ihrem Reservoir internationaler Fachleute, zur Besetzung der internationalen Jury zu unterstützen;

11. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über das Programm für Bildungsarbeit auf dem Gebiet des transatlantischen Sklavenhandels und der Sklaverei³⁴² in Verbindung mit der vielfältigen Strategie für Bildungsarbeit, mit der den kommenden Generationen die Ursachen, die Folgen, die Lehren und das Erbe des transatlantischen Sklavenhandels stärker bewusst und vertraut gemacht und ihnen die von Rassismus und Vorurteilen ausgehenden Gefahren vermittelt werden sollen, und befürwortet weitere diesbezügliche Maßnahmen;

12. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung über die weiteren Maßnahmen zur Umsetzung des Programms für Bildungsarbeit, einschließlich der von den Mitgliedstaaten zur Durchführung dieser Resolution ergriffenen Maßnahmen, sowie über die Schritte zur besseren Bekanntmachung der Gedenkaktivitäten und der Initiative für das ständige Mahnmal in der Weltöffentlichkeit Bericht zu erstatten;

13. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Partnerschaften, der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung über den Generalsekretär einen umfassenden Bericht über den Stand des Treuhandfonds und insbesondere über die eingegangenen Beiträge und deren Verwendung vorzulegen;

14. *beschließt*, den Punkt „Folgeaktivitäten zu der Begehung des zweihundertsten Jahrestags der Abschaffung des transatlantischen Sklavenhandels“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

³⁴² A/65/390.

RESOLUTION 65/242

Verabschiedet auf der 73. Plenarsitzung am 24. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/65/L.54 und Add.1, eingebracht von: Angola, Antigua und Barbuda, Aserbaidschan, Australien, Bahamas, Bangladesch, Barbados, Belgien, Belize, Bosnien und Herzegowina, Chile, Costa Rica, Dominica, Dominikanische Republik, Fidschi, Finnland, Georgien, Grenada, Griechenland, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Irland, Israel, Italien, Jamaika, Kambodscha, Kanada, Kap Verde, Katar, Kongo, Kuba, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Montenegro, Neuseeland, Nicaragua, Papua-Neuguinea, Portugal, Rumänien, Salomonen, São Tomé und Príncipe, Slowenien, Somalia, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Suriname, Swasiland, Thailand, Timor-Leste, Trinidad und Tobago, Ungarn, Uruguay, Vanuatu, Vereinigte Republik Tansania.

65/242. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Karibischen Gemeinschaft

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 46/8 vom 16. Oktober 1991, 49/141 vom 20. Dezember 1994, 51/16 vom 11. November 1996, 53/17 vom 29. Oktober 1998, 55/17 vom 7. November 2000, 57/41 vom 21. November 2002, 59/138 vom 10. Dezember 2004, 61/50 vom 4. Dezember 2006 und 63/34 vom 26. November 2008,

eingedenk der Bestimmungen von Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen zum Bestehen regionaler Abmachungen oder Einrichtungen für die Behandlung der Angelegenheiten, die die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit betreffen und bei denen Maßnahmen regionaler Art und andere mit den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen vereinbare Aktivitäten angebracht sind,

sowie in dieser Hinsicht *eingedenk* der von den Vereinten Nationen und der Karibischen Gemeinschaft durchgeführten Aktivitäten der Zusammenarbeit in Bereichen im Zusammenhang mit der Verhütung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Suchstoffen, Kleinwaffen und leichten Waffen, der Sicherheit und der Verwaltung der Waffen- und Munitionsbestände und der Vernichtung überschüssiger Waffen und Munition, der Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen und dem Verbot und der Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen,

unter Hinweis darauf, dass der Generalsekretär der Vereinten Nationen und der Generalsekretär der Karibischen Gemeinschaft am 27. Mai 1997 ein Kooperationsabkommen zwischen den Sekretariaten der beiden Organisationen unterzeichnet haben,

sowie unter Hinweis auf den fruchtbaren und handlungsorientierten Austausch, der in jüngster Zeit zwischen den beiden Organisationen stattfand, namentlich die Kontakte zwischen dem Generalsekretär der Vereinten Nationen und Regierungschefs der Karibischen Gemeinschaft sowie zwischen dem Generalsekretär der Vereinten Nationen und dem Generalsekretär der Karibischen Gemeinschaft,

eingedenk dessen, dass sie in ihren Resolutionen 54/225 vom 22. Dezember 1999, 55/203 vom 20. Dezember 2000,

57/261 vom 20. Dezember 2002, 59/230 vom 22. Dezember 2004, 61/197 vom 20. Dezember 2006 und 63/214 vom 19. Dezember 2008 anerkannte, wie wichtig die Verabschiedung eines integrierten Bewirtschaftungskonzepts für den karibischen Meeresraum im Kontext der nachhaltigen Entwicklung ist, und in Anbetracht der entscheidenden Bedeutung des Karibischen Meeres für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung und das Wohl der Umwelt der Region, namentlich in den Bereichen Tourismus, Handel und Gewerbe und im marinen Sektor,

sowie eingedenk der Unterstützung, die die karibischen Staaten von den Vereinten Nationen bei ihren Bemühungen erhalten haben, die Umsetzung der Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern³⁴³ voranzubringen,

Kenntnis nehmend von der Unterstützung, die das Umweltprogramm der Vereinten Nationen für die Durchführung der Programme der Karibischen Gemeinschaft für Umwelt und nachhaltige Entwicklung gewährt hat, einschließlich seiner engen Zusammenarbeit mit der Gruppe Nachhaltige Entwicklung im Sekretariat der Karibischen Gemeinschaft und den entsprechenden nationalen und regionalen Institutionen,

in diesem Zusammenhang *mit dem Ausdruck ihrer Anerkennung* für die technische Rolle, die das Umweltprogramm der Vereinten Nationen dabei spielt, Kooperationsbeziehungen zwischen den kleinen Inselentwicklungsländern der Karibischen Gemeinschaft aufzubauen und ihnen die Bewertung der Auswirkungen ihrer Anpassung an den Klimawandel zu erleichtern, die als Orientierung für die künftigen Programme des Umweltprogramms der Vereinten Nationen in der Region zum Thema Klimawandel dienen wird,

Kenntnis nehmend von dem Ergebnisdokument der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele³⁴⁴, in dem die Staats- und Regierungschefs die ganz eigene und besondere Verwundbarkeit der kleinen Inselentwicklungsländer anerkannten und ihre Entschlossenheit bekräftigten, umgehend konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um diese Verwundbarkeit durch die vollständige und wirksame Umsetzung der Strategie von Mauritius anzugehen, sowie *Kenntnis nehmend* von dem Ergebnisdokument der am 24. und 25. September 2010 in New York abgehaltenen Tagung auf hoher Ebene zur Überprüfung der Umsetzung der Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern³⁴⁵,

³⁴³ Siehe *Report of the International Meeting to Review the Implementation of the Programme of Action for the Sustainable Development of Small Island Developing States, Port Louis, Mauritius, 10–14 January 2005* (United Nations publication, Sales No. E.05.II.A.4 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage II.

³⁴⁴ Siehe Resolution 65/1.

³⁴⁵ Siehe Resolution 65/2.

feststellend, dass die karibische Region die am zweitstärksten von Gefahren bedrohte Region der Welt ist und häufig von verheerenden Naturkatastrophen heimgesucht wird, namentlich Erdbeben, Überschwemmungen, Hurrikane und Vulkanausbrüchen, und besorgt darüber, dass deren erhöhte Häufigkeit, Intensität und Zerstörungskraft die Entwicklung der Region weiter gefährden,

unter Hinweis auf das verheerende Erdbeben in Haiti am 12. Januar 2010 und die anhaltenden Herausforderungen, die sich dem Land in Anbetracht des Ausmaßes der Katastrophe nach wie vor stellen, und mit der Forderung, der kritischen Lage in Haiti erneut Aufmerksamkeit zu widmen sowie die zur Unterstützung Haitis bei seinen Initiativen für langfristigen Wiederaufbau und nachhaltige Entwicklung gegebenen Zusagen zu erfüllen,

feststellend, dass Teile der karibischen Region, darunter Haiti, St. Lucia und St. Vincent und die Grenadinen, im Oktober und November 2010 stark und mit unterschiedlicher Intensität von dem Hurrikan Tomas in Mitleidenschaft gezogen wurden, der viele Menschenleben gekostet und umfangreiche Schäden an der Infrastruktur mit entsprechenden negativen Auswirkungen auf die Entwicklungsanstrengungen der betroffenen Länder verursacht hat,

mit Anerkennung feststellend, dass die Vereinten Nationen die Pan-Karibische Partnerschaft gegen HIV/Aids weiter stark unterstützen und fördern, die am 1. November 2010 den zehnten Jahrestag ihrer Gründung als regionaler Reaktionsmechanismus zur Verringerung der Ausbreitung und der Auswirkungen von HIV und Aids durch ein System des allgemeinen Zugangs zu HIV-Prävention, -Behandlung, -Betreuung und -Unterstützung beging,

sowie mit Anerkennung feststellend, dass zwischen Vertretern der beiden Organisationen zahlreiche Konsultationen und Informationsaustausche stattgefunden haben, um die bilaterale Zusammenarbeit in den Bereichen Kriminalität, Bekämpfung des Drogenmissbrauchs und Gewalt zu verstärken,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die anhaltenden Herausforderungen, die ein internationales Umfeld stellt, das unter anderem durch Krisen im Bereich der Ernährungs- und Energiesicherheit, die Auswirkungen der globalen Erwärmung, den Verlust an biologischer Vielfalt und ein fragiles und unausgewogenes internationales Finanzsystem gekennzeichnet ist, die allesamt die Verwundbarkeit der Länder der Karibischen Gemeinschaft erhöht und ihre Entwicklungsanstrengungen ernstlich erschwert haben,

unter Begrüßung der Initiative der Mitgliedstaaten der Karibischen Gemeinschaft, die zur Verabschiedung der Resolution 64/265 der Generalversammlung vom 13. Mai 2010 über die Prävention und Bekämpfung nichtübertragbarer Krankheiten geführt hat, und in Anerkennung des Beitrags der Weltgesundheitsorganisation und der Panamerikanischen Gesundheitsorganisation und ihrer fortlaufenden Unterstützung für den Prozess im Vorfeld der im September 2011 in New York abzuhaltenden Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene,

in Bekräftigung der Notwendigkeit, die bereits bestehende Zusammenarbeit zwischen Institutionen des Systems der Vereinten Nationen und der Karibischen Gemeinschaft auf dem Gebiet der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung sowie der politischen und humanitären Angelegenheiten weiter zu verstärken,

davon überzeugt, dass ein koordinierter Einsatz der verfügbaren Ressourcen nötig ist, um die gemeinsamen Ziele der beiden Organisationen voranzubringen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs³⁴⁶, insbesondere den Ziffern 41 bis 54 über die Karibische Gemeinschaft betreffend die Bemühungen um die Verstärkung und Vertiefung der Zusammenarbeit;

2. *fordert* den Generalsekretär der Vereinten Nationen *auf*, gemeinsam mit dem Generalsekretär der Karibischen Gemeinschaft sowie den zuständigen Regionalorganisationen auch weiterhin bei der Förderung der Entwicklung und der Wahrung des Friedens und der Sicherheit in der karibischen Region behilflich zu sein;

3. *bittet* den Generalsekretär, die Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Vereinten Nationen und der Karibischen Gemeinschaft auch weiterhin zu fördern und auszuweiten, damit die beiden Organisationen in stärkerem Maße in der Lage sind, ihre Ziele zu erreichen;

4. *fordert* in diesem Zusammenhang die entwickelten Länder *auf*, weitaus größere Anstrengungen zur Stärkung des multilateralen Entwicklungsrahmens zu unternehmen, um das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen in die Lage zu versetzen, den Bedürfnissen der Programmländer wirksamer zu entsprechen, damit diese Länder, einschließlich der Länder der Karibischen Gemeinschaft, ihre Entwicklungsanstrengungen auf der Grundlage einer sicheren und berechenbaren Finanzierung fortsetzen können;

5. *fordert* die Sonderorganisationen und anderen Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, ihre Zusammenarbeit mit dem Generalsekretär der Vereinten Nationen und dem Generalsekretär der Karibischen Gemeinschaft zu verstärken, um ihre Konsultationen und Kooperationsprogramme mit der Karibischen Gemeinschaft und ihren angeschlossenen Institutionen zur Erreichung ihrer Ziele zu intensivieren;

6. *dankt* der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur für die aktive Zusammenarbeit zum Zweck der Verbesserung der technischen Leistung der Medien in der Region;

7. *fordert* die Vereinten Nationen, die Sonderorganisationen und anderen Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen *auf*, die Länder der Karibik bei der Bewältigung der sozialen und wirtschaftlichen Folgen der Verwundbarkeit der karibischen Volkswirtschaften und der daraus resultierenden Probleme für die Erreichung der

³⁴⁶ A/65/382-S/2010/490.

Millenniums-Entwicklungsziele und des Ziels der nachhaltigen Entwicklung verstärkt zu unterstützen;

8. *nimmt Kenntnis* von der fortlaufenden Zusammenarbeit zwischen dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und der Karibischen Gemeinschaft, unter anderem zur Unterstützung der Verwirklichung des Binnenmarkts und Wirtschaftsraums der Karibischen Gemeinschaft, der Stärkung der demokratischen Institutionen und der Mechanismen für die Bürgersicherheit und des Ausbaus der Kapazitäten zur Bearbeitung der mit dem Klimawandel verbundenen Fragen;

9. *nimmt außerdem Kenntnis* von der Zusammenarbeit zwischen der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung und der Karibischen Gemeinschaft, mit dem Ziel, Programme zur Stärkung der Kapazitäten der Länder der Karibischen Gemeinschaft im Bereich industrielle Entwicklung und der Wettbewerbsfähigkeit des Binnenmarkts und Wirtschaftsraums der Karibischen Gemeinschaft zu erarbeiten und durchzuführen;

10. *nimmt ferner Kenntnis* von den verschiedenen Aktivitäten der Zusammenarbeit zwischen der Karibischen Gemeinschaft und der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, darunter das Regionale Ernährungssicherungsprojekt, die darauf ausgerichtet sind, die Agrarproduktion zu steigern, die Ernährungssicherheit zu fördern, die Einkommens- und Beschäftigungsmöglichkeiten auszuweiten und die internationale Wettbewerbsfähigkeit des Agrarsektors und seinen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung der Region zu stärken;

11. *bittet* die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie die Mitgliedstaaten, die finanzielle und sonstige Hilfe für die Länder der Karibischen Gemeinschaft zu erhöhen und so zur Verwirklichung der Prioritäten des Strategischen Rahmenplans der karibischen Region für HIV/Aids beizutragen, der realistische Ziele für die Senkung der Neuinfektionsrate, die Erhöhung der Qualität und des Umfangs der Betreuung, Behandlung und Unterstützung und den Aufbau institutioneller Kapazitäten sowie für die Bewältigung der durch die HIV/Aids-Pandemie verursachten Probleme und Belastungen vorgibt;

12. *betont*, dass es dringend geboten ist, das Feldbüro des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung in der Region wiederzueröffnen, um die Anstrengungen der Staaten der Region in ihrem Kampf gegen die zusammenhängenden Geißeln Drogen, Gewaltkriminalität und unerlaubter Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen zu verstärken;

13. *dankt* der Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information für die Zusammenarbeit bei der jährlichen Begehung des Internationalen Tages des Gedenkens an die Opfer der Sklaverei und des transatlantischen Sklavenhandels am 25. März;

14. *ersucht* die Hauptabteilung Presse und Information, in Zusammenarbeit mit den betroffenen Ländern und

den zuständigen Organisationen und Organen des Systems der Vereinten Nationen auch weiterhin geeignete Maßnahmen zu treffen, um die Gedenkaktivitäten und die Initiative für ein ständiges Mahnmahl weltweit in der Öffentlichkeit besser bekannt zu machen und die Anstrengungen zur Errichtung des ständigen Mahnmahls am Amtssitz der Vereinten Nationen auch weiterhin zu erleichtern;

15. *dankt* der Hauptabteilung Presse und Information für ihre fortgesetzte Unterstützung und Zusammenarbeit bei den Vorbereitungen zur Errichtung eines ständigen Mahnmahls für die Opfer der Sklaverei und des transatlantischen Sklavenhandels im Einklang mit Resolution 62/122 der Generalversammlung vom 17. Dezember 2007 und späteren Resolutionen;

16. *betont*, wie entscheidend wichtig es ist, die Beschlüsse, die auf der Tagung auf hoher Ebene zur Überprüfung der Umsetzung der Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern³⁴⁵ gefasst wurden, umzusetzen, namentlich durch die Mobilisierung finanzieller und technischer Ressourcen sowie durch Kapazitätsaufbauprogramme;

17. *fordert* die Vereinten Nationen, einschließlich ihrer Sonderorganisationen, Organisationen und Programme, *auf*, bei dem Vorbereitungsprozess für die Tagung auf hoher Ebene über nichtübertragbare Krankheiten behilflich zu sein und den Mitgliedstaaten nach Bedarf im Vorfeld der Tagung Unterstützung zu gewähren;

18. *begrüßt* die Initiativen von Mitgliedstaaten, die die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Karibischen Gemeinschaft unterstützen, und legt ihnen nahe, ihre Bemühungen fortzusetzen;

19. *begrüßt außerdem*, dass die sechste allgemeine Tagung von Vertretern der Karibischen Gemeinschaft und ihrer angeschlossenen Institutionen einerseits und des Systems der Vereinten Nationen andererseits für 2011 einberufen worden ist, um die Fortschritte zu prüfen und zu bewerten, die bei der Durchführung von Aktivitäten in den vereinbarten Bereichen und zu den vereinbarten Fragen erzielt wurden, und Konsultationen über weitere Maßnahmen und Verfahren abzuhalten, die zur Erleichterung und Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen erforderlich sein könnten, namentlich die Aktualisierung des Strategischen Rahmenplans der Region;

20. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

21. *beschließt*, den Unterpunkt „Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Karibischen Gemeinschaft“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundsechzigsten Tagung aufzunehmen.